

SEBASTIAN ORTHMANN

Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP und IAS

Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung
der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite



Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 27

27

Juristische Reihe
TENEA / www.jurawelt.com



TENEA



Sebastian Orthmann studierte von 1994 bis 2000 Rechtswissenschaften an den Universitäten in Mannheim, Alicante und Mainz. Nach dem 1. Staatsexamen war er bei Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in der Mittelstandsberatung beschäftigt. Seit November 2001 absolviert er das Referendariat am Amts- und Landgericht in Mainz.

Im internationalen Vergleich müssen deutsche Unternehmen im Jahresabschluss bei Zusagen der betrieblichen Altersversorgung überdurchschnittlich hohe Pensionsrückstellungen ausweisen und

schneiden damit im Ranking vergleichsweise schlecht ab. Dies liegt vor allem an den unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften und der fehlenden Saldierungsmöglichkeit im HGB. Daher sind für den Bilanzierenden die Beantwortung der folgenden Fragen wichtig: Wie kann der Ausweis der Pensionsrückstellungen möglichst gering gehalten werden? Ist eine Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite möglich? Welcher Durchführungsweg ist hinsichtlich der Bilanzierung vorteilhaft?

Schwerpunkt der Untersuchung ist die theoretische Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen nach rechtlichen Gesichtspunkten. Dabei steht inhaltlich die Abbildung der Durchführungswege im Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP und IAS im Vordergrund. Dabei werden erstmals neben theoretischen Ansätzen auch Lösungen für die Praxis herausgearbeitet. Zunächst wird nach den Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung die Bilanzierung der Durchführungswege in der Handels- und Steuerbilanz für die Passiv- (Pensionsrückstellungen) und die Aktivseite (Rückdeckungsvermögen) erläutert. Die Bilanzierung nach US-GAAP und IAS wird anschließend untersucht. Auf dieser Basis erfolgt die Darstellung der Bilanzierung nach allen drei Rechnungslegungskreisen im Vergleich, wobei die in der Praxis entwickelten Möglichkeiten, die den Ausweis der Pensionsrückstellungen vermeiden sollen (insbesondere die CTA-Modelle) detailliert beleuchtet werden. Ferner werden die Probleme erörtert, die die Bewertung der Aktiva mit dem Zeitwert auf die deutsche Rechnungslegung mit sich bringt.

TENEA



Tenea (ἡ Τενέαι), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]

Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

SEBASTIAN ORTHMANN

**Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss
nach HGB, US-GAAP und IAS**

*Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung
der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite*

TENEA



Sebastian Orthmann
Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss
nach HGB, US-GAAP und IAS

*Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung
der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite*

(Juristische Reihe TЕНEA/www.jurawelt.com; Bd. 27)

Zugleich Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Dissertation 2002

Gedruckt auf holzfreiem, säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier

© TЕНEA Verlag für Medien
Berlin 2003

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:

Digital-Print-Service · 10119 Berlin

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TЕНEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2003

ISBN 3-936582-78-5

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als Dissertation im Juli 2002 angenommen. Zu danken habe ich zunächst Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster, der mich als Praktiker bei diesem hochaktuellen Thema in die anwendungsbezogenen Fragestellungen einführte. Herrn Prof. Dr. Walter Hadding danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Für die tatkräftige und auch fachliche Unterstützung möchte ich Arthur Andersen und dabei stellvertretend insbesondere Herrn Peter Schattner-Weskamp danken. Darüber hinaus bedanke ich mich sehr bei meinen Eltern für Ihre vorbehaltlose Unterstützung während meiner gesamten Ausbildungszeit und bei Frau Bettina Eltester und Frau Katharina Wolff für die Übernahme der mühseligen Aufgabe, die Fehler des Manuskripts zu verbessern. Dabei möchte ich Frau Katharina Wolff dafür danken, dass sie bei den vielen schwierigen Situationen für mich da war und ist.

Mainz, den 2. März 2003

Sebastian Orthmann

INHALTSÜBERSICHT

Abkürzungsverzeichnis	XVIII
1. Kapitel: Einleitung	1
A) Problemstellung und Untersuchungsverlauf.....	1
B) Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung	6
2. Kapitel: Grundlagen und Entwicklung	10
A) Einleitung	10
B) Arbeitsrechtliche Grundlagen	10
C) Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung	14
3. Kapitel: Komponenten der betrieblichen Altersversorgung	22
A) Einleitung	22
B) Zusagearten	22
C) Arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgung	29
D) Durchführungswege (Finanzierungswege).....	31
E) Die Anlageformen.....	49
F) Anwendung des „Prudent Person Principle“	57
4. Kapitel: Bilanzierung nach deutschem Recht.....	60
A) Einleitung	60
B) Bilanzierung in der Handelsbilanz nach HGB	61
C) Bilanzierung in der Steuerbilanz.....	131
D) Gestaltungsmöglichkeiten	170
E) Ergebnis	173
5. Kapitel: Bilanzierung nach US-GAAP	175
A) Einleitung	175
B) Grundlagen.....	175
C) Ansatz und Ausweis in der Bilanz	177
D) Bewertung	184
E) Ausweis in der GuV	189
F) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands	190
G) Angabepflichten im Anhang	193
6. Kapitel: Bilanzierung nach IAS	194
A) Einleitung	194
B) Grundlagen.....	194
C) Ansatz und Ausweis in der Bilanz	195
D) Bewertung	202
E) Ausweis in der GuV	210

F) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands	210
G) Angabepflichten im Anhang	211
7. Kapitel: Die deutschen Durchführungswege nach US-GAAP und IAS	213
A) Einleitung	213
B) Direktzusage.....	213
C) Unterstützungskasse	229
D) Direktversicherung.....	232
E) Pensionskasse	237
F) Pensionsfonds.....	240
G) Ergebnis	241
8. Kapitel: Vergleich der Rechnungslegungskreise	243
A) Einleitung	243
B) Bilanzierung der Pensionsrückstellungen	243
C) Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens	245
9. Kapitel: Stellungnahme.....	249
A) Einleitung	249
B) Reine Beitragszusage	249
C) Saldierung von Pensionsverpflichtung und Planvermögen.....	250
D) Bewertung des Planvermögens mit dem Zeitwert.....	251
E) Bewertung der Finanzinstrumente mit dem Zeitwert.....	255
10. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	260
Anhang	267
A) Vergleich der Durchführungswege	267
B) Bilanzierung der Durchführungswege nach HGB, US-GAAP und IAS	269
C) Bewertung des Rückdeckungsvermögens nach HGB, US-GAAP und IAS.....	270
Literaturverzeichnis	273
Rechtsprechungsverzeichnis	303
Lebenslauf	309

Abkürzungsverzeichnis	XVIII
1. Kapitel: Einleitung	1
A) Problemstellung und Untersuchungsverlauf	1
B) Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung.....	6
I) Sozialpolitische Bedeutung.....	6
II) Personalpolitische Bedeutung	8
2. Kapitel: Grundlagen und Entwicklung	10
A) Einleitung	10
B) Arbeitsrechtliche Grundlagen	10
I) Einleitung	10
II) Begriff der betrieblichen Altersversorgung.....	10
1) Definition der betriebliche Altersversorgung	10
2) Rechtliche Begründung der Versorgungszusage	11
3) Unverfallbarkeit einer Anwartschaft	12
III) Schwerpunkte des BetrAVG	13
C) Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung	14
I) Einleitung	14
II) Änderungen durch die Betriebsrentenreform (RRG 99).....	15
1) Überblick	15
2) Einzelne Neuregelungen.....	15
a) Anpassungsprüfungspflicht.....	15
b) Entgeltumwandlung	17
III) Änderungen durch das AVmG.....	18
1) Überblick	18
2) Einzelne Neuregelungen.....	19
a) Anspruch auf Entgeltumwandlung	19
b) § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG	21
IV) Änderungen durch das HZvNG	21
3. Kapitel: Komponenten der betrieblichen Altersversorgung	22
A) Einleitung	22
B) Zusagearten	22
I) Leistungszusage	22
II) Beitragsorientierte Leistungszusage.....	23
1) Allgemeines	23
2) Fondsgebundene Direktzusage.....	23
a) Grundzüge	24
b) Arbeitsrechtliche Zulässigkeit	26
III) Beitragszusage mit Mindestleistung	26
1) Grundzüge	26
2) Vergleich mit den beitragsorientierten Leistungszusagen	27

IV) Reine Beitragszusage	28
1) Grundzüge	28
2) Arbeitsrechtliche Zulässigkeit	29
V) Ergebnis	29
C) Arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgung	29
I) Arbeitgeberfinanzierte Versorgung	30
II) Arbeitnehmerfinanzierte Versorgung	30
III) Eigenbeiträge	30
D) Durchführungswege (Finanzierungswege).....	31
I) Einleitung	31
II) Kriterien zur Wahl eines Durchführungswegs.....	32
III) Die vier klassischen Durchführungswege	34
1) Einleitung	34
2) Direktzusage	34
a) Grundzüge	34
b) Beurteilung	37
3) Unterstützungskasse	38
a) Grundzüge	38
b) Beurteilung	39
4) Direktversicherung	40
a) Grundzüge	40
b) Beurteilung	41
5) Pensionskasse	41
a) Grundzüge	41
b) Beurteilung	42
6) Zusammenfassung	43
IV) Der neue Durchführungsweg: Pensionsfonds	43
1) Einleitung	43
2) Grundzüge	43
3) Beurteilung	45
V) Zusammenfassung	48
E) Die Anlageformen	49
I) Einleitung	49
II) Immobilien.....	49
III) Die Finanzinstrumente	50
1) Rentenpapiere	50
2) Aktien	50
3) Anteile an Investmentfonds	51
a) Publikumsfonds.....	51
b) Altersvorsorge-Fonds (AS-Fonds)	52
c) Spezialfonds	52
d) Geschlossene Fonds	53

4) Rückdeckungsversicherungen.....	53
a) Allgemeines	53
b) Fondsgebundene Lebensversicherung	54
5) GmbH-Anteile und nicht börsennotierte AG-Anteile	55
6) Anteile an Personenhandelsgesellschaften.....	55
7) Derivate.....	56
F) Anwendung des „Prudent Person Principle“	57
I) Einleitung	57
II) Strategieprozess und Asset Liability Modelling	58
III) Management Research und Controlling	59
4. Kapitel: Bilanzierung nach deutschem Recht.....	60
A) Einleitung	60
B) Bilanzierung in der Handelsbilanz nach HGB	61
I) Einleitung	61
II) Ansatz und Ausweis in der Bilanz.....	62
1) Allgemeines	62
2) Arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung und Eigenbeiträge....	63
3) Pensionsverpflichtung.....	63
a) Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen.....	64
b) Unmittelbare Pensionsverpflichtung (Direktzusage).....	65
c) Mittelbare Pensionsverpflichtungen (Unterstützungskasse).....	66
d) Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds	67
e) Unverfallbare Anwartschaften aufgrund der Mitgliedschaft im PSVaG	68
4) Rückdeckungsvermögen	70
a) Im Fall der Direktzusage	70
α) Allgemeines	70
β) Wirtschaftliche Zuordnung der Vermögensgegenstände.....	71
γ) Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen.....	72
δ) Ausweis der einzelnen Anlageformen.....	73
(A) Immobilien.....	73
(B) Finanzinstrumente.....	74
(I) Rentenpapiere	76
(II) Aktien.....	76
(III) Anteile an Investmentfonds	79
(1) Publikumsfonds	79
(2) Spezialfonds	82
(IV) Rückdeckungsversicherungen	84
(V) GmbH-Anteile.....	85
(VI) Anteile an Personenhandelsgesellschaften	85
b) Im Fall der Unterstützungskasse	86

c) Im Fall der Direktversicherung, der Pensionskasse und des Pensionsfonds	87
III) Bewertung	89
1) Pensionsverpflichtung	90
a) Direktzusage	90
α) Allgemeines	90
β) Rentenbarwert	90
(A) Allgemeines	90
(B) Erhöhungen des Pensionsanspruchs	91
(C) Rechnungszins	92
(D) Einmalige Kapitalleistung	94
γ) Anwartschaftsbarwert	94
(A) Aktive Arbeitnehmer	94
(I) Allgemeines	94
(II) Berücksichtigung der Fluktuation	95
(III) Erhöhung des Pensionsanspruchs	96
(IV) Rechnungszins	97
(V) Anwartschaftsdeckungsverfahren	98
(VI) Fondsgebundene Direktzusage	100
(B) Ausgeschiedene Arbeitnehmer	100
b) Unterstützungskasse	101
c) Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds	102
2) Rückdeckungsvermögen	103
a) Erstmalige Aktivierung	103
b) Wertveränderung	104
α) Wertsteigerung	105
β) Wertminderung	105
(A) Planmäßige Abschreibungen	106
(B) Außerplanmäßige Abschreibungen	107
(I) Beizulegender Wert	107
(II) Dauer der Wertminderung	109
(1) Abnutzbare Vermögensgegenstände	109
(2) Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	110
(C) § 254 HGB	111
γ) Wertaufholung	112
δ) Rückdeckungsversicherungen	114
ε) Anteile an geschlossenen Fonds	115
c) Verkauf	116
d) Bilanzierung der Erträge	116
e) Währungsprobleme	116
3) Verknüpfung der Bewertung von Aktiv- und Passivseite	117

IV) Ausweis in der GuV	119
1) Gesamtkostenverfahren.....	119
a) Aufwendungen	119
α) Ausweis.....	119
β) Zeitpunkt der Erfassung.....	121
b) Erträge	121
α) Ausweis.....	121
β) Zeitpunkt der Erfassung.....	122
c) Saldierung von Aufwendungen und Erträgen	123
2) Umsatzkostenverfahren	124
V) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands.....	125
VI) Auflösung der Passiv- und Aktivposten im Versorgungsfall	125
1) Auflösung der Pensionsrückstellung.....	125
2) Ausbuchen der aktivierten Vermögensgegenstände	127
VII) Angabepflichten im Anhang	127
VIII) Beurteilung der Anlageformen	128
1) Immobilien.....	129
2) Rentenpapiere	129
3) Aktien	129
4) Anteile an Investmentfonds	129
5) Rückdeckungsversicherungen.....	130
6) Anteile an einer GmbH oder einer Personengesellschaft.....	130
7) Ergebnis.....	131
C) Bilanzierung in der Steuerbilanz.....	131
I) Einleitung	131
II) Ansatz und Ausweis in der Bilanz.....	131
1) Pensionsverpflichtung.....	132
a) Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen ...	132
α) Betriebliche Veranlassung	132
β) Rückstellungsfähige Pensionsverpflichtung.....	133
γ) Rechtsanspruch auf Pensionsleistungen.....	133
(A) Direktzusage	134
(B) Unterstützungskasse.....	134
(C) Ergebnis.....	135
δ) Widerrufsvorbehalt.....	135
ε) Schriftform.....	136
ζ) Passivierungspflicht im Steuerrecht.....	136
(A) Altzusagen	137
(B) Neuzusagen	138
b) Rückstellungsbeginn.....	139
2) Rückdeckungsvermögen	141
a) Im Fall der Direktzusage	141
b) Im Fall der Direktversicherung.....	142

III) Bewertung	142
1) Pensionsverpflichtung	142
a) Teilwert	142
α) Beendetes Dienstverhältnis	143
β) Bestehendes Dienstverhältnis	143
b) Versicherungsmathematische Grundlagen	144
c) Zuführungen	145
d) Nachholverbot	145
2) Rückdeckungsvermögen	146
a) Erstmalige Aktivierung	147
b) Wertveränderung	148
α) Wertsteigerung	148
β) Wertminderung	149
(A) AfA	150
(B) Teilwert	151
(C) Wertminderung bei Gebäuden	152
(D) Fremdwährung	154
γ) Wertaufholung	154
c) Verkauf	155
d) Bilanzierung der Erträge	155
e) Anteile an Investmentfonds	156
α) Allgemeines	156
β) Anteile an geschlossenen Fonds	156
(A) Anteile als Wirtschaftsgut	156
(B) Spiegelbildmethode	157
(C) Stellungnahme	157
IV) Ausweis in der GuV und Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands	159
V) Abzugsfähige Betriebsausgaben	160
VI) Auflösung der Passiv- und Aktivposten im Versorgungsfall	161
1) Auflösung der Pensionsrückstellung	161
a) Allgemeines	161
b) Auflösungsverbote	163
2) Ausbuchen der aktivierten Wirtschaftsgüter	164
3) Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung	164
VII) Angabepflichten im Anhang	165
VIII) Übertragung von Versorgungsmitteln	165
1) Übertragung von Direktanlagen auf einen Spezialfonds	165
2) Übertragung der Mittel auf einen Pensionsfonds	166
IX) Beurteilung der Anlageformen	167
1) Immobilien	167
2) Rentenpapiere	168
3) Aktien	168

4) Anteile an Investmentfonds	169
5) Rückdeckungsversicherung.....	169
6) Ergebnis.....	170
D) Gestaltungsmöglichkeiten	170
I) Immobilien.....	170
II) Aktien und Anteile an Investmentfonds	173
III) Ergebnis.....	173
E) Ergebnis	173
5. Kapitel: Bilanzierung nach US-GAAP	175
A) Einleitung	175
B) Grundlagen	175
C) Ansatz und Ausweis in der Bilanz	177
I) Reine Beitragszusagen.....	177
II) Leistungszusagen.....	178
1. Ansatz und Ausweis des Saldos.....	178
a) Voraussetzungen für eine Saldierung.....	178
α) Allgemeines	178
β) Planvermögen (plan assets)	178
γ) Rentenversicherungsverträge.....	180
b) Ermittlung des Saldos.....	180
α) Unfunded accrued pension cost bzw. prepaid pension cost....	181
β) Additional pension liability.....	181
2. Ansatz und Ausweis ohne Saldierung	182
a) Pensionsverpflichtung.....	182
b) Rückdeckungsvermögen	182
3. Beitragsvorauszahlungen	183
D) Bewertung	184
I) Pensionsverpflichtung.....	184
II) Rückdeckungsvermögen	186
1) Planvermögen (Plan assets).....	186
2) Sonstiges Rückdeckungsvermögen	188
E) Ausweis in der GuV.....	189
F) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands	190
G) Angabepflichten im Anhang.....	193
I) Reine Beitragszusagen.....	193
II) Leistungszusagen.....	193
6. Kapitel: Bilanzierung nach IAS	194
A) Einleitung	194
B) Grundlagen	194
C) Ansatz und Ausweis in der Bilanz	195
I) Reine Beitragszusagen.....	195

II) Leistungszusagen.....	196
1. Ansatz und Ausweis des Saldos.....	196
a) Voraussetzungen für eine Saldierung.....	196
b) Ermittlung des Saldos.....	198
2. Ansatz und Ausweis ohne Saldierung.....	199
a) Pensionsverpflichtung.....	199
b) Rückdeckungsvermögen.....	199
α) Erstattungsbeträge.....	199
β) Sonstiges Rückdeckungsvermögen.....	201
D) Bewertung.....	202
I) Pensionsverpflichtung.....	202
II) Rückdeckungsvermögen.....	203
1) Planvermögen.....	203
2) Erstattungsbeträge.....	204
3) Sonstiges Rückdeckungsvermögen.....	204
a) Sachanlagen nach IAS 16.....	204
b) Investment properties.....	206
c) Finanzinstrumente.....	207
α) Klassifizierung.....	207
β) Bewertung.....	208
E) Ausweis in der GuV.....	210
F) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands.....	210
G) Angabepflichten im Anhang.....	211
I) Reine Beitragszusagen.....	211
II) Leistungszusagen.....	211
7. Kapitel: Die deutschen Durchführungswege nach US-GAAP und IAS.....	213
A) Einleitung.....	213
B) Direktzusage.....	213
I) Allgemeines.....	213
II) Ausgliederungsmodelle.....	214
1) CTA-Modelle.....	216
a) Grundzüge der CTA-Modelle.....	216
b) Treuhandabrede.....	217
c) Sicherungsabrede.....	219
α) Sicherungstreuhand.....	220
β) Pfandrecht des Begünstigten.....	220
γ) Vertrag zugunsten Dritter.....	222
β) Doppeltreuhand.....	222
ε) Beurteilung.....	223
d) Bilanzierung nach HGB.....	223
e) Bilanzierung nach US-GAAP.....	225

f) Bilanzierung nach IAS.....	225
2) Rückdeckungsversicherung.....	226
3) Rentnergesellschaften (Spaltung nach UmwG).....	227
4) Pensionsgesellschaften (Schuldbeitrittsmodell)	228
C) Unterstützungskasse	229
D) Direktversicherung.....	232
I) Reine Beitragszusage.....	232
II) Nach US-GAAP	233
III) Nach IAS.....	235
E) Pensionskasse.....	237
F) Pensionsfonds.....	240
G) Ergebnis	241
8. Kapitel: Vergleich der Rechnungslegungskreise	243
A) Einleitung	243
B) Bilanzierung der Pensionsrückstellungen.....	243
C) Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens.....	245
9. Kapitel: Stellungnahme.....	249
A) Einleitung	249
B) Reine Beitragszusage	249
C) Saldierung von Pensionsverpflichtung und Planvermögen	250
D) Bewertung des Planvermögens mit dem Zeitwert	251
E) Bewertung der Finanzinstrumente mit dem Zeitwert.....	255
I) Konzernabschluss.....	256
II) Einzelabschluss	257
III) Ergebnis.....	258
10. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	260
Anhang	267
A) Vergleich der Durchführungswege.....	267
B) Bilanzierung der Durchführungswege nach HGB, US-GAAP und IAS	269
C) Bewertung des Rückdeckungsvermögens nach HGB, US-GAAP und IAS.....	270
Literaturverzeichnis	273
Rechtsprechungsverzeichnis	303
Lebenslauf	309

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
aba	Arbeitskreis für betriebliche Altersversorgung e.V.
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABO	accumulated benefit obligation
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
abzügl.	abzüglich
ADS	Adler/Düring/Schmalz
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außerordentliche Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft (auch als Zeitschrift)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset liability management
Alt.	Alternative
AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
AnIV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlagenverordnung)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APB	Accounting Principles Board
Art.	Artikel
AStG	Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)
Aufl.	Auflage
AusInvestmentG	Auslandsinvestmentgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte
Bd	Band
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung (Zeitschrift)

BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BK	Bilanzkommentar
BMF	Bundesminister der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVI	Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften
bzw.	beziehungsweise
CPAJ	Certified Public Accountant's-Journal (Zeitschrift)
CTA	Contractual trust arrangements
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStJG	Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ERISA	Employee Retirement Income Security Act 1974
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetzbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
€	Euro
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell

XX	
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAS	Financial Accounting Standards
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	Finanzbetrieb (Zeitschrift)
ff.	fortfolgende
FK	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
FN	Fachnachrichten des IDW
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung
GrS	Großer Senat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HHR	Herrmann/Heuer/Raupach
Hs.	Halbsatz
HWR	Handwörterbuch des Rechnungswesens
HZvNG	Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze
i.d.R	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinn
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Ifo	Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
IRC	Internal Revenue Code
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard

IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFS	Institut für Finanzen und Steuern e.V.
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
JoA	Journal of Accountancy (Zeitschrift)
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
KO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.	littera
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
max.	maximal
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PBO	Projected benefit obligation
PFKapAV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)
PSVaG	Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit
RFH	Reichsfinanzhof
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RVO	Rechtsverordnung
Rz	Randziffer
S.	Satz/Seite(n)

XXII

SEC	Securities and Exchange Commission
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte (r/n)
SolZuschl	Solidaritätszuschlag
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung (Zeitschrift)
SteuerStud	Steuer und Studium (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
Tz	Teilziffer
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USC	United States Code
US-GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
v.a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vorbem.	Vorbemerkungen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht; bis 1982 Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

1. KAPITEL: EINLEITUNG

A) PROBLEMSTELLUNG UND UNTERSUCHUNGSVERLAUF

Unternehmen berücksichtigen bei der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung an ihre Arbeitnehmer verschiedene Kriterien. Neben anderen Aspekten wie Rentabilität, Sicherheit, Flexibilität und steuerliche Vorteile gehört dazu auch die Frage der Bilanzierung der Pensionszusage.¹ Die Wahl und die Gestaltung des Durchführungswegs wirken sich nämlich, wie noch zu zeigen sein wird, erheblich auf die Bilanzierung sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite aus.

Die Bilanzierungsprobleme der Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite fanden in der Literatur in den letzten Jahren immer wieder Beachtung.² Dagegen fehlen in diesem Zusammenhang Ausführungen über die Bilanzierung der Vermögensgegenstände, die der Erfüllung der Versorgungszusage dienen (Aktivseite). Zweierlei Gründe können hierfür genannt werden: Zum einen fehlt eine Verknüpfung zwischen der Pensionsverpflichtung und dem Rückdeckungsvermögen; die gesetzlichen Vorschriften thematisieren allein die Passivierung der Pensionsrückstellungen. Die Saldierung der Vermögensgegenstände mit den Pensionsrückstellungen ist wegen § 246 Abs. 2 HGB entgegen der überwiegenden internationalen Bilanzierungspraxis nicht zulässig. Zum anderen bringt der Mangel an gesetzlichen Spezialvorschriften mit sich, dass die allgemeinen Grundsätze für die Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens zur Anwendung kommen, so dass auf die hierzu vorhandene Literatur verwiesen wurde.

Die Zusage bestimmt die später anfallenden Pensionsverpflichtungen und damit auch den Pensionsaufwand im Voraus. Da die Verpflichtung bereits im Zeitpunkt der Zusage feststeht, können die Unternehmen den Pensionsaufwand nur über eine möglichst effiziente Anlage des zur Verfügung stehenden Vermögens reduzieren. Daher spielt die Aktivierung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände unerheblich davon eine Rolle, ob sie über einen externen Durchführungsweg oder intern im Unternehmen angelegt werden. Ziel der Arbeit ist deshalb, die Bilanzierung der Aktiva, die bei allen Durchführungswegen zur Verfügung stehen, beim zusagenden Unternehmen im Vergleich zu erörtern, wobei sich die Darstellung auf den Einzelabschluss beschränkt.³

¹ Vgl. auch im Einzelnen Andresen (2001), S. 45, 51; Förster (2001a), S. 133; Grabner (2000), S. 431; Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 382f.; Richter (1996), S. 8; Schmeisser/Blömer (1999b), S. 1747, 1752.

² Stellvertretend für die zahlreiche Literatur: Ahrend (1995), S. 1ff.; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil; Petersen (2002); Thoms-Meyer (1996).

³ Die Ergebnisse gelten aber auch für den Konzernabschluss. Nicht berücksichtigt wird aber die Frage der Konsolidierung bei den verschiedenen Durchführungswegen.

Da sich bei der Finanzierung über einen externen Durchführungsweg nur wenige Probleme bezüglich der Bilanzierung beim zusagenden Unternehmen stellen und darüber hinaus die Direktzusage der weitverbreiteste Durchführungsweg ist, liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Erläuterung der Bilanzierung bei der Direktzusage. Im Vordergrund stehen die Vor- und Nachteile der einzelnen Anlageformen, in die das Unternehmen im Rahmen der Direktzusage investiert. Dabei werden ausschließlich die Auswirkungen auf die Handelsbilanz, die GuV und die Steuerbilanz untersucht, während ein betriebswirtschaftlicher Vergleich von Rentabilität, Sicherheit und steuerlichen Erwägungen (z.B. Nachsteuerbetrachtung) unterbleibt.

Für die Bilanzierung der Aktivseite gelten die allgemeinen Bilanzierungsregeln. Im Rahmen der Arbeit werden vor allem Probleme erläutert, die sich bei der wirtschaftlichen Zuordnung der Aktiva ergeben. Sind z.B. die Anteile an Investmentfonds oder die dahinterstehenden Vermögensgegenstände beim Anteilseigner auszuweisen? Ebenso wenig geklärt ist, wie Versicherungsansprüche bei Rückdeckungsversicherungen zu aktivieren sind. Ist die Prämie, der Rückkaufwert oder nur der Sparanteil zu aktivieren? Bereits intensiv diskutiert wurde die Frage der Aktivierung von Anteilen an Personengesellschaften, wobei bislang noch keine einhellige Meinung erkennbar ist.⁴ Geschlossene Immobilienfonds, die zur Rückdeckung von Versorgungszusagen einsetzbar sind, werden regelmäßig in Form von Personengesellschaften aufgelegt. Daher wird hier die Diskussion aufgegriffen, um einen Lösungsansatz zu präsentieren, der bislang nur wenig Beachtung gefunden hat.

Um die Unternehmen zur Gewährung von Versorgungszusagen zu animieren, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren einige Gesetzesnovellen auf den Weg gebracht. Zuletzt hat die Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes (AVmG)⁵ für Furore gesorgt. Die Öffentlichkeit hat vor allem die Möglichkeit der Beitragszusage mit Mindestleistung und den fünften Durchführungsweg, den Pensionsfonds begrüßt. Beide Neuerungen resultieren aus den positiven Erfahrungen mit der „defined contribution“ (reine Beitragszusage) und dem „pension fund“⁶ aus dem angelsächsischen und angloamerikanischen Bereich. Fraglich ist, ob und inwieweit sich der Gesetzgeber an diesen Vorgaben orientiert hat. Insbesondere sind folgende Fragen für die Verringerung des Pensionsaufwands interessant:

⁴ Vgl. Bogenschütz/Striegel (2000); Breuer (1994); Bürkle/Knebel (1998); Fellmeth (1992); Geßler (1978); Hebel (1998); Herrmann (1991); Hoffmann (1988), (1991) und (2000); Mellwig (1990); Nieskens (1988); Sommer (1996); Wrede (1990).

⁵ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26.6.2001, in: BGBl. 2001 I, S. 1310ff.

⁶ Um den Unterschied zum Durchführungsweg Pensionsfonds deutlich zu machen, wird der us-amerikanische „Pensionsfonds“ im Folgenden als „pension fund“ bezeichnet.

- Ist nach der Einführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung eine reine Beitragszusage zulässig?
- Ist der Pensionsfonds nach AVmG ein mit dem pension fund vergleichbarer Durchführungsweg?
- Welche Vorteile bietet der Pensionsfonds vor allem hinsichtlich der Bilanzierung beim zusagenden Unternehmen gegenüber den übrigen Durchführungswegen?

Des Weiteren hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (HZvNG)⁷ erneut Änderungen des BetrAVG und des VAG vorgenommen. Die für die Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung relevanten Änderungen werden hier vorgestellt.

Darüber hinaus untersucht die Arbeit die Möglichkeit einer Verknüpfung von Passiv- und Aktivseite. Fraglich ist, wie die Pensionsrückstellungen mit den Werten der Aktivseite in Zusammenhang gebracht werden können, so dass zum einen die Zuordnung in der Bilanz offensichtlich wird und zum anderen eine Saldierung der Beträge möglich wird. Hierzu müssen zunächst die Grundlagen der Bilanzierung sowohl für die Passiv- als auch für die Aktivseite bekannt sein.

In Deutschland bildet die Handelsbilanz die Grundlage für die Steuerbilanz über das Prinzip der Maßgeblichkeit. Daher interessieren Unternehmen die Auswirkungen, die die Bilanzierung der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz hat. Fraglich ist, ob durch eine entsprechende Rückdeckung von Pensionsrückstellungen Steuerstundungen oder evtl. Steuersparmodelle möglich sind. Deshalb wird untersucht, inwieweit die Bildung von stillen Reserven bei Wertsteigerungen der Aktiva je nach Anlageform möglich ist. Der Fokus richtet sich dabei auf die Anteile an Investment- bzw. Spezialfonds und an geschlossenen Immobilienfonds. Ferner haben die Unternehmen in den letzten Jahren immer wieder neue Modelle zur Einsparung von Steuern kreiert, wie z.B. die sogenannte doppelstöckige Gesellschaft, deren rechtliche Zulässigkeit in der vorliegenden Arbeit erörtert wird.

Nachdem die Unternehmen in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg die Direktzusage mithilfe des Finanzierungseffekts als billiges Fremdkapital genutzt hatten, geht nun der Trend zur Auslagerung der Pensionsverpflichtung. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen. Durch eine Auslagerung versprechen sich die Unternehmen eine Verringerung der Risiken, z.B. das Finanzierungsrisiko und das Bilanzsprungrisiko. Dies soll dazu beitragen, den Pensionsaufwand zu reduzieren. Hinzu kommt, dass die internationale Entwicklung der externen Durchführung über einen Pensions-

⁷ Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (HZvNG) vom 21.06.2002, in: BGBl. 2002 I, S. 2167ff.

fonds den Vorzug gibt.⁸ Der Ausweis von Pensionsrückstellungen führt zu einer Bilanzverlängerung. Da die Direktzusage und der damit verbundene Ausweis von Pensionsrückstellungen in den USA weniger bekannt sind, schneiden die deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich bei Ratings schlechter ab. Die Bilanzkennzahlen liegen signifikant unter dem Durchschnitt. Dabei wirken sich die Ergebnisse, die die Marktteilnehmer aus dem zwischenbetrieblichen Vergleich der Jahresabschlussinformationen gewinnen, direkt auf die Investitionsentscheidungen der Marktteilnehmer aus. Die Markteffizienz sinkt deshalb.⁹ Um eine schlechtere Bewertung zu vermeiden und um bessere Chancen auf dem Kapitalmarkt zu haben, versuchen die deutschen Unternehmen daher den Betrag der Pensionsrückstellungen möglichst gering zu halten.

Aufgrund des Internationalisierungsprozesses sind Unternehmen generell immer stärker auf eine positive Berichterstattung im Ausland angewiesen. Die Global Player¹⁰ benötigen zur Umsetzung ihrer Expansionsstrategien die internationalen Kapitalmärkte. Voraussetzung für die Notierung an einer der internationalen Börsen ist in der Regel die Vorlage eines Abschlusses nach US-GAAP oder IAS.¹¹ Selbst nicht börsennotierte Unternehmen sind gezwungen, einen Abschluss nach US-GAAP oder IAS zu präsentieren, da sowohl institutionelle als auch private Investoren ihrer Anlageentscheidung vergleichbare Unternehmensinformationen zugrunde legen wollen. Die Abschlüsse nach US-GAAP, IAS und HGB sind jedoch, wie später noch deutlich wird, aufgrund der konzeptionellen Unterschiede nur eingeschränkt vergleichbar.¹²

§ 292a HGB bietet den Unternehmen die Möglichkeit, einen befreienden Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften vorzulegen. Unternehmen, die am Neuen Markt notiert sind, sind verpflichtet, einen Abschluss nach US-GAAP und IAS zu erstellen. Wenn also die Bilanzkennzahlen der Bilanz nach HGB unterdurchschnittlich sind, müssen für die Kapitalgewinnung notwendigerweise zumindest die Bilanzkennzahlen in der Bilanz nach US-GAAP und IAS überzeugen. Dazu ist es erforderlich, die Pensionsrückstellungen in der Bilanz zu reduzieren. Um zu klären, wie dieses Ziel mit den in Deutschland zulässigen Durchführungswegen erreichbar ist,

⁸ Vgl. USA, Großbritannien, Niederlande, Schweiz, Irland und seit neuestem auch Spanien.

⁹ Coenenberg/Federspieler (1999), S. 167, 181 und 197; Knutson/Napolitano (1998), S. 174.; Pellens/Tomaszewski (1999), S. 199, 204ff.

¹⁰ Dies sind Unternehmen, deren betriebliche Aktivitäten sich auf alle bedeutenden Absatz- und Beschaffungsmärkte weltweit erstrecken, wobei vornehmlich die Regionen Nordamerika, Europa und Ostasien darunter gefaßt werden. Vgl. Liener (1992), S. 269, 270; Küting/Weber (1998), Kapitel I, Rz 205.

¹¹ So verlangt die US-amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) die Publizierung des Abschlusses nach US-GAAP für eine Notierung an der weltweit größten Börse, der New York Stock Exchange (NYSE).

¹² Glaum/Mandler (1996), S. 169f.; Liener (1992), S. 269, 270ff.

werden erstmalig alle Durchführungswege unter die Voraussetzungen von US-GAAP und IAS subsumiert. Dabei werden auch Gestaltungen von Durchführungswegen erläutert, die die Unternehmen aus den klassischen Durchführungswegen entwickelt haben, damit sich die Versorgungszusage möglichst wenig auf die Bilanz auswirkt. Wie kann also die Bilanz durch die Saldierung der Vermögensgegenstände der Aktivseite mit den Pensionsrückstellungen der Passivseite in der Bilanz nach US-GAAP und IAS verkürzt werden?

Nach US-GAAP und IAS können und müssen die Unternehmen einige Vermögensgegenstände bereits mit dem Zeitwert (fair value)¹³ bewerten. Wegen der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der EU ist in naher Zukunft zumindest im Konzernabschluss die Bewertung mit dem Zeitwert auch in Deutschland verpflichtend.¹⁴ Eine solche Veränderung würde die bisherige Bilanzierungspraxis grundlegend ändern. Zu fragen ist deshalb, ob die in dem Vorschlag vorgesehenen Bewertungsregeln dem Sinn und Zweck der Rechnungslegung entsprechen und inwieweit sie mit den Grundsätzen des HGB vereinbar sind.

Um die skizzierten Fragestellungen zu klären, wurde folgende Vorgehensweise gewählt: Nachdem in groben Zügen die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland erklärt wird, stellt das zweite Kapitel die Grundlagen und Entwicklungen der betrieblichen Altersversorgung, in erster Linie die Neuerungen durch die Betriebsrentenreform 1999 und das AVmG dar. Um die Bilanzierung der Durchführungswege und die Unterschiede zu den Durchführungswegen, die den US-GAAP und den IAS zugrunde liegen, zu verstehen, werden daraufhin die verschiedenen Komponenten der betrieblichen Altersversorgung vorgestellt (drittes Kapitel). Dazu zählen die Zusagarten und die Durchführungswege. Im Folgenden wird geklärt, welche Anlageformen für die betriebliche Altersversorgung geeignet sind, wobei aufgrund der Vielfalt der Finanzinstrumente nur die wichtigsten Vertreter beleuchtet werden können.

Die folgenden Kapitel befassen sich mit den unterschiedlichen Bilanzierungskonzepten. Das vierte Kapitel ist der Bilanzierung nach deutschem Recht gewidmet. Für die Beurteilung der verschiedenen Anlageformen ist die Bilanzierung in der Handels- und in der Steuerbilanz zu unterscheiden. Die Behandlung der deutschen Durchführungswege in der Bilanz nach US-GAAP und IAS hängt von der Bilanzierung von Versorgungszusagen nach diesen

¹³ Die Begriffe Zeitwert und fair value werden im Folgenden der Einfachheit halber synonym verwendet. Kritisch hierzu Mujkanovic (2002), S. 115. Zur Ermittlung des fair value vgl. die Ausführungen im 5. Kapitel unter D II 1.

¹⁴ Vgl. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards: noch nicht amtliche Fassung aufgrund der bis dato fehlenden amtlichen Fassung einzusehen unter http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/reg_2002-3626_de.pdf. (Stand: 15.07.2002).

Rechnungslegungskreisen ab. Daher stellt die Arbeit zunächst abstrakt die Bilanzierung der Pensionsverpflichtung und des Rückdeckungsvermögens nach US-GAAP und IAS im fünften und sechsten Kapiteln vor.

Mit der konzeptionellen Grundlage aller drei Rechnungslegungskreise klärt das siebte Kapitel die Bilanzierung der deutschen Durchführungswege in der Bilanz nach US-GAAP und IAS. Dabei werden alle Durchführungswege detailliert unter die Bilanzierungsvorschriften subsumiert. Darüber hinaus beschäftigt sich das Kapitel mit den Ausgliederungsmöglichkeiten, die über die externen Durchführungswege hinaus bestehen. Nachdem die Auswirkungen jedes einzelnen Durchführungswegs auf die Bilanz nach HGB, US-GAAP und IAS geklärt wurden, kann abschließend der nach Bilanzierungskriterien günstigste Durchführungsweg festgestellt werden.

Im achten Kapitel folgt ein Vergleich der drei Rechnungslegungskreise, der in groben Zügen die Unterschiede bei der Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen und den der Rückdeckung dienenden Vermögensgegenständen klärt. Dabei geht die Arbeit auch auf die bereits verabschiedete EG-Richtlinie zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten¹⁵ ein und stellt die wesentlichen Auswirkungen dar.

Das neunte Kapitel fasst die in den vorhergehenden Kapiteln festgestellten Missstände zusammen und versucht gleichzeitig, die weitere Entwicklung aufzuzeigen. Ferner hält die Arbeit einige Anregungen für die Veränderung der Bilanzierungsvorschriften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bereit. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, inwieweit die EU-Richtlinie mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB kompatibel ist und bei der Anwendung Probleme hervorruft.

B) BEDEUTUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

I) Sozialpolitische Bedeutung

In Deutschland basiert die Altersversorgung auf drei Säulen (Drei-Säulen-Modell): der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Eigenvorsorge. Nachdem es am Ende des 19. Jahrhunderts noch der Minimalversorgung der aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Menschen diene, soll dieses System seit Ende der 60er Jahre den im Arbeitsleben erreichten Lebensstandard im Alter, bei Invalidität und bei Tod (für die begünstigten Angehörigen) erhalten. Dadurch wandelte sich die betriebliche Altersversorgung von einer rechtlich schwachen Fürsorgeleistung zu einer Leistung mit Versorgungs- und Entgeltcharakter, die nunmehr den

¹⁵ Vgl. Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001, in: ABIEG Nr. L 283 vom 27.10.2001, S. 28-32, vgl. auch http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_283/l_28320011027de00280032.pdf. (Stand: 20.05.2002).

Lebensstandard mit absichern soll.¹⁶ Nach den jüngsten Rentenreformen ist mit einer sinkenden Versorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung auf nur noch 67% der Nettolöhne zu rechnen.¹⁷ Zwar wurde die dritte Säule der privaten Eigenvorsorge durch das AVmG gestärkt, indem Anreize steuerlicher Art geschaffen wurden. Die demographischen Faktoren (längere Lebensdauer und kürzere Arbeitszeiten) bewirken jedoch eine immer größer werdende Lücke zwischen dem letzten Gehalt und der zu erwartenden Rente (Versorgungslücke). Um diese zu schließen, bedarf es neben der privaten Eigenvorsorge einer betrieblichen Altersversorgung, die einer möglichst breiten Schicht von Arbeitnehmern zugute kommt. Insofern kommt der betrieblichen Altersversorgung eine zunehmende Bedeutung zu.

Die Zahl der Versorgungswerke und der begünstigten Beschäftigten nimmt gegenüber den Vorjahren ab (Sommer 1999: im verarbeitenden Gewerbe von 65% im Jahr 1996 auf 64% und im Handel von 29% im Jahr 1996 auf 28%).¹⁸ Damit wird das Ziel einer möglichst allen Arbeitnehmern erreichenden betrieblichen Altersversorgung insbesondere dann nicht verwirklicht, wenn man bedenkt, dass lediglich 5% aller Alterseinkommen in Zwei-Personen-Haushalten auf die betriebliche Altersversorgung aber 85% auf die gesetzliche Rentenversicherung entfallen.¹⁹

Für diese Stagnation gibt es vielerlei Gründe. Obwohl oft in erster Linie die schlechten arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die geringe Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung verantwortlich gemacht werden,²⁰ sehen die Unternehmen eher wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage vom Ausbau bzw. der Implementierung einer betrieblichen Altersversorgung ab.²¹ Versorgungszusagen nehmen oft einen erheblichen Posten auf der Passivseite der Bilanz ein. Die positive Entwicklung eines Unternehmens ist bei den sich immer stärker und schneller ändernden Märkten für den langen Zeitraum einer Versorgungszusage nicht sicher vorauszusagen. Folglich besteht ein erhöhtes Risiko, durch Versorgungszusagen eine Überschuldung in der Bilanz herbeizuführen. Dies wurde den Unternehmen in der wirtschaftlich schlechten Phase der 90er Jahre bewusst. Deshalb wurden viele Versorgungswerke für neue Mitarbeiter geschlossen. Erst als zweiter Grund sind die Kosten, die durch Änderungen der arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen bei den teilweise sehr umfassenden Versorgungszusagen erheblich gestiegen sind (z.B. durch die Anpassungsprüfung), anzuführen. Ferner

¹⁶ Ahrend/Förster/Rößler (1995), Einführung Rz 21; Höfer geht von einem Niveau von 64% aus, Höfer (2000), S. 2474.

¹⁷ Ahrend/Förster/Rühmann (2002), Einführung Rz 13.

¹⁸ Ruppert (2000a), S. 355; Ifo Institut (1997), S. 104.

¹⁹ Ruppert (2000b), S. 685, 690.

²⁰ Frank (2000), S. 57, 60.

²¹ Ruppert (2000a), S. 355, 358.

haben sich viele Unternehmen bei der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre wegen des massiven Kostendrucks durch Personalabbau „gesundgeschrumpft“.

Gerade kleinen und mittelständischen Betrieben fehlt es an der notwendigen finanziellen Leistungskraft, ein Altersvorsorgesystem einzuführen, oder sie wollen den damit verbundenen organisatorischen und bürokratischen Aufwand nicht auf sich nehmen. Folglich ist bei ihnen die betriebliche Altersversorgung nicht weit verbreitet,²² obwohl sie die meisten Arbeitsplätze in Deutschland bieten. Oft kann das Langlebkeitsrisiko der Mitarbeiter nicht getragen werden, ohne die eigene Familie finanziell zu gefährden. Die einzelnen Durchführungswege weisen spezifische Nachteile auf, z.B. hinsichtlich der Einschränkungen der vollen Finanzierbarkeit der Rentenverpflichtungen, der teilweise zu restriktiven Ausgestaltung der Anlagepolitik oder der Besteuerung. Aus Sicht der Arbeitnehmer ist nachteilig, dass die bereits eingezahlten Mittel entweder gar nicht oder nur mit großen Verlusten beim Arbeitsplatzwechsel übernommen werden können.

II) Personalpolitische Bedeutung

Innerhalb der Unternehmen hat die betriebliche Altersversorgung aufgrund ihres sozialen Charakters eine tragende Bedeutung. In den Anfängen wurde sie oft durch den patriarchalischen Gedanken, d.h. der Fürsorge des Arbeitgebers für die soziale Sicherheit der Mitarbeiter, implementiert. Daneben spielte insbesondere in der Nachkriegszeit die Möglichkeit eine Rolle, durch Direktzusagen die Liquiditätslage des Unternehmens deutlich zu verbessern. Inzwischen wird primär das durch die höhere Motivation der Mitarbeiter gesteigerte Betriebsklima, die Abdeckung des Sicherheitsbedürfnisses der Arbeitnehmer und die Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls zum Unternehmen geschätzt.²³ Qualifizierte Mitarbeiter können hierdurch an das Unternehmen gebunden werden und so Know how und Qualität gesichert werden. Einen weiteren Vorteil bietet die betriebliche Altersversorgung bei der Gewinnung neuer Arbeitskräfte (Recruiting), bei der die Bewerber in immer stärkerem Maße die betriebliche Absicherung bei der Auswahl des künftigen Arbeitgebers berücksichtigen. Diese Entwicklung wird durch das Absinken des Rentenniveaus durch die gesetzliche Rentenversicherung noch verstärkt. Schließlich hat sich die Altersversorgung in den 50er und 60er Jahren von der reinen Grundversorgung hin zu einer Absicherung des Lebensstandards gewandelt. Im Sinne einer Gesamtversorgung (total compensation), die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gewährt, muss daher neben der Vergütung während der Anstellung des Arbeitnehmers auch die Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalls berücksichtigt werden. Im Rahmen dieses Gesamtversorgungskonzepts bildet

²² Sasdrick (2000), S. 259.

²³ Ahrend/Förster/Rößler (1995), Einführung, Rz 22.

die betriebliche Altersversorgung neben der Barvergütung den wichtigsten Baustein.²⁴ Die betriebliche Altersversorgung hat somit personalpolitische Bedeutung.²⁵ Diese können die Unternehmen durch die immer zahlreicheren Möglichkeiten insbesondere durch arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlungen²⁶ und neuerdings auch durch die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nutzen.

²⁴ Andresen (2001), S. 45, 52.

²⁵ Ruppert (2000b), S. 685, 689.

²⁶ Ruppert (2000b), S. 685, 690.

2. KAPITEL: GRUNDLAGEN UND ENTWICKLUNG

A) EINLEITUNG

Dieses Kapitel erläutert zunächst einige arbeitsrechtliche Grundlagen, wobei der Begriff der betrieblichen Altersversorgung erklärt wird. Dabei werden die für das Verständnis der betrieblichen Altersversorgung wesentlichen Faktoren betrachtet. Um einen Überblick über deren gesetzliche Grundlage zu verschaffen, werden im Anschluss daran die Schwerpunkte des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) beleuchtet. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber das BetrAVG durch das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99)²⁷, das AVmG und jüngst auch durch das HZvNG reformiert. Die damit verbundenen wesentlichen Neuerungen werden daher vorgestellt.

B) ARBEITSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

I) Einleitung

Aus dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit hat sich für die betriebliche Altersversorgung der Grundsatz der Entschlussfreiheit entwickelt. Danach steht es dem Arbeitgeber frei, ob er eine betriebliche Altersversorgung für seine Mitarbeiter anbietet. Hat sich der Arbeitgeber dazu entschlossen, eine Versorgung einzuführen, hat er die rechtlichen Rahmenbedingungen, in erster Linie arbeitsrechtliche Vorschriften, zu beachten. Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften kann er über die Art und Weise der Versorgung frei entscheiden (Grundsatz der Gestaltungsfreiheit).

II) Begriff der betrieblichen Altersversorgung

1) Definition der betriebliche Altersversorgung

§ 1 Abs. 1 BetrAVG definiert betriebliche Altersversorgung: Aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses wird durch den Arbeitgeber einem Arbeitnehmer²⁸ eine Leistung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt. Damit wird die Bedeutung der Absicherung der biometrischen Risiken vom

²⁷ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 99) vom 16.12.1997, in: BGBl. 1997 I, S. 2998ff.

²⁸ Nach § 17 BetrAVG können auch andere Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, eine betriebliche Altersversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen erhalten. Vgl. hierzu z. B. Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 240ff.

Gesetzgeber unterstrichen. Ohne die Übernahme zumindest eines dieser Risiken wird die Zusage nicht als betriebliche Altersversorgung anerkannt.²⁹

Der neu gestaltete Abs. 2 von § 1 BetrAVG bestimmt darüber hinaus, dass die beitragsorientierte Leistungszusage (Nr. 1), die Beitragszusage mit Mindestleistung (Nr. 2) und die Entgeltumwandlung ebenfalls unter den Begriff „betriebliche Altersversorgung“ zu subsumieren sind.

Die sich hieraus entwickelnde Praxis setzt nunmehr vier wesentliche Charakteristika einer Zusage voraus, als betriebliche Altersversorgung zu gelten:³⁰

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer eine Zusage erteilen bzw. im Fall der Entgeltumwandlung eine mit ihm vereinbaren. Diese bildet die Rechtsgrundlage für die spätere Leistung;
- Anlass für die Leistungen ist das Arbeitsverhältnis;
- Ferner müssen die Leistungen zum Zweck der Versorgung des Arbeitnehmers und/oder seiner Hinterbliebenen erbracht werden (Zweckbestimmung);
- Allein ein biologisches Ereignis wie Alter, Invalidität oder Tod kann den Versorgungsanspruch auslösen.

Unter den genannten Voraussetzungen gelten als Versorgungsleistungen i.S.d. BetrAVG neben regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen sowohl Sach- als auch Nutzungsleistungen. Eine Zweckbindung verhindert die Anerkennung nicht.³¹ Die regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen können mit Ausnahmen (vgl. Pensionsfonds) durch eine einmalige Kapitalleistung ersetzt werden.

2) Rechtliche Begründung der Versorgungszusage

Versorgungszusagen können in unterschiedlicher Art und Weise rechtlich begründet werden.³² Als Teil des Arbeitsvertrags oder als einzelner Vertrag können sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Individualvertrag oder per Einheitszusage (als Verordnung, die Teil des individuellen Arbeitsvertrags wird) vereinbart werden. Falls dies nicht geschehen ist, der Arbeitgeber aber über einige Jahre hinweg Mittel für die Versorgung an einen Arbeitnehmer ohne gegenteilige Erklärung ausschüttet, ist eine Zusage über die betriebliche

²⁹ Vgl. auch BMF (2000a), S. 327; Zur ursprünglichen Definition von betrieblicher Altersversorgung: Uebelhack in HB BAV (1991), Bd I, Abt. 10, Rz 1ff. Betriebliche Altersversorgung umfasst daher je nach Abrede sowohl die klassische Altersversorgung des Arbeitnehmers (Ruhegehalt), eine Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisenversorgung) als auch eine Invaliditätsrente (Berufsunfähigkeitsrente). Die Finanzierung der einzelnen Bereiche kann sowohl zusammen, als auch getrennt erfolgen. Im Folgenden geht die Arbeit der Einfachheit halber lediglich auf die Grundsätze zur Altersversorgung des Arbeitnehmers ein. Die Erläuterungen können im Wesentlichen auf die anderen Bereiche übertragen werden.

³⁰ BAG (1990), S. 2375; BAG (1994), S. 573f.; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 1. Teil, Rz 4.

³¹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 1. Teil, Rz 6.

³² Ahrend/Förster/Rößler (1995), 1. Teil, Rz 38ff.

Übung entstanden. Erhält von zwei gleich qualifizierten Arbeitnehmern nur einer eine Zusage, erfolgt die rechtliche Begründung beim anderen über den Gleichbehandlungsgrundsatz. Des Weiteren kann im Rahmen eines Kollektivvertrags zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über eine Zusage geschlossen werden. Ebenfalls auf übergreifender Ebene kann zwischen den Tarifparteien für alle oder einen Teil der Arbeitnehmer, die unter den Tarifvertrag fallen, eine Versorgung zugesagt werden.

3) Unverfallbarkeit einer Anwartschaft

Durch die Erteilung einer Versorgungszusage erhält der Begünstigte einen Versorgungsanspruch. Zwischen Anspruchsbegründung und Eintritt des Versorgungsfalls entsteht eine Anwartschaft, während eine laufende Versorgungsverpflichtung vom Beginn bis zum Ende der Versorgungszahlungen andauert. Innerhalb der Anwartschaft sind gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG zwei Stadien zu unterscheiden: verfallbare und unverfallbare Anwartschaften. Unverfallbar meint, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf einen Teil der Versorgung (ratierlicher Anspruch) nicht verliert, auch wenn er vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Unternehmen ausscheidet.³³ Die bisherige Regelung, die für eine unverfallbare Anwartschaft voraussetzte, dass der Arbeitnehmer mindestens 35 Jahre alt ist und

- die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat, oder
- das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden haben musste,

wurde im Zuge des AVmG durch folgenden Grundsätze abgelöst. Eine Anwartschaft wird gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG unverfallbar, wenn

- die Versorgungszusage vom 1. Januar 2001 bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens fünf Jahre bestanden hat und
- der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Regelung gilt für alle neu erteilten Zusagen ab dem 1. Januar 2001 zwingend. Bei Zusagen vor diesem Stichtag kommt die für den Versorgungsberechtigten günstigste Bestimmung zur Anwendung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verfallen die Anwartschaften mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb. Mit der Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen will der Gesetzgeber in erster Linie eine Benachteiligung der Frauen vermeiden, die ihre Erwerbstätigkeit häufig wegen Kindererziehung unterbrechen. Ferner sollen die bislang bestehenden Mobilitätshemmnisse abgebaut werden, um eine größere Flexibilität der Arbeitnehmer gerade auch im grenzüberschreitenden Bereich zu erzielen (vgl. auch § 1b Abs. 1 S. 6 BetrAVG).

Die auf Basis von Vereinbarungen über Entgeltumwandlungen erworbenen Anwartschaften werden im Gegensatz zu allen anderen Ansprüchen gem. §

³³ Ahrend/Förster (1999), § 1 Rz 39.

1b Abs. 5 BetrAVG unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers sofort unverfallbar. Damit wird sichergestellt, dass diese bei einem Arbeitgeberwechsel nicht untergehen.

Die Gesetzesänderung führt wegen des geringen Werts der Anwartschaft zwischen dem fünften und dem zehnten Jahr der Zusage nur zu einem leichten Anstieg der zu erwartenden Versorgungszahlungen beim Arbeitgeber.³⁴ Die durch die Vorverlegung des Finanzierungsbeginns gem. § 6a EStG erhöhten Pensionsrückstellungen können diese Erhöhung zum Großteil auffangen, so dass auf die Arbeitgeber lediglich eine effektive Mehrbelastung in Höhe von 0,2% der Lohn- und Gehaltssumme zukommt.³⁵

III) **Schwerpunkte des BetrAVG**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ist in erster Linie ein Arbeitnehmerschutzgesetz. Unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer wurde das Gesetz 1974 verabschiedet. In 18 Paragraphen wurden die wesentlichen Aspekte geregelt. Die Schwerpunkte liegen auf der Unverfallbarkeit der Ansprüche der Arbeitnehmer (§§ 1-4 BetrAVG), auf dem Insolvenzschutz (§§ 7-15 BetrAVG) und der Anpassung von laufenden Versorgungsleistungen (§ 16 BetrAVG).

In § 1 BetrAVG geht es zunächst um die Begründung des Rechtsanspruchs bzw. der Anwartschaft des Arbeitnehmers durch eine Zusage. Über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft und deren mögliche Abfindung geben §§ 2 und 3 BetrAVG Auskunft. Um einen Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers zu ermöglichen, ist die Übernahmefähigkeit der bereits erdienten Anwartschaften in § 4 BetrAVG geregelt. Um die Versorgung des Begünstigten zu gewährleisten, müssen diese bei einer Insolvenz des Unternehmens zugunsten des Versorgungsberechtigten abgesichert werden. Dafür sorgt gem. §§ 7-15 BetrAVG der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der sich über die Pflichtbeiträge aller Unternehmen, die eine betriebliche Altersversorgung bieten, finanziert. Dieser übernimmt in der Insolvenz bezüglich der angebotenen betrieblichen Altersversorgung alle Rechte und Pflichten des Unternehmens. Ein weiterer wichtiger Punkt, der in § 16 BetrAVG normiert ist, stellt die Anpassung laufender Rentenleistungen an die steigenden Lebenshaltungskosten dar.

³⁴ Beyre/Bode/Stein (2001), S. 9, 10 gehen von einer Steigerung von 4% aus.

³⁵ Beyre/Bode/Stein (2001), S. 9, 11.

C) NEUERUNGEN IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

I) Einleitung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung unterstanden in den letzten Jahren einem stetigen Wandel.³⁶ Bei der optimalen Gestaltung von Versorgungszusagen spielen die Änderungen eine erhebliche Rolle. Deshalb ist es erforderlich, zunächst die gesetzlichen Neuerungen näher zu beleuchten.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mehr oder weniger zaghaft versucht, die betriebliche Altersversorgung durch verschiedene Maßnahmen zu fördern. Da die Unternehmen auch wegen der vormals hohen Steuerlast die Erteilung von Versorgungszusagen scheuten, bewirkten bereits die Steuererleichterungen durch das Steuerentlastungsgesetz³⁷ und durch die Unternehmensteuerreform Impulse für die betriebliche Altersversorgung im Wege der Förderung der Gesamtwirtschaft. Darüber hinaus änderte sich im Rahmen der Unternehmensteuerreform durch das Steuersenkungsgesetz³⁸ die Besteuerung von Anteilen (Dividenden, Veräußerungsgewinne etc.), so dass Erträge und Veräußerungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei vereinnahmt werden können.³⁹ Obwohl diese Entlastungen bewirken, dass sich der Einsatz von Finanzinstrumenten für die betriebliche Altersversorgung attraktiver gestaltet, konnten nicht die erhofften Steigerungen erreicht werden.

Aufgrund der geringen Impulse entschied sich der Gesetzgeber zu gezielten Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung. Zunächst umfasste die Betriebsrentenreform durch das RRG 99 Änderungen bei der Anpassungsverpflichtung, der Entgeltumwandlung und die Einführung der beitragsorientierten Leistungszusage, die einen ersten Schritt für die Modernisierung der Möglichkeiten darstellte.

Die Internationalisierung und Globalisierung der Märkte haben jedoch dazu geführt, dass deutsche Unternehmen immer stärker auch nach internationalen Standards sowohl von Seiten der Anleger als auch von Seiten der Arbeitnehmer gemessen werden. Da die betrieblichen Altersversorgungssysteme vor allem in Großbritannien und den USA zum einen die Möglichkeit der „defined contribution“ (=reine Beitragszusage) und zum anderen einen Pensionsfonds als Durchführungsweg mit flexiblen Anlagemöglichkeiten bieten, haben die involvierten Verbände in den letzten Jahren für eine Übernahme dieser

³⁶ Zur Entstehung des BetrAVG und seiner Entwicklung siehe Andresen/Förster/Rößler/Rühmann (1999), Teil 4c, Rz 1ff.

³⁷ Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999, in: BGBl 1999 I, S. 402ff..

³⁸ Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) vom 23.10.2000, in: BGBl 2000 I, S. 1433ff.

³⁹ Siehe hierzu näher Dötsch/Pung (2000); Freshfields/Bruckhaus/Deringer (2000) und Gail/Düll/Fuhrmann/Grupp/Eberhard (2000).

Rahmenbedingungen plädiert. Daraus entwickelten sich nach einer lebhaften Diskussion in der Fachliteratur die heute vorliegenden Neuerungen durch das AVmG. Zu beachten ist jedoch, dass das AVmG in erster Linie eine steuerliche Subventionierung der privaten Altersvorsorge vorsieht, da diese aufgrund des Rückgangs des gesetzlichen Versorgungsniveaus immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Durch das Inkrafttreten des AVmG tritt neben die traditionelle umlagefinanzierte Rentenversicherung eine kapitalgedeckte Altersvorsorge. Das staatliche Förderungskonzept beinhaltet sowohl die betriebliche Altersversorgung im allgemeinen als auch den Pensionsfonds im besonderen, wodurch die Rolle der betrieblichen Altersversorgung im Gesamtkonzept der Alterssicherung hervorgehoben wird. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das AVmG u.a. weitreichende Änderungen im BetrAVG, wobei ebenfalls im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und im Versicherungsaufsichtsgesetz Änderungen notwendig wurden. Neu geschaffen wurden das Altersvorsorgeverträge- und das Zertifizierungsgesetz.

Das HZvNG hat u.a. neue Regelungen für die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers zu einem Durchführungsweg getroffen.

II) Änderungen durch die Betriebsrentenreform (RRG 99)

1) Überblick

Wie bereits dargestellt, stagniert die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wegen der genannten Gründe oder ist sogar rückläufig. Hierauf hat der Gesetzgeber mit dem RRG 99 reagiert, das am 1.1.1999 in Kraft getreten ist. Damit wurden in einem ersten Schritt die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung verbessert. Unter den zahlreichen Änderungen sind neben der Einführung der „beitragsorientierten Leistungszusage“ vor allem die unten erläuterten Aspekte für die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung bedeutend. Zwar wurden die Unverfallbarkeitsfristen entgegen den ersten Vorschlägen des Gesetzentwurfs nicht gesenkt. Es wurden jedoch sowohl die Abfindungsmöglichkeiten als auch Übernahmemöglichkeiten für Versorgungsanwartschaften und laufende Versorgungsleistungen in §§ 3 und 4 BetrAVG erleichtert und erweitert.

2) Einzelne Neuregelungen

a) Anpassungsprüfungspflicht

Seit 1974 müssen die Arbeitgeber gem. § 16 BetrAVG die laufenden Leistungen alle drei Jahre entsprechend des in dem Drei-Jahres-Zeitraum veränderten Lebenshaltungskostenindex anpassen. Begrenzt ist die Anhebung auf den Anstieg der Nettolöhne im jeweiligen Unternehmen. Nur ausnahmsweise kann ein Unternehmen bei einer übermäßigen wirtschaftlichen Belastung von dieser Erhöhung der Leistungen absehen. Übermäßig ist die Belastung, wenn

es mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus dem Wertzuwachs des Unternehmens und dessen Erträgen in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag aufzubringen. Die Prognose muss auf die Unternehmensentwicklung der zurückliegenden Zeit gestützt werden. Folge dieser Regelung ist, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr kalkulierbar sind. Da sie der Höhe nach nicht bestimmbar sind, können für sie keine Rückstellungen in der Steuerbilanz gebildet und somit nicht vorfinanziert werden. Deshalb haben die Arbeitgeberverbände und die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) ein vollständiges Entfallen dieser Regelung gefordert. Damit wäre jedoch die vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes ergangene Rechtsprechung wieder aufgelebt, wonach ein Unternehmen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet ist, bei einer bestimmten Inflationshöhe die Rentenzahlungen anzupassen.

Um die Unsicherheit, die beide Ansätze mit sich bringen, zu beseitigen, hat der Gesetzgeber § 16 BetrAVG ergänzt und neben der bestehenden Regelung eine zusätzliche Möglichkeit zur Anpassung eingeführt. Danach soll bei Zusagen, die nach Inkrafttreten der Regelung gegeben werden, für alle Durchführungswege die Verpflichtung zur Anpassung als erfüllt gelten, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, die Betriebsrenten unabhängig von dessen wirtschaftlicher Lage jährlich um 1% anzupassen. Für Pensionskassen und Direktversicherungen entfällt darüber hinaus gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG die Prüfungspflicht, wenn ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistung verwendet werden. Dabei darf der zur Berechnung der Deckungsrückstellung in § 65 Abs. 1 Nr. 1 lit. a VAG festgesetzte Höchstzinssatz nicht überschritten werden. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können nun sicher mit ihren Verpflichtungen und zu erwartenden Rentenzahlungen einschließlich der Anpassungen planen. Die Anpassungen können nunmehr auch mit steuerlicher Wirkung im Voraus finanziert werden.⁴⁰ Kritisch wird von Arbeitnehmerseite die Höhe der Anpassungen betrachtet. Mit 1% Anpassung kann man fast von einer Aufhebung der Anpassungsverpflichtung sprechen, wenn man die vergleichsweise niedrige durchschnittliche Inflationsrate der letzten 10 Jahre von 2,3% betrachtet.⁴¹ Als Ausgleich hierfür ist der Arbeitgeber verpflichtet, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage die Anpassung zu garantieren. Die Verweigerung, die ergänzende Neuregelung auch auf bereits erteilten Versorgungszusagen oder auf laufende Renten auszuweiten, wurde mit dem zu erwartenden für den aktuellen Haushalt nicht verkraftbaren Steuerausfall und

⁴⁰ Vgl. hierzu die Bilanzierung in der Handelsbilanz im 4. Kapitel unter B III 1 a β (B), die nach dem Maßgeblichkeitsprinzip auch für die Steuerbilanz gilt.

⁴¹ Ergibt sich aus dem Ausweis der Inflation seit 1992 des Statistischen Bundesamts unter: <http://www.destatis.de/indicators/d/vpi001vj.htm>

wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Problem der unechten Rückwirkung) begründet.⁴²

Gesetzlich geändert wurde ferner die vom BAG in seiner Rechtsprechung⁴³ begründete Pflicht zur sogenannten nachholenden Anpassung. Danach mussten zu Recht unterbliebene Anpassungen nachgeholt werden, wenn die Unternehmen dazu wirtschaftlich in der Lage waren. Diese Pflicht entfällt nun gem. § 16 Abs. 4 BetrAVG auch bei verbesserter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens. Die Neuregelung gilt für alle nach dem Inkrafttreten am 1.1.1999 zu Recht unterbliebenen Anpassungen, während für alle anderen die Rechtsprechung zur nachholenden Anpassung bestehen bleibt.

Kapitalleistungen bleiben nach wie vor von der Anpassungsprüfungspflicht ausgeschlossen.

b) Entgeltumwandlung

Für Arbeitnehmer von elementarer Bedeutung ist die Anerkennung der bereits praktizierten Entgeltumwandlung (deferred compensation) in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG. Betriebliche Altersversorgung liegt somit auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden.⁴⁴ Dazu können Gehaltserhöhungen, Gratifikationen, aber auch Teile des bisherigen Gehalts dienen. Da die Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht finanziert wird, muss die Zusage durch Mitwirkung des Arbeitnehmers mittels Individualvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag zustande kommen.

Die neue Regelung stellt klar, dass nicht nur die Umwandlung von Barlöhnen in Beiträge zur Direktversicherung steuerlich als betriebliche Altersversorgung zu behandeln ist, sondern die Entgeltumwandlung bei allen Durchführungswe-

⁴² Ein Problem stellt sich bei der Frage, ob Änderungen einer bestehenden Zusage auch als Neuzusage im Sinne des § 30 c BetrAVG gelten. Auf der einen Seite könnte man jede Änderung als Neuzusage betrachten. Die bestehende Zusage geht unter und eine neue Zusage wird erteilt. Dagegen spricht, dass die bestehende Zusage lediglich modifiziert wurde, d. h. die „Altzusage“ besteht weiterhin. Somit könnte man auf der anderen Seite behaupten, dass eine Änderung einer Zusage keine Neuzusage darstellt. Überzeugend erscheint mir eine vermittelnde Ansicht, die eine analoge Anwendung von § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG annimmt. Diese Norm bestimmt, dass eine Änderung der Zusage nicht den Lauf der Unverfallbarkeitsfristen unterbricht, woraus der BAG seine Rechtsprechung zur „Einheit der Versorgungszusage“ entwickelt hat. Eine Einheit der Zusage ist gegeben, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der neuen und der alten Zusage besteht. Von zwei verschiedenen Zusagen und damit von unterschiedlichen Unverfallbarkeitsfristen ist auszugehen, wenn der sachliche Zusammenhang fehlt (vgl. BAG (1992), S. 229). Das Kriterium des sachlichen Zusammenhangs kann entsprechend auf die Entscheidung, ob eine Neuzusage im Sinne des § 30 c BetrAVG vorliegt, übernommen werden (vgl. auch Förster (1998a), S. 117, 118). Folglich bedarf es der grundlegenden Umstrukturierung einer Versorgungszusage, möglichst einer Änderung des Versorgungssystems, damit kein sachlicher oder rechtlicher Zusammenhang vorliegt und die Anpassung von 1% gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG garantiert werden kann.

⁴³ BAG (1996), S. 322f.

⁴⁴ Zum Problem der Wertgleichheit siehe: Blomeyer (2001), S. 430, 435.

gen möglich ist. Des Weiteren wurde ein Insolvenzschutz im Rahmen des PSVaG eingeführt, da der PSVaG die Entgeltumwandlung bisher nicht als betriebliche Altersversorgung anerkannt hat. Die Regelungen hierzu wurden allerdings durch das HZvNG bereits wieder entscheidend geändert. Vorgesehen war eine Absicherung in Höhe der dreifachen monatlichen Bezugsgröße, wenn neben der Entgeltumwandlung eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung bestanden hätten. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, wären lediglich 3/10 der Bezugsgröße insolvenzgeschützt.

III) Änderungen durch das AVmG

Das AVmG enthält die Änderungen, die die betriebliche Altersversorgung betreffen, in Art. 9 und 10 des Gesetzes.

1) Überblick

Neben der Einführung einer steuerlich begünstigten Privatvorsorge sind bei den Änderungen durch das AVmG in der betrieblichen Altersversorgung folgende sechs Aspekte hervorzuheben:⁴⁵

- Verkürzung der gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, auch bei bestehenden Versorgungszusagen,⁴⁶
- Einführung des Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg,⁴⁷
- Einführung der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ als neue Zusageart,⁴⁸
- Ermächtigung der Tarifvertragsparteien zu kollektiven Regelungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung,
- Einführung eines Anspruchs von Arbeitnehmern auf Entgeltumwandlung in allen Betrieben und
- Änderungen bei Steuer- und Beitragsfreiheit hinsichtlich des Aufwands für die Entgeltumwandlung.

Die eingeführten Neuregelungen enthalten auf den ersten Blick für die Arbeitgeber keinen zusätzlichen Aufwand, wenn man von einem gewissen Verwaltungsaufwand absieht, den der Anspruch auf Entgeltumwandlung mit sich bringen kann. Allerdings kann sich aus dem früher einsetzenden Insolvenzschutz, den die verkürzten Unverfallbarkeitsfristen bedingen, ein höherer Aufwand ergeben. Eine klarstellende Funktion kommt § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 BetrAVG zu. Darin ist die allgemein anerkannte „Grundverpflichtung“ des Arbeitgebers, für sämtliche von ihm übernommene Versorgungszusagen einzustehen, erstmals gesetzlich verankert worden. Das Risiko der Inan-

⁴⁵ Vgl. zu den Auswirkungen des AVmG auf die betriebliche Altersversorgung: Förster/Rühmann/Recktenwald (2001), S. 1406ff.

⁴⁶ Siehe im 2. Kapitel unter B II 3.

⁴⁷ Siehe im 3. Kapitel unter D IV.

⁴⁸ Siehe im 3. Kapitel unter B III.

spruchnahme muss der Arbeitgeber auf der einen Seite bei der Erteilung einer Versorgungszusage berücksichtigen und evtl. rückdecken. Auf der andere Seite steht dem Arbeitgeber die Möglichkeit offen, mithilfe der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ sein finanzielles Risiko deutlich einzuschränken.

2) Einzelne Neuregelungen

Für die Bilanzierung der Aktiva und Passiva bei der betrieblichen Altersversorgung haben neben den Neuerungen, die an anderer Stellen erläutert werden,⁴⁹ vor allem der individuelle Anspruch auf Entgeltumwandlung und die gesetzliche Verankerung der „Grundverpflichtung“ des Arbeitgebers zur Erbringung der zugesagten Leistungen Bedeutung.

a) Anspruch auf Entgeltumwandlung

Mit § 1a BetrAVG wurde jedem Arbeitnehmer ab dem 1.1.2002 unabhängig von der Größe des Betriebes ein Anspruch auf Entgeltumwandlung eingeräumt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Der Anspruch bezieht sich der Höhe nach auf eine Umwandlung von einem Mindestwert von einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bis zu 4% des beitragspflichtigen Einkommens (maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze West = BBG; seit 1.1.2002 beläuft sich dieser Betrag auf € 1.125,60). Der Anspruch entfällt bei einer bestehenden Entgeltumwandlung, die diesen Höchstbetrag erreicht. Besteht ein Anspruch, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden.

Die Wahl des Durchführungswegs obliegt unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitgeber. Danach kann er zur Durchführung der Entgeltumwandlung eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung anbieten, wobei er die einzelnen Anbieter auswählen kann. Dadurch wird vermieden, dass der Arbeitgeber mit einer Vielzahl von Anbietern Verträge abschließen muss. Die Zugriffsmöglichkeit des Arbeitgebers auf das im Wege der Entgeltumwandlung angesammelte Kapital (z.B. im Wege der Beleihung, Verpfändung oder Abtretung) ist ausgeschlossen.

Nach den Regelungen des AVmG bleiben zwischen 2002 und 2008 die durch Entgeltumwandlung finanzierten Aufwendungen für die Sozialversicherung bis maximal 4% der BBG beitragsfrei, soweit sie auch nach bisher geltendem Recht beitragsfrei sind. Ab dem 1.1.2009 sind die umgewandelten Beträge in allen Durchführungswegen gem. § 115 SGB IV beitragspflichtig,⁵⁰ so dass in keinem Durchführungsweg mehr eine beitragsfreie Entgeltumwandlung

⁴⁹ Siehe die Verweise im 2. Kapitel unter C III 1.

⁵⁰ Näher zu den sich daraus ergebenden Problemen: aba (2001), S. 149, 153; Blomeyer (2001), S. 430, 435.

stattfinden kann. Besteht eine staatliche Förderung durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug, unterliegen die Beträge bereits heute der Beitragspflicht.

Die Besteuerung der umgewandelten Beträge erfolgte bisher nach den Regeln des jeweiligen Durchführungswegs. Dies bedeutete eine Steuerstundung und evtl. eine Steuerverringerung⁵¹ in den Fällen der nachgelagerten Besteuerung (Direktzusage und Unterstützungskasse), während in den Fällen der vorgelagerten Besteuerung (Pensionskasse und Direktversicherung) die Pauschalbesteuerung ebenfalls in der Regel eine Steuerentlastung bewirkte. Die Möglichkeit der Pauschalierung nach § 40b bleibt bei beiden Durchführungswegen erhalten. Ebenso besteht in den Fällen der Direktzusage und der Unterstützungskasse mangels Zufluss beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuerpflicht. Eine Höchstgrenze für den umgewandelten Betrag existiert nicht. Eine weitere Möglichkeit der lohnsteuerfreien Dotierung besteht neuerdings für die Pensionskasse und den neu eingeführten Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG bis zur maximalen Höhe von 4% der BBG.

Im Rahmen der Anpassungsprüfungspflicht ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Leistungen aus der Entgeltumwandlung gem. § 16 Abs. 5 jährlich um 1% zu erhöhen. Erfolgt die Finanzierung über eine Direktversicherung oder Pensionskasse müssen sämtliche Überschussanteile in Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Gem. § 30c Abs. 3 BetrAVG gilt diese Regelung erst für laufende Leistungen, die auf Zusagen, die nach dem 31.12.2000 erteilt wurden, beruhen.

Anwartschaften die auf Zusagen beruhen, die ab dem 1.1.2001 erteilt werden und die aus Beiträgen i.S.d. § 1a Abs. 1 BetrAVG entstanden sind, sichert § 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers monatlich mit dem dreifachen Betrag der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (Maximalbetrag; seit dem 1.1.2002 beläuft sich dieser Betrag auf € 3376,80) ab. Die Regelungen der S. 3 und 4 des § 7 Abs. 3 BetrAVG sind ab dem 1.7.2002 gem. Art. 3 Nr. 5 lit. a HZvNG nicht mehr anzuwenden.

Im Unterschied zu den Zusagen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Einkommen erteilt, werden die Anwartschaften bei der Entgeltumwandlung gem. § 1b BetrAVG sofort unverfallbar. Ab 1.1.2008 besteht zudem eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Entgeltumwandlung bringt in dieser Hinsicht also höhere Kosten mit sich. Wenn somit eine zusätzliche arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vereinbart werden soll, ist es erforderlich, die zugrundeliegende Motivation klar und deutlich in der Zusagevereinbarung festzuhalten, um Verwechslungen mit der Entgeltumwandlung zu vermeiden.⁵²

⁵¹ In der Regel unterfällt der Arbeitnehmer nach dem Versorgungsfall einem niedrigeren Steuersatz als in der Arbeitsphase.

⁵² Gohdes/Haferstock/Schmidt (2001), S. 1558, 1560.

b) § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG

Neu ist darüber hinaus, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die zugesagten Leistungen einzustehen, in § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG nun gesetzlich verankert ist. Da diese Verpflichtung auch nach der bisher allgemeinen Ansicht bestand,⁵³ besitzt diese Neuerung lediglich Klarstellungsfunktion für alle Durchführungswege.

IV) Änderungen durch das HZvNG

Das HZvNG wurde am 21.06.2002 vom Bundesrat verabschiedet. Die das BetrAVG betreffenden Änderungen treten zum 1.7.2002 in Kraft. Wie bereits erwähnt, hat das HZvNG die Insolvenzversicherung der Anwartschaften, die auf Entgeltumwandlung beruhen, verbessert, indem die S. 3 und 4 von § 7 Abs. 3 BetrAVG gestrichen wurden.

Unter den übrigen Änderungen erlangt v.a. die Ergänzung von § 1 Abs. 2 BetrAVG durch eine neue Nummer 4 Bedeutung. Danach bilden auch die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, mit denen er Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung finanziert, betriebliche Altersversorgung, wenn die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst. Die genannten Beiträge sind entsprechend den Regelungen zur Entgeltumwandlung zu behandeln, da sie bei beiden Finanzierungsformen vom Arbeitnehmer getragen werden (bei der Entgeltumwandlung mittelbar, bei den Eigenbeiträgen unmittelbar) und somit gleich schutzbedürftig sind. Demnach werden die Eigenbeiträge nunmehr auch wie die Beiträge der Entgeltumwandlung als betriebliche Altersversorgung zugunsten des Arbeitnehmers gesichert. Z.B. hat das HZvNG dem Arbeitnehmer im Insolvenzfall im Gegensatz zur alten Rechtslage einen Anspruch gegenüber dem PSVaG verschafft.

⁵³ Vgl. Blomeyer (2001), S. 430.

3. KAPITEL: KOMPONENTEN DER BETRIEBLICHEN ALTERS-VERSORGUNG

A) EINLEITUNG

Um bezüglich der einzelnen Durchführungswege die Unterschiede bei der Bilanzierung der Aktiva und Passiva nach HGB, US-GAAP und IAS zu verstehen, müssen zunächst die in Deutschland möglichen Zusagearten und Finanzierungsmöglichkeiten (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) geklärt werden. Im Folgenden werden die Konzepte der im BetrAVG genannten Durchführungswege erörtert, wobei in groben Zügen deren Vor- und Nachteile umrissen werden. Da in dieser Arbeit primär die Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens auf der Aktivseite betrachtet werden soll, ist es erforderlich, die für die betriebliche Altersversorgung geeigneten Anlageformen herauszuarbeiten und vorzustellen.

B) ZUSAGEARTEN

Der Arbeitgeber kann eine Versorgungszusage je nach Durchführungsweg auf verschiedene Arten erteilen. Mit jeder Zusageart sind unterschiedliche Aufwendungen und Risiken aber auch Chancen für das zusagende Unternehmen und den Begünstigten verbunden. Insbesondere mit einer reinen Beitragszusage ist der Arbeitgeber in der Lage den Versorgungsaufwand signifikant zu senken. Untersucht wird deshalb, wie die Zusagen inhaltlich ausgestaltet werden können, ohne gleichzeitig ihre arbeitsrechtliche Zulässigkeit zu verlieren.

I) Leistungszusage

In Deutschland wurden bisher nach den gesetzlichen Regelungen des BetrAVG überwiegend Leistungszusagen erteilt. Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer eine festgesetzte Höhe der Versorgung durch eine monatliche Rentenzahlung oder eine einmalige Kapitalausschüttung zu. Erreicht die Finanzierung unabhängig vom Durchführungsweg nicht die versprochene Leistungshöhe, muss der Arbeitgeber den fehlenden Betrag nachträglich leisten, d.h. die Versorgungsleistung ist unabhängig von den erzielten Kapitalerträgen. Folglich trägt der Arbeitgeber das gesamte Finanzierungsrisiko, auch wenn er versucht, sich mit versicherungsmathematischen Berechnungen vorher abzusichern. Je nach Art der Zusage lassen sich unterschiedliche Typen qualifizieren.⁵⁴ Gesamtversorgungssysteme garantieren dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rentenversicherung eine bestimmte Versorgung. Sinkt die Leistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht sich automatisch die Verpflichtung des betrieblichen Versorgungswerks. Die betriebliche Altersversorgung nimmt eine Ergänzungsfunkti-

⁵⁴ Vgl. hierzu Förster (1998b), S. 201, 204.

on wahr. Festbetragszusagen bzw. Nominalbetragssysteme beinhalten eine Zusage über eine bestimmte Renten- oder Kapitalzahlung unabhängig von einer Bemessungsgrundlage. Bei den gehaltsabhängigen Leistungssystemen unterscheidet man zwischen dem Endgehaltsplan und dem Karrieredurchschnittsplan. Beim Endgehaltsplan orientiert sich die Versorgung prozentual am zuletzt gezahlten Gehalt, während beim Karrieredurchschnittsplan der Durchschnitt einer festgelegten Anzahl von Jahren Bemessungsgrundlage ist. Im Fall einer Insolvenz beläuft sich der Anspruch des Begünstigten im Monat auf höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG). Im Fall einer Kapitaleistung orientiert sich der Anspruch an der vereinbarten Versorgungsleistung, da als Bezugsgröße 10% der Versorgungsleistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind (§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG).

II) Beitragsorientierte Leistungszusage

1) Allgemeines

Mit dem im Rahmen des RRG 99 eingefügten § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG⁵⁵ stellt der Gesetzgeber klar, dass eine beitragsorientierte Leistungszusage ebenfalls unter die betriebliche Altersversorgung fällt. Die beitragsorientierten Leistungszusage beinhaltet die Zusage von Finanzierungsbeiträgen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in eine Leistung für den Eintritt des Versorgungsfalls umgerechnet werden. Während bei der Leistungszusage die Beiträge nach Maßgabe der zugesagten Leistung bestimmt werden, errechnet sich bei der beitragsorientierten Leistungszusage die zu vereinbarenden Leistungshöhe auf der Basis der gewünschten Beiträge.

Für die errechnete Leistungshöhe muss der Arbeitgeber eintreten, so dass er sich nicht mit der Entrichtung der Beiträge von seiner Verpflichtung befreit. Es handelt sich deshalb um eine Leistungszusage.⁵⁶ Maßgeblich für die Berechnung sind die versicherungsmathematischen Verrentungsfaktoren, welche vom Rechnungszinssatz, den biometrischen und den demographischen Wahrscheinlichkeiten beeinflusst werden. Multipliziert man die Finanzierungsbeiträge mit den Verrentungsfaktoren unter Berücksichtigung des Alters des Begünstigten, ergibt sich die Höhe der Versorgung.

2) Fondsgebundene Direktzusage

Innerhalb der Diskussion um die Effektivität von Pensionsfonds im Vergleich zur Direktzusage wurde das Modell einer fondsgebundenen Direktzusage

⁵⁵ Entspricht § 1 Abs. 6 BetrAVG a.F.

⁵⁶ Diese Art der Zusage ist daher nicht mit den defined contribution plans nach US-GAAP oder IAS zu verwechseln, die in der deutschsprachigen Literatur als „beitragsorientierte Versorgungspläne“ bezeichnet werden.

stark diskutiert.⁵⁷ Fraglich ist, ob es sich um eine eigenständige Zusageart oder lediglich um eine besondere Form der Finanzierung mithilfe einer beitragsorientierten Zusage handelt. Dazu werden zunächst die Grundzüge des Modells erläutert.

a) Grundzüge

Die Höhe der Versorgungsleistung ist bei der Leistungszusage generell unabhängig von den Vermögenserträgen des Versorgungsträgers. Somit wird der Versorgungsaufwand eines Unternehmens maßgeblich durch die Höhe der Kapitalanlageerträge beeinflusst, wobei der Eintritt der biometrischen Risiken den Versorgungsaufwand ebenfalls nachhaltig bestimmt. Versicherungsmathematische Gutachten reduzieren die biometrischen Risiken und das Kapitalanlageerisiko im Wege einer beitragsorientierten Direktzusage, so dass der Versorgungsaufwand besser kalkulierbar wird. Entwickelt man die beitragsorientierte Direktzusage weiter, indem man das Nachschussrisiko des Arbeitgebers weiter reduziert und faktisch auf null minimiert, erhält man das Modell der fondsgebundenen Direktzusage.

Dazu werden die Rechnungsannahmen für die versicherungsmathematische Ermittlung der Beiträge bzw. der Versorgungsleistung so defensiv getroffen, dass zur Auszahlung der späteren Versorgungsleistungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Nachschüsse des Arbeitgebers notwendig sind. Die Berechnung der Versorgungsleistung wird also auf Basis von möglichst vorsichtigen biometrischen Annahmen und einer relativ niedrigen Garantieverzinsung (1 – 4%) getroffen. Dabei sollte die Verpflichtung zur künftigen Rentenanpassung (bei Neuzusagen 1% p.a.) miteinbezogen werden.

Die Vermögensanlage erfolgt über ein vom übrigen Betriebsvermögen getrenntes Zweckvermögen, den sogenannten betriebsinternen Fonds. Um eine vorgelagerte Besteuerung beim Arbeitnehmer zu vermeiden, erhält der Begünstigte wie bei der Direktzusage lediglich eine Zusage über die spätere Leistung des Arbeitgebers und keinen Anspruch gegenüber dem Fonds. Insofern handelt es sich um eine besondere Form der Finanzierung.

Die Versorgungsmittel kann der Arbeitgeber selbst oder durch eine KAG in jede Form von Investmentfonds investieren. Die Unternehmen bevorzugen dabei in zunehmendem Maße Spezialfonds.⁵⁸ Diese unterliegen wie die Publikumsfonds dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).

⁵⁷ Grabner (2000) bezeichnet die „fondsgebundene Direktzusage“ auch als „betriebsinternen Pensionsfonds“. Um diese Gestaltung vom im Rahmen des AVmG eingeführten Pensionsfonds zu unterscheiden, wird die Bezeichnung betriebsinterner „Fonds“ anstelle des betriebsinternen „Pensionsfonds“ gewählt.

⁵⁸ Cramer (2001) S. 509, 514; Rößler/McShee (1998), S. 4.

Das Fondsvermögen setzt sich aus den vertraglich bestimmten Versorgungsbeiträgen und den evtl. Vermögenserträgen bzw. Wertzuwächsen abzüglich der Entnahmen zur Erfüllung von Versorgungsverbindlichkeiten zusammen. Der aktuelle Marktwert des Fondsvermögens muss zur Kontrolle des Deckungsgrades jedes Jahr mit dem Barwert der bereits entstandenen Versorgungsanwartschaften und den laufenden Versorgungsleistungen abgeglichen werden.

Die aus der Kapitalanlage entstehenden Vermögensüberschüsse können entweder zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaften bzw. –leistungen verwendet werden. Die zusätzlichen Leistungen werden dabei proportional zu den jeweiligen Anwartschafts- bzw. Leistungsbarwerten in zusätzliche Versorgungsbausteine verwandelt, welche den individuellen Versorgungskonten zugeschrieben werden. Aus Gründen einer möglichst stetigen Kapitaldeckung sollte der Überschuss eine bestehende Schwankungsreserve von 10–15% des Verpflichtungsumfangs übersteigen.⁵⁹ Alternativ kann die Versorgung auch lediglich an die Wertentwicklung des Fondsvermögens gebunden sein. Dadurch unterliegt die Versorgung der Mitarbeiter größeren Schwankungen.

Die Beiträge können periodisch gleichbleibend, aber auch z. B. leistungs- oder erfolgsabhängig entrichtet werden. Dazu steht neben der zusätzlichen Barvergütung gleichfalls die Entgeltumwandlung zur Verfügung. Auf den individuellen Versorgungskonten der Mitarbeiter wird jedes Jahr die erworbene Versorgungsanwartschaft, die sich aus dem Aufwand und den evtl. Überschussanteilen ergibt, gutgeschrieben.

Durch die Zusage eines fondsgebundenen Pensionsplans kann die Effizienz der betrieblichen Altersversorgung aufgrund der freien Anlagemöglichkeit gesteigert werden, so dass der Arbeitnehmer eine höhere Versorgung erhalten kann. Als weiterer Vorteil steht ein besser kalkulierbarer Versorgungsaufwand für den Arbeitgeber zu Buche.⁶⁰

Im Ergebnis sollen auf den Arbeitgeber nach der Entrichtung seiner Beiträge keine weiteren Leistungsverpflichtungen zukommen. Somit könnte es sich um eine Beitragszusage handeln. Wegen § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG geht die Leistungsverpflichtung mit der Entrichtung der Beiträge jedoch nicht unter, sondern der Arbeitgeber bleibt weiterhin an seine Zusage gebunden. Somit ist er dazu verpflichtet, eine evtl. Differenz, die durch eine schlechte Wertentwicklung des Pensionsfonds auftritt, auszugleichen. Folglich bildet die fondsgebundene Direktzusage eine besondere Form der beitragsorientierten Leistungszusage, so dass es sich nur um eine besondere Finanzierungsform handelt.

⁵⁹ Grabner (2000), S. 431, 433.

⁶⁰ Vgl. auch Doetsch (2000), S. 359, 373.

b) Arbeitsrechtliche Zulässigkeit

Die fondsgebundene Direktzusage wird im BetrAVG nicht erwähnt. Das Modell könnte jedoch aufgrund der großen Ähnlichkeit mit der beitragsorientierten Leistungszusage unter das BetrAVG fallen. Einziger Unterschied bleibt, dass zur Reduzierung der Nachschusspflicht des Arbeitgebers die Annahmen zur Berechnung der Versorgungsleistung defensiver getroffen und die erwirtschafteten Erträge in Versorgungsbausteine umgewandelt werden. Aus § 1 BetrAVG ergibt sich, dass die Leistung sowohl vom Arbeitgeber als auch von einem Dritten erbracht werden kann. Deshalb hindert die Einschaltung eines betriebsinternen Fonds nicht die Einschätzung der fondsgebundenen Direktzusage als betriebliche Altersversorgung. Sie ist eine Leistungszusage, die der Gesetzgeber im BetrAVG als zulässig erachtet.⁶¹

III) Beitragszusage mit Mindestleistung

1) Grundzüge

Das AVmG implementiert mit der Beitragszusage mit Mindestleistung eine neue Zusageart in die betriebliche Altersversorgung.⁶² Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG liegt betriebliche Altersversorgung auch dann vor, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, „mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden“, im Versorgungsfall auszuzahlen. Im Gegensatz zur Leistungszusage bemisst sich die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers also nicht nach einer vereinbarten Auszahlungssumme. Vielmehr verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen im Voraus festgelegten Finanzierungsbetrag durch eine oder mehrere Zahlungen auf ein für jeden einzelnen Arbeitnehmer einzurichtendes individuelles Versorgungskonto abzuführen. Als Durchführungswege stehen nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich die versicherungsförmig ausgestalteten Arten Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung zur Verfügung.⁶³ § 2 Abs. 5 lit. b BetrAVG spricht zwar von der Beitragszusage mit Mindestleistung im allgemeinen. Mit dieser Regelung soll jedoch allein die Höhe der unverfallbaren Anwartschaften bei dieser Zusageart festgelegt werden. Eine Definition der Zusageart mit den zulässigen Durchführungswegen enthält ausschließlich § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Im Übrigen wurde der missverständliche Wortlaut inzwischen durch das HZvNG geändert. Die Begrenzung auf die versicherungsförmigen Durchführungswege begründet sich damit, dass bei diesen Durchführungswegen detaillierte Kapitalanlagevor-

⁶¹ Vgl. auch Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz. 57ff.

⁶² Somit stellt sich die Frage der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit nicht.

⁶³ A.A. Ververs/Nolte (2002), S. 1281, 1282, die die Beitragszusage mit Mindestleistung auch bei der Direktzusage für möglich halten.

schriften vorliegen, die das Erreichen des Anlageziels (bestimmte Rendite) absichern sollen. Schließlich soll der Arbeitnehmer regelmäßig eine angemessene Verzinsung der Beiträge erhalten. Da der Arbeitgeber bei der Direktzusage und der Unterstützungskasse keinen Anlagebeschränkungen unterliegt, hängt es von seiner Anlagepolitik ab, ob eine Rendite erwirtschaftet wird. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Leitbild der Beitragszusage mit Mindestleistung.

Um das Risiko des Arbeitnehmers zu minimieren, wurde anstatt der reinen Beitragszusage eine Mindestleistung des Arbeitgebers festgelegt, welche sich aus den gezahlten Beiträgen abzüglich des für die biometrischen Risiken verbrauchten Aufwands ergibt. Ein Insolvenzschutz durch den PSVaG besteht gem. § 2 Abs. 5 lit. b BetrAVG nur in dieser Höhe. § 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG sieht für diese Zusageart keine Leistungsanpassungen vor. Wird eine lebenslange Rentenzahlung vereinbart - oder ist diese wie im Fall des Pensionsfonds verpflichtend -, decken versicherungsmathematische Berechnungen auf das Kollektiv und nicht auf den Einzelnen das Risiko der Langlebigkeit. Ansonsten könnten die Mittel aus der Beitragszusage mit Mindestleistung vor dem Ableben des Begünstigten erschöpft sein.

2) Vergleich mit den beitragsorientierten Leistungszusagen

Fraglich ist, ob die Beitragszusage mit Mindestleistung gegenüber den beitragsorientierten Leistungszusagen (beitragsorientierte Leistungszusage und fondsgebundene Direktzusage) Vorteile bietet. Beide Zusagearten beinhalten ein bestimmtes Mindestmaß an Sicherheit. Bei der beitragsorientierten Leistungszusage steht die Versorgungszahlung mit der Zusage des Arbeitgebers fest. Demgegenüber kann die Leistung bei der fondsgebundenen Direktzusage durch evtl. Wertzuwächse über die zugesagte Mindestleistung gesteigert werden, so dass eine Gewinnchance für den Arbeitnehmer besteht. Auf diesem Prinzip baut die Beitragszusage mit Mindestleistung auf, indem nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG definierte Mindestleistung garantiert wird. Da die beitragsorientierten Leistungszusagen in der Regel im Gegensatz zur Beitragszusage mit Mindestleistung eine gewisse Verzinsung der Beiträge vorsehen und keinen Abschlag für einen Risikoaufwand vornehmen, fällt deren Mindestleistung deutlich höher als bei der Beitragszusage mit Mindestleistung aus. Deshalb ist diese Zusageart für den Arbeitnehmer sicherer, während sie für den Arbeitgeber ein etwas erhöhtes finanzielles Risiko darstellt. Neben dem Vergleich der Risiken interessiert auch ein Vergleich der Chancen, d.h. der Renditemöglichkeit. Die beitragsorientierte Leistungszusage ermöglicht keine Steigerung der Versorgungsleistung, so dass alle die Zusage übersteigenden Gewinne dem Unternehmen zugute kommen. Somit stellt die beitragsorientierte Leistungszusage zum einen für den Arbeitgeber ein finanzielles Risiko dar, während sie für dem Begünstigten zwar Sicherheit verspricht, ihn jedoch nicht am Erfolg der Anlage beteiligt. Demgegenüber stehen die fonds-

gebundene Direktzusage und die Beitragszusage mit Mindestleistung, die dem Begünstigten jeweils die Wertzuwächse des Anlageinstruments zusprechen. Bei der Anlage in Investmentfonds überwiegen in der Regel die Gewinnchancen,⁶⁴ so dass in diesem Fall die beiden letztgenannten Zusagearten zu bevorzugen sind. Da die Chancen bei beiden Zusagearten vergleichbar sind, ist die Risikoabwägung das entscheidende Kriterium. Dabei steht für beide Beteiligten die Minimierung des eigenen Risikos im Vordergrund, so dass hier kein für beide Seiten gleich befriedigendes Ergebnis gefunden werden kann. Jedoch sprechen aus Sicht des Arbeitgebers die höheren Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten etc. gegen die Vereinbarung einer fondsgebundenen Direktzusage.

IV) Reine Beitragszusage

1) Grundzüge

Die Beitragszusage⁶⁵ nach dem AVmG muss immer eine Mindestleistung enthalten. Anstatt eine reine Beitragszusage (beitragsdefinierte Direktzusage = defined contribution plans)⁶⁶ einzuführen, wie sie seit den 80er Jahren im angelsächsischen und amerikanischen Raum praktiziert wird, bevorzugte der deutsche Gesetzgeber eine Absicherung der Begünstigten.⁶⁷

Die reine Beitragszusage sieht indessen regelmäßige Leistungen des Arbeitgebers auf ein für jeden einzelnen Arbeitnehmer einzurichtendes individuelles Versorgungskonto in einen vorher bestimmten Durchführungsweg vor. In der Regel werden die Gelder einem Pensionsfonds zugeführt, wobei der Plantreuhänder das Fondsvermögen verwaltet. Mit dem Erbringen der Leistung befreit sich der Arbeitgeber von jeglichen zusätzlichen Leistungen gem. § 362 BGB durch Erfüllung.⁶⁸ Der Arbeitnehmer erhält im Versorgungsfall die Beiträge plus den erwirtschafteten Überschuss. D.h., selbst wenn im Versorgungsfall weniger als die Summe der Beiträge ausbezahlt wird, hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber keinen Ausgleichsanspruch. Darüber hinaus muss der Arbeitnehmer ebenfalls eigenständig die biometrischen Risiken absichern, wobei diese durch Abschluss einer Risikoversicherung je nach

⁶⁴ Vgl. Gohdes/Haferstock/Schmidt (2001), S. 1558, 1561, die bei einer ausgewogenen Anlagestrategie das Erreichen der Garantiesumme nach sieben Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% festlegen, wobei sich diese Wahrscheinlichkeit bei einer kollektiven Betrachtung noch erhöhen wird.

⁶⁵ Auch Aufwandszusage genannt.

⁶⁶ In der Literatur spricht man von beitragsorientierten Zusagen. Dies birgt jedoch zum einen die Verwechslungsgefahr mit der beitragsorientierten Zusagen nach BetrAVG in sich. Zum anderen orientiert sich die Zusage nicht am Beitrag. Vielmehr definiert sich die Zusage allein über die zugesagten Beiträge, so dass die defined contribution plans im Folgenden als reine Beitragszusage bezeichnet werden.

⁶⁷ Dies hat ihr den Beinamen „Gazelle mit Klumpfuß“ eingebracht. Vgl. Blomeyer (2001), S. 430.

⁶⁸ Hanau/Arteaga (1997), Rz B 76.

Bedarf des Arbeitnehmers (Berufsunfähigkeit und Tod) abgedeckt werden können. Der Arbeitgeber überträgt somit das versicherungstechnische und das Investitionsrisiko auf den Arbeitnehmer, womit die Vorteile für den Arbeitgeber ersichtlich werden. Zusätzlich entfallen für den Arbeitgeber noch die versicherungstechnischen Gutachten.

2) Arbeitsrechtliche Zulässigkeit

Fraglich ist, ob die reine Beitragszusage unter das BetrAVG fällt und damit eine betriebliche Altersversorgung mit allen steuerlichen Begünstigungen begründen kann. Vor Inkrafttreten des AVmG wurde umfassend über die arbeitsrechtliche Zulässigkeit einer Beitragszusage diskutiert.⁶⁹ Diese Diskussion ist mit der Verabschiedung des AVmG hinfällig geworden. Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 BetrAVG die Zusagearten, die unter die betriebliche Altersversorgung fallen, definiert. Abs. 2 erfasst darüber hinaus alle Fälle, die ebenfalls als betriebliche Altersversorgung zu verstehen sind. Die numerische Aufzählung lässt den Willen des Gesetzgebers erkennen, dass § 1 BetrAVG alle Fälle der betrieblichen Altersversorgung abschließend aufführt. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber für die Einführung der Beitragszusage mit Mindestleistung entschieden und dadurch implizit der Zulässigkeit der reinen Beitragszusage eine Absage erteilt. Demnach ist die reine Beitragszusage arbeitsrechtlich nicht zulässig. Da sie somit keine betriebliche Altersversorgung darstellt, entstehen die im EStG für die betriebliche Altersversorgung vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen bei der Vereinbarung einer reinen Beitragszusage nicht. Folglich hat sie bis dato in Deutschland keine Bedeutung.

V) Ergebnis

Die reine Beitragszusage ist nicht mit dem BetrAVG vereinbar. Die übrigen zulässigen Zusagen orientieren sich alle an einer Leistung. Auch die Beitragszusage mit Mindestleistung garantiert die Mindestleistung, so dass der Arbeitgeber nicht mit der Entrichtung der Beiträge von seiner Leistung frei wird. Um die Terminologie zu vereinfachen und um den Eindruck zu vermeiden, dass eine Beitragszusage in Deutschland möglich ist, werden die zulässigen Zusagen im Folgenden einheitlich mit dem Oberbegriff Leistungszusage bezeichnet.

C) ARBEITGEBER- ODER ARBEITNEHMERFINANZIERTER ALTERSVERSORGUNG

Unabhängig von der Zusageart und dem gewählten Durchführungsweg kann die betriebliche Altersversorgung sowohl durch den Arbeitgeber als auch

⁶⁹ Siehe zum Diskussionstand Blomeyer (1997), S. 308ff.; Doetsch (1998), S. 270ff.; Hanau/Arteaga (1997), Rz B 75ff.

durch den Arbeitnehmer finanziert werden. Daraus können sich Unterschiede bei der Bilanzierung ergeben.

I) Arbeitgeberfinanzierte Versorgung

Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt klassisch durch den Arbeitgeber. Dazu ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber die Versorgungszusage unabhängig von der Zahlung des Gehalts als zusätzliche Leistung gibt.

II) Arbeitnehmerfinanzierte Versorgung

Die Entgeltumwandlung könnte arbeitnehmerfinanzierte Versorgung darstellen. Sie sieht vor, dass Teile des Gehalts in wertgleiche Versorgungsansparungen umgewandelt werden. Durch die Vereinbarung einer Entgeltumwandlung verändert sich die Vergütungsabrede in der Weise, dass die vorher festgelegte Gehaltszahlung teilweise durch alternative Entgeltformen für künftige Perioden der Leistungserbringung als Leistung an Erfüllung Statt gem.

§ 364 Abs. 1 BGB ersetzt wird. Dadurch geht der Lohnanspruch im Umfang des Minderungsbetrags endgültig unter.⁷⁰

Letztlich hängt die Frage, wer die Entgeltumwandlung finanziert davon ab, wem der umzuwandelnde Gehaltsteil im Zeitpunkt der Umwandlung zuzuordnen ist. Bei der Entgeltumwandlung verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Gehalts, der dann umgewandelt wird. Da das Gehalt im Zeitpunkt der Zahlung dem Arbeitnehmer wirtschaftlich und rechtlich zuzuordnen ist, könnte dies auch für den umzuwandelnden Teil gelten. Die Abrede über eine Entgeltumwandlung bewirkt, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Lohnzahlung keinen Anspruch auf diesen Teil des Gehalts hat. Jedoch erwirbt er hierfür einen Leistungsanspruch im Versorgungsfall. Demnach kann er zwar im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung weder wirtschaftlich noch rechtlich über das umgewandelte Gehalt bestimmen. Die Verfügung ist gleichwohl im Zeitpunkt der Abrede antizipiert getroffen worden. Der Arbeitnehmer hat durch die Vereinbarung der Entgeltumwandlung nämlich nicht endgültig auf den umzuwandelnden Gehaltsteil verzichtet, so dass ihm diese Mittel nach wie vor zuzuordnen sind. Folglich sind die Beiträge zur Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanziert.

III) Eigenbeiträge

Eigenbeiträge können ausschließlich aus bereits individuell versteuertem⁷¹ und verbelegtem Gehalt entstehen. Da der Arbeitnehmer vor der Zweckbindung über die Mittel frei verfügen kann, gelten die Eigenbeiträge als arbeitnehmerfi-

⁷⁰ Bode/Grabner (2001), S. 481, 482.

⁷¹ D.h. keine pauschale Besteuerung nach § 40bEStG.

nanziert. Diese Mittel verwendet der Arbeitnehmer für seine Vorsorge (Eigenvorsorge).⁷² Anstelle einer Vorsorge durch einen anderen kommerziellen Anbieter kann der Arbeitnehmer hierfür das Versorgungswerk seines Arbeitgebers auswählen. Dabei gilt es die Modelle, die unter die betriebliche Altersversorgung fallen, von denen zu unterscheiden, die lediglich eine private Eigenvorsorge darstellen.

Einen Baustein der betrieblichen Altersversorgung bilden die individuell versteuerten und verbeitragten Mittel, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung fließen.⁷³ Dagegen handelt sich in allen anderen Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Rahmen der Voraussetzungen der §§ 10a und 82 Abs. 1 EStG i.V.m. § 1 Nr. 4 und 5 AltZertG Beiträge an ein Versorgungswerk entrichtet, um private Altersvorsorge.

D) DURCHFÜHRUNGSWEGE (FINANZIERUNGSWEGE)

I) Einleitung

Bei einer Versorgungszusage obliegt es dem Arbeitgeber auf der einen Seite nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen, finanzielle Vorsorge für die Erfüllung der Zusage zu treffen. Auf der anderen Seite verlangt § 249 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. HGB die Bildung von Rückstellungen für die Versorgungszusage.

Bereits in der Arbeitsphase des Arbeitnehmers müssen zur Finanzierung Deckungsmittel, die zur späteren Versorgung erforderlich sind, bereitgestellt werden. Bei der notwendigen Finanzierung und Durchführung des Versorgungsversprechens kann der Arbeitgeber den für ihn günstigsten Weg frei wählen. Dabei stehen verschiedene Finanzierungsformen (Durchführungswege) zur Verfügung. Diese sind abhängig vom gewählten Versorgungsträger. Dem Arbeitgeber steht zunächst die Möglichkeit offen, seine Mitarbeiter durch eine freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzusichern. Diese Finanzierungsform hat durch Änderungen im Sozialversicherungsrecht an Bedeutung verloren⁷⁴ und wird deshalb im Folgenden nicht erläutert.⁷⁵ Ferner können Versorgungsleistungen unmittelbar vom Unternehmen (Direktzusage) oder über einen externen Versorgungsträger finanziert werden.⁷⁶ Bei den externen Versorgungsträgern stehen dem Arbeitgeber Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionskasse und neuerdings Pensionsfonds zur Verfügung. Die angelegten Deckungsmittel betragen im Jahr 2000 € 331,3 Mrd., wobei auf die Direktzusage mehr als die

⁷² Bode/Grabner (2001), S. 481, 482.

⁷³ Vgl. zu den Voraussetzungen im 2. Kapitel unter C IV.

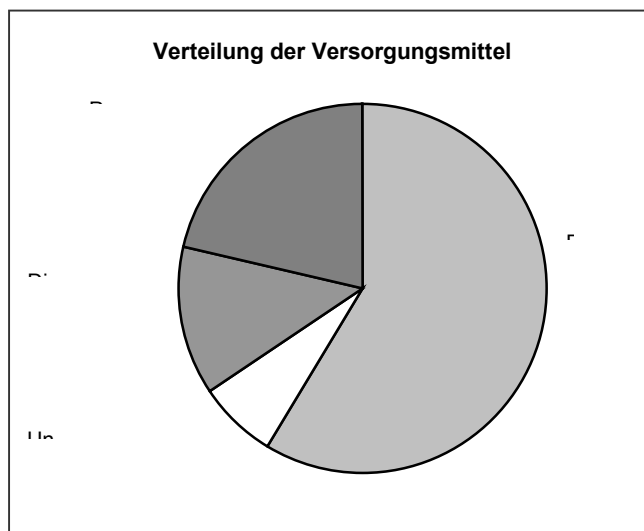
⁷⁴ Vgl. Beye, in: HB BAV (1991), Bd I, Abt. 90, Rz 2.

⁷⁵ Näher hierzu Beye, in: HB BAV (1991), Bd I, Abt. 90; Blomeyer/Otto (1997), Einleitung Rz 130f.

⁷⁶ Vgl. Esser/Sieben (1997), S. 18.

Hälfte aller Gelder (€ 194,6 Mrd.), auf die Unterstützungskasse € 22,9 Mrd., auf die Direktversicherung € 42,8 Mrd. und auf die Pensionskasse € 71 Mrd. entfallen.⁷⁷

Zur Auswahl des geeigneten Durchführungswegs wurden einige Kriterien herausgearbeitet, die im Folgenden vorgestellt werden. Hiervon werden jedoch nur die wichtigsten Vertreter zur nachstehenden Beurteilung der einzelnen Durchführungswege herangezogen.



II) Kriterien zur Wahl eines Durchführungswegs

Die Gestaltung eines Durchführungswegs hängt von den Interessen der Beteiligten ab.⁷⁸ Die Gewichtung der unterschiedlichen Aspekte bestimmt daher die Wahl und Gestaltung des Durchführungswegs. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten dabei folgende Kriterien beachten und gegeneinander abwägen:⁷⁹

- **Externe Durchführung:** Die Auslagerung der Versorgungsverpflichtung hat den Vorteil, dass keine Bilanzverlängerung erfolgt, eine Anerkennung als Planvermögen nach US-GAAP und IAS ist möglich, das Kerngeschäft wird nicht überlagert und der Verkauf des Unternehmens wird erleichtert.⁸⁰ Bei einer internen Finanzierung der Versorgung sind die Auswirkungen auf die Bilanz zu berücksichtigen.
- **Abdeckung der biometrischen Risiken:** Betriebliche Altersversorgung liegt nur vor, wenn die Zusage wenigstens ein biometrisches Risiko abdeckt. Die biometrischen Risiken sollten nicht direkt auf das unternehmerische Risiko durchschlagen. Deshalb ist die separate spezielle Abdeckung der biometrischen Risiken sinnvoll.

⁷⁷ Vgl. Untersuchung der aba unter <http://www.aba-online.de/seiten/glossar.html> (Stand: 13.05.2002). Die Rückdeckung über einen Pensionsfonds wurde erst ab dem 1.1.2002 durch die Verabschiedung der notwendigen Rechtsverordnungen möglich, so dass noch keine Erhebungen vorliegen.

⁷⁸ So wird sich ein konservativer Anleger mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis nicht für die Rückdeckung der Pensionsverpflichtung durch Aktien entscheiden.

⁷⁹ Vgl. auch Andresen (2001), S. 45, 51; Bode/Grabner (1998), S. 363ff.; Förster (2001a), S. 133ff.; Grabner (2000), S. 431; Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 382f.; Richter (1996), S. 8; Schmeisser/Blömer (1999b), S. 1747, 1752.

⁸⁰ Vgl. Förster (2001a), S. 133.

- **Haftung des zusagenden Unternehmens:** Das Unternehmen ist naturgemäß an einer Minimierung der Haftung interessiert.
- **Kalkulierbarkeit des Versorgungsaufwands:** Um das Risiko des Unternehmens vor allem bei einer leistungsbezogenen Direktzusage zu reduzieren, ist es sinnvoll, die Höhe der Zusage zumindest zum Teil vom Unternehmenserfolg abhängig zu machen.
- **Beeinflussbarkeit der Aufwandsentwicklung:** Der Aufwand sollte nicht automatisch jährlich ansteigen, sondern je nach Zusage vom Arbeitgeber mitbeeinflusst werden können.
- **Flexibilität:** Die Ansammlung der Versorgungsmittel ist aus Arbeitgeber-sicht möglichst flexibel zu gestalten, um auf Schwankungen im unternehmerischen Erfolg reagieren zu können. Eine periodengerechte Finanzierung sollte die Grundlage für eine flexible Handhabung bilden.
- **Freie Nutzung des Kapitalmarkts:** Durch eine möglichst freie Nutzung des Kapitalmarkts kann die Rendite der angelegten Versorgungsmittel gesteigert werden. Je höher die erzielte Rendite, desto niedriger fällt der Versorgungsaufwand für das Unternehmen aus.⁸¹ Dabei muss jedoch das Risiko der Anlage möglichst gering gehalten werden, um das Nachschussrisiko des Unternehmens zu minimieren.
- **Besteuerung beim Arbeitgeber bzw. steuerliche Effizienz:** Der Arbeitgeber ist an einer niedrigen Besteuerung der angelegten Mittel interessiert. Die Versorgungszahlungen sollten daher möglichst gewinnmindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.
- **Unbegrenzt abzugsfähige Betriebsausgabe:** Für den Arbeitgeber ist es erheblich, ob er die Zuwendungen, die er im Rahmen von Versorgungszusagen vornimmt, steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben zur Senkung des Gewinns abziehen kann.
- **Besteuerung beim Begünstigten:** Der Begünstigte bevorzugt in der Regel eine nachgelagerte Besteuerung gegenüber der vorgelagerten Besteuerung.⁸² D.h. die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sind zunächst steuerfrei, während die Auszahlung dem individuellen Steuersatz, der regelmäßig niedriger als der Steuersatz im Berufsleben ist, unterliegt. Die Zuwendungen an den Versorgungsträger bzw. die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sollten deshalb allenfalls durch die Grundsätze zur Überversorgung gedeckelt sein. Im Übrigen sollten die Beträge unabhängig von der Höhe keine Steuerpflicht beim Begünstigten auslösen.
- **Möglichkeit der Beitragszusage mit Mindestleistung:** Mithilfe einer Beitragszusage mit Mindestleistung verringert sich das Nachschussrisiko des Arbeitgebers auf den Mindestbetrag.

⁸¹ Rößler (2000), S. 67, 82.

⁸² Näher hierzu Förster (2000), S. 329ff.

- **Übertragbarkeit der Ansprüche:** Der Arbeitnehmer möchte bei einem Stellenwechsel die Möglichkeit zur Übertragung seiner bisher angelaufenen Ansprüche besitzen.
- **Insolvenzschutz:** Ebenso liegt im Interesse des Arbeitnehmers, dass die Versorgungsansprüche insolvenzgeschützt sind.
- **Transparenz für die Mitarbeiter** und
- **einfache Verwaltung.**

III) Die vier klassischen Durchführungswege

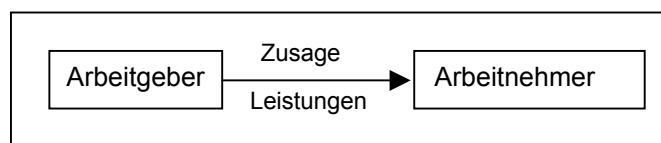
1) Einleitung

Um die Auswirkungen der verschiedenen Durchführungswege im Jahresabschluss verstehen zu können, müssen zunächst deren Grundstrukturen bekannt sein. Dazu werden im Folgenden die wichtigsten der bereits genannten Kriterien zu einer Beurteilung der einzelnen Durchführungswege herangezogen. Die Bilanzierung der einzelnen Durchführungswege bleibt dabei unberücksichtigt, da diese Frage erst in den nachfolgenden Kapiteln detailliert für die Handels- und Steuerbilanz sowie für die Bilanz nach US-GAAP und IAS geklärt wird. Maßgebend sind für die Beurteilung die Kriterien: freie Nutzung des Kapitalmarkts, Besteuerung beim Begünstigten, unbegrenzt abzugsfähige Betriebsausgaben und Möglichkeit der Beitragszusage mit Mindestleistung. Die übrigen Kriterien wurden im Rahmen der Synopse A) des Anhangs (Vergleich der Durchführungswege) verwendet. Hervorzuheben ist deshalb, dass die folgenden Beurteilungen keinesfalls abschließend sind. Sie sollen lediglich einen Überblick über die Vor- und Nachteile der Durchführungswege geben.

2) Direktzusage

a) Grundzüge

Mit einer Direktzusage verspricht der Arbeitgeber dem Berechtigten nach Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsleistungen unmittelbar aus dem Betriebsvermögen zu erbringen.⁸³ Der Arbeitgeber trägt selbst



als Versorgungsträger das Risiko des Eintritts des Versorgungsfalles, sowie des Umfangs der Leistungsverpflichtung. Der Arbeitnehmer erhält nach der Zusage zunächst eine Anwartschaft. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wandelt sich diese in einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber seinem Arbeitgeber auf die vereinbarte Leistung um. Der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der Versorgungszusage unter den noch zu erläuternden Grundsätzen gem. §

⁸³ U.a. Stieffermann (1998), S. 22.

249 I S. 1 1. Alt. HGB Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und über das Maßgeblichkeitsprinzip bzw. § 6a EStG auch in der Steuerbilanz bilden.

Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung eines bestimmten Rechnungszinsfußes. Die Pensionsrückstellung entspricht einem Darlehen der Arbeitnehmer an das Unternehmen. Vorteile bietet die Direktzusage gegenüber den externen Durchführungswegen demnach vor allem für kapitalintensive, rasch expandierende Unternehmen. In Deutschland haben sich so in der Nachkriegszeit die Unternehmen mit günstigem Fremdkapital versorgt und den Innenfinanzierungseffekt genutzt. Dazu wurden Direktzusagen gewährt. Eine Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgte lediglich über die Bildung von Pensionsrückstellungen und nicht über das Bereitstellen von bestimmten Vermögensgegenständen. Die Versorgungsleistungen sollte dann aus den laufend vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen. Ein solches Verfahren ist nur dann zu empfehlen, wenn es sich günstiger als jede andere Form der Fremdfinanzierung erweist und die Renditen des zusagenden Unternehmens langfristig denen des übrigen Kapitalmarkts entsprechen. Problematisch ist dabei, ob dies für die lange Zeit der Versorgungszusagen voraussehbar ist.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen, wie bereits angedeutet nach zwei Verfahren erbringen:

- Zum einen kann der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen ohne Rückdeckung aus den laufend vorhandenen liquiden Mitteln bestreiten (cash flow). In diesem Fall gewinnt das Unternehmen mit der Durchführung über die Direktzusage an Liquidität, da die Finanzierungsmittel nicht in bestimmten Aktivposten ausschließlich zur Mittelansammlung zusammengefasst werden. Indem die Liquidität im Unternehmen gebunden wird, können die Finanzierungsmittel zur Steigerung der Produktivität und zur weiteren Entwicklung des Unternehmens eingesetzt werden (Finanzierungseffekt).
- Zum anderen kann der Arbeitgeber das von ihm übernommene Risiko ganz oder teilweise durch einen oder mehrere Aktivposten, die speziell der Zahlung der Versorgungsverpflichtungen gewidmet sind, rückdecken. Dazu stehen neben der klassischen Rückdeckungsversicherung ebenso Immobilien und einige Finanzinstrumente zur Verfügung.⁸⁴ Diese Art der Durchführung ist, soweit eine vollständige Rückdeckung erfolgt, liquiditätsneutral.

Entscheidet sich das Unternehmen, die Versorgungsverpflichtung durch eine Lebensversicherung zu finanzieren, können die Ansprüche aus der Versicherung bereits einzelnen Arbeitnehmern zugeordnet werden. Zudem bedarf es keiner weiteren Absicherung. Demgegenüber sind sowohl bei einer Finanzierung ohne Rückdeckung als auch bei der Rückdeckung durch die übrigen Finanzinstrumente zur Minimierung der übernommenen Risiken versiche-

⁸⁴ Siehe hierzu im 3. Kapitel unter E.

rungsmathematische Berechnungen notwendig.⁸⁵ Diese können wegen des statistischen Ausgleichs lediglich nach dem Gesetz der großen Zahl erstellt werden, so dass eine möglichst große Mitarbeiterzahl erforderlich ist.

Der Arbeitgeber kann die verbleibenden Versorgungsmittel zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Unternehmens nutzen oder diese Gelder am Kapitalmarkt investieren. Solange das Unternehmen eine höhere Rendite als der übrige Kapitalmarkt erwirtschaftet, ist die Investition in das eigene Unternehmen sinnvoll.⁸⁶ Die Investitionsmöglichkeiten und der Kapitalbedarf des Unternehmens beeinflussen demnach maßgeblich die Frage einer internen oder externen Mittelanlage. Die regelmäßig langen Zeiträume der Versorgungszusage erschweren diesen Vergleich zwischen der externen Mittelanlage am Kapitalmarkt und der Steigerung der Liquidität.

Die gem. § 6a EStG zulässigen Rückstellungen werden auf der Passivseite ausgewiesen. Da die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wird in dieser Höhe der Gewinn gesenkt und die Steuerpflicht gestundet. Dies hat einen positiven Finanzierungseffekt zur Folge. Allerdings nimmt die Bedeutung dieser Steuerstundungs- und Liquiditätserhöhungseffekte ab.⁸⁷ Während die aus der Liquiditätserhöhung resultierenden Mittel in der Regel niedrig verzinst werden, sind die Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG mit 6% zu diskontieren. Hieraus ergibt sich ein Problem für die Rentabilität des Unternehmens. Nachteilig wirkt sich darüber hinaus die Pflicht zum Bilanzausweis der gesamten Versorgungsverpflichtung und der ihr gegenüber stehenden Anlagemittel aus. Eine Saldierung von Rückstellung und zu aktivierendem Deckungskapital ist gem. § 246 Abs. 2 HGB im Sinne des Vorsichtsprinzips nicht gestattet (Saldierungsverbot). Zum einen bedingen die Pensionsrückstellungen einen hohen Anteil an Fremdkapital, welches ein schlechtes Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital zur Folge hat. Zum anderen erscheinen die Pensionsrückstellungen in der Bilanz nach US-GAAP und IAS als ungedeckte Pensionsverbindlichkeiten (unfunded pension liabilities), die zwar durch das Betriebsvermögen gedeckt sind, gleichzeitig aber dem Unternehmensrisiko voll ausgesetzt sind.⁸⁸ Die Finanzanalysten der internationalen Investmenthäuser betrachten die Pensionsrückstellungen entsprechend kritisch. In erster Linie wird die Deckung der Pensionsrückstellungen durch das Vermögen des Unternehmens als unzureichend bezeichnet. Die Differenz bei der Berechnung der Höhe der Rückstellung zwischen der Berechnung nach HGB und US-GAAP liegt bei bis zu 15%.⁸⁹ Folglich warten Unternehmen mit ungedeckten Pensionsrückstellungen beim

⁸⁵ Rößler/Schmandt (1997), S. 1057, 1060.

⁸⁶ Rößler/Schmandt (1997), S. 1057, 1060.

⁸⁷ Vgl. Rößler/McShee (1998), S. 24ff.; Stöhr (1998), S. 2233.

⁸⁸ Förster (2001a), S. 133.

⁸⁹ Vgl. Stöhr (1998), S. 2233.

Rating mit schlechteren Kennzahlen in den Punkten Kapitalstruktur, Vermögenslage und Fremdkapital auf. Darüber hinaus enthalten Pensionsrückstellungen neben Personalaufwand, bestehend aus Versorgungs- und Sparprämie, auch Zins- und Risikoaufwand. Dies zieht ein schlechteres Rating bei Bonität und Finanzlage nach sich.⁹⁰ Die Fähigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Gewinnen leidet nach Ratingaspekten ebenfalls darunter. Damit schneiden Unternehmen mit einer Direktzusage unter dem Gesichtspunkt des Shareholder Value insgesamt unterdurchschnittlich ab. Die Vergleichbarkeit zur internationalen Konkurrenz wird hierdurch erschwert. Gerade in Hinsicht auf die zunehmende Internationalisierung und das Interesse deutscher Unternehmen, sich an den US-Börsen mit weiterem Kapital zu versorgen, ist diese Entwicklung für die Unternehmen nicht tragbar.

Bei der Rückstellungsbildung müssen die Voraussetzungen des § 6a EStG beachtet werden. Als Ausgleich für die Fluktuation der Arbeitnehmer kann lediglich für Arbeitnehmer älter als 28 Jahre eine Rückstellung nach § 6a EStG gebildet werden, obwohl in der Handelsbilanz evtl. bereits Rückstellungen ausgewiesen wurden. Als weiteren Aspekt sollte das zusagende Unternehmen bedenken, dass der Verwaltungsaufwand und die Aufwendungen für die versicherungsmathematischen Berechnungen umso geringer ausfallen, desto größer die Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer ist. Kleinunternehmen sollten diese Frage daher bei der Abwägung der Vor- und Nachteile besonders berücksichtigen. Ferner trägt das Unternehmen bei der Direktzusage ohne Rückdeckungsversicherung sowohl die biometrischen Risiken⁹¹ als auch das Renditerisiko. Diese Risiken können auf eine Rückdeckungsversicherung bis zur Garantieverzinsung ausgelagert werden, wobei dadurch die Renditechancen gegenüber der freien Vermögensanlage eingeschränkt werden. Des Weiteren hat der sofortige Liquiditätsabfluss eine eingeschränkte bzw. keine innerbetriebliche Finanzierungswirkung.

Gem. § 10 Abs. 1 BetrAVG besteht bei der Direktzusage eine Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG.⁹²

b) Beurteilung

Bei der Mittelanlage und der Verwendung der Erträge ist das Unternehmen nicht beschränkt. Daraus ergeben sich hohe Renditechancen, wobei die Liquiditätsvorteile durch Mittelverbleib, wie bereits gesehen, auch im Unternehmen genutzt werden können. Auf Arbeitnehmerseite erfolgt die Besteuerung der Bezüge gem. § 19 Abs. 1 EStG erst in der Auszahlungsphase (nachgelagerte Besteuerung) und nicht bereits während der Anwartschafts-

⁹⁰ Rößler/Dernberger/Schmandt, (1996), S. 1785.

⁹¹ Diese können das sogenannte Bilanzsprungrisiko auslösen.

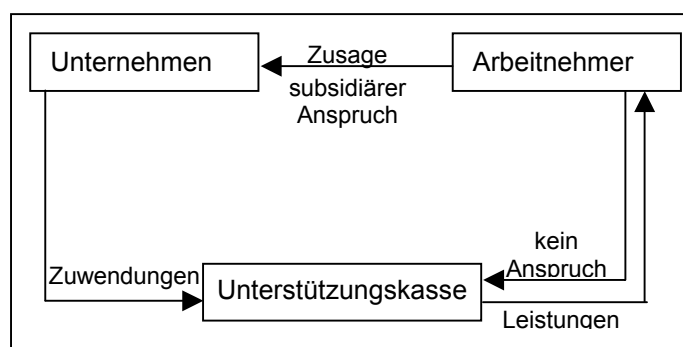
⁹² Näher zum Charakter der Beiträge siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 1. Teil, Rz 25; Thoms-Meyer (1996), S. 44ff.

phase. Es gilt der in § 19 Abs. 2 EStG genannte Versorgungsfreibetrag bis zu maximal € 3.072. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind zudem unter den Voraussetzungen des § 6a EStG in unbeschränkter Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nachteilig ist für das zusagende Unternehmen, dass das Risiko nicht über eine Beitragszusage mit Mindestleistung auf die Summe der gezahlten Beiträge bzw. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen begrenzt werden kann.

3) Unterstützungskasse

a) Grundzüge

Eine Unterstützungskasse ist nach § 1b Abs. 4 BetrAVG eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt.⁹³ Materiell besitzt der Begünstigte jedoch einen Rechtsanspruch gegenüber dem Trägerunternehmen



durch die vom BAG entwickelte sogenannte Subsidiärhaftung, wodurch beim Unternehmen eine mittelbare Pensionsverpflichtung entsteht.⁹⁴ Somit unterliegt sie gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VAG nicht der Versicherungsaufsicht, und ihr steht damit die Wahl der Mittelanlage frei. Die eigene Rechtspersönlichkeit und die rechtliche und wirtschaftliche Ausgliederung des Deckungskapitals bedingen, dass die Unterstützungskasse Träger der Versorgungsleistung ist. Sie wird von einem bzw. mehreren Trägerunternehmen errichtet.⁹⁵ Als Rechtsform kommen der eingetragene Verein, die GmbH und die Stiftung in Betracht. Das vom Arbeitgeber abgetrennte Sondervermögen setzt sich aus den freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens und den Vermögenserträgen aus der Anlage der Kassenmittel zusammen. Allerdings werden die Mittel mithilfe eines verzinslichen Darlehen oft dem Trägerunternehmen zur Finanzierung zur Verfügung gestellt. Unter den Voraussetzungen der §§ 1-3 KStDV ist die Unterstützungskasse gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG und gem. § 3 Nr.9 GewStG eine steuerbefreite Sozialeinrichtung.

Zur Ausgestaltung der Unterstützungskasse existieren zwei Ansätze: die reservepolster-finanzierte und die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Bei der ersten Variante begrenzt § 4d Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 EStG die

⁹³ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 3. Teil, S. 9; Stieffermann (1998), S. 27.

⁹⁴ BAG (1973), S. 1308; (1977a), S. 1202; (1977c), S. 762; (1979), S. 1605ff.

⁹⁵ Bei verbundenen Unternehmen spricht man von einer Konzernunterstützungskasse, bei unabhängigen Unternehmen von einer Gruppenunterstützungskasse.

abzugsfähigen Zuwendungen an die Unterstützungskasse und definiert das steuerlich zulässige Kassenvermögen. Das genannte Deckungskapital kann zwar mit einem zulässigen Reservepolster aufgestockt werden. Insgesamt besteht jedoch eine deutliche Unterdeckung der Versorgungsanwartschaften. Übersteigt das tatsächliche das zulässige Kassenvermögen inklusive einer Schwankungsreserve von 25%, unterliegt die Differenz nicht mehr der Zweckbindung des Kassenvermögens. Das aus der Überdotierung resultierende Einkommen ist gem. § 6 Abs. 5 KStG steuerpflichtig.

Dies vermeidet die zweite Variante, indem sie die zu erwartenden Versorgungsleistungen bei einer Versicherung kongruent rücktdeckt. Die Unterstützungskasse leistet aus ihrem Kassenvermögen die Beiträge und erhält im Gegenzug die Versicherungsleistungen, die nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben an die Mitarbeiter im Versorgungsfall ausgezahlt werden. Solange keine Überdotierung der Unterstützungskasse i.S.v. § 6 Abs. 5 KStG vorliegt, tritt eine Steuerpflicht wegen § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c EStG nicht ein.

Der PSVaG gewährt für die Anwartschaften und laufenden Pensionsverpflichtungen einen Insolvenzschutz. Der Arbeitgeber ist daher gem. § 10 Abs. 1 BetrAVG für den PSVaG beitragspflichtig.

b) Beurteilung

Die reservepolsterfinanzierte Unterstützungskasse ist in der Anlage der Versorgungsmittel nicht beschränkt. Somit kann sie auch ein Darlehen an das Trägerunternehmen bewilligen. Die Möglichkeit den freien Kapitalmarkt zu nutzen, schafft die Voraussetzung, über lange Zeiträume hohe Renditen zu erzielen.

Die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse ermöglicht demgegenüber eine periodengerechte Ausfinanzierung. Darüber hinaus übernimmt die Rückdeckungsversicherung die biometrischen Risiken und das Renditerisiko bis zur Garantieverzinsung. Da die Kapitalanlage jedoch über eine Rückdeckungsversicherung erfolgt, sind die restriktiven Anlagevorschriften der Anlagenverordnung (AnIV)⁹⁶ zu § 54 Abs. 3 VAG anzuwenden, so dass eine erhebliche Beschränkung bei der Mittelanlage besteht. Dies schränkt die Renditechancen ein und verhindert durch den sofortigen Liquiditätsverlust eine Finanzierungswirkung.

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse werden bei beiden Formen nicht vorgelagert beim Arbeitnehmer besteuert. Stattdessen fließen erst die tatsächlich ausgezahlten Pensionsleistungen in das steuerpflichtige Einkommen. Während die Zuwendungen bei der reservepolsterdotierten Unterstützungskasse nur in Höhe der in § 4d Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 EStG genannten

⁹⁶ Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlagenverordnung – AnIV)⁹⁶ vom 21.12.2000, in: BGBl. 2000 I, S. 1857ff.

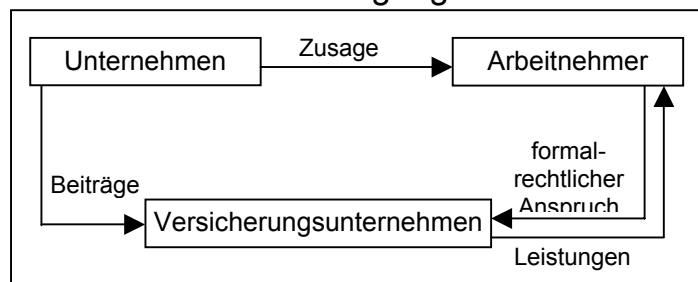
Beträge als Betriebsausgaben beim zusagenden Unternehmen abgezogen werden können, bestimmt § 4d Abs. 1 Nr. 1 lit. c EStG für die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse zumindest den regelmäßig höheren Betrag, den die Kasse an den Versicherer zahlt, als zulässige Höchstgrenze der abzugsfähigen Betriebsausgaben. Für beide Formen gilt somit, dass die Zuwendungen nur begrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Eine Reduzierung des Haftungsrisikos des Arbeitgeber (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG) über eine Beitragszusage mit Mindestleistung kommt bei der Unterstützungskasse nicht in Betracht. Wegen der Subsidiärhaftung trägt letztlich das Unternehmen das Risiko für den Eintritt der biometrischen Wahrscheinlichkeiten und für den Anlageerfolg.

4) Direktversicherung

a) Grundzüge

Gem. § 1b Abs. 2 BetrAVG sind Direktversicherungen Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben eines Arbeitnehmers als Versicherten für die betriebliche Altersversorgung abschließt. Als Versorgungsträger ist die rechtlich selbständige, vom Arbeitgeber unabhängige Versicherungsgesellschaft verpflichtet. Es besteht also ein versicherungstechnisches Dreiecksverhältnis zwischen Arbeit-



geber, Arbeitnehmer und der Versicherung. Gem. § 1 Abs. 2 VVG schuldet der Arbeitgeber die Beitragsprämien. Bezugsberechtigt ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer (hier: Arbeitgeber). Im Rahmen der Zusagevereinbarung tritt der Arbeitgeber seine Ansprüche i.S.d. § 166 Abs. 1 VVG ganz oder zum Teil an den Begünstigten und evtl. seine Hinterbliebenen ab. Der Arbeitnehmer hat gem. § 1 Abs. 1 S. 2 VVG gegenüber dem Versicherungsunternehmen einen direkten Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung. Beim sogenannten gespaltenen Bezugsrecht teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die erzielte Leistung entweder der Höhe nach (quantitative Bezugsrechtspaltung) oder nach der Leistungsart angesichts der Überschussanteile (qualitative Bezugsrechtspaltung). Da die Direktversicherung den strengen Vorschriften des VAG und damit auch der Versicherungsaufsicht gem. § 1 Abs. 1 VAG unterliegt, kommt die Grundverpflichtung des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG in der Regel nicht zum Zuge. Der Versicherer trägt de facto das Risiko der Versorgungszusage, so dass vorzeitige Versorgungsfälle nicht das Unternehmen belasten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers fällt ein Nachfinanzierungsrisiko des Unternehmens gem. § 2 Abs. 2 BetrAVG mit der sogenannten „versicherungsvertraglichen Lösung“ weg.

Damit ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auf die Leistungen aus der Direktversicherung begrenzt. Die Anlagemöglichkeiten beschränken die §§ 54ff. VAG.

Der Arbeitgeber kann gem. § 10 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BetrAVG den Versicherungsanspruch beleihen bzw. abtreten. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BetrAVG ist der Arbeitgeber nur in diesen Fällen gegenüber dem PSVaG beitragspflichtig.⁹⁷

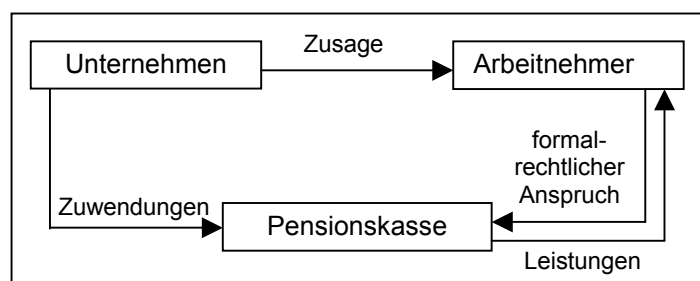
b) Beurteilung

Die Kapitalanlage ist bei der Direktversicherung im Gegensatz zur Direktzusage und zur Unterstützungskasse durch die AnIV für Versicherungsunternehmen, die auf § 54 Abs. 3 VAG beruht, erheblich eingeschränkt. Insbesondere die Anlage in Substanzwerte unterliegt regionalen, aber v.a. auch quantitativen Beschränkungen. Der Aktienanteil darf bspw. gem. § 1 Abs. 3 AnIV nur 35% des Deckungsstocks betragen. Dadurch wird die Flexibilität der Anlage drastisch eingeeengt und die Renditechancen werden gesenkt. Grundsätzlich werden die Beiträge an die Pensionskasse vorgelagert besteuert. Dabei kommt gem. § 40 b Abs. 1 und 2 EStG die Pauschalbesteuerung von 20% für die Beiträge zur Anwendung, die € 1.752 p.a. nicht übersteigen. Demnach werden die Zuwendungen an die Pensionskasse nur begrenzt von der Lohnsteuer befreit bzw. steuerlich gefördert. Faktisch bedeutet dies, dass die jährliche Beitragshöhe in der Regel auf diesen Betrag begrenzt ist, obwohl steuerlich für den Arbeitgeber keine Grenzen für die abzugsfähigen Betriebsausgaben bestehen. Die faktische Begrenzung der jährlichen Beiträge auf € 1.752 hat zur Folge, dass die Versorgung gerade bei Arbeitnehmern mit höheren Einkommen nur unzureichend über eine Direktversicherung erfolgen kann. Positiv für den Arbeitgeber ist, dass er seine Haftung auf eine Mindestleistung begrenzen kann, wenn er lediglich eine Beitragszusage mit Mindestleistung gewährt.

5) Pensionskasse

a) Grundzüge

Pensionskassen sind gem. § 1b Abs. 3 BetrAVG selbständige Rechtsträger, die im Gegensatz zu den Unterstützungskassen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen bieten. Da die Versorgung im Wege einer Lebensversicherung erfolgt, unterliegt sie als Versicherer der Versicherungs-



⁹⁷ Es handelt sich um einen Ausnahmefall.

aufsicht des BAFin nach § 1 Abs. 1 VAG. Als Rechtsform hat sich der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 15-53b VAG durchgesetzt (die Rechtsform der GmbH wäre ebenso zulässig), wobei wie bei der Unterstützungskasse mehrere Unternehmen zusammen eine Pensionskasse bilden können (Konzern- oder Gruppenpensionskasse). Die Pensionskasse wird durch Beiträge des Unternehmens getragen, die mithilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Berücksichtigung der biometrischen Risiken errechnet werden. Da die Beiträge verpflichtend und ausreichend zur Deckung der Anwartschaften zu bemessen sind, entsteht trotz § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG nahezu kein Risiko für eine subsidiäre Einstandspflicht des Arbeitgebers. Eine Beleihung der Kasse ist nur unter den engen Voraussetzungen des VAG möglich. Somit werden die Arbeitnehmeransprüche bereits durch eine Beaufsichtigung der Vermögenslage der Pensionskasse genügend geschützt. Demzufolge entfällt eine Insolvenzsicherungspflicht, so dass die Durchführung über die Pensionskasse keine Beitragspflicht zum PSVaG nach sich zieht.

Abzugsfähige Zuwendungen sind gem. § 4c I EStG die satzungs- und geschäftsplanmäßigen Verpflichtungen, die von der Versicherungsbehörde angeordneten und die zur Abdeckung von Fehlbeträgen notwendigen Zuwendungen. Die Lohnsteuer wird unter den Voraussetzungen des § 40b EStG beim Arbeitnehmer im Wege einer Pauschalsteuer in Höhe von 20% wie bei der Direktversicherung vorweggenommen. Durch die Auslagerung der Mittel auf die Pensionskasse kann die Liquidität nicht im Unternehmen gebunden werden, so dass eine Innenfinanzierung nicht möglich ist. Die Steuerbefreiung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG wird durch § 6 Abs. 1, 2 ähnlich wie bei der Unterstützungskasse eingeschränkt. Für den Arbeitnehmer bietet sie den Vorteil, dass er einen Rechtsanspruch auf die Leistungen hat.

b) Beurteilung

Ein wesentlicher Nachteil der Pensionskasse ist, dass sie die Versorgungsmittel nur unter den restriktiven Bedingungen der AnIV anlegen kann, weil für die Vorschriften der AnIV über § 54 Abs. 3 VAG i.V.m. § 1 Abs. 1 VAG anzuwenden sind. Es gelten daher die Anmerkungen zur Direktversicherung entsprechend. Zwar unterfallen nach § 3 Nr. 63 EStG die Beiträge, die 4% der BBG nicht übersteigen, nicht der Lohnsteuer. Grundsätzlich gilt aber wie bei der Direktversicherung, dass die Beiträge an die Pensionskasse vorgelagert beim Arbeitnehmer besteuert werden. Dabei kommt wie bei der Direktversicherung die Pauschalbesteuerung gem. § 40 b Abs. 1 und 2 EStG von 20% für die Beiträge zur Anwendung, die € 1.752 p.a. nicht übersteigen, so dass auch bei der Durchführung über eine Pensionskasse nur eine unzureichende Versorgung steuerlich gefördert wird. Auf die Haftungsminimierung des Arbeitgebers wirkt sich vorteilhaft aus, dass die Beitragszusage mit Mindestleistung nunmehr rechtlich zulässig ist.

6) Zusammenfassung

Bei der Betrachtung der klassischen Durchführungswege fällt auf, dass keine der Alternativen die unterschiedlichen oben genannten Kriterien vollständig erfüllt. Hauptkritikpunkte sind bei der Direktzusage das hohe Unternehmerrisiko, welches nicht auf eine Mindestleistung begrenzt werden kann. Positiv fällt v.a. im Gegensatz zu den übrigen Durchführungsweisen auf, dass die übrigen drei genannten Kriterien alle erfüllt werden. Insbesondere die fehlende Beschränkung der abzugsfähigen Betriebsausgaben überzeugt, da ansonsten keine ausreichende Versorgung von Angestellten höherer Einkommensgruppen gewährt werden kann. Bei der Pensionskasse und der Direktversicherung sind die niedrigen Höchstgrenzen des § 40b EStG und die eingeschränkten Anlagemöglichkeiten nach VAG, die auch für die rückgedeckte Unterstützungskasse gelten, nachteilig, während bei der reservepolsterfinanzierten Unterstützungskasse der niedrige Grad der Ausfinanzierung ein Risiko für das Unternehmen bedeutet.

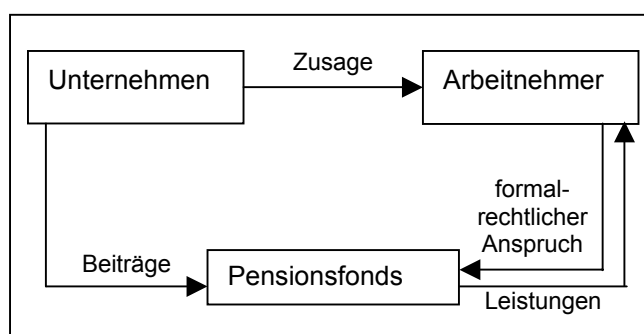
IV) Der neue Durchführungsweg: Pensionsfonds

1) Einleitung

Wegen der vorgenannten Nachteile der klassischen Durchführungswege wurden in der Literatur neue Durchführungswege gefordert, wobei sich die Modelle von der Weiterentwicklung der bisherigen Durchführungswege bis zur Adaption der angelsächsischen bzw. anglo-amerikanischen pension funds bewegt haben.⁹⁸ Mit dem AVmG kam der Gesetzgeber dem Wunsch nach einem neuen Durchführungsweg mit dem Pensionsfonds nach (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1b Abs. 3 BetrAVG).

2) Grundzüge

Der Pensionsfonds ist eine rechtlich selbständige Einrichtung nach § 112 VAG, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zugunsten der Mitarbeiter von einem oder mehreren Arbeitgebern durchführt. Gem. § 113 Abs. 2 Nr.



3 VAG kommen als Rechtsform allein die AG oder der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (entspricht dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) in Betracht. Das zusagende Unternehmen kann die Beiträge im Rahmen der Zusagearten (beitragsbezogen mit Mindestleistung oder Leistungszusage) je

⁹⁸ Vgl. die Modelle des BVI (1997); der aba (1998); Gerke-Arbeitskreis in BMF Schriftenreihe H. 64, Bonn Juli 1998, um die wichtigsten Modelle zu nennen. Zum Vergleich der Modelle siehe auch Frank (2000), S. 57, 62ff.; Förster (2000), S. 329, 348ff.

nach Pensionsplan flexibel entrichten.⁹⁹ Der Pensionsfonds muss dem Arbeitnehmer einen eigenen Anspruch einräumen. Bei einem Stellenwechsel, kann der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BetrAVG die Übertragung der gesammelten Anwartschaften auf den externen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers verlangen. Eine Kapitalleistung kommt als Auszahlungsform der Versorgungsleistung nicht in Betracht. Neben einer lebenslangen Rente kann aber auch ein Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender Restverrentung vereinbart werden (§ 112 Abs. 1 Nr. 4 VAG).

Die Kapitalanlage gestaltet sich beim Pensionsfonds mit größeren Freiheiten als bei der Pensionskasse und der Direktversicherung, wobei die Verpflichtung zu einem den „inter-nationalen Standards entsprechenden Risikomanagement“ besteht. Gem. § 115 Abs. 2 VAG hat die Bundesregierung die Einzelheiten zur Vermögensanlage durch die Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung (PFKapAV) geregelt.¹⁰⁰ Der Entwurf zu dieser RVO unterschied noch zwischen den zulässigen Anlageformen in der Anwartschaftsphase und in der Auszahlungsphase. Vor Eintritt des Versorgungsfalls war die Investition des gebundenen Vermögens je nach Zusageart (beitragsbezogen oder leistungsbezogen) in Substanzwerte möglich, wobei der Maximalwert mit 75% festlag. Insgesamt lehnte sich der Entwurf stark an den restriktiven Vorschriften des VAG zur Pensionskasse an. Zwar gewährten die Vorschriften dem Pensionsfonds mehr Gestaltungsspielräume als einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung. Von einer nach quantitativen Kriterien möglichst freien Verordnung, wie ihn die Vorschriften in Großbritannien und in den USA vorsehen, war der Entwurf jedoch noch weit entfernt. Nach Eintritt des Versorgungsfalls sollten sich die Anlagemöglichkeiten sogar nach der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen bestimmen, welche die Anlagepolitik erheblich einschränkt.

Die verabschiedete PFKapAV beinhaltet die genannte Unterscheidung nicht mehr. Die bislang vorherrschenden quantitativen Beschränkungen für die Anlage in Aktien und Investmentfonds wurden durch qualitative Beschränkungen (v.a. in § 2 Nr. 12 und 13 PFKapAV) ersetzt. Danach sind nun insbesondere die Kriterien Mischung und Streuung die maßgeblich. Daneben wurden einige Anlagen auf den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) begrenzt, um einerseits hohe Risiken auszuschließen und andererseits den EWR zu stärken. Z.B. kann in Aktien außerhalb des EWR nur investiert werden, wenn sie zum amtlichen Handel zugelassen sind. Generell ist ausschließlich der Erwerb von Aktien möglich, die in einen organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG einbezogen sind. Derivate kann der Fonds lediglich in sehr geringem Maß über Anteile an Investmentfonds i.S.v. § 2 Nr. 15 PFKapAV erwerben. Als

⁹⁹ So ist auch eine an den Jahresgewinn gekoppelte Beitragszahlung möglich.

¹⁰⁰ Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung – PFKapAV) vom 21.12.2001, in: BGBl. 2001 I, S. 4185ff.

Finanzinstrumente verwendete Grundstücke müssen, unabhängig davon ob sie direkt im Portfolio oder über Anteile an einem Unternehmen (geschlossener Immobilienfonds) gehalten werden, im EWR liegen. Dabei darf ein Immobilienfonds lediglich drei Grundstücke verwalten. Des Weiteren bestehen Beschränkungen zur Mischung und Streuung des gebundenen Vermögens u.a. hinsichtlich der Investition in das Trägerunternehmen und bezüglich der Investitionshöhe in ein Unternehmen (vgl. §§ 3 und 4 PFKapAV), die ähnlich wie bei Investmentfonds zur Minimierung des Risikos beitragen.

Pensionsfonds unterliegen den gleichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie Lebensversicherungsunternehmen gem. § 113 Abs. 1 VAG, wobei Abs. 2 und Abs. 3 die Einschränkungen und Ausnahmen regeln. Als Aufsichtsbehörde fungiert das BAFin, welches auch die erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt.¹⁰¹

Die Unverfallbarkeit der Anwartschaften richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie bei den übrigen Durchführungswegen. Somit bestimmt sich die Höhe bei Leistungszusagen nach dem sogenannten rätierlichen Anspruch, während bei Beitragszusagen mit Mindestleistung der neu eingeführte § 2 Abs. 5b BetrAVG zur Anwendung kommt. Der Insolvenzschutz wird unter den Voraussetzungen des § 7 BetrAVG gewährt, wobei die Höhe von der Art der Zusage abhängt (vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 BetrAVG).

Da der Versorgungsberechtigte einen Anspruch gegenüber dem Pensionsfonds hat, musste mit § 3 Nr. 63 EStG eine Regelung geschaffen werden, die die vorgelagerte Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Begünstigten unterbindet. Danach sind die Beiträge des Arbeitgebers (auch bei Entgeltumwandlung) aus dem ersten Dienstverhältnis an den Pensionsfonds für den Arbeitnehmer auf Dauer steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr nicht 4% der BBG überschreiten. Wenn dieser Tatbestand eingreift, ist aufgrund der Spezialität von § 3 Nr. 63 EStG die Gewährung der Zulage nach § 1a Abs. 3 BetrAVG i.V.m. mit Abschnitt XI des EStG bzw. der Sonderabgabenabzug nach § 10a EStG ausgeschlossen. Somit besteht faktisch ein Wahlrecht des Begünstigten, auf welche Art die betriebliche Altersversorgung steuerlich gefördert wird.

Der Arbeitgeber ist gem. § 10 Abs. 1 BetrAVG zur Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG verpflichtet.

3) Beurteilung

Der Pensionsfonds entstand nach einer langen Diskussionsphase unter Vorlage verschiedener Modelle. Letztendlich haben sich die entsprechenden

¹⁰¹ Das Nähere regeln die Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV) vom 20.12.2001, in: BGBl. 2001 I, S. 4180ff. und die Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV) vom 20.12.2001, in: BGBl. 2001 I, S. 4183ff.

Verbände über die Verteilung der erheblichen Mittel, die für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung stehen, „gestritten“. Da es sich beim Pensionsfonds um einen vollständig neuen Durchführungsweg handelt, erscheint es erforderlich, ihn nicht nur anhand der vorgenannten Kriterien sondern anhand der Merkmale eines idealtypischen Pensionsfonds zu beurteilen. Folgende Aspekte spielen dabei eine besondere Rolle:¹⁰²

- Zunächst sollte sowohl das der betrieblichen Altersversorgung dienende Vermögen als auch die Verpflichtungen auf eine rechtlich unabhängige Institution übertragen werden, um die Bilanz des zusagenden Unternehmens zu entlasten. Eine Anerkennung als plan asset nach IAS oder US-GAAP muss unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen möglich sein.¹⁰³ Diese Prämisse wurde beim Pensionsfonds nach AVmG in § 112 Abs. 1 VAG umgesetzt.¹⁰⁴ Die Verwaltung des Pensionsfondsvermögens kann sowohl direkt durch den Pensionsfonds im Rahmen einer Direktanlage als auch durch KAG oder Versicherungen erfolgen.
- Ziel der betrieblichen Altersversorgung ist, ein angemessenes Versorgungsniveau mit möglichst niedrigem Versorgungsaufwand zu erreichen. Diese Aufgabe lösen im inter-nationalen Vergleich am besten die anglo-amerikanischen pension funds, die zwischen 50 und 80% ihres Vermögens in Aktien investieren. Bei Langfristvergleichen können sie die besten Wertsteigerungen mit mehr als 10% durchschnittlicher jährlicher Rendite aufweisen, so dass die Aktienanlage unter Renditegesichtspunkten bei langfristigen Anlagehorizonten die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren regelmäßig übertrifft.¹⁰⁵ Dabei sind Kursschwankungen eine Funktion der Zeit und nivellieren sich mit zunehmender Anlagedauer. Folglich fallen sie bei den für die Altersversorgung typischen langen Anlagezeiträumen von mehr als zehn Jahren nicht mehr ins Gewicht. Selbst gravierende Wirtschaftskrisen, die Aktienmärkte kurzfristig deutlich belasteten, konnten diese Ergebnisse langfristig nicht gefährden. Im Gegensatz zum Entwurf enthält die geltende PFKapAV nur wenige quantitative Beschränkungen bezüglich der Investition in Aktien, Derivate und Grundstücke. Da die Versorgung möglichst umfassend abgesichert werden soll, ist eine freie Mitteleauswahl nicht sinnvoll. Schließlich können qualitative Regelungen nur in geringem Maß quantitative Einschränkungen ersetzen.¹⁰⁶ Innerhalb des EWR lässt der Verordnungsgeber mit Ausnahme der Derivate nahezu alle

¹⁰² Vgl. auch die im 3. Kapitel unter D II genannten Kriterien; siehe ebenso Grabner (2000), S. 431; Richter (1996), S. 8; Schmeisser/Blömer (1999b), S. 1747, 1752; Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 382f.

¹⁰³ Vgl. hierzu näher die Kapitel 5, 6 und 7.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu auch im 7. Kapitel unter F.

¹⁰⁵ Stehle (1998), S. 815, 828f.

¹⁰⁶ Vgl. Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 388ff.; Schmeisser/Blömer (1999a), S. 334, 339.

Finanzierungsformen zu, so dass der Ausgleich zwischen den Sicherheit und Rentabilität geglückt bezeichnet werden kann. Zumindest handelt sich beim Pensionsfonds entgegen der vorgesehenen Form im Rahmen des Entwurfs nun nicht mehr um kollektive Lebensversicherungsverträge, die von den pension funds in Großbritannien und USA grundverschieden sind.¹⁰⁷

- Der Pensionsfonds kann ebenfalls durch Beiträge der Entgeltumwandlung und auch durch Eigenbeiträge finanziert werden, so dass er allen Finanzierungsmöglichkeiten offensteht.
- Ein weiterer Aspekt ist die Art der Besteuerung. Eine nachgelagerte Besteuerung hätte den Vorteil, dass der gesamte zulässige Aufwand für den Aufbau der Versorgung genutzt wird, während die Versorgungsleistungen erst bei Auszahlung besteuert werden. Dementsprechend können daraus höhere Versorgungsleistungen entstehen. Zudem erfolgt die Besteuerung gemäß der tatsächlichen Leistungsfähigkeit.¹⁰⁸ Darüber hinaus ist die nachgelagerte Besteuerung international üblich. Eine Angleichung der deutschen Gesetze ist damit auch infolge des internationalen Wettbewerbs sinnvoll, da sonst z.B. Ansprüche im grenzüberschreitenden Markt nicht ohne Doppelbesteuerungsabkommen übertragbar sind. Gerade die Harmonisierung der innerhalb der Europäischen Union (EU) macht diesen Schritt nahezu zwingend.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Pensionsfonds nach AVmG einen Anspruch, welches eine vorgelagerte Besteuerung der Beiträge zur Folge hat. Wie bereits erläutert, sind die Beiträge zwar bis zu 4% der BBG steuerfrei. Die aus diesen Beiträgen resultierenden Versorgungszahlungen sind erst im Zeitpunkt der Leistungen vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern, so dass im Ergebnis für diese Beiträge eine nachgelagerte Besteuerung vorliegt. Alle darüber hinausgehenden Beiträge werden jedoch vorgelagert besteuert. Dies bewirkt, dass ausschließlich geringe Zusagen steuerlich gefördert werden und der Pensionsfonds für die Absicherung von Mitarbeitern mit hohem Einkommen ungeeignet ist.

- Ferner kann der Arbeitnehmer die gesammelten Anwartschaften unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BetrAVG bei einem Stellenwechsel „mitnehmen“, welches den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt nachkommt. Hierzu ist das Einverständnis des neuen Arbeitgebers notwendig, während gleichzeitig ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zustimmung gegenüber dem alten Arbeitgeber besteht.
- Der Pensionsfonds nach AVmG beinhaltet neben der grundsätzlich vorgelagerten Besteuerung vor allem durch den Zwang zur Erbringung der Leis-

¹⁰⁷ So noch Blomeyer (2001), S. 433, 434 zum Verordnungsentwurf.

¹⁰⁸ Förster (2000), S. 329, 336.

tungen in Rentenform, der durch die Restverrentung auch bei einem Auszahlungsplan besteht, ein Problem. So bringt diese Regelung u.a. wegen folgender Gesichtspunkte höhere Kosten mit sich:

- Abdeckung des Langlebigkeitsrisikos (versicherungsmathematische Gutachten),
 - Kosten der Verwaltung der lebenslangen Rentenzahlung (auch bei einer Restverrentung),
 - Kosten der PSVaG-Prämien, die nach Rentenbeginn zu leisten sind, sowie
 - Kosten der Rentenanpassung gem. § 16 BetrAVG (mit Ausnahme von Beitragszusagen mit Mindestleistung).
- Darüber hinaus zieht behördliche Beaufsichtigung eine zusätzliche Prüfung durch die BAFin nach sich. Gerade für kleinere Unternehmen bedeutet dies einen großen Aufwand.
 - Kritisch zu bemerken ist ferner, warum der Gesetzgeber die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage versagt hat, obwohl die Mittelanlage in der Verordnung mithilfe der detaillierten Regelungen ausreichend abgesichert wurde.

Im Ergebnis hätte es für die heute bestehende Lösung keines neuen Durchführungswegs bedurft. Da der Pensionsfonds konzeptionell mit der Pensionskasse nahezu identisch ist, hätte der Gesetzgeber die Anlagevorschriften bei der letztgenannten i.S.d. der PFKapAV lockern, die Pensionskasse mit den dargestellten steuerlichen Vergünstigungen und den übrigen Neuerungen ausstatten können.

V) Zusammenfassung

Während die vier klassischen Durchführungswege die bereits beschriebenen Nachteile aufweisen, kann der Pensionsfonds ebensowenig als der flexible, kostengünstige und unbürokratische Lösung überzeugen. Es bleibt zu befürchten, dass gerade der Verwaltungsaufwand und die mit der Auszahlung in Rentenform verbundenen Kosten viele kleinere Unternehmen von der Durchführung über einen Pensionsfonds abhalten. Darüber hinaus muss man gerade bei Arbeitnehmern höherer Einkommensklassen untersuchen, wie sich die vorgelagerte Besteuerung beim Pensionsfonds im Vergleich zur nachgelagerten Besteuerung bei der Direktzusage auswirkt.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Eine Zusammenfassung der Beurteilung bietet die Synopse im Anhang A) Vergleich der Durchführungswege.

E) DIE ANLAGEFORMEN

I) Einleitung

Wählt ein Unternehmen keinen externen Durchführungsweg sondern die Direktzusage, steht es selbst für die Erfüllung der Versorgungsansprüche ein. Zum einen könnte das Unternehmen die Versorgungszahlungen aus der vorhandenen Liquidität bestreiten. Je nach Arbeitnehmerstruktur (z.B. alle Mitarbeiter mit einer Zusage sind etwa gleich alt) hätte dies wegen der steigenden Anwartschaften eine extreme Planungsunsicherheit zur Folge. Darüber hinaus ist der unternehmerische Erfolg eines Unternehmens (erforderlich wäre ein gleichbleibender oder steigender Jahresüberschuss) selten für einen längeren Zeitraum voraussehbar. V.a. Unternehmen mit nur wenigen Versorgungsverpflichtungen können keinen Risikoausgleich schaffen, so dass sie bei einem vorzeitigem Eintritt des Versorgungsfalls ein hohes unternehmerisches Risiko beinhalten. Deshalb ist zu überlegen, welche Möglichkeiten den Unternehmen zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtung (Bereithaltung von sogenannten plan assets für die Versorgungszahlungen = asset backing) offen stehen.

Neben Immobilien kann der Arbeitgeber die erforderlichen Mittel mithilfe von Finanzinstrumenten bereitstellen. Wie bei den Durchführungswegen kann diese Arbeit keinen betriebswirtschaftlichen Vergleich im Hinblick auf das Risiko-Gewinn-Verhältnis präsentieren. Somit werden die Anlageformen lediglich vorgestellt und auf ihre Eignung zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung überprüft, um im folgenden Kapitel auf die Vor- und Nachteile bei der Bilanzierung einzugehen.

II) Immobilien

Das Unternehmen kann die Versorgungsmittel u.a. aus den Mieterträgen von Grundstücken, Wohn-, Geschäfts- oder Fabrikbauten bestreiten. Als Immobilie kommen Wohnhäuser, gewerblich genutzte Flächen oder Grundstücke in Betracht. Für den Anleger ist die Immobilie zum einen wegen der periodisch ausbezahlten Miete und der Wertsteigerung interessant.

Immobilien werden in der Regel als langfristige Investition getätigt. Die Mietzahlungen können als regelmäßige Einnahmequelle für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen eines Unternehmens genutzt werden. Das Unternehmen kann die Finanzierung mithilfe einer Bank über einen langen Zeitraum strecken, so dass sich z.B. die Finanzierung der Immobilie parallel zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung entwickelt. Eine flexible Finanzierung scheidet jedoch aus. Dies wirkt sich in einem schlechten Geschäftsjahr belastend für das Unternehmen aus, welches durch den relativ hohen Verwaltungsaufwand verstärkt wird.

Im Ergebnis kann ein Unternehmen Immobilien zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung verwenden. Indem dem Begünstigten eine Grund-

schuld für das Grundstück eingetragen wird, kann der Insolvenzfall abgesichert werden.

III) Die Finanzinstrumente

Finanzinstrumente umfassen neben den klassischen originären auch die derivativen Finanzinstrumente.¹¹⁰

1) Rentenpapiere

Rentenpapiere sind festverzinsliche Wertpapiere, wie z.B. Staats- und Kommunalanleihen, Pfandbriefe und Industrieobligationen.¹¹¹ Diese Papiere werden verbrieft und als Wertanlagen auf dem Finanzmarkt gehandelt. Sie entsprechen damit dem allgemeinen Wertpapierbegriff. Die Versorgungszahlungen kann der Arbeitgeber aus den periodisch auszuzahlenden Zinsen oder mit dem Verkauf der Papiere bestreiten. Eine flexible Ansammlung der erforderlichen Versorgungsmittel kann mithilfe der Rentenpapiere nicht erreicht werden. Negativ wirken sich ferner die festen Laufzeiten der Rentenpapiere aus, die zwar einerseits Sicherheit versprechen, andererseits aber keinen flexiblen Auszahlungsplan zulassen. Nichtsdestotrotz können Unternehmen Rentenpapiere zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung einsetzen.

2) Aktien

Aktien¹¹² werden bei der Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen immer beliebter.¹¹³ Sie sind flexible und renditeträchtige Finanzinstrumente, die sowohl durch die auszuschüttenden Renditen als auch durch die Wertsteigerung interessant und geeignet für die Rückdeckung der betrieblichen Altersversorgung sind.¹¹⁴ Vor allem die im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes vorgesehene Freistellung der Dividenden und Veräußerungsgewinne von der Körperschaftsteuer bewirkt, dass Aktien an Attraktivität für langfristige Anlagen gewinnen.¹¹⁵ Die Anlage in Aktien trägt ein hohes Risiko bei den ständig schwankenden Märkten in sich. Um dieses Risiko zu minimieren, ist sowohl eine sorgfältige Auswahl bei der Investition zu treffen, als auch die gründliche Pflege des Portfolios zu betreiben. Hierfür muss das Unternehmen entweder eigene Vorkehrungen treffen, welches gerade bei kleineren Versorgungswerken einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet, oder professionelle

¹¹⁰ Siehe hierzu im Einzelnen auch Coenenberg (2000), S. 249f.

¹¹¹ Gabler Wirtschaftslexikon (2000), Bd K-R, S. 2636.

¹¹² Näher zu Aktien als Finanzierungsinstrument im HWB Spalte 27ff.

¹¹³ Rößler/McShee (1998), S. VII.

¹¹⁴ Vgl. zu den Vorteilen einer aktiengebundenen Anlage gegenüber einer festverzinslichen Anlage Stehle (1998), S. 815, 828f.; zu den Bedeutung der Aktienanlage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung siehe Gentz (1997), S. 242ff.

¹¹⁵ Förster (2001a), S. 133; Schindler (2001), S. 448, 451.

Unterstützung heranziehen. Hier ist der Übergang zum Investmentfonds und vor allem zum Spezialfonds fließend.

3) Anteile an Investmentfonds

Investmentfonds sind nach dem KAGG gebildete Sondervermögen, die die von den Anlegern eingezahlten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung in renditeträchtige oder wertsteigernde Anlagegüter anlegen. Die verschiedenen Arten von Investmentfonds charakterisieren sich nach ihrem Anlagemedium, welches eine Einteilung in Wertpapier- (§§ 8-25 und 38-43 KAGG), Beteiligungs- (§§ 25a-25j und 43-43b KAGG) und Immobilienfonds (§§ 26-37 und 44-50 KAGG) möglich macht.¹¹⁶ Im Folgenden werden die für die betriebliche Altersversorgung wichtigsten Arten der Investmentfonds erörtert.

a) Publikumsfonds

Bei den Publikumsfonds sind die Aktien-, Renten-, gemischten Fonds bzw. die Altersvorsorgesondervermögen am meisten verbreitet. Schüttet ein Fonds die erwirtschafteten Gewinne an die Anleger aus, handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds. Im Unterschied dazu heißen die Fonds, die die Gewinne im Verhältnis und zugunsten der Anleger wieder anlegen, thesaurierende Fonds. Der Anleger kann sowohl regelmäßig gleichbleibende Beträge einzahlen als auch Einmalanlagen tätigen. Der Verkauf der Anteile – entweder an die Kapitalanlagegesellschaft (vgl. § 11 Abs. 2 KAGG) oder an einen Dritten – kann ebenso flexibel gestaltet werden.

Das Sondervermögen, welches selbst nicht rechtsfähig ist, gehört den Anteilhabern entweder unmittelbar als Miteigentümer des Vermögens (Miteigentümer-Lösung) oder wird für diese durch die KAG als Eigentümerin treuhänderisch gehalten (Treuhänder-Lösung).¹¹⁷ Die Rechte der Anleger sind in Investment-Zertifikaten (Anteilscheinen) verbrieft.

Ein Investmentfonds bietet gegenüber der Direktanlage den Vorteil, dass er eine professionelle Auswahl und Pflege des Fondsvermögens (asset management) zu einem für den einzelnen Anleger geringen Preis gewährt.

Die strengen Anlage- und Kapitalausstattungs Vorschriften im KAGG bewirken, dass die Investition in Investmentfonds gegenüber der Anlage in Aktien weniger Risiken birgt. Die Renditeaussichten sind denen der Rentenpapiere überlegen. Vor allem die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten (ähnlich einem Girokonto) überzeugen, so dass sie für die betriebliche Altersversorgung geeignet sind.

¹¹⁶ Zur Einteilung der Investmentfonds nach der Unternehmensform, der Anzahl der Anteilscheine, der Anlagepolitik, der Ausschüttungspolitik, den Anlagegegenständen, dem Kreis der Anleger, nach der Währungsbasis, etc. siehe Förster/Hertrampf (2001), Rz 8ff.

¹¹⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 KAGG.

Neben den nach KAGG aufgelegten Investmentfonds können ebenso Investmentfonds nach ausländischem Recht zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung genutzt werden.

b) Altersvorsorge-Fonds (AS-Fonds)

AS-Fonds gehören zu den Publikumsfonds. Sie wurden im Zuge des RRG 99 in den §§ 37hff. KAGG eingeführt, um die Alterssicherung sowohl in der privaten als auch in der betrieblichen Altersvorsorge zu stärken. Die gesetzlichen Vorschriften enthalten vor allem Beschränkungen in den Anlagemöglichkeiten, damit das Ziel einer Altersvorsorge möglichst sicher erreicht werden kann. Die eingezahlten Gelder werden in substanzwertorientierte Anlageformen (Aktien, Rentenpapiere, Immobilien, stille Beteiligungen etc.) angelegt. Dabei sind die renditeorientierten Fonds (Aktienanteil von bis zu 75%) von denen zu unterscheiden, die eher die Minimierung des Risikos im Blick haben (Aktienanteil mindestens 25%). Um das Vermögen möglichst stark mithilfe von Zinseszinsseffekten zu mehren, erfolgt eine Thesaurierung der Erträge. Wie bei Publikumsfonds sieht auch der AS-Fonds die Möglichkeit eines Sparplans sowie eines Auszahlungsplans vor. Im Ergebnis handelt es sich um eine besondere Form des Investmentfonds, der wegen der Beschränkung der Anlagemöglichkeiten an einen Pensionsfonds erinnert. Somit kann der Arbeitgeber auch AS-Fonds zur Deckung seiner Versorgungsverpflichtungen einsetzen.

c) Spezialfonds

Spezialfonds sind in § 1 Abs. 2 KAGG legal definiert und stellen eine besondere Form der Investmentfonds dar.¹¹⁸ Danach handelt es sich um rechtlich unselbständige Sondervermögen, an denen sich maximal zehn nicht natürliche Personen durch eine schriftliche Vereinbarung mit der KAG beteiligen dürfen. Ferner dürfen die Anteilscheine nur mit Zustimmung der KAG von den Anteilhabern auf eine andere nicht natürliche Person übertragen werden. Die früher erforderliche Bindung des Kapitals an soziale Zwecke ist weggefallen, welches die Nutzungsmöglichkeit der Spezialfonds für Industrieunternehmen, Kreditinstitute etc. eröffnet. Wie die Investmentfonds können die Spezialfonds ebenso als Wertpapier-, Beteiligungs- oder Immobilien-Sondervermögen aufgelegt werden. Da die Spezialfondsanleger nicht genauso schutz- und informationsbedürftig wie die Publikumsfondsanleger sind, sieht das KAGG für Spezialfonds einige Erleichterungen vor.¹¹⁹ Das oder die anlegenden Unternehmen haben durch die Mitbestimmungsmöglichkeit auf die Anlage- und

¹¹⁸ Zur Entstehung von Spezialfonds vor der Legaldefinition, siehe Häuselmann (1992), S. 312, 313; Laux (2000), S. 3, 5ff.

¹¹⁹ Vgl. die §§ 11 Abs. 2 S. 6, 12 Abs. 3 S. 4, 14 Abs. 2 S. 4, 15 Abs. 5, 21 Abs. 7 S. 2 und 24a Abs. 5, 2 KAGG; ferner Päsler (1991), S. 166; näher zu den rechtlichen Rahmenbedingungen: Paul (2000), S. 33ff.

Ausschüttungspolitik einen großen Einfluss, der es ihnen ermöglicht auch die Bilanzpolitik des eigenen Unternehmens mitzugestalten.¹²⁰ Somit eignen sie sich in besonderem Maße für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung.¹²¹

d) Geschlossene Fonds

Geschlossene Fonds beinhalten eine bestimmte Anzahl von Anlagegütern (Immobilien, Filmproduktionen, alternative Energiegewinnungsvorhaben etc.),¹²² die in Form einer Gesellschaft, entweder von einer KG oder einer BGB-Gesellschaft, verwaltet werden. Die Käufer der Rechte fungieren demnach als Gesellschafter (in der Regel Kommanditisten), während die Anteilsscheine die Gesellschaftsanteile repräsentieren. Indem sich das Risiko auf die bezahlte Einlage reduziert, ist sie mit den sonstigen Investmentfonds vergleichbar und stellt daher eine interessante Alternative dar. Im Gegensatz zu den übrigen Investmentfonds kann das Unternehmen keine kontinuierliche Finanzierung mittels eines Sparplans vornehmen, sondern muss die Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt zeichnen. Dies kann jedoch durch Dritte finanziert werden und damit auch steuerliche Vorteile nach sich ziehen, so dass es einem Sparplan gleichkommt.¹²³ In der Regel sind die Fonds so konzipiert, dass sie in den ersten Jahren nach Auflage des Fonds Verluste erwirtschaften, um erst nach diesen Anfangsverlusten Gewinne auszuweisen. Folglich können sie zur Glättung von Ergebnisspitzen des steuerlichen Gewinns und damit zur Verringerung der Steuerlast eingesetzt werden. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann das Unternehmen den Gesellschaftsanteil zur Insolvenzversicherung dem Versorgungsberechtigten verpfänden.

Obwohl es sich bei der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds immer um einen Anteilserwerb an einer Personengesellschaft handelt, werden die Ausführungen hierzu aus systematischen Gründen im Folgenden unter den Anteilen an Investmentfonds behandelt.

4) Rückdeckungsversicherungen

a) Allgemeines

Bei einer Rückdeckungsversicherung schließt der Arbeitgeber wie bei einer Direktversicherung eine Versicherung mit den Anlagebeschränkungen der §

¹²⁰ Hauner/Menßen (2000), S. 231, 250; Paul (2000), S. 33, 47.

¹²¹ So auch Gerke/Bank (2000), S. 213ff.

¹²² Die Beteiligung an Filmproduktionen und alternativen Energiegewinnungsmethoden ist in der Regel spekulativer Natur und deshalb zur Finanzierung von Versorgungszusagen nicht geeignet. Dagegen kommt die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds bei einer vorherigen Wirtschaftlichkeitsanalyse durchaus in Betracht. Folglich wird die Anlageform des geschlossenen Immobilienfonds im weiteren Verlauf berücksichtigt.

¹²³ Vgl. Beck/Henn (2001), Rz 483.

54ff. VAG auf das Leben des jeweiligen Mitarbeiters ab. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass bei der Rückdeckungsversicherung nicht der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist, sondern allein der Arbeitgeber.¹²⁴ Mithilfe der Versicherungszahlungen leistet er die Versorgungs-zahlungen bei Eintritt des Versorgungsfalls an den Arbeitnehmer. Der Zweck der Rückdeckungsversicherung besteht darin, die biometrischen Risiken und die Liquiditätsanforderungen vom Unternehmen auf den Lebensversicherer zu übertragen.¹²⁵

Da der Arbeitnehmer nicht bezugsberechtigt ist, erfolgt bei ihm im Zeitpunkt der Prämien-zahlungen des Arbeitgebers kein Zufluss, so dass die Zahlungen weder individuell noch pauschal nach § 40b EStG besteuert werden. Die Rückdeckungsversicherung überzeugt durch garantierte Leistungen, die sie jedoch zu Lasten der Flexibilität und der Rendite eintauscht. Sie ist für die betriebliche Altersversorgung geeignet.

Beck/Henn gehen davon aus, dass die individuelle Steuerbelastung des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Ablaufleistung berücksichtigt werden müsse.¹²⁶ Dabei übersehen sie jedoch, dass sich der Arbeitgeber bereits mit der Zahlung ungeachtet der Steuerbelastung des Arbeitnehmers von seiner Leistungspflicht befreit. Somit kann die Besteuerung beim Arbeitnehmer bei der Berechnung Versorgungsleistung keine Rolle spielen.

b) Fondsgebundene Lebensversicherung

Die fondsgebundene Lebensversicherung stellt nach § 54b VAG einen besonderen Versicherungstyp der Lebensversicherung dar.¹²⁷ Sie bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens, welches Anlagestock genannt wird (in der Regel als Spezialfonds ausgeformt).¹²⁸ Der Versicherte entrichtet sowohl Beiträge für eine Risikolebensversicherung als auch Beiträge für einen oder mehrere Investmentfonds. Mithilfe der Investmentfonds soll das Versorgungskapital angespart werden. Dies bedeutet, dass bei Vertragsschluss - anders als bei der klassischen Kapital-lebensversicherung - keine Mindestauszahlungssumme feststeht. Vielmehr ist die geschuldete Versicherungsleistung primär in Wertpapieren zu erbringen, so dass die Auszahlungssumme allein von der

¹²⁴ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 4. Teil, Rz 23; Versicherungszyklopädie (1991), Bd. V, S. 221; Zu den Einzelheiten der Abgrenzung zur Direktversicherung siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 364ff.

¹²⁵ Darüber hinaus kann die Rückdeckungsversicherung, die an den Gesellschafter-Geschäftsführer verpfändet wird, die fehlende Insolvenzversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer bei Versorgungszusagen auf diese Weise für den Insolvenzfall absichern (vgl. auch Versicherungszyklopädie (1991), Bd. V, S. 221f.).

¹²⁶ Beck/Henn (2001), Rz 457.

¹²⁷ Zu den unterschiedlichen Modellen A und B vgl. Versicherungszyklopädie (1991), Bd. V, S. 42.

¹²⁸ Versicherungszyklopädie (1991), Bd. V, S. 42

Wertentwicklung abhängt. Gegenüber der allgemeinen Lebensversicherung kann die fondsgebundene Lebensversicherung aufgrund der Investition in Substanzwerte höhere Erträge, die dem Unternehmen zugute kommen, erwirtschaften. Zu prüfen ist aber im Einzelfall, ob nicht die Kosten der fondsgebundenen Lebensversicherung höher sind als bei einem Investmentfonds nebst separater Risikolebensversicherung.

5) GmbH-Anteile und nicht börsennotierte AG-Anteile

GmbH-Anteile und nicht börsennotierte AG-Anteile sind nicht verbriefte Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafter haben gem. § 29 Abs. 1 GmbHG bzw. § 60 AktG einen Anspruch auf Ausschüttung des anteilmäßigen Gewinns.¹²⁹

Die Anlage in ausgewählte GmbH-Anteile kann für die Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen interessant sein. Problematisch erscheint zum einen, dass der Markt für den Verkauf der Anteile oftmals wegen einer fehlenden Börsennotierung stark eingeschränkt ist. Somit kann sich die Liquidierung der investierten Mittel als schwierig erweisen. Zum anderen bedarf es bei der Pflege des Portfolios einer genauen Beobachtung der Unternehmen und des Marktes, welches einen hohen Aufwand nach sich zieht. Darüber hinaus variieren die Ausschüttungen je nach Unternehmenserfolg. Insgesamt besteht demnach ein hohes Risiko bei der Beteiligung an einer GmbH, so dass GmbH-Anteile nur in Ausnahmefällen die betriebliche Altersversorgung eines Unternehmens unterstützen können.

6) Anteile an Personenhandelsgesellschaften

Neben dem Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften könnte die Finanzierung auch durch einen Kauf von Mitgliedschaftsrechten an einer Personenhandelsgesellschaft erfolgen.¹³⁰ Der Erwerb von Gesellschaftsrechten ist in der Regel mit einer persönlichen Beteiligung am Geschäftsbetrieb verbunden. Das Unternehmen ist jedoch allein an der Finanzierung der späteren Versorgungsleistungen interessiert, welches sowohl im Rahmen der Beteiligung als Gesellschafter als auch im Rahmen einer stillen Gesellschaft gem. §§ 230ff. HGB möglich ist. Beim Erwerb von Mitgliedschaftsrechten an einer Personenhandelsgesellschaft besteht aus den gleichen Gründen wie bei der GmbH ein hohes Risiko, welches sich durch die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter (vgl. § 105 Abs. 1 HGB) noch drastisch erhöht. Somit eignet sich der Kauf von Gesellschaftsrechten an Personenhandelsgesellschaften nur bedingt für die Finanzierung der Versorgungsleistungen.

¹²⁹ Nicht börsennotierte AG-Anteile entsprechen insofern GmbH-Anteilen, so dass sie im Folgenden nicht mehr gesondert erwähnt werden.

¹³⁰ Z.B.: OHG, KG, GmbH&CoKG

Eine Möglichkeit zur Begrenzung des Risikos auf die gezahlte Einlage bietet die Beteiligung als Kommanditist an einer Personenhandelsgesellschaft (vgl. § 171 Abs. 1 HGB). Typisch für diese Beteiligungsart ist die Anlageform des geschlossenen Fonds.¹³¹

7) Derivate

Der Begriff der Derivate ist in § 2 Abs. 2 WpHG legaldefiniert. Danach werden derivative Finanzinstrumente als an einem Markt gehandelte Rechte definiert, deren Börsen- oder Marktpreis unmittelbar oder mittelbar von der Entwicklung des Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von der Veränderung von Zinssätzen abhängt.¹³² Somit stehen Preis und Risikoverhalten in einer direkten Verbindung zum zugrundeliegenden Basiswert (underlying). Derivate zeichnen sich durch enorme Hebelkräfte aus, die bereits ein geringer Kapitaleinsatz auslösen kann. Sowohl die Gewinnchancen aber auch das Risiko einer hohen oder unbegrenzten Zahlungsverpflichtung vergrößern sich erheblich gegenüber der Direktanlage (z.B. Option gegenüber Aktien).¹³³

Aufgrund der hohen Risiken werden die Derivate in der betrieblichen Altersversorgung bisher lediglich in niedriger Höhe innerhalb von Aktien- oder Spezialfonds eingesetzt. Darüber hinaus wäre es denkbar, Derivate zur Risikoabsicherung von Finanzinstrumenten insbesondere von Aktien¹³⁴ bzw. von festverzinslichen Wertpapieren zu nutzen (Hedging).¹³⁵ Die Absicherung durch Derivate ist kostenintensiv. Daher empfiehlt sich zur Minimierung des Kursrisikos von Aktien wie beim Aktienfonds die Nutzung des Diversifikationseffekts. Weiterhin steht ihm bei einem Kursfall die Möglichkeit offen, Aktien zu verkaufen und in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Eine zusätzliche Absicherung über Derivate scheint in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Kursrisikos bei festverzinslichen Wertpapieren könnte sich dagegen als sinnvoll erweisen. Hierzu bieten sich Optionen (bedingte Börsentermingeschäfte) oder Futures (unbedingte Börsentermingeschäfte) an.¹³⁶ Zur Umsetzung bedarf es jedoch nicht nur fundierter Kenntnisse der entsprechenden Strategien, sondern auch der

¹³¹ Siehe hierzu im 3. Kapitel unter E III 3 d.

¹³² Näher zum Begriff der derivativen Finanzinstrumente siehe Alsheimer (2000), S. 51ff.; HdJ (2000), Abt. II/10, Rz 1ff.; Henne (2000), S. 4.

¹³³ Vgl. Henne (2000), S. 4.

¹³⁴ Investmentfonds minimieren das Investitionsrisiko durch eine hohe Streuung. Somit ist eine Absicherung der Fonds durch Derivate vor allem wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht sinnvoll.

¹³⁵ Henne (2000), S. 5; Rudolph (1995), S. 3, 15; Schäfer (1995), S. 45, 47.

¹³⁶ Näher zu beiden Instrumenten: Henne (2000), S. 6ff.; Schäfer (1995), S. 45, 51ff. HdJ (2000), Abt. II/10, Rz 83ff. und 113ff.

komplexen Einflussfaktoren, welches nur bei großen Versorgungswerken ökonomisch investiert werden kann. Wegen der bisher geringen Bedeutung der Derivate in der betrieblichen Altersversorgung bleiben sie bei den folgenden Erläuterungen außer Betracht.¹³⁷

F) ANWENDUNG DES „PRUDENT PERSON PRINCIPLE“

I) Einleitung

Im Rahmen der Rückdeckung bestehen keine Anlagebeschränkungen. Bei der Entwicklung eines langfristig effizienten Finanzierungssystems konkurrieren zwangsläufig die Sicherheits- mit den Gewinnvorstellungen,¹³⁸ welche nach den Vorstellungen des Unternehmens in Einklang gebracht werden müssen. Eine erfolgreiche Variante der Sicherung durch qualitative Merkmale bildet das „Prudent Person Principle“, welches vor allem im angelsächsischen Raum bzw. in den USA erfolgreich praktiziert wird.¹³⁹ Danach sind die notwendigen Investitionsentscheidungen unter

- Vermeidung unnötiger Risiken und
- Erreichung der notwendigen Renditen

zu treffen. Welche Umstände hierbei zu berücksichtigen sind, wird im Folgenden in den Grundzügen dargelegt.

In erster Linie ist eine geeignete Mischung und Streuung der Anlagemittel erforderlich, wobei zunächst die folgenden Faktoren zu beachten sind:¹⁴⁰

- Allokationsstrategie (nach Ländern bzw. Regionen, Währungen, Branchen etc.),
- Vermögensallokation (siehe die oben erwähnten Anlageformen),
- Zeithorizont der Investition (bei der Rückdeckung von Versorgungszusagen: langfristig),
- Liquidität (ausreichend zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen),
- Titelauswahl (nach Größe; Anlagestrategie: Value, Growth; Bonitäten, Laufzeit etc.),
- Investitionsgrad und
- Benchmark-Definition.

Ferner müssen Unternehmen beim Investment folgende Merkmale beachten:¹⁴¹

¹³⁷ Zur Bilanzierung siehe Alsheimer (2000); Henne (2000); Seidl (2000); Scharpf (2001) und Scharpf/Günther (2000) jeweils m.w.N.

¹³⁸ Zu den möglichen Zielvorstellungen vgl. Baum/Leser (2000), S. 597, 603f.

¹³⁹ Es wurde zwar für externe Versorgungseinrichtungen entwickelt (vgl. Haferstock/Rößler (2000), S. 379f.). Bei der Rückdeckung durch das Trägerunternehmen treten aber die gleichen Probleme auf, so dass eine Anwendung des Prinzips auch bei diesem gerechtfertigt ist.

¹⁴⁰ Vgl. Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 383.

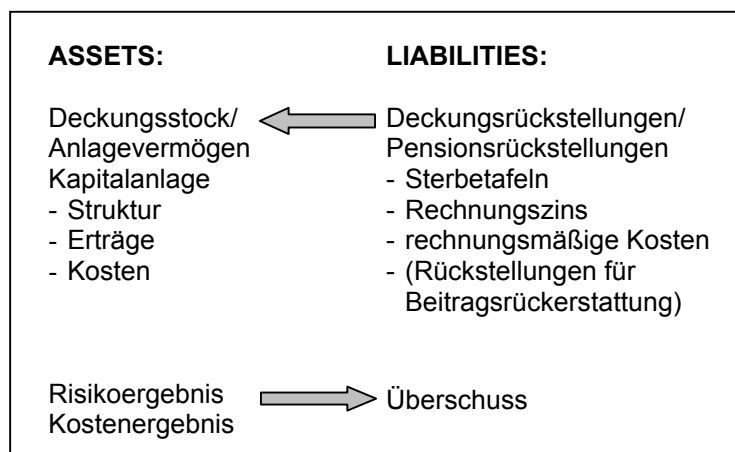
¹⁴¹ Vgl. Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 383.

- Investmentansatz (aktives oder passives Management etc.),
- Researchbasis,
- Kostenstrukturen im Investmentprozess (Kosten für Transaktionen, Management etc.) und
- Fondsgröße.

Zur Umsetzung der genannten Faktoren sind grundsätzlich in drei Bereichen nach einer vorhergehenden Analyse des Marktes die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Zunächst ist die Strategie festzulegen, um im Anschluss daran ein geeignetes Management zur Mittelanlage einzusetzen. Die Qualität der Strategie und Anlage sollte im Sinne des Prudent Man Principle regelmäßig einer professionellen Kontrolle unterzogen werden.

II) Strategieprozess und Asset Liability Modelling

Zur Finanzierung ihrer Verbindlichkeiten haben Banken Strategien für die Mittelanlage entwickelt.¹⁴² Schließlich entstehen bei ihnen je nach Dauer und Zinssatz unterschiedliche Formen der Verbindlichkeiten, die einer Rückdeckung durch vergleichbar ausgestaltete Anlagen bedürfen. Ähnliche Anforderungen bestehen bei den Versicherern und gerade auch bei Unternehmen, die ihre Pensionsverbindlichkeiten rückdecken.¹⁴³ Schließlich müssen dem Arbeit-



geber zu jedem Zeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um die Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können. Der Zusammenhang zwischen der Aktiv- und Passivseite wird im Schaubild klar.¹⁴⁴

Die Konnexität zwischen beiden Seiten macht es bei einer langfristigen Planung,

welche die Versorgungszusage erfordert, unverzichtbar, beide Seiten der Bilanz integriert zu betrachten, welches das Asset-Liability-Modelling (ALM)¹⁴⁵ leistet. Unter ALM versteht man die integrierte Analyse und optimierte strategische Steuerung eines Unternehmens nach finanziellen Kriterien, bei der die bestehenden Vermögenspositionen (Assets) und die Verpflichtungen (Liabilities) des Unternehmens sowie ihre gegenseitigen Interdependenzen simultan

¹⁴² Heinke (2000), S. 621, 625.

¹⁴³ Vgl. Baum/Leser (2000), S. 597, 598f.; Heinke (2000), S. 621, 625.

¹⁴⁴ Angelehnt an Baum/Leser (2000), S. 597, 600.

¹⁴⁵ Vgl. Baum/Leser (2000), S. 597; Heinke (2000), S. 621.

betrachtet werden.¹⁴⁶ Das Management¹⁴⁷ zielt also auf eine Abstimmung sowohl zwischen Rendite und Risiko unter Berücksichtigung der Risikopräferenz des Arbeitgebers ab als auch zwischen der Entwicklung von Aktiv- und Passivseite ab. Indem ein gesamt betrachtender Ansatz gewählt wird, soll das Unternehmen verknüpfte Sachverhalte stabil und gleichzeitig profitabel unter einem langfristig angelegten Kontrollmechanismus gestalten können.

Übertragen auf Versorgungseinrichtungen bedeutet dies, dass das Management eine Verbindung zwischen den aktuariellen Erfordernissen und den finanzmathematischen Erwartungen herstellt, um einen geeigneten Verteilungsansatz für die Portfoliostrategie zu finden. Anhand der Vorausberechnung der Versorgungsverpflichtungen können Szenarien mit unterschiedlichen Portfoliostrategien und Wertentwicklungen des Depots unter Berücksichtigung der Dauer und Höhe der Verpflichtungen gebildet werden.¹⁴⁸ Die Wertentwicklung des Depots muss dabei zu jedem Zeitpunkt für die Erfüllung der zu erwartenden Verbindlichkeiten ausreichen.¹⁴⁹

III) Management Research und Controlling

Die im Rahmen des ALM entwickelte Strategie bedarf einer professionellen Umsetzung. D.h. es müssen die erforderlichen Basisinformationen über alle geplanten Investitionen zur Verfügung stehen und ausgewertet werden. Das Management des die Versorgung zusagenden Unternehmens kann dies in der Regel nicht leisten, so dass ein geeigneter Asset Manager beauftragt werden muss.¹⁵⁰

Um auf veränderte Strukturen und Bedingungen im Unternehmen, aber auch außerhalb des Unternehmens angemessen reagieren zu können, ist der Einsatz von Kontrollinstanzen notwendig (Controlling). Im Rahmen des Controlling erfolgt neben der professionellen Kontrolle des Portfolios ein regelmäßiger Abgleich zwischen den tatsächlichen Assets und Liabilities und der gewählten Strategie.

¹⁴⁶ Heinke (2001), S. 141ff.

¹⁴⁷ Als Management kann das Unternehmen sowohl interne als auch externe Einheiten nutzen.

¹⁴⁸ Vgl. zu den einzelnen ALM-Modellen Baum/Leser (2000), S. 597, 607ff. m.w.N.

¹⁴⁹ Vgl. auch Haferstock/Rößler (2000), S. 379, 384; Zu unterscheiden ist ALM auf der Makroebene mit ALM auf der Mikroebene. Die Makroebene beinhaltet die integrierte Betrachtung für alle Pensionsverpflichtungen, während auf der Mikroebene nur eine oder wenige Pensionsverpflichtungen herausgegriffen werden. Je mehr ALM der Unternehmer auf der Mikroebene betreibt, desto begrenzter sind die Möglichkeiten auf der Makroebene, so dass das Verfahren ineffizienter wird (Vgl. auch Baum/Leser (2000), S. 597, 602f.).

¹⁵⁰ Dazu siehe Baum/Leser (2000), S. 597, 613ff.; Kleeberg/Schlenger (2000a), S. 263ff.; dieselben (2000b), S. 651ff.

4. KAPITEL: BILANZIERUNG NACH DEUTSCHEM RECHT

A) EINLEITUNG

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird vorliegend ausschließlich die Bilanzierung der Aktiva und Passiva der unterschiedlichen Durchführungswege untersucht. Dabei richtet sich der Blickpunkt allein auf die Bilanzierung beim Arbeitgeber, so dass die folgenden Erläuterungen die Bilanzierung der Vermögenswerte und Verpflichtungen beim Durchführungsorgan eines externen Durchführungswegs außer acht lassen.

Die deutsche Gesetzessystematik unterscheidet zwischen der Handels- und der Steuerbilanz, die jeweils unterschiedliche Zwecke verfolgen.¹⁵¹ Grundsätzlich sind alle Kaufleute gem. §§ 242ff. HGB verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung = GuV) nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften zu veröffentlichen.¹⁵² Die Erstellung einer Steuerbilanz gehört zu den Steuererklärungspflichten der §§ 149ff. AO, wobei diese wiederum unter die „Mitwirkungspflichten“ des Steuerpflichtigen gem. § 90 AO einzuordnen sind. § 60 Abs. 1 und 2 EStDV setzt für die Erstellungspflicht neben der Einkommensteuerpflicht die Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1, 5 oder 5a EStG voraus. Danach muss es sich zum einen um einen Gewerbetreibenden nach § 15 EStG handeln. Zum anderen muss entweder eine gesetzlich angeordnete¹⁵³ oder freiwillig übernommene Buchführungs- und regelmäßige Abschlusspflicht bestehen. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften trifft die Aufstellungspflicht die Körperschaft gem. § 33 AO i.V.m. §§ 49 Abs. 1 KStG und 60 EStDV, wobei der gesetzliche Vertreter (Vorstand oder Geschäftsführer) diese Pflicht zu erfüllen hat.

Ziel der Handelsbilanz ist auf der einen Seite, die Unternehmensführung, die Anteilseigner und die Gläubiger (Adressaten des Jahresabschlusses) über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu informieren. Auf der anderen Seite wird die Höhe der Ausschüttung durch die Vorschriften zur Bilanz zum Schutz der Anteilseigner, der Mitarbeiter und vor allem der Gläubiger (Gläubigerschutz durch Vorsichtsprinzip) erheblich eingeschränkt.¹⁵⁴ Im Gegensatz zur Handelsbilanz hat die Steuerbilanz die Aufgabe, den Gewinn des Unternehmens für die Unternehmens-, Körperschafts- und Gewerbeertragssteuer zu

¹⁵¹ vgl. Federmann (2000), S. 46ff.

¹⁵² Die in § 264 HGB genannten Unternehmen müssen den Jahresabschluss um einen Anhang und einen Lagebericht erweitern. Zu den Unternehmen, die auch nach US-GAAP und IAS bilanzieren können, siehe in der Einleitung des 5. Kapitels.

¹⁵³ Z. B.: nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238, 242HGB) oder nach steuerrechtlichen Vorschriften (§ 140 AO i.V.m. § 238 HGB oder § 141 AO).

¹⁵⁴ Baetge (2001), S. 82ff.

ermitteln.¹⁵⁵ Sie ist somit ein Instrument der Unternehmensbesteuerung, wobei eine Substanzbesteuerung unterbleiben soll.¹⁵⁶ Somit bestimmen die entgegengesetzten Ziele, Vorsichtsprinzip auf der einen Seite und steuerliche Gewinnermittlung auf der anderen Seite, die unterschiedliche Ausrichtung der jeweiligen Bilanz. Dabei hängen beide Bilanzen über den Grundsatz der (umgekehrten) Maßgeblichkeit gem. § 5 Abs. 1 EStG voneinander ab (Einheitsbilanz).

Für die Pensionsrückstellungen folgt daraus, dass sie nur gebildet werden dürfen, wenn sie auch in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Umgekehrt gilt gem. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG, dass die steuerlichen Wahlrechte bei der Gewinnermittlung in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben sind (umgekehrte Maßgeblichkeit). Eingeschränkt wird das Maßgeblichkeitsprinzip u.a. auch durch Bewertungsvorbehalte. Danach entfällt die Maßgeblichkeit, wenn das Bilanzsteuerrecht einschlägige Vorschriften über die Bewertung (Wertbe-griffe, Bewertungsverfahren oder Wertansätze) enthält (§ 5 Abs. 6 EStG). Die steuerlichen Spezialregelungen sind für die handelsrechtliche Bilanzierung jedoch nicht zwangsläufig bindend.

B) BILANZIERUNG IN DER HANDELSBILANZ NACH HGB

I) Einleitung

Im Folgenden werden die vorstehend beschriebenen Durchführungswege und Modelle im Hinblick auf die Unterschiede beim Ausweis und der Bewertung in der Handelsbilanz beleuchtet. Die Entwicklung der Aktiv- und der Passivseite kann separat nebeneinander herlaufen, aber auch miteinander verknüpft sein. Dies hat für die Bilanzierung nach US-GAAP und IAS wegen der Möglichkeit der Bilanzverkürzung besondere Bedeutung.¹⁵⁷

Bei der Bilanzierung sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze insbesondere aus den §§ 243, 246 und 252 HGB zu berücksichtigen. Deshalb unterliegt auf der Passivseite die Bildung von Pensionsrückstellungen genauso dem Grundsatz der Bilanzklarheit gem. § 243 HGB, dem Vollständigkeitsgebot gem. § 246 HGB (Ausweispflicht und Saldierungsverbot eingeschränkt durch das Passivierungswahlrecht), dem Grundsatz der Unternehmensbewertung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB, dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB (kein willkürlicher Methodenwechsel), dem Grundsatz des Stichtagsprinzips und der Einzelbewertung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB wie die Vermögenswerte auf der Aktivseite.

¹⁵⁵ Die Vermögensteuer wird wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit gemäß Beschluss des BVerfG (1995), S. 121ff. nicht mehr erhoben.

¹⁵⁶ Die Substanz des Unternehmens soll unangetastet bleiben, während der periodisch erwirtschaftete Gewinn besteuert wird.

¹⁵⁷ Vgl. unter im 7. Kapitel unter B II.

II) Ansatz und Ausweis in der Bilanz

1) Allgemeines

In der Bilanz müssen zur Rechnungslegung verpflichtete Kaufleute gem. § 246 Abs. 1 HGB alle Schulden auf der einen Seite den Vermögensgegenständen auf der anderen Seite gegenüberstellen. Nach § 247 Abs. 1 HGB sind die Vermögensgegenstände in der Bilanz auf der Aktivseite im Wesentlichen in das Anlage- und Umlaufvermögen aufzuteilen, während auf der Passivseite die Schulden gesondert aufzugliedern sind.

Auf der Passivseite sind alle Schulden eines Unternehmens auszuweisen. Als Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB (Ausfluss aus dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip) zu erfassen. Eine Verbindlichkeit setzt eine Schuld gegenüber einem Dritten voraus.¹⁵⁸ Ungewiss ist eine Verbindlichkeit, wenn sie zum Bilanzstichtag entweder dem Grund oder der Höhe nach nicht feststeht, aber bereits wirtschaftlich verursacht wurde.¹⁵⁹ Liegt eine ungewisse Verbindlichkeit vor, muss diese gem. § 249 Abs. 1 HGB im Jahresabschluss erfasst werden.

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen bei der Erstellung der Bilanz die Mustergliederung des § 266 HGB beachten, so dass eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gem. § 266 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 B. 1. HGB im Posten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ auszuweisen ist. Kleine Kapitalgesellschaften können die Pensionsrückstellungen auch ohne weitere Erläuterung mit den übrigen Rückstellungen gem. § 266 Abs. 1 S. 3 HGB zusammenfassen. Diese Erleichterung gilt gem. § 327 Nr. 1 und 2 HGB bei der Offenlegung auch für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Die Klassifizierung der Kapitalgesellschaften erfolgt nach § 267 HGB, wobei börsennotierte Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 S. 2 HGB immer als große Kapitalgesellschaften anzusehen sind.¹⁶⁰

Auf der Aktivseite der Bilanz müssen alle Vermögenswerte gem. § 246 Abs. 1 HGB angegeben werden. Die der betrieblichen Altersversorgung dienenden Vermögenswerte können in das Anlage- oder Umlaufvermögen eingestellt werden. In jedem Fall sind alle Vermögensgegenstände nach dem Vollständigkeitsgebot aus § 246 Abs. 1 HGB zu aktivieren.

Eine Saldierung der ausgewiesenen Vermögenswerte, die der betrieblichen Altersversorgung dienen, mit den passivierten Pensionsverpflichtungen kann

¹⁵⁸ Baumbach/Hopt (2000), § 249, Rz 2.

¹⁵⁹ Baumbach/Hopt (2000), § 249, Rz 2.

¹⁶⁰ Die folgenden Ausführungen gelten für die Erstellung der Bilanz von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften. Für kleine Kapitalgesellschaften gilt die Erleichterung des § 266 Abs. 1 S. 2 HGB, während nicht publizitätspflichtige Kaufleute bei der Aufstellung vor allem an die Grundsätze aus §§ 243ff., insbesondere § 247 HGB gebunden sind. Sie können sich daher an der vorgenommenen Einordnung der Passiva und Aktiva orientieren.

wegen § 246 Abs. 2 HGB (Saldierungs- oder Verrechnungsverbot) nicht erfolgen.

2) Arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung und Eigenbeiträge

Fraglich ist, ob und wie die Entgeltumwandlung und die Eigenbeiträge in der Bilanz des Unternehmens zu berücksichtigen sind.

Die Entgeltumwandlung bewirkt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Zusage im Versorgungsfall zu erfüllen, so dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers entsteht. Je nach Vereinbarung erfolgt die Finanzierung über einen der fünf Durchführungswege. Die Bilanzierung der Aktiva und Passiva hängt somit direkt vom gewählten Durchführungsweg ab, so dass die nachfolgenden Ausführungen auch für die Entgeltumwandlung gelten.

Für die Eigenbeiträge stehen lediglich die drei externen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zur Verfügung. Handelt es sich bei den Beiträgen um betriebliche Altersversorgung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, entsteht wegen § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG ebenfalls unabhängig vom Durchführungsweg zumindest eine subsidiäre Verpflichtung des Arbeitgebers. Somit gelten wie bei der Entgeltumwandlung die nachfolgenden Ausführungen zur Bilanzierung abhängig vom jeweiligen Durchführungsweg.

Stellen die Beiträge keine betriebliche Altersversorgung dar, insbesondere weil die Zusage des Arbeitgebers diese Beiträge nicht umfasst, kann der Arbeitnehmer gleichwohl einen der drei Durchführungswege als Finanzierungsträger (ähnlich einer Bank) nutzen. Somit ist zur späteren Zahlung nicht das Unternehmen, sondern allein der gewählte Finanzierungsträger verpflichtet. Da keine betriebliche Altersversorgung vorliegt, und § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG nicht zur Anwendung kommt, begründet sich auch keine subsidiäre Verpflichtung des Unternehmens. Somit entsteht beim Unternehmen weder eine Verpflichtung noch ein Vermögensgegenstand.

3) Pensionsverpflichtung

Der Ausweis der Pensionsverpflichtungen als Passiva bestimmt sich im Wesentlichen nach deren Eigenschaft i.S.v. Art. 28 EGHGB, der zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen unterscheidet. Die Abgrenzung zieht eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Durchführungswege und Modelle bei der Bilanzierung nach sich. Eine besondere Rolle spielen die unverfallbaren Anwartschaften von Mitarbeitern anderer Unternehmen, die der PSVaG übernimmt, wenn dieses Unternehmen insolvent wird.

a) **Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen**

Wegen Art. 28 EGHGB ist zwischen unmittelbaren Zusagen und mittelbaren Verpflichtungen aus einer Zusage zu differenzieren.¹⁶¹ Die Pflicht zum Bilanzausweis besteht nämlich nach dem Umkehrschluss aus Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB bei unmittelbaren Zusagen erst für Rechtsansprüche, die der Pensionsberechtigte ab dem 1. Januar 1987 erworben hat (Neuzusagen).¹⁶² Für alle übrigen Zusagen (Altzusagen) gilt einschließlich der späteren Erhöhungen ebenso wie für alle mittelbaren Pensionsverpflichtungen ein Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 EGHGB.¹⁶³ Erfolgt in der Bilanz kein Ausweis der Pensionsrückstellungen, sind Kapitalgesellschaften gem. Art. 28 Abs. 2 EGHGB¹⁶⁴ verpflichtet, den Verpflichtungsbetrag im Anhang des Jahres- bzw. Konzernjahresabschlusses anzugeben (Fehlbetragsangabe).¹⁶⁵

Eine Pensionszusage wird immer im direkten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erteilt, so dass eine Zusage stets unmittelbaren Charakter haben muss.¹⁶⁶ Der Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 EGHGB ist deshalb bezüglich der Gegenüberstellung von unmittelbarer Zusage und mittelbarer Verpflichtung aus einer Zusage verunglückt. Vielmehr ist in Art. 28 EGHGB der Unterschied zwischen der in der Zusage enthaltenen unmittelbaren bzw. mittelbaren Pensionsverpflichtung gemeint.¹⁶⁷ Dieser liegt darin begründet, dass das Unternehmen bei der unmittelbaren Verpflichtung die Leistungen aus eigenen Mitteln erbringt, während eine mittelbare Verpflichtung vorliegt, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen rechtlich selbständigen Versorgungsträger abgewickelt wird. Art. 28 EGHGB setzt einen Rechtsanspruch des Begünstigten auf die Versorgungsleistung voraus, welcher, wie erläutert, auch ohne formale Zusage entstehen kann. Infolgedessen ist die Zusage i.S.d. Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB nicht als formale Zusage des Arbeitgebers zu verstehen.¹⁶⁸

Bei der mittelbaren Pensionsverpflichtung zahlt das verpflichtete Unternehmen Beiträge bzw. Prämien an den Versorgungsträger, welcher im Versorgungsfall

¹⁶¹ Pensionsähnliche Verbindlichkeiten werden im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

¹⁶² Zur Abgrenzung Neuzusagen – Altzusagen vgl. Küting/Weber (1995), § 249, Rz 381ff.

¹⁶³ Bei unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wird es in Zukunft keine Altzusagen geben, so dass Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB richtigerweise eine großzügige Übergangsregelung ist. Vgl. Thoms-Meyer (1996), S. 28 und 33 m.w.N.

¹⁶⁴ Gem. Art 48 Abs. 6 EGHGB gilt dies auch für die GmbH&CoKG.

¹⁶⁵ Der Umkehrschluss aus § 264 Abs. 1 HGB bewirkt, dass die Fehlbetragsangabe für alle nicht unter § 264 HGB fallenden Kaufleute entfällt.

¹⁶⁶ Citsch (1987), S. 300, 301.

¹⁶⁷ HFA (1988), S. 403; Höfer (1988), S. 549f.; Luik (1992), S. 373, 387; Schulze-Osterloh (1986), S. 115.

¹⁶⁸ So auch Thoms-Meyer (1996), S. 31 m.w.N.

die Leistungen aus den ihm zur Verfügung gestellten Deckungsmitteln übernimmt. Der Arbeitgeber befreit sich so vom Prozess der Mittelansammlung und der Zahlung.¹⁶⁹ Der Versorgungsträger ist leistungspflichtig und darf nicht lediglich als „Zahlstelle“ des Unternehmens fungieren.¹⁷⁰ Den Arbeitgeber trifft in diesem Fall noch eine mittelbare Pensionsverpflichtung.¹⁷¹ Einerseits könnte mittelbare Verpflichtung bedeuten, dass das Unternehmen einen Versorgungsträger einsetzt, dem es die für die Versorgung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt. Eine subsidiäre Haftung des Arbeitgebers wäre nicht erforderlich.¹⁷² Danach rufen alle externen Durchführungswege eine mittelbare Verpflichtung des Unternehmens hervor.¹⁷³ Andererseits weist schon der Wortlaut aus Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB daraufhin, dass die Differenzierung nicht allein in der Zwischenschaltung eines Versorgungsträgers liegt. Das Unternehmen muss ferner zumindest noch nachrangig zur Erfüllung der Versorgungsleistungen verpflichtet sein.¹⁷⁴ § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG stellt klar, dass der Arbeitgeber für alle zugesagten Leistungen unabhängig vom gewählten Durchführungsweg zumindest subsidiär haftet, so dass bei allen externen Durchführungswegen mittelbare Pensionsverpflichtungen vorliegen. Beide Ansätze kommen daher zum Ergebnis, dass bei externen Durchführungswegen mittelbare Pensionsverpflichtungen entstehen. Diese These wird im Folgenden untersucht.

b) Unmittelbare Pensionsverpflichtung (Direktzusage)

Der Arbeitgeber geht im Rahmen der Direktzusage unmittelbar gegenüber dem Begünstigten eine Verpflichtung ein, wobei er die Leistungszusage und die beitragsorientierte Leistungszusage¹⁷⁵ wählen kann. Der Gesamtwert der Pensionsverpflichtungen kann mithilfe versicherungsmathematischer Gutachten exakt bestimmt werden. Somit könnte ein Ausweis als langfristige Verbindlichkeit erfolgen. Allerdings müssen die Pensionsverpflichtungen wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB für jeden begünstigten Mitarbeiter einzeln betrachtet werden. Hierzu können jedoch allgemeine Erfahrungswerte, die z. B. auf Basis einer versicherungsmathematisch gesicherten Rechnungsgrundlage gewonnen wurden, auf den Einzelan-

¹⁶⁹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 18.

¹⁷⁰ Küting/Weber (1995), § 249 Rz 392.

¹⁷¹ HFA (1988), S. 403; Beck'scher BK (1999), § 249 Rz 164.

¹⁷² So Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 18 m.w.N.

¹⁷³ Ahrend/Förster/Rößler (1995), setzen jedoch im Widerspruch zu diesem Ergebnis im 8. Teil, Rz 19 für eine mittelbare Verpflichtung bei einer Finanzierung über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung eine subsidiäre Haftung des Unternehmens voraus.

¹⁷⁴ HFA (1988), S. 403; Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 164; Heubeck (1986), S. 317, 319.

¹⁷⁵ Die beitragsorientierte Leistungszusage lässt ebenso die Wahl der fondsgebundenen Direktzusage zu.

spruch angewendet werden.¹⁷⁶ Fraglich ist, ob der Berechtigte bzw. bei einer Hinterbliebenenversorgung auch die Hinterbliebenen den Versorgungsfall erleben. Somit ist dem Grunde nach ungewiss, ob die Verpflichtung jemals erfüllt werden muss. Ferner ist bei Abdeckung des Langlebighkeitsrisikos die Höhe der Verbindlichkeit ungewiss. Folglich ist bei einer Direktzusage die Pensionsverpflichtung eine ungewisse Verbindlichkeit i.S.d. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB und somit als Rückstellung auszuweisen.¹⁷⁷ Dabei gilt für Pensionsverpflichtungen, die auf Altzusagen basieren, d.h. laufende Pensionen oder Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1.1.1987 gegeben wurden, ein Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB. Alle übrigen Pensionsverpflichtungen, d.h. Verpflichtungen, die auf sog. Neuzusagen beruhen, sind passivierungspflichtig. Die Rückstellungen müssen alle nach § 264 Abs. 1 S. 1 HGB Verpflichteten als „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ ausweisen, während alle übrigen lediglich einen Sammelposten „Rückstellungen“ aufführen müssen.

c) Mittelbare Pensionsverpflichtungen (Unterstützungskasse)

Wie erläutert, kann der Arbeitgeber bei der Unterstützungskasse vom Arbeitnehmer im Wege der Subsidiärhaftung bezüglich der zugesagten Versorgung dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beiträge an die Unterstützungskasse zu leisten oder selbst die Versorgungsleistungen zu zahlen, wenn die Unterstützungskasse die Leistung nicht erbringt. Somit ergibt sich gegenüber dem Begünstigten mittelbar eine Verbindlichkeit, die dem Grunde nach ungewiss ist. Ferner besteht bei der reservepolsterfinanzierten Unterstützungskasse eine Unterdeckung, die im Versorgungsfall vom Unternehmen ausgeglichen werden muss. Erlebt der Begünstigte den Versorgungsfall nicht, ohne dass die Hinterbliebenen abgesichert wurden, entfällt die Verpflichtung. Demnach ist die Verpflichtung, die das Unternehmen mittelbar trifft, dem Grunde nach ungewiss. Wird das Langlebighkeitsrisiko mit abgesichert, ist die Höhe der Verpflichtung ebenfalls ungewiss. Bei der Finanzierung einer Pensionszusage über eine Unterstützungskasse entsteht demnach eine mittelbare Pensionsverpflichtung.¹⁷⁸ Insofern kann gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB unter Beachtung des Passivierungswahlrechts aus Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB eine Pensionsrückstellung gebildet werden.¹⁷⁹

¹⁷⁶ HdJ (2000), Abt. III/7, Rz 29.

¹⁷⁷ Beck'scher BK (1999), § 249 Anm. 206; Thoms-Meyer (1996), S. 24.

¹⁷⁸ Vgl. HFA (1988), S. 403; Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 229.

¹⁷⁹ Die problematische Frage, ob dieses Wahlrecht noch zeitgemäß ist und mit den GoB in Einklang steht, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden.

d) **Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds**

Bei der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds erhält der Pensionsberechtigte einen direkten Anspruch gegenüber dem Versorgungsträger. Daher könnte der Arbeitgeber von seiner Leistungspflicht endgültig befreit sein, so dass deshalb schon keine Verbindlichkeit besteht und auch keine Rückstellung gebildet werden müsste. Dies verhindert jedoch die in § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG festgelegte Subsidiärhaftung. Folglich entsteht im Fall der Kürzung der Leistung oder der Nicht-Leistung durch den externen Versorgungsträger eine Verbindlichkeit für das Unternehmen.¹⁸⁰ Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen die Zusage direkt und unmittelbar erfüllen.¹⁸¹ Somit handelt es sich um eine unmittelbare Pensionsverpflichtung, für die das Unternehmen in diesem Zeitpunkt je nach Alter der Zusage eine Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB bilden kann oder muss. Je nach Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Kürzung oder des Nicht-Leisten-Könnens des Versorgungsträgers ist das Unternehmen unter Beachtung des Passivierungswahlrechts für Altzusagen aus Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB dazu verpflichtet, den Rentenbarwert oder den Anwartschaftsbarwert bzw. Teilwert als Rückstellung zu passivieren.¹⁸² Wird das Nicht-Leisten-Können des Versorgungsträgers erst mit Eintritt des Versorgungsfalls bekannt, gilt für den Fall einer Kapitalleistung etwas Abweichendes. Eine Kapitalleistung muss im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ausgezahlt werden, so dass zu diesem Zeitpunkt eine Verbindlichkeit entsteht, die nicht mehr ungewiss ist. Sie ist unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ gem. § 266 Abs. III HGB auszuweisen.

¹⁸⁰ Vor der Gesetzesänderung war die Rechtslage unklar: Das Gesetz enthielt keine Anhaltspunkte für eine subsidiäre Haftung des Arbeitgebers für die Pensionsverpflichtungen einer Pensionskasse oder bei einer Direktversicherung. Der Arbeitgeber musste nur seine Beiträge bzw. Prämien entrichten. Sowohl bei der Pensionskasse als auch bei der Direktversicherung waren bzw. sind die Beiträge bzw. die Prämien nach dem Äquivalenzprinzip so zu bemessen, dass neben den zugesagten Leistungen auch die Verwaltungskosten abgedeckt sind (vgl. HFA (1988), S. 403). Diese Zusammenhänge verhindern das Entstehen einer mittelbaren Verpflichtung des Arbeitgebers.

Eine Verpflichtung könnte jedoch im Wege der Rechtsprechung entstehen, wenn wie bei der Unterstützungskasse eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers konstruiert wird (vgl. Küting/Weber (1995), § 249, Rz 352 m.w.N.). Die Rechtsprechung des BAG bezieht sich bisher jedoch allein auf die subsidiäre Haftung des zusagenden Unternehmens bei der Unterstützungskasse (a.A.: Küting/Weber (1995), der die HFA-Stellungnahme (1988) und folgende BAG-Urteile zur Unterstützungskasse auch auf Pensionskasse und Direktversicherung überträgt: BAG (1973), S. 1704f.; (1977c), S. 939f.; (1979), S. 1942; (1983), S. 1259; (1984), S. 2461; (1989), S. 1876. Bei der Pensionskasse und der Direktversicherung wurde bisher keine nachrangige Haftung des Arbeitgebers entwickelt, wofür u.a. aufgrund der staatlichen Aufsicht durch das BAFin gem. § 1 Abs. 1 VAG auch kein Bedürfnis bestand und besteht. Folglich konnte für den Arbeitgeber auch keine mittelbare Verpflichtung weder bei der Pensionskasse noch bei der Direktversicherung bestehen.

¹⁸¹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 19.

¹⁸² Siehe hierzu im 4. Kapitel unter B III 1a β und unter B III 1 a γ .

Man könnte ferner daran denken, die jährlichen Beiträge bzw. Prämien für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits zu Beginn der Zusage den Rückstellungen zuzuführen, wenn diese bereits mit der Zusage geschuldet werden. Letztlich stellt die Versorgung jedoch Lohn- und Gehaltsaufwand dar, der erst nach Eintritt des Versorgungsfalls als Rente ausgezahlt wird.¹⁸³ Die Rechtsprechung des BAG konkretisiert dies, indem sie die Pensionen als Entgelt für die vom Arbeitnehmer bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erbrachte Betriebstreue ansieht.¹⁸⁴ Dies bedeutet, dass die Beiträge bzw. Prämien erst im Jahr des Aufwands vom Pensionsberechtigten erdient werden. Damit werden sie auch wirtschaftlich erst Jahr für Jahr verursacht, so dass im Zeitpunkt der Zusage keine Verbindlichkeit für alle Beiträge bzw. Prämien besteht, und hierfür somit keine Rückstellungen gebildet werden können. Erfüllt der Arbeitgeber seine jährliche Zahlungsverpflichtung, liegt zwischen zusagendem Unternehmen und Versorgungsträger ein ausgeglichenes Verhältnis vor.¹⁸⁵ Es erfolgt kein Ausweis in der Bilanz.

Beiträge oder Prämien, die vom Arbeitgeber nicht überwiesen wurden, ohne dass dies arbeitsrechtlich zulässig war, begründen dagegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Versorgungsträger.¹⁸⁶ Zwar weist die Verbindlichkeit einen mittelbaren Charakter auf. Sie steht jedoch als Verbindlichkeit fest und kann damit wegen der fehlenden Ungewissheit bezüglich ihres Bestehens nicht zurückgestellt werden. Es kommt lediglich eine Passivierung als Verbindlichkeit in Betracht.¹⁸⁷

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds keine mittelbaren, sondern nur unmittelbare Pensionsverpflichtungen entstehen können.¹⁸⁸ Diese sind wie Pensionsverpflichtungen bei der Direktzusage zu behandeln.

e) Unverfallbare Anwartschaften aufgrund der Mitgliedschaft im PSVaG

Die laufenden Renten legt der PSVaG im Jahr der Insolvenz des Unternehmens auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber im Zuge der Beitragszahlung

¹⁸³ Fleckenstein (1960), S. 19-25; Heubeck (1987), S. 332, 336.

¹⁸⁴ BAG (1972), S. 1486; BAG, (1981), S. 46.

¹⁸⁵ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 19.

¹⁸⁶ HFA (1988), S. 403.

¹⁸⁷ HFA (1988), S. 403; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 19; Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 254; Siegel (1985), S. 1033; Citsch (1987), S. 300, 303; a.A. Höfer/Lemitz (1986), S. 426, 429; Heubeck (1986), S. 317, 319; S. 356, 360. Beide gehen ohne nähere Begründung von einer Rückstellung als mittelbare Verbindlichkeit i. S. d. Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB aus.

¹⁸⁸ So auch ADS (1995), (1995), Art. 28 EGHGB, Rz 14; Ahrend (1986), S. 577, 584; Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 267; Thoms-Meyer (1996), S. 41; a.A.: Höfer/Lemitz (1986), S. 426, 429; Heubeck (1986), S. 317, 319; S. 356, 360.

um.¹⁸⁹ Dagegen zieht der PSVaG die übernommenen unverfallbaren Anwartschaften nicht im Jahr der Insolvenz, sondern erst im Versorgungsfall in die Beiträge ein. Sie werden lediglich registriert,¹⁹⁰ so dass beim PSVaG eine ungedeckte Last entsteht. Fraglich ist, ob diese ungewisse Verbindlichkeit des PSVaG bei seinen Mitgliedern (beitragspflichtige Arbeitgeber) bilanziert werden muss. Die Finanzverwaltung betrachtet sie als mittelbare Pensionsverpflichtungen, so dass gem. Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht besteht.¹⁹¹

Es ist zwar richtig, dass der Arbeitgeber lediglich über die Beitragszahlung an der Erfüllung der Verbindlichkeiten des PSVaG beteiligt ist, so dass man von einer mittelbaren Verpflichtung ausgehen könnte. Der PSVaG ist jedoch eine durch ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischengeschaltete Abteilung, die für alle Mitglieder die Abwicklung der Zahlungen regelt.¹⁹² Im Gegensatz zu einer Pensionsverpflichtung aus einer privatrechtlich vereinbarten Pensionszusage resultieren die Beitragspflichten nicht aus eigenen Zusagen, sondern aus den Zusagen anderer insolvent gewordener Arbeitgeber.¹⁹³ Somit unterscheidet sich die Beitragspflicht erheblich von einer mittelbaren Pensionsverpflichtung, so dass Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB nicht anwendbar ist. Die Beitragspflicht entsteht unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 BetrAVG mit der Zusage des Arbeitgebers, so dass man von einer Nebenverpflichtung der jeweils eigenen Pensionsverpflichtungen sprechen kann.¹⁹⁴ Demnach sind Rückstellungen für diese ungewissen Verbindlichkeiten auszuweisen, wenn eine Beitragspflicht besteht.¹⁹⁵ Indem die wirtschaftlich wesentliche Ursache für die künftigen Beitragszahlungen bereits mit der Übernahme der unverfallbaren Anwartschaften durch den PSVaG erfolgt, liegt die ungewisse Verbindlichkeit entgegen der Ansicht des BFH am Bilanzstichtag vor.¹⁹⁶ Da die Mitglieder des PSVaG dessen Verpflichtungen im Versorgungsfall übernehmen müssen, entsteht für sie bereits im Zeitpunkt der Registrierung eine eigen-

¹⁸⁹ Diese Beiträge sind, soweit sie noch nicht entrichtet worden sind, als Verpflichtungen auszuweisen.

¹⁹⁰ Christiansen/Riemer (1984), S. 169ff.

¹⁹¹ BMF (1987), S. 365.

¹⁹² Bode/Grabner (1987), S. 593, 596.

¹⁹³ Herzig (1985), S. 61, 107; Stuhmann (1989), S: 879, 880.

¹⁹⁴ HFA des IDW in Luik (1987), S. 733, 735.

¹⁹⁵ Mißverständlich insofern Luik (1987), S. 733, 735, der nur einen Ausweis zuläßt, wenn die eigene Pensionsverpflichtung ausweispflichtig ist. Es kommt allein darauf an, ob eine Beitragspflicht besteht, und ob der PSVaG zur Erfüllung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft verpflichtet ist.

¹⁹⁶ So auch Bode/Grabner (1987), S. 593, 596; Herzig (1985), S. 61, 107; Küting/Weber (1995), § 249, Rz 229; Rey/Hünlich/Hirschmüller (1983), S. 673f.; Wagner/Riesch (1983), S. 1501, 1505f; a.A. BFH (1991c), S. 336, 339.

ständige ungewisse Verpflichtung, die als „sonstige Rückstellung“ zu passivieren ist.¹⁹⁷

4) Rückdeckungsvermögen

Als Spiegelbild der Rückstellung fließen die Vermögenswerte, die der betrieblichen Altersversorgung dienen sollen, in Aktivposten ein. Auf der Aktivseite weist der Bilanzersteller gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB alle Vermögensgegenstände aus. Die Aktivierung setzt also einen Vermögensgegenstand voraus, der zum Vermögen des bilanzierenden Unternehmens gehört und für den kein Aktivierungsverbot besteht.¹⁹⁸ Vermögensgegenstände sind sowohl körperliche als auch immaterielle Güter, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Position von wirtschaftlichem Wert darstellen.¹⁹⁹ Indem der PSVaG die Pensionszahlungen nur im Insolvenzfall des Unternehmens und insbesondere direkt an die Pensionsberechtigten entrichtet, beinhaltet bspw. die Mitgliedschaft beim PSVaG (ausgelöst durch die Pflichtbeiträge) keine Position von wirtschaftlichem Wert.

Es ist nicht notwendig, dass den Pensionsrückstellungen bestimmte Vermögenswerte zugewiesen werden. Vielmehr können die zur Verfügung stehenden Mittel entweder in bestimmte Anlageformen fließen (Rückdeckung), die für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung geeignet sind²⁰⁰ oder in das Unternehmen und seine Produktivität investiert werden. Je nach Durchführungsweg und Finanzierungsmodell werden bereits beim Ausweis die einzelnen Unterschiede aufgezeigt.

a) Im Fall der Direktzusage

α) Allgemeines

Im Fall der unmittelbaren Pensionsverpflichtung steht es dem Unternehmen frei, ob, wie und in welchem Umfang es die Pensionsverpflichtung auf der Aktivseite mit konkreten Aktivposten rücktdeckt.

Investiert das Unternehmen die der Versorgung dienenden Mittel in die Steigerung der Produktivität, bewirkt dies die Bindung der Liquidität im Unternehmen. Die Versorgungsmittel „befinden sich“ demnach je nach Investition „in“ den verschiedenen Aktivposten (z.B. immaterielles Betriebsvermögen: gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzen; Sachanlagevermögen: Grundstücke, Bauten oder technische Anlagen und Maschinen; Umlaufvermögen: Vorräte) und sind daher nach den hierfür geltenden Grundsätzen zu bilanzieren. Somit müssen die späteren Versorgungsleistungen aus dem jährlichen Überschuss

¹⁹⁷ Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 249; Thoms-Meyer (1996), S. 48 m.w.N.

¹⁹⁸ Baumbach/Hopt (2000), § 246, Rz 3.

¹⁹⁹ Beck'scher BK (1999), § 247, Rz 10.

²⁰⁰ Siehe die Anlageformen im 3. Kapitel unter E.

des Unternehmens erbracht werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Pensionsrückstellungen keine konkreten Aktivposten zugeordnet werden können.

Entscheidet sich das Unternehmen dagegen dazu, die Versorgungsmittel in speziell der Versorgungszahlungen dienende Vermögenswerte zu investieren, ist bei der Einteilung unter die einzelnen Aktivposten zwischen den unterschiedlichen Anlageformen zu differenzieren. Bei der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung nutzen die Arbeitgeber verschiedene Investitionsformen. Neben den Immobilien spielen hierbei insbesondere die erwähnten Finanzinstrumente eine Rolle. Je nach Anlageform kommt eine Aktivierung als Anlage- oder Umlaufvermögen in Betracht. Fraglich ist also, wie die Vermögenswerte bei den einzelnen Anlageformen ausgewiesen werden.

Zunächst ist allerdings zu klären, ob das zusagende Unternehmen alle Vermögensgegenstände, die es im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einsetzt, unabhängig vom gewählten Finanzierungsmodell aktivieren kann. Diese Frage bestimmt sich danach, ob die Vermögensgegenstände dem zusagenden Unternehmen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Im Folgenden ist für die Einordnung der Vermögensgegenstände zunächst allgemein das Anlage- vom Umlaufvermögen abzugrenzen, um im Anschluss daran den Ausweis der einzelnen Anlageformen klären zu können.

β) Wirtschaftliche Zuordnung der Vermögensgegenstände

Grundsätzlich muss der zivilrechtliche Eigentümer die Vermögensgegenstände in seiner Bilanz ausweisen.²⁰¹ Da jedoch der Umfang der zu bilanzierenden Vermögensgegenstände neben Sachen auch Rechte und rein wirtschaftliche Vorteile umfasst, scheidet das Eigentum als alleiniges Zurechnungskriterium aus.²⁰² Aus dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise,²⁰³ welches bereits aus dem Gesetz ableitbar ist (vgl. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB), ergibt sich, dass Vermögensgegenstände nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzuordnen sind, wenn ein anderer die wirtschaftliche Herrschaft darüber ausübt (wirtschaftlicher Eigentümer).²⁰⁴ Dies setzt voraus, dass der juristische Eigentümer wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist.²⁰⁵ Dies ist dann der Fall, wenn der juristische Eigentümer nur ein formales Recht zur Verfügung über den Vermögensgegenstand hat und dieses hinter der wirtschaftlichen Verfügungsmacht zurückbleibt bzw. wenn er gegenüber dem

²⁰¹ BFH (1988b), S. 410, 411; Beck'scher BK (1999), § 246, Rz 4.

²⁰² Freericks (1976), S. 165f.

²⁰³ Moxter (1989), S. 232, 237.

²⁰⁴ St. Rspr. des BFH (1983c), S. 631; (1991b), S. 398, 399; (1996e), S. 97 und st. Rspr. des BGH, vgl. (1985), S. 195, 207f.; (1995), S. 155; zum Diskussionsstand siehe Lorenz (2002), S. 44ff.

²⁰⁵ BFH (1970a), S. 264, 272; (1978), S. 280; (1988b), S. 410; (1996a), S. 1448; BGH (1995), S. 155; zu den wesentlichen Kriterien siehe BFH (1977a), S. 629.

wirtschaftlichen Eigentümer zur Herausgabe verpflichtet ist.²⁰⁶ Dahinter steht der Gedanke, dass der wirtschaftliche Eigentümer für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Bilanz auch die Vermögensgegenstände ausweisen muss, die ihm dauernd zum Geschäftsbetrieb dienen, ohne dass sie ihm ein Dritter entziehen kann.²⁰⁷

Indem das Unternehmen grundsätzlich unmittelbar über die Vermögensgegenstände, die es zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtung bei der Direktzusage erwirbt, verfügen kann, stehen diese Vermögensgegenstände sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich im Eigentum des Arbeitgebers. Daher sind sie dem zusagenden Unternehmen zuzuordnen und bei ihm auszuweisen.

Ebenso stellt sich dies bei der fondsgebundenen Direktzusage dar. Da die erworbenen Fondsanteile dem Unternehmen sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich zustehen, sind sie bei diesem entsprechend den im weiteren Verlauf erläuterten Prinzipien zu aktivieren.²⁰⁸

y) Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen

Die Vermögenswerte aktiviert der Bilanzersteller im Anlage- oder Umlaufvermögen. Die Einteilung lässt zum einen Rückschlüsse für die Bilanzanalyse zu. Zum anderen unterscheiden sich die Bewertungsmethoden im Anlage- und Umlaufvermögen. Daher sind beide Vermögensarten voneinander abzugrenzen. Zu fragen ist also, unter welchen Sammelposten die Vermögensgegenstände fallen, die der Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen dienen.²⁰⁹

Die Aktivierung als Anlagevermögen setzt gem. § 247 Abs. 1 HGB voraus, dass es sich um Gegenstände handelt, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Ein immerwährender Verbleib im Betriebsvermögen ist jedoch nicht erforderlich.²¹⁰ Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes,²¹¹ welche sich vorrangig aus der Art und der tatsächlichen Verwendung desselben ergibt. Einerseits könnte für die Einordnung des Vermögensgegenstands der subjektive Wille des Unternehmens bzw. dessen Organe entscheidend sein.²¹² Andererseits ist der Wille nicht nachprüfbar und ein willkürlicher Ausweis aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) nicht erwünscht. Folglich müssen objektive Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden, die den Willen des

²⁰⁶ BFH (1970a), S. 264; ADS (1995), § 246, Rz 262ff.

²⁰⁷ BFH (1970a), S. 264, 271.

²⁰⁸ Zu den Problemen bei Anteilen an Investment- und Spezialfonds siehe im 4. Kapitel unter B II 4 a ð (B) (III).

²⁰⁹ Im Folgenden „Vermögensgegenstände“ genannt.

²¹⁰ ADS (1995), § 247, Rz 107; Beck'scher BK (1999), § 247, Rz 353.

²¹¹ Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 78/660 des Rates vom 25.07.1978, in: ABIEG Nr. L 222 vom 14.08.1978, S.11ff.

²¹² ADS (1995), § 247, Rz 119; Beck'scher BK (1999), § 247, Rz 552ff. od. 357; Häuselmann (1992), S. 312, 318.

Bilanzierenden deutlich machen.²¹³ Entscheidend ist deshalb die objektive Funktion des Vermögensgegenstands für den Betrieb.

Bestimmten Vermögensgegenständen kann die Funktion innerhalb eines Betriebs zukommen, dass entweder aus ihren Erträgen oder aus ihrem Verkauf die Versorgungszahlungen der betrieblichen Altersversorgung bestritten werden. Die Zuordnung hängt vom Willen des Unternehmens ab. Daneben lassen jedoch ebenfalls die Buchungen in der GuV und die Nutzungsdauer objektiv erkennen, welche Vermögensgegenstände diese Funktion inne haben.

Leistet das Unternehmen die Versorgungszahlungen aus den Erträgen, bleibt die Substanz des Vermögensgegenstands (bspw. eine Eigentumswohnung) dem Unternehmen trotz der Versorgungszahlungen erhalten. Die Versorgungszahlungen der betrieblichen Altersversorgung sind über einen langen Zeitraum angelegt. Dabei unterstützt die betriebliche Altersversorgung durch ihre betriebspolitische Bedeutung den Geschäftsbetrieb. Somit dienen die Vermögensgegenstände, deren Erträge für die Versorgungszahlungen genutzt werden, auf Dauer dem Geschäftsbetrieb. Bestreitet das Unternehmen dagegen die Versorgungszahlungen aus dem Verkauf der Vermögensgegenstände,²¹⁴ hängt es von der Art der Verwendung ab, ob sie unter das Sachanlagevermögen zu fassen sind. Erwirtschaftet das Unternehmen Erträge aus einem schnellen An- und Verkauf ohne große Haltedauer im Unternehmen, dient der Vermögensgegenstand, unabhängig davon, ob es sich um Grundstücke, Bauten, Wertpapiere etc. handelt, nicht auf Dauer dem Unternehmen. Daher kommt nur ein Ausweis unter das Umlaufvermögen in Betracht.

δ) Ausweis der einzelnen Anlageformen

Grundsätzlich legt das Unternehmen die der Versorgung dienenden Mittel wegen der langfristigen Verbindlichkeiten und zur Minimierung des Risikos langfristig an, so dass die Vermögensgegenstände auf Dauer dem Geschäftsbetrieb dienen.²¹⁵ Zur Steigerung der Rendite steht den Unternehmen die Möglichkeit offen, ihr Portfolio ebenso durch kurzfristig angelegte Finanzierungsinstrumente zu ergänzen. Diese könnten im Umlaufvermögen auszuweisen sein. Somit bestimmt sich der Ausweis des einzelnen Vermögensgegenstands nach seiner Funktion und hängt daher maßgeblich von der Anlageform ab.

(A) Immobilien

Die Unternehmen finanzieren die Versorgungszahlungen nicht durch raschen An- und Verkauf der Immobilien, sondern primär durch regelmäßige Mieterträ-

²¹³ GHEK (1973), § 152, Rz 3; HHR (1996), § 6, Rz 261; Küting/Weber (1995), § 247, Rz 21.

²¹⁴ Dafür ist eine vorherige Wertsteigerung der Gegenstände erforderlich.

²¹⁵ Vgl. die Anlageformen im 3. Kapitel unter E.

ge und langfristige Wertsteigerungen. Dies bewirkt eine langfristige Nutzung, die dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zugute kommt, so dass die Immobilien unabhängig davon, ob es sich um Gebäude oder Grundstücke handelt, dem Anlagevermögen zuzuordnen sind.

Die Aktivierung der einzelnen Immobilien erfolgt als selbständiger Aktivposten unter „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ im Sammelposten Sachanlagevermögen.²¹⁶ Obwohl Gebäude zivilrechtlich zum Grundstück gehören (vgl. § 94 Abs. 1 BGB), werden sie in der Handelsbilanz als selbständige Vermögensgegenstände einheitlich aktiviert.²¹⁷ Somit werden Gebäude und Grundstücke zwar in einem Posten zusammengefasst, aber einzeln aktiviert.

Im Einzelnen zählen zu den Wohnbauten Gebäude, die dauernd oder bei wechselnder Nutzung überwiegend dazu bestimmt sind, Wohnzwecken zu dienen.²¹⁸ Darunter fallen ebenso Eigentumswohnungen und das Teileigentum an Wohngebäuden.²¹⁹ Die Geschäftsbauten setzen sich in erster Linie aus den Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden, den Bürohäusern und Ladenlokalen zusammen, während als Fabrikbauten die Fabrikationshallen, Reparaturwerkstätten und Lagergebäude zu aktivieren sind.²²⁰

(B) Finanzinstrumente

Fraglich ist, unter welchem Posten das Unternehmen die Versorgungsmittel ausweist, die es in eine der oben erwähnten Finanzinstrumente investiert hat. Grundsätzlich kommt ein Ausweis unter dem Posten „Finanzanlagen des Anlagevermögens“ gem. § 266 Abs. 2 HGB in Betracht.²²¹ Zu diesem Sammelposten gehören:

- „Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“,
- „Beteiligungen“,
- „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“,
- „Wertpapieren des Anlagevermögens“ sowie
- „sonstige Ausleihungen“.²²²

²¹⁶ Vgl. hierzu im einzelnen HdJ (2000), Abt. II/1, Rz 72ff.

²¹⁷ Beck'scher BK (1999), § 247, Rz 455 m.w.N.

²¹⁸ Küting/Weber (1995), § 247, Rz 42.

²¹⁹ Husemann (1976), S. 64.

²²⁰ Küting/Weber (1995), § 247, Rz 41.

²²¹ Kaufleute, die nicht unter § 264 HGB fallen, so dass § 266 HGB auf sie nicht anwendbar ist, müssen trotzdem wegen des Grundsatzes der Bilanzklarheit und des Gebots des true and fair view die Finanzanlagen gesondert ausweisen.

²²² Vgl. § 266 Abs. 2 HGB.

Da es sich um einen Posten des Anlagevermögens handelt, wird im Gegensatz zum Umlaufvermögen hierfür vorausgesetzt, dass die Finanzanlage dem Zweck nach dauerhaft dem Unternehmen dient. Finanzanlagen können sowohl als langfristige Anlage als auch durch kurzfristige Weiterveräußerung dem Geschäftsbetrieb dienen. Mithilfe einer kurzfristigen Weiterveräußerung werden zwar Wertzuwächse realisiert, die dem Unternehmen zugute kommen. Fraglich ist aber, ob das Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ gegeben ist. Um dieses Kriterium zu erfüllen, wird nicht wie bei Maschinen eine bestimmte Bindungsdauer verlangt. Stattdessen bildet der Wille des Bilanzierenden zur dauerhaften Nutzung das wesentliche Abgrenzungskriterium, wobei zur Feststellung des Willens Objektivierungskriterien berücksichtigt werden.²²³ Darunter fallen die Haltefähigkeit, der Zeitraum der Veräußerungsmöglichkeit und bei Anteilsrechten die Möglichkeit der unternehmerischen Einflussnahme.²²⁴

Die Haltefähigkeit fehlt beispielsweise, wenn eine Finanzanlage wegen angespannter Liquiditätslage nicht auf Dauer gehalten werden kann. In solchen Fällen widerspricht ein Ausweis im Anlagevermögen, dem Gebot des true and fair view. Für einen Ausweis im Anlagevermögen spricht dagegen, wenn das Unternehmen das Finanzinstrument nicht kurzfristig liquidieren kann, so dass eine langfristige Nutzung zwingend wird.²²⁵ Beispiele hierfür bilden zum einen Anteile an einer Personenhandelsgesellschaft oder an einer GmbH, da für Anteile an diesen Gesellschaftsformen kein regelmäßiger Markt besteht. Ferner kann ein hoher Anteilsbesitz die kurzfristige Veräußerungsmöglichkeiten einschränken. Die Möglichkeit unternehmerischer Einflussnahme kann vom Arbeitgeber sowohl durch die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsgremium der Gesellschaft als auch durch bestimmte vertragliche Bindungen (z.B. Patronatserklärungen) untermauert werden. Darüber hinaus kann bereits der Erwerb einer bestimmten Anteilsquote, die mit Rechten versehen ist (z.B. Sperrminorität), die Einflussnahme auf die Gesellschaft ermöglichen.

Die oben genannten Merkmale werden jedoch nur als Hilfskriterien angesehen. Somit können Finanzanlagen auch dann im Anlagevermögen ausgewiesen werden, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.²²⁶ So dienen Finanzanlagen, die dazu benutzt werden, regelmäßig Dividenden oder Zinsen zu erwerben und/oder einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen, regelmäßig auf Dauer dem Betrieb, so dass sie eine Finanzanlage des Anlagevermögens darstellen.

Die Versorgungszusagen haben eine lange Laufzeit. Die Arbeitgeber betreiben deshalb in der Regel eine langfristige Finanzierung der betrieblichen

²²³ Küting/Weber (1995), § 247, Rz 62.

²²⁴ Weber (1980), S. 32f.

²²⁵ Bieg (1985), S. 7.

²²⁶ Küting/Weber (1995), § 247, Rz 63.

Altersversorgung. Folglich werden die Finanzinstrumente im allgemeinen dauerhaft zur Finanzierung genutzt und fallen damit unter das Anlagevermögen.

Wird ausnahmsweise ein spezielles Management (intern oder extern) mit der Aufgabe der Mittelallokation betraut, können auch regelmäßig kurzfristige Anlageentscheidungen eine langfristige Finanzierung ermöglichen. Bei einer solchen Mittelanlage liegen die Voraussetzungen für eine Finanzanlage des Anlagevermögens nicht vor. Diese Finanzierungsmittel sind unter den „Wertpapieren des Umlaufvermögens“ nach § 266 Abs. 2 B III HGB auszuweisen. Ihre Zweckbestimmung liegt vor allem in der kurzfristigen rentablen Anlage oder einer Liquiditätsreserve. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Anteile am eigenen Unternehmen nur dann einen Wert haben, wenn sie veräußert werden können, werden diese, sofern sie nicht zur Einziehung erworben wurden, unter dem Umlaufvermögen erfasst.²²⁷

Da die Unternehmen unterschiedliche Strategien zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen einsetzen, wird der Ausweis der Finanzinstrumente im Folgenden unabhängig vom Willen des Arbeitgebers nach ihrem überwiegenden Einsatz erläutert.

(I) Rentenpapiere

Enthält das Portfolio des Arbeitgebers zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung Rentenpapiere, dienen diese als langfristige Kapitalanlage auf Dauer dem Unternehmen. Sie sind aufgrund ihrer Eigenschaft als Wertpapiere²²⁸ als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ zu aktivieren.

(II) Aktien

Ein beliebtes Anlagemedium für die betriebliche Altersversorgung sind Aktien. Aktien verkörpern Unternehmensanteile, die verbrieft verkauft werden, so dass sie Wertpapiere sind.²²⁹ Nutzt ein Arbeitgeber Aktien wie oben erläutert als langfristige Kapitalanlage zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung, so sind diese im Auffangtatbestand als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen, wenn weder ein verbundenes Unternehmen noch eine Beteiligung vorliegt.²³⁰

Nach der widerlegbaren Vermutung von § 271 Abs. 1 S. 3 HGB liegt eine Beteiligung vor, wenn Anteile, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft überschreiten, von einer Person

²²⁷ ADS (1995), § 265, Rz 49.

²²⁸ Siehe in 3. Kapitel unter E III 2.

²²⁹ Als Wertpapier werden alle Inhaber- und Orderpapiere bezeichnet, die nach Art und Ausstattung übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind. Die Übertragung muss durch die Übergabe der Urkunde möglich sein. Vgl. Beck'scher BK (1999), § 266, Rz 80f.

²³⁰ Zu deren Voraussetzungen vgl. Kommentierungen zu § 271 HGB z.B. in ADS (1995), Beck'scher BK (1999), oder Küting/Weber (1995).

oder einem Unternehmen gehalten werden. Die Mittel zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung sollten die Unternehmen jedoch mit einer hohen Streuung anlegen, um das Kursrisiko zu minimieren, so dass das Vorliegen der 20 prozentigen Beteiligung einen Ausnahmefall darstellt.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung auszuweisen, wenn folgende Merkmale gegeben sind:

- Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen,
- die Anteile müssen dem Geschäftsbetrieb des Erwerbers dienen (Zwecksetzung),
- Herstellen einer dauernden Verbindung zwischen beiden Unternehmen (Dauerhaftigkeit) und
- eine Kausalität zwischen der Dauerhaftigkeit und der Zwecksetzung.

Anteile sind alle gesellschaftsrechtlichen (mitgliedschaftsrechtlichen) Kapitalanteile, die wirtschaftlich eine Teilhabe am Vermögen eines anderen Unternehmens zum Gegenstand haben.²³¹ Indem Aktien gem. § 58 Abs. 4 AktG eine Beteiligung am Unternehmenserfolg bieten, entspricht dies dem vorstehend aufgeführten Anteilsbegriff.

Streitig ist, wann die Voraussetzungen der Merkmale 2 und 3 gegeben sind. Bei beiden Merkmalen wird im Ergebnis die gleiche Diskussion geführt.²³² Die Vertreter der Auffassungen verlangen je nach Standpunkt das Vorliegen einer Voraussetzung, die über eine reine Kapitalhingabe hinausgeht.²³³ Zur Klarstellung sei hinzugefügt, dass es nicht um die Abgrenzung geht, ob der Vermögensgegenstand im Anlage- oder Umlaufvermögen zu aktivieren ist, sondern um eine qualitative Abgrenzung zur „einfachen“ Finanzanlage (bei Anteilen an einer GmbH oder Personengesellschaft). Folglich bildet nicht die Dauerhaftigkeit, sondern die Zwecksetzung das Abgrenzungskriterium.²³⁴

Zusätzlich zur reinen Kapitalhingabe werden folgende Merkmale für das Vorliegen der Zwecksetzung verlangt:

- Die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Beteiligungsunternehmen ist erforderlich.²³⁵
- Neben der Möglichkeit muss auch die Absicht der aktiven Einflussnahme bestehen.²³⁶

²³¹ Beck'scher BK (1999), § 271, Rz 13.

²³² Während Küting/Weber (1995), § 271, Rz 14 diesen Streit beim 2. Merkmal sieht, setzt ihn Sommer (1996), S. 22ff. beim 3. Merkmal mit den gleichen Argumenten an.

²³³ Vgl. ADS (1995), § 271, 13ff.; Beck'scher BK (1999), § 271, Rz 16ff.; Sommer (1996), S. 22; Küting/Weber (1995), § 266, Rz 44 und § 271, Rz 14ff.

²³⁴ A.A.: Sommer (1996), S. 22ff.

²³⁵ Beck'sches HdR (1987), B 213, Rz 74.

²³⁶ Wöhe (1997), S. 303, 330.

- Eine Beteiligung setzt einen unmittelbaren Zweck-Mittel-Zusammenhang zwischen Kapitalhingabe und dem Sach- bzw. Leistungsprogramm des Kapitalgebers voraus (unmittelbare Sachzielbezogenheit).²³⁷

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf das Merkmal der Absicht einer aktiven Einflussnahme verzichtet,²³⁸ so dass diese Ansicht nicht zu vertreten ist. Die abgeschwächte Form setzt lediglich die Möglichkeit der Einflussnahme voraus. Zwei Formen der Einflussnahme sind zu unterscheiden: die tatsächliche Einflussnahme (z.B. gemeinsame Projekte) oder die mögliche Einflussnahme (z.B. aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Anteilshöhe, d.h. eine Sperrklausel).²³⁹ Eine Möglichkeit der Einflussnahme besitzt jeder Anteilseigner durch die mit dem Anteil verbundenen Stimmrechte, so dass eine Definition mit diesem Merkmal nicht weiterhilft.

Daher wird ein weiteres Kriterium benötigt, welches die unmittelbaren Sachzielbezogenheit bilden könnte. Nach diesem Merkmal können verschiedene Umstände dazu führen, dass die Anteile über die reine Verzinsung hinaus dem Unternehmen dienen.²⁴⁰ Das Vorliegen einer solchen zusätzlichen Voraussetzung kann mit dem Sinn und Zweck des speziellen Ausweises von Beteiligungen begründet werden.²⁴¹ Mithilfe des Einzelausweises werden Unternehmensverflechtungen und enge „Unternehmensverbindungen“ deutlich. Dies offenbart dem Bilanzleser bei der Bilanzanalyse eventuelle Risiken. Des weiteren unterstützt die Klassifizierung von Anlagevermögen die Klarheit und die Übersichtlichkeit der Bilanz. Im Ergebnis erweist sich das Kriterium der unmittelbaren Sachzielbezogenheit deshalb als geeignetes Abgrenzungskriterium.

Folglich genügt die reine Kapitalhingabe nicht für einen Ausweis als Beteiligung, wenn nicht die widerlegbare Vermutung greift.²⁴² Zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen sollten Unternehmen nur solche Anteile einsetzen, die frei von zusätzlichen Verpflichtungen sind. Im Vordergrund sollte nämlich die Liquidierbarkeit der Anteile stehen, um die Versorgung zu gewährleisten. Somit liegt regelmäßig bei den der Rückdeckung dienenden Aktienbeständen keine unmittelbare Sachzielbezogenheit vor, so dass der Ausweis im Auffangtatbestand als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ erfolgen muss.

²³⁷ ADS (1995), § 271, Rz 14f.; Beck'scher BK (1999), § 271, Rz 16ff.; Sommer (1996), S. 24.

²³⁸ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, in: BT-Drucks. 10/317, S. 81.

²³⁹ BHR (1986), § 271, Rz 19.

²⁴⁰ Vgl. Aufzählung der Sachziele bei ADS (1995), § 271, Rz 14ff.

²⁴¹ A.A.: Küting/Weber (1995), § 271, Rz 15ff.

²⁴² Im Ergebnis zustimmend: ADS (1995), § 271, Rz 14ff.; BHR (1986), § 271, Rz 19f.; Coenenberg (2000), S. 163; Beck'sches HdR (1987), B 213, Rz 74; Sommer (1996), S. 24.

(III) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Publikums- und Spezialfonds dienen regelmäßig einer langfristigen Anlage, so dass sie im Anlagevermögen auszuweisen sind.

Problematisch ist allerdings schon, ob das Unternehmen den Anteil als solchen oder die im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände anteilig aktivieren muss. Letzteres hätte zur Folge, dass die Anteilhaber die Veräußerungsgewinne bei Umschichtungen im Fonds ausweisen müssten. Stille Reserven könnten im Fonds nicht gebildet werden, sondern lediglich bei den einzelnen Vermögensgegenständen. Die Anteilhaber würden den Fonds somit „nur“ noch zur professionellen Verwaltung nutzen.

Für einen Ausweis der Vermögensgegenstände beim Anteilhaber spricht das steuerliche Transparenzprinzip, welches die indirekte Anlage der Direktanlage gleichstellt. Konsequenterweise auf die Bilanzierung von Investmentanteilen angewendet bedeutet dies, dass der Anteilhaber auch bei einer indirekten Anlage die beinhalteten Vermögensgegenstände ausweisen muss. Die Frage des Ausweises entscheidet sich jedoch nicht nach der steuerlichen Betrachtungsweise, sondern allein nach der wirtschaftlichen Zuordnung der Vermögensgegenstände. Im Folgenden wird die wirtschaftliche Vermögenszugehörigkeit für Anteile an Publikums- und Spezialfonds separat dargestellt, da sich aufgrund der speziellen rechtlichen Ausgestaltung der Spezialfonds Unterschiede beim Ausweis der Anteile gegenüber den Anteilen an Publikumsfonds ergeben könnten.

(1) Publikumsfonds

Mit der Miteigentümer- und der Treuhänder-Lösung liegen zwei unterschiedliche Ansätze zur Ausgestaltung eines Publikumsfonds vor. Im ersten Fall sind die Anteilhaber zivilrechtliche Eigentümer, während im zweiten Fall der Treuhänder das zivilrechtliche Eigentum erlangt. Somit könnten beide Lösungen auch bei der Frage der wirtschaftlichen Vermögenszugehörigkeit voneinander abweichen, weshalb eine getrennte Untersuchung erfolgt.

Bei der Treuhänder-Lösung hält die KAG das Sondervermögen als zivilrechtliche Eigentümerin treuhänderisch für den Anteilhaber. Somit kommt ein Ausweis der Vermögensgegenstände beim Unternehmen nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die KAG als zivilrechtliche Eigentümerin auf Dauer von der Einwirkung auf die Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist, d.h. wenn die KAG die tatsächliche Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände hat. Die tatsächliche Sachherrschaft lässt sich anhand der Kriterien Besitz, Gefahrtragung, Nutzen und Lasten des Vermögensgegenstandes feststellen.²⁴³

Das Fondsmanagement der KAG hält die Vermögensgegenstände in Eigenbesitz. Das finanzielle Risiko des Fonds tragen in erster Linie die Anteilha-

²⁴³ BFH (1977a), S. 629; (1988b), S. 410ff.; a.A.: Lorenz (2002), S. 107ff.

ber. Allerdings partizipiert die Fondsgesellschaft über die Gebühren (Ausgabeaufschlag und jährliche Management-Gebühr) am Erfolg und Misserfolg. Die Lasten (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge, Gebühren) trägt unmittelbar allein die Fondsgesellschaft. Zwei der Kriterien sprechen also für das wirtschaftliche Eigentum der Fondsgesellschaft. Die beiden übrigen Kriterien sprechen weder für die Zuordnung zur Fondsgesellschaft noch zum Anteilinhaber. Im Ergebnis besitzt die Fondsgesellschaft folglich die tatsächliche Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände.

Nichts anderes ergibt sich, wenn die von Döllerer entwickelten Kriterien Substanz und Ertrag zur Bestimmung der wirtschaftlichen Vermögenszugehörigkeit herangezogen werden.²⁴⁴ Danach ist wirtschaftlicher Eigentümer, wer die Chancen (Wertsteigerung) und Risiken (Wertminderung), welche der Substanz innewohnen, und den Ertrag vollständig und auf Dauer erhält. Die Anteilinhaber nehmen über die Anteilspreis an den Wertsteigerungen und -minderungen teil. Der Erfolg oder Misserfolg eines Fonds wirkt sich aber wie erläutert auch auf die Fondsgesellschaft aus. Somit nutzen die Substanz und der Ertrag nicht ausschließlich den Anteilhabern, so dass die Vermögensgegenstände des Fonds wirtschaftlich nicht den Anteilhabern zugeordnet werden können. Da beide Ansätze zum gleichen Ergebnis kommen, kann es dahinstehen welche der genannten Kriterien über die wirtschaftliche Vermögenszugehörigkeit entscheiden.

Darüber hinaus bestimmt das Fondsmanagement über den An- und Verkauf der Vermögensgegenstände bzw. die Anlagepolitik gem. § 9 Abs. 1 KAGG. Grundsätzlich kann die KAG in eigenem Namen, d.h. wie ein Eigentümer über die Vermögensgegenstände verfügen, obwohl die Absätze 2 bis 7 des § 9 KAGG die Rechte der KAG einschränken. Die Anteilinhaber haben wegen ihrer fehlenden Eigentümerstellung keinen dinglichen Herausgabeanspruch. Darüber hinaus besteht auch kein vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Herausgabeanspruch. Lediglich bei der Auseinandersetzung i.S.v. § 13 KAGG ist gem. § 14 Abs. 2 S. 1 KAGG eine Übertragung des Sondervermögens auf die Anteilinhaber möglich. Allerdings können die Anteilinhaber die Auseinandersetzung nur gemeinsam gem. § 11 KAGG vereinbaren, während ein Auseinandersetzungsanspruch des einzelnen Anteilhabers nicht besteht, so dass bei Publikumsfonds der Herausgabeanspruch des einzelnen Anteilhabers faktisch nicht gegeben ist. Somit kann der Anteilinhaber weder auf den einzelnen Vermögensgegenstand einwirken oder über ihn verfügen noch kann er den Treuhänder von der Einwirkung auf die Vermögensgegenstände ausschließen. Der Anteilinhaber hat daher keine tatsächliche Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände und ist deshalb auch nicht deren wirtschaftlicher Eigentümer. Zu aktivieren sind ausschließlich die Anteile.

²⁴⁴ Döllerer (1971), S. 535f.

Ein anderes Ergebnis könnte sich bei der Miteigentümer-Lösung ergeben, wonach die Anteilinhaber Miteigentümer der im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände sind. Somit sind sie zu einem anteiligen Ausweis der Vermögensgegenstände verpflichtet, wenn nicht die KAG das wirtschaftliche Eigentum am Sondervermögen inne hat.²⁴⁵

In Bezug auf die bereits genannten Kriterien Besitz, Gefahrtragung, Nutzen, Lasten und auch Substanz und Ertrag offenbaren sich keine Unterschiede zur Treuhänder-Lösung. Ferner kann die KAG wie bei der Treuhänder-Lösung über die Vermögensgegenstände mit den Ausnahmen der Fälle der Absätze 2 bis 7 des § 9 KAGG frei verfügen. Die Anteilinhaber können wegen § 11 KAGG trotz ihrer zivilrechtlichen Eigentümerstellung weder einzelne Vermögensgegenstände herausverlangen noch über diese verfügen (Ausnahme: Auseinandersetzung gem. § 14 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 13 KAGG). Indem der einzelne Anteilinhaber als Miteigentümer keine Möglichkeit hat, auf das Eigentum einzuwirken, hat die KAG nicht nur eine weitgehende Verfügungsmöglichkeit.²⁴⁶ Sie ist durch ihre tatsächliche Verfügungsmöglichkeit und durch ihre Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg wirtschaftliche Eigentümerin.²⁴⁷ Der Anteilinhaber ist somit nicht zum Ausweis der Vermögensgegenstände berechtigt.

Dieses bisher schon praktizierte Ergebnis wird durch folgende Überlegung gestützt. Letztlich dienen die Vermögensgegenstände im Sondervermögen nur indirekt über die Beeinflussung des Anteilwerts dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens. Entscheidend ist also der Fondsanteil, der die Vermögensgegenstände zusammenfasst. Konsequenterweise ist daher der Ausweis des Anteils am Sondervermögen unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung.²⁴⁸ Im Ergebnis muss in der Bilanz also der Wert der Anteile erscheinen.

Indem der Miteigentumsanteil mit der Übertragung des Anteilpapiers mit den schuldrechtlichen Ansprüchen gegenüber der KAG übergeht (vgl. § 18 Abs. 3 KAGG), sind die Ansprüche des Anteilinhabers verbrieft. Ferner kann auch der Anteilinhaber bei der Treuhänder-Lösung seine Rechte nur mithilfe der Urkunde geltend machen. Folglich entsprechen die Anteilscheine dem allgemeinen Wertpapierbegriff.²⁴⁹ Daher hat ein Ausweis unabhängig davon, ob das Sondervermögen Wertpapiere, Beteiligungen oder Immobilien enthält, im Posten

²⁴⁵ Zu den maßgeblichen Kriterien vgl. im 4. Kapitel unter B II 4 a β.

²⁴⁶ Eine solche würde noch kein wirtschaftliches Eigentum begründen [vgl. BFH (1988b), S. 410ff.].

²⁴⁷ A.A.: Thorn/Otto/Geese (2002), S. 4.

²⁴⁸ Das gleiche gilt, wenn der Investmentfonds als Investmentaktiengesellschaft gem. § 51ff. KAGG geführt wird, da die Gesellschaft schon juristische Eigentümerin der eingelegten Vermögensgegenstände ist.

²⁴⁹ ADS (1995), § 266, Rz 85; Beck'scher BK (1999), § 266, Rz 80; Förster/Hertrampf (2001), Rz 515; Näher zum Wertpapierbegriff HdJ (2000), Abt. II/7, Rz 11ff.

„Wertpapiere des Anlagevermögens“ zu erfolgen, wenn keine Beteiligung und kein verbundenes Unternehmen vorliegt.

Eine Beteiligung an den im Sondervermögen enthaltenen Unternehmen scheitert daran, dass der Anteilinhaber kein wirtschaftliches Eigentum an den Unternehmensanteilen hat. In Betracht kommt allenfalls eine Beteiligung am Investmentfonds. Allerdings ist ein Investmentfonds ein Sondervermögen und kein eigenständiges Unternehmen, welches in § 271 Abs. 1 S. 1 HGB vorausgesetzt wird. Folglich kann an einem Investmentfonds keine Beteiligung und deshalb auch kein verbundenes Unternehmen entstehen. Im Ergebnis sind Investmentanteile deshalb als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen.²⁵⁰

Auf Investmentfonds, die nach ausländischem Recht aufgelegt werden, finden die Vorschriften des Auslandsinvestmentgesetzes (AuslInvestmG) und nicht die des KAGG Anwendung. Da die Vorschriften keine speziellen Regelungen zur Bilanzierung der Investmentanteile enthalten, sind die bereits geschilderten allgemeinen Grundsätze für Investmentanteile heranzuziehen.²⁵¹ Deshalb sind die Investmentanteile an einem Fonds nach ausländischem Recht ebenso wie die Investmentanteile nach dem KAGG unter den Wertpapieren des Anlagevermögens auszuweisen und nach den nachfolgenden Grundsätzen zu bewerten.

(2) Spezialfonds

Da beim Spezialfonds der Anlageausschuss von den Anteilhabern mit besetzt wird, könnten die Anteilinhaber anders als beim Publikumsfonds tatsächliche Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände ausüben, so dass sie zum Ausweis der einzelnen Vermögensgegenstände verpflichtet wären.

In der Regel erstellt der Aufsichtsrat der KAG die Geschäftsordnung für den Anlageausschuss und bestellt dessen Mitglieder, wobei diese vom Anleger selbst benannt werden.²⁵² § 9 KAGG enthält allerdings detaillierte Regelungen über die Verfügungsbefugnis der KAG, welche durch den Anlageausschuss nicht abgedungen werden können. Daher hat der Ausschuss lediglich beratende Funktion, die er innerhalb der Grenzen von § 9 KAGG und der vereinbarten Vertragsbedingungen ausüben kann. Weisungen über die Anlagepolitik der KAG kann er nicht erteilen.²⁵³ Eine tatsächliche Sachherrschaft, die eine wirtschaftliche Zuordnung begründen würde, liegt somit nicht vor.

²⁵⁰ Zur Frage, ob das Sondervermögen Anteile des Anteilhabers enthalten darf, siehe Häuselmann (1992), S. 312, 314f.

²⁵¹ Vgl. Häuselmann (1992), S. 312, 313.

²⁵² Paul (2000), S. 33, 47.

²⁵³ So auch Paul (2000), S. 33, 48.

Die Anteilhaber könnten aber einen faktischen Einfluss besitzen, der einer wirtschaftlichen Eigentümerstellung gleichkommt. Dieser könnte dadurch begründet sein, dass die Anteilhaber jederzeit das Recht haben, der KAG das Vermögensverwaltungsmandat zu entziehen. Somit könnte die Beratung durch den Anlageausschuss mit der Drohung verbunden sein, die KAG zu wechseln, wenn der Rat nicht umgesetzt wird. Allerdings hat jeder Anleger (auch bei Publikumsfonds) jederzeit das Recht, seine Anteile am Sondervermögen zurückzugeben. Zwar wird auf die KAG ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt. Dies beeinflusst die KAG jedoch nicht zwingend in ihren Entscheidungen. Deshalb kann allein die Möglichkeit der Rückgabe keine wirtschaftliche Verfügungsmacht begründen. Insofern bleibt die Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände bei der KAG, so dass die Anteilhaber keine wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögensgegenstände sind. Somit sind wie bei den Publikumsfonds die Anteilscheine und nicht die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände zu aktivieren.

Eine Ausnahme könnte für den Fall gelten, in dem der Fonds nur für einen Anteilhaber aufgelegt wird. Der Fonds bildet in einem solchen Fall eine Art „Tochterunternehmen“ des Anteilhabers. In der Bilanz könnten daher wie bei einem Konzernabschluss die einzelnen Vermögensgegenstände der Gesellschaften „konsolidiert“ abzubilden sein. Allerdings ist der Fonds kein eigenständiges Unternehmen, sondern ein Sondervermögen. Somit kommt die Darstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses nicht in Betracht. Vorliegend geht es auch nicht um eine konsolidierte Bilanz (Konzernbilanz) von Fonds und Anteilhaber, sondern, um im Bild zu bleiben, um die Bilanz des „Mutterunternehmens“ (Anteilhabers). Die Bilanz des „Mutterunternehmens“ bildet aber auch nicht die Vermögensgegenstände des „Tochterunternehmens“ ab, sondern weist eine „Beteiligung“ (an verbundenen Unternehmen) aus.

Somit sind auch bei der Aktivierung der Anteile an einem Spezialfonds nur die Anteile und nicht die im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände auszuweisen. Das gleiche Ergebnis stützen die übrigen Kriterien, mit denen wie beim Publikumsfonds das wirtschaftliche Eigentum der Fondsgesellschaft an den Vermögensgegenständen begründet werden kann.²⁵⁴

Die Anteile am Spezialfonds sind wie beim Publikumsfonds verbrieft und stellen somit Wertpapiere nach dem allgemeinen Wertpapierbegriff dar.²⁵⁵ Wie beim Publikumsfonds können auch beim Spezialfonds keine Beteiligungen entstehen, da es sich um ein Sondervermögen und nicht um ein Unternehmen handelt. Somit werden Anteile am Spezialfonds als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen.

²⁵⁴ Bezüglich der Argumentation wird auf die Ausführungen zum Publikumsfonds im 4. Kapitel unter B II 4 a ð (B) (III) (1) verwiesen.

²⁵⁵ Förster/Hertrampf (2001), Rz 515; Häuselmann (1992), S. 312, 315f.

(IV) Rückdeckungsversicherungen

Der Versicherungsnehmer finanziert mit den Prämien bei einer Rückdeckungsversicherung vier Komponenten: zur Abdeckung der biometrischen Risiken (Risikobeitrag), zum Vermögensaufbau (Sparbeitrag), zur Abdeckung der einmaligen und laufenden Kosten (Kostenprämie) und zur Abdeckung der Risiken, die sich in der Abweichung von den der Kalkulation zugrunde gelegten Daten äußert (Sicherheitszuschlag).²⁵⁶

Mit dem Risikobeitrag erwirbt das Unternehmen zum Zeitpunkt der Zahlung keinen konkreten Anspruch auf eine Leistung, sondern erst bei Eintritt eines der Risiken. Es handelt sich demnach um eine Art „Erwerbschance“, die keinen aktivierbaren Vermögensgegenstand bildet.²⁵⁷ Diesen Prämienteil verbucht das bilanzierende Unternehmen lediglich als Aufwand in der GuV.²⁵⁸ Ebenso stehen der Kostenprämie und dem Sicherheitszuschlag keine Vermögensgegenstände gegenüber, so dass sie Aufwand darstellen, der in der GuV zu verbuchen ist.

Das Unternehmen erhält je nach Vertragsgestaltung ab einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch aus den angesammelten Sparbeiträgen gegenüber dem Versicherungsgeber (Sparanteil). Ein aktivierbarer Vermögensgegenstand liegt vor.²⁵⁹ Der Anspruch gegenüber dem Versicherungsgeber stellt eine Forderung dar. Aufgrund der langfristigen Bindung der Verträge und dem offensichtlichen Willen des Unternehmens, die Pensionszusage mithilfe der Rückdeckungsversicherung zu erfüllen,²⁶⁰ dient die Rückdeckungsversicherung dauerhaft dem Geschäftsbetrieb, so dass ein Ausweis im Anlagevermögen erforderlich ist.²⁶¹ Indem der Anspruch nicht einer Ausleihung entspricht, erfolgt der Ausweis nach dem Grundsatz der Klarheit unter einem eigenen Unterpunkt bei den Finanzanlagen.

Den Versicherungsanspruch kann das Unternehmen an den Arbeitnehmer abtreten, welches die Folge hat, dass dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zufließt.²⁶² Dies entspricht einer Direktversicherung, so dass der pauschale Steuersatz aus § 40b EStG angenommen werden kann. Für den Fall, in dem die Abtretung unter einer aufschiebenden Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB erfolgt, kommt der Zufluss und damit die Besteuerung erst im Zeitpunkt des

²⁵⁶ Versicherungszyklopädie (1991), Bd. V, S. 165; Wichmann (1989), S. 1228.

²⁵⁷ Baumbach/Hopt (2000), § 246, Rz 3.

²⁵⁸ Siehe im 4. Kapitel unter B IV.

²⁵⁹ BFH (1962), S. 103, i.V.m. der Aussage des Bundesministers der Finanzen am selben Ort; Güldenagel (1981), S. 394, 396; Wichmann (1984), S. 837; (1989), S. 1228.

²⁶⁰ Zwar besteht ein Kündigungsrecht. Allerdings ist die Ausübung desselben wirtschaftlich nachteilig, so dass die Verträge außer in Notsituationen nicht aufgelöst werden, sondern eher als Sicherheit für die Gewährung eines Kredits dienen.

²⁶¹ So auch ADS (1995), § 266, Rz 92; Wichmann (1989), S. 1228, 1234 m.w.N.; a.A.: WP-Handbuch (1996), F 121.

²⁶² Umkehrschluss aus R 41 Abs. 24 S. 3 EStR; BMF (1982), S. 880.

Eintritts der Bedingung zustande (vgl. R 41 Abs. 24 S. 3 EStR). Eine ähnliche Wirkung hat die Verpfändung des Anspruchs an den Arbeitnehmer.²⁶³

(V) GmbH-Anteile

Der Ausweis von GmbH-Anteilen im Anlagevermögen kommt in Betracht, da eine langfristige Nutzung aufgrund des fehlenden regelmäßigen Markts von GmbH-Anteilen zwingend wird. Ferner würde der kurzfristige An- und Verkauf von Anteilen zum einen zu Lasten des Kerngeschäfts einen neuen Geschäftszweig voraussetzen. Zum anderen bedarf es bei jedem An- aber auch Verkauf einer Bewertung der Anteile (d.h. einer Unternehmensbewertung – Due Diligence –, die neben der Bewertung die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken beleuchtet), welches mit einem hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist, der für die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen nicht vertretbar ist. Somit besteht eine dauerhafte Beteiligung, so dass die Voraussetzungen für einen Ausweis im Anlagevermögen vorliegen.

Da GmbH-Geschäftsanteile nicht verbrieft sind, stellen sie keine Wertpapiere i.S.d. HGB dar. Indem GmbH-Anteile die Teilhabe am Unternehmenserfolg bieten (vgl. § 29 Abs. 1 GmbHG), entspricht dies dem Anteilsbegriff, der der Beteiligung zu Grunde liegt. Obwohl nicht verbrieft Anteile gem. § 271 Abs. 1 S. 2 HGB Beteiligungen verkörpern können, stellen GmbH-Anteile wie Aktien bei der Finanzierung von Pensionszusagen regelmäßig keine Beteiligungen dar.²⁶⁴ Um der besonderen Form des Anlagevermögens gerecht zu werden und die Bilanzklarheit zu fördern, können die Anteile wie Genossenschaftsanteile unter einen gem. § 265 Abs. 5 HGB zu bildenden weiteren Unterposten in den Finanzanlagen erfasst werden.²⁶⁵

(VI) Anteile an Personenhandelsgesellschaften

Problematisch ist bei der Bilanzierung der Mitgliedschaftsrechte an Personengesellschaften, ob das Bruchteileigentum an den Vermögensgegenständen der Personengesellschaft oder der Wert der Rechte aktiviert wird.²⁶⁶ Ein Ausweis der Rechte ist zulässig, wenn sie einen einheitlichen und selbständig bewertbaren Vermögenswert darstellen. Obwohl den Personenhandelsgesellschaften zivilrechtlich die Rechtsfähigkeit fehlt, ist das Vermögen innerhalb der Gesamthand rechtlich weitgehend verselbständigt (Teilrechtsfähigkeit). Indem die Mitgliedschaft, welche dem Anteil des Gesellschafters am Gesamthandsvermögen entspricht, veräußerbar geworden ist, bilden die Anteile nunmehr

²⁶³ Vgl. hierzu Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 373.

²⁶⁴ Zu den Gründen siehe im 4. Kapitel unter B II 4 a δ (B) (II).

²⁶⁵ WP (1996), F 99; ADS (1995), § 266, Rz 93.

²⁶⁶ Sommer (1996), S. 2ff.

selbständig bewertbare Vermögensgegenstände, die wie Anteile an Kapitalgesellschaften zu aktivieren sind.²⁶⁷

Aufgrund der längerfristig angelegten Beteiligung an einer Personengesellschaft und der Probleme, die Anteile kurzfristig am Markt zu veräußern (begrenzter Markt), sind Anteile an Personengesellschaften wie GmbH-Anteile im Anlagevermögen zu aktivieren. Die Anteile sind nicht verbrieft, so dass sie keine Wertpapiere darstellen. Beim Ausweis gilt eine Mitunternehmerschaft bei einer Personenhandelsgesellschaft handelsrechtlich wegen der großen Möglichkeiten der Einflussnahme regelmäßig als Beteiligung.²⁶⁸ Allerdings kann auch hier wie beim Ausweis der GmbH-Anteile dieser Nachweis bei der Beteiligung zur Rückdeckung von Pensionszusagen, die oft allein durch Kapitalhingabe erfolgt, nicht geführt werden. Demzufolge fehlt auch hier die notwendige Zweckbindung, die über die reine Kapitalhingabe hinausgeht, welches den Ausweis als Beteiligung unzulässig macht.²⁶⁹ Da die Anteile im Anlagevermögen auszuweisen sind, muss wie bei den GmbH-Anteilen ein gesonderter Ausweis der Anteile gem. § 265 Abs. 5 HGB unter den Finanzanlagen erfolgen.

b) Im Fall der Unterstützungskasse

Liegt bei der Unterstützungskasse eine Unterdeckung vor, muss der fehlende Betrag wie bei der Direktzusage durch das Unternehmen entweder mittels bestimmter Anlageformen oder durch die Steigerung der eigenen Produktivität finanziert werden. Entsprechend gelten für den Ausweis des Rückdeckungsvermögens die vorstehend erläuterten Grundsätze.²⁷⁰

Wird die Unterstützungskasse als GmbH ausgestaltet, so sind die Anteile unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenunterstützungskasse handelt, beim Trägerunternehmen zu aktivieren. Der Ausweis der Anteile erfolgt unter einem gesonderten Posten im Anlagevermögen. Je nach Höhe der Beteiligung kommt auch ein Ausweis als Beteiligung oder als Anteile an verbundenen Unternehmen in Betracht.

Bei der Rechtsform des eingetragenen Vereins könnte der Arbeitgeber ein eventuell bestehendes Mitgliedschaftsrecht als Anteil ausweisen. Dazu müsste das Trägerunternehmen zunächst Mitglied des Vereins sein. Diese Frage kann für die vorliegende Bilanzierungsfrage dahinstehen, wenn ein Mitgliedschaftsrecht keinen selbständig bewertbaren und veräußerbaren Vermögensgegen-

²⁶⁷ BFH (1981), S. 427; HFA (1991), S. 334; ADS (1995), § 271, Rz 6; Breuer (1994), S. 52ff. und S. 90ff.; Fellmeth (1992), S. 885; Hoffmann (1988), S. 1, 3; ders. (1991), S. 448f.; Küting/Weber (1995), § 271, Rz 8; Mellwig (1990), S. 1162; Nieskens (1988), S. 493; Sommer (1996), S. 115ff.; Teichmann (1993), S. 240ff.; Wrede (1990), S. 293f.

²⁶⁸ Coenenberg (2000), S. 163.

²⁶⁹ So auch Sommer (1996), S. 24f.

²⁷⁰ Siehe im 3. Kapitel unter E und im 4. Kapitel unter B II 4 a.

tand darstellt.²⁷¹ Einen Vermögensgegenstand stellt das Mitgliedschaftsrecht nur dar, wenn es veräußerbar ist. Zwar ist es vorstellbar, dass unter der Voraussetzung, dass die Satzung des Vereins dies zulässt, ein Dritter das Mitgliedschaftsrecht erwirbt, und das ehemalige Trägerunternehmen nach wie vor die Beiträge an die Unterstützungskasse entrichtet bzw. die Pensionsverpflichtungen erfüllt. Da aber der Erwerber sich das Kassenvermögen nicht auszahlen lassen kann und auch keinen weiteren Nutzen aus der Unterstützungskasse ziehen kann, ist das Mitgliedschaftsrecht jedoch wertlos. Somit bildet das Mitgliedschaftsrecht mangels Werthaltigkeit keinen Vermögensgegenstand. Nur im Fall einer überdotierten Unterstützungskasse, welche aufgrund der steuerlichen Gegebenheiten in der Praxis nicht auftaucht, begründet das Mitgliedschaftsrecht bei einer entsprechenden Satzungsklausel einen Anspruch auf den Überschuss, so dass ein Vermögensgegenstand vorliegen würde.

Bei einer Stiftung als Unterstützungskasse kann der Arbeitgeber aufgrund der nicht verbandsmäßigen Struktur (Stiftungsorganisation) allenfalls die Funktion des Vorstands einnehmen. Eine Mitgliedschaft oder sonstige Rechte erhält das stiftende Unternehmen nicht.²⁷² Daher kann das Unternehmen auch keinen Vermögensgegenstand aktivieren.

c) **Im Fall der Direktversicherung, der Pensionskasse und des Pensionsfonds**

Trotz der externen Ausgestaltung der drei Durchführungswege, die dem Begünstigten jeweils einen direkten Anspruch gewähren, kommt ein Ausweis von Aktiva in Betracht. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Konzeption ist die Direktversicherung auf der einen Seite von der Pensionskasse und dem Pensionsfonds auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Bei der **Direktversicherung** kommt unabhängig vom Aktivierungsverbot des § 4b EStG ein Ausweis des Versicherungsanspruchs beim Unternehmen in der Handelsbilanz in Betracht. Der Versicherungsanspruch bildet einen aktivierbaren Vermögensgegenstand.²⁷³ Allerdings wirkt sich die Gestaltung der Zusage und des Versicherungsvertrags direkt auf die Ausweispflicht aus:

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht des Arbeitnehmers:** Indem der Anspruch endgültig beim Arbeitnehmer liegt, ist der Anspruch dem Arbeitgeber weder rechtlich noch wirtschaftlich zuzuordnen, so dass eine Aktivierung des Anspruchs in diesem Fall nicht zulässig ist.
- **Widerrufliches Bezugsrecht:** Solange die Unverfallbarkeit der Anwartschaft nicht eingetreten ist, kann die Zusage bei der Durchführung der be-

²⁷¹ Dieser ist für eine Aktivierung erforderlich. Vgl. Küting/Weber (1995), Kapitel I, Rz 384.

²⁷² Palandt (2002), Vorbem. § 80, Rz 4.

²⁷³ Vgl. zum Versicherungsanspruch bei der Rückdeckungsversicherung im 4. Kapitel unter B II 4 a ð (B) (IV).

trieblichen Altersversorgung über eine Direktversicherung widerrufen werden (vgl. § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG). In diesem Fall verfügt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich über den bereits entstandenen Versicherungsanspruch. Eine Direktversicherung liegt nicht vor (vgl. § 168 VVG), so dass der Anspruch wie bei der Rückdeckungsversicherung zu aktivieren ist. Selbst nach Eintritt der Unverfallbarkeit kann die Zusage noch widerrufen werden, da die Unverfallbarkeit sich nicht auf das versicherungsrechtliche Widerrufsrecht durchschlägt. Der Arbeitgeber kann daher noch über den Versicherungsanspruch verfügen, so dass der Anspruch bei einem widerruflichen Bezugsrecht immer vom zusagenden Unternehmen zu aktivieren ist.

- **Gespaltenes Bezugsrecht:** Der Arbeitgeber besitzt einen Anspruch gegen den Versicherer, der einen Teil des Gesamtanspruchs ausmacht. Dieses Gewinnbeteiligungsrecht ist mit den Anschaffungskosten beim Unternehmen auszuweisen.²⁷⁴

Da die **Pensionskasse** und der **Pensionsfonds** den begünstigten Arbeitnehmern einen direkten Anspruch auf die Versorgungsleistung bieten, gehört das Kassenvermögen bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht wirtschaftlich und rechtlich nicht zum Betriebsvermögen. Die Aktivierung der Vermögenswerte kommt deshalb nicht in Betracht.²⁷⁵

Zu aktivieren sind aber die Anteile an der Pensionskasse bzw. am Pensionsfonds, wenn diese/r als AG konzipiert ist. Das Trägerunternehmen muss je nach Höhe des Anteils an der Aktiengesellschaft die Anteile wie GmbH-Anteile unter einem gesonderten Posten, als Beteiligung oder als Anteile an verbundenen Unternehmen ausweisen.²⁷⁶

Ist die Pensionskasse oder der Pensionsfonds als Verein ausgestaltet, könnte der Arbeitgeber ein eventuell bestehendes Mitgliedschaftsrecht als Anteil ausweisen. Dazu müsste er zunächst Mitglied des Vereins sein.²⁷⁷ Diese Frage kann für die vorliegende Bilanzierungsfrage dahinstehen, wenn ein Mitgliedschaftsrecht keinen selbständig bewertbaren und veräußerbaren Vermögensgegenstand darstellt.²⁷⁸ Das mögliche Mitgliedschaftsrecht des Arbeitgebers beinhaltet kein Recht auf Auszahlung eines möglichen Gewinns der Pensionskasse/des Pensionsfonds. Der Anspruch auf Auszahlung eines Überschusses wird im Rahmen der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen Pensionskasse/-Pensionsfonds und vereinbart. Die Bezugsberechti-

²⁷⁴ Somit müssten die Versicherer den entsprechenden Anteil an der Gesamtprämie ausweisen.

²⁷⁵ Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 69; für alle anderen Fälle gelten die Ausführungen von Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 70ff.

²⁷⁶ Zur Einteilung der Anteile siehe Kommentierungen zu § 271 und § 290 HGB.

²⁷⁷ Bejahend Blomeyer/Otto (1997), Einleitung Rz 840; eher verneinend Andersen/Förster/Rößler/Rühmann (1999), Teil 5a, Rz 130.

²⁷⁸ Dieser ist für eine Aktivierung erforderlich, vgl. Küting/Weber (1995), Kapitel I, Rz 384.

gung der Arbeitnehmer kann das Trägerunternehmen weder mithilfe seiner möglichen Mitgliedsrechte noch durch einen sonstigen Einfluss beschneiden. Folglich sind mit der Mitgliedschaft auch keine weiteren vermögenswerten Rechte (Teilhaberechte) außer denen aus § 22 VAG verbunden. Diese Rückzahlungsrechte begründen nur für den in § 22 VAG genannten Zeitraum einen Vermögensgegenstand in Form einer Forderung. Somit handelt es sich um einen von der Mitgliedschaft unabhängigen schuldrechtlichen Anspruch, der eine dauerhafte Aktivierbarkeit der Mitgliedschaft nicht nach sich zieht. Somit liegt kein selbständig bewertbarer und veräußerbarer Vermögensgegenstand vor, so dass eine Aktivierung der Mitgliedschaft unabhängig von ihrem Vorliegen nicht in Betracht kommt.

Entsteht beim Arbeitgeber bei der Durchführung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds eine unmittelbare Pensionsverpflichtung,²⁷⁹ sind die hierfür bereitgestellten Vermögenswerte nach den allgemeinen Grundsätzen zu aktivieren.

Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn Prämien an die Versicherungsgesellschaft bzw. Beiträge an die Pensionskasse oder den Pensionsfonds, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, vor diesem Tag erbracht werden. Dabei sind die Beitragsgrenzen aus § 4c Abs. 1 EStG für die Handelsbilanz nicht maßgeblich, so dass die Entrichtung höherer Beitragssätze nicht zwingend einen Aufwand für die nächste Wirtschaftsperiode darstellen.²⁸⁰ Indem sich das Unternehmen von der Zahlungsverpflichtung für eine zukünftige Periode gem. § 362 Abs. 1 BGB befreit, erlangt es einen Vermögensgegenstand wie bei jeder Vorausleistung. Folglich sind sowohl die vorgeleisteten Prämienzahlungen (Direktversicherung) als auch die vorgeleisteten Beitragzahlungen (Pensionskasse und Pensionsfonds) als selbständige Vermögensgegenstände in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.²⁸¹

III) Bewertung

Die Bewertung von Pensionsrückstellungen und den Vermögenswerten der Aktivseite richtet sich nach § 253 HGB, wobei die Vorschrift für die Passiv- und Aktivseite unterschiedliche Methoden vorgibt.

²⁷⁹ Siehe im 4. Kapitel unter B II 3 d.

²⁸⁰ Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 141.

²⁸¹ Für die Prämienzahlung bei der Direktversicherung: a.A.: Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 99, der die vorausgeleisteten Prämienzahlungen nicht als selbständiges bewertungsfähiges Wirtschaftsgut ansieht, da kein Versicherungsschutz für den Arbeitgeber geschaffen wird. Für die Bewertung als Wirtschaftsgut kommt es jedoch nicht auf den Begünstigten der Versicherung an, sondern allein auf die Verpflichtung zur Zahlung der Prämien. Hiervon befreit sich der Arbeitgeber, welches selbständig bewertungsfähig ist.

1) Pensionsverpflichtung

a) Direktzusage

α) Allgemeines

Gem. § 253 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 HGB sind Verbindlichkeiten in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags zu passivieren. Grundsätzlich gilt das Gleiche für Pensionsrückstellungen. Das Gesetz sieht jedoch in § 253 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 HGB vor, dass Rentenverbindlichkeiten mit dem Barwert, d.h. mit der geschuldeten Leistung unter Abzug der Zinsen und Zinseszinsen, angesetzt werden. Dies gilt für alle laufenden Pensionen nach Eintritt des Versorgungsfalls und für alle unverfallbaren Anwartschaften von vorzeitig ausgeschiedenen Mitarbeitern.²⁸² Alle Pensionsverpflichtungen, die nicht unter die 2. Alternative fallen, d.h. für die noch eine Gegenleistung erwartet wird, sind mangels Spezialvorschrift nach der allgemeinen Vorschrift für Rückstellungen gem. § 253 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 HGB zu passivieren. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrags, welcher sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung ergibt.

Nach Eintritt des Versorgungsfalls spricht man vom Rentenbarwert einer laufenden Pensionsleistung, während er davor als Anwartschaftsbarwert bezeichnet wird.²⁸³ Beide Barwerte verbinden jeweils die versicherungsmathematisch separat errechneten Barwerte für die drei Leistungsarten (Alter, Invalidität und Tod).²⁸⁴ Im Folgenden wird zunächst der Rentenbarwert erörtert, da er die Grundlage für alle übrigen Barwerte bildet.²⁸⁵

β) Rentenbarwert

(A) Allgemeines

Die Höhe des Rentenbarwerts wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Der Rentenbarwert setzt sich aus allen mit dem Rechnungszins auf den Abschlussstichtag abgezinsten künftigen Rentenzahlungen zusammen, wobei die Erlebenswahrscheinlichkeit des Begünstigten für die Leistungstermine einberechnet werden muss.²⁸⁶ In erster Linie hängt er also von der vereinbarten Pensionsleistung ab. Bei einer Kapitalleistung ist der Leistungsbetrag bekannt. Demgegenüber muss er bei einer periodisch auszuzahlenden Rente geschätzt werden, da die Lebensdauer des Begünstigten und damit das Ende

²⁸² Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 196; Küting/Weber (1995), § 249, Rz 367; Thoms-Meyer (1996), S. 124.

²⁸³ Thoms-Meyer (1996), S. 124.

²⁸⁴ Hades (1985), S. 1801, 1802.

²⁸⁵ Hades (1985), S. 1801, 1802.

²⁸⁶ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 162; HdJ (2000), Abt. III/7, Rz 40; Thoms-Meyer (1996), S. 124.

der Rentenzahlungen nicht bekannt ist. Somit sind die Schätzmethode und Rechnungsgrundlagen der Versicherungsmathematik für die Höhe des Barwerts von Bedeutung.²⁸⁷ Im Rahmen dieser Bewertung spielen der Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung, die absolute Rentenhöhe, die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, der Diskontierungssatz, die Fluktuation etc. eine tragende Rolle.

Steht die periodisch zu zahlende Leistungshöhe fest, kann mithilfe der biometrischen Wahrscheinlichkeiten versicherungsmathematisch bestimmt werden, wie hoch der Rentenbarwert im Versorgungsfall bei einem z. B. 65jährigen ist.²⁸⁸ Zu den biometrischen Wahrscheinlichkeiten zählen die Sterbe-, Invaliditäts-, die Ehe- oder Heiratswahrscheinlichkeiten und der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Ehegatten.²⁸⁹ Je nach Abdeckung der unterschiedlichen Risiken in der Pensionszusage werden die Wahrscheinlichkeiten bei der Berechnung berücksichtigt. Dazu werden versicherungsmathematische Tafelwerke herangezogen, die die Wahrscheinlichkeiten nach dem Gesetz der großen Zahl wiedergeben.²⁹⁰

(B) Erhöhungen des Pensionsanspruchs

Erhöhungen der Rentenleistung durch Vereinbarung einer dynamischen Zusage (z. B. Orientierung am Durchschnittsgehalt oder am letzten Gehalt) sind naturgemäß im Zeitpunkt des Versorgungsfalls bereits bekannt und einkalkuliert. Fraglich ist, ob künftige Erhöhungen der Rente z. B. gem. § 16 BetrAVG ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Nach dem in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB verankerten Stichtagsprinzip sind auch alle Rückstellungen zu den Verhältnissen am Stichtag zu bewerten. Somit dürfen in die Bewertung keine Wertveränderungen einfließen, die auf Ereignisse nach dem Abschlussstichtag zurückzuführen sind (wertbeeinflussende Umstände).²⁹¹ Entsprechend können nur fest vereinbarte und hinreichend konkretisierte Leistungssteigerungen wertbegründend sein und damit einberechnet werden.²⁹²

Zu unterscheiden sind daher die zwei Varianten, die § 16 BetrAVG bietet. Die dreijährige Anpassungsprüfungspflicht sieht eine Anpassung an den Gehalts- und Lebenshaltungs-kostenindex vor. Man könnte vertreten, dass die Renten-

²⁸⁷ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 160; Haredes (1985), S. 1801, 1802.

²⁸⁸ Vgl. hierzu näher Haredes (1985), S. 1801, 1802f.; Thoms-Meyer (1996), S. 124ff.

²⁸⁹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 26.

²⁹⁰ In der Regel werden die Richttafeln von Heubeck verwendet. Vgl. Heubeck (1983), S. 2173. Sie werden auch von Finanzverwaltung und Rspr. anerkannt: BMF (1984), S. 260; BFH (1994b), S. 14.

Ein Unternehmen kann bei entsprechender Größe auch selbst für die eigenen Mitarbeiter ein solches Tafelwerk nach Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeit erstellen. Zu den Einzelheiten siehe Thoms-Meyer (1996), S. 63ff.

²⁹¹ Küting/Weber (1995), § 252, Rz 58.

²⁹² Ausführlich hierzu Thoms-Meyer (1996), S. 87ff. und S. 128ff.

anpassung mit der Passivierung einer Rückstellung zu antizipieren ist, weil das begründende Ereignis bereits die Pensionszusage i.V.m. der rechtlichen Pflicht aus § 16 BetrAVG darstellt. Zuzustimmen ist diesem Ansatz insoweit, als die Pflicht aus § 16 BetrAVG mit der Zusage entsteht. Die Anpassungspflicht begründet jedoch nicht die spätere Steigerung des Pensionsanspruchs. Hierfür ist allein die spätere Steigerung des Lebenshaltungskostenindex und der Gehälter verantwortlich. Somit ist die Antizipation der künftigen Rentenanpassung im Rahmen der herkömmlichen Anpassungsprüfungspflicht nicht zulässig.

Anderes gilt aber für die neue Möglichkeit der jährlich garantierten einprozentigen Steigerung der Pensionsleistungen, die bereits zu Beginn der Pensionsleistungen in die Pensionszusage aufgenommen wird. Die Zusage, die Pensionsleistungen jährlich um ein Prozent ohne vorherige Prüfung zu erhöhen, begründet ein Rechtsverhältnis, aus dem der zusagende Arbeitgeber zur kontinuierlichen Erhöhung der Leistungen in der Zukunft verpflichtet wird. Sie stellt somit ein wertbegründendes Ereignis zum Stichtag dar, welches i.S.d. Imparitätsprinzips aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 HGB in die Bilanz einfließen muss. Folglich ist die Zusage einer garantierten Steigerung um ein Prozent bei der Berechnung des Rentenbarwerts zu berücksichtigen. Dabei unterliegt die Erhöhung ebenfalls den Wahrscheinlichkeiten, mit denen der Begünstigte die Zahlungsstichtage erlebt, so dass sich die versicherungsmathematische Berechnung auch darauf erstrecken muss.

(C) Rechnungszins

Die bei einer verzinslichen Verbindlichkeit (Geldschuld) nach dem Bilanzstichtag bis zur Erfüllung anfallenden Zinsen gehören nicht zum Erfüllungsbetrag, da sie das Entgelt für die künftige Kapitalüberlassung darstellen und deshalb nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung den Perioden als Aufwand zuzuordnen sind, in denen sie anfallen.²⁹³ Jedoch sind Zinsen, die erst am Ende der Kapitalüberlassung in einem Betrag zusammen mit dem Erfüllungsbetrag fällig werden, diesem dem Grundsatz der Periodenabgrenzung folgend ab dem Zeitpunkt der Kapitalüberlassung bis zum Fälligkeitsdatum rätierlich zuzuschreiben.²⁹⁴ Enthält die Versorgungszusage daher eine Zinsabrede ist die Pensionsverpflichtung nach den erläuterten Grundsätzen abzuzinsen. In den Fällen, in denen keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, muss nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise von einer konkludent vereinbarten Zinsabrede aus folgender Überlegung ausgegangen werden.²⁹⁵

²⁹³ Thoms-Meyer (1996), S. 96.

²⁹⁴ Vgl. für Zero-Bonds HFA (1986a), S. 248f.; ADS (1995), § 253, Rz 86; Böcking (1986), S. 930, 942.

²⁹⁵ Vgl. Herzig (1985), S. 61, 87f.; Karrenbock (1994), S. 1941, 1942; Naumann (1989), S. 288; ausführlich hierzu Thoms-Meyer (1996), S. 97f.

Der Arbeitgeber verwendet die Erträge, die er mit den Versorgungsmitteln erwirtschaftet, für die spätere Zahlung der Versorgungsleistungen. Zwar kommen ihm die Erträge zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls zu Gute. Allerdings sind sie noch nicht realisiert, so dass wegen des Realisationsprinzips die Diskontierung der Pensionsverpflichtung nicht mit diesem Gesichtspunkt begründet werden kann.²⁹⁶ Folgender Aspekt kann jedoch zur Begründung herangezogen werden. Nach wirtschaftlicher Betrachtung liegt mit einer Direktzusage ein Darlehen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vor. Pensionszusagen bilden nämlich einen Teil des Gehalts, welcher aber erst im Zeitpunkt des Versorgungsfalls fällig wird (Stundungsvereinbarung).²⁹⁷ Während des regelmäßig langen Zeitraums bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das zusagende Unternehmen mit den zur Verfügung stehenden Beträgen eigenständig wirtschaften und somit Erträge erzielen.²⁹⁸ Es erscheint daher wirklichkeitsfremd, dass für die Zeit der Kapitalüberlassung kein Entgelt vereinbart wird. Die Stundung des Entgelts (Kapitalüberlassung) erfolgt daher unabhängig von der Versorgungszusage gegen eine entsprechende Verzinsung. Für Rentenverpflichtungen hat der Gesetzgeber die Abzinsung gesetzlich in § 253 Abs. 1 S. 2 HGB verankert. Die Ausführungen gelten aber aus den gleichen Gründen auch ohne gesetzliche Bestimmung ebenso für Pensionsverpflichtungen.

Infolgedessen müssen zur Bestimmung des Barwerts der Pensionsverpflichtung die für jede Periode unter Anrechnung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten ermittelten Werte i.S.v. § 253 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HGB abgezinst werden. Der Wert der ersten Periode wird mithilfe des Rechnungszinses solange unter Beachtung der Wahrscheinlichkeitswerte diskontiert, bis das Ergebnis Null beträgt. Der Barwert setzt sich nun aus der Summe aller ermittelten Beträge zusammen. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittsbarwert, der dem Gesetz der großen Zahl entspricht. Somit müssen kleine Versorgungswerke wegen des Vorsichtsprinzips aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB einen Sicherheitszuschlag mitberechnen.²⁹⁹

Fraglich ist nun mangels einer handelsrechtlichen Spezialvorschrift, welche Höhe der Rechnungszinssatz beträgt. Dieser Frage kommt wegen des direkten Zusammenhangs zwischen der Höhe der Pensionsrückstellung und dem gewählten Zinssatz besondere Bedeutung zu. Je niedriger der gewählte Zinssatz ist, desto höher ist die Pensionsrückstellung und umgekehrt.³⁰⁰

²⁹⁶ erstmalig Busch (1976), S. 158ff.

²⁹⁷ Naumann (1989), S. 288.

²⁹⁸ BFH (1964b), S. 83.

²⁹⁹ Thoms-Meyer (1996), S. 70ff.

³⁰⁰ HdJ (2000), Abt. III/7, Rz 52; Thoms-Meyer (1996), S. 99.

Zwischen drei und sechs Prozent kann der Zinssatz nach allgemeiner Auffassung betragen.³⁰¹ Dabei ist kein einheitlicher Zinssatz notwendig.³⁰² Vielmehr bestimmt sich die Höhe des Zinssatzes im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, wobei über die GoB gem. § 243 Abs. 1 HGB das Vorsichtsprinzip zu beachten ist.³⁰³ Danach ist im Zweifel eher ein niedrigerer Zinssatz zu verwenden. Grundsätzlich orientiert sich der Rechnungszinsfuß an einem objekt- und fristadäquaten Marktzins, der frei von subjektiven Einschätzungen bestimmbar ist.³⁰⁴ Nach oben ist der Marktzins jedoch auf sechs Prozent begrenzt.³⁰⁵ Allerdings beinhalten laufende Renten bereits gem. § 16 BetrAVG einen Ausgleich für die Steigerung der Preise und Nettolöhne. Sie sind damit wertgesichert. Deshalb ist der Realzins die maßgebliche Größe zur Berechnung des Barwerts.³⁰⁶ Da der Rechnungszins als Bewertungsmethode anzusehen ist, kann er nach dem Stetigkeitsgebot aus § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen verändert werden.

(D) Einmalige Kapitaleistung

Bei einer einmaligen Kapitaleistung, die im Zeitpunkt des Versorgungsfalls fällig wird, berechnet sich der Rentenbarwert einfacher. Er entspricht dem Wert der zugesagten Leistung. Eine Abzinsung erübrigt sich wegen der sofortigen Auszahlung des gesamten Betrags zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls.

γ) Anwartschaftsbarwert

Für die Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts muss das Unternehmen zwischen den noch aktiven Arbeitnehmern und den bereits vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern unterscheiden.

(A) Aktive Arbeitnehmer

(I) Allgemeines

Der Barwert einer Pensionsanwartschaft eines noch aktiven Arbeitnehmers wird entsprechend dem Rentenbarwert berechnet.³⁰⁷ Es muss jedoch berück-

³⁰¹ HFA (1988), S. 403, 404; ADS (1995), § 253, Rz 307ff.; Küting/Weber (1995), § 249, Rz 748; Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 201.

³⁰² Thoms-Meyer (1996), S. 112; A.A.: Hades (1985), S. 1801, 1806; Naumann (1989), S. 292.

³⁰³ Thoms-Meyer (1996), S. 101.

³⁰⁴ Groh (1988), S. 27, 31; Rose (1973), S. 301, 339f.; eingehend zu den diskutierten Zinssätzen (der steuerlich zulässiger Zinssatz gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG, der Sollzinssatz für eine alternative Fremdkapitalaufnahme, der Habenzins einer Finanzanlage und der Ertragserwartungszins) und überzeugend im Ergebnis Thoms-Meyer (1996), S. 102ff.

³⁰⁵ HFA (1988), S. 403, 404; näher hierzu Thoms-Meyer (1996), S. 106ff.

³⁰⁶ Thoms-Meyer (1996), S. 113.

³⁰⁷ Im folgenden werden lediglich die Altersleistungen erläutert. Zu den Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen vgl. Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 284f.

sichtigt werden, dass die aus einer Pensionszusage resultierenden Pensionsverpflichtungen eine Arbeitsvergütung darstellen, die erst im Zeitpunkt des Versorgungsfalls fällig wird (Entgeltcharakter).³⁰⁸ Während der Anwartschaftszeit erbringt jeder Arbeitnehmer durch seine Arbeitsleistung die erwartete Gegenleistung für die spätere Pensionsleistung. Somit ist die noch zu erwartende Arbeitsleistung wertmindernd bei der Bestimmung des Anwartschaftswerts am Bilanzstichtag zu berücksichtigen.³⁰⁹ Entsprechend ist lediglich in Höhe der erdienten Versorgungsansprüche die Pensionsrückstellung zu bilden. Der Gesamtbetrag der Pensionsrückstellungen steigt demnach jedes Jahr um den zugeführten Teil an. Somit wird die Rückstellung ratierlich angesammelt, so dass sie bei planmäßigem Rentenbeginn den Rentenbarwert erreicht.³¹⁰

(II) Berücksichtigung der Fluktuation

Über die biometrischen Wahrscheinlichkeiten muss die Möglichkeit einkalkuliert werden, dass der Begünstigte vor Eintritt des Versorgungsfalls verstirbt oder das Unternehmen vor Erlangen einer unverfallbaren Anwartschaft verlässt. Man könnte die Regelung aus der Steuerbilanz übernehmen, die die Fluktuation pauschal gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG in der Weise erfasst, dass erst für Arbeitnehmer, die in der Mitte des Jahres das 30. Lebensjahr vollendet haben, eine Rückstellung gebildet werden kann. Je nach Altersstruktur der Belegschaft führt diese Praxis jedoch zu nicht adäquaten Ergebnissen, die den GoB (insbesondere Grundsatz der Vorsicht) widersprechen. Ebenso verstößt es gegen das Gebot der Willkürfreiheit, wenn sich für Arbeitnehmer mit gleicher Dienstzeit aber unterschiedlichem Diensteintrittsalter abweichende Werte ergeben, obwohl nicht nachweisbar ist, dass sich ein niedrigeres Diensteintrittsalter auf die Fluktuation auswirkt.³¹¹ Somit sind die tatsächlichen Umstände zur Berechnung der bestandsspezifischen Fluktuationswahrscheinlichkeit heranzuziehen.³¹² Die Untersuchungen sind jedoch sehr aufwendig, da die Fluktuation wesentlich von der allgemeinen Konjunkturentwicklung und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten wie Betriebsklima und Personalpolitik beeinflusst wird.³¹³ Zusätzlich müssen diese Erhebungen regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft werden, so dass sich ein erheblicher Aufwand ergibt, der den Unternehmen nicht zugemutet werden kann.

³⁰⁸ Zum Nachweis des Entgeltcharakters im BetrAVG siehe Bode/Grabner (2001), S. 481.

³⁰⁹ Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 279.

³¹⁰ Thoms-Meyer (1996), S. 57 und 137.

³¹¹ Richter (1986), S. 2162, 2164; Thoms-Meyer (1996), S. 114f.

³¹² Ahrend (1986), S. 577, 582; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 27; HFA (1988), S. 403, 404; Förschle/Klein (1987), S. 341, 343f.

³¹³ Bode/Grabner (1985), S. 10; Kowling (1989), S. 94f.

Deshalb ist ein pauschales Verfahren zu bevorzugen, das den Grundsätzen der Bewertungsstetigkeit und der Vorsicht genügt, und das sicherstellt, dass spätestens nach Vorliegen der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen der volle Wert der Anwartschaftsverpflichtung zurückgestellt wird, während sich davor eine allmähliche Angleichung an diesen Wert vollzieht. Diese Vorzüge bietet das von Richter vorgeschlagene Verfahren.³¹⁴ Danach ist der Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Unverfallbarkeit mit 100 Prozent des Anwartschaftsbarwerts anzusetzen. In der Zeit zwischen Zusage und Unverfallbarkeit ist der obige Wert mit einem Dienstzeitfaktor zu multiplizieren. Der Faktor ergibt sich als Quotient aus der abge-leisteten Dienstzeit zur möglichen Dienstzeit bis zur Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen.

Scheidet ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbare Anwartschaft aus, führt dies zu keiner signifikanten Veränderung der Versorgungsverpflichtung, da der Arbeitgeber die Pensionsleistung erst nach Eintritt des Versorgungsfalls erfüllen muss. Ferner steigt der Rückstellungswert entsprechend der Dienstzeit langsam an, welches die abnehmende Fluktuation bei längerer Dienstzeit korrekt abbildet. Somit überzeugt das Verfahren auch bei unverfallbaren Anwartschaften. Indem die gesamte Dienstzeit zur Rückstellungsbildung herangezogen wird, berücksichtigt das Verfahren alle Perioden, in denen der Arbeitnehmer die Gegenleistung für die Pensionsleistung erbringt, d. h. sie wirtschaftlich verursacht. Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz der Periodenabgrenzung zu begrüßen. Somit kann die Finanzierung der Pensionszusage sowie die Rückstellungsbildung bereits nach erfolgter Zusage getätigt werden. Insgesamt weist dieses Verfahren gegenüber dem steuerlichen Bewertungsverfahren und der Fluktuationsuntersuchung im einzelnen Betrieb beachtliche Vorteile auf, so dass dieses Verfahren zur Berechnung des Barwerts vorzuziehen ist.³¹⁵

(III) Erhöhung des Pensionsanspruchs

Der Pensionsanspruch kann sich durch die Anpassungsregel aus § 16 BetrAVG und bei einer gehaltsabhängigen Pensionszusage durch eine Gehaltssteigerung erhöhen. Dies zieht die Frage nach sich, zu welchem Zeitpunkt sich die Erhöhungen auf den Anwartschaftsbarwert niederschlagen. Für die Anpassungsregel aus § 16 BetrAVG gelten die Ausführungen beim Rentenbarwert entsprechend.³¹⁶ Hinsichtlich der Berücksichtigung von Gehaltserhöhungen bei dynamischen Zusagen gilt es zu differenzieren. Wegen des Stichtagsprinzips kommt es für die Berücksichtigung von künftigen Gehaltssteigerungen darauf an, ob diese auf Ereignisse vor dem Stichtag zurückzu-

³¹⁴ Richter (1986), S. 2162, 2164.

³¹⁵ So auch Thoms-Meyer (1996), S. 120f.

³¹⁶ Vgl. im 4. Kapitel unter B III 1 a β (B).

führen sind (wertbegründende Umstände).³¹⁷ Stehen die Gehaltserhöhungen bereits der Höhe nach am Bilanzstichtag fest, indem eine Besoldungs- oder Betriebsordnung, Tarifvertrag oder Individualvereinbarung (Leistungsplan) sie mit unveränderlichen Größen wie Dienstzeit oder Alter des Arbeitnehmers verknüpft, so sind sie bei der Berechnung des Anwartschaftsbarwerts zu berücksichtigen.³¹⁸ Alle nicht bereits am Stichtag feststehenden zukünftigen Gehaltssteigerungen können umgekehrt nicht erfasst werden.³¹⁹ Die Pensionszusage mit einer Dynamik ermöglicht zwar die spätere Steigerung des Pensionsanspruchs. Da ohne eine spätere Gehaltssteigerung keine Steigerung des Pensionsanspruchs eintreten würde, stellt das wirtschaftlich maßgebende Ereignis (wertbegründender Umstand) aber allein die spätere Gehaltssteigerung dar. Das Stichtagsprinzip aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB beschränkt somit den Wunsch nach der Berücksichtigung der späteren Gehaltssteigerungen, die regelmäßig im Arbeitsleben anfallen. Fraglich ist im Übrigen, ob die Antizipation künftiger noch nicht feststehender Gehaltssteigerungen überhaupt eine höhere Aussagekraft hat und die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse besser abbildet.³²⁰ Wirtschaftliche Wirkung haben zum Bilanzstichtag ausschließlich die im Geschäftsjahr angefallenen Gehaltssteigerungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden durch zukünftige Gehaltssteigerungen, soweit sie noch nicht vereinbart wurden, noch nicht beeinflusst. Daher müssen sie noch nicht im Jahresabschluss abgebildet werden. Darüber hinaus hat diese Vorgehensweise den Vorteil der Rechtssicherheit und sie eröffnet ferner keine großen Bewertungsspielräume, so dass die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewahrt bleibt.

(IV) Rechnungszins

Infolge der Berücksichtigung der biometrischen Risiken zwischen Zusage und Versorgungsfall, die auf den Verpflichtungsumfang der Pensionsrückstellung wertmindernd wirken, ist der Anwartschaftsbarwert niedriger als der Rentenbarwert. Dieser Effekt wird durch eine langfristige Abzinsung der Pensionsverpflichtung verstärkt.³²¹ Die Kapitalüberlassung erfolgt nämlich auch bereits in der Anwartschaftsphase entgeltlich, so dass die Pensionsverpflichtung auf den Zeitpunkt der Kapitalüberlassung abzuzinsen ist. Dabei erstreckt sich das Abzinsungsgebot auch auf einmalige Kapitaleistungen, wenn die Zusage die Höhe der Kapitaleistung an die abgeleiteten Dienstjahre knüpft. Infolgedes-

³¹⁷ Vgl. Ausführungen hierzu im 4. Kapitel unter B III 1 a β (B).

³¹⁸ So auch Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 242 und 242 und Thoms-Meyer (1996), S. 93.

³¹⁹ A.A.: HFA (1988), S. 403, 404; Ahrend/Förster/Rößler (1995), S. 13f.; Petersen (2002), S. 163.

³²⁰ So Munscheck/Braun (1998) S. 493, 502.

³²¹ Siehe im 4. Kapitel unter B III 1 a β (C).

sen fällt der Anwartschaftsbarwert umso geringer aus, je jünger der Pensionsanwärter ist.³²²

Der Rechnungszins bestimmt sich, anders als beim Rentenbarwert, danach, ob eine wertmäßige Absicherung in der Pensionsabrede getroffen wurde. Liegt ein Inflationsausgleich bzw. eine Anpassung an die Nettolöhne vor, welches in der Regel bei dynamischen Zusagen der Fall ist, orientiert sich der Rechnungszins am Realzins. Demgegenüber wird bei nicht-dynamischen Zusagen der Rechnungszins nach dem Marktzins bestimmt, der einen Inflationsausgleich und die Steigerung der Nettolöhne enthält.³²³ Gerade in der Anwartschaftszeit bedeutet jede Veränderung des Zinssatzes angesichts der langen Laufzeit eine noch erheblichere Veränderung des Barwerts.³²⁴

(V) Anwartschaftsdeckungsverfahren

Zur Ansammlung der Deckungsmittel ist im Handelsrecht kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. In der Versicherungsmathematik werden vor allem zwei Gruppen sogenannter Anwartschaftsdeckungsverfahren verwendet: die Ansammlungsverfahren³²⁵ und die Gleichverteilungsverfahren. Gleichverteilungsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen der Versorgungsaufwand einer Periode unter Beachtung der bereits erbrachten und der ausstehenden Arbeitsleistung berechnet wird. Sowohl das steuerlich vorgeschriebene Teilwertverfahren nach § 6a EStG als auch das Gegenwartswertverfahren fallen unter diese Begriffsbestimmung. Demgegenüber verwenden die Ansammlungsverfahren allein die bis zum Bewertungsstichtag geleisteten Dienste zur Ermittlung des Versorgungsaufwands. Passiviert wird der Barwert des jeweils erreichten Anspruchs. Dies korrespondiert mit dem Verfahren zur Feststellung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG. Die Verfahren können gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB nur unter der Prämisse ihrer Vereinbarkeit mit den GoB angewendet werden.³²⁶

Die Versorgungsleistung wird als Gegenleistung für die während der gesamten Betriebszugehörigkeit erbrachten Dienste angesehen, so dass der Versorgungsaufwand auf die gesamte Dienstzeit gemäß dem Grundsatz der Periodenabgrenzung gleichmäßig zu verteilen ist.³²⁷ Indem die Dienstzeit vom Stichtag bis zum Rentenalter bei den Ansammlungsverfahren außer Betracht bleibt, wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Dadurch

³²² Hardes (1985), S. 1801, 1803.

³²³ Thoms-Meyer (1996), S. 112f.

³²⁴ Teilweise eine Erhöhung von über 10 Prozent. Vgl. Dinter (1986), S. 218; 221; Hardes (1985), S. 1801, 1806.

³²⁵ Hierzu gehört auch die „projected unit credit method“ nach SFAS 87 und 106.

³²⁶ Die Finanzierung der Pensionszusage ohne Rückdeckung und das „Rentenwertdeckungsverfahren“ sind nicht mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung vereinbar. Vgl. hierzu HdJ (2000), Abt III/7 Rz 18-20; Thoms-Meyer (1996), S. 137, Fn 315.

³²⁷ HFA (1988), S. 403, 404; Heubeck (1987), S. 332, 346; Richter (1986), 2162, 2163.

kommt indirekt zum Ausdruck, dass nicht von einer Unternehmensfortführung ausgegangen wird. Dies widerspricht dem going concern Prinzip aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB³²⁸ und dem Grundsatz der Periodenabgrenzung.³²⁹ Die Ansammlungsverfahren könnten jedoch sowohl bei beitragsorientierten Zusagen als auch bei beitragsdefinierten Zusagen zur Anwendung gelangen. Bei dieser Art der Zusage liegt der periodisch zu leistende Versorgungsaufwand am Stichtag fest. Er wird als Gegenleistung für die abgelaufene Periode angesehen. Entsprechend ist allein die bis zum Stichtag erbrachte Arbeitsleistung für die Berechnung entscheidend. Die Versorgungsverpflichtung ergibt sich aus den geleisteten Beiträgen, so dass sie mit dem Barwert angesetzt werden muss.³³⁰ Folglich können die Ansammlungsverfahren in den Fällen eingesetzt werden, in denen die Versorgungsleistung eine Gegenleistung für bereits erbrachte bzw. genau definierte Leistungen darstellt.

Bei den Gleichverteilungsverfahren kommen das Teilwertverfahren und das Gegenwartswertverfahren nur dann zu gleichen Ergebnissen, wenn die Pensionszusage bereits bei Dienst Eintritt erteilt wird, ohne in der Zeit bis zum Rentenalter eine Veränderung zu erfahren.³³¹ Wird die Pensionszusage erst in einer nach Dienst Eintritt folgenden Periode erteilt oder wird sie erhöht, unterscheiden sich die Resultate beider Verfahren. Das Teilwertverfahren sieht für den ersten Fall eine Einmalzurückstellung in der Höhe vor, die bei einer Rückstellung im Zeitpunkt des Dienst Eintritts auszuweisen wäre. Dabei bleibt die Altersgrenze aus § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG beim handelsrechtlichen Teilwertverfahren unbeachtet. Bei einer Erhöhung wird der Verpflichtungsumfang mit dem neuen Betrag auf die Dienst Eintrittsperiode zurückgerechnet.³³² Das Gegenwartswertverfahren bietet dagegen nicht die Möglichkeit für Einmalrückstellungen. Stattdessen wird der Aufwand nur über die ab Zusage bzw. Erhöhung verbleibende Zeit gleichmäßig verteilt. Dies bewirkt, dass eine Unterdeckung entsteht, die erst allmählich bis zum Eintritt in das Rentenalter ausgeglichen wird. Damit wird die Schuld des Unternehmens nicht vollständig ausgewiesen, welches gegen § 249 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 246 Abs. 1 HGB verstößt. Indem das Gegenwartswertverfahren lediglich ab dem Zeitpunkt der Zusage bzw. Erhöhung eine Rückstellung bzw. eine Anpassung der Rückstellung vornimmt, übersieht es, dass die Versorgungsleistung außer bei einer entsprechenden Abrede in voller Höhe, also auch der sich nach einer Erhöhung ergebende Wert, gleichmäßig über die gesamte Betriebszugehörigkeit erdient wird. Folglich ist das Verfahren nicht mit dem Entgeltcharakter der

³²⁸ Thoms-Meyer (1996), S. 142.

³²⁹ Vgl. Beispiel bei Thoms-Meyer (1996), S. 140f.

³³⁰ Heubeck (1986), S. 317, 328; KPMG (1991), S. 88.

³³¹ Dinter (1986), S. 218, 220; Höfer (1988), S. 549, 554.

³³² ADS (1995), § 253, Rz 327.

Pensionsleistung vereinbar. Im Gegensatz dazu erfüllt das handelsrechtliche Teilwertverfahren alle Voraussetzungen und entspricht somit den GoB.³³³

Steuerrechtlich ist unter den Voraussetzungen des § 6a Abs. 4 EStG eine Verteilung der Einmalrückstellungen und -zuführungen auf drei Jahre zulässig. Die Handelsbilanz soll jedoch ein genaues Bild über die Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag vermitteln. Eine Einmalrückstellung oder -zuführung kann nur für bereits „erdiente“ Versorgungsleistungen erfolgen. Somit ist die ungewisse Verbindlichkeit in voller Höhe zum Bilanzstichtag entstanden, so dass die Einmalrückstellung bzw. -zuführung mit dem Gesamtbetrag in der Bilanz zu passivieren ist. Eine Verteilung der Einmalrückstellung bzw. -zuführung nach dem steuerrechtlichen Verfahren auf drei Jahre widerspricht den handelsrechtlichen GoB und ist folglich unzulässig.

Eine Ausnahme bildet der Fall der Entgeltumwandlung, bei dem der Arbeitnehmer auf einen Teil seines zukünftigen Gehalts zugunsten einer Versorgungszusage verzichtet. Bei einer solchen Abrede wird die Versorgungsleistung ausschließlich für zukünftige Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers erbracht. Folglich kann hier im Sinne des Verursachungsprinzips das Gegenwartwertverfahren angewendet werden.³³⁴

(VI) Fondsgebundene Direktzusage

Bei der fondsgebundenen Direktzusage könnte der Bilanzersteller eine Rückstellung in Höhe der jeweils auf den einzelnen Begünstigten angesammelten Beiträge im Fondsvermögens bilden. Die bereits erläuterten wirtschaftlichen Überlegungen (Entgeltcharakter der Versorgungszusage) verlangen jedoch eine Mindestverzinsung.³³⁵ Eine reine Beitragszusage ist wie erläutert unzulässig. Daher muss die anhand der Beiträge versicherungsmathematisch errechnete Versorgungsleistung auf den Zeitpunkt der ersten Rückstellungsbildung abgezinst werden. Der Zinssatz muss wie bei der Direktzusage den wirtschaftlichen Sachverhalt annähernd abbilden. Die Mindestverzinsung mit 0% genügt dieser Voraussetzung nicht, da Darlehen regelmäßig nur gegen eine höhere Verzinsung gewährt werden. Somit muss auch bei der fondsgebundenen Direktzusage eine entsprechend positiver Rechnungszinsfuß zu Grunde gelegt werden.

(B) Ausgeschiedene Arbeitnehmer

Im Fall des frühzeitigen Ausscheidens aus dem Betrieb mit einer unverfallbaren Anwartschaft bzw. im Versorgungsfall zum Rentenalter hat der Bezugsberechtigte seine Leistungsverpflichtung vollständig für das Erlangen der unverfallbaren Anwartschaft bzw. der Versorgungsleistung erfüllt. Deshalb muss

³³³ HFA (1988), S. 403, 404; näher hierzu Thoms-Meyer (1996), S. 152ff.

³³⁴ So auch Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 280, 517f.

³³⁵ Vgl. im 4. Kapitel unter B III 1 a β (C); Doetsch (2000), S. 359, 372. hält auch eine „Mindestverzinsung“ von 0% (bloßer Werterhalt) für zulässig.

beim Arbeitgeber im Versorgungsfall auch der volle Betrag der künftigen Pensionsverpflichtung eingestellt werden (Anwartschaftsbarwert).³³⁶ Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst, kann eine unverfallbare Anwartschaft nur unter den Voraussetzungen des § 3 BetrAVG abgefunden werden (Ausnahmenvorschrift³³⁷).

Erfolgt keine Abfindung nach § 3 BetrAVG, bestimmt sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 BetrAVG, welcher das rätierliche Verfahren (auch pro rata temporis Verfahren genannt) festsetzt. Danach ist zunächst der Anspruch zu ermitteln, der sich für den fiktiven Fall des Erreichens des festgelegten Rentenalters auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Versorgungszusage ergibt. Dieser fiktive Endanspruch ist in das Verhältnis zu setzen, in welchem die tatsächliche Betriebszugehörigkeit (m) mit der möglichen Betriebszugehörigkeit (bis zum 65. Lebensjahr³³⁸; (n)) steht. Als Ergebnis erhält man den Barwert der Pensionsverpflichtung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls. Wie bei den aktiven Arbeitnehmern stellt das angesammelte Versorgungskapital Fremdkapital dar, welches mit dem Rechnungszinssatz auf den Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten diskontiert werden muss. Hieraus ergibt sich der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Anwartschaftsbarwert oder auch m/n-tel Barwert)³³⁹. Mit der Annäherung an den Eintritt des Versorgungsfalls steigert sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Begünstigte die Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt. Um die Rückstellung in vollem Umfang abzubilden, sind der Rückstellung bis zum Eintritt des Versorgungsfalls Beträge zum Ausgleich der Wahrscheinlichkeiten zuzuführen. Zusätzlich ist der Rückstellungsbetrag jährlich mit dem Rechnungszins zu diskontieren.

b) Unterstützungskasse

Wie erläutert, kann eine mittelbare Pensionsverpflichtungen lediglich bei der Unterstützungskasse entstehen und in der Bilanz wahlweise nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB zurückgestellt werden, wenn eine Unterdeckung vorliegt. Demnach ergibt die Höhe der Unterdeckung den Betrag, der passiviert werden kann. Die Unterdeckung ist wiederum die Differenz aus dem Wert der Pensionsverpflichtung und den Deckungsmitteln der Unterstützungskassen.³⁴⁰ Für

³³⁶ Küting/Weber (1995), § 249, Rz 367.

³³⁷ Ahrend/Förster (1999), § 3, Rz 1f.

³³⁸ Wenn die Versorgungsregelung ein festes früheres Rentenalter festlegt, wird dieses herangezogen (vgl. Ahrend/Förster (1999), § 3, Rz 7).

³³⁹ Thoms-Meyer (1996), S. 113f.; zur Abwicklung bei einem externen Versorgungsweg siehe Ahrend/Förster (1999), § 2, Rz 13ff.

³⁴⁰ Küting/Weber (1995), § 249, Rz 398.

die Bewertung der Pensionsverpflichtung gelten die bei der Direktzusage genannten Grundsätze.³⁴¹

Zur Bewertung von Vermögensgegenständen sind die handelsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Folglich könnte man das Kassenvermögen einer Unterstützungskasse ebenfalls nach diesen Grundsätzen bewerten.³⁴² Die Vermögenswerte der Kasse müssten mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips aktiviert werden, wodurch stille Reserven entstehen könnten. Nach dieser Methode würde dem Bilanzleser gezeigt, inwieweit das Kassenvermögen zur Deckung der Pensionsverpflichtungen ausreicht.³⁴³ Gleichzeitig hätte dies zur Folge, dass für eventuell vorhandene stille Reserven Rückstellungen gebildet würden.³⁴⁴ Nach den GoB ist zwar vorsichtig zu bewerten; die Bewertung nach dem Realisationsprinzip genügt jedoch zur vorsichtigen Bewertung von stillen Reserven. Eine Rückstellung würde das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu Lasten des Unternehmens verfälschen, indem „doppelt“ vorsichtig bilanziert würde. Infolgedessen sind die Vermögenswerte der Unterstützungskasse zur Berechnung der mittelbaren Pensionsverpflichtung mit dem Zeitwert anzusetzen.³⁴⁵

c) **Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds**

Die noch nicht gezahlten Beiträge und Prämien sind in Höhe der Verpflichtung gem. § 253 Abs. 1 S. 2 1. Alt. HGB zu passivieren.

Wie oben erläutert, kann bei allen drei Durchführungswegen im Fall der Kürzung oder des Streichens von Leistungen durch den Versorgungsträger eine unmittelbare Verbindlichkeit für das Unternehmen entstehen. Die Bewertung dieser Verbindlichkeit hängt vom Zeitpunkt der Entstehung ab. Zwei Zeitpunkte sind zu differenzieren:

- **Nach oder bei Eintritt des Versorgungsfalls:** Das Unternehmen muss die Versorgungsleistungen übernehmen (Kapital- oder Rentenleistungen). Der Rückstellungsbetrag bestimmt sich bei einer Rentenleistung nach dem Rentenbarwert.³⁴⁶ Die im Fall einer Kapitalleistung entstandene Verpflichtung ist in Höhe des Zahlungsbetrags auszuweisen.
- **Vor Eintritt des Versorgungsfalls:** Das Unternehmen übernimmt die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Anwartschaften, so dass der Anwartschaftsbarwert nach den erläuterten Grundsätzen auszuweisen ist.

³⁴¹ ADS (1995), Art. 284, Rz 167; Vgl. auch HFA (1988), S. 403, 404; vgl. im 4. Kapitel unter B III 1 a.

³⁴² Küting/Weber (1995), § 249, Rz 402.

³⁴³ Küting/Weber (1995), § 249, Rz 402.

³⁴⁴ Thoms-Meyer (1996), S. 41.

³⁴⁵ So auch HFA (1988), S. 403, 404; ADS (1995), § 249, Rz 333; Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 206; Beck'sches HdR (1987), B 233, Rz 74; Heubeck/Engbrocks (1987), S. 285, 286; Luik (1987), S. 733; 741

³⁴⁶ Siehe dazu im 4. Kapitel unter B III 1 a β.

2) Rückdeckungsvermögen

Die Bewertung der Anlageformen richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen aus § 253 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2, 3, 4 und 5 HGB. Da die für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung interessanten Anlageformen, wie erläutert, alle im Anlagevermögen erscheinen, wird nachfolgend lediglich die Bewertung von Vermögensgegenständen im Anlagevermögen untersucht. Die Bewertung eines Vermögensgegenstands bestimmt sich maßgeblich nach dem Zeitpunkt der Bilanzierung. Zu unterscheiden sind die Zeitpunkte:

- erstmalige Aktivierung,
- Wertsteigerung bei weiterhin bestehender Aktivierung des Vermögensgegenstands,
- Wertminderung bei weiterhin bestehender Aktivierung,
- Wertaufholung nach einem Wertabfall bei weiterhin bestehender Aktivierung und
- Verkauf des Vermögensgegenstands.

Daneben interessiert insbesondere die Bewertung eventueller Erträge, die mithilfe des Vermögensgegenstands eingenommen werden (z.B. Mieteinnahmen, Dividenden oder Zinsen).

a) Erstmalige Aktivierung

Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sind gem. § 253 Abs. 1 HGB höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 und 3 HGB anzusetzen (Anschaffungswertprinzip).

Für alle nicht eigenständig hergestellten Vermögensgegenstände gilt die gleiche Bewertungsmethode gem. § 255 Abs. 1 HGB. Danach setzen sich die Anschaffungskosten aus dem Kaufpreis und den Anschaffungsnebenkosten zusammen. Somit bestimmen sich die Anschaffungskosten durch den Börsenpreis bzw. den Marktpreis. Der bei Investmentanteilen³⁴⁷ veranschlagte Ausgabeaufschlag stellt keinen selbständigen Vermögensgegenstand dar. Er wird daher, obwohl er mittelbar den Nebenkosten zugerechnet werden kann, handelsbilanziell nicht unter die Anschaffungsnebenkosten gefasst.³⁴⁸ Bei Spezialfonds fällt der Ausgabeaufschlag nicht an, so dass der Ausgabepreis dem Rücknahmepreis und damit dem Anteilswert im Zeitpunkt des Kaufs entspricht.³⁴⁹ Provisionen und Spesen gehören dagegen wie beim Kauf von Aktien oder Rentenpapieren zu den Anschaffungsnebenkosten.

³⁴⁷ Näher zu den Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten und zum Ertragsausgleich von Investmentanteilen siehe Häuselmann (1992), S. 312, 316ff.

³⁴⁸ BFH (1972a), S. 489; (1978a), S. 65.

³⁴⁹ Häuselmann (1992), S. 312, 318.

Ferner können die Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft aktiviert werden. Beratungs- und Gutachtenkosten z.B. bei Finanzanlagen fallen nicht unter die Anschaffungskosten.³⁵⁰ Diese Ansatzmethode gilt für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds, GmbH-Anteile und Anteile an Personenhandelsgesellschaften gleichermaßen.

Bei der erstmaligen Aktivierung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherungsgeber (Rückdeckungsversicherung) ist zu fragen, ob es sich um Herstellungskosten oder Anschaffungskosten handelt. Eine Anschaffung liegt nur dann vor, wenn der Vermögensgegenstand vor der Anschaffung beim Dritten genau in der Form bestand, wie nach der Anschaffung.³⁵¹ Demgegenüber bedeutet die Herstellung, dass der Vermögensgegenstand in der Form vorher noch niemandem zugerechnet wurde. Fraglich ist hier demnach, wer den Versicherungsanspruch in der beim Versicherungsnehmer vorliegenden Form hergestellt hat: Versicherungsnehmer, dann Herstellungskosten oder Versicherungsgeber, dann Anschaffungskosten. Zu aktivieren ist der Anspruch, den der Versicherungsnehmer gegen den Versicherungsgeber mit Vertragsabschluss erhält. Einen Anspruch des Versicherungsgebers gegen sich selbst kann es vor Vertragsschluss nicht geben. Somit lässt erst der Vertragsschluss bzw. der Eintritt der im Vertragsschluss enthaltenen Klauseln den Anspruch in seiner originären Form beim Versicherungsnehmer entstehen. Der Versicherungsanspruch ist daher mit den anfallenden Herstellungskosten zu aktivieren.³⁵²

b) Wertveränderung

Der Wert eines Vermögensgegenstands kann sich in den der erstmaligen Aktivierung nachfolgenden Geschäftsjahren verändern. Insbesondere die zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen eingesetzten Anlageformen sollen einen Wertzuwachs erfahren. Daher wird die Bewertung des Vermögensgegenstands im Folgenden zu den unterschiedlichen Zeitpunkten im Verhältnis zum Ansatz bei der erstmaligen Aktivierung nach der aktuellen Rechtslage erläutert, wobei die Bewertung von Rückdeckungsversicherungen und Anteilen an geschlossenen Fonds gesondert erörtert wird.

Durch den Zukauf von z.B. neuen Aktien, Anteilen an Investmentfonds etc. erhöht das Unternehmen den Bestand des jeweiligen Bilanzposten. Eine Wertveränderung der „alten“ Aktivposten erfolgt nicht, so dass z.B. Sparpläne keine Auswirkungen auf die Bewertung der bisher erworbenen Anteile haben. Für die Frage der Bewertung kommt es allein auf die Wertentwicklung des bestehenden Aktivpostens an.

³⁵⁰ Beck'scher BK (1999), § 255, Rz 141.

³⁵¹ Wichmann (1989), S. 1228, 1230.

³⁵² Wichmann (1989), S. 1228, 1230; a.A. HHR (1996), § 4, Rz 62 (Stichwort: Versicherung/Aktivierung).

α) Wertsteigerung

Steigert sich der Wert eines Vermögensgegenstands nach der Anschaffung muss der Bilanzersteller das Realisationsprinzip aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. HGB beachten. Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten hinaus sind demnach nicht aktivierbar. Dies bezweckt, dass noch nicht realisierte Gewinne nicht in der Bilanz erscheinen und deshalb auch nicht besteuert oder an die Anteilseigner ausgeschüttet werden können.³⁵³ Ein Ausweis von Wertsteigerungen ist erst dann zulässig, wenn die Steigerung durch einen Umsatz (Veräußerung oder sonstigen Leistungsaustausch) verwirklicht wurde und somit für das Unternehmen disponibel ist.³⁵⁴ Die Gewinnrealisation tritt also ein, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen in der Weise erbracht hat, dass ihm die Forderung auf die Gegenleistung (i.d.R. Zahlung) - von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen – so gut wie sicher ist.³⁵⁵

Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist bis zum Zeitpunkt der Gewinnrealisierung mit dem Anschaffungswertprinzip (vgl. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB), welches dem Realisationsprinzip entspringt, vorzunehmen.³⁵⁶ Die Anschaffungskosten bilden daher immer den maximalen anzusetzenden Wert, der sich um Abschreibungen vermindern kann. Planmäßige Abschreibungen bewirken, dass nach dem Anschaffungswertprinzip der neue geringere Wert die Wertobergrenze darstellt („fortgeführte Anschaffungskosten“).³⁵⁷ Diese Grundsätze gelten für alle erwähnten Anlageformen gleichermaßen. Folglich entstehen bei einer Wertsteigerung stille Reserven, die den Jahresüberschuss und damit auch den steuerlichen Gewinn schmälern, so dass eine Steuerstundung und evtl. auch eine Steuerbefreiung (z.B. gem. § 8b KStG) eintritt.

β) Wertminderung

§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB eröffnet trotz der Formulierung „höchstens“ keinen eigenen Bewertungsspielraum nach unten.³⁵⁸ Die Beachtung der Wertminderung in der Bilanz folgt bestimmten Abschreibungsregeln (vgl. §§ 253 Abs. 2 und 254 HGB), die eine Wertuntergrenze festlegen. Die Anwendung der Regeln hängt von der Art des Vermögensgegenstands ab (vgl. § 253 Abs. 2 HGB). Planmäßige Abschreibungen sind nur bei abnutzbaren Vermögensgegenständen möglich, während außerplanmäßige Abschreibungen auch bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen denkbar sind.

³⁵³ Hommel (1992), S. 21; Leffson (1987), S. 251.

³⁵⁴ BFH-Urteil vom 02.03.1990, in BStBl 1990 II, S. 733; Costede (1996), S. 19; Weber-Grellet (1996a), S. 896.

³⁵⁵ BFH (1989c), S. 213; (1998), S. 21; Schmidt (2002), § 5, Rz 78ff, 601ff.

³⁵⁶ Leffson (1987), S. 252; Moxter (1984), S. 1780, 1783.

³⁵⁷ BHR (1986), § 253, Rz 6.

³⁵⁸ BHR (1986), § 253, Rz 9; Küting/Weber (1995), § 253, Rz 9.

(A) Planmäßige Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen bezwecken, dass sich die Aufwendungen zum Erhalt bzw. zur Wiederanschaffung eines Vermögensgegenstands auf seine Nutzungsdauer verteilen. Sie stellen demnach ein Mittel zur periodengerechten Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags dar. Ist die Nutzung eines Vermögensgegenstands zeitlich begrenzt, vermindert sich der Wert jedes Jahr unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung des Vermögensgegenstands um die planmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB (Abschreibungspflicht). Die planmäßige Abschreibung folgt einem entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung für jeden Vermögensgegenstand zu erstellenden Abschreibungsplan, der

- die zu verteilenden Anschaffungskosten,
- die voraussichtliche Nutzungsdauer des Anlagegegenstands und
- die ausgewählte Abschreibungsmethode

enthält.³⁵⁹

Bauten³⁶⁰ verursachen durch Abnutzung Instandhaltungskosten und verringern mit dem einhergehenden Verschleiß den Wert. Es handelt sich um abnutzbare Vermögensgegenstände, für die eine planmäßige Abschreibung in Betracht kommt. Demgegenüber ist die Nutzung von Grundstücken und Finanzinstrumenten zeitlich nicht begrenzt, so dass eine planmäßige Abschreibung nicht möglich ist.³⁶¹

Die Nutzungsdauer wird durch das „voraussichtliche“ Ende der Nutzung bestimmt. Je nach Art der Nutzung kann die angesetzte Nutzungsdauer zwischen fünf bis fünfzig Jahren divergieren.³⁶² Zur Festsetzung kann der Bilanzersteller die vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen AfA-Tabellen heranziehen. Die Abschreibung erfolgt nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschreibung, wobei eine Gebäudeeinheit nach der Zweckbestimmung, Verkehrsanschauung oder ähnlichen sachlichen Kriterien festzulegen ist.³⁶³

In der Handelsbilanz ist die Anwendung verschiedener Abschreibungsmethoden erlaubt. Zulässig ist die:

- lineare Abschreibung,
- degressive Abschreibung,
- Leistungsabschreibung,
- progressive Abschreibung und

³⁵⁹ Vgl. hierzu Coenenberg (2000), S. 182ff.; Küting/Weber (1995), § 253, Rz 113ff.; WP-Handbuch (1996), E 271ff.

³⁶⁰ Zur Definition von Bauten siehe Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 332 und § 247, Rz 456.

³⁶¹ Vgl. Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 215 u 328.

³⁶² Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 338ff.

³⁶³ HHR (1996), § 6, Rz 635.

- Kombinationsformen der Abschreibungen.³⁶⁴

Im Rahmen einer planmäßigen Abschreibung können stille Reserven entstehen, wenn z.B. die Bauten einen gleichmäßigen oder steigenden Wert haben.

(B) Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen setzen gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB einen niedrigeren Wert am Abschlussstichtag voraus. Für eine vorübergehende Wertminderung besteht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Abschreibungswahlrecht und erst bei einer dauernden Wertminderung eine Abschreibungspflicht (gemildertes Niederstwertprinzip). Bei Kapitalgesellschaften gilt das Abschreibungswahlrecht gem. § 279 Abs. 1 S. 2 HGB nur für Finanzanlagen. Alle übrigen Vermögensgegenstände dürfen bei einer vorübergehenden Wertminderung nicht abgeschrieben werden. Dies hat zur Folge, dass ausschließlich Finanzanlagen den Jahresüberschuss auch bei vorübergehenden Wertminderungen senken können. Gem. § 277 Abs. 3 HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen bei Kapitalgesellschaften gesondert auszuweisen. Für eine außerplanmäßige Abschreibung muss also zunächst ein „niedrigerer Wert“ vorliegen, um anhand der Dauer der Wertminderung zu bestimmen, ob eine Abschreibungspflicht oder –wahlrecht besteht.

(I) Beizulegender Wert

Maßgeblicher Wert für die Abschreibung ist der Wert des Vermögensgegenstands am Abschlussstichtag im Vergleich zum Buchwert abzüglich eventueller planmäßiger Abschreibungen. Grundsätzlich bestimmt sich der beizulegende Wert nach dem Marktpreis.³⁶⁵ Für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Investmentfonds besteht ein Markt, so dass der Marktwert (Wiederbeschaffungswert) anzusetzen ist. Nur wenn mit einer baldigen Veräußerung zu rechnen ist, muss der Vermögensgegenstand mit dem Veräußerungswert im Umlaufvermögen aktiviert werden. Für Grundstücke, Bauten und Anteile an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft existiert kein regelmäßiger Markt, so dass der Marktwert nicht bestimmbar ist. Die Bewertung orientiert sich deshalb an Hilfwerten. Hierzu gehören:

- der Wiederbeschaffungswert,
- der Einzelveräußerungswert,
- der Ertragswert und
- der steuerliche Teilwert.³⁶⁶

Bei Grundstücken oder Bauten kann das Unternehmen zumindest anhand von Vergleichswerten bei einem nicht zu ermittelnden Marktpreis einen Wiederbeschaffungswert bestimmen (lassen). Schwierigkeiten bereitet dagegen die

³⁶⁴ Vgl. zu den unterschiedlichen Methoden Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 238ff.

³⁶⁵ ADS (1995), § 253, Rz 464.

³⁶⁶ Vgl. Küting/Weber (1995), § 253, Rz 148.

Bewertung von Wertpapieren bei Kursschwankungen und Beteiligungen an Unternehmen, da der Wert der Anteile durch eine Vielzahl einzelner Faktoren beeinflusst wird.

Wie bereits erläutert, sind Wertpapiere generell mit dem aktuellen Kurswert zu bewerten. Schwankt der Kurs eines Wertpapiers, ist es aber fraglich, ob der Kurswert ein realistisches Abbild des Wertpapierwerts darstellt. In solchen Fällen lässt sich der Wert des Wertpapiers mittels des Ertragswerts genauer bewerten. Der Ertragswert bestimmt sich nach einer Prognose für die zukünftige Ertragsentwicklung (Ausschüttungen). Indem die Berechnung auf zukünftigen Erträgen basiert, ist sie mit einem hohen Unsicherheitsgrad behaftet. Zudem bedarf es einer vollständigen Unternehmensbewertung, also eines sehr hohen Aufwands, um den Wert der Anteile festzustellen. Zur Vereinfachung der Bewertung will der Bundesminister für Finanzen (BMF) bei Kursschwankungen auf den Spitzenwert, der vor dem Bilanzstichtag erreicht wird, abstellen.³⁶⁷ Dies überzeugt schon deshalb nicht, weil es sich um einen Wert handeln könnte, der danach nie mehr erreicht wird. Ferner fragt sich, welcher Zeitraum zur Bestimmung des Spitzenwerts heranzuziehen ist. Insofern erscheint die Bildung eines Mittelwerts zur Glättung sinnvoll.³⁶⁸ Problematisch ist zum einen, dass die dem Bewertungsstichtag nachfolgenden Werte keine Berücksichtigung finden dürfen (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).³⁶⁹ Zum anderen stellt sich wieder die Frage, auf welchen Zeitraum abzustellen ist.

In diesen Fällen ist daher grundsätzlich der Kurswert am Bewertungsstichtag beizulegen (Stichtagsprinzip). Es liegt zumindest eine vorübergehende Wertminderung vor (Bewertungswahlrecht aus § 253 Abs. 2 S. 3 HGB). Einen gegenüber dem Kurswert höheren Vergleichswert kann der Bilanzersteller allenfalls nach Bestimmung des Ertragswerts ansetzen. Der Ansatz eines niedrigeren Werts kommt nur bei einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ in Frage (Zukunftsprognose).³⁷⁰ Im Ergebnis ist also der Kurswert anzusetzen, wenn nicht begründete Hinweise für einen niedrigeren oder höheren Wert vorliegen.

Bei Bewertung von Anteilen an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft bestehen dagegen keine nachweisbaren Börsen- oder Marktwerte, so dass sie weder mit dem Wiederbeschaffungs- noch mit dem Einzelveräußerungswert angesetzt werden können. Somit kommt allenfalls der Ausweis mit dem Ertragswert in Betracht,³⁷¹ wobei es nachteilig ist, dass der Beteiligung oftmals geldwerte Vorteile innewohnen, die der Ertragswert nicht erfasst (z.B.

³⁶⁷ BMF (2000b), S. 372, 374.

³⁶⁸ Dietrich (2000), S. 1629, 1632.

³⁶⁹ A.A.: Dietrich (2000), S. 1629, 1632; Lediglich die wertaufhellenden Tatsachen dürfen in die Bewertung mit einfließen.

³⁷⁰ Hierzu siehe im 4. Kapitel unter B III 2 b β (B) (II).

³⁷¹ Küting/Weber (1995), § 253, Rz 151 m.w.N.

besonders vorteilhafte Bezugs- oder Absatzmöglichkeiten).³⁷² Trotz der Nachteile, mit der der Ertragswert behaftet ist, bildet er bei der Bewertung von Anteilen an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft die einzige Möglichkeit zur Bestimmung des beizulegenden Werts.

Die Anteile an einer Unterstützungskasse in Form der GmbH, an einer Pensionskasse in Form der Versicherungsaktiengesellschaft und an einem Pensionsfonds in Form der AG kann das Trägerunternehmen nicht planmäßig abschreiben, da die Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist. Eine außerplanmäßige Abschreibung kommt nur dann in Betracht, wenn zur Erfüllung der Verpflichtungen das Stammkapital bzw. Grundkapital erforderlich ist.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Abschreibung beim Anspruch gegenüber einer Rückdeckungsversicherung vor, ist der zu realisierende niedrigere Rückkaufswert anzusetzen.

(II) Dauer der Wertminderung

Aufgrund der Unterscheidung in § 279 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB gewinnt die Bestimmung des Begriffs „voraussichtlich dauernd“ an Bedeutung. In Negativabgrenzung ist die Wertminderung „vorübergehend“, wenn sie nicht „dauerhaft“ i.S.v. § 253 Abs. 2 S. 3 2. Hs. HGB ist. Ein Definitionsansatz, der für eine dauerhafte Wertminderung ein „nachhaltiges Absinken“³⁷³ verlangt, tauscht lediglich den Begriff „dauerhaft“ gegen den ebenso ungenauen Begriff „nachhaltig“ aus, so dass diese Definition nicht weiterhilft. Um den Unterschieden von abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen gerecht zu werden, ist die Definition des Begriffs „dauerhaft“ für beide Arten getrennt zu klären.

(1) Abnutzbare Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände mit begrenzter Nutzungsdauer erlangen auch aufgrund der planmäßigen Abschreibungen den niedrigeren Wert, so dass dieser immer vorübergehender Natur sein wird. Indem der Gesetzgeber in § 253 Abs. 2 S. 3 2. Hs. HGB gerade auf den 1. Hs. Bezug nimmt, unterstreicht er, dass auch bei abnutzbaren Vermögensgegenständen eine außerplanmäßige Abschreibung möglich ist.

In der Praxis hat sich eine Definition der „dauernden Wertminderung“ für abnutzbare Vermögensgegenstände entwickelt. Eine Wertminderung gilt als dauerhaft, wenn:

- der beizulegende Wert erheblich unter dem Buchwert liegt und
- während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem Wert liegen wird, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt.³⁷⁴

³⁷² Heinhold (1996), S. 245f.

³⁷³ ADS (1995), § 253, Rz 476; BMF (2000b), S. 372ff.

³⁷⁴ Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 295.

Die Restnutzungsdauer bestimmt sich anhand der AfA-Tabellen (für Gebäude nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG).³⁷⁵ Der „erhebliche Teil der Restnutzungsdauer“ könnte sowohl prozentual (Hälfte der erwarteten Restnutzungsdauer)³⁷⁶ als auch durch eine feststehende Zahl an Wirtschaftsjahren (z.B. fünf Jahre)³⁷⁷ bestimmt werden. Sinnvoll erscheint der Ansatz von Dietrich, der eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ annimmt, wenn für eine spätere Werterhöhung an den folgenden fünf Abschlusstichtagen kein Anlass gegeben wird, während bei weniger langlebigen Vermögensgegenständen die Hälfte der Nutzungsdauer maßgeblich ist.³⁷⁸ Da die Entwicklung in fünf Jahren eher überschaubar ist als ein Zeitraum von 25 Jahren, ist der Bilanzersteller somit auch bei Vermögensgegenständen mit einer langen Nutzungsdauer (maximal 50 Jahre) in der Lage, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Ferner berücksichtigt der Ansatz, dass die strikte Anwendung der Fünf-Jahres-Regel dazu führen würde, dass das Unternehmen bei kurzlebigen Vermögensgegenständen die gesamte Nutzungsdauer überschauen müsste. Für kurzlebige Vermögensgegenstände erweist sich ferner das Gebot der Wertaufhellung (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) als hilfreich. Danach sind nämlich alle wertaufhellenden Umstände, d.h. Umstände und Ursachen, die bereits am Bewertungsstichtag vorlagen und erst in der Zeit bis zur Erstellung des Jahresabschlusses offenbar werden, bei der Bewertung der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.³⁷⁹

(2) Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Die Restnutzungsdauer kann bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen naturgemäß nicht zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung herangezogen werden. Es ist daher darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.³⁸⁰ Da sich der Wert nach der Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung nicht automatisch durch planmäßige Abschreibungen angleichen kann und somit den Jahresüberschuss/-fehlbetrag dauerhaft erheblich beeinflussen kann, muss der Bilanzersteller besonders sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Abschreibung vorliegen.³⁸¹

Im Fall eines Grundstücks können Wertminderungen durch Baubeschränkungen, entdeckte Altlasten, Umwelteinwirkungen, gesunkene Grundstückspreise

³⁷⁵ BMF (2000b), S. 372, 373.

³⁷⁶ BMF (2000b), S. 372, 373; HdJ (2000), Abt. II/1, Rz 259; HHR (1996), § 6, Rz 561 m.w.N.; Küting/Weber (1995), § 253, Rz 154.

³⁷⁷ Baetge/Brockmeyer (1986), S. 385.

³⁷⁸ Dietrich (2000), S. 1629, 1631f.

³⁷⁹ BFH (1992d), S. 124; Beck'scher BK (1999), § 253, Rz 294; Dietrich (2000), S. 1629, 1632; Knobbe-Keuk (1993), S. 53f.

³⁸⁰ BMF (2000b), S. 372, 373.

³⁸¹ ADS (1995), § 253, Rz 478; Küting/Weber (1995), § 253, Rz 155.

etc. entstehen. In allen Fällen lassen sich die wertmindernden Faktoren nicht kurzfristig beheben, so dass in der Regel von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Der Bilanzersteller muss jedoch darauf achten, dass er die wertmindernden Faktoren nur einmal in der Bilanz berücksichtigt. So geht bei wertmindernden Faktoren, die das Unternehmen in naher Zukunft selbst beseitigen kann, der Ausweis als Rückstellung vor, da es sich schon um keine dauerhafte Wertminderung handelt.³⁸²

Schwieriger ist die Beurteilung bei den Finanzinstrumenten. Das BMF behauptet, dass Kursschwankungen von börsennotierten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur eine vorübergehende Wertminderung darstellen.³⁸³ Zwar ist eine langfristige Prognose über die Kursentwicklung schwer möglich, jedoch kann sich aufgrund der Einflussfaktoren (z.B. Management des Unternehmens/Fonds, Weltwirtschaftslage, Branchensituation, Zinssätze, Anlegerverhalten etc.) der Kurswert auch nachhaltig unter den Anschaffungskosten befinden. Richtigerweise stellt das BMF in den Beispielfällen auf die Ursache für die Kursschwankung ab. Folglich müssen die genannten Einflussfaktoren als Indizien für die Einstufung der Wertminderung dienen, da eine andere Klassifizierung der Wertminderung nicht möglich ist. Indem die Dauerhaftigkeit der Wertminderung nur mittels einer Zukunftsprognose ermittelt werden kann, erscheint das Abstellen auf einen Mittelwert aus den letzten Monaten vor dem Bilanzstichtag als nicht sinnvoll.³⁸⁴ Vielmehr muss der Bilanzersteller die oben genannten Kriterien in einer Zukunftsprognose heranziehen, auch wenn dies mit erheblichen Beweisproblemen einhergeht.

Die Dauerhaftigkeit der Wertminderung bei Beteiligungen an Gesellschaften beurteilt sich primär nach der Art der Ursache. So sind Anlaufverluste als zu erwartende Wertminderungen vorübergehender Art, während es danach von den eingeleiteten Maßnahmen abhängt, ob der Ertragswert sich innerhalb eines wirtschaftlich überschaubaren Zeitraums wieder an den letzten Buchwert annähert.³⁸⁵

Im Ergebnis genießt der Bilanzersteller bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung einen kleinen Ermessensspielraum, der durch die fehlenden klaren Vorgaben entsteht. Allerdings bedingen das Vorsichtsprinzip und das Gebot der periodengerechten Aufwandsabgrenzung, dass der Bilanzersteller die Wertminderung im Zweifel eher als dauerhaft einstufen muss.

(C) § 254 HGB

§ 254 HGB bietet die Möglichkeit, auch allein nach Steuerrecht zulässige Sonderabschreibungen bzw. Mehrabschreibungen ebenfalls in der Handelsbi-

³⁸² ADS (1995), § 253, Rz 479; vgl. Beispiele in BMF (2000b), S. 372, 374.

³⁸³ BMF (2000b), 372, 373f..

³⁸⁴ So aber Dietrich (2000), S. 1629, 1632; Groh (1999), S. 982.

³⁸⁵ GHEK (1973), § 154, Rz 34.

lanz vorzunehmen. Die hier behandelten Anlagegegenstände Grundstücke und Finanzinstrumente sind nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, so dass steuerlich lediglich eine Abschreibung auf den Teilwert in Frage kommt. Eine vergleichbare Abschreibung bietet aber auch § 253 Abs. 2 S. 3 HGB mithilfe der außerplanmäßigen Abschreibungen. Folglich hat § 254 HGB für diese Anlagegegenstände keine Bedeutung. Für Bauten kann der Bilanzersteller neben der Abschreibung auf den Teilwert gem. § 7a bis k EStG erhöhte Abschreibungen vornehmen. Diese Mehrabschreibungen können in der Handelsbilanz gem. § 254 HGB übernommen werden.

§ 279 Abs. 2 HGB beinhaltet für Kapitalgesellschaften die Einschränkung, dass handelsrechtliche Abschreibungen auf den niedrigeren steuerrechtlich zulässigen Wert nur dann gestattet sind, wenn die steuerrechtliche Abschreibung von der Berücksichtigung in der Handelsbilanz abhängt. Die Abschreibung ist also nur in den Fällen der umgekehrten Maßgeblichkeit zulässig. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips aus § 5 Abs. 1 S. 1 EStG und der gesetzlichen Verankerung der umgekehrten Maßgeblichkeit in § 5 Abs. 1 S. 2 EStG ist es Kapitalgesellschaften erlaubt, in nahezu allen Fällen den niedrigeren steuerrechtlichen Wert in die Handelsbilanz zu übernehmen. Somit ist die Einschränkung des § 279 Abs. 2 HGB für Kapitalgesellschaften ohne praktische Bedeutung.³⁸⁶

γ) Wertaufholung

Als Wertaufholung wird eine erfolgswirksame Erhöhung des Buchwertes von Vermögensgegenständen durch Zuschreibung nach Wegfall der Gründe für in früheren Perioden vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen bezeichnet.³⁸⁷ Im Gegensatz zur Bilanzberichtigung, die bei fehlerhaften oder überhöhten Abschreibungen greift, setzt die Wertaufholung eine tatsächliche (materielle) Werterhöhung voraus.³⁸⁸ Somit dient die Wertaufholung einer zutreffenden Darstellung der Ertragslage.³⁸⁹

Für die Vornahme einer Wertaufholung müssen kumulativ drei Bedingungen erfüllt sein:

- eine außerplanmäßige Abschreibung in einem der vorangegangenen Geschäftsjahre,
- für die die Gründe nicht mehr bestehen und
- deren Wegfall bekannt geworden ist.

Kapitalgesellschaften müssen das strikte Wertaufholungsgebot aus Art. 280 HGB berücksichtigen, während für alle anderen das Wertaufholungswahlrecht

³⁸⁶ Ebenso Beck'scher BK (1999), § 279, Rz 7; Küting/Weber (1995), § 279, Rz 19.

³⁸⁷ Coenenberg (2000), S. 129f.

³⁸⁸ ADS (1995), § 280, Rz 22; Beck'sches HdR (1987), B 169, Rz 2.

³⁸⁹ Fischer/Wenzel (2001), S. 597, 598f.

gem. § 253 Abs. 5 HGB gilt. Als außerplanmäßige Abschreibung gilt auch eine steuerrechtliche Abschreibung, die in der Handelsbilanz gem. § 254 i.V.m. § 280 Abs. 1 HGB nachvollzogen wurde. Wertaufholungen für Abschreibungen, die im Rahmen eines Wahlrechts vorgenommen wurden und deren Gründe noch bestehen, können nur unter der Maßgabe einer Begründung gem. § 252 Abs. 2 HGB erfolgen.³⁹⁰ Während Kapitalgesellschaften die Wertaufholung in dem Jahr durchführen müssen, in dem die Gründe für den Wegfall der Abschreibung Bekannt werden, können Einzelkaufleute und Personengesellschaften diese auch erst in den Folgejahren vornehmen.³⁹¹

Die Zuschreibung ist bei abnutzbaren Gegenständen auf die Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten und bei den nicht abnutzbaren Gegenständen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten begrenzt. Durch die Erhöhung des Aktivpostens realisiert das Unternehmen weder nicht realisierte noch realisierte Gewinne. Es wird lediglich der Status erreicht, der ohne vorherige Wertminderung, vorliegen würde. Folglich steht das Realisationsprinzip einer Zuschreibung nicht entgegen, sofern die Wertobergrenze der Anschaffungs- und Herstellungskosten beachtet wird.

Abs. 2 von 280 HGB sieht ferner ein Wahlrecht zur Wertaufholung für den Fall vor, in dem der niedrigere Wert in der Steuerbilanz ausgewiesen werden kann, wobei dieser den niedrigeren Ansatz in der Handelsbilanz voraussetzt. Seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 setzt § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG für eine Teilwertabschreibung sowohl im Anlage- als auch im Umlaufvermögen eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Bei Wegfall der Gründe besteht kein Wahlrecht mehr. Stattdessen sind die Kapitalgesellschaften definitiv zur Wertaufholung verpflichtet. Somit entfällt die Bedeutung von

§ 280 Abs. 2 HGB.³⁹² Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es nicht.³⁹³ Genügen die Abschreibungsgründe bei Finanzanlagen oder Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens nur noch für eine vorübergehende Wertminderung, bildet dies keinen Fall der Wertaufholung. Gem. § 279 Abs. 1 HGB kann das Unternehmen in diesen Fällen weiterhin eine Abschreibung gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB für Finanzanlagen bzw. gem. § 253 Abs. 3 HGB für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens vornehmen, so dass eine Wertaufholung nicht vorliegt und § 280 Abs. 2 HGB nicht einschlägig ist. Im Ergebnis hat § 280 Abs. 2 HGB deshalb keinen Anwendungsbereich.

³⁹⁰ ADS (1995), § 253, Rz 603; WP-Handbuch (1996), F 80.

³⁹¹ WP-Handbuch (1996), E 344; a.A. ADS (1995), § 253, Rz 600.

³⁹² Vgl. Cattalaens (1999), S. 1185f.; Herzig/Rieck, (1999), S. 305, 307 m.w.N.; Schmitz (1999), S. 1974

³⁹³ A.A.: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (2000), S. 681, 682; Fischer/Wenzel (2001), S. 597, 599.

δ) Rückdeckungsversicherungen

R 41 Abs. 24 S. 2 EStR sieht für die Rückdeckung durch Kapitallebensversicherungen vor, dass das zusagende Unternehmen den Versicherungsanspruch in Höhe des Deckungskapitals³⁹⁴ ansetzt und nur im Ausnahmefall nach den Ausführungen gem. H 41 Abs. 24 EStR die Bewertung mit dem Rückkaufwert zulässig ist.³⁹⁵ Zwar kann das Unternehmen im Fall der Auszahlung mit diesem Wert rechnen. Jedoch widerspricht es dem Realisationsprinzip, die noch nicht realisierten Wertsteigerungen, die das Deckungskapital beinhaltet, zu aktivieren. Realisierbar ist am Bilanzstichtag allein der Rückkaufwert (vgl. § 176 VVG). Zu aktivieren ist jedoch, wie gesehen, nicht der realisierbare Wert, sondern die Herstellungskosten für den erlangten Anspruch. Es besteht auch kein Grund für die Aktivierung des Rückkaufwerts in der Folgezeit. Aktivierbar ist nach bilanziellen Gesichtspunkten allein der Sparanteil der Beiträge, d.h. der Gegenwert, den die Versicherung für die Ansammlung der späteren Versicherungsleistung bereitstellt.³⁹⁶ Mit der Entrichtung neuer Beiträge steigt der Sparanteil und damit auch der zu aktivierende Wert jedes Jahr weiter an. Indem die im Deckungskapital enthaltenen Zinsen und Überschussbeteiligungen erst durch den Ansparprozess beim Versicherungsunternehmen entstehen, bilden sie weder Anschaffungs- noch Herstellungskosten, so dass sie nicht aktivierbar sind.³⁹⁷ Die Anweisung in R 41 Abs. 24 EStR widerspricht also dem Realisationsprinzip und damit handelsbilanziellen Grundsätzen. Zu aktivieren ist daher allein der Sparanteil der entrichteten Beiträge. Dieser kann durch die Umlegung des Risikoanteils und der gesamten Verwaltungskosten auf die ersten Jahre zunächst bei Null liegen und erst in den Folgejahren zu einem Ausweis führen.³⁹⁸

Die Bewertung des Anspruchs bei Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung ist umstritten. Mit den vorstehend genannten Gründen kann ein Ansatz mit dem Deckungskapital nicht erfolgen. Höfer ist der Auffassung, dass das Unternehmen unter Beachtung des Niederstwertprinzips die Anschaffungskosten für die Fondsanteile ausweisen muss.³⁹⁹ Richtigerweise kann jedoch auch hier nur der Sparanteil der Prämie als Forderung ausgewiesen werden,⁴⁰⁰ welcher in der Regel wertmäßig mit den erworbenen Fondsanteilen

³⁹⁴ Dies entspricht beim Versicherungsunternehmen der Deckungsrückstellung, die sich aus § 341 f HGB i.V.m. §§ 11, 65 VAG i.V.m. der DeckRV ergibt.

³⁹⁵ Vgl. auch BFH (1962), S. 416.

³⁹⁶ Siehe im 4. Kapitel unter B II 4 a δ (B) (IV).

³⁹⁷ A.A.: Beck/Henn (2001), Rz 466, der sie als nachträgliche Anschaffungskosten bezeichnet, um eine praxisnahe Lösung zu schaffen.

³⁹⁸ Um den Sparanteil ausweisen zu können, müssten die Versicherer dazu angewiesen werden, ihn anstelle des Deckungskapitals auszuweisen. Dies hätte auch den positiven Nebeneffekt, dass wie bei den englischen Lebensversicherungen die Kostenstrukturen transparenter würden.

³⁹⁹ HB BAV (1991), Bd II, Rz 633.

⁴⁰⁰ So auch Beck/Henn (2001), Rz 466.

übereinstimmt. Die Bildung von stillen Reserven ist folglich möglich. Kauft das Versicherungsunternehmen mithilfe von erwirtschafteten Dividenden oder Veräußerungsgewinne weitere Fondsanteile, so bilden diese beim Unternehmen wieder neue Sparanteile, die zu aktivieren sind.⁴⁰¹

ε) Anteile an geschlossenen Fonds

Die Bewertung von Anteilen an geschlossenen Fonds könnte wegen ihrer Eigenschaft als Anteile an Personenhandelsgesellschaften anhand der im Steuerrecht entwickelten Spiegelbildmethode (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) erfolgen. Danach ist der Beteiligungsansatz das Spiegelbild des Kapitalkontos des Gesellschafters in der Bilanz der Personenhandelsgesellschaft. Gewinne erhöhen danach unabhängig von der tatsächlichen Regelung zur Gewinnverwendung und -verteilung automatisch den Beteiligungsansatz, während anteilige Jahresfehlbeträge das Kapitalkonto mindern.⁴⁰² Gegen eine Übertragung dieser Grundsätze spricht, dass der Kapitalanteil handelsrechtlich lediglich als Verhältniszahl zur Gewinnverteilung, Entnahme und Auseinandersetzung dient (vgl. §§ 121, 122 und 155 HGB), d.h. allein das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regelt. Für den Ansatz und die Bewertung sind dagegen die bilanzrechtlichen Vorschriften vorrangig, wonach das Vermögen der Personenhandelsgesellschaft und das Vermögen des Gesellschafters voneinander zu trennen sind. Folglich sind die Anteile nach den bereits erläuterten allgemeinen Grundsätzen des Anschaffungswertprinzips und des Realisationsprinzips wie Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu bewerten.⁴⁰³ Entsteht also bei der Personenhandelsgesellschaft ein Gewinn, bleibt dieser solange unberücksichtigt, bis dem Gesellschafter hierauf ein Anspruch zusteht, über den er individuell und losgelöst vom Gesellschaftsanteil verfügen kann,⁴⁰⁴ d.h. bis der Gewinnanspruch durch die Bilanzfeststellung rechtlich begründet wird (vgl. für den Fall eines Kommanditisten § 169 Abs. 1 S. 2 HGB).⁴⁰⁵ Eine Werterhöhung des Anteils über die Anschaffungskosten hinaus kommt in keinem Fall in Betracht. Ebenso kann der Gesellschafter einen möglichen Verlust erst dann ausweisen, wenn eine Verbindlichkeit entstanden ist oder zumindest die Voraussetzungen für eine Rückstellung gegeben sind.

⁴⁰¹ Genau genommen müssten die Dividenden und Veräußerungsgewinne zunächst als Erträge verbucht werden. Allerdings hat das Trägerunternehmen mit Vertragsschluss auf die sofortige Auszahlung der Dividenden und Veräußerungsgewinne verzichtet, so dass diese sofort als Herstellungskosten zu aktivieren sind.

⁴⁰² So HFA (1976), S. 572; Hebler (1998), S. 206, 207; Reiß (1997), S. 117, 129; näher zur Spiegelbildmethode: Winnefeld (2000), Rz M 825f. und M 837; vgl. auch im 4. Kapitel unter C III 2 e β (B).

⁴⁰³ So auch HFA (1991), S. 334; Bürkle/Knebel (1998), S. 1067, 1068f.; Knobbe-Keuk (1993), S. 225 m.w.N.; Mellwig (1990), S. 1162; Wrede (1990), 293, 299.

⁴⁰⁴ HFA (1991), S. 334.

⁴⁰⁵ Geßler (1978), S. 94f.; Herrmann (1991), S. 464f.

c) Verkauf

Mit dem Verkauf der Vermögensgegenstände löst sich der Aktivposten zugunsten der Verkaufserlöse auf. Stille Reserven, egal ob durch eine Wertsteigerung oder eine planmäßige Abschreibung entstanden, werden zu diesem Zeitpunkt aufgedeckt. Der Vermögensgegenstand ist gegen den zufließenden Gegenwert auszubuchen. Bei einem gegenüber dem Buchwert niedrigeren Verkaufserlös muss das Unternehmen den negativen Saldo gegen außerplanmäßige Abschreibungen buchen. Ein Buchgewinn (Verkaufserlös ist größer als Buchwert) ist in den jeweiligen Erträgen⁴⁰⁶ unter Auflösung der stillen Reserven in der GuV auszuweisen.

d) Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus einem Vermögensgegenstand steigern nicht dessen eigenen Wert. Folglich wird der Ertrag nicht dem einzelnen Vermögensgegenstand zugeschrieben, sondern in der GuV unter den in § 275 Abs. 2 und 3 HGB aufgeführten Erträgen erfasst.⁴⁰⁷ Die Erträge, die in allen genannten Anlageformen entstehen können, sind daher ergebniswirksam.

Liegt ein Fall der Gewinnthesaurierung vor (möglich bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, Investmentfonds und Personenhandelsgesellschaften), erhält der Investor weder einen Ertrag ausgeschüttet noch eine Forderung, d.h. ein Ertrag ist nicht auszuweisen. Der erwirtschaftete Gewinn verteilt sich im Verhältnis auf die Anteile, so dass sich der Anteilswert erhöht. Indem mit den Erträgen keine neuen Anteile erworben werden, handelt es sich nicht um neue oder nachträgliche Anschaffungskosten. Dies gilt auch für thesaurierte Erträge in der Personenhandelsgesellschaft. Die Erträge erhöhen zwar das Kapitalkonto des Gesellschafters. Ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags erwirbt er aber keine neuen Anteile, sondern es bleibt bei der vertraglichen Anteilshöhe. Dementsprechend erfolgt die Bilanzierung im Fall der Gewinnthesaurierung nach den Grundsätzen über die Wertsteigerung bzw. Wertaufholung,⁴⁰⁸ so dass sich regelmäßig stille Reserven bilden.

e) Währungsprobleme

Währungsprobleme können bei der Investition in ausländische Währungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pensionszusagen, aber insbesondere bei der Investition in Anlageformen, die sich entweder im Ausland befinden (Immobilien) oder in einer ausländischen Währung erworben werden (Aktien, Investmentfonds, Anteile an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft), auftauchen.

⁴⁰⁶ Zur Einteilung der Erträge siehe im 4. Kapitel unter B IV 1 b.

⁴⁰⁷ Näher hierzu im 4. Kapitel unter B IV 1 b.

⁴⁰⁸ Siehe im 4. Kapitel unter B III 2 b α und γ.

Für die erstmalige Aktivierung sind die Anschaffungskosten, die in einer Fremdwährung entrichtet wurden, wegen § 244 HGB seit 1999 in Euro umzurechnen.⁴⁰⁹ Maßgebend ist der Währungskurs (Kaufpreis) am Tag der Erstverbuchung (=Tag, an dem das wirtschaftliche Eigentum erworben wird).⁴¹⁰ Für die folgenden Bilanzstichtage könnte man vertreten, dass unabhängig von der Anlageform aufgrund der Gesetze des freien Markts immer auch der Verkauf in Euro möglich ist. Somit müsste man die Fremdwährung nach der Umrechnung bei der erstmaligen Aktivierung nicht mehr berücksichtigen. Die Bewertung würde allein nach den vorstehend beschriebenen Kriterien erfolgen und die Währungsentwicklung außer acht lassen. Diese Vorgehensweise übersieht jedoch, dass zum einen nicht immer ein Markt für einen Verkauf in Euro besteht. Zum anderen ist der Käufer insbesondere bei einem im Verhältnis zum Euro gesunkenen Fremdwährungskurs an einem Erwerb der Anlage in Euro regelmäßig nicht interessiert. Ein Verkauf käme allenfalls zustande, wenn der Verkäufer den Preis in Höhe der sonst bestehenden Währungsvorteile senkt. Dies hätte eine außerplanmäßige Abschreibung zur Folge, so dass die Währungsschwankungen Auswirkungen auf die Bilanzierung hätten. Folglich ist diese Vorgehensweise unpraktikabel und entspricht nicht einer periodengerechten Abgrenzung.

Aus diesen Gründen ist jeder einzelne Vermögensgegenstand zu jedem Bilanzstichtag von der Fremdwährung in Euro umzurechnen. Wegen des Realisationsprinzips kann ein Währungsgewinn erst im Zeitpunkt des Verkaufs ausgewiesen werden. Dagegen ist ein Kursverfall der Währung entweder wahlweise (bei vorübergehender) oder verpflichtend (bei dauerhafter Wertminderung) zu berücksichtigen (vgl. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB).⁴¹¹ Kompensiert die Währungsschwankung die Wertveränderung des Anlagegegenstands bedingt durch andere Faktoren, ist der Vermögensgegenstand insgesamt mithilfe aller Kriterien zu beurteilen. Der Währungskurs bildet somit eines der zu untersuchenden Kriterien bei der Bewertung des Vermögensgegenstands.⁴¹² Somit kann eine Kurssteigerung eine Wertminderung durch die übrigen Faktoren bei der Bewertung kompensieren.⁴¹³

3) Verknüpfung der Bewertung von Aktiv- und Passivseite

Eine Verknüpfung der Bewertung der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite mit den Pensionsrückstellungen auf der Passivseite mit der Intention, die Bewertung des einen Postens von der Bewertung des Postens auf der ande-

⁴⁰⁹ Euro-Einführungsgesetz vom 09.06.1998, in: BGBl I, 1242ff.; vgl. auch § 244 HGB.

⁴¹⁰ Beck'scher BK (1999), § 255, Rz 258 und § 246, Rz 5.

⁴¹¹ Im Ergebnis zustimmend Küting/Weber (1995), Kapitel I, Rz 688; zum Begriff „dauerhaft“ siehe im 4. Kapitel unter B III 2 b β (B) (II).

⁴¹² RFH-Urteil (1943), S. 710f.; IFS (1985), S. 113ff. m.w.N.; Neubauer (1974), S. 269, 270ff.

⁴¹³ Das Gleiche gilt natürlich auch umgekehrt.

ren Seite abhängig zu machen, ist nicht zulässig. Die Saldierung oder Verrechnung der beiden Posten ist gem. § 246 Abs. 2 HGB gesetzeswidrig.

Überlegt wird jedoch,⁴¹⁴ ob nicht bei einer Direktzusage, die Entwicklung der Pensionsverpflichtung der Wertentwicklung des Vermögensgegenstand (z.B. Wertpapier) folgen sollte. Da nämlich eine Art Hedging vorliegen würde und das Wertpapier automatisch den Verpflichtungswert absichern würde, wäre es gerechtfertigt, die Versorgungsverpflichtungen auch nur mit dem Wert zu erfassen, der dem Wertpapier auf der Aktivseite beigelegt wird.⁴¹⁵ Ferner sei bei der Bewertung beider Bilanzposten nicht auf die genauen Verhältnisse am Bilanzstichtag abzustellen, sondern es würde aus Vereinfachungsgründen genügen, wenn der Bilanzwert der Summe der zur Rückdeckung angelegten Wertpapiere mit der Summe der versicherungsmathematischen Verpflichtungswerte verglichen wird und nur der höhere Betrag von beiden angegeben wird.⁴¹⁶

Diese Überlegungen basieren auf der Annahme, dass auch bei der Direktzusage eine Beitragszusage mit Mindestleistung vereinbart werden könnte, welches, wie bereits dargelegt, wegen des Wortlauts von § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG nicht möglich ist.⁴¹⁷ Darüber hinaus werden hier - selbst unter der Annahme der Prämisse - wesentliche Grundsätze des Bilanzrechts nicht beachtet. Jeder Bilanzposten ist nämlich nach den für ihn geltenden Bewertungsvorschriften zu bewerten. Der Wert für die Aktiva und Passiva wird gem. § 253 HGB unabhängig voneinander nach den in den vorhergehenden Abschnitten erläuterten Grundsätzen festgestellt wird. In Abs. 1 enthält § 253 HGB schließlich für Aktiva und Passiva jeweils eigene Bewertungsvorschriften. Die Bewertung eines Aktivpostens nach den Grundsätzen für die Passivposten und umgekehrt ist deshalb schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht möglich. Ferner kann entgegen der Ansicht der Autoren der Grundsatz der Einzelbewertung aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB nicht vernachlässigt werden. Zur Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Abschlüsse müssen die einzelnen Bilanzposten separat bewertet werden. Danach können grundsätzlich nicht einmal die unter eine Gruppe zu fassenden Posten zusammen bewertet werden.

Weitere Formen der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite sind nicht ersichtlich. Demnach ist jegliche Verbindung der Bewertung der Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite mit dem HGB nicht vereinbar. Für die Bewertung gelten daher die im 4. Kapitel unter B II 1 und 2 geschilderten Grundsätze.

⁴¹⁴ Vgl. Ansätze von Ververs/Nolte (2002), S. 1281f.

⁴¹⁵ Ververs/Nolte (2002), S. 1281.

⁴¹⁶ Ververs/Nolte (2002), S. 1282.

⁴¹⁷ Vgl. im 3. Kapitel unter B III 1.

IV) Ausweis in der GuV

Bei der Aufstellung der GuV stehen den Unternehmen gem. § 275 HGB zwei Verfahren zur Verfügung: Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren. Grundsätzlich muss ein einmal gewähltes Verfahren gem. § 265 Abs. 1 S. 1 HGB beibehalten werden. Je nach gewähltem Verfahren ist der Pensionsaufwand und der Ertrag aus den Deckungsmitteln unter verschiedenen Posten auszuweisen.

1) Gesamtkostenverfahren

a) Aufwendungen

Aufwendungen entstehen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sowohl durch die Pensionszusagen selbst als auch durch die gewählten Rückdeckungsformen.

α) Ausweis

Nach dem Gesamtkostenverfahren sind die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung gem. § 275 Abs. 2 HGB im Posten Nr. 6b als „Davon“-Vermerk zu erfassen. Aufwendungen für Altersversorgung beinhalten:

- Pensionszahlungen,
- Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,
- Versicherungsprämien (Direktversicherung),
- Zuwendungen an Unterstützungs- und Pensionskassen und
- Beiträge an den PSVaG für die Insolvenzsicherung von betrieblichen Versorgungszusagen.⁴¹⁸

Eine Verrechnung der Pensionszahlungen mit der aufzulösenden Pensionsrückstellung kommt wegen des Saldierungsverbots nicht in Betracht. Folglich ist die komplette Pensionszahlung als Aufwand auszuweisen, während die Pensionsrückstellung ertragswirksam aufgelöst wird.⁴¹⁹

Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen enthalten neben dem Prämienanteil einen Zinsanteil, der für die Stundung von Teilen des Arbeitsentgelts bis zur Fälligkeit der Rentenzahlungen gewährt wird. Fraglich ist, ob dieser Zinsanteil, wie dies in der Praxis üblich ist, ebenfalls im „Personalaufwand“ ausgewiesen wird oder dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gem. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB zuzurechnen ist.⁴²⁰

Für den Ausweis als Personalaufwand spricht, dass die in den Pensionsrückstellungen angesammelten Versorgungsmittel letztlich in Form von Renten-

⁴¹⁸ Küting/Weber (1995), § 275, Rz 61; WP-Handbuch (1992), Rz 309.

⁴¹⁹ Zum Verfahren siehe im 4. Kapitel unter B VI.

⁴²⁰ In den Kommentaren wird ein Ausweishwahlrecht befürwortet: ADS (1995), § 275, Rz 121; Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 138; Küting/Weber (1995), § 275, Rz 61; WP-Handbuch (1992), Rz 311b.

zahlungen an die ehemaligen Mitarbeiter ausgezahlt werden. Dabei wird nicht zwischen dem Prämien- und dem Zinsanteil differenziert. Demzufolge bestimmt sich der Personalaufwand über die Verwendung der Mittel.

Diesem Ansatz könnte jedoch das Ziel der GuV entgegenstehen, alle Ertrags- bzw. Aufwandsquellen klar und übersichtlich gegenüberzustellen, damit eine Analyse der Erfolgs- bzw. Misserfolgskomponenten vorgenommen werden kann.⁴²¹ Ein gesonderter Ausweis des Zinsanteils könnte den Sinn und Zweck der GuV eher verwirklichen. Darüber hinaus sprechen folgende Überlegungen zur Veränderung der Kennzahlen bei der Bilanzanalyse für einen gesonderten Ausweis.

Die im Rahmen einer Direktzusage einbehaltenen Mittel stellen aus Sicht des Unternehmens zu verzinsendes Fremdkapital dar. Beim Fremdkapital wird der Zinsanteil gesondert ausgewiesen, so dass vorliegend das gleiche Verfahren als sinnvoll erscheint. Ferner würde durch einen Ausweis im Personalaufwand der Vergleich zwischen personal- und kapitalintensiven Unternehmen erschwert.⁴²² Die Gesamtkapitalrendite, die das Verhältnis von Jahresüberschuss/-fehlbetrag plus Zinsaufwendungen zum Gesamtkapital aufzeigt, würde ebenfalls beeinflusst.⁴²³ Darüber hinaus würde das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zugunsten des Finanzergebnisses belastet. Eine sinnvolle Interpretation der Ergebnisse wäre nicht mehr möglich.⁴²⁴

Folglich ist der vom Prämienanteil gesonderte Ausweis des Zinsanteils vorzuziehen.⁴²⁵ Unabhängig von der gewählten Ausweismethode muss sie im Anhang gem. § 284 Abs. 2 Nr. 1, 3 HGB zum besseren Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutert werden.⁴²⁶

Indem Direktversicherungen dem Begünstigten einen direkten Anspruch bieten und es sich um einen anerkannten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung handelt, stellen die Beiträge Aufwand für Altersversorgung i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 6b HGB dar. Dagegen sind die Aufwendungen zwar durch die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung veranlasst. Jedoch kommen die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungen dem Arbeitnehmer nicht zwingend zugute, so dass nur ein Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen i.S.d. Nr. 8 gerechtfertigt ist.⁴²⁷

Ferner stellt sich die Problematik, wie die Beiträge zur Entgeltumwandlung in der GuV erfasst werden. Bei den umgewandelten Beträgen handelt es sich

⁴²¹ Zu den Zielen der GuV statt vieler Baetge (2001), S. 539ff.

⁴²² Scheffler (1993), S. 461, 469.

⁴²³ Thoms-Meyer (1996), S. 171.

⁴²⁴ Vgl. Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 268; Thoms-Meyer (1996), S. 172.

⁴²⁵ Ausführlich zu den Gründen siehe Thoms-Meyer (1996), S. 170ff. m.w.N.; a.A.: Wimmer DStR 1992, S. 1294, 1297.

⁴²⁶ Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 268; Thoms-Meyer (1996), S. 172.

⁴²⁷ ADS (1995), § 275, Rz 119 m.w.N.; WP-Handbuch (1996), F 316.

ursprünglich um eine Lohnzahlung, also Personalaufwand. Fraglich ist, ob sich mit der Umwandlung der Charakter des Aufwands ändert. Für einen Ausweis als Personalaufwand spricht, dass diese Beträge ohnehin im Rahmen des Gehalts zu zahlen sind. Infolgedessen ist es gleichgültig, ob dieser Betrag mit dem Lohn ausgezahlt wird oder in Bausteine der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird. In jedem Fall liegen Aufwendungen zugunsten des Personals vor. Mit der Umwandlung, die den Verzicht des Arbeitnehmers auf diesen Betrag beinhaltet, liegt aber gerade keine Lohnzahlung mehr vor. Stattdessen erwirbt der Arbeitnehmer Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Somit müssen die Finanzierungsbeträge ebenfalls Aufwendungen zugunsten der betrieblichen Altersversorgung gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6b HGB sein, so dass sie in der GuV auch unter diesen Aufwendungen verbucht werden.⁴²⁸

Die oben erläuterten planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen sind unter der Prämisse, dass es sich um Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt unter Nr. 7a von § 275 Abs. 2 HGB zu fassen. Abgangsverluste, durch den Verkauf von Immobilien oder Finanzanlagen verursacht, erscheinen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Nr. 8.⁴²⁹ Hierunter fallen ebenso die Instandhaltungskosten für Immobilien.

β) Zeitpunkt der Erfassung

Die Aufwendungen erfolgen im Zeitpunkt des Abgangs aus dem Betriebsvermögen.

b) Erträge

Die mit den Versorgungsmitteln erworbenen Vermögensgegenstände produzieren in der Regel Erträge, es sei denn das Unternehmen investiert in die Produktivität. In der GuV müssen die ausgeschütteten Erträge berücksichtigt werden. Mögliche Erträge aus den zu untersuchenden Anlageformen bilden die Mieterträge, Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen, Gewinnanteile, Entnahmen (bei Personenhandelsgesellschaften) sowie die Erträge, die bei einer gewinnbringenden Veräußerung anfallen.

α) Ausweis

Der Ausweis der Mieterträge und Verkaufserlöse bei Immobilien hängt von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab. Gehört die Vermietung und der Verkauf zur regelmäßigen Geschäftstätigkeit, so ist ein Ausweis unter den Umsatzerlösen (§ 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB) zur korrekten Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft zweckdienlich. Ein Unternehmen, welches einen

⁴²⁸ Knapp (1978), S. 301f.; a.A. Küting/Weber (1995), § 275, Rz 59; WP-Handbuch (1996), F 312, die beide sowohl einen Ausweis unter Nr. 6a wie unter Nr. 6b für zulässig halten.

⁴²⁹ Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 156.

Großteil seiner Pensionszusagen über Immobilien rückdeckt und somit regelmäßig am Markt auftritt, hat deshalb die Erträge aus Vermietung, Verpachtung und Verkauf unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Indem das Unternehmen bei der Vermietung von Werkswohnungen regelmäßig in der Wohnungswirtschaft tätig wird, erfasst dieser Posten die hieraus anfallenden Erträge ebenfalls. Die Erträge aus einer nur unregelmäßigen Betätigung sind als „sonstige betriebliche Erträge“ in Nr. 4 auszuweisen. Mietzahlungen für folgende Geschäftsjahre erscheinen als passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Bei Vorliegen einer Beteiligung sind die Erträge gem. § 275 Abs. 2 HGB unter den Posten Nr. 9 zu fassen. Alle übrigen Arten der Finanzanlagen muss das Unternehmen im Sammelposten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) ausweisen.⁴³⁰ „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (Nr. 11) stellen die Zinsen aus einer Rückdeckungsversicherung dar.⁴³¹ Überschussbeteiligungen aus Kapitallebensversicherungen kann das Unternehmen wegen des Realisationsprinzips erst im Zeitpunkt der Auszahlung als Ertrag verbuchen.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erscheinen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Nr. 4). Hierunter fallen auch alle Erträge, die bei der gewinnbringenden Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einem Investmentfonds oder einer Personenhandelsgesellschaft erzielt werden.⁴³² Gleichmaßen werden die Zuschreibungen aufgrund einer Wertaufholung unter diesem Posten erfasst.

β) Zeitpunkt der Erfassung

Die Erträge sind i.S.d. Realisationsprinzips in dem Zeitpunkt zu erfassen, in dem sie hinreichend sicher und konkret sind, d.h. der Investor über sie frei verfügen kann. Daher muss das Unternehmen grundsätzlich alle Erträge dann erfassen, wenn die Gegenleistung erbracht wird. Dabei sind die Erträge im Geschäftsjahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu verbuchen (Periodenabgrenzung).⁴³³

Der Veräußerungserlös bei Immobilien und sonstigen Finanzierungsinstrumenten ist demnach mit der Übereignung der Kaufsache zu verbuchen. Der Mietanspruch und damit auch der Ertrag entsteht zum vertraglich vereinbarten Termin.

Im Fall der Finanzanlagen können die Investoren oftmals die Ausschüttungspolitik des Finanzierungsinstruments mitbestimmen, so dass sie bereits mit Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres über den auszuschüttenden Gewinn verfügen können. Somit könnten bereits in diesem Zeitpunkt die Erträge

⁴³⁰ Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 185.

⁴³¹ Vgl. auch Wichmann (1989), S. 1228, 1234.

⁴³² Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 91, 180.

⁴³³ Baumbach/Hopt (2000), § 252, Rz 14, 16 und 18.

dem Investor zuzurechnen sein. Folglich hängt die Erfassung der Erträge entscheidend von der Einflussnahme des investierenden auf das investierte Unternehmen ab, wobei dies wiederum je nach Rechtsform des investierten Unternehmens differiert.

Gewinnanteile an Personengesellschaften sollen bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres realisiert sein, welches mit der Verfügungsgewalt der Gesellschafter über den Gewinn gem. §§ 120, 121 und 122 HGB begründet wird.⁴³⁴ Dies kann jedoch nur für den Fall gelten, in dem weder gesetzliche noch vertragliche Bestimmungen die Verfügungsgewalt der Gesellschafter mindern. Somit können die Erträge erst dann erfasst werden, wenn der Gewinnanspruch ohne Zweifel in einer bestimmten Höhe feststeht. In der Regel besteht die Gewissheit erst bei Beschlussfassung der Gesellschafter über die Gewinnausschüttung. Folglich hängt es von der Einzelfallgestaltung ab, wann die Gesellschafter über die Gewinne verfügen.

Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften begründet sich der Gewinnanspruch erst mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf Auszahlung, d.h. nach einer entsprechenden Beschlussfassung, dem Gewinnverwendungsbeschluss.⁴³⁵ Da zur Rückdeckung der betrieblichen Altersversorgung in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen eingegangen und keine Gewinnabführungsverträge geschlossen werden, können die Besonderheiten diesbezüglich unberücksichtigt bleiben.⁴³⁶ Bei einem Spezialfonds besitzt der Investor über seine Stimmen im Anlageausschuss faktischen Einfluss auf die Anlagepolitik. Die Gewinnverteilung nimmt jedoch die rechtlich unabhängige KAG vor, so dass - wie bereits erläutert - lediglich ein unbestimmter Einfluss besteht.⁴³⁷ Somit kommen hier die Grundsätze über die phasengleiche Vereinnahmung nicht zur Anwendung.⁴³⁸

c) Saldierung von Aufwendungen und Erträgen

Grundsätzlich ist die Saldierung von Aufwendungen und Erträgen gem. § 246 Abs. 2 HGB untersagt. So können weder die Mieterträge und die Aufwendungen für Instandhaltung etc. noch die Erträge aus Wertpapieren und Anteilen an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft mit den etwaigen Aufwendungen (Abgangsverluste oder Abschreibungen) verrechnet werden.

⁴³⁴ HFA (1991), S. 334f.; ADS (1995), § 252, Rz 81; Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 177; a.A. Winnefeld (2000), Rz L 585.

⁴³⁵ BFH (1973b), S. 234; Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 177; HdJ (2000), Abt. II/3, Rz 81; Küting/Weber (1995), § 252, Rz 86.

⁴³⁶ Vg. hierzu Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 177; Küting/Weber (1995), § 252, Rz 86f.

⁴³⁷ Siehe auch im 4. Kapitel unter B II 4 a 5 (B) (III) (2).

⁴³⁸ So auch Häuselmann (1992), S. 312, 319. Die Anwendung dieser Grundsätze kommt nur in Betracht, wenn die Vereinbarung zwischen Depotbank, KAG und Anleger oder die Geschäftsordnung des Anlageausschusses eine Einflußmöglichkeit auf die Ertragsverwendung vorsehen (vgl. Paul (2000), S. 33, 48).

Zuführungen und Auflösungen von Pensionsrückstellungen könnten jedoch gegeneinander saldiert werden und damit als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ oder „Erträge“ ausgewiesen werden.⁴³⁹ Dies setzt voraus, dass die Rückstellungen und Zuführungen einzelner Arbeitnehmer vereint werden. Dadurch würden die Erträge und Aufwendungen vieler Einzelkonten (jeder Bezugsberechtigte ist in der Buchführung mit einem Konto zu führen) zusammengefasst, welches dem Verbot der Einzelbewertung (Ausfluss aus dem Gebot der Bilanzklarheit gem. § 243 Abs. 2 HGB und ferner aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) widerspricht. Somit ist die Zusammenfassung der Einzelposten zu einem Gesamtposten unzulässig, welches im Ergebnis eine Saldierung scheitern lässt. Darüber hinaus kann vom Saldierungsverbot, welches auch für Erträge und Aufwendungen gilt,⁴⁴⁰ nicht aus Vereinfachungsgründen nicht abgesehen werden. Die Zuführungen bzw. Auflösungen sind in der GuV deshalb einzeln als Ertrag oder Aufwendung zu erfassen.

2) Umsatzkostenverfahren

Beim Umsatzkostenverfahren werden die Aufwendungen den einzelnen betrieblichen Funktionsbereichen zugeordnet. Entsprechend werden die Rückstellungszuführungen wie die gezahlten Löhne und Gehälter abhängig von der Tätigkeit des Arbeitnehmers in den einzelnen Bereichen ausgewiesen,⁴⁴¹ so dass der Ausweis der Beiträge zur Entgeltumwandlung unproblematisch ebenfalls hier erfolgt. Der Zinsanteil ist im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ zu erfassen.⁴⁴² Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Rentner und ausgeschiedene Anwärter werden mit den Erträgen aus Rückstellungsaufösungen saldiert und als „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.⁴⁴³ Um den Jahresabschlussadressaten die gleichen Informationen zu bieten wie das Gesamtkostenverfahren, verpflichtet § 285 Nr. 8b HGB die Kapitalgesellschaften dazu, die Personalaufwendungen ohne Zinsanteil im Anhang anzugeben.

Die Erträge und Verluste aus Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren werden beim Umsatzkostenverfahren zum gleichen Zeitpunkt realisiert wie beim Gesamtkostenverfahren und unter den nominell gleichen Posten aus § 275 Abs. 3 HGB aufgeführt:

- Erträge aus Beteiligungen unter Nr. 8,
- Veräußerungsgewinne unter Nr. 6,

⁴³⁹ So Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 138; Küting/Weber (1995), § 275, Rz 44, 61.

⁴⁴⁰ Coenenberg (2000), S. 61.

⁴⁴¹ Zu unterscheiden sind hier:
- Herstellungskosten (Nr. 2),
- Vertriebskosten (Nr. 4) und
- allgemeine Verwaltungskosten (Nr. 5).

⁴⁴² Vgl. Thoms-Meyer (1996), S. 173.

⁴⁴³ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 8. Teil, Rz 120.

- Veräußerungsverluste unter Nr. 7 und
- sonstige Erträge unter Nr. 9.

V) Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands

Die Ermittlung des jährliche Versorgungsaufwands hängt vom gewählten Durchführungsweg ab.

Bei der Direktzusage errechnet sich die jährliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen als Differenz zwischen den diskontierten Rückstellungen, die bis zum betrachteten Bilanzstichtag nach der zugrunde gelegten Bewertungsmethode angesammelt wurden, und den bis zum Bilanzstichtag des vorhergehenden Geschäftsjahres angesammelten Rückstellungen.⁴⁴⁴ Entsprechend beinhaltet der jährliche Aufwand sowohl einen Prämien- als auch einen Zinsanteil. Beim Teilwertverfahren können zusätzliche Einmalzuführungen den Aufwand erweitern.

Bei der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds ergibt sich der jährliche Aufwand aus den versicherungsmathematisch errechneten Beiträgen. Die Ausgabenbegrenzung aus § 4c Abs. 1 EStG ist handelsrechtlich nicht zu beachten.⁴⁴⁵

Demgegenüber wird bei der Unterstützungskasse der Wert des Kassenvermögens plus der Betrag einer bereits gebildeten Pensionsrückstellung vom Verpflichtungswert zur Ermittlung des jährlichen Aufwands abgezogen.⁴⁴⁶

Hinzu kommen je nach Durchführungsweg die Aufwendungen für den PSVaG.

VI) Auflösung der Passiv- und Aktivposten im Versorgungsfall

Im Versorgungsfall müssen sowohl die Pensionsrückstellungen als auch die aktivierten Vermögenswerte unter Beachtung der GoB aufgelöst werden.

1) Auflösung der Pensionsrückstellung

Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 249 Abs. 3 S. 2 HGB aufzulösen, soweit der Grund dafür entfallen ist. Außerplanmäßige und planmäßige Auflösungen kann man hierbei unterscheiden.

Fällt die Pensionsverpflichtung vollständig weg, muss die Rückstellung restlos aufgelöst werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet, bevor seine Ansprüche unverfallbar geworden sind, oder wenn der Pensionsberechtigte bei einer reinen Altersrente stirbt. Die Rückstellung wird ertragswirksam zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge gem. § 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB aufgelöst. Im Falle einer Abfindung nach § 3 BetrAVG muss gleichzeitig die Abfindungsleistung als Aufwand gebucht werden.

⁴⁴⁴ Baetge (2001), S. 396.

⁴⁴⁵ Vgl. Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, A, Rz 139.

⁴⁴⁶ Postert/Wolz (1999), S. 2173, 2177.

Mindert sich lediglich rechtswirksam die Höhe der Pensionsverpflichtung, so z. B. wenn der Rentner stirbt und daraufhin eine niedrigere Witwenrente zu leisten ist, muss die Pensionsrückstellung auf den Barwert der laufenden Rente bzw. den Teilwert der Anwartschaft der verringerten Verpflichtung herabgesetzt werden. In den genannten Fällen spricht man von einer außerplanmäßigen Auflösung der Pensionsrückstellung.⁴⁴⁷

Demgegenüber erfolgt eine planmäßige Auflösung, wenn die Pensionsrückstellung bestimmungsgemäß ab Eintritt des Versorgungsfalls verbraucht wird.⁴⁴⁸ Dabei sind zwei Methoden der Auflösung zu unterscheiden.

Nach der buchhalterischen Auflösungsmethode werden die Pensionszahlungen solange erfolgsneutral gegen die Rückstellung gebucht, bis diese vollständig aufgelöst sind. In den nachfolgenden Perioden sind die Rentenzahlung in voller Höhe zu Lasten des Jahresüberschusses als Aufwand zu verbuchen.⁴⁴⁹

Dagegen orientiert sich die versicherungsmathematische Auflösungsmethode am Wegfall des Grundes, welches § 249 Abs. 3 S. 2 HGB voraussetzt. Der Grund für die Pensionsrückstellung entfällt lediglich in Höhe des betragsmäßigen Unterschieds zwischen dem Rentenbarwert am Abschlussstichtag der Vorjahresperiode und dem Rentenbarwert am aktuellen Abschlussstichtag. Folglich kann nur in Höhe der Barwertabnahme die Pensionsrückstellung aufgelöst werden. Geht man von einer gleichbleibenden Rentenhöhe aus, ergibt sich mit zunehmendem Alter aufgrund der sinkenden restlichen Lebenserwartung und der Zinswirkung eine immer weiter sinkende Barwertabnahme. Somit übersteigen in der Regel die geleisteten Rentenzahlungen den Betrag der Barwertabnahme.⁴⁵⁰ Während die Rentenzahlungen als Aufwand gebucht werden, stellt die Barwertabnahme eine Aufwandsminderung dar, so dass im Ergebnis ein Teil der Rentenzahlungen aufwandswirksam den Gewinn mindert.⁴⁵¹

Die buchhalterische Auflösungsmethode erscheint in der Handhabung einfacher, da sich die versicherungsmathematischen Berechnungen des jeweiligen Barwerts der noch ausstehenden Pensionsleistungen erübrigen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die buchhalterische Auflösungsmethode nicht am Wegfallen des Grundes gem. § 249 Abs. 3 S. 2 HGB, sondern an der Höhe der jährlichen Pensionsleistung orientiert. Insofern genügt die buchhalterische Auflösungsmethode nicht den gesetzlichen Anforderungen. Folglich verstößt sie gegen das Auflösungsverbot aus § 249 Abs. 3 S. 2 HGB, welches

⁴⁴⁷ Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 239.

⁴⁴⁸ Harges (1984), S. 183.

⁴⁴⁹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 306.

⁴⁵⁰ Thoms-Meyer (1996), S. 135.

⁴⁵¹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 306.

für alle Pensionsrückstellungen gilt (d. h. auch die freiwillig passivierten Altzusagen und mittelbaren Pensionsverpflichtungen).⁴⁵² Deshalb sind die planmäßigen Rückstellungen nach der versicherungsmathematischen Methode aufzulösen.

Aus § 249 Abs. 3 S. 2 ergibt sich mittlerweile zwangsläufig, dass die Pensionsrückstellung bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflichtung nicht aufgelöst werden darf (Auflösungsverbot).⁴⁵³ Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalls ein Fehlbetrag und wird dieser nicht aufgefüllt, kann folglich bis zur Verminderung der Pensionsverpflichtung auf den passivierten Betrag keine Auflösung der Rückstellung erfolgen.

2) Ausbuchen der aktivierten Vermögensgegenstände

Durch Abschreibungen wird der Wert der aktivierten Vermögensgegenstände schrittweise reduziert (entsprechender Aktivposten an Abgang aus Anlagevermögen). Sie können jedoch erst zu dem Zeitpunkt vollständig ausgebucht werden, wenn sie nicht mehr vom Unternehmen genutzt werden. Andernfalls muss ein Restbuchwert in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Fall des Verkaufs werden die aktivierten Vermögenswerte nach den allgemeinen Regeln ausgebucht. Danach werden die Erträge aus den Verkäufen der Vermögenswerte gem. § 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ zugerechnet.⁴⁵⁴

VII) Angabepflichten im Anhang

Die in § 264 Abs. 1 HGB genannten und in § 267 HGB definierten Unternehmen sind zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet. Zwei Arten von Angabepflichten sind im Anhang zu unterscheiden: die Fehlbetragsangaben und die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Fehlbetragsangaben sind nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB, der als *lex specialis* zu § 284 Abs. 1 HGB bzw. zu § 285 Nr. 3 HGB gilt,⁴⁵⁵ verpflichtend im Anhang aufzuführen. Dies gilt gem. Art 48 Abs. 6 EGHGB auch für die in § 264a HGB genannten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Aus der Anwendung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist zu schließen, dass die Angabepflicht für Nicht-Kapitalgesellschaften keine Wirkung entfaltet, während sich kleine Kapitalgesellschaften nicht auf die Befreiungsregelung des § 288 S. 1 HGB berufen können.⁴⁵⁶ Anzugeben ist der Gesamtbetrag der nicht passivier-

⁴⁵² HFA (1988), S. 403; ADS (1995), § 253, Rz 341; Thoms-Meyer (1996), S. 136; für die Steuerbilanz BFH (1977b), S. 1488ff.; a. A. ohne Begründung: Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 307.

⁴⁵³ Vor Einführung des § 249 Abs. 3 S. 2 HGB war dies umstritten. Siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 312.

⁴⁵⁴ Beck'scher BK (1999), § 275, Rz 180, 91.

⁴⁵⁵ Ahrend/Förster/Rößler (1986), S. 9.

⁴⁵⁶ Thoms-Meyer (1996), S. 174.

ten Pensionsrückstellungen unabhängig von der Gestaltung der Versorgungszusage.⁴⁵⁷ Um eine möglichst genaue Darstellung der Verpflichtungen geben zu können, müssen zur Berechnung des Fehlbetrags die gleichen Grundsätze und Rechnungsgrundlagen herangezogen werden wie bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen.⁴⁵⁸

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung der Bilanz und GuV verwendet wurden, im Anhang anzugeben. Hierzu zählen bei den Pensionsverpflichtungen insbesondere:⁴⁵⁹

- die versicherungsmathematischen Grundlagen,
- der Rechnungszins,
- das Berechnungsverfahren und
- gegebenenfalls ein Hinweis auf die Anwendung steuerlicher Vorschriften.

Zum besseren Verständnis sind dieselben Angaben zu veröffentlichen, wenn lediglich der Fehlbetrag im Anhang anstatt einer Pensionsrückstellung oder der Fehlbetrag einer Unterstützungskasse gem. Art. 28 Abs. 2 EGHGB genannt wird.⁴⁶⁰ Werden die im Vorjahr angewandten Methoden geändert, ist dies gem. § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB anzugeben und zu begründen.

Die Pflichtangaben zum Personalaufwand nach § 285 Nr. 8b) und Nr. 9b) HGB beinhalten ebenfalls Darstellungspflichten zum Aufwand für die betriebliche Altersversorgung.⁴⁶¹

VIII) Beurteilung der Anlageformen

Im folgenden wird im Hinblick auf die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung beurteilt, welche Vor- und Nachteile die einzelnen Anlageformen nach der handelsrechtlichen Bilanzierung haben. Als Kriterium werden folgende Überlegungen herangezogen. Große Wertschwankungen bewirken, dass das Ergebnis des Kerngeschäfts (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) und die Bewertung des Managements verfälscht wird. Eine weitsichtige und kontinuierliche Unternehmensplanung ist schwer möglich. Darüber hinaus sind die Betriebe daran interessiert, eine möglichst konstante Wertentwicklung vorweisen zu können, um sowohl kostengünstig Gelder am Kapitalmarkt als auch von Fremdkapitalgebern zu erhalten.

Aufgrund des Realisationsprinzips bleiben bei allen Anlageformen Wertsteigerungen unberücksichtigt, so dass sich stille Reserven bilden. Unterschiede ergeben sich aber aufgrund der Gestaltung der Anlageformen.

⁴⁵⁷ ADS (1995), Art. 28 EGHGB, Rz 54, Ahrend (1986), S. 577, 584.

⁴⁵⁸ Beck'scher BK (1999), § 249, Rz 279; HFA (1988), S. 403, 405.

⁴⁵⁹ HFA (1988), in WPg 1988, S. 403, 405; Luik (1987), S. 733, 743, Schulte (1986), S. 1881, 1882.

⁴⁶⁰ HFA (1988), S. 403, 405.

⁴⁶¹ näher hierzu ADS (1995), § 285, Rz 192ff.; Beck'scher BK (1999), § 285, Rz 185.

1) Immobilien

Bei Immobilien handelt es sich in der Regel um eine stabile Anlageform. Außerplanmäßige Abschreibungen sind selten, so dass die Bilanz nicht von hohen Wertschwankungen betroffen ist. Die Finanzierung über eine Immobilie bewirkt in der Bilanz einen Aktivtausch, wenn sie aus eigenen Mitteln finanziert wird. Eine Fremdfinanzierung hat zur Folge, dass eine Bilanzverlängerung eintritt (auf der Aktivseite der aktivierte Wert der Immobilie und auf der Passivseite die Verbindlichkeiten). Die Fremdkapitalzinsen sind im allgemeinen nicht aktivierungsfähig, da sie den Wert der angeschafften Immobilie nicht erhöhen.⁴⁶² Sie stellen daher sofort abzugsfähigen Aufwand dar. Positiv wirkt sich bei Immobilien die Möglichkeit der planmäßigen Abschreibungen aus, die den zu aktivierenden Wert unabhängig vom tatsächlichen Wert jährlich verringert.

2) Rentenpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere sind ebenfalls beständige Anlagen, so dass sie in der Bilanz keinen großen Schwankungen unterliegen.

3) Aktien

Demgegenüber beweist gerade die Kursentwicklung der Jahre 2000/01, dass Aktien (gerade am Neuen Markt) enorm schwanken und damit auch einem höheren Risiko unterliegen. Mithilfe einer professionellen Allokation und Streuung (Länder, Branchen etc.) kann das Unternehmen das Schwankungsrisiko reduzieren. Nachteilig wirkt sich sowohl bei Aktien als auch bei Rentenpapieren aus, dass der Bilanzersteller wegen des Prinzips der Einzelbewertung die Zu- und Abschreibungen für jeden Wert einzeln erfassen muss.

4) Anteile an Investmentfonds

Investmentfondsanteile bieten im Vergleich zu den genannten Anlageformen den Vorteil, dass die einzelnen Wertpapiere im Wert steigen oder sinken können, ohne dass sich der Wert des Anteilscheins verändert. Somit bleiben auch Umschichtungen im Portfolio des Fonds solange unberücksichtigt, bis sich die Wertveränderung der einzelnen Wertpapiere auf den Wert des Investmentanteils auswirkt (Bewertungseinheit statt Einzelbewertung). Indem das Abschreibungsrisiko verringert wird, fällt der Anteil volatiler Asset-Klassen naturgemäß höher als bei der Direktanlage eines Unternehmens aus.⁴⁶³ Die positiven Effekte treten ebenso bei Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds auf. Die regelmäßig auftretenden Anfangsverluste können gezielt zur Schmälerung des Jahresüberschusses mithilfe von Abschreibungen gem. § 279 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB eingesetzt werden und damit

⁴⁶² Küting/Weber (1995), § 255, Rz 39; zu den Ausnahmen unter Rz 40.

⁴⁶³ Spengel/Schmidt (1997a) S. 194.

auch die steuerliche Belastung durch eine Verringerung des steuerlichen Gewinns verkleinern.

Zu unterscheiden sind hier zwei Formen von Investmentfonds: ausschüttende und thesaurierende Fonds. Ausschüttende Investmentfonds zahlen die erwirtschafteten Gewinne an die Anteilseigner aus, so dass der Kurs der Anteilsscheine eher stabil bleibt. Dagegen steigert sich der Wert bei einem thesaurierenden Fonds infolge der nicht ausgeschütteten Gewinne, welches die Bildung von stillen Reserven zur Folge hat.

Bei einem Spezialfonds ist der Effekt der Wertkompensation noch wirkungsvoller. So kann das Fondsmanagement Wertpapiere mit stillen Reserven, die im Fall der Direktanlage zur Vermeidung der Besteuerung nicht verkauft würden, innerhalb des Fonds veräußern und mit eventuell negativen Wertentwicklungen verrechnen. Anlageentscheidungen kann das Fondsmanagement daher ausschließlich nach der Einschätzung der zukünftigen Wertentwicklung und nicht im Hinblick auf die Effekte in der GuV sowie in der Bilanz treffen.

Im Vergleich zu einem Publikumsfonds besitzt der Arbeitgeber bei einem Spezialfonds erhöhte Einflussmöglichkeiten, insbesondere wenn er 100% der Anteile hält. So kann der Fonds je nach Interessenlage die Veräußerungsgewinne aus Umschichtungen und laufende Erträge im Fonds thesaurieren oder ausschütten. Ferner kann der Anleger durch die Wahl des Fondsgeschäftsjahres einen Vorteil erlangen, indem dieses einen Monat vor dem Geschäftsjahr des Unternehmens endet. Da Ausschüttungen innerhalb von zwei Monaten nach Geschäftsschluss erfolgen müssen, können die Erträge sowohl dem aktuellen als auch dem nachfolgenden Geschäftsjahr zugeschrieben werden.⁴⁶⁴

5) Rückdeckungsversicherungen

Rückdeckungsversicherungen entwickeln sich konstant. Bei Ausweis des Sparanteils entstehen stille Reserven. Da die Wertsteigerungen der Versicherungen in der Regel denen von Aktien und Investmentanteilen nachstehen, kann der Effekt der stillen Reserven nicht in gleichem Maße genutzt werden. Bilanziert man gar nach der den handelsrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Steuerrichtlinie R 41 Abs. 24 S. 2 EStR, fällt die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, fast vollständig weg. Der Arbeitgeber hätte zusätzlich das Problem, dass die aktivierten Werte ab einem bestimmtem Zeitpunkt die Rückstellungen übersteigen.

6) Anteile an einer GmbH oder einer Personengesellschaft

Da der Geschäftserfolg einer GmbH oder einer Personengesellschaft schwer vorhersehbar ist, besteht bei Anteilen an solchen Gesellschaften das Risiko der Wertab- und -zuschreibung in besonderem Maße. Sie eignen sich daher

⁴⁶⁴ Großmann (1992), S. 114f.

wenig zur Finanzierung von Versorgungszusagen, so dass sie im Folgenden nicht mehr erwähnt werden.

7) Ergebnis

Insgesamt bietet der Spezialfonds aus handelsbilanzieller Sicht die flexibelsten Möglichkeiten. Dagegen bestechen Immobilien durch ihre wertmäßige Beständigkeit und die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten.

C) BILANZIERUNG IN DER STEUERBILANZ

I) Einleitung

Das Aufstellen einer Steuerbilanz dient der steuerlichen Gewinnermittlung. Der Gewinn ist die Grundlage der Steuerfestsetzung für die Einkommensteuer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG und für die Körperschaftsteuer gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG.⁴⁶⁵ Zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung sind insbesondere alle buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 EStG verpflichtet.⁴⁶⁶ Dazu gehören alle Vollkaufleute und Handelsgesellschaften, die nach § 141 AO Verpflichteten und die freiwillig Buchführenden. Die Gewinnermittlung erfolgt für alle Buchführenden unabhängig von der Rechtsform nach den Vorschriften des EStG. Die Handelsbilanz dient als Grundlage für die Gewinnung neuer Investoren und Kredite mit der Folge, dass das Unternehmen eine möglichst positive Darstellung anstrebt. Demgegenüber verfolgt das Unternehmen bei der Erstellung der Steuerbilanz das Ziel eines möglichst niedrigen Gewinnausweises.

Die Steuerbilanz ist aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips aus § 5 Abs. 1 EStG eine an die besonderen steuerlichen Vorschriften angepasste Handelsbilanz.⁴⁶⁷ Somit wird der formelle Aufbau und die Struktur der Handelsbilanz in die Steuerbilanz übernommen. Folglich werden Ansatz und Ausweis der Aktiv- und Passivposten maßgeblich von der Erstellung der Handelsbilanz beeinflusst, während die Bewertung der Rückstellungen und Wirtschaftsgüter weitgehend durch eigenständige steuerrechtliche Regelungen bestimmt wird.

II) Ansatz und Ausweis in der Bilanz

In der Steuerbilanz werden wie in der Handelsbilanz die Wirtschaftsgüter auf der Aktivseite den Schulden und Rückstellungen auf der Passivseite gegenüber gestellt. Der Ansatz der Aktiva und Passiva erfolgt grundsätzlich nach dem Maßgeblichkeitsprinzip entsprechend dem Ansatz in der Handelsbilanz,

⁴⁶⁵ Ferner orientiert sich die Gewerbebeertragsteuer gem. § 7 Abs. 1 GewStG am Gewinn.

⁴⁶⁶ Zu den übrigen Verpflichteten siehe Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 481ff.

⁴⁶⁷ Oft wird jedoch allein die Steuerbilanz erstellt und gleichzeitig als Handelsbilanz genutzt, so dass als Grundlage lediglich eine fiktive Handelsbilanz dient.

wobei für die Rückstellungen steuerrechtliche Besonderheiten gelten können.⁴⁶⁸

1) Pensionsverpflichtung

In der Steuerbilanz sind auf der Passivseite je nach gewähltem Durchführungsweg Pensionsrückstellungen auszuweisen, wenn in der Handelsbilanz eine Rückstellung hierfür angesetzt wurde. Infolgedessen kann das Unternehmen auch in der Steuerbilanz lediglich in den genannten Ausnahmefällen⁴⁶⁹ eine Rückstellung für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bilden.

a) Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen

Naturgemäß können nur bilanzierende Unternehmen Pensionsrückstellungen ansetzen, die einem Pensionsberechtigten eine Pensionszusage erteilt haben. Neben einer in der Handelsbilanz gebildeten Pensionsrückstellung erfordert § 6a EStG zur steuerrechtlichen Passivierung verschiedene zusätzliche Voraussetzungen und schreibt gleichzeitig den frühest möglichen Finanzierungsbeginn vor.⁴⁷⁰

α) Betriebliche Veranlassung

Der in § 6a EStG gewählte Begriff des Pensionsberechtigten lässt offen, in welchem Verhältnis der Begünstigte zum Unternehmen steht. Gem. § 12 EStG, welcher § 6a EStG vorgeht, sind indes außerbetriebliche Vorgänge jeder Art steuerlich unwirksam und dürfen das steuerliche Einkommen nicht mindern. Deshalb muss die Pensionszusage zumindest betrieblich veranlasst sein. Betrieblich veranlasst heißt, dass ein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Aufwand und Betriebsführung besteht.⁴⁷¹ Folglich wird vorausgesetzt, dass eine Rechtsbeziehung zwischen dem Zusagehenden und dem Zusageempfänger existiert.⁴⁷² Die Rechtsbeziehung kann sowohl ein Arbeitsverhältnis als auch ein Auftrag, ein Werkvertrag oder ein Geschäftsbesorgungsverhältnis mit einer selbständig tätigen Person sein.⁴⁷³

Fraglich ist, ob eine betriebliche Veranlassung oder nur eine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit vorliegt, wenn ein Konzernverhältnis die Grundlage für eine Pensionsverpflichtung bildet. Dabei sind zwei Konstellationen zu

⁴⁶⁸ Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 324.

⁴⁶⁹ Siehe im 4. Kapitel unter B II 3 c.

⁴⁷⁰ Zur Bildung von Rückstellungen bei Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personenhandels-gesellschaft, Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, zwischen Ehegatten oder Familienangehörigen siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 6. Teil, Rz 1ff.

⁴⁷¹ BFH (1979), S. 512, 514.

⁴⁷² Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 65.

⁴⁷³ Näher hierzu und zur Stellung der (ehemaligen) Ehegatten Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 61ff.

unterscheiden. Im ersten Fall sagt die Muttergesellschaft des Konzerns den Arbeitnehmern der Tochtergesellschaft(en) eine betriebliche Altersversorgung zu. Nach Erlass des BMF gilt die Pensionszusage als betrieblich veranlasst, wenn ein rechtswirksamer Gewinnabführungsvertrag zwischen Mutter- und Tochterunternehmen besteht.⁴⁷⁴

Im zweiten Fall erteilt eine Gesellschaft, die nicht die Muttergesellschaft sein muss, eine Pensionszusage an Mitarbeiter anderer Konzernunternehmen. Hier wird die betriebliche Veranlassung nur anerkannt, wenn die Pensionszusage gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes erfolgt.⁴⁷⁵ In beiden Fällen wird demnach die betriebliche Veranlassung nur angenommen, wenn für die Erteilung der Pensionszusage an einen Mitarbeiter eines anderen Konzernunternehmens eine Gegenleistung erbracht wird (im ersten Fall die Gewinnabführung, im zweiten Fall der Aufwandsersatz).

Bei einer kurzfristigen Versetzung oder Entsendung könnte man vom Erfordernis einer Gegenleistung absehen.⁴⁷⁶ Gegen diese Auffassung spricht, dass die Unternehmen den Tatbestand der betrieblichen Veranlassung aushöhlen könnten. Dies könnte jedoch durch eine Festlegung der Kriterien für eine kurzfristige Versetzung oder Entsendung, die bspw. die maximale Dauer der Entsendung regeln, verhindert werden. Darüber hinaus hat die rückstellungsbildende Gesellschaft regelmäßig ein besonderes Interesse an der Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters und somit auch am Weiterbestehen der Versorgungszusage zugunsten des Mitarbeiters. Folglich ist in solchen Fällen die betriebliche Veranlassung allein durch die Konzernverbundenheit gegeben. Um weitere Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, sollte das beschäftigende Unternehmen dem ausleihenden Unternehmen eine Aufwandsentschädigung für die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung zukommen lassen.

β) Rückstellungsfähige Pensionsverpflichtung

Die Pensionsverpflichtung muss rückstellungsfähig sein. Die Rückstellungsfähigkeit bestimmt sich nach denselben Bedingungen wie in der Handelsbilanz. Danach sind ausschließlich Pensionsrückstellungen für Direktzusagen und wie erläutert teilweise für Zusagen, die die Finanzierung über eine Unterstützungskasse vorsehen, zu bilden.⁴⁷⁷

γ) Rechtsanspruch auf Pensionsleistungen

§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG setzt voraus, dass der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Pensionsleistungen hat, wobei es genügt,

⁴⁷⁴ BMF (1959), S. 96; BMF (1989), S. 751.

⁴⁷⁵ Vgl. Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 65.

⁴⁷⁶ BFH (1984a), S. 535ff.

⁴⁷⁷ siehe im 4. Kapitel unter B II 3.

wenn die Pensionsleistungen einklagbar sind. Dabei kommt es nicht auf die Unverfallbarkeit der Anwartschaft (vgl. R 41 Abs. 2 S. 5 EStR), sondern allein auf die Ernsthaftigkeit der Zusage an (rechtsverbindliche Verpflichtung).⁴⁷⁸

(A) Direktzusage

Im Fall der Direktzusage muss der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach an jedem Bilanzstichtag bestehen. Dementsprechend kann das Unternehmen keine Pensionsrückstellung bilden, wenn es den Rechtsanspruch ausschließt.⁴⁷⁹ Für diese Fälle gilt wie bei einem Widerrufsvorbehalt,⁴⁸⁰ dass, erst wenn der Eintritt des Versorgungsfalls unmittelbar bevorsteht bzw. eingetreten ist, der Widerruf nach freiem Bestreben nicht mehr möglich ist. Es müssen vielmehr sachliche Gründe vorliegen, die gleichmäßig mit den Arbeitnehmerinteressen abzuwägen sind („billiges Ermessen“).⁴⁸¹ Somit ist der zu diesem Zeitpunkt Pensionsberechtigte zum ersten Mal in der Lage, die Pensionsleistungen einzuklagen, so dass Pensionsrückstellungen passiviert werden können.⁴⁸²

(B) Unterstützungskasse

Durch die arbeitsrechtliche Rechtsprechung hat der Versorgungsberechtigte bei Nicht-leistung der Unterstützungskasse einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung der Versorgung gegenüber dem Trägerunternehmen.⁴⁸³ Da die reservepolsterfinanzierte Unterstützungskasse nach dem gesetzlichen Leitbild eine Unterdeckung aufweist, ist das Trägerunternehmen im Versorgungsfall zur Zahlung verpflichtet. Zur Deckung dieses Risikos kann in der Handelsbilanz eine Rückstellung gebildet werden (Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB). Wegen des eng auszulegenden Maßgeblichkeitsgrundsatzes, der sich nur auf handelsrechtliche Aktivierungs- bzw. Passivierungsgebote und -verbote bezieht,⁴⁸⁴ besteht grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung bei einem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht ein steuerliches Passivierungsverbot.⁴⁸⁵

Eine Pensionsrückstellung könnte allerdings mit steuerlicher Wirkung angesetzt werden, wenn § 6a EStG auf mittelbare Pensionsverpflichtungen anwendbar ist. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der detaillierten Ausgestaltung

⁴⁷⁸ Vgl. im Einzelnen Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 75ff.

⁴⁷⁹ Ein Ausschluss des Rechtsanspruchs ist in einen Widerrufsvorbehalt umzudeuten. Vgl. BAG (1973), S. 1704.

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu im 4. Kapitel unter C II 1 a ö.

⁴⁸¹ BAG (1956), 259; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 87ff. m.w.N.

⁴⁸² Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 89.

⁴⁸³ BAG (1979), S. 1605.

⁴⁸⁴ BFH (1964a), S. 489; (1977b), S. 798.

⁴⁸⁵ BFH (1969), S. 291; (1971b), S. 601; (1971c), S. 704; (1980a), S. 741; (1983a), S. 375; vgl. auch Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 327.

der §§ 4b, 4c, 4d, 4e und 6a EStG für jeden Durchführungsweg eine eigenständige abschließende Regelung getroffen. Danach werden die Durchführungswege unterschiedlich steuerlich begünstigt, wobei § 6a EStG die steuerliche Behandlung der Direktzusage regelt. Somit würde die Anwendung von § 6a EStG auf eine Pensionszusage mittels einer Unterstützungskasse die Gesetzessystematik außer Kraft treten lassen. § 4d EStG bezweckt gerade, dass die Finanzierung der Versorgungsleistungen durch die Unterstützungskasse erfolgt und nicht durch eine innerbetriebliche Finanzierung.⁴⁸⁶ Würde man nun die Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz in Höhe des Fehlbetrags zulassen, liefe der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung leer. Folglich kann § 6a EStG nicht auf die Finanzierung mittels einer Unterstützungskasse angewendet werden.⁴⁸⁷

(C) Ergebnis

Pensionsrückstellungen kann das zusagende Unternehmen nur bei einer Direktzusage nach § 6a EStG in der Steuerbilanz ausweisen.

δ) Widerrufsvorbehalt

Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Gegebenheiten, ist das zusagende Unternehmen daran interessiert, die Versorgungsleistungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Im Extremfall gelingt dies mit dem Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Um auch dann, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, bspw. in einer Unternehmenskrise flexibel reagieren zu können, kann sich ein Unternehmen mithilfe eines Widerrufsvorbehalts ausbedingen, die zugesagten Pensionsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen herabzusetzen oder einzustellen. Für die Zulässigkeit einer Pensionsrückstellung enthält § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG bestimmte Anforderungen an einen möglichen Widerrufsvorbehalt.

Aus dem eingefügten Ausdruck „allgemeine Rechtsgrundsätze“ wird geschlossen, dass ein Widerrufsvorbehalt den Bedingungen der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung entsprechen muss.⁴⁸⁸ Zu unterscheiden ist also der Widerrufsvorbehalt nach „freiem Belieben“ und nach „billigem Ermessen“. „Freies Belieben“ bedeutet keine willkürliche Entscheidung, sondern es sind sachliche Gründe erforderlich.⁴⁸⁹ Ein Widerruf kann danach lediglich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Ein Widerrufsvorbehalt ist auch für die Anwartschaftszeit arbeitsrechtlich zulässig, wenn der Widerruf an „billiges Ermessen“ gebunden ist. Dies setzt voraus, dass die Interessen der Begünstigten mit denen des Versorgungsunternehmens angemessen gegeneinander abzuwä-

⁴⁸⁶ Kirchhof (2002), § 4d, Rz 1.

⁴⁸⁷ Vgl. auch Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 53 und 3. Teil, Rz 240; Blomeyer/Otto (1997), 4. Teil, Rz 303; a.A. Förschle/Hildebrand (1991), S. 1441, 1444.

⁴⁸⁸ Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG, in: BT-Drucks. 7/1281, S. 38.

⁴⁸⁹ BAG (1956), S. 258, 259; vgl. auch die daraus resultierende Steuerrichtlinie R 41 Abs. 3 EStR.

gen sind. Diesen Interessenausgleich verlangt auch § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG. Somit sind nur Widerrufsvorbehalte, die an „billiges Ermessen“ gebunden sind, steuerlich unschädlich, so dass eine Pensionsrückstellung gebildet werden kann.⁴⁹⁰

ε) Schriftform

Die Pensionszusage und jede Veränderung derselben muss nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG schriftlich i.S.v. § 126 BGB erteilt werden. Das Schriftformerfordernis soll der Beweissicherung für den Begünstigten und den Zusagenden, aber auch für die prüfenden Finanzbehörden bei der Rückstellungsfeststellung dienen.⁴⁹¹ Deshalb soll die schriftliche Darstellung alle für die Bildung der Pensionsrückstellung wesentlichen Daten enthalten. Dazu gehören der Zeitpunkt der Zusage, die Leistungsvoraussetzungen, die Art und Höhe der Leistungen und eventuelle Widerrufsvorbehalte.

Bei einer schriftlichen Einzelzusage, einer Gesamtzusage, einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag, einem Gesetz und einem Gerichtsurteil, welche diese Angaben enthalten, ist die Schriftform gewahrt. Während arbeitsrechtlich auch die betriebliche Übung oder der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Leistungspflicht begründen kann, ist in solchen Fällen wegen der mangelnden Schriftform die Bildung einer Rückstellung in der Steuerbilanz unzulässig. Das Rückstellungsverbot gilt ebenfalls für bereits unverfallbar gewordene Ansprüche. Rückstellungsfähig werden die entstandenen Pensionsverpflichtungen erst mit einem Gerichtsurteil, einer nachträglichen schriftlichen Fixierung oder einer schriftlichen Auskunft über die unverfallbaren Ansprüche nach § 2 Abs. 6 BetrAVG.

ζ) Passivierungspflicht im Steuerrecht

Der Wortlaut der Absätze 1 bis 4 aus § 6a EStG „darf“ lässt auf ein steuerrechtliches Passivierungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen schließen. Demgegenüber ergibt der Sinnzusammenhang des § 6a Abs. 1 EStG („darf ... nur gebildet werden“), dass die Norm insgesamt lediglich weitere steuerrechtliche Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung enthält. Somit ist zu klären, ob § 6a Abs. 1 EStG steuerrechtlich ein Passivierungswahlrecht bietet, welches gem. § 5 Abs. 1 EStG (Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit) wesentlich von der handelsrechtlichen Beurteilung abhängt. Da Art. 28 EGHGB Alt- und Neuzusagen handelsrechtlich unterschiedlich behandelt, sind beide Zusagen getrennt zu untersuchen.

⁴⁹⁰ Vgl. hierzu mit Beispielen für steuer(un)schädliche Widerrufsvorbehalte Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 92ff.

⁴⁹¹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 120.

(A) Altzusagen

Für Altzusagen gilt gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht. Geht man davon aus, dass § 6a EStG für die Steuerbilanz ein Ansatzwahlrecht begründet,⁴⁹² würde das bilanzierende Unternehmen sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz über ein Passivierungswahlrecht verfügen. Die Folge wäre, dass der in der Handelsbilanz gewählte Ansatz, solange er sich im steuerrechtlichen Wahlrechtsspielraum bewegt, über das Maßgeblichkeitsprinzip auch für die Steuerbilanz gilt.⁴⁹³ Da die Entscheidung über den Ansatz durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird, und die steuerlichen Wahlrechte wie in der Handelsbilanz auszuüben sind (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG), spricht man von umgekehrter Maßgeblichkeit. Bezogen auf den Fall bedeutet dies, dass der Bilanzersteller unter Beachtung von § 5 Abs. 1 S. 2 EStG ein Wahlrecht genießt, ob er eine Zuführung zu Rückstellungen von Altzusagen tätigt.⁴⁹⁴

Geht man dagegen davon aus, dass § 6a EStG kein eigenständiges Wahlrecht begründet,⁴⁹⁵ würde eine steuerrechtliche Bestimmung zum Ansatz von Pensionsrückstellungen fehlen. In einer solchen Konstellation bewirkt die fehlende steuerrechtliche Bestimmung ein steuerrechtliches Passivierungsverbot.⁴⁹⁶ Zuführungen zu Rückstellungen von Altzusagen, die nach dem 31.12.1986 getätigt wurden, wären somit in der Steuerbilanz nicht zulässig.

Je nach Interpretation des § 6a EStG sind Zuführungen zu Rückstellungen von Altzusagen zulässig oder unzulässig, so dass die Auslegung von § 6a EStG entscheidend ist. Der Wortlaut spricht für ein Passivierungswahlrecht, während der Sinnzusammenhang beide Arten der Auslegung ermöglicht. Die Gesetzssystematik lässt zwar erkennen, dass § 6a EStG im Verhältnis zu §§ 5 und 6 EStG *lex specialis* ist.⁴⁹⁷ Ob § 6a EStG ein Passivierungswahlrecht beinhaltet, bleibt jedoch offen.

Insofern kann über den Inhalt der Norm lediglich der Wille des Gesetzgebers Aufschluss geben. In der Begründung zu § 6a EStG zum Betriebsrentengesetz heißt es, dass handelsrechtlich für Pensionsverpflichtungen ein Passivierungswahlrecht bestehe. Deshalb belasse es der Entwurf auch steuerrechtlich

⁴⁹² Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 149; Binz/Vogel (1984), S. 379, 380; Blümich (1989), § 6a, Rz 285; Bordewin/Brandt (1979), § 6a, Rz 128.

⁴⁹³ Binz/Vogel (1984), S. 379, 381.

⁴⁹⁴ Die Bewertung der Rückstellung ist hiervon unabhängig und kann bei Alt- und Neuzusagen aufgrund von unterschiedlich gewählten Rechnungszinssätzen differieren.

⁴⁹⁵ BMF (1987), S. 365; BMF (1993), S. 1369; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 149.

⁴⁹⁶ Vgl. BFH (1969), S. 291; (1971b), S. 601; (1971c), S. 704; (1980a), S. 741; (1983a), S. 375; Kirchhof/Sohn § 5, B 133; Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 327.

⁴⁹⁷ A.A.: Blomeyer/Otto (1997), StR A, Rz 301.

bei dem bisherigen Wahlrecht.⁴⁹⁸ Folglich sieht der Gesetzgeber ein steuerrechtliches Passivierungswahlrecht vor.

Bei der Verwirklichung der Steuergerechtigkeit berücksichtigt der Gesetzgeber neben dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke, wozu die Sicherung der Altersversorgung gehört. Durch die Gewährung eines Passivierungswahlrechts wird die Erteilung einer Pensionszusage aus Sicht des Arbeitgebers erleichtert. Folglich entspricht die oben erfolgte Auslegung auch dem Normzweck.

Im Ergebnis beinhaltet § 6a EStG nach Sinn und Zweck ein eigenständiges Ansatzwahlrecht.⁴⁹⁹ Für eine Änderung in der Auslegung des § 6a EStG durch die Einführung des Art. 28 EGHGB gibt es keinen Grund. Im Bereich der Altzusagen erfolgte keine Änderung der bisherigen Praxis, die ein Passivierungswahlrecht gewährte,⁵⁰⁰ so dass an der bisherigen Auslegung von § 6a EStG festgehalten werden kann. § 6a EStG beinhaltet demnach, wie auch in der Steuerrichtlinie R 41 Abs. 1 EStR zum Ausdruck kommt, ein steuerrechtliches Passivierungswahlrecht.⁵⁰¹ Im Ergebnis muss der Bilanzersteller bei Altzusagen das steuerliche Passivierungswahlrecht nach dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit in Übereinstimmung mit dem Ansatz in der Handelsbilanz ausüben. Das Wahlrecht kann der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer wie in der Handelsbilanz unterschiedlich in Anspruch nehmen.

(B) Neuzusagen

Vertritt man die Auffassung für Altzusagen, dass § 6a EStG ein Passivierungswahlrecht enthält,⁵⁰² ist die logische Konsequenz, dass dieselbe Auslegung auch für Neuzusagen gilt.⁵⁰³ Daher ist fraglich, wie das Verhältnis von handelsrechtlichem Passivierungsgebot und steuerrechtlichem Passivierungswahlrecht zu lösen ist. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips könnte sich in solchen Fällen die handelsrechtliche „Pflicht“ durchsetzen.⁵⁰⁴ Ein anderer Ansatz, der zum gleichen Ergebnis führt, setzt an der Interpretation von § 5 Abs. 1 S. 2 EStG an. Die umgekehrte Maßgeblichkeit bewirkt danach, dass steuerliche Wahlrechte auch bei zwingenden handelsrechtlichen Regelungen in Übereinstimmung mit dem Handelsrecht ausgeübt werden müssen.⁵⁰⁵ Somit

⁴⁹⁸ Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6a Abs. 1 EStG, in: BT-Drucks. 7/1281, S. 37.

⁴⁹⁹ BFH (1999a), S. 387; So auch vor Einführung des Art. 28 EGHGB durch BiRiLiG vom 9.12.1985, abgedruckt in: BGBl. I 1985, S. 2355; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 149; Binz/Vogel (1984), S. 379, 380; Blümich (1989), § 6a, Rz 285; Bordewin/Brandt (1979), § 6a, Rz 128.

⁵⁰⁰ Vgl. Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 144 m.w.N.

⁵⁰¹ Im Ergebnis zustimmend BMF (1987), S. 365; BMF (1993), S. 1369.

⁵⁰² Vgl. die genannten Fundstellen.

⁵⁰³ Mißverständlich insoweit BMF (1987), S. 365; BMF (1993), S. 1369; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 149.

⁵⁰⁴ Binz/Vogel (1984), S. 379, 380.

⁵⁰⁵ Pinkos (1991), S. 361f.

ist ein steuerliches Ansatzwahlrecht i.S.d. handelsrechtlichen Ansatzpflicht auszuüben. Allerdings würde dies bedeuten, dass steuerliche Wahlrechte in diesen Fällen vollständig leer laufen würden. Ferner wird der Maßgeblichkeitsgrundsatz angesichts der unterschiedlichen Zwecksetzung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gewinnermittlung immer unwichtiger.⁵⁰⁶ Daher ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz eng auszulegen.⁵⁰⁷ Folglich kann ein steuerliches Wahlrecht bei Vorliegen einer steuerlichen Spezialnorm gegenüber dem handelsrechtlichen Ansatzgebot bestehen bleiben. Im vorliegenden Fall würde das in § 6a EStG enthaltene Wahlrecht noch neben der handelsrechtlichen Ansatzpflicht zur Geltung kommen.⁵⁰⁸

In diesem Zusammenhang sind jedoch die Ansatz- von den Bewertungswahlrechten abzugrenzen. Für die Bewertung enthält das Steuerrecht ein „eigenes Bewertungssystem“ (vgl. §§ 6 bis 7k EStG), welches die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften einschränkt und damit den Maßgeblichkeitsgrundsatz erheblich unterhöhlt. Dagegen gilt für den Ansatz von Bilanzposten, dass der handelsrechtliche Ansatz gegenüber einem steuerrechtlichen Wahlrecht Vorrang hat.⁵⁰⁹

Der Schwerpunkt des § 6a EStG liegt, obgleich er ein Ansatzwahlrecht bietet, auf der eigenständigen steuerlichen Bewertung. Für den Ansatz ist deshalb die strengere handelsrechtliche Ansatzpflicht aus § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 EGHGB entscheidend.⁵¹⁰ Für Neuzusagen besteht somit auch steuerlich eine Passivierungspflicht.⁵¹¹ Daher hat das Ansatzwahlrecht aus § 6a Abs. 1 EStG nur noch für Altzusagen Bedeutung.

b) Rückstellungsbeginn

§ 6a Abs. 2 EStG beinhaltet die Voraussetzungen für die erstmalige Passivierung einer Pensionsrückstellung, die naturgemäß den Tatbestand des § 6a Abs. 1 EStG erfüllen muss. Zu unterscheiden ist danach zwischen der Rückstellungsmöglichkeit vor und nach Eintritt des Versorgungsfalls.

Vor Eintritt des Versorgungsfalls konnten bisher gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG erst für das Wirtschaftsjahr, in deren Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat, Rückstellungen gebildet werden. Mithilfe dieser Regelung wird die Fluktuation der Arbeitnehmer mit Pensionszusage, die noch

⁵⁰⁶ Hennrichs (1999), S. 138ff.; Lauth (2000), S. 107ff.

⁵⁰⁷ St. Rspr. des BFH, BFH (1983e), S. 277; Schmidt (2002), § 5, Rz 26.

⁵⁰⁸ So Blümich (1989), § 5, Rz 187a; Förtschle/Hildebrand (1991), S. 1441.

⁵⁰⁹ RFH (1927), S. 161; RFH (1929), S. 449; Döllerer (1987), S. 13; HHR (1996), § 6, Rz 48; Kirchhof/Söhn § 5 B, Rz 133.

⁵¹⁰ Schildbach (1989), S. 1443, 1445; im Ergebnis zustimmend Binz/Vogel (1984), S. 379, 380; Pinkos (1991), S. 361f.

⁵¹¹ Schmidt (2002), § 6a, Rz 4 m.w.N.; Tipke/Lang (1998), §9, Rz 352; Im Ergebnis zustimmend BMF (1987) S. 365; BMF (1993), S. 1369; Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 149.

keine unverfallbare Anwartschaft inne haben, pauschal abgegolten.⁵¹² Durch das AVmG wurde das Mindestalter auf 28 Jahre herabgesetzt, um den veränderten Unverfallbarkeitsgrenzen gerecht zu werden. So soll dem Erfordernis der stärkeren Flexibilität der Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Die Altersberechnung erfolgt nach §§ 187 Abs. 2 S. 2 und 188 Abs. 2 BGB, so dass alle Begünstigten die vom 2. Juli bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres für die Berechnung der Pensionsrückstellungen zusammengefasst werden.⁵¹³ Weicht das gewählte Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist die Mitte des Wirtschaftsjahres maßgebend. Für die Frage der erstmaligen Rückstellung ist das Datum der Erteilung der Pensionszusage irrelevant. Auch wenn am letzten Tag des Wirtschaftsjahres die Versorgungsleistung zugesagt wird, kann der volle Rückstellungsbetrag für das noch laufende Jahr in die Bilanz eingestellt werden.⁵¹⁴ Da es auf die Erteilung der Zusage ankommt, ist eine Rückdatierung der Pensionszusage steuerlich unwirksam. Ein späteres Inkrafttreten der Pensionszusage schließt dagegen eine Passivierung nicht notwendigerweise aus. Es können nämlich sogenannte Warte- und/oder Vorschaltzeiten in der Pensionsabrede vereinbart werden.⁵¹⁵ Der Eintritt des Begünstigten in die volle Rechtsposition eines Anwartschaftsberechtigten hängt in solchen Fällen lediglich vom Zeitablauf ab, welcher das Entstehen einer Pensionsverpflichtung nicht beeinflusst.⁵¹⁶ Folglich besteht in beiden Fällen die Pensionsverpflichtung bereits mit Erteilen der Versorgungszusage, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Pensionsrückstellung möglich ist.

Anwartschaften aus einer Direktzusage können, sobald sie gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG unverfallbar geworden sind, gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 EStG unabhängig von den Alters- und Betriebszugehörigkeitsvoraussetzungen sofort passiviert werden. Da Anwartschaften aus Entgeltumwandlung gem. § 1b Abs. 5 Hs. 1 BetrAVG mit der Zusage unverfallbar werden, muss der Arbeitgeber für die Passivierung die Voraussetzungen aus der 1. Alt. nicht beachten. Sie können gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 EStG sofort passiviert werden.

Nach Eintritt des Versorgungsfalls kann gem. § 6a Abs. 2 Nr. 2 EStG eine Pensionsrückstellung erstmals für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, in dem der Versorgungsfall eintritt. Diese Regelung kommt nur dann zum Zug, wenn vorher eine Rückstellungsbildung unzulässig war (z. B. bei steuerschädlichen Widerrufsvorbehalten oder bei nicht schriftlichen Zusagen).⁵¹⁷

⁵¹² Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG, in: BT-Drucks. 7/1281, S. 38; Höfer (1997), § 6a, Rz 147ff.

⁵¹³ Vgl. Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 137.

⁵¹⁴ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 133.

⁵¹⁵ Näher hierzu Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 142f.

⁵¹⁶ BAG (1977b), S. 1324.

⁵¹⁷ Näher hierzu Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 136.

2) Rückdeckungsvermögen

Bei der Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens kommen grundsätzlich die für die Handelsbilanz erläuterten Grundsätze zur Anwendung, da über das Maßgeblichkeitsprinzip der handelsrechtliche Ansatz auch in der Steuerbilanz gilt (§ 5 Abs. 1 EStG). Somit sind sowohl Rechnungsabgrenzungsposten für Beitragsvorauszahlungen an die externen Durchführungswege zu bilden als auch die Anteile an der Unterstützungskasse, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds zu aktivieren, wenn diese als Kapitalgesellschaft ausgestaltet sind.⁵¹⁸ Im Übrigen gelten die im Folgenden dargestellten Besonderheiten.

a) Im Fall der Direktusage

Auf der Aktivseite werden alle Wirtschaftsgüter des bilanzierenden Unternehmens erfasst. Der Begriff des Wirtschaftsguts stimmt mit dem Begriff des Vermögensgegenstandes aus der Handelsbilanz überein,⁵¹⁹ so dass das „Ob“, d.h. der Ansatz der Bilanzierung regelmäßig durch das Handelsrecht bestimmt wird.⁵²⁰ Ziel der Steuerbilanz ist die möglichst genaue Bestimmung des periodisch zu ermittelnden Gewinns (steuerliche Gewinnermittlung), um die steuerlichen Zahlungen an den Fiskus festzulegen. Zwar stellt der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts im Gegensatz zum handelsrechtlichen Begriff nicht auf die Verkehrsfähigkeit, sondern auf die selbständige Bewertungsfähigkeit ab.⁵²¹ In der Steuerbilanz werden die Wirtschaftsgüter jedoch grundsätzlich nach den gleichen Kriterien eingeteilt wie die Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz.⁵²² Demnach sind die diskutierten Anlageformen als Wirtschaftsgüter ebenfalls unter dem Anlagevermögen zu erfassen.

Im Gegensatz zur Handelsbilanz besteht in der Steuerbilanz im Fall einer Mehrfachnutzung aufgrund der verschiedenen Funktions- und Nutzungszusammenhänge die Notwendigkeit, Gebäude in vier verschiedene Teile zu klassifizieren:

- eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil,
- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil,
- zu fremden Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil und einen
- zu eigenen Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil.⁵²³

Die Nutzungsart bestimmt darüber, ob das Unternehmen den Gebäudebestandteil im Betriebsvermögen ausweisen kann.⁵²⁴

⁵¹⁸ Vgl. im 4. Kapitel unter C II 4 b und c.

⁵¹⁹ BFH (1987d) S. 348, 352; BFH (1992c), S. 977; BFH (1999b), S. 547; BFH (2000), S. 632.

⁵²⁰ BFH (1987d), S. 348, 352; Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 324.

⁵²¹ Costede (1995), S. 115; Meyer-Scharenberg (1988), S. 299, 300.

⁵²² BFH (1987a), S. 448; (1990a), S. 706, 707; R 32 EStR; Federmann (2000) S. 271ff.; zur Einteilung der Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz siehe im 4. Kapitel unter B II 4.

⁵²³ BFH (1973b), S. 54ff.; BFH (1995a), S. 281, 284.

b) Im Fall der Direktversicherung

§ 4b S. 1 EStG enthält eine spezielle Vorschrift für die Aktivierung des Versicherungsanspruchs in der Steuerbilanz des Arbeitgebers. Danach kann im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bilanzierung der Versicherungsanspruch weder beim unwiderruflichen noch beim widerruflichen Bezugsrecht aktiviert werden.⁵²⁵ Dies gilt selbst für den Fall, in dem der Arbeitgeber den Versicherungsanspruch beleihet oder abtritt, d.h. wirtschaftlich über ihn verfügt und ihn nutzt (§ 4b S. 2 EStG). Dagegen ist der Anspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Versicherer bei einem gespaltenen Bezugsrecht in Höhe des dem Arbeitgeber zustehenden Teils zu aktivieren.⁵²⁶

III) Bewertung

Die Bewertung der passivierten Pensionsrückstellungen auf der einen Seite und der aktivierten Wirtschaftsgüter auf der anderen Seite erfolgt wie in der Handelsbilanz nach verschiedenen Methoden, da keine Verknüpfung zwischen beiden Bilanzposten besteht. Im Gegensatz zu den Ansatzvorschriften regelt das Steuerrecht die Bewertung der Aktiva und Passiva detailliert in den Vorschriften §§ 6ff. EStG, welche den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften vorgehen. Der Grundsatz der Einzelbewertung i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB gilt über das Maßgeblichkeitsprinzip auch in der Steuerbilanz ebenso wie das Saldierungsverbot aus § 246 Abs. 2 HGB.

1) Pensionsverpflichtung

Indem § 6a EStG detaillierte Bewertungsmethoden enthält, geht er bei der Bildung einer Pensionsrückstellung als *lex specialis* gegenüber §§ 5 und 6 EStG vor.⁵²⁷ Der Maßgeblichkeitsgrundsatz aus § 5 Abs. 1 EStG bewirkt jedoch, dass die Höhe der passivierungsfähigen Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wertmäßig durch den passivierten Betrag der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz begrenzt ist. Die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können indes unabhängig voneinander vorgenommen werden, so dass die Zuführung in der Steuerbilanz höher ausfallen kann als in der Handelsbilanz (R 41 Abs. 20 S.3 EStR).

a) Teilwert

Pensionsrückstellungen können steuerlich mit den genannten Ausnahmen⁵²⁸ nur beim Durchführungsweg der Direktzusage gebildet werden. Die Bewertung

⁵²⁴ Vgl. hierzu Schmidt (2002), § 4, Rz 191ff.

⁵²⁵ Vgl. auch Schmidt (2002), § 4b, Rz 23.

⁵²⁶ Kirchhof/Söhn § 4b, Rz B 121.

⁵²⁷ BFH (1972c), S. 213.

⁵²⁸ Vgl. im 4. Kapitel C II 1 mit dem Verweis auf die Behandlung in der Handelsbilanz 4. Kapitel unter B II 3 c.

der Rückstellung bestimmt § 6a Abs. 3 EStG. Danach sind Pensionsrückstellungen mit dem Teilwert anzusetzen, wobei für die Bestimmung des Teilwerts zwei Konstellationen gegeneinander abzugrenzen sind. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG beinhaltet Rückstellungen für Verpflichtungen, bei denen das Dienstverhältnis noch besteht, während Nr. 2 die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen von bereits beendeten Dienstverhältnissen regelt.

α) Beendetes Dienstverhältnis

Bei bereits beendeten Dienstverhältnissen unterscheidet man die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, bei denen das Dienstverhältnis unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft beendet wurde, von den Rückstellungen für bereits eingetretene Versorgungsfälle. In beiden Fällen erbringt der Arbeitnehmer keine Leistungen mehr, um sich die Versorgungszahlungen zu „erdienen“. Wie in der Handelsbilanz sind diese Verpflichtungen deshalb mit dem Barwert aller ausstehenden Versorgungsleistungen anzusetzen (= Teilwert der Pensionsverpflichtung, welcher hier dem vollen Barwert entspricht).⁵²⁹

Wird das Dienstverhältnis unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft beendet, d.h. ein Arbeitnehmer scheidet vor Eintritt des Versorgungsfalls mit einer nach § 1b BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft aus, bildet ebenfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen den Teilwert. Der nach § 2 Abs. 1 BetrAVG ermittelte Wert kommt als Mindestleistung zur Anwendung, soweit vertraglich keine höhere Pensionsleistung für ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt ist. Es handelt sich hierbei jedoch um den Anwartschaftsbarwert. Er ergibt sich aus dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls, der auf den Berechnungstichtag unter Berücksichtigung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzuzinsen ist.

β) Bestehendes Dienstverhältnis

Bei den Pensionsrückstellungen für Verpflichtungen in bestehenden Dienstverhältnissen ist der Entgeltcharakter der Versorgungsleistungen zu berücksichtigen.⁵³⁰ Folglich kann wie in der Handelsbilanz nur der bereits „erdiente“ Teil aufwandsmäßig einbezogen werden. Ziel ist eine gleichmäßige Ansammlung nach dem Verursachungsprinzip. Daher sieht § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG vor, dass sich der Teilwert der Pensionsverpflichtungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs aus der Differenz zwischen dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Bilanzstichtag und dem Barwert betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeiträge am Bilanzstichtag ergibt. Der Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist wie in der Handelsbilanz der Betrag, der am Bilanzstichtag verfügbar sein muss, damit im Zeitpunkt des voraussichtlichen Eintritts des

⁵²⁹ BMF (1995a), S. 250; zu den Einzelheiten siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 273ff.

⁵³⁰ Zu den Einzelheiten siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 213ff.

Versorgungsfalls das für die Versorgungsleistungen erforderliche Kapital vorhanden ist. Folglich ermittelt sich der Barwert der künftigen Versorgungsleistungen durch Abzinsung und Anwendung der versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten. Im Unterschied zur Handelsbilanz kann der Teilwert frühestens mit dem 28. Lebensjahr des Arbeitnehmers als Rückstellung ausgewiesen werden.

Wie in der Handelsbilanz steigert sich mit der Annäherung an den Eintritt des Versorgungsfalls die Wahrscheinlichkeit, dass der Begünstigte die Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt. Um diese Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, muss die Rückstellung jährlich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls progressiv angepasst werden.

Für den Teilwert von Anwartschaften, die der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung mittels Pensionsrückstellungen finanziert, gilt, dass mindestens der Barwert der nach § 1b Abs. 5 BetrAVG unverfallbar gewordenen Anwartschaften passiviert werden muss (§ 6a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Hs. 2 EStG).

b) Versicherungsmathematische Grundlagen

Nach § 6a Abs. 3 letzter Satz EStG sind zur Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik heranzuziehen. Für die Steuerbilanz gelten die gleichen Grundsätze wie für die Handelsbilanz, soweit nachfolgend nicht auf steuerrechtliche Besonderheiten hingewiesen wird. Die versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten werden in der Regel den von Heubeck entwickelten Richttafeln⁵³¹ entnommen.

Steuerrechtlich ist ein Rechnungszinsfuß von 6% in § 6a Abs. 3 letzter Satz EStG vorgeschrieben.⁵³² Im Gegensatz zu den früheren Rechnungszinsfüßen handelt es sich beim heute geltenden Zinsfuß um einen obligatorischen Rechnungszinsfuß.⁵³³ Selbst wenn für die handelsrechtliche Rückstellung mit einem unter 6 Prozent liegender Zinsfuß kalkuliert wird, steht der Zinsfuß in der Steuerbilanz aufgrund des Bewertungsvorbehalts aus § 5 EStG mit 6 Prozent fest. Allerdings darf in der Steuerbilanz wegen des Maßgeblichkeitsprinzips kein höherer Passivposten ausgewiesen werden als in der Handelsbilanz. Daher muss ein höherer Zinsfuß als 6 Prozent von der Handelsbilanz in die Steuerbilanz übernommen werden, wenn sich ein solcher aus vernünftigen kaufmännischen Erwägungen ergibt.

⁵³¹ Heubeck (1998).

⁵³² Der anfängliche Zinsfuß von 3,5 Prozent wurde 1960 im Zuge des StÄndG zunächst auf 5,5 Prozent gesteigert und seit dem 2. HStrukturG vom 22. 12. 1981 auf 6 Prozent festgelegt. Die Erhöhung des Zinsfußes führt zu niedrigeren Pensionsrückstellungen bei den Unternehmen. Dies wird durch die steigenden Renditemöglichkeiten durch Anlage des rückgestellten Kapitals im Unternehmen oder am freien Kapitalmarkt ausgeglichen.

⁵³³ Vgl. Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 175; Bordewin/Brandt (1979), § 6a, Rz 153.

c) Zuführungen

Die Höhe der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen bestimmt sich nach § 6a Abs. 4 EStG. Danach sind die laufenden von den einmaligen Zuführungen zu unterscheiden.

§ 6a Abs. 4 S. 1 EStG stellt klar, dass die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen jährlich lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen den Teilwerten vom Ende des laufenden bzw. gerade abgelaufenen und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres betragen darf. Für eine Erstrückstellung bedeutet dies, dass der Teilwert zum Schluss des Wirtschaftsjahres passiviert werden kann.⁵³⁴

Liegt bei einem beendeten Dienstverhältnis ein Fehlbetrag zwischen dem Rückstellungsbetrag und dem Anwartschaftsbarwert oder Rentenbarwert vor, kann dieser Betrag sowohl im Zeitpunkt des Ausscheidens als auch im Zeitpunkt des Versorgungsfalls passiviert werden. Ein Nachholverbot besteht wegen § 6a Abs. 4 S. 5 EStG nicht.⁵³⁵ Demgegenüber ist der über den Anwartschaftsbarwert hinausgehende Teil des Rückstellungsbetrags ergebniswirksam aufzulösen.⁵³⁶

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber ebenso die bis zum Eintrittsalter angesammelten Rückstellungen sowie die für Erhöhungen der Pensionszusage oder bei Änderungen der biometrischen Rechnungsgrundlagen erforderlichen Einmalzuführungen als Rückstellungen passivieren. Zu berücksichtigen ist, dass wegen des Maßgeblichkeitsprinzips der passivierte Gesamtbetrag in der Steuerbilanz den Betrag in der Handelsbilanz nicht übertreffen darf.

Ergibt sich aus den oben genannten Gründen eine Einmalzuführung, kann unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 5 des § 6a Abs. 4 EStG der Betrag gleichmäßig auf drei Jahre verteilt werden, auch wenn dies handelsrechtlich nicht zulässig ist.⁵³⁷ Die drei Jahre setzen sich aus dem Wirtschaftsjahr, in dem die Einmalzuführung auftritt, und den beiden Folgejahren zusammen.

d) Nachholverbot

Indem § 6a Abs. 4 S. 1 EStG die Zuführung auf den oben genannten Differenzbetrag beschränkt, beinhaltet er ein sogenanntes Nachholverbot. Danach können Rückstellungen aus früheren Wirtschaftsjahren, die nicht oder nicht in dem gesetzlich möglichen Umfang gebildet worden sind, in den folgenden

⁵³⁴ Dagegen ist wegen des Nachholverbots (vgl. im 4. Kapitel unter C III 1 d) bei einer unterbliebenen Rückstellungsbildung der (fiktiv passivierbare) Teilwert der Rückstellungen aus den Vorjahren vom Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des aktuellen Wirtschaftsjahres abzuziehen.

⁵³⁵ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 281.

⁵³⁶ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 282.

⁵³⁷ Zur handelsrechtlichen Behandlung siehe im 4. Kapitel unter B III 1 a β und γ (A) (III).

Wirtschaftsjahren nicht nachträglich gebildet werden.⁵³⁸ Folglich entsteht aus den unterlassenen Rückstellungen ein Rückstellungsfehlbetrag, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls nicht aufgefüllt werden kann.⁵³⁹

Bei Altzusagen ist das Nachholverbot anwendbar. Fraglich ist, ob es bei Neuzusagen nicht wegen der Passivierungspflicht leerläuft. Allerdings bezieht sich die Passivierungspflicht lediglich auf die Pflicht zum Ansatz.⁵⁴⁰ Die Bewertung kann vor allem wegen eines unterschiedlich hohen Rechnungszinses zwischen Handels- und Steuerbilanz differieren. Unterschreitet der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz den Betrag der Zuführung in der Handelsbilanz, kann in den Folgejahren dieser Unterschiedsbetrag nicht nachgeholt werden, es sei denn, dass das Dienstverhältnis beendet wird oder der Versorgungsfall eintritt (R 41 Abs. 20 S. 4 EStR). Somit bleibt das Nachholverbot auch für Neuzusagen relevant.

Der Grundsatz des Nachholverbots wird durch einige Ausnahmen durchbrochen, die dem Teilwertverfahren immanent sind:

- Im Jahr der Erteilung der Pensionszusage muss gem. § 6a Abs. 4 S. 3 EStG die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres gebildet werden. Da der Bilanzersteller vor der Zusage keine Rückstellung bilden konnte, schließt dies ein Unterlassen aus. Das Nachholverbot kann nicht eingreifen.
- Am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Versorgungsfall eintritt, ist die Pensionsrückstellung gem. § 6a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 S. 5 EStG stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung aufzufüllen, so dass das Nachholverbot nicht anzuwenden ist.
- Gem. § 6a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 S. 5 EStG gilt das Nachholverbot bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit einer unverfallbaren Anwartschaft wie im vorgenannten Fall nicht.
- Bei Änderung der BFH-Rechtsprechung, die bisher der Rückstellung entgegenstand, kann die Rückstellung spätestens in demselben Jahr voll nachgeholt werden.⁵⁴¹

2) Rückdeckungsvermögen

Die steuerliche Behandlung der Durchführungswege ist in den §§ 4b bis e und 6a EStG detailliert geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung zur Bilanzierung der Wirtschaftsgüter, die der Finanzierung der Altersversorgung dienen. Da die Aktivseite nicht mit der Passivseite verknüpft ist und keine Spezialregelung

⁵³⁸ Zu möglichen Fehlern oder Irrtümern, die zum Unterlassen der Rückstellung führen, siehe Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 302 m.w.N.; Bordewin/Brandt (1979), § 6a, Rz 194ff. m.w.N.

⁵³⁹ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 302, Höfer (1997), § 6a, Rz 317 und 502.

⁵⁴⁰ siehe im 4. Kapitel unter C II 1 a ζ.

⁵⁴¹ BFH (1994a), S. 740.

existiert, sind die allgemeinen Vorschriften für die Bilanzierung der Wirtschaftsgüter heranzuziehen.⁵⁴² Die Bewertung erfolgt also nach § 6 EStG. Für Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen sind jedoch die Vorschriften des KAGG als *lex specialis* maßgeblich.⁵⁴³

Die steuerrechtlichen Vorschriften regeln die Bewertung der zu aktivierenden Wirtschaftsgüter detailliert und speziell, wobei der Bilanzstichtag den maßgeblichen Zeitpunkt zur Bewertung setzt. Die handelsrechtlichen GoB entfalten daher nur ausnahmsweise über den Grundsatz der Maßgeblichkeit ihre Wirkung.⁵⁴⁴

Grundsätzlich sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der möglichen Absetzungen anzusetzen. Daneben kommt eine Bewertung mit dem Teilwert i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 EStG in Betracht. Die Bewertung wird wie in der Handelsbilanz anhand der maßgeblichen Zeitpunkte (erstmalige Aktivierung, Wertsteigerung, Wertminderung, Wertaufholung und Verkauf) erläutert, wobei die Behandlung von Anteilen an Investmentfonds und insbesondere an geschlossenen Fonds gesondert dargestellt wird.

a) Erstmalige Aktivierung

Wird das Wirtschaftsgut zum ersten Mal aktiviert,⁵⁴⁵ bestimmen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten, die den angefallenen Aufwand verkörpern, den zu bilanzierenden Betrag.⁵⁴⁶ Sie bilden die Obergrenze des möglichen Aktivierungsbetrags (Anschaffungswertprinzip). Um eine Vereinheitlichung des Bewertungsbegriffs im Handels- und Steuerrecht zu erreichen, wird mangels einer Definition in § 6 EStG die Begriffserläuterung zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten aus § 255 HGB ebenfalls im Steuerrecht angewendet.⁵⁴⁷ Ausnahmsweise kann z.B. bei einer Fehlinvestition nach Maßgabe der Handelsbilanz ein geringerer Wert als die Anschaffungskosten aktiviert werden (Teilwert), wenn der Wert des Wirtschaftsguts bereits im Zeitpunkt der Aktivierung gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren hat. Der Teilwert liegt zwischen den Wiederbeschaffungskosten (Obergrenze) und dem Einzelveräußerungspreis (Untergrenze) und ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG legal definiert. In wenigen Fällen wird auch der gemeine Wert angesetzt, welcher dem im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielba-

⁵⁴² BMF (1995b), S. 2040.

⁵⁴³ Beckmann/Scholtz (1970), § 425 vor § 38 KAGG, Rz 18; HHR (1996), Einführung KAGG, Rz 16.

⁵⁴⁴ Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 374; vgl. auch Begründung zu § 6 EStG RStBl 1935, S. 33, 38.

⁵⁴⁵ Zum Zeitpunkt der Aktivierung siehe Tipke/Lang (1998), § 9, Rz. 407ff.

⁵⁴⁶ Ordelheide (1989), S. 223, Weber-Grellet (1996b), § 17.

⁵⁴⁷ Begründung des Gesetzentwurfs, in: BT-Drucks. 10/317, S. 88; BFH (1990d), S. 830, 833.

ren Veräußerungspreis entspricht (vgl. auch die für die steuerliche Bewertung geltende Definition des gemeinen Werts in § 9 Abs. 2 BewG).⁵⁴⁸

b) Wertveränderung

Die Wertschwankungen sind bei der Bilanzierung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens je nach Art der Schwankung (Steigerung oder Abfall) zu berücksichtigen. Nach dem Stichtagsprinzip sind für die Bewertung die Verhältnisse maßgeblich, die am Bilanzstichtag bestanden haben.

α) Wertsteigerung

Das Vorsichtsprinzip ist auch steuerlich verbindlich, obwohl es das Ziel der steuerlichen Bilanzierung (Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Periodengewinns) beeinträchtigen kann. Allerdings dient es dazu eine Substanzbesteuerung zu verhindern, damit die Fortführung des Unternehmens nicht behindert wird.⁵⁴⁹ Demnach können die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens bis zur Realisation der Wertsteigerung maximal mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden (Anschaffungswertprinzip).⁵⁵⁰

Tritt eine Wertsteigerung bei einem Wirtschaftsgut ein, entstehen stille Reserven⁵⁵¹, die erst bei der Realisation des Gewinns aufgedeckt werden. Da infolge der vorsichtigen Bewertung (Realisations- und Imparitätsprinzip) die Gefahr der unvollständigen Gewinnermittlung besteht, bedarf es vor allem in den Fällen der Entnahme, der Betriebsaufgabe und Überführung von Wirtschaftsgütern in das Ausland steuerspezifischer Korrekturen:⁵⁵²

- Nach dem Prinzip der Buchwertverknüpfung können die Wirtschaftsgüter mit den Buchwerten trotz Wertsteigerung beibehalten werden, solange die stillen Reserven steuerlich erfasst bleiben.⁵⁵³ Die Substanzbesteuerung des ruhenden Vermögens wird hierdurch verhindert. Somit werden die stillen Reserven trotz Umsatzakt nicht aufgedeckt und besteuert wie bspw. bei der unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern mit stillen Reserven gem. §§ 7 Abs. 1 EStG und 11d EStDV. Wird das die stillen Reserven enthaltende Vermögen umstrukturiert, kann die Besteuerung der stillen Reserven ausgesetzt werden. Das Umwandlungssteuergesetz ermöglicht bei einer Umstrukturierung des Unternehmens den Übergang von stillen Re-

⁵⁴⁸ Gesetzlich geregelt ist der anzusetzende Wert (gemeine Wert) in den Fällen des unentgeltlichen Erwerbs (§ 6 Abs. 4 EStG), des Tauschs (§ 6 Abs. 6 S. 1 EStG), der Betriebsaufgabe (§ 16 Abs. 3 EStG).

⁵⁴⁹ Kirchhof/Söhn § 6, Rz A 67ff.

⁵⁵⁰ Siehe hierzu die Ausführungen im 4. Kapitel unter B III 2 b α; a.A.: für die Equity-Bilanzierung bei Beteiligungen Forster (1995), S. 203; HdJ (2000), Abt. V/3, Rz 2f.

⁵⁵¹ Die stillen Reserven entsprechen dem Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und dem höheren gemeinen Wert (Verkehrswert).

⁵⁵² Näher hierzu Knobbe-Keuk (1993), § 7.

⁵⁵³ Näher hierzu Troost (1996).

serven auf andere Steuerrechtssubjekte (vgl. § 20 UmwStG). Ferner wird ausnahmsweise kein Gewinn in den Fällen des § 6b EStG, des § 6 Abs. 3 EStG und bei einer Rücklage für eine Ersatzbeschaffung gem. R 35 Abs. 4 EStR realisiert.

- Das Prinzip der Steuerentstrickung, welches das Prinzip der Buchwertverknüpfung ergänzt, besagt, dass es erst im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Steuerverstrickung erforderlich wird, die nicht realisierten Wertsteigerungen als ultima ratio abzurechnen.⁵⁵⁴

Bei Vorliegen dieser steuerlichen Ersatztatbestände⁵⁵⁵ können auch ohne Umsatzakt die stillen Reserven aufgedeckt und besteuert werden.⁵⁵⁶

β) Wertminderung

Wie in der Handelsbilanz kann der Bilanzersteller in der Steuerbilanz Wertminderungen bei der Bewertung des Betriebsvermögens durch Absetzungen erfassen. Neben der periodengerechten Gewinnermittlung dienen die Absetzungen in der Steuerbilanz dazu, eine Substanzbesteuerung zu verhindern. Während das Handelsrecht zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen differenziert (vgl. § 253 HGB), unterscheidet das Steuerrecht zwischen der Bewertung mit dem Teilwert und verschiedenen Arten der Absetzung,⁵⁵⁷ die abschließend für die steuerliche Bewertung heranzuziehen sind. Bei der Bewertung sind wie in der Handelsbilanz die abnutzbaren von den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern zu unterscheiden.

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) gem. § 7 EStG kann entsprechend der handelsrechtlichen planmäßigen Abschreibung nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter erfolgen.⁵⁵⁸ Die Bildung des Teilwerts nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG bildet keinen Fall der Absetzung, sondern entspricht der außerplanmäßigen Abschreibung. So ist das Unternehmen in der Lage, sowohl bei abnutzbaren aber insbesondere auch bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern Wertminderungen unabhängig von der AfA zu erfassen.⁵⁵⁹ Das Unternehmen

⁵⁵⁴ Kempka (1995) m.w.N.; kritisch hierzu Knobbe-Keuk (1993), § 7 IV, S. 277f.

⁵⁵⁵ Dazu gehören: Entnahme gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG; Betriebsaufgabe gem. § 16 Abs. 3 EStG; Auflösung einer Kapitalgesellschaft gem. § 11 KStG; Wechsel in das Ausland gem. § 12 KStG; Befreiung von der KSt gem. § 13 Abs. 1 und 3 KStG; Vorgänge die unter § 6 Abs. 1 und 3 AStG fallen; Umwandlungs- und Verschmelzungstatbestände nach § 21 II UmwStG.

⁵⁵⁶ Knobbe-Keuk (1985), S. 494.

⁵⁵⁷ Vgl. die unterschiedlichen Arten der Absetzung in § 7 Abs.1 S. 1-4, S. 5, Abs. 6, § 7aff. und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG.

⁵⁵⁸ Eine Absetzung wegen Substanzverringerung (vgl. § 7 Abs. VI EStG) für die Wirtschaftsgüter, die zur Finanzierung einer Pensionszusage dienen, kommt nicht in Betracht.

⁵⁵⁹ Zwischen der AfaA gem. § 7 Abs. 1 S. 6 EStG und der Teilwertabschreibung bestehen zusammenfassend folgende Unterschiede:

- Die AfaA ist nur bei Wertverzehr aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zulässig, während bei der Teilwertabschreibung die Art. der Wertminderung ohne Bedeutung ist.

kann zwischen dem Ansatz des Teilwerts und einer eventuell möglichen Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) die für ihn günstigste Bewertung wählen.⁵⁶⁰

(A) Afa

Der jährliche Absetzungsbetrag ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 EStG), wobei die Nutzungsdauer entweder geschätzt oder durch amtliche Absetzungstabellen (Afa-Tabellen) ermittelt wird. Die Afa kann bereits mit dem Zeitpunkt der Anschaffung (Lieferung) bzw. der Herstellung (Fertigstellung) geltend gemacht werden. Im ersten Absetzungsjahr kann jedoch lediglich ein der Nutzungsdauer proportional entsprechender Betrag angesetzt werden.⁵⁶¹ Unter den in § 7 EStG genannten Absetzungsmethoden kann der Bilanzersteller für jedes Wirtschaftsgut eine Methode auswählen. Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 muss die Wahl in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz getroffen werden. Im Vergleich zur Handelsbilanz bietet § 7 EStG weniger Methoden an:

- linear (§ 7 Abs. 1 S. 1 EStG),
- linear nach Maßgabe der Leistung (§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG),
- degressiv (§ 7 Abs. 2 EStG) und
- Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 S. 6 EStG).⁵⁶²

Der Wechsel von einer der Methoden auf die lineare Methode ist immer möglich, während ein Wechsel auf die degressive Methode nie zulässig ist. Bei wirtschaftlicher Begründetheit kann auf die Absetzungsmethode nach Maßgabe der Leistung gewechselt werden (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1, 3 EStG). Die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung ist nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, für die die Afa degressiv bemessen wird (vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 EStG). Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen kommen für die fraglichen Anlageformen außer bei Gebäuden nicht in Betracht.⁵⁶³

-
- Die AfaA kommt nur bei abnutzbaren Anlagegütern in Betracht. Die Teilwertabschreibung kann dagegen bei allen Wirtschaftsgütern angewendet werden.
 - Die Teilwertabschreibung ist von der gewählten Methode der regelmäßigen Afa unabhängig. Indessen ist die AfaA bei degressiver Afa ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 EStG).
 - Die AfaA ist nicht an den Teilwert gebunden, so dass dieser unterschritten werden kann.
 - Im Unterschied zur Teilwertabschreibung kommt AfaA auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG in Betracht.

⁵⁶⁰ Blümich (1989), § 6, Rz 555.

⁵⁶¹ Gem. R 44 Abs. 2 S. 3 EStR gelten folgende Vereinfachungsregeln: Bei Anschaffung in der ersten Jahreshälfte kann die volle Jahres-Afa geltend gemacht werden; bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte: die halbe Jahres-Afa.

⁵⁶² Vgl. Einzelheiten zu den Abschreibungsmethoden bei Blümich (1989), § 7, Rz 330ff.

⁵⁶³ Hierzu im 4. Kapitel unter C III 2 b β (C).

Gem. § 7 Abs. 1 und 4 EStG ist der Bilanzierende verpflichtet, die Absetzung vorzunehmen, wobei sie, wenn sie nicht zum Zwecke der Steuerersparnis unterlassen wurde, nachgeholt werden kann.⁵⁶⁴

Da § 7 EStG spezielle Absetzungsregeln enthält, sind Abschreibungen in der Handelsbilanz nur insoweit maßgebend, als sie § 7 EStG nicht widersprechen. Allerdings besteht bezüglich der Absetzungsmethode und der Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eine Bindung an die Handelsbilanz, außer es wurde eine zu kurze Nutzungsdauer in der Handelsbilanz zugrunde gelegt.⁵⁶⁵ Allein bei der steuerrechtlich unzulässigen progressiven Methode muss entgegen der Handelsbilanz die lineare Methode gewählt werden.⁵⁶⁶

(B) Teilwert

Verringert sich der Wert eines Wirtschaftsguts, ohne dass eine gewöhnliche oder außergewöhnliche Abnutzung vorliegt, besteht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG das steuerrechtliche Wahlrecht, in der Bilanz den niedrigeren Teilwert anzusetzen. Indem sich mit dem Teilwert die einzige Möglichkeit zur Wertherabsetzung bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern bietet, erlangt er bei diesen besondere Bedeutung. Voraussetzung für die Bewertung mit dem Teilwert ist, dass die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens voraussichtlich dauernd im Wert gemindert sind. Das Merkmal „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ ist mit dem Erfordernis im Handelsrecht identisch, so dass es darauf ankommt, dass die Wertminderung während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer besteht.⁵⁶⁷

Die Bestimmung des Teilwerts ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG definiert. Danach ist der Teilwert zwischen dem Wiederbeschaffungswert (oberes Richtmaß) und dem Einzelveräußerungswert (unteres Richtmaß) anzusetzen.⁵⁶⁸ Dabei sollen die Wirtschaftsgüter, „die für den Betrieb entbehrlich sind“, mit dem Einzelveräußerungswert bewertet werden.⁵⁶⁹ Indem die Wirtschaftsgüter der betrieblichen Altersversorgung dienen, haben sie eine bestimmte Funktion im Unternehmen. Sie müssten also durch ein vergleichbares Wirtschaftsgut ersetzt werden, so dass sie nicht entbehrlich sind. Folglich sind sie in jedem Fall mit dem Wiederbeschaffungswert zu aktivieren. Wertpapiere sind daher bei einer Teilwertbestimmung mit dem Ausgabepreis zu bewerten. ~~Wegen der Paradoxie~~ bereitet auch in der Steuerbilanz die Bestimmung des Teilwerts bei Anteilen an einer GmbH oder einer Personenhandelsgesell-

⁵⁶⁴ BFH (1980b), S. 255.

⁵⁶⁵ BFH (1955), S. 265; (1990e), S. 681; HHR (1996), § 7, Rz 21.

⁵⁶⁶ Schmidt (2002), § 7, Rz 13.

⁵⁶⁷ Siehe im 4. Kapitel unter B III 2 b β (B) (II).

⁵⁶⁸ BFH (1987c), S. 488; (1988a), S. 269; (1997b), S. 305; Tipke/Lang (1998), § 9, Rz 378.

⁵⁶⁹ BFH (1972a), S. 489; kritisch hierzu Albrod/Friele (1975), S. 235ff.; HHR (1996), § 6, Rz 1500 „Investmentanteile“.

schaft Schwierigkeiten, wobei auch an dieser Stelle der Ansatz mit dem Ertragswert am sinnvollsten erscheint.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG bildet ein steuerliches Bewertungswahlrecht. Handelsrechtlich ist der Bilanzersteller dagegen zu einer außerplanmäßigen Abschreibung für nicht abnutzbare und abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gem. § 253 Abs. 2 letzter Hs. HGB verpflichtet (Niederstwertprinzip). Wie bereits erläutert, setzt sich in solchen Fällen das handelsrechtliche Gebot gegenüber dem steuerlichen Wahlrecht durch. Der Ansatz des Teilwerts ist demnach auch für die Steuerbilanz zwingend.⁵⁷⁰

(C) Wertminderung bei Gebäuden⁵⁷¹

§ 7 EStG sieht in den Absätzen 4 bis 5a für Gebäude besondere Absetzungsregeln vor, die feste AfA-Sätze beinhalten und die Absätze 1 bis 3 verdrängen.⁵⁷² An die Art des Gebäudes, seiner Nutzung und seines Standorts knüpfen die Vorschriften unterschiedliche Absetzungsmöglichkeiten.

Abs. 4 bietet für alle im Inland gelegenen Gebäude, die entweder vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt wurden oder die er bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat, abhängig von der Art des Gebäudes und dessen Nutzung erhöhte Absetzungsmöglichkeiten. Somit kann der Steuerpflichtige für im Ausland gelegene Gebäude nur die niedrigen Absetzungsbeiträge des Abs. 4 geltend machen.

Im Ergebnis hat das Unternehmen die höchsten Absetzungsmöglichkeiten, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt. Danach muss sich das Gebäude im Inland befinden. Ferner hat das Unternehmen es entweder selbst hergestellt oder im Jahr der Fertigstellung erworben. Um die Absetzungssätze von Abs. 5 anwenden zu können, wird im Fall einer Anschaffung darüber hinaus vorausgesetzt, dass der Hersteller weder Absetzungen nach § 7 Abs. 5 EStG noch erhöhte Absetzungen nach § 7a bis k EStG vorgenommen hat (vgl. § 7 Abs. 5 S. 2 EStG).

Zum Beispiel beträgt bei einem nach dem 31.12.1995 gestellten Bauantrag oder nach diesem Datum abgeschlossenen Vertrag der abzusetzende Wert bereits nach acht Jahren 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Demgegenüber kann der Steuerpflichtige in den Fällen des Abs. 4 maximal drei Prozent jährlich absetzen, welches auf einen Betrag von 24% in acht Jahren hinausläuft. Allerdings ist eine Erhöhung des jährlichen Absetzungsbe-

⁵⁷⁰ St. Rspr. BFH (1970b), S. 516; Blümich (1989), § 6, Rz 563; HHR (1996), § 6, Rz 561; Kirchhof/Söhn § 6, Rz B 412f.

⁵⁷¹ Zum Gebäudebegriff und zur Abgrenzung von unselbständigen und selbständigen Gebäudeteilen siehe Blümich (1989), § 7, Rz 457ff. m.w.N.

⁵⁷² Die §§ 7a bis k EStG bieten ferner die Möglichkeit zu erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, welche aufgrund des Spezialfallcharakters nicht in der Arbeit berücksichtigt werden.

trags möglich, wenn eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachweisbar ist (vgl. Abs. 4 S. 2). Um eine Angleichung an die anfänglichen Absetzungssätze von Abs. 5 zu erreichen, müsste die Nutzungsdauer nachweislich zwanzig Jahre betragen. Eine solch kurze Nutzungsdauer ist nur in Ausnahmefällen zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Bilanzersteller bei Gebäuden, die dem Betriebsvermögen angehören und nicht Wohnzwecken dienen, sowohl AfaA vornehmen als auch den Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ansetzen (vgl. § 7 Abs. 4 S. 3 und 4 EStG).⁵⁷³

Ein Wechsel der Absetzungsmethoden aufgrund veränderter Bedingungen ist wegen einer fehlenden entsprechenden Vorschrift nicht möglich. Dies indizieren die starren Staffelsätze, die sowohl für einen Wechsel zwischen den Methoden von Abs. 4 und Abs. 5 als auch für einen Wechsel innerhalb der Absätze während der gesamten Absetzungsdauer unveränderliche Regeln beinhalten.⁵⁷⁴ Aus diesem Grund ist auch Abs. 3 für die Absetzung bei Gebäuden nicht anwendbar.

Im Ergebnis kann mithilfe eines den Voraussetzungen von Abs. 5 entsprechenden Gebäudes eine höhere Senkung der Steuerlast erreicht werden. Vor allem kann der Steuerpflichtige in diesen Fällen ebenfalls Gebäude, die nicht dem Betriebsvermögen angehören und die nicht zu Wohnzwecken dienen, herstellen oder anschaffen. Somit kann die Anschaffung oder Herstellung allein nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit (Rendite) erfolgen, welches für die Finanzierung einer Pensionszusage erforderlich ist.

Die Wahl der Absetzungsmethode muss wegen des Gebots der Maßgeblichkeit in Abstimmung mit der Wahl in der Handelsbilanz ausgeübt werden.⁵⁷⁵ Hierbei überzeugt der Ansatz von Dziadkowski/Robisch, welche folgende Grundsätze herausgearbeitet haben.

Wird in der Handelsbilanz linear abgeschrieben, ist die lineare Methode (§ 7 Abs. 4 EStG) auch in der Steuerbilanz anzuwenden. Liegt die angesetzte Nutzungsdauer über den in § 7 Abs. 4 S. 2 EStG genannten Jahreszahlen, gelten die besonderen Absetzungsregeln des § 7 Abs. 4 S. 1 EStG, da es sich um einen Bewertungsvorbehalt handelt. Liegt eine geringere Nutzungsdauer zu Grunde wirkt der handelsrechtliche Ansatz über § 7 Abs. 4 S. 2 EStG auch in der Steuerbilanz. Solange bei der Wahl einer degressiven Methode handelsrechtlich die Buchwerte unter denen liegen, die sich aus einer Anwendung

⁵⁷³ Zur notwendigen Abgrenzung von Gebäuden im Betriebsvermögen und dem Begriff „nicht den Wohnzwecken dienen“ siehe Blümich (1989), § 7, Rz 455ff.; Bordewin/Brandt (1979), § 7, Rz 144ff.

⁵⁷⁴ Vgl. Blümich (1989), § 7, Rz 565 m.w.N.; Bordewin/Brandt (1979), § 7, Rz 237; Kirchhof/Söhn § 7, Rz D 13; Schmidt (2001), § 7, Rz 153f.

⁵⁷⁵ Zum Streitstand, welche Methoden in der Handels- und Steuerbilanz kompatibel sind, siehe zusammenfassend Dziadkowski/Robisch (1997), S. 355ff.

der nach § 7 Abs. 5 EStG wahlweise zulässigen AfA-Beträgen ergeben, kann das steuerliche Wahlrecht in Anspruch genommen werden. Bestehen handelsrechtlich höhere Buchwerte muss steuerlich zwangsläufig eine lineare AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG verfolgt werden.⁵⁷⁶

(D) Fremdwährung

Wie in der Handelsbilanz sind auch in der Steuerbilanz die Kursschwankungen zu berücksichtigen.⁵⁷⁷ Entscheidend ist auch hier die Wertentwicklung in Bezug auf den historischen Anschaffungskurs.⁵⁷⁸

y) Wertaufholung

Die Zuschreibungen bei vorherigen Absetzungen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 6 2. Hs. EStG) und das Wertaufholungsgebot bei vorheriger Bewertung mit dem Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG) sind gesetzlich geregelt.

Die im Zuge des Steuerentlastungsgesetzes eingeführten Vorschriften bewirken, dass das Wirtschaftsgut bei einer Wertsteigerung entgegen dem bisherigen Wahlrecht zum Bilanzstichtag bei einer vorherigen Absetzung oder Bewertung mit dem Teilwert mit dem höheren Wert angesetzt werden muss (striktes Wertaufholungsgebot).⁵⁷⁹ Das strikte Wertaufholungsgebot gilt anders als in der Handelsbilanz rechtsformunabhängig.

Die Bewertung mit dem Teilwert setzt voraus, dass die Höhe des angesetzten Betrags nachweislich zum Bilanzstichtag besteht. Dies gilt selbst für den Fall einer teilweisen Wertaufholung und einer Begrenzung der Zuschreibung auf einen Zwischenwert.⁵⁸⁰ Anderenfalls sind die Anschaffungskosten abzüglich der gegebenenfalls angelautenen Absetzungen zu aktivieren. Die Nachweislast liegt beim Steuerpflichtigen.⁵⁸¹ Für den Ausweis des Teilwerts kommt es allein auf den Wert des Wirtschaftsguts an, so dass entgegen der handelsrechtlichen Praxis eine Wertaufholung auch ohne Entfallen des Abschreibungsgrundes möglich ist, wenn der Wert des Wirtschaftsguts steigt.⁵⁸²

Im Unterschied dazu stellt § 7 Abs. 1 S. 6 2. Hs. EStG allein darauf ab, ob der Grund für die AfA zum Bilanzstichtag noch besteht. Ferner trägt bei der AfA

⁵⁷⁶ Vgl. ausführlich zu den Gründen Dziadkowski/Robisch (1997), S. 355, 357ff.

⁵⁷⁷ Zu den Einzelheiten siehe im 4. Kapitel unter B III 2 e.

⁵⁷⁸ HFA (1986b), S. 665; Schmidt (2001), § 6, Rz 250 (Fremdwährung).

⁵⁷⁹ Sonderabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG können jedoch beibehalten werden.

⁵⁸⁰ Feld (1999), S. 861, 863.

⁵⁸¹ BMF (2000b), S. 372ff.

⁵⁸² Grotherr (2000), S. 260, 268.

das Finanzamt die Beweislast für eine Wertaufholung.⁵⁸³ Folglich lohnt sich bei der Vornahme der Absetzung ein Vergleich beider Möglichkeiten.⁵⁸⁴

Eine Zuschreibung ist bei beiden Tatbeständen ebenfalls unabhängig vom Wert des Wirtschaftsguts zwingend, wenn die ursprünglich dauerhaft angenommene Wertminderung nur vorübergehenden Charakter hat. Die Zuschreibung kann wegen des Realisationsprinzips maximal nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die bisher angelaufenen AfA-Beträge erfolgen.⁵⁸⁵

Insgesamt bringt das neue Aufholungsgebot vorwiegend im ersten Jahr eine steuerliche Mehrbelastung mit sich, die nicht mehr mit Absetzungen zu kompensieren ist.⁵⁸⁶

c) Verkauf

Der Verkauf eines Wirtschaftsguts zieht mit den gleichen Konsequenzen wie in der Handelsbilanz die Auflösung des Aktivpostens unter Auflösung der gebildeten stillen Reserven nach sich.⁵⁸⁷ Liegt der Veräußerungserlös unter dem Buchwert wirkt sich die zu erfolgenden Teilwertabschreibung steuermindernd aus. Im Fall eines Buchgewinns erhöht sich das zu versteuernde Einkommen. Eine Ausnahme bilden die Einkünfte von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften bzw. Investmentfonds (vgl. § 8b Abs. 2 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10a EStG bzw. i.V.m. § 39 Abs. 1 KAGG), welche bei der Ermittlung des Einkommens außer acht bleiben, wenn sie nicht auf einer vorherigen Teilwertabschreibung beruhen (vgl. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG).

d) Bilanzierung der Erträge

Die Erträge werden wie in der Handelsbilanz⁵⁸⁸ nicht dem einzelnen Wirtschaftsgut zugeschrieben,⁵⁸⁹ sondern den Einkünften nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB zugerechnet.⁵⁹⁰ Sie beeinflussen direkt die Höhe des steuerlichen Gewinns. Je nach Art des Ertrags wird der Betrag den verschiedenen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG zugeordnet. Allerdings sind bei Steuerpflichtigen, die nach HGB buch-

⁵⁸³ Dietrich (2000), S. 1629, 1634.

⁵⁸⁴ Vgl. auch Dietrich (2000), S. 1629, 16334; Herzig/Rieck (1999), S. 305, 313.

⁵⁸⁵ Zur Verteilung des zu erwartenden Gewinns im ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr vgl. Grotherr (2000), S. 274ff.

⁵⁸⁶ Herzig/Rieck (1999), S. 305, 310f.; zur Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung des Wertaufholungsgebots vgl. Schön (1997), S. 1333ff.

⁵⁸⁷ Hierzu siehe im 4. Kapitel unter B III 2 c und VI 2.

⁵⁸⁸ Vgl. unter im 4. Kapitel unter B III 2 d und IV 1 b.

⁵⁸⁹ Der Begriff „Ertrag“ wird im EStG nicht erwähnt, sondern stammt aus dem Bilanzrecht (§ 242 Abs. 2 HGB), auf das § 5 Abs. 1 EStG und § 141 AO hinweisen.

⁵⁹⁰ Zum Zeitpunkt der Zurechnung siehe Tipke/Lang (1998), § 9, Rz. 407ff.

führungspflichtig sind, gem. § 15 EStG bzw. § 8 Abs. 2 KStG alle Einkünfte unter den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Folglich hat das Unternehmen die bei der Ansammlung der Versorgungsmittel anfallenden Erträge ebenfalls diesem Posten zuzuschreiben. Die in § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10a EStG genannten Erträge bleiben gem. § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Dies trifft auf die Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften bzw. Investmentfonds zu.

e) Anteile an Investmentfonds

α) Allgemeines

Die Bewertung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt zwar nach den §§ 38 ff. KAGG, da diese als *lex specialis* Vorrang vor den allgemeinen steuerlichen Bewertungsvorschriften haben.⁵⁹¹ Mangels Spezialregelungen greifen bei der Bewertung dieser Anteile jedoch wieder die bereits erläuterten allgemeinen Regelungen.

β) Anteile an geschlossenen Fonds

Anteile an geschlossenen Fonds sind demgegenüber wegen ihrer Eigenschaft als Anteile an Personenhandelsgesellschaften nach den hierfür geltenden Grundsätzen zu aktivieren und zu bewerten. Hierzu liegen unterschiedliche Ansätze vor, die im Folgenden erörtert werden.

(A) Anteile als Wirtschaftsgut

Laut RFH und BFH sollen die Anteile in der Steuerbilanz nicht als Wirtschaftsgut aktivierbar sein.⁵⁹² Dies begründet der BFH damit, dass eine Aktivierung nur erfolgen darf, wenn die Anteile zur steuerlichen Gewinnermittlung bei der Muttergesellschaft notwendig wären. Der Gewinn wird aber bereits auf Ebene der Personenhandelsgesellschaft ermittelt (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 16 EStG), so dass die Anteile keine Auswirkungen mehr auf die Gewinnermittlung haben. Somit könnten die Anteile mit jedem beliebigen Wert in die Bilanz eingestellt werden.⁵⁹³ Der Gesichtspunkt der Doppelerfassung, wonach alle Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen nur einmal zugerechnet werden dürfen, spricht ebenfalls gegen eine Aktivierung der Anteile, da ihm bereits als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft alle Wirtschaftsgüter anteilig zugerechnet werden. Selbst wenn die Aktivierung der Anteile befürwortet wird, kommt

⁵⁹¹ Häuselmann (1992), S. 312, 316 m.w.N.

⁵⁹² RFH (1933), S. 955ff.; (1935), S. 700; BFH (1975), S. 73f; (1976b), S. 259f.; (1981), S. 427ff.; (1985), S. 333ff.

⁵⁹³ Hoffmann (1991), S. 448, 451; Sommer (1996), S. 221.

wegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO nur die Aktivierung des Bruchteilseigentums in Betracht.⁵⁹⁴

(B) Spiegelbildmethode

Die Bewertung der Anteile erfolgt in der Praxis nach der Spiegelbildmethode.⁵⁹⁵ Entsprechend der Einheitstheorie erhöht jeder Gewinn bzw. vermindert jeder Verlust der Beteiligungsgesellschaft in gleicher Höhe das Kapitalkonto des Gesellschafters (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Dieses Konto erscheint spiegelbildlich als Beteiligungskonto auf der Aktivseite der Steuerbilanz des Mutterunternehmens.

(C) Stellungnahme

Zur Aktivierung der Anteile als Wirtschaftsgut ist folgendes anzumerken. Zum einen ist nicht einsichtig, dass die Anteile in der Handelsbilanz einen Vermögensgegenstand bilden, während in der Steuerbilanz kein Wirtschaftsgut vorliegen soll, obwohl beide Begriffe die gleichen Merkmale voraussetzen. Zum anderen muss beim Erwerb eines Vermögensgegenstandes auch in der Steuerbilanz grundsätzlich gem. § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG ein Wirtschaftsgut aktiviert werden, wobei die Aktivierung von der Bewertung strikt zu trennen ist. Somit ist die Ansicht des RFH bzw. BFH abzulehnen. Der Vorschlag von Sommer,⁵⁹⁶ den Erwerb der Anteile auch bei einem negativen Eigenkapital direkt gegen das Eigenkapital ohne Ausweis der Anteile zu buchen, widerspricht sowohl dem Grundsatz der Bilanzklarheit als auch dem Vollständigkeitsgebot, da die Anteile ein zu aktivierendes Wirtschaftsgut darstellen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG und die damit entstandene Einheitstheorie dienen allein der Ermittlung des steuerlichen Gewinns und bilden gerade keine Bilanzierungsvorschriften, so dass Geschäftsvorfälle nicht außerhalb der Bilanz erfasst werden müssen, sondern der Ansatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen kann.⁵⁹⁷ Ferner können die Anteile entgegen der Auffassung des RFH und BFH ebenfalls Einfluss auf die steuerliche Gewinnermittlung haben, so dass sie dem Vollständigkeitsgebot entsprechend zu aktivieren sind. Der Anteilswert kann sich nämlich auch unabhängig von der Gewinn- und Verlustsituation der Beteiligungsgesellschaft verändern, z.B. aufgrund einer veränderten Marktsituation, die sich noch nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Gesellschaft niedergeschlagen hat. Bei einer dauerhaften Wertminderung könnte somit bereits eine Teilwertabschreibung notwendig sein. Hierdurch würde der gleiche Sachverhalt auch nicht doppelt bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt. Ebenso ist beim Anteilsverkauf

⁵⁹⁴ BFH (1991a), S. 691, 700.

⁵⁹⁵ Nieskens (1988), S. 493, 499; Winnefeld (2000), Rz M 837; Wrede (1990), S. 293, 294.

⁵⁹⁶ Sommer (1996), S.198ff.

⁵⁹⁷ Hebler (1998), S. 206, 208; Reiß (1986), S. 253.

der Veräußerungsgewinn zu verbuchen, wobei nur bei einem vorherigen Ausweis der Anteile die Herkunft des Gewinns offensichtlich wird.

Geht man mit dem BFH davon aus, dass der Anteilsausweis keinen Einfluss auf die Gewinnermittlung hat, so muss ebenso der Ausweis des Bruchteilseigentums oder gar der Ausweis eines beliebigen Werts aus den gleichen Gründen unterbleiben.

Aus den genannten Gründen kann weder der Ansicht des BFH noch der Auffassung gefolgt werden, dass ein beliebiger anderer Wert zu aktivieren ist. Vielmehr sollten Anteile an Personenhandelsgesellschaften in Handels- und Steuerbilanz wie Anteile an Kapitalgesellschaften mit den Anschaffungskosten angesetzt werden. Zwar kommt es beim Ausweis der Anteile zu einer Doppelerfassung. Diese hat jedoch solange keine Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung, solange der gleiche Sachverhalt nicht zweimal den steuerlichen Gewinn beeinflusst. Dies ist bei der vorgeschlagenen Methode nicht der Fall. Zum einen wird der Anteilswert nach den gleichen Grundsätzen wie bei Anteilen an Kapitalgesellschaften ausgewiesen. Zum anderen fließen unabhängig davon die Erträge nach dem Zuflussprinzip über die GuV in den steuerlichen Gewinn. Indem die Gewinnermittlung unabhängig vom Anteilswert erfolgt, wirkt sich der gleiche Sachverhalt nicht doppelt auf den steuerlichen Gewinn aus. Der Aktivierung der Anteile steht jedoch die Regelung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO entgegen, wobei, wie eben festgestellt, eine Erfassung des Bruchteilseigentums nicht für die korrekte steuerliche Gewinnermittlung notwendig ist. Die gesetzliche Vorschrift widerspricht im vorliegenden Fall vielmehr der korrekten Gewinnermittlung. Schließlich bildet der Bilanzierungsansatz der Handelsbilanz in Verbindung mit dem Maßgeblichkeitsgrundsatz aus § 5 EStG die speziellere Regelung.⁵⁹⁸

Folglich dient die vorgeschlagene Aktivierung der Anteile einer klaren Bilanzierung, welche mit der Handelsbilanz im Einklang steht. Ferner hindert sie eine korrekte steuerliche Gewinnermittlung nicht. Vielmehr ist der Ausweis der Anteile an Personenhandelsgesellschaften nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz auch in der Steuerbilanz geboten.

Die Spiegelbildmethode widerspricht im Fall des Gewinns dem Anschaffungswertprinzip, welches mit der Einheitstheorie und der Mitunternehmerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG begründet wird. Jedoch könnten diese Grundsätze auch bei einem unveränderten Ausweis des Anteilswerts beachtet werden. Der Anteilswert selbst verändert sich nämlich durch den erwirtschafteten Gewinn der Beteiligungsgesellschaft nicht zwangsläufig. Stattdessen bildet der Gewinn einen Ertrag, der entweder direkt ausgeschüttet wird oder eine Forderung gegenüber der Gesellschaft begründet (vgl. §§ 121, 122 HGB bzw. für den Kommanditisten § 169 Abs. 1 S. 2 1. Hs. HGB). Für den Fall, dass der

⁵⁹⁸ BFH (1980c), S. 84; (1984b), S. 825; vgl. die Argumentation im Einzelnen Lorenz (2002) S. 66ff.

Gesellschafter den Gewinn zum Erwerb weiterer Gesellschaftsanteile nutzt, müssen in dieser Höhe weitere Anteile in Höhe der Anschaffungskosten ausgewiesen werden. Ansonsten ist eine Forderung in dieser Höhe zu aktivieren. Nach dem buchhalterischen System der Rechnungslegung wirkt sich der Gewinn nicht auf die Bestandskonten, sondern allein auf die Erfolgskonten aus. Somit können die Gewinne der Beteiligungsgesellschaft in die steuerliche Gewinnermittlung über die GuV mit einfließen und damit § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gerecht werden, während die Anteile nach dem Anschaffungswertprinzip, welches in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG explizit auch für die Steuerbilanz kodifiziert wurde, unverändert aktiviert bleiben. Hierdurch wird man dem System der Gewinnermittlung, welches zwischen den Bestands- und Erfolgskonten unterscheidet, gerecht.

Im Innenverhältnis besteht in der Personenhandelsgesellschaft keine Nachschusspflicht. Somit entsteht den Gesellschaftern im Fall des Verlusts, unabhängig von ihrer Stellung als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist, keine Verbindlichkeit. Gleichwohl können die Gesellschafter den erlittenen Verlust anteilig steuerlich geltend machen. Nach der Spiegelbildmethode kommt es dabei zu einer Verringerung des Anteilswerts. Dies entspricht einer Teilwertabschreibung, die jedoch ohne Prüfung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung vorgenommen wird. Folglich widerspricht dies der Maxime des BFH,⁵⁹⁹ dass eine Teilwertabschreibung nicht möglich ist.

Die Teilwertabschreibung erfasst den beschriebenen Sachverhalt korrekt. Der Anteilswert verliert nämlich bei einem Verlust der Beteiligungsgesellschaft, der in der Regel in den ersten Jahren nach der Auflegung des Fonds entsteht, aufgrund der rückläufigen steuerlichen Attraktivität am Kapitalmarkt dauerhaft an Wert, so dass ein potentieller Erwerber für das einzelne Wirtschaftsgut ein gegenüber dem Buchwert geringeren Wert bezahlen würde. Eine Teilwertabschreibung in Höhe des geltend gemachten Verlusts erscheint daher gerechtfertigt. Allerdings sollten die Anteile unabhängig vom erwirtschafteten Verlust wie GmbH-Anteile selbständig bewertet werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Anteile in der Steuerbilanz zu aktivieren sind, da sie sich auch unabhängig von der Gewinn- und Verlustsituation im Wert verändern können. Die Bewertung der Anteile erfolgt mit den Anschaffungskosten vermindert um mögliche Teilwertabschreibungen. Die Gewinne wirken sich über die GuV auf das Eigenkapital in der Steuerbilanz aus.

IV) Ausweis in der GuV und Ermittlung des jährlichen Versorgungsaufwands

Für die steuerliche Gewinnermittlung ist keine gesonderte GuV zu erstellen. Nach § 60 Abs. 1 S. 2 EStDV ist der Steuerpflichtige dazu angehalten, der Handels- und Steuerbilanz eine GuV beizufügen. Hierfür kann die nach

⁵⁹⁹ Vgl. BFH (1989b), S. 393, 395.

handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte GuV dienen, so dass hier die Ausführungen zur GuV in der Handelsbilanz gelten.

Der jährliche Aufwand, den das zusagende Unternehmen durch die Erteilung einer Versorgungszusage hat, teilt sich in einen Bruttoaufwand und einen Nettoaufwand auf. Während zum Bruttoaufwand alle Aufwendungen gehören, die mit der Zusage in Verbindung stehen (z.B. bei der Direktzusage die Pensionszahlungen, die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, alle Aufwendungen für eventuell vorhandene Rückdeckungsmittel, Beiträge für den PSVaG, Verwaltungskosten), bildet der Nettoaufwand die Differenz zwischen Bruttoaufwand und den aus den Aufwendungen resultierenden Erträgen sowie den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

V) Abzugsfähige Betriebsausgaben

Während der Steuerpflichtige die Zuwendungen an Unterstützungskassen lediglich in den Grenzen von § 4d EStG als Betriebsausgaben abziehen kann, ist die Höhe der abziehbaren Betriebsausgaben bei den übrigen Durchführungswegen generell nicht begrenzt.⁶⁰⁰ Bei der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds wirkt vielmehr die begrenzte Möglichkeit der Pauschalbesteuerung des § 40b EStG (Direktversicherung und Pensionskasse), der begrenzte Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 63 EStG (Pensionskasse und Pensionsfonds) und die Höchstbeträge des Sonderausgabenabzugs aus § 10a Abs. 1 EStG als faktische Beschränkung der jährlichen Betriebsausgaben.

Demgegenüber unterliegen die Betriebsausgaben im Fall einer Direktzusage grundsätzlich keinen Beschränkungen. Somit kann der Arbeitgeber mittels einer Direktzusage auch seinen leitenden Angestellten eine entsprechende Versorgung bieten, die gleichzeitig steuerlich begünstigt ist. Die Ausgaben für eine Pensionszusage gelten nur dann nicht als steuerlich zu berücksichtigende Betriebsausgaben, wenn die Pensionszusage nicht angemessen ist, d.h. ein Fall der Überversorgung vorliegt.⁶⁰¹ Hier gelten unterschiedliche Grenzen: z.B. hält die Finanzverwaltung bei Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, die mehr als 75% der letzten steuerlich anzuerkennenden Bezüge ausmachen bzw. bei denen die laufenden Aufwendungen für die Altersvorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für Zwecke der Altersversorgung und Zuführungen zu einer Pensionsrückstellung) 30% des steuerpflichtigen Jahresarbeitslohnes nicht übersteigen,

⁶⁰⁰ Bei den externen Durchführungswegen ist der Abzug als Betriebsausgabe ausnahmsweise dann nicht erlaubt, wenn die Beiträge als nicht betrieblich veranlaßt gelten würden, wenn sie das Trägerunternehmen unmittelbar erbringen würde.

⁶⁰¹ Borst (1989), S. 38.

den Tatbestand der Überversorgung für gegeben.⁶⁰² Im Übrigen versteht man unter Überversorgung den Zustand, dass ein Rentner nach Eintritt des Versorgungsfalls in der Nettobetrachtung über ein Versorgungseinkommen verfügen kann, das höher ist als sein letztes Nettoeinkommen vor Eintritt des Versorgungsfalls.⁶⁰³

Die Beiträge, die der Arbeitgeber an den PSVaG leistet, sind in voller Höhe abzugsfähig.

VI) Auflösung der Passiv- und Aktivposten im Versorgungsfall

Im Versorgungsfall leistet der Arbeitgeber an den Berechtigten die zugesagten Leistungen. Dies zieht sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite die Auflösung von Bilanzposten nach sich.

1) Auflösung der Pensionsrückstellung

a) Allgemeines

Da Pensionsrückstellungen höchstens mit dem Teilwert gem. § 6a Abs. 3 S. 1 EStG angesetzt werden können, lässt sich im Umkehrschluss darauf schließen, dass jeder überschüssige Betrag aufgelöst werden muss, um in der Bilanz wieder den Teilwert auszuweisen. Ein über den Teilwert hinausgehender Rückstellungsbetrag, der eine Auflösung bewirkt, kann in folgenden Fällen entstehen:

- Die Pensionsverpflichtung fällt z. B. durch den Tod des oder bei einer Hinterbliebenenversorgung der Begünstigten oder durch Widerruf der Pensionszusage weg. In diesem Fall kann die Pensionsrückstellung nicht auf einen anderen Pensionsberechtigten, bei dem ein Fehlbetrag besteht, übertragen werden. Stattdessen muss sie vollständig aufgelöst werden. Dasselbe gilt für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Unternehmen ohne unverfallbare Anwartschaft.
- Ist mit der Inanspruchnahme des Arbeitgeber nicht mehr zu rechnen, obwohl eine wirksame Pensionsverpflichtung besteht, ist die Rückstellung aufzulösen. Dies ist der Fall, wenn der aus dem Unternehmen ausgeschiedene Arbeitnehmer bis zum Ende des auf die Altersgrenze folgenden Wirtschaftsjahres die Pensionsleistungen nicht einfordert (vgl. R 41 Abs. 19 EStR).
- Wird der Pensionsanspruch wegen des Eintritts vertraglicher Klauseln herabgesetzt, muss die Rückstellung auf den Teilwert zurückgeführt werden, auch wenn der Teilwert in den Folgejahren den vorhandenen Rückstellungsbetrag erreichen soll oder mit der erneuten Erhöhung des Pensi-

⁶⁰² BFH (1983d), S. 60; (1984c), S. 124; (1986a), S. 205, 206.

⁶⁰³ BAG (1981), S. 46.

anspruchs zu rechnen ist.⁶⁰⁴ Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch zivilrechtlich (teilweise) entfällt.⁶⁰⁵

- Die Pensionsverpflichtung wird über einen anderen Versorgungsweg erfüllt.
- Eine unmittelbare Pensionsverpflichtung wird in eine mittelbare Pensionsverpflichtung (Unterstützungskasse) im Sinne des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB umgewandelt.
- Die Pensionsverpflichtung wird von einem Dritten übernommen.
- Die Rückstellung wurde bisher fälschlicherweise vorgenommen. In solchen Fällen ist die Bilanzberichtigung der vorangegangenen Jahre und damit die Rückstellungsauflösung zu vollziehen, soweit dies die Regeln zur Bestandskraft und zur Verjährung zulassen.⁶⁰⁶
- Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6a EStG entfallen nachträglich.
- Eine Auflösung des überschüssigen Betrags muss ebenfalls erfolgen, wenn die vorhandene Rückstellung im Zeitpunkt des Ausscheidens⁶⁰⁷ eines Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen den Barwert der künftigen Pensionsleistungen übersteigt.
- Tritt der Versorgungsfall vor Erreichen der Altersgrenze ein, und liegt die vorhandene Rückstellung über dem Barwert der Pensionsverpflichtung, muss die Rückstellung in Höhe des überschüssigen Betrags aufgelöst werden.

In diesen Fällen muss der überschüssige Betrag zum folgenden Bilanzstichtag aufgelöst werden.

Nach dem Eintritt des Versorgungsfalls entspricht der Teilwert dem Barwert der Pensionsverpflichtung. Letzterer nimmt mit zunehmendem Alter des Pensionärs aufgrund der sich verringernden Lebenserwartung ab. Um den Teilwert nicht zu übersteigen, ist daher der Rückstellungsbetrag jährlich zu reduzieren. Nach R 41 Abs. 23 S. 1 EStR kann die Rückstellung nur in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs aufgelöst werden (versicherungsmathematische Methode). Die Bewertung der Pensionsverpflichtung ist nach Eintritt des Versicherungsfalls mit den versicherungsmathematischen Grundsätzen fortzuführen. Wie gesehen, mindert sich der Teilwert jährlich. Folglich muss in jedem Wirtschaftsjahr der Rückstellungsbetrag um den abnehmenden Betrag aufgelöst werden, wobei die erste Auflösung in dem Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat, das auf das Wirtschaftsjahr folgt,

⁶⁰⁴ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 305.

⁶⁰⁵ Blomeyer/Otto (1997), StR A, Rz 434.

⁶⁰⁶ BFH (1990d), S. 1044.

⁶⁰⁷ Genauer: an dem auf das Ausscheiden folgenden Bilanzstichtag; vgl. Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 305.

in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.⁶⁰⁸ Die buchhalterische Methode⁶⁰⁹ ist folglich unzulässig.

b) Auflösungsverbote

Während der Ansammlungsphase ist bei den Zuführungen fraglich, ob sie wieder aufgelöst werden können. Bei Rückstellungen, die auf einer Neuzusage basieren, gilt wegen der Passivierungspflicht und dem auch für die Steuerbilanz maßgeblichen § 249 Abs. 3 S. 2 HGB ein Auflösungsverbot.

Für Altzusagen könnte etwas anderes gelten. Steuerrechtlich bietet § 6a EStG ein eigenständiges Passivierungswahlrecht.⁶¹⁰ Folglich ergibt sich kein Unterschied, ob der Nichtausweis der Verpflichtung durch ein vorher ausgeübtes Wahlrecht oder durch die spätere Auflösung zustande kommt. Demgegenüber ist diese Art der Auflösung handelsrechtlich wegen § 249 Abs. 3 S. 2 HGB unzulässig. Zwar handelt es sich bei § 6a EStG um ein eigenständiges Wahlrecht. Handelsrechtlich ist die Auflösung jedoch an den Wegfall der Pensionsverpflichtung gebunden. Diese Regelung, die dem Gebot der Bilanzkontinuität bzw. dem Prinzip der materiellen Bilanzstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) entspringt, enthält kein Wahlrecht, so dass sie infolge des Grundsatzes der Maßgeblichkeit auf die Steuerbilanz anzuwenden ist. Somit kann eine Auflösung nur unter den handelsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Ähnlich stellt sich die Argumentation des BFH dar,⁶¹¹ der sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen hat.⁶¹² Beide vertraten bereits vor Einführung des § 249 Abs. 3 S. 2 HGB die Auffassung, dass das Passivierungswahlrecht für Pensionsrückstellungen insoweit verbraucht ist, als eine Pensionsrückstellung gebildet und Zuführungen vorgenommen wurden. Im Ergebnis ist die Auflösung einer passivierten Pensionsrückstellung bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflichtung nicht möglich.⁶¹³

Aus dem Auflösungsverbot für weiterhin vorhandene Pensionsverpflichtungen könnte sich ein Auflösungsverbot ableiten, das für die Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalls gilt, solange ein Rückstellungsfehlbetrag erkennbar ist. Danach dürfte keine Auflösung erfolgen, wenn der Fehlbetrag nicht bis zum ersten Bilanzstichtag nach Eintritt des Versorgungsfalls aufgefüllt wird. Die Rückstellung wäre erst bei Unterschreiten des passivierten Rückstellungs Betrags unter den Teilwert in Höhe des überschüssigen Betrags aufzulösen.⁶¹⁴

⁶⁰⁸ Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 306 und 310.

⁶⁰⁹ Vgl. hierzu im 4. Kapitel unter VI und Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 306f.

⁶¹⁰ Vgl. im 4. Kapitel unter C II 1 a ζ.

⁶¹¹ BFH (1977), S. 798f.

⁶¹² R 41 Abs. 22 S. 1 EStR.

⁶¹³ So auch Blomeyer/Otto (1997), StR A, Rz 437.

⁶¹⁴ A.A.: jedoch ohne Begründung Blomeyer/Otto (1997), StR A, Rz 435.

Das Warten auf das Angleichen des Teilwerts an den Rückstellungsbetrag entspricht faktisch einem periodischen Nachholen der versäumten Auffüllung des Rückstellungsbetrags auf den Teilwert im Zeitpunkt des Versorgungsfalls. Verstreicht jedoch der auf den Versorgungsfall folgende Bilanzstichtag, ohne dass der Fehlbetrag aufgefüllt wird, könnte erneut das Nachholungsverbot aus § 6a Abs. 4 S. 1 EStG greifen. Demgegenüber steht das Interesse an einer korrekten Darstellung der Verpflichtungen des Unternehmens in der Handelsbilanz, welches sich durch die Maßgeblichkeit auf die Steuerbilanz auswirkt. Danach müsste der Rückstellungsbetrag bis zum Angleichen an den Teilwert beibehalten werden. Darüber hinaus soll das Nachholungsverbot seinem Sinn und Zweck nach verhindern, dass die Unternehmen mit den Rückstellungszuführungen in der Lage sind, die Steuerlast in ertragsreichen Jahren willkürlich durch nachgeholte Rückstellungen zu vermindern. Das reine Stehenlassen des Rückstellungsbetrags bedeutet insofern keine willkürliche Form der steuerlichen Bilanzgestaltung, da es sich um einen kontinuierlichen Vorgang handelt. Insofern überwiegt das Interesse an einer korrekten Darstellung der Verbindlichkeiten. Der Rückstellungsbetrag muss demnach solange nicht aufgelöst werden, bis der Teilwert dem Rückstellungsbetrag entspricht.

2) Ausbuchen der aktivierten Wirtschaftsgüter

Der aktivierte Betrag der Wirtschaftsgüter kann sich im Laufe der Zeit entweder durch mögliche Absetzungen, durch Teilwertabschreibungen oder durch teilweisen oder kompletten Verkauf verringern.

Handelt es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut, wird es mithilfe der Absetzungsmethoden im Laufe der vorgesehenen Nutzungsdauer auf einen Restbuchwert bzw. Erinnerungswert abgeschrieben. Solange das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zur Verfügung steht, muss es in der Bilanz mit diesem Wert aktiviert sein. Erst wenn das Wirtschaftsgut vollständig verbraucht wurde, kann auch der aktivierte Betrag in der Bilanz ausgebucht werden. Das Ausbuchen eines Aktivpostens durch Verbrauch wirkt ergebnismindernd, da keine Einnahmen realisiert werden.

Ebenso kann der aktivierte Betrag durch Verkauf der Bilanz entzogen werden. Der Ertrag aus dem Verkauf wird an Kasse gebucht. Dagegen wird der Betrag des aktivierten Wirtschaftsguts an „Abgang aus Anlagevermögen“ gebucht, welches einen Aktivtausch zum Ergebnis hat. Gegebenfalls vorhandene stille Reserven werden bei diesem Geschäftsvorfall offengelegt, da der um die stillen Reserven erhöhte Wert durch den Verkauf der Kasse gutgeschrieben wird. Dies führt zumindest buchmäßig zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns.

3) Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung

Im Versorgungsfall muss das zusagende Unternehmen die Pensionsleistungen entweder aus der jährlich zur Verfügung stehenden Liquidität oder bei

einer Rückdeckung aus den hierfür bereitgestellten Wirtschaftsgütern bestreiten. Im Gegenzug lösen sich die Pensionsrückstellungen Schritt für Schritt mithilfe des versicherungsmathematischen Verfahrens auf. Dies zieht Konsequenzen für die steuerliche Gewinnermittlung nach sich.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob sich beide Vorgänge zusammen nicht auf den steuerlichen Gewinn auswirken. Die Auflösung der Rückstellung erhöht grundsätzlich den Gewinn. Die Auflösung der Aktivposten ohne stille Reserven ist als Aktivtausch ergebnisneutral. Allerdings steht der Auflösung der Rückstellung die Zahlung der Versorgungsleistung gegenüber, welche als laufender Aufwand direkt den Gewinn mindert. Demnach müssten sich die Zahlungen für den Gewinn ergebnisneutral gestalten. Der Auflösungsbetrag der Rückstellung ist jedoch beim versicherungsmathematischen Verfahren regelmäßig niedriger als die als Betriebsausgaben verbuchten Pensionszahlungen.⁶¹⁵ Daraus folgt eine leichte Minderung des Gewinns, welches den effektiven Versorgungsaufwand durch eine leichte Steuerersparnis senken kann. Mit zunehmendem Alter des Rentners reduziert sich wegen des immer langsamer sinkenden Barwerts der aufzulösende Betrag der Rückstellung. Folglich wird der steuerliche Gewinn mit zunehmendem Alter immer stärker durch die Pensionszahlung vermindert.

Werden bei der Auflösung von Wirtschaftsgütern stille Reserven aufgedeckt, die die Differenz zwischen Versorgungszahlung und Rückstellungsaufhebung übersteigt, löst die Versorgungszahlung eine Gewinnerhöhung aus.

VII) Angabepflichten im Anhang

Die Steuergesetze beinhalten keine Pflicht zur Erstellung eines gesonderten Anhangs für die Steuerbilanz, so dass keine Angabepflichten bestehen können. § 60 Abs. 3 S. 1 EStDV i.V.m. § 150 Abs. 4 AO bestimmt, dass der Einkommensteuerpflichtige den nach HGB aufzustellenden Anhang mit der Steuererklärung einreichen muss.

VIII) Übertragung von Versorgungsmitteln

Eine Mittelübertragung auf Spezialfonds oder Pensionsfonds nimmt ein Arbeitgeber nur vor, wenn er die Mittel möglichst ohne Aufdeckung der stillen Reserven (d.h. erfolgsneutral) übertragen kann. Im Folgenden werden deshalb die effizientesten Übertragungsmöglichkeiten beleuchtet.⁶¹⁶

1) Übertragung von Direktanlagen auf einen Spezialfonds

Laufende Erträge und bestehende Liquiditätspositionen kann das Unternehmen unproblematisch in den Fonds investieren. Fraglich ist, wie bereits vorhandene Vermögensgegenstände, die nicht in Geld bestehen (z.B. Wert-

⁶¹⁵ Ebenso Ahrend/Förster/Rößler (1995), 2. Teil, Rz 306.

⁶¹⁶ Dieser Vorgang wird auch als „Transition Management“ bezeichnet.

papiere), möglichst kostengünstig auf einen Spezialfonds übertragen werden können. Die Unternehmen müssen bei einer möglichen Umstrukturierung die Vorteile mit den Kosten abwägen. Im Einzelfall können nämlich die Kosten die Vorteile der Spezialfondsanlage übertreffen.

§ 21 Abs. 1 KAGG bestimmt, dass der Gegenwert der Anteilscheine dem Sondervermögen tatsächlich und unvermindert zufließt, so dass Sacheinlagen ausgeschlossen sind (vgl. § 21 Abs. 3 KAGG). Somit ist der Anleger gezwungen, entweder die vorhandenen Vermögensgegenstände zu veräußern, um den Erlös dem Spezialfonds zukommen zu lassen oder an den Spezialfonds zu veräußern, wodurch in beiden Fällen die stillen Reserven aufgedeckt werden.

Ohne Aufdeckung der stillen Reserven kann ein Wirtschaftsgut gegen ein anderes nur dann nach steuerrechtlichen Maßgaben eingetauscht werden, wenn es art-, funktions- und wertgleich ist.⁶¹⁷ Dies könnte bei Wertpapieren der Fall sein. Wenn die Wertpapiere also zu Buchwerten an die Depotbank mit der Abrede verkauft werden, dass sie sofort kursgleich an das Sondervermögen der KAG übertragen werden, entspricht dies handelsrechtlich einem Tausch.⁶¹⁸ Zwar soll sowohl die Direktanlage als auch der Anteil am Spezialfonds die betriebliche Altersversorgung finanzieren. Beide Wertpapiere unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Art voneinander. Der Investor erhält nämlich statt der Direktanlage einen Anteil an einem Sondervermögen, welches seinerseits mehrere Wirtschaftsgüter enthält (indirekte Anlage). Der Risikoausgleich erfolgt bereits innerhalb des Fonds. Infolge der indirekten Beteiligung handelt es sich nicht mehr um artgleiche Wirtschaftsgüter,⁶¹⁹ so dass der Tausch steuerlich zu einer Aufdeckung der stillen Reserven führt.

Dieses Ergebnis ist auf alle übrigen Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) übertragbar. Somit ist eine steuerneutrale Übertragung von bereits vorhandenen Vermögensgegenständen auf einen Spezialfonds im Rahmen eines Asset funding von Unternehmen nicht möglich.

2) Übertragung der Mittel auf einen Pensionsfonds

Infolge der Einführung des Pensionsfonds als fünften Durchführungsweg können Unternehmen ihre betriebliche Altersversorgung von einem der vier klassischen Durchführungswege auf einen Pensionsfonds umstellen. Dazu müssen die bestehenden Rückstellungen aufgelöst werden und die Versorgungsmittel auf den Pensionsfonds übertragen werden. Nach § 3 Nr. 66 EStG sind die Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften nur dann lohnsteuerfrei, wenn ein Antrag nach § 4d

⁶¹⁷ BFH (1958), S. 29, 30.

⁶¹⁸ ADS (1995), § 255, Rz 105ff.; Beck'scher BK (1999), § 255, Rz 131ff.

⁶¹⁹ So auch Häuselmann (1992), S. 312, 317f. m.w.N.

Abs. 3 bzw. § 4e Abs. 3 EStG gestellt wird. Dies gewährleistet, dass der Differenzbetrag zwischen dem Auflösungsbetrag der Pensionsrückstellung und dem Zahlbetrag an den Pensionsfonds nicht zur Steuergestaltung als Aufwand missbraucht wird, sondern auf zehn Jahre gleichmäßig zu verteilen ist. Das Gesetz erwähnt lediglich die Übertragung von Versorgungsmitteln und Verpflichtungen von Direktzusagen und Unterstützungskassen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Übertragung wirtschaftlich betrachtet lediglich bei diesen Durchführungswegen sinnvoll erscheint. Die Übertragung von Mitteln aus einer Pensionskasse zöge die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG nach sich, während die Auflösung einer Direktversicherung wegen des niedrigen Rückkaufwerts nachteilig ist. Somit musste der Gesetzgeber die Pensionskasse und die Direktversicherung nicht in die Regelung einbeziehen. Im Ergebnis kann der Arbeitgeber bestehende Pensionsverpflichtungen und Anwartschaften nur langfristig auf einen Pensionsfonds ohne zusätzlichen steuerlichen Aufwand zu seinen Lasten übertragen.

IX) Beurteilung der Anlageformen

Jedes Unternehmen strebt den Ausweis eines möglichst geringen Gewinns in der Steuerbilanz an. Die Pensionsrückstellung auf der Passivseite entwickelt sich von der Anlageform unabhängig nach den Vorgaben des § 6a EStG. Deshalb kann das Unternehmen den Ausweis des Gewinns bei der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung unabhängig von der Rückstellungshöhe lediglich über die Wahl der Anlageform steuern. Indem die Anlageformen in der Steuerbilanz unterschiedlich erfasst und bewertet werden, kommt der Beurteilung der Anlageformen neben anderen Aspekten⁶²⁰ eine besondere Rolle zu.

Nach der hier vertretenen Ansicht ermöglichen alle Anlageformen das Bilden von stillen Reserven. In der Regel sind Immobilien, geschlossene Immobilienfonds und Investmentfonds besonders ertragsstark und erfahren in besonderem Maße eine Wertsteigerung, so dass sich dieser Effekt bei ihnen am ehesten auswirkt.

1) Immobilien

Handelt es sich um eine ertragsstarke Immobilie, dann reichen möglicherweise sogar die angesparten und die nach dem Versorgungsfall erzielbaren Mieterträge zur Erfüllung der Versorgungsleistungen aus. Somit könnte die Immobilie im Betriebsvermögen ohne Aufdeckung der stillen Reserven verbleiben. Zusätzlich genießt die Immobilie den Vorteil, dass der zu aktivierende Wert durch die AfA sinkt, so dass, solange die Immobilie im Betriebsvermögen gehalten wird, eine Reduzierung der Steuerschuld möglich ist. Ferner können die Schuldzinsen, die im Rahmen einer möglichen Fremdfinanzierung anfallen,

⁶²⁰ Z.B. Wirtschaftlichkeit, Flexibilität, Sicherheit der Anlage etc.

als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Indem ein eventuell vereinbartes Damnum als Abschlagszahlung für die gesamte Darlehensdauer angesehen wird, ist es periodengerecht mithilfe eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf die Dauer der Zinsbindungsfrist zu verteilen. Die erwirtschafteten Mieterträge und Veräußerungserlöse unterfallen allerdings in vollem Umfang der Steuerpflicht.

2) Rentenpapiere

Rentenpapiere sind ebenso wie in der Handelsbilanz gleichmäßig mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren, wobei der Effekt der stillen Reserven durch die regelmäßig geringere Wertsteigerung nicht in gleichem Maße wie bei Aktien oder Anteilen an Investmentfonds genutzt werden kann. Indem Zins-einnahmen im Gegensatz zu den Dividenden nicht steuerbefreit sind, haben Rentenpapiere deutlich an Attraktivität verloren.

3) Aktien

Mittels Aktien kann eine Versorgungszusage flexibel mithilfe der Bildung von stillen Reserven finanziert werden. Allerdings fehlt wie bei den Rentenpapieren die Möglichkeit, die Steuerbilanz durch Absetzungen zu entlasten. Vorteilhaft wirkt sich jedoch bei Kapitalgesellschaften aus, dass gem. § 8b Abs. 1 und 2 KStG mittlerweile alle Veräußerungsgewinne und erwirtschafteten Dividenden ungeachtet der Haltedauer oder Beteiligungshöhe steuerfrei vereinnahmt werden. Somit muss ein Unternehmen die stillen Reserven im Zeitpunkt der Veräußerung zwar ausweisen, aber nicht versteuern. Hierdurch gestaltet sich die Anlage in Aktien noch flexibler. Das Unternehmen kann daher die Veräußerung von Aktien zu jedem Zeitpunkt vornehmen. Als Ausgleich hierfür kann es die mit der Anschaffung verbundenen Ausgaben gem. § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr geltend machen.

Dagegen können Personenhandelsgesellschaften zwar den halbierten Wert der Kosten geltend machen, allerdings steht bei ihnen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens (vgl. § 3 Nr. 40 EStG) auch nur die Hälfte des Veräußerungsgewinns und der erwirtschafteten Dividenden steuerfrei zu Buche, während die andere Hälfte mit dem individuellen Steuersatz versteuert wird.⁶²¹

Zu berücksichtigen ist, dass lediglich die Differenz zwischen Veräußerungspreis und den ursprünglichen Anschaffungskosten als steuerfreier Veräußerungsgewinn gilt (vgl. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40a S. 2 EStG), d.h. dass die Differenz zwischen einer vorherigen Teilwertabschreibung und den ursprünglichen Anschaffungskosten zu versteuern ist. Ferner sind Zinsen nicht im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes steuerlich begünstigt worden.

⁶²¹ Vgl. zu der gesamten Problematik u.a.: Dötsch/Pung (2000) und Freshfields/Bruckhaus/Deringer (2000).

§ 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG sind ebenso auf Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften anwendbar. § 8b Abs. 5 KStG setzt fest, dass 5% der Dividenden aus diesen Beteiligungen als Betriebsausgaben gelten, die gem. § 3c EStG nicht abzugsfähig sind.⁶²² Diese Pauschalregelung kann sich im Verhältnis zur Regelung für Anteile an inländischen Gesellschaften nachteilig erweisen, wenn Betriebsausgaben in dieser Höhe nicht anfallen.

4) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds sind ebenso wie Aktien in der Steuerbilanz auszuweisen. Hinsichtlich der steuerlichen Belastung gelten die vorstehenden Ausführungen. Vorteile bieten Investmentfonds insbesondere hinsichtlich der Risikominimierung, der Nivellierung der Volatilität der einzelnen Vermögensgegenstände.⁶²³

Die Aktivierung der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ist dagegen unabhängig vom tatsächlichen Wert der Beteiligung maximal mit den Anschaffungskosten zu aktivieren. Ferner kann das Unternehmen je nach Produkt zumindest zu Beginn Teilwertabschreibungen vornehmen. Somit sind geschlossene Immobilienfonds insbesondere bei kleineren Unternehmen einsetzbar, welche die Spitzen ihres jährlich festgestellten steuerlichen Gewinns hierdurch „glätten“ können. Während ein solches Vorgehen bei Kleinunternehmen gerade im Gesellschafter-Geschäftsführer-Bereich angezeigt sein kann, können Großunternehmen die Zusage von Pensionsverpflichtungen in der Regel nicht vom Vorliegen einer hervorragenden wirtschaftlichen Lage abhängig machen. Möglich ist jedoch auch bei ihnen der Finanzierungswechsel zu einem günstigen Zeitpunkt (Erzielen eines außergewöhnlich hohen Jahresüberschusses) von z.B. Aktien, Investmentfonds oder Liquidität auf geschlossene Immobilienfonds.

5) Rückdeckungsversicherung

Kongruente Rückdeckungsversicherungen ziehen bei der Bilanzierung nach R 41 Abs. 24 EStR, wie für die Handelsbilanz erläutert, das Problem nach sich, dass der aktivierte Wert der Versicherungsansprüche ab einem bestimmten Zeitpunkt den Wert der Rückstellungen übersteigt. Das bedeutet für das Unternehmen, dass die steuerlichen Stundungsvorteile, die im Wege der Rückstellungen zu Beginn entstehen, ab diesem Zeitpunkt wegfallen und sich ins Gegenteil verkehren. Folge ist die Erhöhung des Gewinns, welches eine höhere Besteuerung nach sich zieht. Diese zusätzliche Belastung verkraften gerade kleinere Unternehmen, die ihren zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg weniger als Großunternehmen abschätzen können, nicht. Somit bieten sich

⁶²² Zu der Problematik dieser Regelung siehe Frotscher/Maas (2001), § 8b, Rz 79ff. m.w.N.

⁶²³ Siehe im 4. Kapitel unter B VIII 4.

Rückdeckungsversicherungen aus bilanzieller Sicht nur bedingt als Finanzierungsform an.

6) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass, eine steigende Wertentwicklung der Anlageformen unterstellt, die Anlage in Immobilien und geschlossene Immobilienfonds aus steuerbilanzieller Sicht wegen der Absetzungsmöglichkeiten die günstigste Variante darstellt. Letztendlich hängt die Anlageentscheidung in diesem Bereich primär von der betriebswirtschaftlichen Bewertung des Produktes (Renditeerwartungen)⁶²⁴ und von der Flexibilität der Anlage ab. Hier könnte die Finanzierung über Aktien bzw. Investmentfonds vorteilhaft sein, die den weitesten Spielraum für eine variable und flexible Finanzierung bietet. Rückdeckungsversicherungen schneiden gerade aus steuerbilanzieller Sicht gegenüber den genannten Anlageformen schlechter ab, da das Bilden von stillen Reserven selbst bei einem Abweichen von der Bilanzierungspraxis des R 41 Abs. 24 EStR kaum möglich ist, eine flexible Finanzierung nicht in Frage kommt und damit die steuerliche Belastung am höchsten ist.

D) GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei einer Fremdfinanzierung von Immobilien, Aktien etc. belasten das Unternehmen Schuldzinsen, welche es als Betriebsausgaben geltend machen möchte, um das zu versteuernde Einkommen zu senken. § 3c EStG unterbindet jedoch in den Fällen, in denen die Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, diese Möglichkeit. Die Praxis hat nun beim Erwerb von Immobilien und Aktien sogenannte doppelstöckige Gesellschaften bzw. ballooning Konzepte entworfen, um auf der einen Seite die anfallenden Schuldzinsen steuerlich berücksichtigen zu können, während auf der anderen Seite der Veräußerungserlös und auch die Einkünfte aus der Anlageform nicht in die Gewinnermittlung fließen sollen. Die Konzepte werden anhand der Anlageformen Immobilien und Anteile an Investmentfonds erläutert und rechtlich auf ihre Zulässigkeit beurteilt.

I) Immobilien

Wird die Immobilie zumindest teilweise fremd finanziert, so kann das Unternehmen zwar die Schuldzinsen geltend machen, allerdings sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Veräußerungserlöse steuerpflichtig. Erwirbt eine Tochtergesellschaft (GmbH) die Immobilie mit Fremdmitteln, die es selbst aufgenommen hat, so greift bezüglich der Einnahmen der Tochtergesellschaft wieder der § 3c EStG.

Beck/Henn vertreten, dass das Mutterunternehmen die Fremdmittel selbst aufnehmen kann und das Tochterunternehmen (GmbH) mit dem erforderli-

⁶²⁴ Vgl. Rößler/McShee (1998), S. VII.

chen Eigenkapital ausstattet, so dass diese die Immobilie mithilfe des Eigenkapitals erwerben kann.⁶²⁵ Die Muttergesellschaft soll im Rahmen dieser Konstruktion (doppelstöckige Gesellschaft) solange die Betriebsausgaben abziehen dürfen, solange in den Veranlagungszeiträumen keine nach § 8b EStG steuerfreien Dividenden an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden oder die Tochtergesellschaft steuerfrei weiterveräußert wird.⁶²⁶ Vorteil dieser Konstruktion ist, dass die Muttergesellschaft mithilfe der Schuldzinsen den steuerlichen Gewinn mindern kann, während sie ferner die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in den zukünftigen Veranlagungszeiträumen als Ausschüttung steuerfrei verbuchen kann. Darüber hinaus kann die Immobilie in der GmbH steuerfrei weiterveräußert werden.

Voraussetzung für diese Konstruktion, d.h. für die steuerliche Berücksichtigung der Schuldzinsen, ist, dass die Ausgaben tatsächlich nicht mit steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 3c EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegt diese Voraussetzung vor, wenn die Aufwendungen nach ihrer Entstehung oder Zweckbindung mit den Einnahmen in einem unlöslichen Zusammenhang stehen, d.h. ohne diese nicht angefallen wären, oder durch dasselbe Ereignis veranlasst sind.⁶²⁷

Das Mutterunternehmen nimmt das Fremdkapital zur Ausstattung der Tochtergesellschaft mit Eigenkapital auf, wobei hierdurch die Immobilie finanziert wird und zu einem späteren Zeitpunkt steuerfreie Einnahmen entweder aus dem Verkauf oder aus den Ausschüttungen der GmbH generiert werden sollen. Man könnte nun vertreten, dass die Schuldzinsen in der gleichen Form entstehen, wenn das Mutterunternehmen die Immobilie direkt erwirbt, so dass die Schuldzinsen auch ohne steuerfreie Einnahmen anfallen. Ein Zusammenhang bestünde nach dieser Auffassung nicht. Dagegen lässt sich jedoch vertreten, dass das Mutterunternehmen das Darlehen allein zum Zweck der Kapitalausstattung der GmbH aufnimmt, welche die Immobilien erwerben soll. Die Aufwendungen sind daher dem Zweck nach mit der Verwendung der Mittel unmittelbar verbunden.⁶²⁸ Auch wenn das Darlehen zunächst der Eigenkapitalausstattung dient, bezweckt das Mutterunternehmen letztlich mit der Aufnahme des Darlehens die Finanzierung der Immobilie, so dass die Zwischenschaltung der GmbH den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang nicht entfallen lässt.⁶²⁹ Somit besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen der Muttergesellschaft und den möglichen

⁶²⁵ Beck/Henn (2001), Rz 478ff.

⁶²⁶ Beck/Henn (2001), Rz 480 und 516.

⁶²⁷ BFH (1993a), S. 450; (1993b), S. 784; (1986b), S. 479.

⁶²⁸ So auch der BFH für eine direkte Beteiligung (1996b), S. 57, (1996c), S. 60; (1996d), S. 63.

⁶²⁹ Zum gleichen Ergebnis kommt man nach der von Teilen der Literatur vertretenen Ansicht, dass ein Veranlassungszusammenhang ohne Unmittelbarkeit genüge (vgl. Kirchhof/Söhn § 3c, Rz 32; Lang/Seer (1994), S. 521, 531; Kraft/Kraft (1997), S. 235, 252. Zum Streitstand siehe HHR (1996), § 3c, Rz 61f).

steuerfreien Ausschüttungen der GmbH bzw. dem steuerfreien Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der GmbH.

Man könnte jedoch die Ansicht vertreten, dass der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang fehlt, solange keine Ausschüttungen erfolgen. Diese Auffassung stützt sich auf die BFH-Rechtsprechung zu Auslandbeteiligungen bzw. Schachteldividenden.⁶³⁰ Danach soll es für das Vorliegen eines Zusammenhangs allein auf den einzelnen Veranlagungszeitraum ankommen. Selbst „der Umstand, dass diese Auslegung des Gesetzes die Möglichkeit einschließt, durch Vermeidung von Ausschüttungen (Gewinnthesaurierung) die Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen sicherzustellen, könne zu keiner anderen Rechtsauslegung führen.“⁶³¹ Dagegen vertritt die Rechtsprechung in den übrigen Fällen wie auch die Literatur, dass ein zeitlicher Zusammenhang für das Vorliegen eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs generell nicht erforderlich ist.⁶³² Danach liegen die Voraussetzungen von § 3c EStG auch dann vor, wenn die Einnahmen erst in einem späteren Veranlagungszeitraum vereinnahmt werden. Fraglich ist nun, ob die erstgenannte Ansicht des BFH, die eine Ausnahme gegenüber der übrigen Rechtsprechung darstellt, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.

Für die Unmittelbarkeit des wirtschaftlichen Zusammenhangs kann es nicht darauf ankommen, in welcher Periode steuerfreie Einnahmen vorliegen. § 3c entspringt nämlich einem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass bei steuerfreien Einnahmen kein „doppelter“ steuerlicher Vorteil durch den zusätzlichen Abzug von unmittelbar mit den steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Aufwendungen erzielt werden soll.⁶³³ D.h. der Vorteil einer steuerfreien Einnahme soll nicht noch dadurch verstärkt werden, dass zusätzlich noch die damit verbundenen Ausgaben steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.⁶³⁴ Stellt man auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung für das Vorliegen eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs ab, so bewirkt dies gerade, dass die veranlassten Aufwendungen zusätzlich als Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Somit widerspricht diese Auffassung dem Sinn und Zweck der Norm. Dies ist umso bedenklicher, weil es die Unternehmen steuerlich benachteiligt, die es sich wirtschaftlich nicht leisten können, die Ausschüttungen in einen zukünftigen Veranlagungszeitraum zu verlegen. Im Übrigen handelt es sich um einzelne Entscheidungen der Rechtsprechung, welche explizit zu den Auslandsbeteili-

⁶³⁰ BFH (1966), S. 92; (1971a), S. 694; (1983b), S. 311; (1984d), S. 566; (1996c), S. 60.

⁶³¹ BFH (1971a), S. 694.

⁶³² BFH (1992a), S. 666; (1992b), S. 224; HHR (1996), § 3c, Rz 66; Schmidt (2001), § 3c EStG m.w.N.

⁶³³ HHR (1996), § 3c, Rz 20 m.w.N.; Schmidt (2001), § 3c, Rz 1 m.w.N.

⁶³⁴ Insofern ist die Kritik von Meincke in L/B/P § 3c, Rz 4f., dass die Terminologie des BFH unglücklich sei, durchaus berechtigt.

gungen ergingen. Folglich sind sie nicht ohne nähere Begründung auf heutige Rechtslage zu den ballooning-Konzepten zu übertragen.

Deshalb sind die Schuldzinsen zwar als Betriebsausgaben abzugsfähig, jedoch nur solange keine steuerfreien Einnahmen getätigt werden. Sobald steuerfreie Einnahmen vorliegen, wirkt entgegen der Auffassung von Beck/Henn der Zufluss der Einnahmen auf die (Nicht-) Abziehbarkeit der Ausgaben zurück, welche mit den vorher geltend gemachten Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.⁶³⁵ Die Ausgaben sind daher nachträglich als nicht abziehbar zu qualifizieren.⁶³⁶ Das Modell der doppelstöckigen Gesellschaft bzw. ballooning-Konzept ist daher nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar.

II) Aktien und Anteile an Investmentfonds

Für Aktien und Investmentfonds schlagen Beck/Henn ebenfalls das vorstehend beschriebene Modell (ballooning Modell oder doppelstöckige Gesellschaft) zur Geltendmachung der Schuldzinsen vor.⁶³⁷ Aus den erläuterten Gründen kann eine solche Konstruktion jedoch gem. § 3c EStG nicht dazu genutzt werden, sowohl die Schuldzinsen als Betriebsausgaben als auch die Ausschüttungen bzw. die Veräußerungserlöse nach § 8b KStG als steuerfreie Einnahmen nebeneinander geltend zu machen.

III) Ergebnis

Gestaltungsmöglichkeiten, mithilfe derer die Schuldzinsen als Betriebsausgaben ausgewiesen und gleichzeitig die Ausschüttungen bzw. Veräußerungserlöse steuerfrei vereinnahmt werden können, sind bisher nicht vorhanden. Daher muss sich das Unternehmen entscheiden, ob es entweder die Betriebsausgaben ohne die Zwischenschaltung einer Gesellschaft geltend macht, oder die späteren Ausschüttungen bzw. Veräußerungserlöse steuerfrei vereinnahmt.

E) ERGEBNIS

Mithilfe einer flexiblen Rückdeckung kann die Direktzusage sowohl für den Arbeitgeber (Steuerspareffekte, hohe Rendite und Sicherheit in der Anlage) als auch für den Arbeitnehmer (Sicherheit und nachgelagerte Besteuerung) attraktiv gestaltet werden. Je nach wirtschaftlicher Beurteilung empfiehlt sich zur Durchführung die Auflage eines Spezialfonds, die Investition in Immobilien oder geschlossene Immobilienfonds. Gegenüber dem Pensionsfonds haben diese Modelle den Vorteil, dass sie sowohl flexibler in der Finanzierung (der

⁶³⁵ So auch HHR (1996), § 3c, Rz 79.

⁶³⁶ Zum Verfahren in diesen Fällen siehe HHR (1996), § 3c, Rz 82.

⁶³⁷ Beck/Henn (2001), Rz 516.

Höhe nach, in der Periodisierung der Beiträge und in der Auswahl der Finanzierungsform) als auch renditeträchtiger gestaltet werden können.

5. KAPITEL: BILANZIERUNG NACH US-GAAP

A) EINLEITUNG

Die Bilanzierung nach US-GAAP interessiert deutsche Unternehmen zum einen wegen der Möglichkeit des befreienden Konzernabschlusses gem. § 292a HGB und der Bilanzierungspflicht nach IAS oder US-GAAP für am Neuen Markt notierte Unternehmen gem. Nr. 7.2.2 Regelwerk Neuer Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Zum anderen verlangt die Börsenaufsicht SEC bislang für alle Unternehmen, die sich an einer US-amerikanischen Börse notieren lassen wollen, die Vorlage des Jahresabschlusses nach US-GAAP.⁶³⁸

Im Fall der betrieblichen Altersversorgung besteht nach US-GAAP unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Aktiv- mit den Passivposten zu saldieren, so dass eine Bilanzverkürzung eintritt. Um die Auswirkungen der Zusagearten in der Bilanz begreifen zu können, wird im Folgenden der Ansatz, Ausweis und die Bewertung von Aktiva und Passiva sowohl bei einer möglichen Saldierung als auch ohne Saldierung dargestellt.

Unternehmen, die sowohl nach HGB als auch nach US-GAAP bilanzieren, müssen bei der Erteilung der Zusage und der Wahl des Durchführungsmodells die Vorschriften beider Rechnungslegungskreise sowie die steuerlichen Gegebenheiten beachten. Hierzu ist ein Verständnis über die Behandlung der Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss nach US-GAAP erforderlich. Innerhalb dieser Problematik ist ferner die Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens für die betriebliche Altersversorgung zu klären.

B) GRUNDLAGEN

Die GAAP wurden als „Generally Accepted Accounting Principles“ aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben von einer Vereinigung der amerikanischen Abschlussprüfer (American Institute of Certified Public Accountants=AICPA) bzw. deren Vorgänger erarbeitet.⁶³⁹ Seit hat diese Rolle des unabhängigen Standard Setter das Financial Accounting Standards Board (FASB) übernommen und gibt die US-GAAP nach neuestem Stand heraus. Diese enthalten die Gutachten der Vorgängerorganisation (Accounting Principles Board=APB) sowie die des FASB, die sogenannten Financial Accounting Standards (FAS).

Die grundlegenden Vorschriften über die Erfassung von Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss bilden die beiden Statements of Financial Accounting Standards (SFAS) 87 und 88.⁶⁴⁰ Unbeachtlich ist bei der vorliegenden Untersuchung SFAS 35, welcher die Rechnungslegung beim Pensionsfonds (exter-

⁶³⁸ Born (1999), S. 655. Mit dem Daimler-Benz-Konzern hat erstmals ein deutscher Konzern im Geschäftsjahr 1995 einen Jahresabschluss nach US-GAAP für die Notierung an der NYSE vorgelegt.

⁶³⁹ Vgl. näher hierzu Niehus/Thyll (2000), S. 1ff.

⁶⁴⁰ Zur Entwicklung der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen siehe Petersen (2002), S. 68ff.

ner Versorgungsträger) bestimmt. Die Vorschriften der beiden Standards sind auf ausländische Versorgungspläne (außerhalb der USA gegebene Zusagen) sinngemäß uneingeschränkt anzuwenden (vgl. SFAS 87, § 72). Ziel der Regelungen ist,⁶⁴¹ einen an der wirtschaftlichen Verursachung orientierten Nettopensionsaufwand nach einer einheitlichen Methode zu ermitteln. Anstatt des vollständigen Verpflichtungsausweises wie im HGB steht daher die Frage der periodengerechten Aufwandsverrechnung im Vordergrund. Die hierzu erforderlichen Informationen legen die Bilanz (balance sheet) und die GuV (state of income) offen. Ferner sollen die Abschluss-adressaten über den Umfang der Pensionsverpflichtungen und die daraus resultierenden finanziellen Risiken informiert werden, welches vor allem der Anhang (notes to financial statements) bzw. die Erläuterungen zur Bilanz und GuV (disclosures) leisten.

Pensionszusagen entstehen nach dem hierfür entscheidenden Gesetz ERISA i.V.m. den Bestimmungen des IRC unter ähnlichen Bedingungen wie nach dem BetrAVG.⁶⁴² Die Leistungen aus den Versorgungsplänen können sowohl aus einmaligen Kapitalzahlungen und/oder aus wiederkehrenden Rentenzahlungen bestehen.

Die US-GAAP ermöglichen im Unterschied zum deutschen Recht neben den Leistungszusagen (leistungsorientierte Zusagen = defined benefit plans, vgl. SFAS 87.11ff.)⁶⁴³ auch reine Beitragszusagen (defined contribution plans vgl. SFAS 87.63ff.).⁶⁴⁴ Voraussetzung für eine reine Beitragszusage ist, dass alle Gewinne und Verluste des Pensionsfonds zugunsten bzw. zu Lasten des Mitarbeiters gehen (SFAS 87.63), so dass der Arbeitnehmer zwar das gesamte Anlagerisiko aber auch 100% der Anlagechancen hat. Im Zweifel ist ein Pensionsplan als leistungsorientierter Plan zu behandeln (SFAS 87.66). Daher gelten auch die Zusagen als leistungsorientiert, die dem Begünstigten eine bestimmte Verzinsung garantieren und die darüber hinaus erwirtschafteten Gewinne entweder dem Unternehmen oder den Begünstigten zukommen lassen.

Die reine Beitragszusage stellt eine Chance für den Arbeitnehmer dar und wird nicht zwangsläufig als zusätzliche Vergütung für eine bereits erbrachte Arbeitsleistung verstanden. Dagegen stellt § 79 des Appendix A zu SFAS 87 klar, dass die Statements des SFAS 87 darauf beruhen, dass Pensionszusa-

⁶⁴¹ Vgl. SFAS Nr. 87, Abs. 6.

⁶⁴² Vgl. ERISA USC 29, § 1002 (23) und IRC USC 26, Section 411 (a). Um als steuerbegünstigter Plan zu gelten, muss der Arbeitgeber aber auch die steuerlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass die Zuwendungen an den Pensionsfonds nach USC 26, Section 415 nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn der jährliche Pensionsanspruch 100% des durchschnittlichen Gehalts der drei Jahre mit dem höchsten Einkommen des Arbeitnehmers nicht überschreitet (höchstens jedoch \$ 90.000 p.a. plus Lebenshaltungskostenindex seit 1987).

⁶⁴³ Um die Terminologie zu vereinheitlichen, wird auch hier der Begriff Leistungszusage verwendet.

⁶⁴⁴ Zur Begriffserklärung siehe im 3. Kapitel unter B.

gen einen Tausch zwischen der erbrachten Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und den zusätzlich zum Gehalt vereinbarten Pensionsleistungen vorsehen. Es handelt sich also nicht um eine Gratisleistung, sondern wie nach dem BetrAVG um eine Art aufgeschobene Entlohnung (Entgeltcharakter).

Während die Finanzierung bei reinen Beitragszusagen naturgemäß extern erfolgt, ist bei Leistungszusagen wie nach deutschem Recht sowohl eine interne als auch eine externe Finanzierung möglich. Im Gegensatz zum HGB enthält SFAS 87 nicht nur Regelungen über die Pensionsverpflichtungen, sondern ebenso über die Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens, soweit es sich um Planvermögen handelt. Unabhängig von der Art der Zusage gilt grundsätzlich das Einzelbewertungsprinzip, d.h. dass die Bilanzierung für jeden Arbeitnehmer gesondert vorzunehmen ist.

C) ANSATZ UND AUSWEIS IN DER BILANZ

Die unterschiedlichen Konzepte von reinen Beitragszusagen und Leistungszusagen wirken sich auch beim Ansatz und Ausweis in der Bilanz aus, so dass sie im Folgenden getrennt behandelt werden.

I) Reine Beitragszusagen

Der Ansatz von Passiva oder Aktiva regelt sich im Fall der reinen Beitragszusage nach SFAS 87.63.⁶⁴⁵ Die Zahlungsverpflichtung obliegt dem Arbeitgeber nur gegenüber dem pension fund, so dass er sich durch die Zahlung der Beiträge von seinen Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Begünstigten befreit.⁶⁴⁶ Somit kann der Begünstigte von seinem Arbeitgeber keine darüber hinausgehenden Pensionszahlungen verlangen. Indem die Anteile am gewählten Fonds dem Begünstigten zustehen, bildet es kein Vermögen des Unternehmens. Folglich kommt weder ein Ausweis von Rückstellungen noch von Rückdeckungsvermögen in Betracht. Die Beiträge erscheinen als jährlicher Pensionsaufwand erfolgswirksam in der GuV (statement of income).

Wenn das Unternehmen weniger als vertraglich vereinbart an den Fonds bezahlt, muss es eine Verpflichtung (unfunded accrued pension cost)⁶⁴⁷ ausweisen. Dagegen ist ein Aktivposten (prepaid pension cost) anzusetzen, wenn ein höherer Betrag überwiesen wird. Die zu aktivierenden Beitragsvorauszahlungen stellen einen mit dem deutschen Recht vergleichbaren Rechnungsabgrenzungsposten dar. Maßgeblich sind die Unter- bzw. Überdotierungen für jedes einzelne einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnete Konto.

⁶⁴⁵ Zu den Gestaltungsformen der reinen Beitragszusagen vgl. Doetsch (1987), S. 2201.

⁶⁴⁶ Anthony/Reece (1989), S. 315f.; Spiller/May (1990), S. 502.

⁶⁴⁷ Haller (1998) S. 1, 17; zu den Ansatzkriterien für liabilities vgl. Kupsch (1998), S. 99, 106-111.

II) Leistungszusagen

Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen sind grundsätzlich in voller Höhe auszuweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind beide Werte saldierungsfähig, so dass es zu einer Bilanzverkürzung kommt.

1. Ansatz und Ausweis des Saldos

a) Voraussetzungen für eine Saldierung

α) Allgemeines

Das Unternehmen weist in den Fällen, in denen eine Saldierung möglich ist, die Differenz zwischen in der Vergangenheit erfolgswirksam gebuchten Pensionsaufwendungen und in der Vergangenheit dem Pensionsfonds zugewendeten Beiträgen aus. Die negative oder positive Differenz ist immer vollständig zu erfassen. Die Berechnung der Differenz erfolgt als Nebenrechnung. Der Nettopensionsaufwand beinhaltet auch die Erträge bzw. Verluste des Pensionsfonds und ebenso gegebenenfalls veränderte Rechnungsgrundlagen. Folglich entspricht die genannte Differenz dem Saldo zwischen den angesammelten und unter Berücksichtigung der Gehaltssteigerungen abgezinsten Pensionsverpflichtungen (projected benefit obligation = PBO) und dem Pensionsfondsvermögen. Die Überdeckung durch das Fondsvermögen ist als Aktivposten (prepaid pension cost) zu aktivieren, während eine Unterdeckung als Rückstellung (unfunded accrued pension cost) zu passivieren ist.⁶⁴⁸ SFAS 87 sieht also im Gegensatz zum deutschen Recht eine Saldierung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen bei Vorliegen eines Planvermögens vor. Allerdings ist die Saldierung von Unter- bzw. Überdeckungen, die aus verschiedenen Pensionsplänen resultieren, nicht möglich. Der Ansatz und Ausweis muss getrennt erfolgen.

Eine Pensionsverpflichtung entsteht nach ERISA unter ähnlichen Bedingungen wie nach BetrAVG.⁶⁴⁹ Die Saldierung setzt neben einer bestehenden Pensionsverpflichtung voraus, dass das Rückdeckungsvermögen als plan assets i.S.v. SFAS 87, § 19 eingestuft wird.

β) Planvermögen (plan assets)

Für ein Planvermögen müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Deckungsmittel müssen unwiderruflich vom übrigen Betriebsvermögen getrennt werden (im pension fund).
- Ein Treuhänder verwaltet das Vermögen, welches von ihm oder einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

⁶⁴⁸ Vgl. SFAS 87, Appendix A, Abs. 98; Miller (1987a), S. 98, 103.

⁶⁴⁹ Vgl. hierzu im 2. Kapitel unter B II 2.

- Die Vermögensmasse muss ausdrücklich und ausschließlich zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung bestimmt worden sein.
- Die Trennung und Zweckbindung der Kapitalanlagen muss unumkehrbar sein.

Der Arbeitgeber darf daher nicht in der Lage sein, das Vermögen zu nutzen, solange es erforderlich ist, die bestehenden Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Dementsprechend muss das Vermögen vor dem Zugriff des Arbeitgebers und sonstiger Dritter (z.B. Gläubiger) geschützt sein, welches insbesondere im Fall der Insolvenz des Unternehmens Bedeutung erlangt. Die Rechtsform des ausgelagerten Planvermögens ist nach SFAS 87 beliebig. Ein direkter formeller Anspruch gegen die Vermögensmasse braucht den Begünstigten nicht eingeräumt zu werden.

Neben diesen handelsbilanziellen Auswirkungen sind ebenfalls die Fragen nach der steuerlichen Anerkennung für die Unternehmen relevant. Diese bestimmen sich nach Section A IRC i.V.m. 1.404 A des Richtlinien-Entwurfs (1995), welche vorsieht, dass Zahlungen an einen Trust oder einen Equivalent of Trust steuerlich berücksichtigt werden.⁶⁵⁰ Insgesamt gehen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung regelmäßig etwas weiter als die Anforderungen nach SFAS 87 bzw. IAS 19, so dass eine Abstimmung mit den Steuerbehörden empfehlenswert ist.

In den USA bildet der Arbeitgeber zur Auslagerung der Mittel in der Regel einen pension fund, wobei dessen Rechtsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Fondsmanagement kann die zur Altersversorgung zur Verfügung gestellten Mittel sowohl in Wertpapiere, Beteiligungen, Immobilien oder sonstige Kapitalanlagen investieren. Fraglich ist, ob auch Vermögenswerte⁶⁵¹ als Planvermögen gelten, die dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers dienen.⁶⁵² Für die Bewertung als Planvermögen spricht, dass aus § 51 von SFAS 87 folgt, dass auch Vermögenswerte, die dem Geschäftsbetrieb des Plans dienen, Planvermögen darstellen. Auch die letztgenannten Vermögenswerte dienen nicht ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverbindlichkeiten, so dass sie sich in dieser Hinsicht von den fraglichen Vermögenswerten nicht unterscheiden. Gegen die Interpretation als Planvermögen sprechen folgende Aspekte. Zum einen handelt es sich bei § 51 um eine Ausnahmegvorschrift, welche somit restriktiv auszulegen ist. Die fraglichen Vermögenswerte werden nicht erwähnt, so dass aus § 51 nicht geschlossen werden kann, ob sie dem Planvermögen unterfallen. Folglich ist allein auf den Sinn und Zweck von § 19

⁶⁵⁰ Zu den Einzelheiten Doetsch (1986).

⁶⁵¹ Da die Definitionen von Vermögensgegenstand nach HGB und asset nach US-GAAP und IAS nicht vollständig übereinstimmen, wird im Folgenden in Abgrenzung zum HGB das zu aktivierende Vermögen nach US-GAAP und IAS hier als „Vermögenswert“ bezeichnet.

⁶⁵² So z.B., wenn der Arbeitgeber selbstgenutzte Immobilien auf den Pensionsfonds überträgt und sich hieran ein Nutzungsrecht vorbehält (Nießbrauch oder Miete).

abzustellen. Dieser verlangt, dass die Vermögenswerte ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dienen und bis auf in den aufgeführten Ausnahmen nicht an den Arbeitgeber zurückfließen können. Dazu muss der Arbeitgeber die Vermögenswerte auf einen selbständigen Versorgungsträger auslagern, welches bei auf einen Fonds übertragenen Vermögenswerten der Fall ist. Indem der Arbeitgeber ein Nutzungsrecht hat, fließen die Vermögenswerte zumindest in Form von (Ab-)Nutzung an ihn zurück. Um die Pensionsansprüche zu sichern, muss der Arbeitgeber das Nutzungsrecht an den Pensionsfonds in angemessener Form vergüten. Unter dieser Voraussetzung ist der Sinn und Zweck des § 19 gewahrt, so dass die Vermögenswerte, die dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers dienen, auch Planvermögen darstellen können.

y) Rentenversicherungsverträge

Eine Besonderheit stellen die Rentenversicherungsverträge (annuity contracts), die in SFAS 87, §§ 57-62 geregelt sind, dar. Nach § 60 sind die durch annuity contracts abgedeckten Pensionsansprüche bei der Bestimmung von accumulated benefit obligation (ABO)⁶⁵³ und PBO nicht zu berücksichtigen. Im Gegenzug bleiben die Vermögenswerte der Versicherung bei der Bestimmung des Planvermögens außen vor. Somit erscheinen wie im Jahresabschluss nach deutschem Recht nur die Beiträge als Versorgungsaufwand in der GuV (vgl. SFAS 87, § 58).⁶⁵⁴ Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag zwischen Arbeitgeber oder Pensionsfonds mit dem Lebensversicherer folgende Bedingungen aus § 57 erfüllt:

- Der Versicherer verpflichtet sich bindend, gegen Zahlung eines Betrags bestimmte Versorgungsleistungen an bestimmte Arbeitnehmer zu erbringen (Bezugsrecht des Arbeitnehmers).⁶⁵⁵
- Ein annuity contract kann nicht widerrufen werden.
- Ein annuity contract überträgt das wesentliche Risiko vom Arbeitgeber oder Pensionsfonds auf den Versicherer.

b) Ermittlung des Saldos

Die Entstehung einer Differenz zwischen dem Barwert der Pensionsverpflichtung und dem Marktwert des Fondsvermögens kann zwei Ursachen haben. Zum einen kann die Differenz darauf beruhen, dass das Unternehmen zuwenig oder zuviel in den Fonds eingezahlt hat (unfunded accrued oder prepaid pension cost). Zum anderen kann der kumulierte Pensionsaufwand kleiner als

⁶⁵³ Darunter versteht man den Barwert der zum Bewertungsstichtag erdienten Pensionsansprüche entsprechend der PBO ohne Berücksichtigung künftiger Gehaltssteigerungen.

⁶⁵⁴ Zur Ausnahme der Versicherungsverträge mit Überschußbeteiligung des Arbeitgebers siehe SFAS 87, § 61.

⁶⁵⁵ Wegen dieser Voraussetzung stellt die Rückdeckungsversicherung keinen Rentenversicherungsvertrag und auch kein Planvermögen dar; vgl. Peters (2001), S. 12, 16.

die bisher erdiente Pensionsverpflichtung sein. In diesem Fall ist eine additional minimum liability auszuweisen.

α) Unfunded accrued pension cost bzw. prepaid pension cost

Eine unfunded accrued oder eine prepaid pension cost ermittelt sich für jede Periode erneut auf der Basis der folgenden Komponenten:

Nettopensionsaufwand des Wirtschaftsjahres (net period pension cost)	
./. Zuwendungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr	
+(./.) unfunded accrued pension cost (prepaid pension cost) zu Beginn des Wirtschaftsjahres	
= unfunded accrued pension cost bzw. prepaid pension cost am Ende des Wirtschaftsjahres	

Der Saldo ist demnach unabhängig davon auszuweisen, ob die Dotierung des Pensionsplans die Pensionsverpflichtung abdeckt.⁶⁵⁶ Der Wert des Planvermögens fließt lediglich über den Nettopensionsaufwand in die Berechnung mit ein. Somit ermittelt sich der Saldo gem. § 35 gerade nicht an einem Vergleich von Pensionsverpflichtung und Planvermögen.

β) Additional pension liability

Eine zusätzliche Verbindlichkeit (additional pension liability) ist gem. SFAS 87, § 36 auszuweisen, wenn die ABO den gemeinen Wert des Planvermögens übersteigt und außerdem eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- prepaid pension cost sind als Aktivum ausgewiesen,
- die als unfunded accrued pension cost ausgewiesene Rückstellung ist kleiner als der Überschuss der ABO über den gemeinen Wert des Planvermögens oder
- weder unfunded accrued pension cost noch prepaid pension cost sind ausgewiesen.

Somit berechnet sich die additional minimum liability wie folgt:

Accumulated benefit obligation	
./. Planvermögen zum gemeinen Wert	
./. pensionsbezogene Rückstellung (unfunded accrued pension cost)	
+ pensionsbezogene Aktiva (prepaid pension cost)	
= additional minimum liability	

Allerdings steht dem Ausweis der additional minimum liability in der Regel der Ausweis eines intangible assets gem. SFAS 87, § 37 gegenüber, so dass der Vorgang erfolgsneutral bleibt. Nur in dem Fall, in dem die additional minimum liability den noch nicht gebuchten Betrag aus Planänderungen übersteigt, vermindert der Mehrbetrag erfolgswirksam das Eigenkapital (charge to equity).

⁶⁵⁶ Miller (1987b), Februar S. 87, 91.

Dieser Betrag ist unter dem Aktivposten „excess of additional pension liability over unrecognized prior service cost“ auszuweisen.

2. Ansatz und Ausweis ohne Saldierung

Liegen die Voraussetzungen für ein Planvermögen nicht vor, hat dies zur Folge, dass das vorhandene Rückdeckungsvermögen so gestellt wird, als ob in einem funded plan kein Fondsvermögen vorhanden wäre. Eine Saldierung der Beträge kommt daher nicht in Betracht. Diese Art der Zusagen sind in den USA nicht sehr verbreitet,⁶⁵⁷ bilden jedoch bei den deutschen Unternehmen einen großen Teil der Versorgungszusagen.

a) Pensionsverpflichtung

Die Pensionsverpflichtungen sind auf der Passivseite als unfunded accrued pension cost mit dem versicherungsmathematisch berechneten Wert auszuweisen. Die Bilanz weist den vollständigen Wert des bis zum Bilanzstichtag angesammelten Barwerts aus.⁶⁵⁸

b) Rückdeckungsvermögen

Das Rückdeckungsvermögen muss auf der Aktivseite je nach Art des Vermögenswerts unter den verschiedenen Aktiva erscheinen.

Immobilien fallen unter das Sachanlagevermögen (plant, property and equipment) unter den Posten „land“ bzw. „buildings“. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist unter dem Posten „other investments“ oder „other assets“ auszuweisen. Werden dagegen Immobilien zur Finanzierung der Zusagen in eine Tochtergesellschaft ausgegliedert, können lediglich die Anteile am ausgegliederten Unternehmen aktiviert werden.⁶⁵⁹

Aktien, Anteile an Investment- oder offenen Immobilienfonds, Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere gehören zu den „marketable securities“. SFAS 115 unterteilt die Wertpapiere entsprechend der Verwendungsabsicht in drei Kategorien. Die Grundzüge der Klassifizierung, welche für die Bewertung maßgebliche Bedeutung hat, werden daher im Folgenden dargestellt:

- „**held-to-maturity securities**“ umfassen alle Gläubigerpapiere, die bis zum Fälligkeitstermin gehalten werden sollen. Entscheidend ist dabei in erster Linie die Absicht aber auch die Fähigkeit, die Papiere bis zum Fälligkeitstermin zu halten. Sobald Unsicherheit darüber besteht, ob das Papier für die bestimmte Dauer gehalten wird, ist ein Ausweis unter diesem Posten

⁶⁵⁷ Kremin-Buch (2000), S. 170.

⁶⁵⁸ Der Barwert der Pensionsverpflichtung entspricht dem Wert, der sich bei der Bewertung im Rahmen der Saldoermittlung ergibt. Hierzu vgl. im 5. Kapitel unter D I.

⁶⁵⁹ Wenn das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind statt der Anteile die bei der Konsolidierung übrig gebliebenen Vermögensgegenstände zu aktivieren.

unzulässig. Beteiligungspapiere fallen naturgemäß nicht unter diese Definition. Wertpapiere dieser Kategorie gehören zum Anlagevermögen, sofern sie nicht im folgenden Jahr fällig sind. Festverzinsliche Wertpapiere, die eine bestimmte Laufzeit haben, kann das Unternehmen hierunter ausweisen. Da Rückdeckungsversicherungen regelmäßig eine bestimmte Laufzeit aufweisen, fallen sie ebenso darunter.

- „**trading securities**“ stellen Wertpapiere dar, die vorwiegend zum baldigen Verkauf gehalten werden. Ziel des Unternehmens ist es, durch kurzfristigen Kauf und/oder Verkauf eine höchstmögliche Rendite zu erwirtschaften. In dem sie nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dienen, bilden sie Umlaufvermögen. Da die Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen mit langfristig angelegten Strategien verfolgt wird, kommt ein Ausweis unter diesem Posten regelmäßig erst dann Betracht, wenn ein Verkauf der Wertpapiere in naher Zukunft (kommendes Wirtschaftsjahr) beabsichtigt wird.
- Alle übrigen Wertpapiere erfasst der Posten „**available-for-sale securities**“. Es handelt sich also um einen Auffangtatbestand, der alle Wertpapiere ausweist, die weder eindeutig zum dauernden Besitz im Unternehmen noch mit der Absicht zum baldigen Verkauf erworben wurden. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen hängt von der Intention des Unternehmens ab.⁶⁶⁰ Die zur Rückdeckung bestimmten Vermögenswerte mit langfristigem Anlagecharakter, die nicht unter den Posten „held-to-maturity“ fallen (z.B. Aktien), sind damit im Anlagevermögen unter dieser Kategorie zu erfassen.

Die Einteilung in eine der drei Kategorien muss der Bilanzersteller an jedem Bilanzstichtag erneut vornehmen. Im Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises sind alle Aktiva mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei Sachanlagen beinhalten diese alle Kosten bis zur Betriebsbereitschaft. Bei Wertpapieren ist der Agio oder Disagio anteilig abzuschreiben.

3. Beitragsvorauszahlungen

Wie bei den reinen Beitragszusagen muss das Unternehmen eine Verpflichtung (unfunded accrued pension cost) bzw. einen Aktivposten (prepaid pension cost) ansetzen, wenn weniger bzw. mehr als vertraglich vereinbart an den pension fund bezahlt wurde. Weder FAS 87, §§ 35 bis 38 noch dem Appendix A, §§ 98 bis 104 ist zu entnehmen, ob Beitragsvorauszahlungen bei der Bewertung des pension-fund-vermögens einberechnet werden.⁶⁶¹ Ferner wird auch nicht zwischen einer Über- und Unterdotierung des pension fund unterschieden. Man könnte daher die Beitragsvorauszahlungen im Fall der Überdotierung als Vermögenswert (Forderung) des Arbeitgebers ansehen, während

⁶⁶⁰ Born (1999), S. 234.

⁶⁶¹ A.A.: Thoms-Meyer (1996), S. 220.

sie bei einer Unterdotierung einen selbständig zu aktivierenden Rechnungsabgrenzungsposten darstellen.⁶⁶²

Eine solche Unterscheidung ist aber nicht konsequent. Entweder fließen die Beitragsvorauszahlungen in beiden oder in keinem der beiden Fälle in die Saldoberechnung mit ein. Die Berücksichtigung der Beitragsvorauszahlungen bei der Saldierung überzeugt nicht. Zwar erhöhen die Zahlungen das Fondsvermögen, so dass sie wirtschaftlich zur Befriedigung der Begünstigten zur Verfügung stehen. Sie fließen jedoch im Sinne einer periodengerechten Gewinnermittlung nicht in den Aufwand der aktuellen Periode, sondern bilden Aufwand der kommenden Periode(n). Somit ist das Fondsvermögen unabhängig von diesen Zahlungen zu bestimmen. Die Addition der Vorauszahlungen verfälscht das tatsächlich für das aktuelle Geschäftsjahr vorliegende Fondsvermögen, da die Beiträge auch nicht beliebig für die aktuelle Periode einsetzbar sind. Die Verwendung der Vorauszahlungen in der aktuellen Periode, welches gem. SFAS 87, § 19 allein bei einer Überdotierung erlaubt ist, würden nämlich zu einer Unterdeckung bzw. einem Rückgang des Fondsvermögens in der (den) kommenden Berichtsperiode(n) führen. Dies läuft dem Zweck des § 19, die Pensionszahlungen an die Pensionsberechtigten zu sichern, zuwider. Folglich muss der Bilanzersteller für eine periodengerechte Darstellung den Wert der Beitragsvorauszahlungen getrennt vom Pensionsfondsvermögen ausweisen. Der Saldo, der aus einer erhöhten Performance des Pensionsfonds resultiert, sollte deshalb in einem selbständigen Aktivposten erfasst werden.

D) BEWERTUNG

Indem bei Beitragszusagen nur die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge besteht, erübrigt sich eine Bewertung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen. Dagegen ist die Bewertung bei Leistungszusagen erforderlich, um die Bilanzposten korrekt zu erfassen und damit einen periodengerechten Gewinn ausweisen zu können. Die Bewertung der Passiva sowie der Aktiva richtet sich nach unterschiedlichen Methoden.

I) Pensionsverpflichtung

Die „projected unit credit method“ ist nach den §§ 15-18 und §§ 39 bis 42 von SFAS 87 die einzig zulässige versicherungsmathematische Bewertungsmethode für die Ermittlung der Pensionsverpflichtung zum Stichtag. Danach sind aufgrund des Entgeltcharakters den einzelnen Dienstjahren jeweils die erdienten Teilansprüche auf die Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundlagen zuzuordnen. Der für das einzelne Dienstjahr ermittelte Betrag fließt gem. §§ 20 und 21 SFAS 87 als Dienstzeit-

⁶⁶² So Thoms-Meyer (1996), S. 220.

aufwand (service cost) im Jahr des Erdienens in die Berechnung des Nettopensionsaufwands ein.

Die „projected unit credit method“ ist ein Anwartschaftsbarwertverfahren. Maßgeblich für die Bestimmung der Verpflichtung ist die PBO. Gem. § 17 ist die PBO der Barwert der am Bewertungsstichtag erdienten Pensionsansprüche der aktiven und inaktiven Arbeitnehmer und Leistungsempfänger. Im Gegensatz zur deutschen Rechnungslegung müssen künftige Gehaltserhöhungen im erwarteten Umfang in die PBO einberechnet werden, sofern die Pensionsansprüche von Erhöhungen abhängen. Ebenso sollen künftig erwartete regelmäßige Planverbesserungen gem. SFAS 87, § 41 einbezogen werden.

Die Verteilung der zugesagten Pensionsleistung auf die einzelnen Wirtschaftsjahre richtet sich nach der Leistungsformel (benefit formula, vgl. § 40), die die Pensionsansprüche den einzelnen Dienstjahren der Arbeitnehmer zuordnen kann. Enthält die Leistungsformel keine Regelung über die Verteilung des Pensionsanspruchs und die Unverfallbarkeit,⁶⁶³ so ist der Pensionsanspruch gem. SFAS 87, § 42 gleichmäßig über die Dienstzeit von Diensteintritt bis zum Zeitpunkt der erstmaligen vollen Unverfallbarkeit zu verteilen.⁶⁶⁴ Schwieriger wird die Verteilung, wenn der Pensionsanspruch ungleichmäßig auf die einzelnen Dienstjahre zu verteilen ist (step-rate-plan). Dies führt regelmäßig entweder zu einem „frontloading“ oder „backloading“. „Frontloading“ heißt, dass den ersten Dienstjahren höhere Rentenansprüche zugeordnet werden als den späteren. Um den Verpflichtungsumfang des Arbeitgebers in voller Höhe auszuweisen, folgt die Verteilung in diesen Fällen der Leistungsformel. „Backloading“ bedeutet, dass den späteren Dienstjahren höhere Rentenansprüche zugeordnet werden. Diese Verteilungsformel ist nur in solchen Fällen für die Bestimmung des Barwerts heranzuziehen, in denen kein extremes „backloading“ vorliegt.⁶⁶⁵ Gem. § 42 muss im Fall des bedeutenden „backloading“ der Pensionsanspruch gleichmäßig auf die Dienstjahre vom Dienstantritt bis zur Unverfallbarkeit verteilt werden.

Neben der Verteilung der erdienten Pensionsansprüche bestimmen vor allem die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen (vgl. SFAS 87, §§ 43-48) die Höhe des Barwerts. Dabei reicht es nicht mehr, dass sich aus allen Rechnungsgrundlagen ein insgesamt vernünftiges und realistisches Bild der Wahrscheinlichkeiten ergibt (implicit approach). Vielmehr soll jede einzelne Rechnungsgrundlage für sich genommen eine bestmögliche Schätzung der

⁶⁶³ Dies ist bei den Pensionsplänen in Deutschland der Fall.

⁶⁶⁴ In Deutschland wird der volle Pensionsanspruch gem. § 1b BetrAVG erst zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls unverfallbar. Somit sind die Pensionsansprüche mit Ausnahme von abweichenden Individualvereinbarungen über die Dienstzeit von Diensteintritt bis zum Zeitpunkt des vorausichtlichen Ruhestands zu verteilen.

⁶⁶⁵ Nach USC 29, § 1002 (23) i.V.m. USC 26, § 410 sind Pensionspläne mit extremem „backloading“ nicht steuerbegünstigt.

zugrundeliegenden Ereignisse liefern. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Rechnungsgrundlagen ist daher nicht möglich. Somit muss der Arbeitgeber die Rechnungsgrundlagen für seinen Betrieb ermitteln, so dass er z.B. die anerkannten Tabellenwerte der biometrischen Wahrscheinlichkeiten aufgrund einer gegebenenfalls nicht durchschnittlichen Arbeitnehmerstruktur modifizieren muss. Der Rechnungszins entspricht gem. § 44 dem Zinssatz, der bei einer Abfindung oder Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine Versicherungsgesellschaft angesetzt wird. Dabei sind die Zinssätze zu berücksichtigen, mit denen Rentenversicherungsverträge und hochqualitative festverzinsliche Wertpapiere mit Laufzeiten, die mit den Fälligkeiten der Pensionsverpflichtungen korrespondieren, verzinst werden.

II) Rückdeckungsvermögen

In der Rechnungslegung nach US-GAAP verdrängt das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung zu großen Teilen das Realisations- und Anschaffungswertprinzip. Daher sind viele Aktiva mit dem „fair value“, d.h. mit dem Zeitwert zu bewerten. Dies macht sich bei der Bewertung des Planvermögens, aber auch beim sonstigen Rückdeckungsvermögen bemerkbar. Da SFAS 87, § 49ff. eine spezielle Regelung für die Bewertung des Planvermögens bereithält, während das sonstige Rückdeckungsvermögen nach den allgemeinen Vorschriften zu bewerten ist, erfolgt eine getrennte Darstellung der Bewertungsmethoden.

1) Planvermögen (Plan assets)

Aktiviert oder passiviert wird ausschließlich der Saldo. Da der Wert des Planvermögens als erwarteter Kapitalertrag gem. §§ 30-32 in den Wert des Pensionsaufwands mit einfließt, bedarf es zur Ermittlung des Saldos der Bewertung des Planvermögens. Das Planvermögen ist rechtlich verselbständigt (in der Regel im Rahmen eines Fonds/Trusts). Somit ist zu klären, ob der Wert der Anteile am Fondsvermögen oder die darin beinhalteten Vermögenswerte zur Bewertung heranzuziehen sind. Der Wert des Fondsvermögens bestimmt sich zwar anhand des Werts der beinhalteten Vermögenswerte, so dass die Werte in der Regel kongruent sind. Allerdings sind auch Situationen mit unterschiedlichen Werten denkbar, wenn die Anteile am Fondsvermögen nicht zum selben Preis veräußerbar sind wie die einzelnen Vermögenswerte. SFAS 87, § 49 stellt bei der Bewertung auf die Plankapitalanlagen ab, was darauf schließen lässt, dass das im Plan bzw. Fonds enthaltene Vermögen entscheidend ist. Ferner zählt er die verschiedenen Anlageformen auf, woraus ersichtlich wird, dass es nicht um die Bewertung der Fondsanteile, sondern explizit um das darin enthaltene Vermögen geht. Für diese Interpretation spricht ebenfalls die Regelung des § 51. Eine Ausnahmeregel für die Bewertung von Vermögenswerten, die dem Geschäftsbetrieb des Plans dienen, ergibt nämlich nur dann einen Sinn, wenn insgesamt die Bewertung der im

Plan enthaltenen Vermögenswerte wesentlich ist. Folglich muss der Bilanzersteller zur Bewertung auf die im Plan enthaltenen Vermögenswerte abstellen.

SFAS 87, § 49 schreibt vor, dass das Planvermögen gegenwartsbezogen mit dem gemeinen Wert (fair value) zum Bewertungsstichtag (measurement date) anzusetzen ist.⁶⁶⁶ Nach § 49 ist der gemeine Wert der Betrag, den ein verkaufsbereiter Verkäufer für die Kapitalanlage in einem fiktiven Verkauf, dem keinerlei besondere Umstände anhaften, an einen kaufbereiten Käufer, sofern es sich nicht um einen Zwangs- oder Liquidationsverkauf handelt, vernünftigerweise erzielen würde. Somit bleiben ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse unbeachtet. Anhaltspunkt für den gemeinen Wert bildet der Marktpreis, wobei auch der Marktpreis für ähnliche Kapitalanlagen zur Schätzung herangezogen werden kann, wenn kein tatsächlicher Markt für den fraglichen Vermögenswert besteht. Fehlt auch diese Möglichkeit, ist der Zeitwert anhand des erwarteten Barmittelzuflusses (cash flow) zu schätzen. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinses müssen die spezifischen Risiken und die Haltedauer der Kapitalanlage berücksichtigt werden. Hierzu können auch Informationen dienen, die in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag gewonnen wurden (vgl. SFAS 87, § 52). Somit bildet der fair value keinen eigenständigen Wertbegriff, sondern wird durch die verschiedenen detaillierten Regelungen in den einzelnen Standards näher beschrieben.⁶⁶⁷

Immobilien, Aktien, Investmentanteile sowie festverzinsliche Wertpapiere aktiviert das Unternehmen mit dem Marktpreis, wobei für alle Vermögenswerte - mit Ausnahme der Immobilien - der Börsenpreis am Bewertungsstichtag maßgeblich ist. Der Wert von Anteilen an nicht börsennotierten Unternehmen muss sich dagegen anhand einer Unternehmensbewertung des Anteilsunternehmens bestimmen. Dies beinhaltet wie im deutschen Recht das Problem, dass die Bewertung von vielen verschiedenen Variablen abhängt, so dass eine objektive Bewertung nur innerhalb eines Spielraums möglich ist.

Planmäßige Abschreibungen bei z.B. Immobilien sind hier also nicht zulässig. Der zu berechnende Wert hängt allein von dem zum Bilanzstichtag erzielbaren Wert ab. Um die Versorgungsleistungen sicherzustellen, besteht von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Der Bilanzersteller darf die Vermögenswerte, die dem Geschäftsbetrieb des Plans dienen, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen ansetzen (vgl. SFAS 87, § 51). § 51 sichert somit die Werthaltigkeit des Planvermögens, indem er die vorsichtigere Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip vorsieht, welche auch für Sachanlagen gelten.⁶⁶⁸

⁶⁶⁶ Näher zu den Unterschieden von fair value, Zeitwert und beizulegendem Wert: Mujkanovic (2002), S. 114ff.

⁶⁶⁷ So auch Mujkanovic (2002), S. 115 für den Begriff „fair value“ in den IAS.

⁶⁶⁸ Vgl. Schildbach (2000), S. 88ff.

Die Vermögenswerte, die dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers dienen, sollten ebenso vorsichtig bewertet werden. Schließlich verlieren die Vermögenswerte durch die Nutzung des Arbeitgebers an Wert, der nicht mehr für die Befriedigung der Versorgungsansprüche zur Verfügung steht. Indem diese Vermögenswerte dem Geschäftsbetrieb dienen, sind sie schwieriger zu verwerten, so dass die Bewertung mit dem gemeinen Wert nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Darüber hinaus könnte ein Unternehmen seine Sachanlagen, die nach dem Anschaffungswertprinzip bewertet werden,⁶⁶⁹ sonst durch die Einbringung als Planvermögen nunmehr mit dem höheren gemeinen Wert ansetzen. Diese Möglichkeit zur Bilanzkosmetik erweist sich jedoch unter Berücksichtigung des Sinn und Zweck von SFAS 87, §§ 49ff. als nicht sinnvoll. Schließlich soll der Wert des Planvermögens einerseits möglichst periodengerecht ermittelt werden. Andererseits dient SFAS 87 auch der Sicherung der Pensionszusagen. Wenn die Sachanlagen, die dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dienen, mit dem Anschaffungswertprinzip bewertet werden, wird dies beiden Zielsetzungen gerecht. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum allein die Bereitstellung der Vermögenswerte als Planvermögen eine Änderung der Bewertungsmethode und damit eine höhere Bewertung nach sich ziehen soll. Somit erfolgt die Bewertung dieser Vermögenswerte nach § 51 analog, so dass sie allenfalls mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden können.

2) Sonstiges Rückdeckungsvermögen

Die Bewertung des sonstigen Rückdeckungsvermögens richtet sich nach der Anlageform. Sachanlagen sind nach dem Anschaffungswertprinzip mit dem Buchwert zu aktivieren. Dieser ergibt sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen (vgl. SFAS 121, § 2). Planmäßige Abschreibungen setzen die Bestimmung der Abschreibungsdauer und einer Abschreibungsmethode voraus. Dabei soll die Abschreibungsmethode die Wertminderung des Gegenstandes möglichst genau nachbilden, um einen periodengerechten Erfolg ermitteln zu können. Außerplanmäßige Abschreibungen können ebenfalls dann vorgenommen werden, wenn der Netto-cash-flow des Vermögenswerts seinen Buchwert unterschreitet (impairment value) (vgl. SFAS 121, §§ 6 und 7).

Die Bewertung der Wertpapiere hängt von deren Kategorie ab. Während bei den „held-to-maturity securities“ das Realisations- und das Anschaffungswertprinzip gilt (vgl. SFAS 115, § 7), ist der Wert bei den beiden übrigen Methoden mit dem fair value festzustellen. Allerdings wirken sich die unrealisierten Gewinne bzw. Verluste bei den „trading securities“ im Gegensatz zu den „available-for-sale securities“ erfolgswirksam aus (vgl. SFAS 115, §§ 12 und

⁶⁶⁹ Siehe im 5. Kapitel unter D II 2.

13). Im Fall der „available-for-sale securities“ ist nämlich in Höhe der unrealisierten Gewinne bzw. Verluste ein gesonderter Eigenkapitalposten zu bilden, so dass sich die Bewertung mit dem Börsen- oder Marktwert nicht auf Jahresüberschuss/-fehlbetrag auswirkt. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei den letztgenannten Kategorien durch die Bewertung mit dem Marktwert ohnehin schon erfasst. Allerdings sind außerplanmäßige Abschreibungen immer erfolgswirksam. Infolgedessen besteht bei den „available-for-sale securities“ im Gegensatz zu den „trading securities“ ein erheblicher Unterschied zwischen der Bewertung mit dem fair value und einer außerplanmäßigen Abschreibung, da kein erfolgsneutraler Eigenkapitalposten gebildet wird. Außerplanmäßige Abschreibungen sind somit nur bei den „held-to-maturity securities“ und den „available-for-sale securities“ von Bedeutung. Eine erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibung setzt voraus, dass der Wert nachhaltig unter den Anschaffungskosten liegt. Dagegen berücksichtigt der fair value auch vorübergehende Wertminderungen. Während sich eine Wertaufholung bei „trading securities“ zu jedem Bilanzstichtag im Rahmen des wieder gestiegenen fair value sofort in der Bilanz niederschlägt, ist die Wertaufholung nach einer außerplanmäßigen Abschreibung unzulässig (vgl. SFAS 115, § 16). Spätere Wertsteigerungen oder –minderungen sind bei „available-for-sale securities“ gem. § 16 wie bei einer anfänglichen Wertsteigerung in einem gesonderten Eigenkapitalposten zu berücksichtigen, während sie bei den „held-to-maturity securities“ nicht erfasst werden.

E) AUSWEIS IN DER GUV

Die GuV (state of income) stellt das Unternehmen nach einem dem Umsatzkostenverfahren ähnlichen Verfahren auf. Das Wesen der reinen Beitragszusage bedingt, dass das Unternehmen lediglich die Beiträge an das externe Versorgungswerk unter den Betriebskosten (operating expenses) ausweist, welches in der Bilanz einen Abgang von liquiden Mitteln oder eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zur Folge hat. Die Erträge des Planvermögens kommen unmittelbar den Begünstigten zugute, so dass kein Rückfluss an das Unternehmen möglich ist. In der GuV erscheinen somit keine Erträge.

Bei den Leistungszusagen erscheint zu Periodenbeginn in der GuV der jährliche Nettopen-sionsaufwand,⁶⁷⁰ der anhand von Schätzwerten ermittelt wird. Durch einen Abgang im Kassenvermögen oder durch die Passivierung einer Verbindlichkeit vollzieht sich die Gegenbuchung. Die etwaige Differenz zwischen geschätztem und tatsächlichem Aufwand am Ende des Wirtschaftsjahres wird als accrued oder prepaid pension cost in der Bilanz ausgewiesen.⁶⁷¹ Bezüglich der Erträge gilt, dass das Planvermögen zwar im Laufe der Zeit über die Pensionsverpflichtungen hinauswachsen kann. Diese Gewinne

⁶⁷⁰ Zur Berechnung des jährlichen Nettopensionsaufwands siehe im 5. Kapitel unter F.

⁶⁷¹ Kieso/Warfield/Weygandt (1995), S. 1080.

fließen aber nicht direkt in die GuV, sondern wachsen dem Planvermögen an und werden unter den Voraussetzungen des SFAS 87, § 32 mit dem jährlichen Nettopensionsaufwand verrechnet, so dass die Erträge nur mittelbar in der GuV erscheinen. Fehlen die Voraussetzungen für ein Planvermögen, sind die Erträge nach den allgemeinen Regeln unter dem Posten „other (non-operating) income and expenses“ in die GuV mit einzubeziehen.⁶⁷²

F) ERMITTLUNG DES JÄHRLICHEN VERSORGUNGSaufWANDS

Der jährliche Versorgungsaufwand entspricht dem Nettopensionsaufwand. Je nach Zusageart setzt sich der Aufwand aus unterschiedlichen Komponenten zusammen.

Der Aufwand bei der reinen Beitragszusage entspricht den gezahlten bzw. geschuldeten Beiträgen des Arbeitgebers an den externen Versorgungsträger (vgl. SFAS 87, § 64), welche sich aus der Versorgungszusage ergeben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sollte der Arbeitgeber die steuerlichen Vorschriften des IRC sowie die Regelungen des ERISA beachten, um den vollen steuerlichen Vorteil ausschöpfen zu können.⁶⁷³

Bei Leistungszusagen bestimmt sich der jährliche Versorgungsaufwand nach der projected unit credit method, welche für eine periodengerechte Aufwandsverteilung sorgen soll. Die jährlich erdienten Anwartschaftserhöhungen werden mit dem versicherungsmathematischen Barwert bewertet. Indem die Methode „projected“ sein soll, wird deutlich, dass Dynamiken zu berücksichtigen sind. Daher fließen Trendannahmen in die Berechnung des Aufwands mit ein. Der festgestellte jährliche Aufwand weicht daher in der Regel von den Zahlungen des Unternehmens ab.

Ebenso wie beim Bilanzausweis erlauben die SFAS auch für die Bestimmung des Versorgungsaufwands eine Saldierung aller positiver wie negativer Einflüsse auf den jährlichen Versorgungsaufwand (Prinzip des Nettoausweises). Dabei schätzt der Arbeitgeber den Aufwand zu Beginn des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der folgenden Komponenten (vgl. SFAS 87, §§ 16 und 20):⁶⁷⁴

⁶⁷² Vgl. KPMG (1999), S. 136f.

⁶⁷³ Vgl. hierzu Doetsch S. 125ff. m.w.N.

⁶⁷⁴ Zu den einzelnen Begriffen siehe SFAS 87, §§ 20ff. und die Erläuterungen von KPMG (1989), S. 35ff.; Munscheck/Braun (1998), S. 493, 495ff.;

	Dienstzeitaufwand (service cost)
+	Zinsaufwand (interest cost)
./	erwarteter Kapitalertrag auf das Planvermögen (expected return on plan assets)
.	
+(./.)	Verteilungsbeträge aus (amortization of unrecognized)
	- rückwirkenden Planänderungen (prior service cost)
	- versicherungstechnischen Gewinnen und Verlusten (gains or losses)
	- Übergangssaldo (transition amount)
<hr/>	
=	jährlicher Nettopensionsaufwand (net period pension cost)

Wichtig ist, dass der noch ungetilgte Dienstzeitaufwand aus Planänderungen, die noch nicht getilgten versicherungstechnischen Gewinne und Verluste sowie der etwa bestehende Übergangsverlust bzw. –gewinn⁶⁷⁵ nicht vollständig in den jährlichen Nettopensionsaufwand einzuberechnen sind (Prinzip der delayed recognition). Aus SFAS 87, §§ 24 bis 28 ergibt sich, dass Dienstzeitaufwand aus Planänderungen, d.h. früheren Dienstjahren zugeordneter Pensionsaufwand, gleichmäßig auf die künftigen Dienstjahre der begünstigten Arbeitnehmer verteilt wird.⁶⁷⁶ Ebenso sind die Gewinne und Verluste aus dem Planvermögen nach einer systematischen Methode auf künftige Perioden zu verteilen.⁶⁷⁷ Als untere Grenze fungiert ein Minimum, welches als Komponente des jährlichen Nettopensionsaufwands gebucht werden muss, wenn zu Beginn des Wirtschaftsjahres der noch nicht erfolgswirksam gebuchte Gewinn oder Verlust zehn Prozent des größeren der beiden Werte von PBO oder marktbezogenem Wert des Planvermögens übertrifft (vgl. SFAS 87, § 32). Der Betrag der Mindesttilgung ergibt sich aus dem übersteigenden Betrag dividiert durch die durchschnittliche Restdienstzeit der aktiven Arbeitnehmer bzw. durch die verbleibende Lebenserwartung der Inaktiven, die vom Plan begünstigt sind.

Der Arbeitgeber hält die verschiedenen Ereignisse in einer Nebenrechnung außerhalb des Jahresabschlusses fest, bis sie je nach Methode Schritt für Schritt in den jährlichen Versorgungsaufwand einfließen. Hierdurch gleichen sich die Schwankungen im Versorgungsaufwand aus, welches dem langfristigen Charakter der Pensionsverpflichtungen besser entspricht.⁶⁷⁸ Am Ende des Jahres stellt der Arbeitgeber den tatsächlichen Pensionsaufwand fest. Der gegebenenfalls auftretende Saldo zwischen erwartetem und tatsächlichem

⁶⁷⁵ Zur Verteilung des transition amount siehe im 5. Kapitel unter G.

⁶⁷⁶ Bei in der Mehrzahl inaktiven Arbeitnehmern wird der Mehraufwand über die durchschnittliche verbleibende Lebenserwartung verteilt (vgl. SFAS 87, § 25).

⁶⁷⁷ Zu den Voraussetzungen, unter denen eine selbständige Methode gewählt werden kann, siehe SFAS § 33. 87,

⁶⁷⁸ Harrison/Welsch/Zlatkovich (1989), S. 986f.

Pensionsaufwand fließt dann ebenfalls nach dem Prinzip der delayed recognition in den Pensionsaufwand der folgenden Jahre.⁶⁷⁹

Daneben ist ein bei der erstmaligen Bilanzierung nach SFAS 87 resultierender Saldo im Versorgungsaufwand zu berücksichtigen. Die erstmalige Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen nach US-GAAP bei nicht-amerikanischen Unternehmen ist einfacher zu verstehen, wenn man die erstmalige Anwendung von SFAS 87 für us-amerikanischen Gesellschaften betrachtet.

Die Vorschrift SFAS 87 mussten us-amerikanische Gesellschaften erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 15.12.1986 begannen, anwenden. Die erstmalige Anwendung setzt die Berechnung eines Unterschiedsbetrags (Übergangssaldo = transition amount) voraus. Der Übergangssaldo ergibt sich aus folgender Berechnung:

$$\begin{array}{r}
 \text{PBO} \\
 \text{./. Planvermögen zum gemeinen Wert} \\
 \text{./. pensionsbezogene Passiva im Vorjahr (unfunded accrued pension cost)} \\
 + \text{ pensionsbezogene Aktiva des Vorjahrs (prepaid pension cost)} \\
 \hline
 = \text{Übergangssaldo (transition amount)}
 \end{array}$$

Dieser Betrag ist gleichmäßig über die erwartete Restdienstzeit der Arbeitnehmer als gesonderte Komponente des Nettopensionsaufwands entweder als Fehlbetrag (net obligation) oder als Überdeckung (net asset) erfolgswirksam zu verteilen. Wenn dieser Zeitraum 15 Jahre unterschreitet, kann trotzdem ein Verteilungszeitraum von 15 Jahren gewählt werden. Falls alle oder fast alle Begünstigten inaktiv sind, ist der Unterschiedsbetrag über die erwartete Restlebensdauer zu verteilen (vgl. hierzu SFAS 87.76-77).

Nicht-amerikanische Gesellschaften, die nach US-GAAP bilanzieren, mussten die Norm mit den vorstehend beschriebenen Bilanzierungsfolgen erstmals in Geschäftsjahren beachten, die nach dem 15.12.1988 begannen. Um der Maxime der Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu genügen, sind aber ebenfalls bei späteren Abschlüssen, die erstmals nach US-GAAP aufgestellt werden, bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen der fiktive Übergangssaldo, der sich in dem auf den 15.12.1988 folgenden Geschäftsjahr ergeben hätte, zu berechnen und auf den genannten Verteilungszeitraum umzulegen. Die Beträge, die auf die Geschäftsjahre entfallen, die vor der erstmaligen Bilanzierung nach US-GAAP abgeschlossen wurden, sind dabei erfolgsneutral zu behandeln. Sind die erforderlichen Daten für die versicherungsmathematische Berechnung des Übergangssaldos nicht mehr verfügbar, so darf ein späterer Zeitpunkt gewählt werden, spätestens jedoch der Beginn des Geschäftsjahres, für das erstmals ein Abschluss nach US-GAAP aufgestellt wird.

⁶⁷⁹ Gohdes BetrAV 1986, S. 233.

G) ANGABEPFLICHTEN IM ANHANG

Bei den Angabepflichten im Anhang (notes) sind wie oben die reinen Beitragszusagen von den Leistungszusagen zu unterscheiden. Die Angabepflichten richten sich für Geschäftsjahre, die nach dem 15.12.1997 beginnen, nach SFAS 132.

I) Reine Beitragszusagen

Reine Beitragszusagen erfordern im Anhang gem. SFAS 132, § 9⁶⁸⁰ lediglich eine generelle Beschreibung des Pensionsplans sowie die Grundlagen für die Beitragsfestsetzung. Anzugeben sind ferner die begünstigten Mitarbeitergruppen, der Periodenaufwand und etwaige weitere Sachverhalte, die die Vergleichbarkeit mit der Vorperiode beeinträchtigen könnten.

II) Leistungszusagen

Während für nicht börsennotierte Unternehmen lediglich die in SFAS 132, § 8 genannten Angaben offenzulegen sind, erfordert SFAS 132, § 5 für börsennotierte Unternehmen folgende Angaben:⁶⁸¹

- eine detaillierte Darstellung des Versorgungsplans (description of plan), der den erfassten Personenkreis, die Methode der Leistungsberechnung (benefit formula), das Finanzierungsverfahren, die Art der angesammelten Vermögenswerte sowie weitere Informationen, wenn sie für die Vergleichbarkeit des Jahresüberschusses/-fehlbetrags der einzelnen Geschäftsjahre erforderlich sind;
- den periodengerechten Nettoversorgungsaufwand (net periodic benefit cost) unter Nennung des Dienstzeitaufwands, der Zinsaufwandskomponente, der Erträge und Wertveränderung des ausgesonderten Vermögens, alle unverfallbaren Pensionsansprüche (vested benefit obligation = VBO), die am Stichtag erdienten unverfallbaren und verfallbaren Ansprüche auf Basis der Stichtagsgehälter (ABO) und die Summe der restlichen Komponenten;
- die Veränderung des Planvermögens ausgehend vom Stand zu Beginn des Geschäftsjahres auf den Stand am Ende des Geschäftsjahres (plan asset reconciliation);
- eine detaillierte Übersicht über den Finanzierungsstatus der Verpflichtungen mit einer Überleitung zum Jahresabschluss des Versorgungspflichtigen (fund status reconciliation) und
- den Rechnungszins, die Steigerungsrate für die Gehälter sowie den erwarteten langfristigen Kapitalertragszins auf das Planvermögen (assumptions).

⁶⁸⁰ Vgl. hierzu auch SFAS 87, § 65.

⁶⁸¹ Vgl. hierzu auch SFAS 87, §§ 54-56.

6. KAPITEL: BILANZIERUNG NACH IAS

A) EINLEITUNG

In Deutschland erlangen die IAS aus den gleichen Gründen wie die US-GAAP immer mehr Bedeutung.⁶⁸² Darüber hinaus ist im Zuge der Harmonisierung des Rechts in der EU am 6.6.2002 eine Verordnung zur Rechnungslegungsstrategie verabschiedet worden. Diese sieht vor, dass zunächst Konzerne ab den Geschäftsjahren, die nach dem 1.1.2005 beginnen, ihren Abschluss nach IAS ablegen (vgl. Art. 4 der Verordnung zur Rechnungslegungsstrategie der EU).⁶⁸³ Langfristig wird wohl auch die Rechnungslegung für alle übrigen Unternehmen nach IAS erfolgen. Für Konzerne, deren Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Nichtmitgliedstaat zugelassen sind, und die nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren (v.a. US-GAAP), gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006.

B) GRUNDLAGEN

IAS 19⁶⁸⁴ wurde zuletzt im Oktober 2000 in einer überarbeiteten Fassung vorgestellt, die für die Berichtsperioden ab dem 1.1.2001 in Kraft getreten ist. Die Änderungen befassten sich vor allem auf deutsche Bestrebungen hin mit der Definition des Planvermögens.

IAS 19 enthält umfassende Regelungen zu allen wichtigen Fragen, die die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer angehen. Während IAS 26 die Bilanzierung beim externen Versorgungsträger vorgibt, bestimmt IAS 19 die Bilanzierung der Verpflichtungen und des Rückdeckungsvermögens beim zusagenden Unternehmen. Im Gegensatz zu den deutschen Vorschriften und auch zu SFAS 87 findet IAS 19 bei Verpflichtungen aus Pensionsplänen und auch bei folgenden Sachverhalten Anwendung (vgl. §§ 4 und 5):

- Überbrückungsgeldern,
- Abfindungen,
- Abfertigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Jubiläumsgelder,
- langfristige Urlaubs- oder Freizeitansprüche (z.B. Altersteilzeit),
- kurzfristige Zahlungsverpflichtungen aus Gehaltszahlungen (z.B. Bonuspläne),

⁶⁸² Zu den Gründen siehe Einleitung zum 5. Kapitel.

⁶⁸³ Vgl. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards: noch nicht amtliche Fassung aufgrund der bis dato fehlenden amtlichen Fassung einzusehen unter http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/reg_2002-3626_de.pdf. (Stand: 15.07.2002). vgl. hierzu näher im 8. Kapitel unter C.

⁶⁸⁴ Im folgenden sind alle genannten Paragraphen, soweit nicht anders bezeichnet, solche von IAS 19.

- Aufwendungen und Beihilfen zu Krankenversicherungsbeiträgen,
- Krankheitskosten von Betriebsrentnern und aktiven Mitarbeitern,
- Kapitalbeteiligungsleistungen (z.B. Aktienoptionspläne) etc.

IAS 19 zielt also auf eine vollständige Erfassung aller Personalvorsorgekosten und Rückstellungen entsprechend der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ab.⁶⁸⁵ Vorliegend interessieren aber ausschließlich die Regelungen zu den Pensionsplänen.

Die Zusagen entstehen gem. § 3 unter den gleichen Bedingungen wie nach deutschem Recht und nach US-GAAP. Wie SFAS 87 lässt IAS 19 neben Leistungszusagen auch reine Beitragszusagen zu,⁶⁸⁶ welche unterschiedlichen Regelungen unterfallen. Eine reine Beitragszusage liegt nach §§ 7, 25 und 26 dann vor, wenn das Unternehmen festgelegte Beiträge an eine eigenständige Einheit (einen Fonds) entrichtet und in keinem Fall weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung von darüber hinausgehenden Beiträgen verpflichtet ist. Hierunter fallen auch Zusagen, bei denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beiträge an einen Fonds zusagt, wobei die Erträge ab einer bestimmten Höhe an das Unternehmen zurückfließen. Darüber hinaus gelten auch die Zusagen als reine Beitragszusagen, bei denen ein Unternehmen die Versorgungsleistungen über eine Versicherung finanziert (vgl. § 39).

Im Vordergrund steht wie bei der Bilanzierung nach US-GAAP der Ausweis eines periodengerechten Pensionsaufwands. Die Pensionsverpflichtung ist nur dann vollständig auszuweisen, wenn keine Saldierung mit dem Planvermögen möglich ist. Somit ist auch hier die Definition des Planvermögens entscheidend. Die Höhe des Ausweises bestimmt sich über die Bewertung der Posten der Aktiv- und Passivseite. Für den Ausweis in der Bilanz und GuV gilt grundsätzlich wie im deutschen Recht und nach US-GAAP das Einzelbewertungsprinzip, d.h. dass die Bilanzierung für jeden Arbeitnehmer gesondert vorzunehmen ist.

C) ANSATZ UND AUSWEIS IN DER BILANZ

IAS 19 unterscheidet beim Ansatz und Ausweis der Bilanzposten zwischen beiden Zusagearten.

I) Reine Beitragszusagen

Der Ansatz und der Ausweis von Verpflichtung und Vermögenswerten entfällt wie nach SFAS 87 auch nach IAS gem. §§ 43, 44. Zu erfassen ist mangels einer Verpflichtung des Unternehmens ausschließlich der Aufwand der Periode, der sich aus den zugesagten jährlichen Beiträgen ergibt, so dass sich Berechnungen auf der Basis von versicherungsmathematischen Annahmen erübrigen. Verpflichtungen sind nur dann auszuweisen, wenn das Unterneh-

⁶⁸⁵ Achleitner/Behr (2000), S. 210.

⁶⁸⁶ Zu den Begriffen siehe im 3. Kapitel unter B.

men einen fälligen Betrag nicht entrichtet hat (vgl. § 44a), wobei dann der Ausweis in voller Höhe erforderlich ist (vgl. § 43). Abzuzinsen sind nur die Beiträge nach § 45 i.V.m. § 78, die nicht in voller Höhe innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Periode, in der der Arbeitnehmer die damit im Zusammenhang stehende Arbeitsleistung erbracht hat, fällig werden. Ein Vermögenswert ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Fälle zu aktivieren, wenn der Arbeitgeber gemessen an der Periode zu hohe Beiträge entrichtet.

II) Leistungszusagen

Wie nach US-GAAP sind Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen grundsätzlich in voller Höhe auszuweisen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen nur der Saldo beider Werte in der Bilanz erscheint. Diese Möglichkeit stellt eine Ausnahme zum Grundsatz des Saldierungsverbots aus IAS 1 §§ 33, 34 dar.

1. Ansatz und Ausweis des Saldos

a) Voraussetzungen für eine Saldierung

Eine Pensionsverpflichtung entsteht unter den Voraussetzungen von § 3. Um nur den saldierten Betrag nach § 54 ausweisen zu müssen, ist das Vorliegen eines Planvermögens erforderlich. Nach der Definition in § 7 umfasst der Begriff des Planvermögens⁶⁸⁷ sowohl:

- das durch einen langfristig angelegten Fonds zur Erfüllung von Pensionsleistungen gehaltene Vermögen als auch
- qualifizierte Versicherungspolice.

Die erstgenannte Alternative setzt voraus, dass:

- das Vermögen von einer rechtlich selbständigen Einheit (fonds) gehalten wird,
- die Einheit und das Vermögen ausschließlich der Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmern dienen und
- das Vermögen unter keinen Umständen (auch nicht in der Insolvenz) an das zusagende Unternehmen oder dessen Gläubiger fließen kann, es sei denn:
 - das verbleibende Vermögen des Fonds reicht aus, alle Leistungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern, die mit dem Plan oder der berichtenden Unternehmung verbunden sind, zu erfüllen (Überdotierung), oder
 - das Vermögen wird an das zusagende Unternehmen zurückgezahlt, um Leistungen an Arbeitnehmer, die bereits bezahlt wurden, zu erstatten.

⁶⁸⁷ Vgl. zu den Änderungen bei den Voraussetzung für ein Planvermögen Höfer/Oppermann (2000), S. 1039.

Somit kann das Planvermögen im Gegensatz zur Regelung nach US-GAAP an den Arbeitgeber zurückfließen.⁶⁸⁸ Das Board fügte in der Überarbeitung des Standards die zweite Ausnahme neu ein, während die erste konkretisiert wurde.

Im Wortlaut ist die konkretisierte Benennung der selbständigen rechtlichen Einheit „Fonds“ in Klammern gesetzt. Dies unterstreicht, dass das Planvermögen auch in anderen rechtlichen Einheiten investiert sein kann. Bis zur teilweisen Revision des IAS 19 erforderte der Standard nach der Interpretation, dass den Begünstigten zumindest analog ein Anspruch gegen die rechtlich selbständige Einheit auf Zahlung der Versorgungsleistungen zusteht. Seit dem Treffen des Boards im Oktober 2000 und der teilweisen Revision des IAS 19 wird die Erteilung des Anspruchs nicht mehr verlangt.⁶⁸⁹

Fraglich ist, wie die Einschränkung Überdotierung zu definieren ist. Die vorsichtigste Ansicht wird darauf abstellen, dass das Vermögen zur Erfüllung aller Leistungsverpflichtungen, also auch der noch in der Zukunft zu erwerbenden Pensionsansprüche, genügt. Dies würde bedeuten, dass eine Rückzahlung regelmäßig nur dann möglich ist, wenn alle Pensionsansprüche eines Pensionsplans erdient worden sind. Gegen diese Position spricht die grundsätzliche Ausrichtung von IAS 19. Im Vordergrund steht eine Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Absicherung der Pensionsverpflichtungen.⁶⁹⁰ Eine ausreichende Absicherung der Pensionsansprüche gelingt auch dadurch, dass als Messlatte die zum Stichtag bereits erworbenen und bereits in die Pensionsverpflichtungen eingerechneten Ansprüche herangezogen werden.⁶⁹¹ Dieser Ansatz kommt der tatsächlichen Lage am Abschlussstichtag auch am nächsten. Schließlich soll das Planvermögen mit periodischen Beiträgen im Verhältnis zum Anwartschaftsbarwert erhöht werden. Daher ist auch nur auf die bis zum Stichtag erdienten Ansprüche abzustellen. Als Ausgleich dient die Bewertung des vorhandenen Planvermögens, welches wie noch erläutert wird, mit dem fair value angesetzt wird. Zum Schutz der Berechtigten dürfen nur langfristig anhaltende Wertsteigerungen berücksichtigt werden, um eine Aushöhlung des Planvermögens zu verhindern.

Die zweite Alternative (qualifizierte Versicherungspolice) setzt zunächst voraus, dass es sich um die Police eines selbständigen Versicherers handelt, der nicht zu den nahestehenden Unternehmen des berichtenden Unterneh-

⁶⁸⁸ Vgl. zur alten Regelung zustimmend Rhiel (2000a), S. 296, 297; ablehnend Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2500.

⁶⁸⁹ Vgl. IASC Update, Board decisions on IAS, October 2000.

⁶⁹⁰ Vgl. z.B. die Bewertung des Planvermögens mit dem Zeitwert im 6. Kapitel unter D II 1.

⁶⁹¹ So Rhiel (2001), S. 489, 500.

mens gehört.⁶⁹² Die Erlöse aus der Police dürfen ähnlich der erstgenannten Alternative:

- nur der Erfüllung von Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer aus einem leistungsorientierten Versorgungsplan dienen und
- unter keinen Umständen (auch nicht in der Insolvenz) an das zusagende Unternehmen oder dessen Gläubiger fließen, es sei denn:
 - die Erlöse werden für die Erfüllung sämtlicher Leistungsverpflichtungen gegenüber den Begünstigten aus der Police nicht mehr benötigt, oder
 - die Erlöse werden an das zusagende Unternehmen zurückgezahlt, um Leistungen an Arbeitnehmer, die bereits bezahlt wurden, zu erstatten.

b) Ermittlung des Saldos

Nach § 54 ermittelt sich der in der Bilanz auszuweisende Betrag (Aktiv- oder Passivposten) durch Saldierung folgender Komponenten:

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung zum Bilanzstichtag (§ 64),	
+(./.) etwaige versicherungsmathematische Gewinne (Verluste), die aufgrund der in den §§ 92-93 dargestellten Behandlung noch nicht ergebniswirksam erfasst wurden,	
./.	etwaiger, bisher noch nicht erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (§ 96),
./.	am Bilanzstichtag beizulegender Zeitwert des Planvermögens (falls vorhanden), mit dem die Verpflichtungen unmittelbar abzugelten sind (§§ 102-104),
= als Schuld oder Vermögenswert auszuweisender Saldo	

Ein positiver Saldo ist als Schuld, ein negativer Saldo als Vermögenswert auszuweisen. Der Vermögenswert ist aber nur dann in der ermittelten Höhe gem. § 58 anzusetzen, wenn er niedriger ist als der Saldo aus:

- allen nicht erfassten versicherungsmathematischen Verlusten und jedem nachzuverrechnenden Dienstaufwand (§§ 92, 93 und 96), und
- dem Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan, wobei der Barwert dieses wirtschaftlichen Nutzens unter Verwendung des in § 78 beschriebenen Abzinsungssatzes ermittelt wird.

Da das Planvermögen auf eine rechtlich selbständige Einheit ausgelagert wurde, gehört es weder juristisch noch wirtschaftlich dem berichtenden Unternehmen. Das Unternehmen hält auch nicht die Anteile an dieser Einheit,

⁶⁹² Zum Begriff des „nahestehenden Unternehmens“ sind die Definitionen in IAS 24 §§ 3 und 6 heranzuziehen. Danach darf es sich weder um eine Holding-, Tochter- und Schwestergesellschaft oder um ein assoziiertes Unternehmen handeln, noch darf das berichtende Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf den Versicherer haben.

da das Vermögen nach § 7 ausschließlich mittels einer vertraglichen Vereinbarung in den genannten Ausnahmefällen an das Unternehmen zurückfließen kann. Daher begründet § 59 den Ausweis eines etwaigen Vermögenswerts, der in §§ 54 und 58 vorgeschrieben wird. Danach erhält das Unternehmen für den Fall einer Überdotierung die Verfügungsmacht über den Saldo, indem es einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hieraus ziehen kann, so dass der Vermögenswert dem Unternehmen wirtschaftlich zuzuordnen ist.

Um einen möglichst exakten Saldo für den Bilanzstichtag ermitteln zu können, müssen der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung und der Zeitwert des Planvermögens möglichst zeitnah zum Bilanzstichtag berechnet werden.

2. Ansatz und Ausweis ohne Saldierung

Entfällt eine Saldierung, weil die Voraussetzungen für ein Planvermögen nicht vorliegen, weist das berichtende Unternehmen sowohl die Pensionsverpflichtung als auch das Rückdeckungsvermögen vollständig aus. Eine mit § 266 HGB vergleichbare Struktur der Bilanz geben die IAS nicht vor. Die Standards lassen lediglich eine grobe Unterteilung beider Seiten der Bilanz erkennen.⁶⁹³ Jedes Unternehmen hat aber die Möglichkeit, die Bilanzposten abgestimmt auf die jeweiligen Besonderheiten detailliert abzubilden.

a) Pensionsverpflichtung

Auf der Passivseite erscheinen die Pensionsverpflichtungen in Höhe des versicherungsmathematisch berechneten Werts als „Schuld“ (vgl. § 54). Der konkrete Ausweis als nicht rückgedeckte Pensionsverpflichtung ist gleichwohl zur Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich. Zu passivieren ist der vollständige Wert des bis zum Bilanzstichtag angesammelten Barwerts.⁶⁹⁴

b) Rückdeckungsvermögen

Bei der Rückdeckung mit nicht unter das Planvermögen fallenden Vermögenswerten unterscheidet IAS 19 die Vermögenswerte, die als Erstattungsbeiträge aktiviert werden können (§ 104 A), von den übrigen Vermögenswerten.

α) Erstattungsbeiträge

Die bei der Überarbeitung 2000 neu eingeführte Vorschrift des § 104A soll die Bilanzierung von bestimmten nicht unter das Planvermögen fallenden Vermögenswerten an die Behandlung als Planvermögen angleichen. Gleichwohl handelt es sich nicht um Planvermögen. Vielmehr sind die Erstattungsbeiträge zwar vom übrigen Rückdeckungsvermögen abzutrennen und auszuweisen. Im

⁶⁹³ Kremin-Buch (2000), S. 36.

⁶⁹⁴ Der Barwert der Pensionsverpflichtung entspricht dem Wert, der sich bei der Bewertung im Rahmen der Saldoermittlung ergibt. Hierzu vgl. im 6. Kapitel unter D I.

Gegensatz zum Planvermögen können sie aber gerade nicht mit den Pensionsrückstellungen saldiert werden.

Die Aktivierung eines Vermögenswerts als Erstattungsbetrag nach § 104A setzt voraus, dass es „so gut wie sicher ist, dass eine andere Partei die Ausgaben, die notwendig sind, um die leistungsorientierte Verpflichtung zu erfüllen, teilweise oder ganz erstatten wird“. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die Pensionsleistungen erbringt und ihm ein Dritter die Leistungen mit nahezu vollständiger Sicherheit erstattet. Das zusagende Unternehmen soll die Leistungen zunächst erbringen, um dann vom Dritten die geleisteten Beträge erstattet zu bekommen. Die vorherige Zahlung des Dritten ist nicht zulässig, da allein der Wortlaut „Erstattungsbetrag“ für eine der Versorgungsleistung nachfolgende Zahlung des Dritten spricht. Ferner setzt § 104A dem Sinn und Zweck nach „als Gegenleistung“ für die Angleichung an die Behandlung als Planvermögen die Sicherung der Versorgungsleistungen voraus. Daher erkennt § 104A nur solche Vermögenswerte an, über die der Arbeitgeber nicht frei verfügen kann. Man könnte daher vertreten, dass man dieser Bedingung bereits durch ein automatisiertes Zahlungsverfahren, welches dafür sorgt, dass die Beträge des Dritten über den Arbeitgeber direkt an die Begünstigten weitergeleitet werden, nachkommt. Diese Vorgehensweise stimmt jedoch nicht mit dem Wortlaut des Standards überein. Dieser spricht nämlich von Erstattungsbeträgen, d.h. Beträgen, die der Arbeitgeber bereits entrichtet hat und nunmehr vom Dritten in gleicher Höhe an ihn erstattet werden. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Anerkennung als Erstattungsbetrag an die Bedingung geknüpft, dass die Versorgungsleistungen möglichst umfassend abgesichert werden. Da die Erstattungsbeträge grundsätzlich wie Planvermögen behandelt werden, müssen sie folgerichtig auch ähnlich wie das Planvermögen zu Gunsten der Berechtigten abgesichert sein. Dies ist beim vorliegenden Zahlungsverfahren, bei dem zunächst der Arbeitgeber auf die Beträge zugreift und über sie frei - wenn auch unter Verstoß gegen die schuldrechtliche Abrede - verfügen kann, nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um eine besondere Form der Direktzusage. Deshalb gelten Vermögenswerte, die mit diesem Zahlungsverfahren an die Begünstigten ausgezahlt werden, nicht als Erstattungsbeträge i.S.v. § 104A. Erstattungsbeträge kommen daher nur in Betracht, wenn zunächst die Zahlung des Arbeitgebers an den Berechtigten erfolgt und im Anschluss daran die Erstattung des Dritten.

Fraglich ist, wie der Maßstab „so gut wie sicher“ zu verstehen ist. Als andere Partei hat die Regelung in erster Linie die Rückdeckungsversicherungen im Blick, die nicht als qualifizierte Versicherungspolice gelten. Daraus kann geschlossen werden, dass für das Vorliegen dieser Voraussetzung eine vergleichbare Leistungssicherheit notwendig ist. Danach sollte der Dritte die Gelder nach versicherungsrechtlich vergleichbaren Maßstäben anlegen, um einen hohen Sicherheitsstandard und damit auch die Erstattungsbeträge zu gewährleisten.

Wie alle übrigen Vermögenswerte setzt das berichtende Unternehmen die Erstattungsbeträge zunächst mit den Anschaffungskosten an.

β) Sonstiges Rückdeckungsvermögen

Die Vermögenswerte, die das Unternehmen zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen nutzt, sind je nach Art des Vermögenswerts nach unterschiedlichen Standards zu beurteilen. Abhängig davon sind sie auch unter den verschiedenen Posten der Aktivseite auszuweisen. Eine mit § 266 HGB vergleichbare Struktur der Bilanz geben die IAS nicht vor. Daher kann jedes Unternehmen eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestellte Bilanz erstellen. Die Vergleichbarkeit wird gewährleistet, indem die wesentlichen Bilanzpositionen – z.B. Anlage- und Umlaufvermögen – in der Bilanz erscheinen müssen.⁶⁹⁵

Immobilien sind unabhängig davon, ob sie als Finanzinvestition gehalten werden (investment property nach IAS 40)⁶⁹⁶ oder dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens unmittelbar dienen (IAS 16), als Sachanlagen zu erfassen.⁶⁹⁷ Zur sachgerechten Darstellung erscheint ein getrennter Ausweis der jeweiligen Immobilien im Sachanlagevermögen als zweckmäßig.

Nach der Definition von IAS 40, § 4 handelt es sich dann um eine zur Finanzinvestition gehaltene Immobilie, wenn sie zur Erzielung von Mieteinnahmen und/oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden und gerade nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. Eine solche Immobilie ist in der Regel fremdvermietet. Regelmäßig sind Immobilien, die die Unternehmen zur Finanzierung von Versorgungszusagen nutzen, solche nach IAS 40. Zur Orientierung der Unternehmen und zur Einordnung der Immobilien enthält der Appendix A von IAS 40 einen Entscheidungsbaum. Zur Klassifizierung dienen primär folgende Regeln:

- Eine unbestimmte zukünftige Nutzung indiziert die Behandlung als investment property (IAS 40, § 6b).
- Liegt eine gemischte Nutzung vor, kann ein Teil der Sachanlage nur als investment property bilanziert werden, wenn er selbständig veräußerbar ist.
- Ist dies nicht möglich, gilt die Sachanlage nur als investment property, wenn der selbst genutzte Teil unwesentlich ist (IAS 40, § 8).

Immobilien sind gem. IAS 16, § 1 und IAS 40, § 15 nur dann als Vermögenswert anzusetzen, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen aus der Immobilie zufließen wird. Die

⁶⁹⁵ Coenenberg (2000), S. 88.

⁶⁹⁶ Dieser Standard ersetzt IAS 25 und gilt für Abschlüsse, deren Berichtsperioden am oder nach dem 1.1.2001 beginnen.

⁶⁹⁷ Zur Finanzierung der Versorgungszusage können beide Formen dienen. Entweder bestreitet das Unternehmen die Leistungen aus dem laufenden Betriebsergebnis (IAS 16) oder aus den vereinbarten Mietzahlungen (IAS 40).

zweite Voraussetzung, nach der die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie zuverlässig messbar sein müssen, liegt regelmäßig durch das Vorliegen eines Kaufpreises vor.

Obwohl sich IAS 32 und 39 zum Großteil nur mit den innovativen Finanzinstrumenten (Derivate) beschäftigen, erfassen beide Standards auch die originären Finanzinstrumente (vgl. Definition in IAS 32, § 5). Der Ausweis von Finanzinstrumenten hängt zunächst von der geplanten Haltedauer ab. Indem die der Finanzierung der Versorgungszusage dienenden Finanzinstrumente regelmäßig einen langfristigen Anlagehorizont haben - zumindest über einem Jahr -, fallen sie unter das Anlagevermögen. Ein detaillierterer Ausweis erfolgt in der Regel nicht, kann aber zweckmäßig sein.⁶⁹⁸

Im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung sind alle Vermögenswerte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, wobei alle anfallenden Transaktionskosten miteinzubeziehen sind (vgl. IAS 16, §§ 14-22, IAS 39, §§ 66 und 67. IAS 40, §§ 17-21).

D) BEWERTUNG

Wie nach US-GAAP entfällt die Bewertung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen bei der reinen Beitragszusage. Dagegen ist die Bewertung bei Leistungszusagen erforderlich, um die Bilanzposten korrekt zu erfassen und damit einen periodengerechten Gewinn ausweisen zu können. Die Bewertung der Passiva sowie der Aktiva richtet sich nach unterschiedlichen Methoden.

I) Pensionsverpflichtung

Für die Bewertung der Pensionsverpflichtung schreibt § 64 die Methode der laufenden Einmalprämien vor, welches als Anwartschaftsbarwertverfahren gilt und seit 1998 als einzige Bewertungsmethode zulässig ist. Damit hat sich die Bewertung nach IAS der Bewertung nach US-GAAP stark angeglichen. Wie nach US-GAAP müssen die zugesagten Leistungen auf den Bilanzstichtag mit dem Rechnungszins abgezinst werden, wobei die versicherungsmathematischen Annahmen ebenfalls die auszuweisende Pflicht verringern.⁶⁹⁹ Jedem Dienstjahr ist zur Bestimmung des Barwerts ein in der Planformel vorgesehener Betrag zuzuordnen, wobei für das front- bzw. backloading die gleichen Regeln nach § 70 wie nach US-GAAP gelten. Anders als nach deutschem Recht und US-GAAP besteht nach § 69 S. 1 bereits dann eine Pensionsverpflichtung, wenn die Leistungen noch nicht unverfallbar geworden sind. Die Fluktuation ist mit einem betriebsspezifisch zu ermittelnden pauschalen Abzug für den Barwert bei allen Arbeitnehmern gleich zu berücksichtigen. Erwartete Gehaltssteigerungen muss der Bilanzersteller wie nach US-GAAP bereits vor

⁶⁹⁸ Zur Aufteilung der Finanzanlagen zu Zwecken der Bewertung siehe im 6. Kapitel unter D II 3 c.

⁶⁹⁹ Zu den Einzelheiten vgl. §§ 64-101.

Eintritt der Gehaltssteigerung beachten. Im Übrigen entsprechen die Vorschriften aus den §§ 64-101 im Wesentlichen dem bereits erläuterten Bewertungsverfahren nach US-GAAP.

II) Rückdeckungsvermögen

Ähnlich der Rechnungslegung nach US-GAAP verdrängt auch in den IAS das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung zu großen Teilen das Realisations- und das Anschaffungskostenprinzip, so dass viele Aktiva mit dem „fair value“ zu bewerten sind. Die Bewertung des Planvermögens, aber auch des sonstigen Rückdeckungsvermögens wird hierdurch maßgeblich beeinflusst. IAS 19, §§ 102-104C regeln die Bewertung des Planvermögens speziell. Daneben hält § 104A besondere Regelungen für die Erstattungsbeträge bereit, während das sonstige Rückdeckungsvermögen nach den allgemeinen Grundsätzen bewertet wird. Somit ist zwischen dem Planvermögen, den Erstattungsbeträgen und dem sonstigen Rückdeckungsvermögen zu differenzieren.

1) Planvermögen

Das Planvermögen ist mit dem beizulegenden Zeitwert (fair value) anzusetzen. Dieser entspricht nach der Definition aus § 7 dem Marktwert. Zwar ist der Wortlaut von § 102 nicht eindeutig, ob für die Bewertung die einzelnen im Planvermögen enthaltenen Vermögenswerte oder das Planvermögen als solches heranzuziehen sind. Da jedoch das Planvermögen bei einem eigens für die Finanzierung zusammengestellten Portfolio in der Regel keinen eigenständigen Marktwert hat, ist § 102 so auszulegen, dass es auf die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte ankommt. Entscheidend ist also, zu welchem fiktivem Wert die Vermögenswerte an einen Dritten veräußert werden könnten. Für den Fall, dass kein Marktwert vorhanden ist, soll das berichtende Unternehmen den Wert schätzen. Dazu ist wie nach US-GAAP der künftig erwartete Cashflow auf den Stichtag zu diskontieren, wobei dabei ein Zinssatz zu verwenden ist, der folgende Komponenten berücksichtigt:

- spezifische Risiken, die den Kapitalanlagen des Planvermögens anhaften,
- Rückzahlungstermine oder Veräußerungsdatum der Vermögenswerte und,
- wenn ein solcher Termin nicht festgelegt ist, den voraussichtlichen Zeitraum bis zur Erfüllung der korrespondierenden Verpflichtungen.

Trotz Fälligkeit zählen noch nicht entrichtete Beiträge nicht zum Planvermögen. Ebenso wenig gehören nicht übertragbare Finanzinstrumente zum Planvermögen. Daher sollte das Planvermögen keine Kapitalbeteiligungen halten, die das berichtende Unternehmen mit einer entsprechenden Auflage emittiert. Alle Verbindlichkeiten, die das Planvermögen aus nicht mit den Pensionsverpflichtungen zusammenhängenden Sachverhalten hat, sind vom Vermögen abzuziehen. Dieser neue Zusatz sichert die Werthaltigkeit des Vermögens und schützt damit die Begünstigten.

Qualifizierte Versicherungspolice sind ebenfalls mit dem beizulegenden Wert anzusetzen. Nach § 104 entspricht dieser dem Barwert der abgedeckten Verpflichtungen, wenn die Police die zugesagten Leistungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Fälligkeiten ganz oder teilweise kongruent abdeckt. Sichert die Police die Verpflichtungen vollständig ab, und besteht der Plan allein aus der Verpflichtung und der Police, ist kein Saldo auszuweisen.

2) Erstattungsbeiträge

Wie das Planvermögen sollen Unternehmen auch die Erstattungsbeiträge mit dem bereits erläuterten beizulegenden Zeitwert bewerten. Da es sich regelmäßig um Versicherungen handelt, sind diese mit dem Rückkaufswert anzusetzen.

3) Sonstiges Rückdeckungsvermögen

Die Folgebewertung des sonstigen Rückdeckungsvermögens richtet sich nach den jeweils einschlägigen Standards. Zu unterscheiden sind die Sachanlagen, die dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dienen, die zur Finanzinvestition gehaltenen Sachanlagen und die Finanzinstrumente.

a) Sachanlagen nach IAS 16

Für Sachanlagen, die dem Betrieb des Unternehmens dienen, sind zwei Bewertungsmethoden zulässig. Nach IAS 16, § 28 kommt grundsätzlich das Anschaffungswertprinzip (Benchmark-Methode) zur Anwendung, d.h. die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen anzusetzen. Wahlweise kann eine Sachanlage gem. IAS 16, § 29 auch mit dem Neubewertungsbetrag angesetzt werden (Alternative Methode). Dieser bestimmt sich nach fair value am Bilanzstichtag, der mit dem Marktwert festgesetzt wird.⁷⁰⁰ Um den Bewertungsspielraum in Grenzen zu halten, sind die Abschreibungen proportional zur Steigerung des beizulegenden Werts gegenüber dem Buchwert anzuheben (vgl. IAS 16, § 33). Gem. IAS 16, § 34 muss die Bewertungsmethode für alle Sachanlagen einer Gruppe gewählt werden, wobei ein Wechsel zur anderen Methode nur für die gesamte Gruppe möglich ist.⁷⁰¹ Dies soll eine einheitliche Bewertung gewährleisten und bilanzkosmetische Eingriffe verhindern. Unter einer Gruppe sind gleichartige Anlagegegenstände mit ähnlicher Verwendung zu verstehen (vgl. in IAS 16, § 35). Da der Buchwert möglichst dem fair value entsprechen soll, müssen die Gegenstände regelmäßig neu bewertet werden (vgl. IAS 16, § 29), wobei die Häufigkeit von den Veränderungen des fair value der Aktiva abhängt.⁷⁰²

⁷⁰⁰ Vgl. zur Feststellung des Marktwerts IAS 16, §§ 30-40.

⁷⁰¹ Zu den Gruppen vgl. IAS 16, § 35.

⁷⁰² Vgl. hierzu auch IAS 16, § 32.

Für die Neubewertung stehen nach IAS 16, § 33 zwei Methoden zur Verfügung (vgl. IAS 16, § 33), die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Nach der Bruttomethode orientiert sich der zu aktivierende Wert zunächst am Wert eines vergleichbaren neuen Gegenstands. Dabei werden der Wert des Gegenstands und die kumulierten Abschreibungen mit dem Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis des Werts des neuen Gegenstands und den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ergibt, multipliziert. Die Bewertung kann aber auch durch die direkte Ermittlung eines fair value für einen vergleichbaren gebrauchten Gegenstand erfolgen.⁷⁰³

Die Erhöhung des Buchwerts aufgrund einer Neubewertung wird erfolgsneutral ebenfalls in einer Neubewertungsrücklage im Eigenkapital erfasst. Nur wenn eine Neubewertung vorher eine Abschreibung ergeben hat, ist die spätere Erhöhung erfolgswirksam (vgl. IAS 16, §§ 37 und 38). Umgekehrt ist eine Minderung des Buchwerts nur dann als Aufwand zu erfassen, soweit der Betrag der Minderung eine eventuell bestehende Neubewertungsrücklage übersteigt. IAS 16, §§ 37 und 38 haben demnach die Aufgabe, die Auswirkungen einer Neubewertung auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag abzuschwächen, so dass die Unternehmen die Wahl der Bewertungsmethode nur geringfügig zu Zwecken der Bilanzkosmetik einsetzen können. Im Übrigen dient die Einfügung einer erfolgsneutralen Rücklage sowohl dazu, den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte auszuweisen als auch einer vorsichtigen Bewertung.⁷⁰⁴

Die planmäßigen Abschreibungen folgen sowohl für die Benchmark-Methode als auch für die Alternative Methode den in IAS 16, §§ 41-52 genannten Grundsätzen, welche nahezu identisch mit den Abschreibungsregeln nach HGB sind.⁷⁰⁵ Allein steuerlich motivierte Abschreibungen i.S.v. § 254 HGB sind nach IAS nicht zulässig.

Außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt die alternative Methode bereits durch die Bewertung mit dem Marktwert. Dagegen enthält IAS 16 hierfür bei der Benchmark-Methode keine speziellen Regelungen, verweist aber in § 53 auf IAS 36. Dieser allgemeine Standard ist anwendbar, obwohl er in § 1 die Anwendung auf Vermögenswerte, die künftige Leistungen an Arbeitnehmer finanzieren, ausschließt. Gemeint ist aber nur die Bewertung des Planvermögens. Sachanlagen sind vom Ausschluss nicht betroffen. Sinkt der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts unter den Buchwert, muss auf den geringeren Wert gem. IAS 36, § 58 abgeschrieben werden.⁷⁰⁶ Die Differenz erscheint in der GuV als Wertminderungsaufwand. Der erzielbare Betrag

⁷⁰³ Zu den Unterschieden vgl. Beispiel bei Mujkanovic (2002), S. 137f.

⁷⁰⁴ Zu den weiteren Einzelheiten der Bewertung und der Abschreibung bei der Alternativen Methode siehe Mujkanovic (2002), S. 138ff.

⁷⁰⁵ Ebenso Lüdenbach (2001), S. 71; vgl. daher im 4. Kapitel unter B III 2 b β (A).

⁷⁰⁶ Zur Diskussion hierzu siehe Knorr (2000), S. 25, 28ff.

ist der höhere der beiden Werte aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert des Vermögenswerts.⁷⁰⁷

Wertaufholungen sind naturgemäß bereits im Marktwert enthalten, während die Benchmark-Methode die Wertaufholung über IAS 36, §§ 94ff. berücksichtigt. Danach bilden wie nach HGB die fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten die Obergrenze für die Wertzuschreibung, wobei die Zuschreibung verpflichtend ist.

b) Investment properties

Wie bei den Sachanlagen kann sich der Bilanzersteller auch bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nach IAS 40 (investment properties) zwischen beiden genannten Bewertungsmethoden entscheiden, wobei die gewählte Methode auf alle Immobilien i.S.v. IAS 40 einheitlich anzuwenden ist. Nur wenn das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, den Marktwert der Immobilie zu bewerten, schreibt IAS 40, § 47 die Benchmark-Methode zwingend vor. Änderungen in der Bewertungsmethode können grundsätzlich gem. IAS 8 zur sachgerechteren Darstellung vorgenommen werden. Allerdings muss das Unternehmen hierzu die in IAS 40, § 25 enthaltene Vermutung, die besagt, dass die Änderung regelmäßig zu keiner sachgerechteren Darstellung führen wird, explizit widerlegen.

Die erste Bewertungsmethode folgt dem Realisations- und Anschaffungswertprinzip und entspricht der bereits beschriebenen Benchmark-Methode aus IAS 16. Gem. IAS 40, § 69e muss das Unternehmen auch bei dieser Methode den Marktwert im Anhang angeben.

Die zweite Methode sieht die Neubewertung zum fair value vor, wobei der Marktwert ohne Berücksichtigung der Transaktionskosten für die Bewertung maßgeblich ist (vgl. IAS 40, §§ 27ff.). Die Wertsteigerungen und -minderungen sind im Gegensatz zur Neubewertung nach IAS 16 immer erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.⁷⁰⁸ Ausdrücklich legt IAS 40, § 31 fest, dass die aktuelle Marktlage und die Umstände am Bilanzstichtag für den beizulegenden Zeitwert maßgeblich sind. Zu berücksichtigen sind neben dem aktuellen Marktwert der erwartete künftige Ertrag (cash flow) aus den Immobilien, welcher auch dann herangezogen wird, wenn kein Marktwert ermittelbar ist (vgl. IAS 40, § 40).

Somit ist das Unternehmen bei beiden Methoden zur Ermittlung des beizulegenden Werts verpflichtet, so dass der Aufwand identisch ist. Ebenso berücksichtigen beide Methoden in gleicher Weise Wertminderungen. Die zweitge-

⁷⁰⁷ Nach IAS 36, §§ 21ff. ist der Nettoveräußerungswert der potentielle Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten. Der Nutzungswert ist nach §§ 26ff. der Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows aus dem Vermögenswert. Vgl. zu den praktischen Schwierigkeiten mit der Bewertungsmethode Lüdenbach (2001), S. 73.ff.

⁷⁰⁸ Nur zum Zugangs- oder Umwidmungszeitpunkt sind Wertänderungen erfolgsneutral durch die Bildung einer Neubewertungsrücklage zu erfassen.

nannte Methode bezieht die Wertminderungen automatisch erfolgswirksam durch die Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Werts mit ein. Nach der Benchmark-Methode kommt die Abschreibungsmethode aus IAS 36 zur Anwendung, so dass sowohl „planmäßige“ als auch „außerplanmäßige“ Wertminderungen erfasst werden. Somit unterscheiden sich beide Methoden ausschließlich in der Behandlung von Wertsteigerungen, welche beim Ausweis mit dem beizulegenden Wert in voller Höhe erfolgswirksam verbucht werden, während sie bei der Benchmark-Methode ausschließlich bei Wertaufholungen und dann auch nur bis zur Höhe der fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten möglich sind.

Mit der Einführung von IAS 40 ist es erstmals möglich, Sachanlagen erfolgswirksam mit dem fair value zu bewerten. Durch die freie Wahl der Bewertungsmethode sind Unternehmen somit bei erwarteten Wertsteigerungen von Immobilien in der Lage, den Gewinnausweis in der Bilanz erheblich zu beeinflussen.

c) Finanzinstrumente

IAS 39 regelt die Bewertung der Finanzinstrumente. Nach IAS 39, § 21 sind die Vermögenswerte hierzu in folgende vier Kategorien zu unterteilen:⁷⁰⁹

- vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen⁷¹⁰,
- zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (financial asset held for trading),
- bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (held-to-maturity investments) und
- zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available-for-sale financial assets).

α) Klassifizierung

Die Klassifizierung der Finanzanlagen nach den genannten Kategorien entspricht im wesentlichen der Einteilung nach US-GAAP.

Festverzinsliche Wertpapiere gehören zu den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinvestitionen (held-to-maturity), wenn die Papiere zu einem bestimmten Termin fällig werden. Indem bei einer Rückdeckungsversicherung die Versicherungssumme im Fall einer Kapitallebensversicherung nach einer bestimmten Laufzeit fällig wird, sind die Ansprüche des Unternehmens hieraus ebenfalls darunter zu fassen, obwohl eine kürzere Lebensdauer des Versicherten möglich ist. Die Finanzierung der Versorgungszusage steht im Vor-

⁷⁰⁹ Zu den Definitionen siehe IAS 39, § 10.

⁷¹⁰ Da die originären Ausleihungen/Darlehen und Debitoren, die vom Unternehmen selbst geschaffen wurden und nicht zu Handelszwecken gehalten werden (vgl. IAS 39, § 10), spielen sie für die Rückdeckung von Versorgungszusagen keine Rolle und bleiben deshalb bei der folgenden Betrachtung außen vor.

dergrund, so dass zunächst vom Halten des Vermögenswerts bis zur Fälligkeit auszugehen ist. Die Halteabsicht und -fähigkeit des Unternehmens hängt auch davon ab, ob vergleichbare, als „held-to-maturity“ klassifizierte Papiere im laufenden und in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren vor Eintritt der Endfälligkeit verkauft wurden. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist die Halteabsicht generell widerlegt.

Aktien und Anteile an Investmentfonds können je nach Anlagestrategie des Unternehmens sowohl für kurzfristige Gewinnrealisationen als auch für eine langfristige Finanzierung genutzt werden. Je nach Absicht des Unternehmens bzw. je nach der bisher verfolgten Strategie des Gesamtportfolios sind diese Vermögenswerte entweder den zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten (trading) oder den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (available-for-sale) zuzuordnen. Die übrigen in der Arbeit behandelten Anlageinstrumente fallen unter den Auffangtatbestand available-for-sale.

β) Bewertung

Nach § 69 sind die Finanzinstrumente grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert (fair value) zu bewerten. Der fair value entspricht dem Marktpreis ohne Abzug der Transaktionskosten, da diese als unwesentlich eingestuft werden.⁷¹¹ Da bei der Folgebewertung die Transaktionskosten aber nicht mit einberechnet werden, kommt es regelmäßig zu einer Wertminderung.⁷¹² Daneben kann er auch anderweitig auf Basis von Daten aus einem aktivem Markt bestimmt werden, solange die Ermittlung zuverlässig ist (vgl. IAS 39, §§ 69 und 96). Zuverlässig bestimmbar ist der fair value, wenn die Bandbreite der Schätzungen „nicht signifikant“ ist und auch die mit den Werten verbundenen Wahrscheinlichkeiten schätzbar sind (vgl. IAS 39, § 95). Ebenso kann der Marktpreis eines vergleichbaren Finanzinstruments oder die Diskontierung der erwarteten cash flows herangezogen werden (vgl. IAS 39, § 100, IAS 32, § 82), wobei als Diskontierungszins der Marktzins vergleichbarer Finanzinstrumente gilt.⁷¹³

Gewinne oder Verluste aus der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert muss der Bilanzersteller abhängig von der Kategorie erfolgswirksam in der GuV ausweisen. Bei zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten sind sie erfolgswirksam auszuweisen. Dagegen steht dem Unternehmen bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten ein Wahlrecht zur Verfügung, welches aber für alle Vermögenswerte einheitlich

⁷¹¹ Neuß (1998), S. 183.

⁷¹² Mujkanovic (2002), S. 159.

⁷¹³ Dieses Verfahren erscheint mir nicht praktikabel, da bei Kenntnis des Marktzinses regelmäßig auch der Marktpreis des vergleichbaren Finanzinstruments bekannt ist, so dass der fair value bereits darüber bestimmt werden kann.

ausgeübt werden muss. Entweder wählt das Unternehmen die bei zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte genannte Methode. Oder es erfasst die Gewinne und Verluste wie nach US-GAAP erfolgsneutral durch einen gesonderten Eigenkapitalposten bis der Vermögenswert verkauft oder bis eine Wertminderung des Vermögenswerts festgestellt wurde, so dass der zuvor im Eigenkapital erfasste Gewinn oder Verlust zu diesem Zeitpunkt erfolgswirksam zu buchen ist (vgl. IAS 39, § 103).

Ausgenommen von der Bewertung mit dem fair value sind u.a. die bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerte und alle Vermögenswerte, die über keinen notierten Marktpreis verfügen und deren beizulegender Wert nicht verlässlich bestimmbar ist. Die Bewertung der bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente richtet sich nach den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode. Danach erhöhen die gewährten Zinssätze den Buchwert. Für finanzielle Vermögenswerte ohne feste Laufzeit, bei denen der beizulegende Wert nicht präzise festgestellt werden kann, gilt das Anschaffungswertprinzip. Somit erfasst die GuV die mit diesen finanziellen Vermögenswerten erwirtschafteten Gewinne oder Verluste erst bei der Realisation, d.h. im Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Wertminderung oder Amortisation. IAS 39, § 70 enthält die widerlegbare Vermutung, dass für alle Vermögenswerte der Zeitwert verlässlich bestimmbar ist, wobei für eine Schätzung die Grundsätze aus IAS 39, §§ 95ff. gelten.

Die Behandlung von Wertminderungen richtet sich für alle Finanzinstrumente nicht nach IAS 36, sondern nach IAS 39, §§ 109ff.. Eine Wertminderung setzt das Vorliegen der in § 110 genannten objektiven substantiellen Hinweise voraus, so dass nicht jeder Verlust i.S.v. §§ 103ff. eine Wertminderung darstellt.

Bei den mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten sind diejenigen, bei denen ein Verlust bisher erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen wurde (vgl. § 103(b)(ii)), von den übrigen zu unterscheiden. Die Vermögenswerte, deren Gewinne und Verluste sofort erfolgswirksam erfasst werden, sind bei einer Wertminderung nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie bei einer Wertsteigerung. Folglich ist auch hier ein sofortiger Verlustausweis notwendig. Bei den Vermögenswerten, bei denen Gewinne und Verlusten nach § 103 (b) (ii) einberechnet wurden, sind dagegen zunächst die im Eigenkapital ausgewiesenen Nettoverluste in Höhe der Wertminderung aufzulösen und erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Eine Wertaufholung ist in den folgenden Perioden erfolgswirksam in unbegrenzter Höhe zuzuschreiben.

Bei den mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten sind Wertminderungen erfolgswirksam zu verbuchen, wobei in der Bilanz anstelle des Buchwerts der niedrigere erzielbare Betrag anzusetzen ist. Dieser ergibt sich aus dem Barwert des erwarteten künftigen Cashflows abgezinst mit dem ursprünglich effektiven Zinssatz des Finanzinstru-

ments. Eine Wertaufholung führt gem. IAS 39, § 114 zu einer Erhöhung des zu aktivierenden Werts bis zur Obergrenze der fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten.

Umklassifizierungen der Wertpapiere sind bei Vorliegen der entsprechenden Merkmale der Kategorie möglich. Bei einer Umklassifizierung von einer der beiden übrigen Investments in ein held-to-maturity-investment bildet der Zeitwert die Basis für die neuen Anschaffungskosten. Bisher im Eigenkapital erfasste Rücklagen sind dabei aufzulösen. Die Umklassifizierung von einem held-to-maturity investment in eines der beiden übrigen Investments erfolgt unter Ausweis der Differenz zwischen Buchwert und beizulegendem Wert als Aufwand oder Ertrag in der GuV. Im Fall eines available-for-sale financial asset kann dies auch erfolgsneutral durch die Bildung einer Rücklage geschehen.

E) AUSWEIS IN DER GUV

Bei der reinen Beitragszusage weist das Unternehmen wie nach US-GAAP lediglich die zugesagten Beiträge an das externe Versorgungswerk unter den Betriebskosten aus. Die Erträge des Planvermögens kommen unmittelbar den Begünstigten zugute, so dass kein Rückfluss an das Unternehmen möglich ist. In der GuV erscheinen somit keine Erträge. Bei der Leistungszusage ist der ermittelte Nettopensionsaufwand auszuweisen.⁷¹⁴

F) ERMITTLUNG DES JÄHRLICHEN VERSORGUNGSaufwANDS

Der jährliche Versorgungsaufwand entspricht bei der reinen Beitragszusage den in der Pensionszusage vereinbarten jährlichen Zahlungen.

Bei der Leistungszusage ermittelt sich der jährliche Pensionsaufwand wie nach US-GAAP durch Saldierung der folgenden Komponenten (vgl. § 61):⁷¹⁵

Dienstzeitaufwand der Periode (vgl. §§ 63-92),	
+	Zinsaufwand (vgl. § 82),
./.	erwarteter Ertrag aus etwaigem Planvermögen (vgl. §§ 105-107) und aus anderen Erstattungsansprüchen (vgl. § 104A),
+(/.)	versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, soweit sie nach den §§ 92 und 93 erfasst werden,
+	nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, soweit ein Unternehmen nach § 96 zu dessen Erfassung verpflichtet ist, und
+(/.)	die Auswirkungen etwaiger Plankürzungen oder Abgeltungen.
=	jährlicher Nettopensionsaufwand

⁷¹⁴ Zum Zustandekommen des Nettopensionsaufwands siehe im 6. Kapitel unter F; Der Zufluss der Erträge in Form von Zinsen, Dividenden etc. aus den Finanzanlagen des Rückdeckungsvermögens regelt sich nach IAS 18, welcher hier nicht näher erläutert wird.

⁷¹⁵ Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Posten geben die §§ 63ff.

Unternehmen, die IAS 19 zum ersten Mal anwenden, müssen zunächst den Wert der Pensionsverpflichtung nach § 154 ermitteln. Etwa bestehendes Planvermögen kürzt den Wert der auszuweisen Pensionsverpflichtungen unter den erläuterten Voraussetzungen.

Übersteigt der nach § 154 ermittelte Wert den bisher passivierten Betrag, muss das Unternehmen für den Ausweis der Differenz eine der in § 155 genannten Methoden wählen. Entweder der volle Betrag ist sofort im Jahresabschluss als grundlegender Fehler und die Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nach IAS 8 auszuweisen. Oder die Differenz bildet einen Aufwand, der linear über den Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Standards verteilt wird. Wenn der bisher bilanzierte Betrag höher ist, muss der Unterschiedsbetrag sofort ergebniswirksam verbucht werden.

G) ANGABEPFLICHTEN IM ANHANG

Indem der Pensionsaufwand und der Saldo bei Leistungszusagen mit einem komplizierteren Verfahren unter Berücksichtigung verschiedener Annahmen ermittelt wird, bestehen im Gegensatz zur Darstellung bei der reinen Beitragszusagen umfangreiche Angabepflichten.

I) Reine Beitragszusagen

Reine Beitragszusagen erfordern gem. §§ 46, 47 lediglich die Offenlegung der folgenden Angaben:

- eine allgemeine Beschreibung der Versorgungsregel unter Nennung der begünstigten Gruppe von Mitarbeitern,
- der Pensionsaufwand der Berichtsperiode und
- weitere wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Versorgungsplan.

II) Leistungszusagen

Um die Verpflichtungen des Unternehmens und die Ermittlung des Versorgungsaufwand beurteilen zu können, sind die Unternehmen nach § 120 verpflichtet, detaillierte und umfassende Angaben zum Ausweis und zur Bewertung in der Bilanz und GuV offenzulegen. Die wichtigsten Angaben sind im Folgenden aufgeführt:

- die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste,
- eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans,
- eine Überleitung zu den in der Bilanz erfassten Aktiv- und Schuldenposten, wobei mindestens zu zeigen sind:
 - der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert der nicht über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen,

- der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert (vor Abzug des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens) der ganz oder teilweise über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen,
- der beizulegende Zeitwert eines etwaigen Planvermögens zum Bilanzstichtag,
- der Saldo der noch nicht in der Bilanz erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste (siehe § 92), der noch nicht in der Bilanz erfasste nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand (siehe § 96),
- der beizulegende Zeitwert der als Vermögenswerte, unter § 104A, erfassten Erstattungsansprüche.

Weitere Angaben sind je nach Rückdeckungsvermögen dann offenzulegen, wenn kein Planvermögen vorliegt. Hierzu enthalten die Standards einige Anforderungen, wie IAS 16, §§ 60-66 für Sachanlagen, IAS 32, §§ 42-94 für Finanzinstrumente, IAS 36, §§ 113-119 für Wertminderungen bei Immobilien, IAS 39, §§ 166-170 für Finanzinstrumente, IAS 40, §§ 65-69 für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

7. KAPITEL: DIE DEUTSCHEN DURCHFÜHRUNGSWEGE NACH US-GAAP UND IAS

A) EINLEITUNG

Dieses Kapitel untersucht, wie die nach BetrAVG zulässigen Durchführungswege nach US-GAAP und IAS behandelt werden. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Vermögenswerte des Durchführungswegs als Planvermögen gelten, welches die Saldierung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen ermöglicht. Da die fünf bereits erläuterten Durchführungswege entweder nicht als Planvermögen anerkannt werden oder andere erhebliche Nachteile aufweisen, werden zusätzliche rechtliche Gestaltungen vorgestellt, mit denen der Bilanzersteller das Ziel einer Bilanzverkürzung nach US-GAAP und IAS realisieren kann.

US-GAAP und IAS erkennen Rückdeckungsvermögen als plan assets nach nahezu identischen Voraussetzungen an. Somit werden die Durchführungswege zunächst nach den gemeinsamen Voraussetzungen beurteilt. Nur wenn sich Unterschiede in der Behandlung ergeben, erfolgt daher eine differenzierte Darstellung getrennt nach US-GAAP und IAS.

Kommt die Subsumtion unter das Planvermögen nicht in Betracht, interessiert bei der Bilanzierung nach IAS die Frage, ob die Vermögenswerte einen Erstattungsbeitrag darstellen. Liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor, ist sowohl nach US-GAAP wie nach IAS die Pensionsverpflichtung mit dem Anwartschaftsbarwert und das Rückdeckungsvermögen je nach Art der Finanzanlage nach den erläuterten Grundsätzen auszuweisen und zu bewerten.

B) DIREKTZUSAGE

I) Allgemeines

Wesentliches Merkmal der Direktzusage ist, dass der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen unmittelbar an den Begünstigten erbringt, so dass die Pensionsverpflichtung in jedem Fall beim Unternehmen verbleibt. Reine Beitragszusagen sind wie erläutert nicht zulässig. Zusagen, die eine Gehaltsumwandlung vorsehen (deferred compensation), stellen den Arbeitgeber ebensowenig von seinen mit der Zusage eingegangenen Versorgungsverpflichtungen frei (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Somit ist auch eine Gehaltsumwandlung als Leistungszusage zu verstehen.⁷¹⁶ Daher richtet sich die Bilanzierung sowohl bei der Direktzusage als auch bei der Entgeltumwandlung nach US-GAAP und IAS nach den Vorschriften zur Leistungszusage.

⁷¹⁶ So auch Wollmert (2000), S. 125, 128.

Eine Saldierung mit dem Rückdeckungsvermögen kommt regelmäßig nicht in Betracht, da das Rückdeckungsvermögen grundsätzlich nicht unter die Definition des Planvermögens fällt. Es ist nicht vom übrigen Vermögen abgetrennt. Selbst wenn das Unternehmen ein bestimmtes Depot für die Befriedigung der Versorgungsansprüche bereithält, können sowohl das Unternehmen als auch die Gläubiger regelmäßig auf die Vermögensgegenstände unabhängig von ihrer Art zugreifen. Folglich ist die Versorgung der Begünstigten gefährdet, und das Vermögen ist nicht ausschließlich zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen verfügbar.

Die Rückdeckungsversicherung fällt nicht unter die Definition des Planvermögens, da das Bezugsrecht und damit die Verfügungsmacht beim Arbeitgeber und nicht beim Arbeitnehmer liegt.⁷¹⁷ Die Verwendung der Rückdeckungsansprüche ist somit gerade nicht auf die Begleichung der Versorgungszusagen beschränkt. Obwohl die Rückdeckungsversicherung grundsätzlich kein Planvermögen bildet, wird sie seit der Revision von IAS 19 im IAS-Abschluss besonders behandelt. Die Einführung von § 104A in IAS 19 verfolgt u.a. das Ziel, die Versicherungsansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung als Erstattungsbeträge behandeln zu können. Aufgrund der versicherungsrechtlichen Vorschriften des VAG genießt die Anlage des Versicherungsvermögens einen hohen Sicherheitsstandard, so dass auch die Versicherung die Erstattungsbeträge mit nahezu absoluter Sicherheit an den Arbeitgeber leisten kann. Unter Verwendung des bereits erläuterten Zahlungsverfahrens gilt die Rückdeckungsversicherung daher als Erstattungsbetrag und kann im IAS-Abschluss nach diesen Grundsätzen bilanziert werden. Eine Anerkennung als qualifizierter Versicherungsvertrag kommt ohne Sicherung der Versicherungsansprüche wegen des möglichen Rückflusses der Mittel an den Arbeitgeber oder Dritte nicht in Betracht. Die Rechnungslegung nach US-GAAP beinhaltet keine vergleichbare Regelung, so dass die Rückdeckungsversicherung nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zu aktivieren ist.

II) Ausgliederungsmodelle

Im Gegensatz zu Deutschland sind v.a. im angelsächsischen und im anglo-amerikanischen Raum reine Beitragszusagen und die Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen nach dem Vorbild von US-GAAP und IAS möglich. Die Pensionsverpflichtungen werden infolgedessen nicht vollständig ausgewiesen. Daher fehlt bei der Analyse deutscher Unternehmen oftmals das Verständnis für eine sachlich korrekte Interpretation des Postens Pensionsrückstellungen, so dass die Bilanzkennzahlen vergleichsweise schlecht ausfallen. Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen sowohl Eigenkapital als auch Fremdkapital schwieriger aufnehmen können.

⁷¹⁷ Vgl. auch Peters (2001), S. 12, 16; a.A. Wollmert (2000), S. 128f.

Um die Vorteile der Direktzusage (nachgelagerte Besteuerung und keine Einschränkung in der Kapitalanlage) nutzen und gleichzeitig das Rückdeckungsvermögen als Planvermögen nach US-GAAP und IAS ausgestalten zu können, haben einige Unternehmen in den letzten Jahren Modelle entwickelt,⁷¹⁸ die das Rückdeckungsvermögen rechtlich und tatsächlich so vom übrigen Vermögen trennen und absichern, dass es als Planvermögen anerkannt wird.⁷¹⁹ Unternehmen, die nach § 292a HGB einen befreienden Konzernabschluss nach US-GAAP oder IAS präsentieren oder die freiwillig oder als Mitglied des Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse nach US-GAAP oder IAS bilanzieren, können somit ihre Bilanz verkürzen und hierdurch die Kennzahlen verbessern. Hintergrund dieser Entwicklung ist, dass die Unternehmen auf der einen Seite die internationalen Kapitalmärkte zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital benötigen⁷²⁰ und somit an einem vergleichbaren Jahresabschluss interessiert sind. Auf der anderen Seite erweist sich der Durchführungsweg der Direktzusage gegenüber den übrigen Durchführungswegen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer als steuerlich vorteilhaft. Der Arbeitgeber kann durch die Bildung von Pensionsrückstellungen und durch die evtl. Bildung von stillen Reserven im ausgelagerten Rückdeckungsvermögen zumindest Steuerstundungen und oftmals auch Steuerersparnisse erwirtschaften. Beim Arbeitnehmer werden durch den Aufschub der Entgeltzahlung ebenfalls an sich fällige Steuerzahlungen gestundet. Da der Begünstigte in der Rentenauszahlungsphase regelmäßig einer geringeren Steuerbelastung unterliegt, liegt ferner eine Steuerersparnis vor. Diese Vorteile können weisen, wie bereits in den ersten Kapiteln erläutert, die externen Durchführungswege nicht aufweisen.

In Anlehnung an die angelsächsischen pension funds orientieren sich die entwickelten Modelle möglichst nahe an den erläuterten Kriterien.⁷²¹ Darüber hinaus beachten sie die rechtlichen Vorgaben in Deutschland. Durch eine Auslagerung der Pensionsverpflichtung (outside funding) kann sich der Arbeitgeber von den Risiken als Versicherer (biometrische Risiken und deren Veränderung, Zins- und Kostenrisiken, Risiken aus der Entwicklung des Steuer- und Arbeitsrechts) je nach Gestaltung nahezu vollständig freizeichnen. Ferner sind durch ein outside funding nach Ansicht der Kapitalanlageexperten langfristig um ein bis zwei Prozentpunkte höhere Anlagerenditen bei gleich niedrigem Risiko erzielbar.⁷²² Mit der Erhöhung der Rendite sinken über lange Sicht gleichzeitig die Kosten für die Altersversorgung.⁷²³ Darüber hinaus

⁷¹⁸ So z.B. DaimlerChrysler, Siemens, Shell und VW.

⁷¹⁹ Vgl. Rößler (2000), S. 67, 82, der von einem Status als „off balance sheet“ spricht.

⁷²⁰ Vgl. Einleitung.

⁷²¹ Siehe im 3. Kapitel unter D II.

⁷²² Vgl. in Rhiel (2000b), S. 436.

⁷²³ Förster (2001a), S. 133.

erleichtert die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen den Verkauf von Unternehmen, da der Käufer so ein signifikantes Risikopotential ausschließen kann.

Als Lösung bieten sich vor allem die sogenannten contractual trust arrangements (CTA-Modelle) an, die beide Merkmale miteinander verbinden.⁷²⁴ Erläutert wird deren rechtliche Ausgestaltung und die Bilanzierung nach US-GAAP, IAS aber auch nach HGB.

1) CTA-Modelle

Um die nachgelagerte Besteuerung beizubehalten, kann den Begünstigten bei einer Direktzusage wegen §§ 11, 19 EStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 LStDV kein unmittelbarer Anspruch auf die Versorgungsmittel erteilt werden. Die Anforderungen nach SFAS 87 bzw. IAS 19 sehen gleichwohl vor, dass weder der Arbeitgeber noch ein Dritter über das vom Betriebsvermögen abgesonderte Vermögen verfügen kann. Demnach darf das Vermögen eines deutschen Versorgungswerks zur Anerkennung als Planvermögen weder dem Zugriff des Arbeitgebers oder eines Dritten ausgesetzt sein, noch den Versorgungsberechtigten aus steuerlichen Gründen in eine eigentümerähnliche Rechtsposition setzen.

Als Ausweg bietet es sich an, die Versorgungsmittel vom Betriebsvermögen getrennt einem Dritten zu unterstellen und gleichzeitig dem Begünstigten daran ein Sicherungsrecht zu bestellen (Contractual Trust Arrangement, CTA)⁷²⁵. Entsprechende Bedeutung erlangt somit die jeweilige Ausgestaltung der Treuhand- und der Sicherungsabrede.

Die rechtliche Gestaltung betrifft bei diesen Modellen allein das Rückdeckungsvermögen. Da es sich um eine Direktzusage handelt, besteht die Pensionsverpflichtung nach wie vor beim zusagenden Unternehmen.

a) Grundzüge der CTA-Modelle

Je nach Konstruktion lassen sich zwei CTA-Modelle unterscheiden: Beim ersten Modell verwaltet ein Dritter, die ihm vom zusagenden Unternehmen anvertrauten Mittel selbständig nach den vertraglichen Regelungen mit dem Arbeitgeber (CTA-Modell I). Soll demgegenüber die Position des Dritten von der Vermögensverwaltung besonders hervorgehoben werden, beauftragt er einen Vierten, in der Regel eine Bank oder Kapitalanlagegesellschaft, mit der Verwaltung der Gelder (CTA-Modell II).

Die verwalteten Gelder können je nach Absprache mit dem Arbeitgeber frei von handelsbilanziellen Maßregelungen auf dem Kapitalmarkt angelegt werden. Soweit die Anteile am Unternehmen, das die Versorgung zusagt, frei gehandelt werden können, ist die Anlage darin nicht ausgeschlossen. Sie

⁷²⁴ Die CTA werden auch als Pension Trust Arrangements bezeichnet.

⁷²⁵ Auch „Equivalent of a trust“ genannt, vgl. Hauner/Menßen (2000), S. 231, 252.

unterliegt im Fall von Aktiengesellschaften auch nicht den Beschränkungen der §§ 71ff. AktG. Erwirbt nämlich ein von der AG abhängiger Treuhänder deren Aktien, finden die §§ 71 AktG keine Anwendung, weil die ihnen zu Grunde liegenden Schutzzwecke: Kapitalschutz und Schutz der Kompetenzordnung nicht unterlaufen werden.⁷²⁶

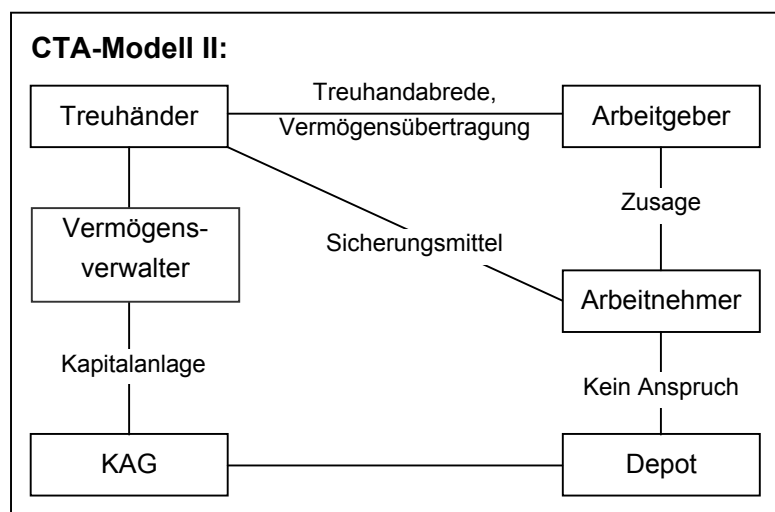
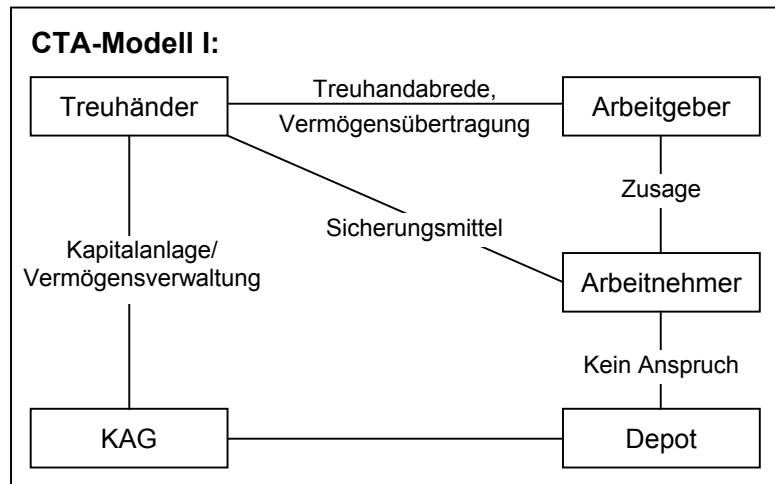
Bei den CTA-Modellen handelt es sich ebenfalls um eine Auslagerung der Versorgungsmittel auf einen Treuhänder, so dass hier die gleichen Grundsätze gelten. Zu überlegen ist, ob aus dem Prudent Person Principle ein Erwerbsverbot eigener Anteile folgt. Zwar würde ein Verbot die Sicherheit der Versorgungsmittel

erhöhen, indem Missbrauchstatbeständen vorgebeugt würde. Der genannte Grundsatz hat jedoch keine Gesetzeskraft und bildet daher allenfalls eine Empfehlung zur Anlagepolitik für die zusagenden Unternehmen.

Zur vereinfachten Abwicklung der Versorgung sollte der Treuhänder vom Arbeitgeber bevollmächtigt werden, die Versorgungsleistungen in dessen Namen aus dem Planvermögen zu erfüllen. Klarzustellen ist, dass der Arbeitgeber nach wie vor alleine, zur Erfüllung der Versorgungsleistungen verpflichtet ist und nur im Innenverhältnis den Treuhänder zur Zahlung der Leistungen anweist.

b) Treuhandabrede

Der erste Schritt zur Gestaltung eines Planvermögens ist, die Versorgungsmittel vom übrigen Betriebsvermögen zu trennen und auf einen Dritten zu übertragen. Die gewerbliche Tätigkeit des Dritten ist unbeachtlich. Das Vermögen wird dem Dritten i.S.v. SFAS 87 und IAS 19 mit der Maßgabe anvertraut, die



Angelehnt an Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2500.

⁷²⁶ Cahn (2001), S. 1929, 1937.

Mittel ausschließlich zur Erfüllung der Versorgungsverbindlichkeiten zu verwenden, d.h. anzulegen und auszuzahlen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, empfiehlt sich für die deutschen Versorgungswerke die Auslagerung der Mittel auf einen Treuhänder. Aufgrund des Treuhandvertrags handelt der Treuhänder für den Arbeitgeber (Verwaltungstreuhand). Zur Wahrung der Kontinuität sollte anstelle einer natürlichen Person eine juristische Person als Treuhänder bestellt werden. Dem Erscheinungsbild des Trusts kommt die Gründung einer Stiftung oder eines Idealvereins am nächsten, wobei auch eine GmbH zulässig wäre. Letztere ist jedoch direkt von ihren Anteilseignern gem. §§ 45ff. GmbHG abhängig, so dass eine eindeutige, endgültige Trennung des Vermögens wohl nicht vorliegt. Im Übrigen müssten die Vermögenswerte im Rahmen eines Konzernabschlusses einbezogen werden, so dass die Behandlung als Planvermögen im Konzernabschluss problematisch wird.

Das Eigentum an den Versorgungsmitteln wird dem Treuhänder auf der Grundlage des Treuhandvertrags übertragen. Um eine übermäßige Überdotierung des Trusts zu vermeiden, sollte das Unternehmen eine Obergrenze bestimmen, bei deren Überschreiten das überschüssige Vermögen an das Unternehmen zurückfließt. Zum einen sollte zur Berechnung der Obergrenze des treuhänderisch gebundenen Vermögens die Bewertungsgrundsätze für das Planvermögen, aber auch für die Pensionsverpflichtung aus SFAS 87 und IAS 19 herangezogen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass ein Rückfluss im Einklang mit den Standards erfolgt. Zum anderen muss der Arbeitgeber beachten, dass Planvermögen generell nur unter den in SFAS 87, § 19 und IAS 19, § 7 genannten Bedingungen an das Unternehmen zurückfließen darf. Folglich muss der Treuhandvertrag eine Regelung enthalten, wonach das Vermögen ausschließlich dann an das Unternehmen zurückfließen kann, wenn entweder das verbleibende Vermögen ausreicht, um alle mit dem Treuhandvermögen abgedeckten Leistungsverpflichtungen zu erfüllen oder wenn das Vermögen an das zusagende Unternehmen zurückgezahlt wird, um Leistungen an Arbeitnehmer, die bereits bezahlt wurden, zu erstatten.

Der Vertrag enthält neben dem Zweck der Vermögensübertragung die Anlagengrundsätze, welche möglichst konkret die Art und Weise der Vermögensanlage bestimmen sollten. Darin sollten die Anlagemedien, deren Gewichtung sowie die zugelassenen Kapitalmärkte präzise definiert werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Treuhänder und den im Unternehmen für die Vermögensfragen zuständigen Abteilungen zu unterhalten. Hierfür kann auf Seiten des Arbeitgebers ein weisungsbefugter Dritter (Investitionsausschuss) auftreten, der dann die Rahmenbedingungen der Vermögensanlage bestimmt.

Der Treugeber führt regelmäßig weder ein Versicherungs- noch ein Bankgeschäft im eigenen Interesse durch, sondern er verwaltet das Vermögen im Auftrag des Unternehmens und im Interesse der Begünstigten. Die Kapitalan-

lage tätig er über Banken oder Kapitalanlagegesellschaften. Infolgedessen fällt die Bestellung eines Treuhänders und die Übertragung des Vermögens weder unter die Versicherungs- noch unter die Bankenaufsicht. Ebenso wenig liegt eine Einlage i.S.d. § 32 KWG vor.⁷²⁷

Fraglich ist ferner, ob die Einschaltung eines Treuhänders mitbestimmungspflichtig i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes ist. Die Finanzierung wird jedoch lediglich aus bilanzpolitischen Erwägungen ausgelagert, so dass dies keine Auswirkung auf die Zusage hat. Entsprechend wird die Lohngestaltung i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG nicht berührt. Der Treuhänder wird zur Finanzierung bzw. zur Erfüllung der Versorgungsleistungen eingesetzt. Eine soziale Einrichtung i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG wird dadurch nicht gegründet.

Die Versorgungsmittel darf der Treuhänder nach der Treuhandabrede nur für Zwecke der Erfüllung von Pensionsverpflichtungen einsetzen. Dies impliziert, dass weder der Arbeitgeber noch Dritte auf das Vermögen zugreifen können. Probleme ergeben sich im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. Da das Treuhandverhältnis mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt (vgl. §§ 115, 116 InsO), erhält der Insolvenzverwalter gem. § 80 I i.V.m. § 35 InsO gleichzeitig einen Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Treuhänder.⁷²⁸ Indem es sich ferner bei den vom nun insolventen Arbeitgeber gebildeten Pensionsrückstellungen um unselbständige Bilanzposten handelt, begründen diese keine Aussonderungsrechte für die Begünstigten.⁷²⁹ Dies bedeutet, dass das Vermögen, unabhängig von der Art der Finanzanlagen, zur Befriedigung Dritter genutzt werden kann, anstatt aus ihm die Versorgungsleistungen zu erbringen. Somit ist die Trennung des Vermögens nicht endgültig und unumkehrbar. Deshalb muss eine Regelung über die Vermögensverteilung im Sicherungsfall getroffen werden. Erst der Einsatz von Sicherungsrechten zugunsten der Begünstigten kann den Zugriff durch den Arbeitgeber oder Dritte auf die Versorgungsgelder bei der reinen Verwaltungstreuhand verhindern.

c) Sicherungsabrede

Die Sicherungsabrede muss daher verhindern, dass das Vermögen des Treuhänders in die Insolvenzmasse mit einfließt bzw. der Insolvenzverwalter ein Rückforderungsrecht hat. Zur Ausgestaltung der Sicherungsabrede, welche die Treuhandabrede ergänzen muss, stehen als Sicherungsmittel Sicherungstreuhand, Verpfändung und der Vertrag zugunsten Dritter zur Verfügung. Voraussetzung für die Wirksamkeit aller Sicherungsmittel ist, dass sie die Rechte der Drittgläubiger nicht in unzulässiger Art und Weise be-

⁷²⁷ BAG (1995), S. 994.

⁷²⁸ Häsemeyer (1998), Rz 11.15; BGH (1962), S. 1200 zur alten Rechtslage.

⁷²⁹ FK (1999), § 47, Rz 34.

schneiden, um keine Anfechtung durch den Insolvenzverwalter zu ermöglichen (vgl. §§ 129ff. InsO).

α) Sicherungstreuhand

Mit der Einrichtung einer Sicherungstreuhand agiert der Treuhänder im Interesse der Versorgungsberechtigten als Treuhändler. Die Sicherungsabrede enthält die Verpflichtung des Treuhänders, im Insolvenzfall des Treugebers das Eigentumsrecht zur Sicherung der Versorgungszusage auszuüben, d.h. die übertragenen Vermögenswerte dürfen ausschließlich zur Befriedigung der begünstigten Arbeitnehmeransprüche verwendet werden. Dies ist mit der Sicherungsübereignung vergleichbar,⁷³⁰ die dazu führt, dass der Treuhänder im Insolvenzfall ein Recht auf Absonderung im Auftrag der Begünstigten gem. § 51 Nr.1 InsO i.V.m. § 50 InsO i.V.m. §§ 166ff. InsO hat.⁷³¹ Das vorhandene Vermögen dient der Erfüllung der Versorgungszusagen anteilig an jeden Begünstigten, so dass die ausgelagerten Mittel auch im Fall der Insolvenz nicht an den Arbeitgeber zurückfließen können. Indem erst der Insolvenzfall die wirtschaftliche Verfügungsmacht der Begünstigten über das Vermögen auslöst, erfolgt steuerlich durch die Vereinbarung der Sicherungstreuhand weder ein Zufluss beim Treuhändler noch bei den Begünstigten, sondern frühestens im Insolvenzfall.

β) Pfandrecht des Begünstigten

Die Ansprüche der Begünstigten können aber auch mittels eines Pfandrechts gem. §§ 1273ff. i.V.m. §§ 1204ff. BGB i.V.m. §§ 803ff. ZPO gesichert werden, wobei gem. § 1204 Abs. 2 BGB auch künftig entstehende Ansprüche bereits im Zeitpunkt der Zusage durch ein Pfandrecht gesichert werden können. Zur vertraglichen Begründung kann der Betriebsrat für die Versorgungsberechtigten als Vertreter gem. § 164 BGB oder als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 177 BGB auftreten. Wirksam entsteht das Pfandrecht mit der Annahme der Arbeitnehmer, wobei in der Regel auf den Zugang der Annahmeerklärung gem. § 151 BGB verzichtet wird.⁷³²

Die verpfändete Forderung ist beim CTA-Modell I der Rückübertragungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Treuhändler bei Auflösung der Treuhand. Dagegen kann beim CTA-Modell II auch der Herausgabeanspruch des Treuhänders gegen den Vermögensverwalter gepfändet werden. Das Pfandrecht bewirkt einen Anspruch des Pfandgläubigers auf abgesonderte Befriedigung aus § 50 InsO i.V.m. §§ 166 ff. InsO,⁷³³ wodurch das Vermögen

⁷³⁰ Palandt (2002), § 903, Rz 35, 43 und § 930, Rz 37.

⁷³¹ BGH (1977), S. 1422 zu § 43 KO; entsprechend auf § 51 Nr. 1 InsO mit der Möglichkeit der Verwertung durch den Insolvenzverwalter (§ 166 InsO) anzuwenden; Braun (2002), § 51, Rz 4.

⁷³² Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2503f.

⁷³³ Hess (1999), § 166, Rz 60.

ausreichend vor Zugriffen des Arbeitgebers oder sonstiger Dritter geschützt ist. Der Treuhänder selbst ist verpflichtet, die Gelder nach Maßgabe des Treuhandvertrags zu verwalten. Ferner erbringt er anders als ein Versicherer keine eigene Leistung,⁷³⁴ sondern handelt im Auftrag des Treugebers (=Arbeitgeber). Insofern kann dem Treuhänder das Vermögen nicht zugerechnet werden, so dass die Trennung vom Betriebsvermögen und die Zweckbindung unumkehrbar zugunsten der Berechtigten besteht. Um den Zweck der betrieblichen Altersversorgung nicht zu gefährden, sollte die Vereinbarung eine Klausel enthalten, nach der der Begünstigte das Pfandrecht nur im Insolvenzfall ausüben kann.

Innerhalb des Versorgungswerks muss das treuhänderisch gebundene Vermögen zur Bestellung des Pfandrechts an einer bestimmten Forderung den einzelnen Versorgungsberechtigten individuell zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, ist eine zusätzliche Abrede über die Zuordnung der Versorgungsmittel erforderlich. Um diese Regelungen für spätere Veränderungen bei der Zusage, den Verpflichtungen und beim Vermögen, das jedem einzelnen zusteht, offen zu halten, sollte diesbezüglich eine möglichst flexible Vereinbarung getroffen werden.

Eine Verpfändung des Anspruchs zieht keine vorgelagerte Besteuerung nach sich, da dies keinen Zufluss i.S.v. § 11 EStG beim Arbeitnehmer auslöst.⁷³⁵ Der Zufluss beim Arbeitnehmer wäre nur dann zu bejahen, wenn sich die Sache wirtschaftlich betrachtet so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Betrag zur Verfügung stellt, den der Arbeitnehmer selbst als ihm zugeflossenes Einkommen zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet.⁷³⁶ Bejaht wird dies, wenn der Pensionsberechtigte bereits unentziehbare Rechtsansprüche erhält. Indem die Begünstigten ein Sicherungsrecht erhalten, kommt ihnen noch kein formalrechtlicher Anspruch gegen das Sondervermögen zu. Die Konstruktion gleicht durch das Einräumen einer Sicherheit mehr einer Rückdeckungsversicherung bei einer Direktzusage. Das Sondervermögen dient allein der Finanzierung. Der Arbeitgeber verschafft sich i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 LStDV die Mittel zur Leistung der zugesagten Versorgung. Deshalb wird den Versorgungsberechtigten wie bei der Direktzusage mit Rückdeckungsversicherung das Vermögen steuerlich nicht zugerechnet.⁷³⁷ Erst die tatsächliche Zahlung löst somit den Zufluss aus.⁷³⁸

⁷³⁴ BFH (1999c), 973.

⁷³⁵ BFH (1987b), S. 342.

⁷³⁶ BFH (1957), S. 4, 5.

⁷³⁷ vgl. R 129 Abs. 3 Nr. 3 LStR; so auch Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2504.

⁷³⁸ Vgl. Blümich (1989), § 11, Rz 9, 10.

γ) Vertrag zugunsten Dritter

Das Treugut kann ebenfalls über einen Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 BGB zwischen zusagendem Unternehmen (Versprechensempfänger) und Treuhänder (Versprechender) zugunsten des Begünstigten gesichert werden. Der Begünstigte erhält hierdurch einen Anspruch gegenüber dem Rechtsträger der ausgelagerten Mittel, ohne dass es einer Zustimmung seinerseits bedarf. Dadurch werden allerdings auch die periodisch übertragenen Versorgungsmittel im Zeitpunkt der Anspruchsbegründung beim Begünstigten besteuert (vorgelagerte Besteuerung). Dies verhindert eine Bedingung, welche das Recht des Begünstigten nur für den Fall der Insolvenz erwachsen lässt,⁷³⁹ da die Mittel dem Begünstigten erst im Zeitpunkt des Anspruchs zufließen, wodurch der steuerliche Zufluss auf diesen Zeitpunkt verlagert wird.

Ob der Anspruch in die Insolvenzmasse des Versprechensempfängers fällt, hängt vom bestehenden Rechtsverhältnis (sog. Deckungsverhältnis) ab.⁷⁴⁰ Grundsätzlich geht der Anspruch, wie bereits erwähnt, gem. § 328 BGB sofort auf den Begünstigten über. Folglich kann er nicht in das Vermögen des Versprechensempfängers fallen und daher auch nicht Teil der Insolvenzmasse werden.⁷⁴¹ Wird jedoch die Begründung des Anspruchs beim Begünstigten wie im vorliegenden Fall an eine Bedingung geknüpft, verbleibt der Anspruch bis zum Eintritt der Bedingung 328 Abs. 2 Alt. 3 BGB beim Versprechensempfänger. Um zu verhindern, dass der Anspruch gegenüber dem Treuhänder in die Insolvenzmasse fällt, muss daher vereinbart werden, dass der Anspruch zum Zeitpunkt, in dem der Eröffnungsantrag gem. § 13 InsO gestellt wird, auf den Begünstigten übergeht. Unter diesen Voraussetzungen besitzt der Begünstigte bereits zum Zeitpunkt des Eröffnungsantrags einen direkten Anspruch gegenüber dem Treuhänder, während der Anspruch beim Arbeitgeber untergegangen ist. Daher fällt der Anspruch in der Insolvenz des Arbeitgebers nicht in die Insolvenzmasse. Dem Insolvenzverwalter bleibt lediglich die Möglichkeit der Anfechtung nach §§ 129ff. InsO, wobei mit der Vereinbarung der aufschiebenden Bedingung allein regelmäßig kein Anfechtungsgrund i.S.d. §§ 130ff. InsO gegeben ist.

β) Doppeltreuhand

Die Doppeltreuhand (auch doppelstützige oder doppelseitige Treuhand genannt) ist eine Mischform aus Sicherungstreuhand im Verhältnis zum Treugeber und Verwaltungstreuhand im Verhältnis zum Sicherungsnehmer.⁷⁴² Der Treugeber (Sicherungsgeber, hier Arbeitgeber) überträgt das Sicherungsgut auf einen Treuhänder, der es sowohl für den Sicherungsnehmer (Begünstig-

⁷³⁹ Dies ist gem. BGH (1986), S. 114 möglich.

⁷⁴⁰ MK-InsO (2001), § 35, Rz 406.

⁷⁴¹ So schon Kuhn/Uhlenbruck (1986) zur KO, § 1, Rz 73.

⁷⁴² Bork (1999), S. 337, 341.

ter) als auch für den Sicherungsgeber hält. Die Sicherungsabrede bewirkt, dass das Sicherungsgut im Zeitpunkt der Insolvenz auf den Sicherungsnehmer übergeht bzw. zumindest ein Absonderungsrecht besteht.⁷⁴³ Der Sicherungsnehmer kann gleichwohl zunächst jedoch nicht über das Treugut verfügen, so dass kein steuerlicher Zufluss stattfindet. Im Ergebnis handelt es sich um eine Kombination aus einer Sicherungstreuhand und einem Vertrag zugunsten Dritter. Im Gegensatz zur Sicherungstreuhand erhält der Arbeitnehmer im Insolvenzfall regelmäßig einen direkten Anspruch gegenüber dem Treuhänder. Darüber hinaus sind die Interessen der Begünstigten durch die Sicherungsabrede bereits vor Eintritt der Insolvenz durch den Treuhänder zu schützen.

ε) Beurteilung

Die Einräumung eines Pfandrechts beinhaltet das Problem, dass eine Zustimmung der Arbeitnehmer erforderlich ist. Während in kleinen Unternehmen die Sicherung über ein Pfandrecht praktikabel ist, verursacht das Zustimmungserfordernis in großen Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand. Ferner bedürfen Umstrukturierungen der Versorgungsmittel ebenso der Zustimmung.⁷⁴⁴ Dieser Aufwand fällt sowohl bei der Sicherungstreuhand als auch beim Vertrag zugunsten Dritter geringer aus, da die Zustimmung der Arbeitnehmer nicht erforderlich ist. Die Kombination der beiden letztgenannten Gestaltungen (Doppeltreuhand) garantiert den Arbeitnehmern ein besonderes Maß an Sicherheit, da sowohl die Interessen der Begünstigten bereits vor der Insolvenz des Arbeitgebers ausdrücklich zu wahren sind und die Begünstigten im Insolvenzfall einen direkten Anspruch erhalten. Folglich erscheint diese Form der Sicherungsabrede insbesondere für große Unternehmen geeignet.⁷⁴⁵

d) Bilanzierung nach HGB

Bei den CTA-Modellen I und II ist trotz Aussonderung des Vermögens auf den Treuhänder ausschließlich das Unternehmen zur Erfüllung der Pensionszusage verpflichtet. Deshalb muss auf der Passivseite wie bei der Direktzusage eine Pensionsrückstellung nach den allgemeinen Kriterien gebildet werden.⁷⁴⁶

Fraglich ist, ob das zusagende Unternehmen auf der anderen Seite auch das Treuhandvermögen aktivieren muss. Wesentliches Merkmal der CTA-Modelle I und II ist, dass die rechtlich selbständige Einheit (Verein oder Stiftung) juristische Eigentümerin des Treuhandvermögens ist. Der Arbeitgeber könnte dennoch als wirtschaftlicher Eigentümer zum Ausweis der treuhänderisch

⁷⁴³ BGHZ (1989), S. 47, 52.

⁷⁴⁴ Fischer (2001), S. 21.

⁷⁴⁵ So auch Fischer/Thoms-Meyer (2000), S. 1861, 1863; Bode/Bergt/Odenberger (2000), S. 1864, 1867.

⁷⁴⁶ Stöhr (2000), S. 430, 431.

verwalteten Vermögensgegenstände verpflichtet sein. Dazu müsste das zivilrechtliche Eigentum hinter der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Treugebers zurückbleiben. Dies ist der Fall, wenn die tatsächliche Sachherrschaft beim Unternehmen liegt.

Die Zuordnung des Vermögens richtet sich in Fällen der rechtsgeschäftlichen Treuhand nach den Umständen des Einzelfalls (Ausgestaltung des Treuhandvertrags), wobei die Art und die Durchführung der Treuhand hierfür von besonderem Gewicht sind.⁷⁴⁷

Bei den CTA-Modellen kann der Treuhänder über die Vermögensgegenstände in eigenem Namen verfügen. Die Interessen des Treugebers sind jedoch in jedem Fall zu wahren. Der Treuhänder hat im Gegensatz zur erläuterten Konstellation bei den Anteilen an Investmentfonds keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Folglich hat er weder die Chancen noch trägt er die Risiken der Anlage. Die Pensionsverpflichtung liegt weiterhin in Händen des Unternehmens, so dass das Unternehmen allein das Risiko der Kapitalanlage trägt, welches allein durch die Vereinbarung einer niedrigen Verzinsung verringert werden kann. Erzielt der Treuhänder mit dem Treuhandvermögen Gewinne oder Verluste, lösen diese beim Treugeber mögliche Nachschusspflichten bzw. Gewinne aus.⁷⁴⁸ Ferner kann der Treugeber über die Treuhandabrede Einfluss auf die Anlagepolitik des Treuhänders bzw. des zwischengeschalteten Anlageinstituts nehmen. Somit trägt der Treugeber zum einen das Risiko der Kapitalanlage und zum anderen den Nutzen und die Lasten aus dem Treuhandvermögen. Der Treuhänder übt zwar den Besitz an den Vermögensgegenständen aus. Allerdings bildet das Treuhandverhältnis ein Besitzmittlungsverhältnis, da der Treuhänder den Besitz für den Treugeber ausübt. Somit liegt Fremdbesitz und nicht der geforderte Eigenbesitz vor.⁷⁴⁹ Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist festzustellen, dass die Vermögensgegenstände unmittelbar dem Geschäftsbetrieb des Treugebers dienen. Folglich ist das Treuhandvermögen dem zusagenden Arbeitgeber zuzuordnen. Das gleiche Resultat ergibt sich mit den Kriterien Substanz und Ertrag. Schließlich kommen dem Treugeber die Gewinne und Verluste, die aus den Wertsteigerungen bzw. -minderungen, den Verkäufen, etc. erzielt werden, unmittelbar zu Gute. Umgekehrt partizipiert der Treuhänder weder an der Substanz noch am Ertrag. Folglich kann es auch hier dahinstehen, welche Kriterien zur Definition des wirtschaftlichen Eigentums heranzuziehen sind.

⁷⁴⁷ ADS (1995), (1995), § 246, Rz 274ff.; Beck'scher BK (1999), § 246, Rz 7; Küting/Weber (1995), Kapitel I, Rz 573; zu den maßgeblichen Kriterien siehe im 4. Kapitel unter B II 4 a ð (B).

⁷⁴⁸ Bei Gewinnen profitiert das Unternehmen, indem es entweder bei einer entsprechenden Versorgungsgestaltung einen Teil der Gewinne erhält oder bei Fehlen einer solchen Abrede seine Beiträge verringern kann.

⁷⁴⁹ BFH (1960), S. 289; (1996a), S. 382, 383.

Im Ergebnis muss das zusagende Unternehmen als Treugeber die einzelnen Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens in seiner Bilanz ausweisen.⁷⁵⁰ Demnach erfolgt der Ausweis, die Bewertung und die Auflösung der Vermögensgegenstände in der Bilanz je nach den im Treuhandvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen entsprechend der bereits erläuterten Grundsätzen und Methoden.

Eine Saldierung von Aktiv- und Passivposten ist gem. § 246 Abs. 2 HGB nicht zulässig. Somit zieht die Auslagerung der Versorgungsmittel nach den CTA-Modellen keine Bilanzverkürzung bei der Bilanzierung nach HGB nach sich.

e) Bilanzierung nach US-GAAP

Das Versorgungsvermögen wird getrennt vom übrigen Betriebsvermögen vom Treuhänder verwaltet. Der Treuhandvertrag garantiert zudem, dass die Gelder ausschließlich zur Sicherung und Erfüllung der Pensionsverpflichtungen des Unternehmens verwendet werden, wobei das Treugut aufgrund der Sicherungsabrede weder dem Zugriff des Unternehmens noch sonstiger Dritter ausgesetzt ist. Jedes der beschriebenen Modelle sichert das Vermögen auch im Insolvenzfall zugunsten der Begünstigten ab. Damit kann außer in den zugelassenen Fällen weder das Unternehmen selbst noch ein Dritter auf das Vermögen zugreifen. Demnach sind alle Anforderungen von SFAS 87, § 19 erfüllt, womit ein Planvermögen vorliegt. Dementsprechend fließt das Vermögen bei der Berechnung des Bilanzausweises nach US-GAAP als Saldierungsposten mit ein.

Dadurch vermindern sich die Kapitalerträge des Arbeitgebers, da die Erträge nunmehr dem externen Trust zugerechnet werden. Als Ausgleich vermindert sich auch der Pensionsaufwand um die erwarteten Kapitalerträge, so dass sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit insgesamt verbessert, während sich das Zinsergebnis verschlechtert. Des weiteren können die tatsächlich erwirtschafteten Kapitalerträge über mehrere Perioden verteilt werden, wodurch die Volatilität geglättet wird.⁷⁵¹

f) Bilanzierung nach IAS

Vor der Revision von IAS 19 im Jahr 2000 war für die Anerkennung von Vermögenswerten als Planvermögen zumindest ein analoger Anspruch der Pensionsberechtigten gegen den Fonds bzw. bei der vorliegenden Konstruktion gegen das Treuhandvermögen erforderlich. Die Einräumung eines Anspruchs würde jedoch, wie bereits erläutert, steuerliche Nachteile mit sich bringen (vorgelagerte Besteuerung). Für die Bilanzierung nach IAS gestalteten

⁷⁵⁰ So auch Küting/Weber (1995), Kapitel I, Rz 574 für Sicherungstreuhandverhältnisse, die den CTA-Modellen gleich kommen. Ebenso wird das Treuhandvermögen auch in der Steuerbilanz wegen § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO dem Treugeber zugeordnet (vgl. auch BFH (1997a), S. 518).

⁷⁵¹ Näher zu den Auswirkungen bei verschiedenen Fallgestaltungen siehe Rhiel (2001), S. 489, 503ff.

sich die CTA-Modelle daher unattraktiv. Die nunmehr gültige Definition des Planvermögens lässt diese Voraussetzung weg und hat sich der Definition aus SFAS 87 angenähert.

Das Rückdeckungsvermögen wird auf den Treuhänder, der eine rechtlich selbständige Einheit bildet, übertragen und von ihm gemäß der Treuhandabrede ausschließlich zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer genutzt. Es fließt auch dank einer entsprechenden Sicherungsabrede, wie vorstehend dargestellt, nur in den zugelassenen Fällen an den Arbeitgeber zurück. Somit sind die Voraussetzungen für ein Planvermögen nach IAS 19, § 7 erfüllt. Eine Bilanzverkürzung nach IAS ist möglich.⁷⁵² Ebenso treten auch nach IAS die bei der Bilanzierung nach US-GAAP beschriebenen Effekte (Volatilitätsglättung und Verbesserung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) ein.

2) Rückdeckungsversicherung

Das zusagende Unternehmen kann ebenso eine Rückdeckungsversicherung als Planvermögen nach US-GAAP und IAS ausgestalten. Das der Versorgung dienende Vermögen ist auf eine rechtlich selbständige Einheit (Versicherungsstock) ausgelagert. Zwar steht der Versicherungsanspruch nach wie vor dem Unternehmen zu; man könnte also vertreten, dass das endgültig der Versorgung dienende Vermögen nicht ausgelagert ist. Der Versicherungsanspruch ist jedoch nur das Resultat der vorherigen Auslagerung der Versorgungsmittel durch die Beitrags- und Prämienzahlungen. Das Unternehmen hat auf die Mittelanlage keinen Einfluss mehr, so dass der Sinn und Zweck der Voraussetzung auch bei einer Rückdeckungsversicherung erfüllt wird. Die schuldrechtliche Abrede zwischen Unternehmen und Versicherer muss ferner beinhalten, dass die Beiträge allein zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen dienen und nur in den genannten Fällen an das Unternehmen zurückfließen kann. Um einen Rückfluss der Mittel an das Unternehmen oder dessen Gläubiger regelmäßig zu vermeiden, muss der Versicherer dazu angewiesen werden, die Versorgungsleistungen abgesehen von den Ausnahmefällen unmittelbar gegenüber den Begünstigten zu erbringen. Zudem muss den Begünstigten wie bei den CTA-Modellen ein bedingtes Pfandrecht am Versicherungsanspruch eingeräumt werden, um das Vermögen auch im Insolvenzfall zu schützen.⁷⁵³

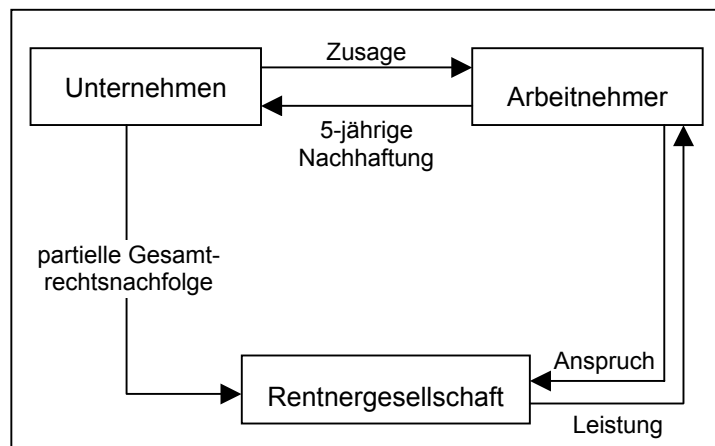
Die Anerkennung der Rückdeckungsversicherung als Planvermögen nach IAS ist erst seit der Überarbeitung von 2000 möglich, da der vorher geforderte formelle Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber der rechtlich selbständigen Einheit bei einer Rückdeckungsversicherung gerade nicht gegeben ist.

⁷⁵² So auch Höfer/Oppermann (2000), S. 1039, 1040.

⁷⁵³ Vgl. Höfer/Oppermann (2000), S. 1039, 1040; zur Konstruktion siehe im 7. Kapitel unter B II 1 c β.

3) Rentnergesellschaften (Spaltung nach UmwG)

Eine Rentnergesellschaft entsteht durch die Ausgliederung z.B. nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG.⁷⁵⁴ Dabei werden die zu einem Stichtag vorhandenen unverfallbaren Anwartschaften und die laufenden Rentenverpflichtungen inklusive dem Deckungsvermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf eine



Tochtergesellschaft (Rentner-GmbH) übertragen, welches auch nicht durch die Übertragungsbeschränkungen des § 4 BetrAVG verhindert wird.⁷⁵⁵ Diese Tochtergesellschaft nimmt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge die Rechtsstellung des ehemaligen Arbeitgebers ein. Insofern liegt wegen der eigenen Versorgungsverpflichtung kein Versicherungsgeschäft für fremde Versicherte vor. Folglich kann die Rentner-GmbH die Mittel frei im Rahmen eines „Asset-Liability-Management“ anlegen. Die Begünstigten sind zusätzlich über § 133 Abs. 3 UmwG im Wege der fünfjährigen Nachhaftung der Muttergesellschaft abgesichert.⁷⁵⁶

Zur Abdeckung der Anpassungsverpflichtung nach § 16 BetrAVG kann die Rentnergesellschaft mit höheren Vermögenswerten als in § 6a EStG vorgesehen ausgestattet werden. Im Hinblick darauf ist mit den Finanzbehörden abzustimmen, mit welchem Wert die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz der Rentnergesellschaft berücksichtigt werden.

Obwohl die zu bildende Rentnergesellschaft zu 100% im Anteilseigentum des zugrundeliegenden Unternehmens steht handelt es sich um eine rechtlich selbständige Einheit. Es kommt nämlich nicht auf die gesellschaftsrechtliche Betrachtungsweise an, sondern allein darauf, ob das Vermögen in einer vom Unternehmen abgetrennten Einheit befindet. Mit dem Vorliegen einer separaten Gesellschaft wird dieser Anforderung Genüge getan. Werden die übrigen Voraussetzungen wie bei den CTA-Modellen erbracht, d.h. schuldrechtliche Abrede, die den Rückfluss der Gelder unmöglich macht, und Insolvenzversicherung, liegt sowohl nach SFAS 87, § 19 als auch nach IAS 19, § 7 ein Planvermögen vor.

Zu beachten sind jedoch die folgenden Nachteile. Ist das Unternehmen daran interessiert, neue Pensionszusagen vor Eintritt des Versorgungsfalls auf die

⁷⁵⁴ Zu den steuerlichen Möglichkeiten siehe Förster (2001a), S. 133, 135f.

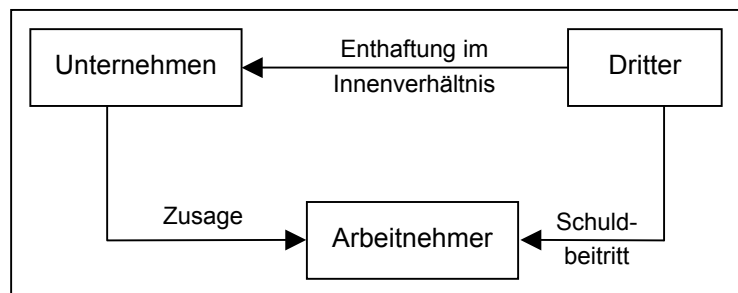
⁷⁵⁵ Andresen/Förster/Rößler/Rühmann (1999), Teil 14 C, Rz 157f.; HFA (1998), S. 511; PSVaG-Merkblatt 300/M6/1.99.

⁷⁵⁶ Diese muss im Anhang (bei den Gesellschaften i.S.v. § 264 HGB) erscheinen.

verkaufte Gesellschaft zu übertragen, läge ein Versicherungsgeschäft für fremde Versicherte vor, so dass die strengen Anlagevorschriften des VAG greifen würden. Da ausschließlich die Anwartschaften der bereits vorhandenen Begünstigten ausgelagert werden können, eignet sich diese Konstruktion allein zum Verkauf der verbleibenden Gesellschaft mit dem operativen Geschäft und ohne die risikobehafteten Pensionsverpflichtungen.⁷⁵⁷ Demnach ist auch die Rentnergesellschaft kein adäquates Mittel zur Auslagerung der Pensionsverpflichtungen im Sinne der oben erläuterten Interessen.

4) Pensionsgesellschaften (Schuldbeitrittsmodell)

In Betracht kommt auch der Weg über eine Pensionsgesellschaft. Hier übernimmt eine andere Konzerngesellschaft oder ein Dritter im Wege des Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme die



Pensionsverbindlichkeiten der Rentner und der mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Mitarbeiter. Während der Arbeitgeber im Außenverhältnis gegenüber dem Arbeitnehmer gem. §§ 421ff. BGB Schuldner bleibt, befreit er sich im Innenverhältnis von den Versorgungsverpflichtungen zu Lasten des Beitretenden.⁷⁵⁸ Ferner kann der PSVaG auf den Dritten zurückgreifen, wenn das zusagende Unternehmen insolvent wird.

In der HGB-Bilanz muss das zusagende Unternehmen das gesamtschuldnerische Haftungsverhältnis nach der HFA-Stellungnahme 2/1996 des IDW ausweisen (Bruttodarstellung): der Pensionsrückstellung auf der Passivseite steht der Freistellungsanspruch gegenüber dem Beitretenden auf der Aktivseite gegenüber.⁷⁵⁹ Eine Verkürzung der Bilanz kommt wegen des Saldierungsverbots nicht in Betracht.⁷⁶⁰ Allerdings erübrigt sich der Ausweis der Verpflichtung aus folgender Überlegung. Auf der Aktivseite darf nur der wirtschaftliche Eigentümer die Vermögensgegenstände aktivieren.⁷⁶¹ Für die Passivierungspflicht muss daher gelten, dass bei einem Schuldbeitritt auch nur der wirtschaftlich Verpflichtete die Verpflichtung ausweisen muss, da sonst ein verfälschtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gezeichnet würde. Demnach muss der Beitretende als wirtschaftlich Verpflichteter die Pensionsverpflichtungen ausweisen, während der Arbeitgeber gem.

⁷⁵⁷ Vgl. Förster (2001a), S. 133, 135; Rhiel (2000a), S. 296, 299.

⁷⁵⁸ Es entsteht das Problem des verkappten Versicherungsgeschäfts (vgl. Förster (2001a), S. 133, 137; Rhiel (2000a), S. 296, 299).

⁷⁵⁹ Rückschluss aus der Bilanzierung von Zuschüssen. gem. HFA (1996), S. 709, 710f.

⁷⁶⁰ A.A.: Förster (2001a), S. 133; Rhiel (2000a), S. 296, 299.

⁷⁶¹ Siehe Beck'scher BK (1999), § 246, Rz 4; Knobbe-Keuk (1993), S. 69.

§ 285 Nr. 3 HGB verpflichtet ist, seine Haftungssituation im Anhang darzulegen.

Im Abschluss nach US-GAAP und IAS führt eine solche Konstruktion dazu, dass die Verpflichtung ebenfalls nahezu vollständig aus der Bilanz ausgelagert wird. Der Barwert der Pensionsverpflichtung reduziert sich erheblich, da im Rahmen der versicherungsmathematischen Annahmen auch die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des zusagenden Unternehmens berücksichtigt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit ist je nach Solvenz der beigetretenen Gesellschaft zu ermitteln.

C) UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Die Unterstützungskasse ist vom Trägerunternehmen rechtlich unabhängig. Das zur Versorgung der Begünstigten benötigte Deckungskapital wird auf sie ausgelagert. Somit wird die Kapitalanlage getrennt vom übrigen Betriebsvermögen von einer Art Treuhänder verwaltet. Obwohl die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt, erbringt sie diese trotzdem in Erfüllung ihres eigenen Versorgungsauftrags. Somit entspricht sie in großem Maß dem pension fund bzw. Trust i.S.v. SFAS 87 bzw. IAS 19.⁷⁶² Regelmäßig enthalten die Satzungen der Unterstützungskassen die explizite Verpflichtung, das Vermögen lediglich für die Zwecke der Unterstützungskasse zu verwenden, d.h. die Versorgungsleistungen zu erbringen. Ziel dieser Regelung ist, die Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG der Unterstützungskasse zu gewährleisten. Das Kassenvermögen dient unter diesen Voraussetzungen also ausschließlich der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen. Demnach ist das zur Versorgung bereitgestellte Vermögen vom übrigen Betriebsvermögen getrennt und wird durch eine rechtlich unabhängige Institution verwaltet. Folglich erfüllt die Unterstützungskasse zwei der drei Voraussetzungen nach SFAS 87 bzw. IAS 19.

Im Insolvenzfall sieht § 9 Abs. 3 BetrAVG den gesetzlichen Vermögensübergang auf den PSVaG vor. Deshalb ist fraglich, ob die dritte Anforderung (Unumkehrbarkeit der Zweckbindung der Kapitalanlage) erfüllt wird. Zwar ist die Unterstützungskasse von der Insolvenz des Unternehmens nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl benötigt eine Unterstützungskasse immer ein Trägerunternehmen, so dass der gesetzliche Vermögensübergang zwingend auf den PSVaG zu erfolgen hat. Lediglich ein über den Barwert der gesetzlich insolvenzgeschützten Anwartschaften und Ansprüche hinausgehender Überschuss kann vom PSVaG satzungsgemäß an das Unternehmen bzw. an die Insolvenzmasse zurückfließen. Mit dem Übergang auf den PSVaG könnte das Deckungskapital auf einen „Dritten“ übergegangen sein, so dass die Zweckbindung des Vermögens gefährdet wäre. Der PSVaG tritt allerdings bezüglich der Versorgungsverpflichtungen in die Rechtsposition des Arbeitgebers ein

⁷⁶² Rößler (1996), S. 316.

und übernimmt damit auch die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen. Folglich verwendet er das Vermögen der Unterstützungskasse anstelle des Arbeitgebers zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen, so dass das Vermögen gerade zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen eingesetzt wird. Die Regelung, wonach das Vermögen nicht an einen Dritten fallen darf, bezweckt gerade, dass das Planvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zur Verfügung steht und nicht zweckentfremdet wird. Mit dem Übergang auf den PSVaG ist die Unumkehrbarkeit der Zweckbindung des Vermögens somit auch im Insolvenzfall i.S.v. SFAS 87 bzw. IAS 19 gewährleistet.⁷⁶³

Ferner muss die Satzung der Unterstützungskasse zur Erfüllung der dritten Voraussetzung beinhalten, dass das Vermögen nur in den in SFAS 87, § 19 bzw. IAS 19, § 7 genannten Fällen an das Trägerunternehmen oder Dritte zurückfließen kann. Ein Rückfluss der Gelder durch ein Darlehen an das Unternehmen oder die Verpfändung des Vermögens an einen Dritten ist daher nicht möglich. Man könnte zwar vertreten, dass ein Darlehen keine Rückzahlung darstellt, da das Unternehmen über das Darlehen nur unter den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen verfügen kann. Die Regelung soll jedoch nach beiden Rechnungslegungskreisen gewährleisten, dass das Vermögen allein der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dient. Die Gewährung eines Darlehens erfüllt diesen Zweck nicht, sondern beeinträchtigt diesen gerade. Das Vermögen des Darlehens steht nämlich der Unterstützungskasse nicht zur Finanzierung der Pensionszusagen zur Verfügung. Des Weiteren reduziert sich der Darlehensbetrag im Insolvenzfall des Unternehmens auf den Quotenanspruch gegen die Insolvenzmasse. Somit gefährdet ein Darlehen die Rechte der Begünstigten, die durch die Definition des Planvermögens geschützt werden, so dass ein Darlehen eine Rückzahlung darstellt.

Ein nach US-GAAP und IAS zulässiger Rückfluss von Geldern scheitert daran, dass die Unterstützungskasse in der Regel aus folgenden Gründen nicht überdotiert ist. Die Satzungen orientieren sich für das Vorliegen einer Überdotierung in der Regel an den steuerlichen Vorgaben aus § 6 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 lit. d und e KStG. Jedoch liegt bei einer Überdotierung nach deutschem Steuerrecht oft noch keine Überdotierung im Sinne einer Bewertung der Verpflichtungen nach SFAS 87 bzw. IAS 19 vor, da unterschiedliche versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen verwendet werden. Die reservepolsterfinanzierte Unterstützungskasse gilt bereits nach der deutschen Bewertung als nicht ausfinanziert. Darüber hinaus werden auch bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse wahrscheinliche, zukünftige Erhöhungen der Verpflichtungen (Trends) im Gegensatz zur Bewertung nach SFAS 87 bzw. IAS 19 nach deutschem Recht nicht erfasst. Würden diese trotzdem berücksichtigt, würde eine Steuerpflicht aufgrund der Überdotierung nach § 6 Abs. 5 KStG ausgelöst. Faktisch ist daher eine Überdotierung nach

⁷⁶³ Vgl. Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2501.

SFAS 87 bzw. IAS 19 ausgeschlossen, weil die Steuerpflicht der Unterstützungskasse naturgemäß vermieden wird. Ein Rückfluss an das Trägerunternehmen ist deshalb regelmäßig nicht möglich. Um die dritte Voraussetzung für das Vorliegen eines Planvermögens sicher zu erfüllen, sollte sich das Vertragswerk der Unterstützungskasse hinsichtlich der Zulassung eines Vermögensrückflusses bei einer Überdotierung an der Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach SFAS 87 bzw. IAS 19 orientieren.

SFAS 87, § 19 und IAS 19, § 7 sehen für eine Anerkennung als Planvermögen nicht vor, dass das Vermögen dem Barwert der Pensionsverpflichtungen entspricht. Die Saldierung kann sowohl einen Vermögenswert als auch eine Verpflichtung zum Ergebnis haben. Somit ist es für die Saldierung unerheblich, ob die Unterstützungskasse ausfinanziert ist. Sie gilt unabhängig vom Kassenvermögen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen als Planvermögen. Folglich ist es irrelevant, ob es sich um eine reservepolsterfinanzierte oder eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse handelt. Die Höhe der Ausfinanzierung spielt ausschließlich bei der Frage eine Rolle, wie hoch der Bilanzausweis ist. Das Kassenvermögen der reservepolsterfinanzierten, aber auch der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse erreichen den nach SFAS 87 und IAS 19 ermittelten Barwert der Pensionsverpflichtung nicht.⁷⁶⁴ Daher können Unternehmen mit beiden Formen keine volle Ausfinanzierung und damit auch keine effektive Bilanzverkürzung erreichen. Mit der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse kann aber zumindest ein Großteil der Pensionsverpflichtung saldiert werden.

Eine Erhöhung des Planvermögens wird auch nicht durch eine sog. Rentnerunterstützungskasse erreicht. Eine solche Rentnerunterstützungskasse wird für die zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Rentner gegründet. Die bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber den Rentnern werden auf die Rentnerunterstützungskasse durch Auflösung der Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz übertragen. Generell ist die Zustimmung von jedem einzelnen Rentners für die Übertragung notwendig. Durch die Auslagerung wird die Sicherheit der Anwartschaften zwar eher erhöht, da eine subsidiäre Haftung des Unternehmens gegeben ist.⁷⁶⁵ Bei einer Ablehnung einzelner Rentner müssen für diese jedoch weiterhin Rückstellungen gebildet werden.⁷⁶⁶ Zur Erfüllung der Pensionsverbindlichkeiten wird die Unterstützungskasse mit steuerlicher Wirkung gem. § 4d EStG dotiert, welches annähernd dem Teilwert nach § 6a EStG entspricht.⁷⁶⁷ Da das Trägerunternehmen hier wiederum die steuerlichen Grenzen beachten muss, bleibt das ausgelag-

⁷⁶⁴ Vgl. Rößler/Doetsch/Heger (1999), S. 2498, 2501.

⁷⁶⁵ Vgl. Grundzüge der Unterstützungskasse im 3. Kapitel D III 2.

⁷⁶⁶ näher hierzu Riehl, FB 00, 296, 299

⁷⁶⁷ Riehl, FB 00, S. 296, 298.

gerte Vermögen genauso groß wie bei einer „normalen“ Unterstützungskasse, wenn man die Beträge der einzelnen Rentner betrachtet.

D) DIREKTVERSICHERUNG

Die Behandlung der Versorgungszusage über eine Direktversicherung muss nach US-GAAP und IAS aufgrund der unterschiedlichen Regelungen getrennt beurteilt werden. Vor der detaillierten Betrachtung der Unterschiede, wird zunächst geklärt, ob die Zusage mittels einer Direktversicherung so ausgestaltet werden kann, dass sie nach SFAS 87 und IAS 19 als reine Beitragszusage gilt.

I) Reine Beitragszusage

Die Voraussetzungen für eine reine Beitragszusage liegen bei einer Direktversicherung nicht vor, obwohl das Unternehmen regelmäßig keine über die Prämien hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen trifft. Es wird zwar die Auffassung vertreten, dass bei der Vereinbarung einer Beitragszusage mit Mindestleistung die Zusage unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) solange als reine Beitragszusage i.S.d. SFAS und IAS gilt, wie keine reelle Gefahr der langfristigen Nichterfüllung der errechneten Mindestverzinsung besteht.⁷⁶⁸ Der Wortlaut und der Sinn und Zweck von SFAS 87 und IAS 19 sprechen jedoch gegen diese Auslegung.

SFAS 87, § 63 setzt nämlich voraus, dass die Pensionsleistungen allein von den auf das Konto des Berechtigten eingezahlten Beiträgen, den erzielten Kapitalerträgen und der versicherungsmathematischen Vererbung (Überleitung) von Ansprüchen anderer Arbeitnehmer, die nicht zur Fälligkeit gelangen, abhängen. Somit darf weder eine Leistung und noch eine Mindestleistung vorher vereinbart werden. Nach SFAS 87, § 63 soll der Arbeitgeber nämlich in jedem Fall im Unterschied zur Leistungszusage mit der Zahlung der Beiträge von seiner Leistungsverpflichtung frei werden. Nach § 1 Abs. 2 BetrAVG bestimmen sich die Pensionsleistungen jedoch mindestens nach der garantierten Mindestleistung, so dass die Voraussetzungen von § 63 nicht erfüllt sind. Diese Mindestleistung muss der Arbeitgeber gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG im Zweifel selbst erbringen. Die Verpflichtungen des Unternehmens erlöschen deshalb entgegen der Voraussetzungen von SFAS 87, § 63 gerade nicht mit Zahlung der Beiträge.

Noch deutlicher widerspricht IAS 19 in § 7 gegen diese Interpretation. Voraussetzung für eine reine Beitragszusage ist nämlich, dass der Arbeitgeber nach Entrichtung der vorher festgelegten Beiträge weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung darüber hinaus gehender Beiträge verpflichtet werden kann. Mit § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG wurde diese Verpflichtung des Arbeitgebers aber gesetz-

⁷⁶⁸ Gohdes/Kaether (2002), S. 772, 773.

lich verankert, so dass bereits ab Erteilung der Zusage zumindest eine rechtliche Verpflichtung entsteht.

Im Ergebnis hängt die Beurteilung als reine Beitragszusage nach SFAS 87 und IAS 19 nicht vom faktischen Fehlen der Inanspruchnahme ab, sondern davon, ob weder rechtlich noch faktisch eine über die im Voraus bestimmten Beiträge Verpflichtung besteht. Eine derartige Ausgestaltung ist nach den derzeit geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland auch nicht mit einer Beitragszusage mit Mindestleistung möglich.

II) Nach US-GAAP

Nach SFAS 87 kommen daher die Regelungen für die Leistungszusage zur Anwendung. Zunächst ist daher der Anwartschaftsbarwert der Pensionsverpflichtung zu bestimmen, um im nächsten Schritt zu untersuchen, ob eine Saldierung mit plan assets möglich ist. Vorher ist jedoch zu klären, ob die Direktversicherung als annuity contract i.S.v. SFAS 87 §§ 57 bis 61 gilt, da hierfür besondere Rechnungslegungsgrundsätze Anwendung finden.

Indem der Versicherer sich bindend zur Zahlung der Versorgungsleistungen gegenüber dem Arbeitnehmer verpflichtet und damit das wesentliche Risiko vom Arbeitgeber auf das Versicherungsunternehmen übergegangen ist, erfüllt eine Direktversicherung zwei der drei Voraussetzungen für ein annuity contract. Problematisch ist, ob die Direktversicherung auch als nicht widerrufbar i.S.v. SFAS 87, § 57 gilt. Wenn nach § 166 Abs. 2 VVG ein unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt wurde, ist ein einseitiger Widerruf durch den Arbeitgeber nicht mehr möglich, so dass die Voraussetzungen für einen annuity contract vorliegen. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über die Unwiderruflichkeit, so ist im Zweifel ein widerrufliches Bezugsrecht gegeben. Selbst wenn die Ansprüche gem. § 1b Abs. 2 BetrAVG unverfallbar geworden sind, ist ein Widerruf im Versicherungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherer wirksam.⁷⁶⁹ Somit ist ein Widerruf nur bei der ausdrücklichen Vereinbarung eines unwiderrufliches Bezugsrechts (§ 166 Abs. 2 VVG) unmöglich, so dass eine Direktversicherung nur in diesen Fällen einem annuity contract entspricht.

Die mit einer unwiderruflichen Direktversicherung abgedeckten Pensionsansprüche sind daher nach den für die annuity contracts geltenden Grundsätzen bei der Berechnung von ABO und PBO nicht mit einzubeziehen. In der Regel beträgt der Wert der ABO bzw. PBO also Null, da der Anwartschaftsbarwert, wie bereits erläutert, gegen Null geht. Auf der Aktivseite sind die Versicherungsansprüche nicht auszuweisen. Im Ergebnis entspricht dies einer Saldierung von Pensionsverpflichtung und Versicherungsanspruch, so dass es zu einer Bilanzverkürzung kommt. Für die Direktversicherungen mit gespaltenem Bezugsrecht gilt noch die Besonderheit, dass sie nur dann als participating

⁷⁶⁹ Andresen/Förster/Rößler/Rühmann (1999), 5. Teil A, Rz 62 und 10. Teil A, Rz 940 m.w.N.

annuity contracts anzusehen sind, wenn die wesentlichen Risiken und Chancen aus der Zusage nicht beim Arbeitgeber verbleiben. Unter diesen Voraussetzungen ist das Gewinnbeteiligungsrecht mit dem beizulegenden Wert (Rückkaufswert) gem. § 61 zu aktivieren.

Nun bleibt zu klären, wie die Direktversicherung bilanziert wird, wenn die Zusage weder ein unwiderrufliches noch ein gespaltenes Bezugsrecht i.S.d. (participating) annuity contracts enthält. Im Gegensatz zur Direktzusage verpflichtet sich der Versicherer bei der Direktversicherung dazu, die Zahlungen direkt an den Begünstigten zu leisten. Daher geht die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen noch in Anspruch genommen wird, gegen Null. Diese Wahrscheinlichkeit muss bei der versicherungsmathematischen Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung mitberechnet werden. Zwar erwähnt der Standard die genannte Wahrscheinlichkeit nicht. Allerdings gebietet der Grundsatz der Wesentlichkeit (materiality), dass alle für eine Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse wesentlichen Tatsachen bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden. Die Subsidiärhaftung des Unternehmens kommt aufgrund der strengen versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen nur selten zum Tragen, welches die möglichen Verpflichtungen des Unternehmens erheblich reduziert. Somit erreicht der Barwert allenfalls in den Jahren unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls bei einer entsprechend schlechten wirtschaftlichen Situation des Versicherers, bzw. wenn der Versicherer seine Leistungsverpflichtung nicht erfüllt, eine relevante Größe. Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht folglich eine Verpflichtung des Unternehmens.

Auf der Aktivseite kann der Arbeitgeber nur dann einen Vermögenswert ausweisen, wenn er über den Versicherungsanspruch verfügt. Danach kann der Arbeitgeber, wie für die HGB-Bilanz erörtert, nur in den Fällen des widerrieflichen und gespaltenen Bezugsrechts einen Vermögenswert aktivieren. Dagegen könnte man vertreten, dass alle Versicherungsansprüche dem Arbeitgeber zustehen, weil er den Durchführungsweg wählt und damit über die von ihm gegebene Zusage verfügt. Folglich könnte ihm auch der Gegenwert zustehen, der durch die an die Durchführungswege entrichteten Beträge entstanden ist. Dies ist jedoch nicht überzeugend. Der Arbeitgeber hat mit der Entrichtung der Beiträge seine Verpflichtung aus der Versorgungszusage weitgehend erfüllt. Indem der Arbeitgeber bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht keine Möglichkeit hat, das Vermögen zurückzugewinnen, verliert er wie bei der Lohnzahlung die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Vermögen. Allein in den Fällen des widerrieflichen und gespaltenen Bezugsrechts kann der Arbeitgeber noch über den Versicherungsanspruch verfügen, so dass eine Aktivierung des Versicherungsanspruchs nur diesen Fällen in Betracht kommt. Fraglich ist, ob die zu aktivierenden Versicherungsansprüche als Planvermögen gelten. Die Gewinnbeteiligungsansprüche aus einem gespaltenen Bezugsrecht stehen nicht unumkehrbar für die Erfüllung von Versorgungsver-

pflichtungen zur Verfügung, sondern sie bilden eine Kapitalmarktanlage des zusagenden Unternehmens. Daher stellen sie kein Planvermögen dar. Dasselbe gilt für die Versicherungsansprüche, die dem Unternehmen bei einem widerruflichen Bezugsrecht zustehen. Diese kann der Arbeitgeber auch zu anderen Zwecken als zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen einsetzen, so dass die Voraussetzungen für Planvermögen nicht vorliegen. Bei einer zweckentfremdeten Nutzung des Versicherungsanspruchs entsteht zwar ein Schadensersatzanspruch des Begünstigten gegenüber dem Unternehmen. Allerdings bewirkt dieser nicht, dass der Versicherungsanspruch ausschließlich und unumkehrbar zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung bestimmt worden ist. Schließlich sichert dieser Anspruch den Begünstigten nicht so umfassend ab, wie es mittels einer unumkehrbaren Zweckbestimmung und Auslagerung durch ein Planvermögen möglich wäre (z.B. im Insolvenzfall). Deshalb muss das Unternehmen diese Ansprüche als Kapitalmarktanlage nach den allgemeinen Grundsätzen aktivieren.

Im Ergebnis hängt die Bilanzierung der Direktversicherung entscheidend von der Regelung des Bezugsrechts ab. Diese Differenzierung nach unwiderruflichem und widerruflichem Bezugsrecht ist sinnvoll. Schließlich hat das Unternehmen die Pensionsverpflichtung bei einer Direktversicherung auf einen externen Versorgungsträger ausgelagert. Ist das Bezugsrecht widerruflich, besteht die Gefahr, dass das Unternehmen noch selbst in Anspruch genommen wird, während diese Gefahr bei einem unwiderruflichem Bezugsrecht nahezu ausgeschlossen ist,⁷⁷⁰ so dass die Nichtberücksichtigung der abgedeckten Verpflichtungen die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt. Gleichzeitig ist der Ausweis der Verpflichtung und der entsprechenden Vermögenswerte bei einem widerruflichen Bezugsrecht sachgerecht, da die Pensionsverpflichtung und das Rückdeckungsvermögen noch nicht untrennbar miteinander verknüpft sind.

III) Nach IAS

IAS 19 enthält detaillierte Regelungen für Versicherungsverträge, die der Arbeitgeber im Rahmen der Altersversorgung abschließt. Einen der Direktversicherung vergleichbaren Durchführungsweg kennt der Standard aber nicht.

Die Direktversicherung könnte als versicherte Leistung behandelt werden, die nach IAS 19, § 39 als reine Beitragszusage gilt. Allerdings setzt dies voraus, dass der Arbeitgeber nach Zahlung der Versicherungsbeiträge weder rechtlich noch faktisch dazu verpflichtet ist, zusätzliche Beträge zu entrichten, falls der Versicherer nicht alle erdienten Leistungen zahlt. Diese Bedingung erfüllt die Direktversicherung wegen § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG nicht.

⁷⁷⁰ Eine Inanspruchnahmen droht nur durch § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, wenn die Direktversicherung nicht zahlungsfähig ist, was nahezu unmöglich ist.

Die Bilanzierung könnte sich nach § 41, welcher den allgemeinen Vorschriften für Leistungszusagen aus §§ 48ff. vorgeht, richten, da das Unternehmen die Pensionsverpflichtung über einen Versicherungsvertrag finanziert. Zudem verbleibt eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen beim Unternehmen. Diese subsidiäre Verpflichtung ist aber gesetzlich und nicht, wie in § 41 vorgeschrieben, vertraglich festgelegt. Dies verursacht jedoch keine Unterschiede bei der Verpflichtung des Unternehmens und sollte daher auch bilanziell gleich erfasst werden. Folglich sind beide Fälle vergleichbar, so dass § 41 auch auf Direktversicherungen anzuwenden ist.

Somit ist zunächst zu fragen, ob die Direktversicherung eine qualifizierte Versicherungspolice darstellt. Zu unterscheiden sind wiederum die Versicherungsverträge mit einem unwiderruflichem, einem widerruflichem und einem gespaltenem Bezugsrecht.

Bei einem unwiderruflichem Bezugsrecht liegen alle Voraussetzungen einer qualifizierten Versicherungspolice vor, da die Erlöse aus der Police nur für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen verwendet werden können und nicht dem Unternehmen oder dessen Gläubigern zur Verfügung stehen. Folglich ist die Versicherungspolice als Planvermögen nach § 104 bei der Ermittlung des Saldos in Höhe des abgedeckten Anwartschaftsbarwerts zu berücksichtigen. Der Anwartschaftsbarwert ist nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Unternehmen nur in den wenigsten Fällen vom Begünstigten später in Anspruch genommen werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit ist wie nach SFAS 87 wegen des Grundsatzes der materiality bei der versicherungsmathematischen Berechnung mit einzuberechnen, obwohl die §§ 72ff. nicht auf diese Wahrscheinlichkeit eingehen. Der Anwartschaftsbarwert beträgt daher zunächst nahezu Null. Somit erscheint weder die Verpflichtung noch das Versicherungsvermögen in der Bilanz. Die Versicherungsansprüche werden nämlich nur in Höhe der abgedeckten Verpflichtungen bei der Saldierung berücksichtigt. Deshalb bewirkt der geringe Anwartschaftsbarwert nicht, dass ein Vermögenswert auszuweisen ist. Es fallen lediglich beide Posten weg, welches eine Bilanzverkürzung zur Folge hat. Im Ergebnis dient also ein Versicherungsanspruch, der, wie bereits geschildert, nicht zum wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens gehört, dem Wegfall der Pensionsverpflichtung.

Diese für deutsche Verhältnisse unzulässige Bilanzierung ist sachlich gerechtfertigt. Schließlich kann das Unternehmen nach Entrichtung der Prämien faktisch nicht mehr in Anspruch genommen werden. Somit dient die Auslagerung der abgedeckten Versorgungsverpflichtungen aus der Bilanz der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bei einem widerruflichen Bezugsrecht kann das Unternehmen die Versicherungsansprüche noch nutzen und über sie verfügen, so dass keine qualifizierte Versicherungspolice mehr vorliegt. Das Unternehmen kann die Versicherungspolice aber als Erstattungsanspruch bilanzieren, wenn die Vorausset-

zungen von § 104A gegeben sind. § 104A zielt in erster Linie auf die Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen ab. § 104A verlangt, dass die Pensionsverpflichtung zwar durch den Arbeitgeber, aber unmittelbar mit Mitteln der Versicherung erfüllt wird. Im Fall der Direktversicherung leistet jedoch das Versicherungsunternehmen direkt an den Begünstigten. Verfügt der Arbeitgeber vor Eintritt des Versorgungsfalls über den Versicherungsanspruch, so hat der Begünstigte gegenüber der Versicherung keinen Anspruch mehr, sondern kann nur vom Unternehmen Schadensersatz verlangen.⁷⁷¹ Im Gegensatz zur Intention des § 104A ist somit die Zahlung der Versorgungsansprüche nicht gewährleistet. Folglich stellt eine Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht keine andere Versicherungspolice i.S.v. § 41 dar. Es handelt sich auch nicht um Planvermögen i.S.v. § 7, da das Unternehmen über die Versicherungsansprüche verfügen kann. Daher richtet sich die Bilanzierung nach den allgemeinen Vorschriften für die Leistungszusagen nach §§ 54ff.

Deshalb muss das Unternehmen auf der Aktivseite den Versicherungsanspruch, der wie nach SFAS 87 zum wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens gehört, aktivieren. Auf der Passivseite ist der nach § 54 ermittelte Saldo auszuweisen, wobei der Anwartschaftsbarwert mangels Planvermögen nicht verringert wird.⁷⁷²

Der Gewinnbeteiligungsanspruch beim gespaltenen Bezugsrecht bildet eine Kapitalmarktanlage des Unternehmens. Die Bilanzierung richtet sich nach der Behandlung des auf den Begünstigten entfallenden Teils. Bei unwiderruflichem Bezugsrecht kann auch der Gewinnbeteiligungsanspruch als qualifizierte Versicherungspolice behandelt werden. Dazu muss gewährleistet sein, dass der Gewinn nur dann ausgezahlt wird, wenn er nicht für die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber dem aus der Police begünstigten Arbeitnehmer benötigt wird (vgl. § 7). Dagegen muss der Anspruch nach den allgemeinen Grundsätzen aktiviert werden, wenn der auf den Begünstigten entfallende Teil ein widerrufliches Bezugsrecht enthält.

E) PENSIONSKASSE

Die Durchführung über eine Pensionskasse kann aus den gleichen Gründen wie bei der Direktversicherung weder nach SFAS 87 noch nach IAS 19 eine reine Beitragszusage darstellen.

Somit finden die Vorschriften für die Leistungszusagen Anwendung. Der Bilanzausweis richtet sich maßgeblich nach der Höhe der Pensionsverpflichtung und nach einem evtl. vorhandenen Planvermögen. Die Höhe der Pensionsverpflichtung bestimmt sich sowohl bei US-GAAP als auch bei IAS nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Der Anwartschaftsbarwert geht wie bei der Direktversicherung gegen Null, da die Inanspruchnahme des Arbeitgebers

⁷⁷¹ Andresen/Förster/Rößler/Rühmann (1999), 5. Teil A, Rz 62 und 10. Teil A, Rz 940 m.w.N.

⁷⁷² Vgl. hierzu im 6. Kapitel unter C II 1 b.

wegen der strengen Anlagebestimmungen des VAG höchst unwahrscheinlich ist. Da die Pensionskasse rechtlich selbständig ist, ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen besteht und weder der Arbeitgeber noch dessen Gläubiger über das Kassenvermögen verfügen können (auch nicht im Insolvenzfall), gilt das Kassenvermögen als Planvermögen i.S.v. SFAS 87 und von IAS 19. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich für die Ermittlung des Saldos, obwohl sie in beiden Rechnungslegungskreisen unterschiedlich erfolgt, die gleiche Schlussfolgerung.

Nach SFAS 87 ermittelt sich der Saldo maßgeblich anhand des Nettopensionsaufwands, welcher wiederum direkt von der Höhe des Dienstzeitaufwands abhängt.⁷⁷³ Der Dienstzeitaufwand ist bei einer Pensionskasse jedoch unverhältnismäßig niedrig, da die Wahrscheinlichkeit, ob das Trägerunternehmen in Anspruch genommen wird, mit einberechnet werden muss. Dies führt zu einem niedrigen Dienstzeitaufwand, wodurch der Nettopensionsaufwand selbst bei kongruenter Rückdeckung einen negativen Saldo und damit einen Vermögenswert aufweist.

Bei der Ermittlung des Saldos nach IAS 19⁷⁷⁴ ergibt sich ebenfalls ein Vermögenswert, auch wenn die Pensionsverpflichtungen kongruent rückgedeckt sind. Da der Anwartschaftsbarwert wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, mit der das Trägerunternehmen in Anspruch genommen wird, vergleichsweise niedrig ist, entsteht selbst bei einer kongruenten Rückdeckung ein negativer Saldo, der als Vermögenswert auszuweisen ist.

Der Ausweis eines Vermögenswerts würde aber die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens nicht widerspiegeln. Das Unternehmen hat schließlich keinen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Pensionskasse. Es hat lediglich mit der Entrichtung der Beiträge seine Verpflichtung bei einer kongruenten Rückdeckung de facto erfüllt. Deshalb müssten sich das Kassenvermögen und die Pensionsverpflichtung gegeneinander aufheben, so dass die Bilanz des zusagenden Unternehmens weder einen Vermögensgegenstand noch eine Verbindlichkeit ausweist. Da SFAS 87 und IAS 19 der Durchführungsweg der Pensionskasse fremd ist und für diesen Fall keine maßgeschneiderte Lösung vorsehen, muss die Bilanzierung hier angepasst werden. Zwei Ansätze sind dabei denkbar:

- Zum einen könnte man bei der Berechnung des Barwerts der Pensionsverpflichtung die Wahrscheinlichkeit, mit der das Unternehmen noch in Anspruch genommen wird, unbeachtet lassen. Der errechnete Wert würde dem Anwartschaftsbarwert, der bei einer Direktzusage entstehen würde, entsprechen. Die anschließende Saldierung würde denselben Fehlbetrag

⁷⁷³ Vgl. im 5. Kapitel unter C II 1 b α und unter F.

⁷⁷⁴ Vgl. im 6. Kapitel unter C II 1 b.

bzw. Überschuss ergeben, den die Durchführung über eine Direktzusage zur Folge hätte.

- Zum anderen könnte das Kassenvermögen nur in der Höhe des zu passivierenden Barwerts berücksichtigt werden. Bei einem höheren Kassenvermögen würde das zusagende Unternehmen keinen Vermögenswert aktivieren, während bei einer Unterdeckung ein zu passivierender Fehlbetrag (unfunded accrued pension cost bzw. nicht rückgedeckte Pensionsverpflichtung) zu passivieren wäre. Dies würde gewährleisten, dass die abgedeckten Ansprüche nicht im Jahresabschluss erscheinen, und gleichzeitig das Bild der Vermögenslage des Unternehmens nicht verfälscht wird.

Für den zweiten Vorschlag spricht zumindest in Bezug auf die IAS der Vergleich mit IAS 19, § 59. Danach ist ein Vermögenswert nur deshalb zu bilanzieren, weil das Unternehmen zum einen über eine wirtschaftliche Ressource verfügt und zum anderen daraus Nutzen ziehen kann, indem es die künftigen Beitragszahlungen senkt oder Rückzahlungen vom externen Versorgungsträger erhält. Beides ist vorliegend nicht gegeben. Wenn das Kassenvermögen die Ansprüche kongruent abdeckt, hat das Unternehmen weder die Möglichkeit darüber zu verfügen, noch kann es zukünftig Beitragszahlungen senken oder Rückerstattungen erwarten, so dass eine vergleichbare Situation vorliegt. Um feststellen zu können, ob die Pensionsverpflichtungen kongruent rückgedeckt sind, müssten sowohl die Pensionsverpflichtungen als auch das Pensionskassenvermögen nach den Grundsätzen der US-GAAP bzw. IAS bewertet werden.

Gegen diesen Vorschlag ist jedoch einzuwenden, dass er auf die Bilanzierung nach US-GAAP nicht anzuwenden ist, da das Kassenvermögen nicht selbst, sondern nur der erwartete Kapitalertrag aus dem Pensionsfondsvermögen zur Berechnung des Saldos herangezogen wird.⁷⁷⁵ Somit stimmt die erläuterte Vorgehensweise nicht mit der Saldierungspraxis nach SFAS 87 überein. Sie kann nur bei der Bilanzierung nach IAS gewählt werden. Um eine einheitliche Rechnungslegung zu erreichen, sollten aber die Ansatz- und Bewertungsmethoden nach beiden Rechnungslegungskreisen möglichst identisch sein. Dieses Ziel kann nur mit dem ersten Vorschlag verwirklicht werden, der nach beiden Rechnungslegungskreisen zum gleichen Ergebnis kommt. Somit muss das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, mit der sie noch in Anspruch genommen wird, bei der Berechnung des Barwerts bzw. des Dienstzeitaufwands außer acht lassen. Die Folge, dass im Ergebnis trotz fehlenden Vermögenswerts und faktisch fehlender Verpflichtung beide Posten bei der Berechnung des Saldos eine Rolle spielen, muss zur Darstellung eines true and fair view nicht nur hingenommen werden. Vielmehr werden auf diese Art und Weise die tatsächlichen Verhältnisse entsprechend der wirtschaftlichen Lage abgebildet. Schließlich wird bei einer Unterdeckung der Pensionskasse die

⁷⁷⁵ Vgl. im 5. Kapitel unter C II 1 b α und unter F.

gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG tatsächlich bestehende Verpflichtung des zusagenden Unternehmens passiviert, während bei einer Überdeckung zumindest nach IAS bei Vorliegen einer Überdotierung i.S.v. IAS 19, § 7 und einer entsprechenden Vereinbarung ein Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers besteht. Nach SFAS 87 kann das Unternehmen zwar das Kassenvermögen in Höhe der Überdotierung nicht ausbezahlt bekommen. Es kann jedoch die Beiträge an die Pensionskasse im darauffolgenden Geschäftsjahr kürzen. Somit rechtfertigt sich der Ausweis eines Vermögenswerts auch nach US-GAAP, da quasi ein Beitragsbefreiungsanspruch aktiviert wird.

F) PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds und die Pensionskasse sind rechtlich nahezu identisch ausgestaltet.⁷⁷⁶ Somit kommen für die Bilanzierung nach US-GAAP und IAS grundsätzlich die gleichen Regeln zur Anwendung.⁷⁷⁷ Zu berücksichtigen ist aber, dass die Versorgungsmittel im Pensionsfonds, wie bereits dargelegt, nach wesentlich weniger restriktiven Anlagevorschriften als in der Pensionskasse angelegt werden können. Fraglich ist daher, ob und wie sich diese Tatsache auf die Bilanzierung auswirkt. Zunächst ist festzustellen, dass auch der Pensionsfonds als Planvermögen nach SFAS 87, § 19 und IAS 19, § 7 gilt. Die Versorgungsmittel werden auf eine rechtlich selbständige Einheit ausgelagert. Das Vermögen wird ausschließlich zur Erfüllung der bestehenden Versorgungsverpflichtungen verwendet und kann bei einer entsprechenden Abrede auch im Insolvenzfall nicht an das zusagende Unternehmen zurückfallen. Folglich muss im Interesse einer einheitlichen Bilanzierung bei der Berechnung des Barwerts der Pensionsverpflichtung wie bei der Pensionskasse die Wahrscheinlichkeit, mit der das Unternehmen noch in Anspruch genommen wird, unbeachtet lassen. Deshalb ist es irrelevant, ob die Wahrscheinlichkeit, in Anspruch genommen zu werden, aufgrund der liberaleren Anlagevorschriften höher oder niedriger als bei der Pensionskasse ist. Der errechnete Wert entspricht dem Anwartschaftsbarwert, der bei einer Direktzusage entstehen würde. Die anschließende Saldierung ergibt denselben Fehlbetrag bzw. Überschuss, den die Durchführung über eine Direktzusage zur Folge hat. Im Ergebnis wirkt sich die Tatsache, dass der Pensionsfonds weniger restriktiven Anlagevorschriften unterliegt, nicht auf die Bilanzierung aus. Es sind die gleichen Grundsätze wie bei der Pensionskasse anzuwenden, so dass zumindest der Dienstzeitaufwand (US-GAAP) bzw. der Barwert der Pensionsverpflichtung (IAS) ebenso hoch wie bei der Direktzusage ist. Unterschiede basieren in der Bilanz daher ausschließlich auf der Performance der Pensi-

⁷⁷⁶ Vgl. im 3. Kapitel unter D III 4 und D IV.

⁷⁷⁷ Es gilt insbesondere wieder, dass auch die Durchführung über einen Pensionsfonds rechtlich nicht so gestaltet werden kann, dass nach SFAS 87 und IAS 19 eine reine Beitragszusage vorliegt.

onskasse und des Pensionsfonds. Wie im vorhergehenden Abschnitt erläutert, stimmt dieses Ergebnis mit dem Grundsatz des true and fair view überein.

G) ERGEBNIS

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die deutschen Durchführungswege von den in US-GAAP und IAS vorgesehenen Durchführungsweegen erheblich abweichen. Die Standards sehen vor, dass die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung vorwiegend über externe Versorgungsträger vorgenommen wird (pension fund), während in Deutschland die Direktzusage überwiegt. Dementsprechend passen die Standards nicht vollständig auf die deutschen Durchführungswege. Wie gesehen, erkennen die Standards das Rückdeckungsvermögen bei einer Direktzusage nur unter komplizierten rechtlichen Gestaltungen als Planvermögen an. Die externen Durchführungswege stimmen auch nicht mit dem Modell des pension fund überein, so dass es vor allem bei der Direktversicherung zu komplizierten Unterscheidungen kommt. Daher ist es aus dem Gesichtspunkt der Bilanzierung umso bedauernswerter, dass der deutsche Gesetzgeber mit BetrAVG nicht die reine Beitragszusage zugelassen hat. Dadurch hätte man, unabhängig davon, dass dadurch viele Unternehmen eher bereit wären, eine Pensionszusage zu gewähren, viele Bilanzierungsschwierigkeiten aus dem Weg geräumt. Mit der Einführung von § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG hat der Gesetzgeber darüber hinaus verhindert, dass die Durchführung über eine Direktversicherung, Pensionskasse bzw. Pensionsfonds als reine Beitragszusage nach US-GAAP und IAS behandelt wird. Zur Ausgliederung der Pensionsverpflichtung bzw. zur Saldierung eignen sich mit einigen Abstrichen alle Durchführungswege.⁷⁷⁸ Die flexibelste Lösung bieten der Pensionsfonds, die Unterstützungskasse und die CTA-Modelle im Rahmen der Direktzusage. Bei ihnen kann das Unternehmen sowohl entscheiden, mit welchen Mitteln es den Treuhänder ausstattet (mit kleinen Einschränkungen beim Pensionsfonds), als auch in welche Anlageformen es investiert. Diese Möglichkeiten reduzieren sich bei den übrigen Durchführungsweegen.

Die Unterstützungskasse genießt einerseits den Vorteil, dass das Unternehmen ein Wahlrecht zur Bildung einer Pensionsrückstellung nach Art 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB hat, während die Pensionsrückstellung bei der Direktzusage ausgewiesen werden muss. Andererseits gelingt mit der in der Finanzierung flexiblen reservepolsterfinanzierten Unterstützungskasse keine vollständige Ausfinanzierung, so dass sich die Bilanz nach US-GAAP und IAS nur unwesentlich verkürzt. Im Gegensatz dazu erreicht die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse zwar einen höheren Finanzierungsgrad, verliert dadurch aber ihre Flexibilität und ihre Kapitalanlagefreiheit. Ferner kann das Unter-

⁷⁷⁸ Vgl. auch zusammenfassend die Synopse im Anhang B) Bilanzierung der nach BetrAVG zulässigen Durchführungswege nach HGB, US-GAAP und IAS.

nehmen den Vorteil der Inanspruchnahme eines günstigen Darlehens bei der Unterstützungskasse nicht wahrnehmen, um die Anerkennung als Planvermögen nicht zu gefährden.

Nachteilig bei den CTA-Modellen wirkt sich allein die Bilanzierung nach HGB aus, bei der die einzelnen Vermögensgegenstände, die der Trust enthält, ausgewiesen werden müssen. Danach beeinflussen sowohl Wertsteigerungen als auch -minderungen direkt den Jahresüberschuss/-fehlbetrag und dadurch auch die Höhe des steuerlichen Gewinns, ohne dass ein Ausgleich zwischen den einzelnen Vermögensgegenständen stattfinden kann. Dieses Problem kann dadurch behoben werden, indem der Trust Spezialfonds auflegt bzw. in Publikumsfonds investiert.⁷⁷⁹ Das Unternehmen muss in diesen Fällen nur Wertsteigerungen oder -minderungen des Anteilswerts ausweisen. Somit erscheinen die CTA-Modelle aus bilanzieller Sicht gegenüber der Unterstützungskasse vorteilhafter.

Die Durchführung über einen Pensionsfonds zieht in keinem der Rechnungslegungskreise Ausweispflichten nach sich. Die Beiträge schmälern als Aufwendungen den Jahresüberschuss. Der Pensionsfonds stellt daher einen vollständig externen Durchführungsweg dar. Allerdings kann das Unternehmen damit auch die positiven Finanzierungs- und Steuerstundungseffekte nicht nutzen. Deshalb verkörpern die CTA-Modelle im Rahmen der Direktzusage die flexibelste Finanzierungsform. Sie weisen ferner gegenüber dem Pensionsfonds aufgrund der fehlenden Kapitalanlagevorschriften höhere Renditechancen auf und bieten sowohl Arbeitgeber (Finanzierungs- und Steuerstundungseffekte, unbegrenzte Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgaben) als auch Arbeitnehmer (nachgelagerte Besteuerung) die größeren Vorteile.⁷⁸⁰

⁷⁷⁹ Zu den Vorteilen der Spezialfonds siehe im 3. Kapitel unter E III 3 c und im 4. Kapitel unter B VIII 4.

⁷⁸⁰ Bode/Grabner/Stein (2001), S. 1893, 1895f.; dieselben (2002), S. 853, 859.

8. KAPITEL: VERGLEICH DER RECHNUNGSLEGUNGSKREISE

A) EINLEITUNG

Das vorliegende Kapitel fasst die wesentlichen Unterschiede der drei vorgestellten Rechnungslegungskreise unter dem Blickwinkel der unterschiedlichen Behandlung von Pensionsrückstellungen und der damit verknüpften Bilanzierung der bereitgestellten Aktiva zusammen, wobei die unterschiedliche Behandlung der Aktiva im Vordergrund steht. Da die Regelungen von US-GAAP und IAS im Wesentlichen übereinstimmen, werden beide Rechnungslegungskreise gleich behandelt, solange keine Unterschiede vorliegen.⁷⁸¹ Um den Vergleich bezüglich der Bewertung der Aktiva zu komplettieren, werden die Änderungen, die durch die Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der EU zu erwarten sind, vorgestellt.

Wie bei den gesamten Bilanzierungsvorschriften fallen auch bei der Betrachtung der Vorschriften zur Behandlung von Pensionszusagen die konzeptionellen Unterschiede auf. Die Regelungen in SFAS 87 und IAS 19 sind wesentlich detaillierter und umfangreicher als die wenigen allgemeinen Vorschriften des HGB. Hauptursache hierfür ist die unterschiedliche Vorgehensweise. Während US-GAAP und IAS nach dem case-law-Prinzip aufgebaut sind, ermitteln sich die deutschen Bilanzierungsprinzipien deduktiv aus dem Gesetz.

Inhaltlich sticht hervor, dass die wenigen Spezialvorschriften für Pensionszusagen im HGB nur die Passivseite, d.h. den Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen regeln.⁷⁸² Dagegen enthalten die Statements bzw. Standards auch Bestimmungen über die Rückdeckung bzw. Finanzierung der Verpflichtungen, welches durch die mögliche Verknüpfung von Pensionsrückstellungen und Rückdeckungsvermögen begründet wird. Auch die generelle Ausrichtung der Rechnungslegungsziele beeinflusst die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen. In Deutschland tritt die Informationsfunktion zugunsten der Ausschüttungsbemessungsfunktion und der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage über das Prinzip der Maßgeblichkeit bzw. der umgekehrten Maßgeblichkeit zurück. Dagegen bildet die Informationsfunktion nach US-GAAP und IAS nahezu die einzige Aufgabe des Jahresabschlusses.

B) BILANZIERUNG DER PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Bei der Bilanzierung nach US-GAAP und IAS steht die periodengerechte Ermittlung des Pensionsaufwands im Vordergrund, welches die vollständige Einbeziehung der Pensionsverpflichtung unterordnet. Im Gegensatz dazu stellt

⁷⁸¹ Zu den Unterschieden von US-GAAP und IAS hinsichtlich der Behandlung von Versorgungszusagen vgl. auch Bloomer (1999), S. 233ff.

⁷⁸² Zu den Einzelheiten der Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsnormen vgl. auch Petersen (2002), S. 162ff. mit einer übersichtlichen Synopse S. 167ff.

das HGB gerade auf die möglichst vollständige Erfassung der Pensionsverbindlichkeit i.S.d. Vorsichtsprinzips ab. Den Ausweis einer Mindestverbindlichkeit sieht nur SFAS 87 vor, während IAS 19 selbst auf diesen verzichtet. Dabei überzeugt die additional minimum liability nach SFAS 87 wenig. Indem sie im Jahresabschluss erfolgsneutral durch die Bildung eines immateriellen Vermögenswerts (intangible asset) erscheint,⁷⁸³ dient sie zwar der Information, aber nicht zur Sicherung der Pensionszusagen.

Die Ermittlung des Pensionsaufwands erfolgt nach US-GAAP und IAS nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren im Gegensatz zum deutschen Teilwertverfahren. Der Barwert ermittelt sich i.S.d. Ansammlungsverfahren nach Maßgabe des Leistungsplans, welcher den einzelnen Perioden bestimmte Leistungen zuordnet. Im Gegensatz dazu bevorzugt das HGB aus Gründen der Vorsicht eine Gleichverteilung. Dadurch differiert der ermittelte Pensionsaufwand, der nach US-GAAP und IAS je nach Vorgabe des Leistungsplans schwankt, während er sich nach HGB gleichmäßig über die Dienstzeit verteilt. Ferner unterscheiden sich die Regelungen durch den Zeitpunkt der Ermittlung. Das Unternehmen bestimmt den Aufwand nach US-GAAP und IAS anhand von Erwartungswerten zum Jahresanfang und nicht zum Jahresende wie nach HGB. Der Differenzbetrag zum tatsächlich angelaufenen Pensionsaufwand muss nach dem Prinzip der delayed recognition auf die folgenden Jahre verteilt werden.⁷⁸⁴

SFAS 87 und IAS 19 verteilen den Aufwand, der bei Erhöhungen von Pensionszusagen durch Gehaltssteigerungen oder anderen Gründen entsteht, gleichmäßig auf die folgenden Perioden, während nach deutschem Recht eine Einmalzuführung möglich ist. Die Verteilung hat den Vorteil, dass die Folgeperioden die Erhöhungen nivelliert im Aufwand auffangen. Dadurch bleibt eine periodengerechte Gewinnermittlung gewahrt. Gegen diese Vorgehensweise spricht jedoch, dass der Anwartschaftsbarwert die Erhöhung der Pensionszusage erst in der letzten Folgeperiode vollständig abdeckt. Die Sicherung der Pensionszusage, welche neben der periodengerechten Ermittlung im Vordergrund stehen sollte, zwingt daher zur sofortigen Berücksichtigung einer Einmalzuführung. Man könnte zwar auch den Mehraufwand über die gesamte Zeit verteilen und gleichzeitig in der Bilanz die Erhöhung bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung voll berücksichtigen, um im Gegenzug auf der Aktivseite einen immateriellen Vermögensgegenstand nach dem Vorbild des intangible asset zu bilden. Eine solche Regelung würde den Bilanzleser jedoch nur verwirren und nicht zur Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beitragen. Im Übrigen ist schon fraglich, worin der selbständig bewertbare Vermögens-

⁷⁸³ Zur Frage, warum hier (k)ein Vermögenswert entsteht, und ob dies noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, siehe Schildbach (1999a), S. 957, 971f.

⁷⁸⁴ Zur Frage, ob dies mit dem HGB vereinbar ist, siehe Schildbach (1999a), S. 957, 962ff.; Wolz (2000), S. 1371, 1378.

gegenstand bestehen soll, so dass eine solche Bilanzierungsmethode nicht zulässig ist.

Die unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden bezüglich der Pensionsrückstellungen bewirken in der Praxis erhebliche Differenzen. So hat die erstmalige Bilanzierung nach US-GAAP bei der Daimler-Benz AG 1993 einen um ca. 1,6 Mrd. DM höheren Ausweis verursacht. Diese signifikante Diskrepanz beruht in erster Linie auf der Berücksichtigung von Trends im Rahmen der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen nach SFAS 87 und IAS 19. Im Gegensatz zur einschränkenden Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen nach deutschem Recht muss das Unternehmen bei der Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts regelmäßig alle Gehaltstrends bereits ab dem Zeitpunkt der Zusage einkalkulieren.⁷⁸⁵ Da der Arbeitgeber Gehaltssteigerungen nur in geringem Maße an unveränderliche Größen anknüpft und nicht generell zusagt, erscheint der Großteil der Gehaltssteigerungen erst im Zeitpunkt der Realisation in der Bilanz. Daher ist es nach wie vor richtig, die große Differenz beim Ausweis der Pensionsrückstellung mit der unterschiedlichen Behandlung von Gehaltstrends zu begründen.⁷⁸⁶ Außerdem können die Wahlrechte aus Art 28 EGHGB je nach Ausübung bei Altzusagen und der Durchführung über eine Unterstützungskasse den Betrag der Pensionsrückstellung erheblich verringern. Der Diskontierungszinssatz nach US-GAAP und IAS, der wegen der Orientierung am Marktzins regelmäßig höher als der Zinsfuß nach HGB ist, kompensiert die Differenz nur zum Teil.⁷⁸⁷

Insgesamt verursacht die Ermittlung des Pensionsaufwands durch das Prinzip der delayed recognition, die exakte und vor allem betriebsspezifische Ermittlung der versicherungsmathematischen Grundlagen und die Möglichkeit des Ausweises einer additional minimum liability (nur US-GAAP) einerseits einen erheblichen Aufwand, aber andererseits auch Bewertungsspielräume beim Unternehmen, die wiederum Schwierigkeiten bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens mit sich bringen. Ferner kann der Bilanzleser wegen der unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen die Bilanzen nur noch selbst unter Hinzuziehen des Anhangs mühevoll vergleichen.

C) BILANZIERUNG DES RÜCKDECKUNGSVERMÖGENS

Die Bilanzierung des Rückdeckungsvermögens unterscheidet sich erheblich von der Rechnungslegung nach HGB auf der einen und von der nach US-GAAP und IAS auf der anderen Seite. Die zwei wesentlichen Aspekte sind die

⁷⁸⁵ Hierzu näher Schildbach (1999a), S. 957, 962ff.; Wolz (2000), S. 1371, 1377.

⁷⁸⁶ So auch Schildbach (1999a), S. 957, 962ff.; Wolz (2000), S. 1371, 1377; a.A.: Petersen (2002), S. 163.

⁷⁸⁷ Wolz (2000), S. 1371, 1376f. und 1383.

Saldierungsmöglichkeit bei Vorliegen von Planvermögen und die Bewertung mit dem Zeitwert im Jahresabschluss nach US-GAAP und IAS.⁷⁸⁸

Die Saldierungsmöglichkeit bewirkt, dass das zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung bereitgestellte Planvermögen nur bei einem negativen Saldo als Vermögenswert in der Bilanz und sonst nur in den Nebenbüchern erscheint. Die Rückdeckung mit Vermögenswerten, die nicht als Planvermögen gelten, ist daher nicht üblich. Im Abschluss nach HGB sind die Vermögensgegenstände bei der Gewährung einer Direktzusage oder der Durchführung über eine Unterstützungskasse dagegen immer vollständig auszuweisen, selbst wenn sie ausschließlich der Erfüllung der Pensionszusage dienen. Nur im Fall der Direktversicherung, der Pensionskasse und des Pensionsfonds erscheint im Abschluss nach HGB ebenso wie im Abschluss nach US-GAAP und IAS weder eine Pensionsverpflichtung noch ein Vermögensgegenstand. Im Unterschied zu den deutschen Bewertungsmethoden ist das Planvermögen nach US-GAAP und IAS immer mit dem fair value zu bewerten.

Nach HGB sind alle Vermögensgegenstände unabhängig von ihrer Art nach dem Anschaffungswertprinzip zu bewerten, so dass die Anschaffungskosten den höchsten Ansatz bilden. Dagegen unterscheiden sowohl US-GAAP als auch IAS bezüglich desjenigen Rückdeckungsvermögens, welches nicht als Planvermögen gilt. Je nach Kategorie sind die Anlageformen entweder wie nach HGB mit dem Anschaffungswertprinzip oder mit dem fair value (entweder Wahlrecht oder verpflichtend) zu bewerten. Die Werterhöhung bei der Bewertung mit dem fair value ist je nach Kategorie erfolgswirksam in der GuV zu berücksichtigen oder mithilfe eines besonderen Eigenkapitalpostens erfolgsneutral. Im Unterschied zu den US-GAAP sieht IAS 40 für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ein Bewertungswahlrecht vor, wonach das Anschaffungswertprinzip und die Bewertung mit dem fair value möglich ist.

Die Bewertung des Rückdeckungsvermögens gleicht sich in den nächsten Jahren innerhalb der EU aufgrund der angestrebten Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften an die Maßgaben nach US-GAAP und IAS an.⁷⁸⁹ Danach soll die Rechnungslegung der in Europa ansässigen Unternehmen langfristig auf IAS umgestellt werden. Bereits durch die Verabschiedung der sogenannten fair value-Richtlinie⁷⁹⁰ legten das Europäische Parlament und

⁷⁸⁸ Vgl. zusammenfassend hierzu auch die Synopse C) im Anhang: Bewertung des Rückdeckungsvermögens nach HGB, US-GAAP und IAS.

⁷⁸⁹ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Rechnungslegungstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000_0359de01.pdf. (Stand: 20.05.2002). Dieser Vorschlag wird hier nicht weiter erläutert. Näher hierzu Böcking (2001), S. 1433; Ernst (2001a), S. 1440; Niehus (2001), S. 737. Eine Verordnung bedarf keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

⁷⁹⁰ Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001, in: ABIEG Nr. L 283 vom 27.10.2001, S. 28-32, = http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_283/l_28320011027de00280032.pdf. (Stand: 20.05.2002).

der Rat den Grundstein für die verpflichtende Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem fair value in Deutschland. Zusammenfassend hält die fair value-Richtlinie, welche die Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im Konzernabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und von anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze ändert, folgende wesentlichen Regelungen bereit, die spätestens bis zum 1.1.2004 umgesetzt sein müssen:

Zwingend ist die Bewertung mit dem fair value nur:

- für den Konzernabschluss bestimmter Unternehmen und
- für den Handelsbestand (trading) und für die zur Veräußerung gehaltenen Finanzinstrumente (available for sale)

vorgesehen.

Der fair value steht u.a. nicht für die Bewertung:

- der bis zur Fälligkeit gehaltenen (held-to-maturity) nichtderivaten Finanzinstrumenten und
- der Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

zur Verfügung. Der beizulegende Zeitwert wird wie nach den in IAS und US-GAAP beschriebenen Methoden ermittelt, so dass er entweder anhand des Marktwerts oder anhand allgemein anerkannter Bewertungsmodelle bestimmt wird. Nur wenn keine verlässliche Bestimmung des fair value möglich ist, kommt das Anschaffungswertprinzip für die Folgebewertung zur Anwendung. Somit kehrt die Richtlinie die bisherigen Verhältnisse von Regel und Ausnahme um.⁷⁹¹ Anstatt des Realisations- und Anschaffungswertprinzips bildet nunmehr die Bewertung mit dem fair value die Regel.

Alle Wertveränderungen sind sofort erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Die Mitgliedstaaten können aber wahlweise zulassen oder vorschreiben, dass eine Wertänderung einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage, die kein derivatives Finanzinstrument ist, in einer Zeitwert-Rücklage zunächst erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wird. Dies entspricht den Vorschriften von US-GAAP und IAS, wonach die Wertsteigerung nur bei den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten direkt auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag durchschlägt.⁷⁹²

Im Übrigen beinhaltet die Richtlinie für die Umsetzung u.a. folgende Wahlrechte:

- den übrigen Unternehmen die Bewertung mit dem fair value im Konzernabschluss vorzuschreiben oder zu ermöglichen und

⁷⁹¹ Hommel/Berndt (2000), S. 1184, 1188.

⁷⁹² Allerdings ist die Unterscheidung nach derivaten und nichtderivaten Finanzinstrumenten neu.

- diese Regelungen auch auf den Einzelabschluss zu erstrecken.

Während deutsche Unternehmen bisher nur gem. § 292a HGB im Rahmen eines Konzernabschlusses nach US-GAAP und IAS Finanzinstrumente mit dem Zeitwert bewerten konnten, sieht die Richtlinie nunmehr eine Verpflichtung hierzu für alle Konzernabschlüsse ab dem 1.1.2005 vor. Um die Richtlinie umzusetzen, muss der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung einführen, da die erläuterten Regelungen nicht bereits in § 292a HGB enthalten sind.⁷⁹³ Schließlich zwingt § 292a HGB die in der Richtlinie genannten Unternehmen nicht zur Vorlage eines Abschlusses nach IAS. Im Übrigen ist die Befreiungsvorschrift zunächst bis zum 31.12.2004 befristet. Das Tätigwerden des Gesetzgebers wird jedoch bei Einführung der noch nicht veröffentlichten Verordnung zur Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa obsolet, da diese die zwingende Anwendung der IAS für den Konzernabschluss der Unternehmen, deren Anteile in einem beliebigem Mitgliedstaat der EU zum Handel im geregelten Markt zugelassen sind, in Art. 4 enthält. Nach IAS ist aber ohnehin die erläuterte Bewertung erforderlich.

⁷⁹³ A.A.: Ernst (2001b), S. 245, 250.

9. KAPITEL: STELLUNGNAHME

A) EINLEITUNG

Um die im Laufe der Arbeit genannten Probleme bei der Bilanzierung der deutschen Durchführungswege zu beseitigen, sollte der deutsche Gesetzgeber einige Veränderungen sowohl im arbeitsrechtlichen Bereich als auch im Handelsbilanzrecht vornehmen. Das Kapitel setzt sich jedoch ausschließlich mit den Änderungen auseinander, die im Rahmen der Bilanzierung erforderlich erscheinen. Die Überlegungen basieren daher allein auf bilanziellen Gesichtspunkten. Sonstige Erwägungen, wie z.B. steuerlicher Art, die Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder die Verbesserung der Anlagemöglichkeiten, welche auf betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftliche Erwägungen beruhen, bleiben unberücksichtigt. Da immer mehr deutsche Unternehmen ihren Jahresabschluss auch nach US-GAAP oder IAS erstellen und zumindest bestimmte Konzerne ab 1.1.2005 einen Abschluss nach IAS offenlegen müssen, werden zusätzlich zu den wünschenswerten Verbesserungen im Rahmen der Bilanzierung nach HGB die Änderungen angesprochen, die notwendig sind, um die Pensionszusagen eines deutschen Unternehmen auch nach US-GAAP und IAS optimal erfassen zu können.

B) REINE BEITRAGSZUSAGE

Die Einführung der reinen Beitragszusage erscheint aus folgenden Gründen notwendig. In den USA wächst die Bedeutung der reinen Beitragszusage, da die Arbeitgeber ihre Risiken aus der Pensionszusage verringern wollen. In der Bilanz sind weder Rückstellungen noch Vermögenswerte, sondern nur Verpflichtungen bei Beitragsrückständen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei zu hohen Beitragszahlungen und evtl. Über- bzw. Unterdotierungen des Fonds auszuweisen. In Deutschland ist die reine Beitragszusage bis dato noch nicht zulässig. Mit einer reinen Beitragszusage könnte der Arbeitgeber die Bilanz nach allen drei Rechnungslegungskreisen erheblich entlasten und neben den Finanzierungsrisiken auch die Bilanzrisiken entschärfen. Die Erfüllung der Pensionszusage könnte durch entsprechende qualitative Sicherungskriterien für die Anlage des ausgelagerten Vermögens ähnlich wie beim Pensionsfonds nahezu garantiert werden.

Damit der Arbeitgeber wenigstens die vorhandenen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds nach US-GAAP und IAS als reine Beitragszusagen behandeln kann, sollte der neu eingeführte § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG ersatzlos gestrichen werden. Die bisher notwendige Bilanzierung⁷⁹⁴ ist nicht sinnvoll, da der Arbeitgeber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Anerken-

⁷⁹⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen im 7. Kapitel unter D, E und F.

nung als reine Beitragszusage nach US-GAAP und IAS schlägt aber wegen der gesetzlichen Regelung aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG fehl. Um auch eine faktische Verpflichtung des Arbeitgebers durch die Rechtsprechung, welche die Anerkennung als reine Beitragszusage verhindern würde, zu unterbinden, müsste der Gesetzgeber in der notwendigen Gesetzesänderung zum Ausdruck bringen, dass der Arbeitgeber bei der Durchführung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nicht mehr subsidiär für einen Zahlungsausfall haften soll. Dies würde die Arbeitnehmer auch nicht ungebührlich belasten oder die Versorgungsleistungen gefährden. Die Anlagebestimmungen des VAG sind für alle drei Durchführungswege so hoch, dass sie die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Begünstigten nahezu vollständig garantieren. Der Begünstigte hat gegenüber dem durchführenden Unternehmen einen direkten Anspruch, so dass er seine Forderungen problemlos durchsetzen kann. Es gibt daher in diesen Fällen keinen Grund für eine subsidiäre Haftung des Arbeitgebers, weder für eine rechtlich verankerte noch für eine faktische.

Hinsichtlich der angestellten Überlegungen ist zu bemerken, dass sie die aktuellen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze genauso unbeachtet lassen wie die sozialpolitischen Zwecke des Betriebsrentengesetzes..

C) SALDIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNG UND PLANVERMÖGEN

Darüber hinaus erscheint eine Verknüpfung zwischen Passiv- und Aktivseite auch in der Bilanz nach HGB sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss sinnvoll. Ebenso wie nach US-GAAP und IAS sollte eine Ausnahme zum Saldierungsverbot geschaffen werden, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die der Rückdeckung dienenden Vermögenswerte mit dem Anwartschaftsbarwert zu verrechnen, so dass nur der Saldo in der Bilanz auszuweisen ist. Die Verrechnung muss unter der Bedingung stehen, dass das Rückdeckungsvermögen wie das Planvermögen,

- nur für die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen eingesetzt werden kann,
- auf eine rechtlich selbständige Einheit ausgelagert wird und
- bis auf in den genannten Ausnahmen nicht - auch nicht im Insolvenzfall - an das Unternehmen zurückfließen kann.

Unter diesen Voraussetzungen muss das Unternehmen zum Bilanzstichtag nur noch den Saldo zwischen dem Anwartschaftsbarwert und Rentenbarwert aller Pensionsverpflichtungen und dem zur Verfügung stehenden Planvermögen ausweisen. Die Saldierung hat den Vorteil, dass sie die Bilanz um einen erheblichen Betrag entlastet. Dies hätte zur Folge, dass die Bilanzkennzahlen der Unternehmen bei ausländischen Ratings vergleichbarer und vor allem positiver wären. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass nicht die deutschen Gesetze zu ändern sind, sondern dass man nur den Ratingagenturen das deutsche Bilanzrecht erläutern müsste, damit die Bilanzkennzah-

len besser ausfallen. Dem ist jedoch entgegenzusetzen, dass zum einen ein schlechteres Rating bei der deutschen Bilanzierungspraxis begründet ist. Schließlich bilden die Pensionsrückstellungen einen Teil des Fremdkapitals. Die Reduzierung des Fremdkapitals um den Teil der Rückstellungen, der durch Vermögensgegenstände, die nicht rechtlich abgesondert sind, abgedeckt ist, ist nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, welche Vermögenswerte zur Rückdeckung zur Verfügung stehen. Das Rückdeckungsvermögen, das nicht den erläuterten Voraussetzungen entspricht, kann das Unternehmen je nach Zielsetzung auch zu Investitionszwecken oder ähnlichem nutzen. Somit hängt die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von der weiteren Entwicklung des Unternehmens ab. Zum anderen würden Abschlüsse nach HGB bei einer Angleichung an US-GAAP und IAS im internationalen Raum eher vergleichbar.

Folglich sollte der Gesetzgeber die Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen gesetzlich als Ausnahme vom Saldierungsverbot unter den genannten Voraussetzungen ermöglichen. Um die Transparenz der Informationen für die Adressaten zu gewährleisten, sollten die Unternehmen zur Offenlegung der gesamten Pensionsverpflichtung und des Planvermögens verpflichtet werden.

D) BEWERTUNG DES PLANVERMÖGENS MIT DEM ZEITWERT

Fraglich ist, wie das Planvermögen zu bewerten ist. Zwei gegensätzliche Ansätze sind möglich. Entweder die Bewertung erfolgt entsprechend nach US-GAAP und IAS mit dem Zeitwert oder nach den Grundsätzen des HGB nach dem Realisations- und Anschaffungswertprinzip. Grundsätzlich trägt die Bewertung mit dem Zeitwert nur dann zur Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes bei, wenn die Wertsteigerungen zu irgendeinem Zeitpunkt realisiert werden.⁷⁹⁵ Der Zeitwert bildet nämlich das Schuldendeckungspotential des Unternehmens ab.⁷⁹⁶ Deshalb müssen die Wertsteigerungen zunächst zu irgend einem Zeitpunkt realisierbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Verkauf des Vermögensgegenstandes möglich ist, ohne dass der Geschäftsbetrieb des Unternehmens beeinträchtigt wird. Vermögensgegenstände, die zur Durchführung des Betriebs erforderlich sind, wie Maschinen, die Geschäftsausstattung etc. wird i.d.R. trotz Wertsteigerung nicht verkauft. Die Bewertung mit dem Zeitwert kommt daher nur bei den übrigen Vermögensgegenständen in Betracht, die nicht für den Geschäftsbetrieb notwendig sind. Das Planvermögen dient zwar im weitesten Sinn der Aufrechterhaltung des Betriebs, da es sich um Entgelt für die geleisteten Dienste bzw. Arbeiten handelt. Das Vorhandensein des Planvermögens ist jedoch für die Aufrechterhaltung des Betriebs nicht notwendig. Der Ablauf der

⁷⁹⁵ Insofern handelt es sich um antizipierte Gewinne.

⁷⁹⁶ Siegel (1998), S. 593.

Geschäftstätigkeit funktioniert auch ohne diesen Aktivposten, so dass zu den nicht notwendigen Vermögensgegenständen gehört und die Bewertung mit dem fair value möglich ist.

Die Bewertung des Planvermögens mit dem Zeitwert würde zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung beitragen und damit zur besseren Vergleichbarkeit der Abschlüssen nach US-GAAP, IAS und HGB beitragen.⁷⁹⁷ Bedenklich ist jedoch, dass das Planvermögen der Erfüllung von Versorgungszusagen dient und insofern zur Sicherung dieses Zwecks eher vorsichtig zu bewerten ist. Darüber hinaus darf der Gedanke der Vereinheitlichung der Rechnungslegung nicht die Funktion des handelsrechtlichen Abschlusses in Deutschland beeinträchtigen. Der Einzelabschluss dient in erster Linie zu Zwecken der Feststellung der Gewinnausschüttung und als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung (Zahlungsbemessungsfunktion) und erst danach der Informationsvermittlung.⁷⁹⁸ Die erfolgswirksame Erfassung einer Wertsteigerung über die Anschaffungskosten hinaus würde dazu führen, dass bereits noch nicht realisierte Gewinne ausgeschüttet bzw. versteuert würden, welches dem Kapitalerhaltungsgrundsatz widerspräche. Der Gläubigerschutz würde zudem außer Kraft gesetzt und die Fortführung des Unternehmens wäre gefährdet.⁷⁹⁹ Das Planvermögen ist regelmäßig langfristig unter Wertzuwachs Gesichtspunkten angelegt, so dass unter Umständen über einen langen Zeitraum hinweg die Substanz des Unternehmens angegriffen wird. Daher können Wertsteigerungen des Planvermögens im Einzelabschluss nicht erfolgswirksam erfasst werden. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der Wert von Finanzinstrumenten in kurzer Zeit z.B. durch Ereignisse wie den Terroranschlag am 11. September 2001, extrem fallen kann, so dass die vorher ausgeschütteten nicht realisierten Gewinne und die gezahlten Steuern rückblickend ohne Grund gezahlt wurden. Die erfolgswirksame Erfassung wäre somit nur möglich, wenn der Gesetzgeber die Handelsbilanz endgültig von der Steuerbilanz trennt (Verabschiedung von der Einheitsbilanz).⁸⁰⁰ Ferner müsste er eine andere Grundlage für die Gewinnausschüttung schaffen.

Man könnte sich somit auf den Standpunkt stellen, dass unter den gegebenen Umständen nur die Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip möglich ist. Allerdings würde sich dadurch ein erhebliches Potential für die Bildung von stillen Reserven ergeben, welches den Informationsgehalt der Bilanz entsprechend reduzieren und die Erfolgslage des Unternehmens im Zeitablauf verfä-

⁷⁹⁷ So auch Hommel/Berndt (2000), S. 1184, 1188 zum vergleichbaren Thema der fair value-Bewertung bei Finanzinstrumenten.

⁷⁹⁸ HWR (1993), Sp. 207ff.

⁷⁹⁹ Euler (2002), S. 875, 880

⁸⁰⁰ Zur Frage, ob diese Trennung sinnvoll ist, kann hier nicht Stellung bezogen werden. Somit basieren die nachfolgenden Überlegungen auf einer Fortführung des Prinzips der Einheitsbilanz.

schen würde.⁸⁰¹ Schließlich ist die Anlagestrategie hinsichtlich des Planvermögens regelmäßig auf langfristige Wertzuwächse angelegt. So würde ein Unternehmen, dessen Planvermögen nicht im Wert gestiegen ist, den gleichen Saldo ausweisen wie ein Unternehmen, welches das Planvermögen bspw. verdoppelt hat. Der Ausweis nach dem Anschaffungswertprinzip führt daher zu einer verzerrten Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dagegen entspricht der Ausweis mit dem Zeitwert am ehesten den tatsächlichen Verhältnissen, indem die periodisch erwirtschafteten Wertveränderungen nicht nur bei Wertminderungen, sondern auch bei Wertsteigerungen abgebildet werden.⁸⁰² Das Anschaffungswertprinzip lässt diese Wertsteigerungen außer acht, so dass ein extrem vorsichtiges Bild gezeichnet wird. Den Abschlussadressaten fehlen somit wichtige Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Risiken des Unternehmens. Folglich besteht die missliche Lage, dass die Bewertung mit dem Zeitwert das Kapitalerhaltungsprinzip unterlaufen kann und die Bewertung mit dem Anschaffungswertprinzip die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht adäquat abbildet. Somit muss zwischen diesen Extrempositionen ein tragbarer Kompromiss gefunden werden.

Um sowohl einerseits eine erfolgsneutrale Bewertung zu gewährleisten als auch andererseits ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, sind zwei Ansätze denkbar. Zum einen könnte der Gesetzgeber die Unternehmen zur Offenbarung des Zeitwerts im Anhang verpflichten. Zum anderen könnte das Unternehmen nach dem Vorbild der US-GAAP und IAS für die Bewertung von Wertsteigerungen der *available-for-sale securities*⁸⁰³ die Wertsteigerung mit einem selbständigen Eigenkapitalposten in Höhe der Wertsteigerung neutralisieren. Ob dieser Posten als Wertberichtigung oder ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklage bezeichnet wird, kann dahinstehen, da beides zum gleichen Resultat führt.

Abgesehen davon, dass eine Überfrachtung des Anhangs nicht zur Übersichtlichkeit des Abschlusses beiträgt,⁸⁰⁴ ist schon fraglich, ob die Anhangangabe den Abschlussadressaten ausreichend über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informiert. Der Aussagegehalt der Bilanz, d.h. das Zahlenwerk als solches, wird nicht verändert. Bei der Analyse

⁸⁰¹ So auch Siegel (1998), S. 593, 595.

⁸⁰² Näher zu den Gründen für die Einführung der fair value-Bewertung Breker/Gebhardt/Pape (2000), S. 729, 736f.

⁸⁰³ Im Folgenden werden zur Vereinheitlichung der Begriffe alle Finanzinstrumente mit den in SFAS 115 genannten Begriffen bezeichnet.

⁸⁰⁴ M.E. sollte der Anhang nur die Zusatzinformationen liefern, die notwendig sind, um das Zahlenwerk der Bilanz verstehen zu können (wie z.B. Bewertungsmethoden). Grundsätzlich sollten die Bilanz und die GuV die wesentlichen Informationen beinhalten, die für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich sind.

des Jahresabschlusses stehen gerade die Bilanz und die GuV im Vordergrund. Der Jahresabschlussadressat erwartet bereits aus der Lektüre der Bilanz die wesentlichen Informationen. Der ausgewiesene Saldo würde jedoch höchstens die Anschaffungskosten des Planvermögens berücksichtigen, so dass die tatsächlichen Verhältnisse bei der Ermittlung nicht aufgedeckt würden. Somit würde die wesentliche Information der Bilanz gerade vorenthalten. Ebenso würden sich Probleme bei der Feststellung der Bilanzkennzahlen ergeben, weil hierzu Daten des Anhangs herangezogen werden müssten. Somit erscheint die Angabe im Anhang ungeeignet, den Adressaten ein besseres Bild über die tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens zu vermitteln.

Im Gegensatz dazu wahrt der zweite Ansatz den Grundsatz der Kapitalerhaltung und bietet bereits die wesentlichen Informationen in der Bilanz. Die Buchung der Gewinnrücklage bewirkt einen erfolgsneutralen Ausweis in der Bilanz. Sie verhindert jedoch nicht, dass noch nicht realisierte Gewinne ausgeschüttet bzw. besteuert werden. Die Gewinnrücklage trägt nur dann zur Kapitalerhaltung bei, wenn der Betrag der Rücklage nicht zur Ausschüttung bereitsteht. Somit muss in Höhe der gebildeten Gewinnrücklage eine Ausschüttungssperre bestehen. Die Fortschreibung in den Folgeperioden kann jedoch Schwierigkeiten hervorrufen, wenn die Gewinnrücklage mit anderen Rücklagen z.B. für Aufwendungen der Ingangsetzung vermischt wird.⁸⁰⁵ Sinnvoll wäre daher der Ausweis unter einem besonderen Unterposten der Gewinnrücklage. Ferner verdeutlicht sich nur mithilfe eines Unterpostens der Zusammenhang mit dem Anteil des Saldos, der sich aus einer Wertsteigerung des Planvermögens ergibt. Diese Information benötigt der Bilanzleser zur Abschätzung der Risiken. Die Gewinnrücklage in den Folgeperioden bei einer Wertminderung entsprechend erfolgsneutral gegen die Herabsetzung der Aktiva aufgelöst werden. Dagegen ist sie im Zeitpunkt der Realisierung eines Gewinns in gleicher Höhe erfolgswirksam aufzulösen.

Die Bildung der Gewinnrücklage führt zu einem Buchungsmehraufwand. Dieser rechtfertigt sich aber durch die erhöhte Aussagekraft der Bilanz, welche zur angemessenen Information der Adressaten erforderlich ist. Durch die Einführung der Gewinnrücklage wird die Bilanz auch nicht unübersichtlich.⁸⁰⁶ Zwar erscheint der neue Passivposten in der Bilanz zunächst ungewohnt. Letztlich handelt es sich aber um eine gewöhnliche Rücklage, welche der Gesetzgeber bereits in § 266 II HGB in der Gliederung vorsieht.

Folglich ist im Einzelabschluss die Wertsteigerung, die über die Anschaffungskosten hinausgeht, erfolgsneutral durch die Bildung einer Gewinnrücklage, welche nicht zur Ausschüttung zur Verfügung steht, zu erfassen.

⁸⁰⁵ Herzig (2002), S. 27.

⁸⁰⁶ So aber Ernst (2001b), S. 245, 252.

Der Konzernabschluss dient im Gegensatz zum Einzelabschluss allein Informationszwecken. Somit greifen die genannten Argumente (Kapitalerhaltungsfunktion und Gläubigerschutz) beim Konzernabschluss nicht, so dass die erfolgswirksame Erfassung des Zeitwerts denkbar ist. Der Konzernabschluss würde dadurch sowohl ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln als auch mit internationalen Abschlüssen vergleichbarer. Für die Unternehmen zieht die Bewertung mit dem Zeitwert einen Mehraufwand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse, da der Konzernabschluss nicht mehr ohne weiteres aus den Einzelabschlüssen ableitbar ist. Der Bilanzersteller muss das Planvermögen zweimal bewerten. Um die Unternehmen zu entlasten, könnte der Gesetzgeber ein Wahlrecht zwischen der Bewertung mit den Anschaffungskosten und der Bewertung mit dem Zeitwert einführen. Dagegen spricht aber, dass die Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse und damit auch die Informationsmöglichkeiten der Adressaten darunter leiden würde. Ein Wahlrecht ist deshalb nicht zu befürworten.

Um den Adressaten verbesserte Informationen zur Verfügung zu stellen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, ist die Bewertung mit dem fair value im Konzernabschluss zu unterstützen. Im Anhang sollten die Unternehmen den Wert des Planvermögens nach dem Anschaffungswertprinzip angeben, damit die Risiken offengelegt werden.

Im Ergebnis sollte der Gesetzgeber daher für den Einzelabschluss die Bewertung mit dem Zeitwert, welche durch den Ausweis einer Gewinnrücklage erfolgsneutral gestaltet wird, und für den Konzernabschluss die erfolgswirksame Verbuchung des Zeitwerts verpflichtend einführen.

E) BEWERTUNG DER FINANZINSTRUMENTE MIT DEM ZEITWERT

Bei der Bewertung der Finanzinstrumente ergeben sich die gleichen Probleme wie bei der Bewertung des Planvermögens. Dem im HGB verankerten Anschaffungswertprinzip steht das Interesse an einer Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber. Da die vorliegend diskutierten originären Finanzinstrumente nicht zur Durchführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind,⁸⁰⁷ trägt die Bewertung mit dem Zeitwert zur Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes bei. Aus den beim Planvermögen erwähnten Gründen ist der Ausweis mit dem fair value grundsätzlich bei den Finanzinstrumenten vorzuziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Bewertung im Konzern- und Einzelabschluss.

⁸⁰⁷ Problematisch ist dies allerdings bei den vorliegend nicht untersuchten derivativen Finanzinstrumenten, die oftmals zur Sicherung von Handelsgeschäften eingesetzt werden und somit dem operativen Geschäft dienen und damit auch zum notwendigen Betriebsvermögen gehören könnten.

I) Konzernabschluss

Fraglich ist zunächst, für welche Finanzinstrumente die Bewertung mit dem Zeitwert sinnvoll ist. Man könnte die Bewertungsregeln nach Maßgabe der US-GAAP, IAS oder der EU-Richtlinie einführen.⁸⁰⁸ Alle drei Regelwerke unterscheiden, wie erläutert, zwischen drei verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, wobei für jede der Kategorien andere Bewertungsregeln mit oder ohne Wahlrechten gelten. Die Methoden reichen von der Anwendung des Anschaffungswertprinzips (held-to-maturity securities)⁸⁰⁹ über die erfolgsunwirksame bis zur erfolgswirksamen Berücksichtigung des fair value (trading securities). Eine solche Differenzierung ist in Deutschland nicht zweckmäßig. Sinn und Zweck der fair value-Bewertung ist die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Unternehmens. Die Haltedauer der Finanzinstrumente spielt dabei keine Rolle. Gerade die langfristig angelegten Wertpapiere können hohe Wertzuwächse erreichen, so dass in diesen Fällen die Bewertung mit dem Zeitwert besonders vorteilhaft für den Informationsgehalt wäre und die Beibehaltung des Anschaffungswertprinzips nicht gerechtfertigt ist. Folglich überzeugt die Differenzierung schon aus diesem Gesichtspunkt nicht. Deshalb sollte die Bewertung aller Finanzinstrumente unabhängig von der Kategorie verpflichtend mit dem fair value erfolgen. Gegen die Gleichbehandlung der drei Kategorien spricht, dass sowohl US-GAAP als auch IAS und nun auch die EU-Richtlinie für jede Kategorie unterschiedliche Bewertungsmethoden vorschreiben. Folglich würde die internationale Vergleichbarkeit der Einzel- und Konzernabschlüsse durch die vorgeschlagene Gleichbehandlung eingeschränkt. Allerdings enthalten die Standards von US-GAAP, IAS und die EU-Richtlinie ihrerseits einige Bewertungswahlrechte,⁸¹⁰ die sowohl das Anschaffungswertprinzip als auch die fair value Bewertung zulassen. Diese Wahlrechte beeinträchtigen bereits in erheblichem Maße die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit.⁸¹¹ da die Bilanz unterschiedliche Wertansätze (fair value, Anschaffungswertprinzip, Neubewertung) beinhalten kann, die nur zum Teil durch Anhangangaben für den Adressaten vergleichbar werden. In jedem Fall weist der Jahresabschluss den Wert nach Maßgabe des Anschaffungswertprinzips entweder in der Bilanz oder im Anhang aus. Verpflichtet der deutsche Gesetzgeber daher die Unternehmen neben der Bewertung mit dem Zeitwert zur Offenlegung des Werts nach dem Anschaffungswertprinzip im Anhang, beinhaltet der Abschluss die gleichen Informationen wie nach US-GAAP und IAS. Darüber hinaus genießen die

⁸⁰⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen im 5. Kapitel zu D II 2, im 6. Kapitel zu D II 3 und im 8. Kapitel zu C.

⁸⁰⁹ Die einzelnen Kategorien der Finanzinstrumente werden im Folgenden aufgrund der marginalen Unterschiede zwischen den einzelnen Rechnungslegungskreisen zur Vereinheitlichung mit den in SFAS 115 genannten Begriffen bezeichnet.

⁸¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen im 5. Kapitel zu D II 2, im 6. Kapitel zu D II 3 und im 8. Kapitel zu C.

⁸¹¹ Vgl. auch Mujkanovic (2002), S. 256f.; Schildbach (1999b), S. 177, 182.

Unternehmen weitgehende Freiheiten bei der Zuordnung der einzelnen Finanzinstrumente zu den unterschiedlichen Kategorien, weil die Kriterien hierfür nur in geringem Maße objektiv nachprüfbar sind. Indem für jede Kategorie unterschiedliche Bewertungsansätze existieren, entstehen faktisch Bewertungswahlrechte. Somit ist nicht sichergestellt, dass gleiche Sachverhalte bei verschiedenen Unternehmen gleich bewertet werden.⁸¹² Der internationale Vergleich der Abschlüsse, der wie gesehen ohnehin nur sehr eingeschränkt möglich ist, wird somit durch die Gleichbehandlung der drei Kategorien nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen sollte der Gesetzgeber für alle Finanzinstrumente die Bewertung mit dem Zeitwert unter gleichzeitiger Offenlegung des Wertansatzes nach dem Anschaffungswertprinzip im Anhang verpflichtend einführen.

Darüber hinaus sollte die gleiche Bewertungsmethode auch für die investment properties gelten. Als Definition ist die Beschreibung der Immobilien in IAS 40 heranzuziehen. Sie sind ebenso wie die übrigen Finanzinstrumente nicht notwendiges Betriebsvermögen und unterscheiden sich auch im Übrigen nicht von den klassischen Finanzinstrumenten. Die Realisierung der Gewinne ist möglich, so dass die Wertsteigerungen in der Bilanz im Rahmen des fair value ausgewiesen werden sollten. Da IAS 40 eine vergleichbare Regelung vorsieht, überzeugt diese Neuerung auch unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Abschlüsse.

Im Konzernabschluss kann der Zeitwert, wie zur Bewertung des Planvermögens ausgeführt, erfolgswirksam, d.h. ohne die Bildung einer Gewinnrücklage, in den Jahresüberschuss/-fehlbetrag einfließen, weil er ausschließlich Informationszwecken dient.

II) Einzelabschluss

Da die erfolgswirksame Berücksichtigung des Zeitwerts im Einzelabschluss unter den gegebenen Umständen, wie bereits erläutert, grundlegenden Prinzipien des Bilanzrechts widerspricht, muss im Unterschied zur Darstellung beim Konzernabschluss als Ausgleich wie beim Planvermögen eine Gewinnrücklage gebildet werden. Fraglich ist hier wiederum, ob alle drei Kategorien gleich zu behandeln sind. Die Wertsteigerungen könnten zumindest bei den zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapieren sich direkt auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auswirken, d.h. ohne Gewinnrücklage bilanziert werden (so die Praxis nach US-GAAP und IAS sowie die Vorgabe aus der EU-Richtlinie). Für eine Ausnahme spricht, dass diese Kategorie der Wertpapiere nur für kurze Zeiträume, d.h. maximal ein Jahr gehalten werden. Somit ist der Abstand zur Realisation sehr kurz, so dass die Gefahr der langfristigen Aushöhlung der Substanz des Unternehmens eher gering ist. Allerdings kann selbst bei einer Beschränkung auf die trading securities die Kapitalerhaltungsfunktion

⁸¹² Ebenso Mujkanovic (2002), S. 256f.

erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt primär für Banken und Versicherungen sowie Unternehmen mit einem hohen Teil an trading securities. Ist nämlich der Zeitwert am Bilanzstichtag außerordentlich hoch und fallen die Kurse kurz nach Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses auf die Anschaffungskosten, so ist der Gewinn bereits anhand des hohen Zeitwerts ausgeschüttet worden. Auch wenn solche Fälle in der Praxis wohl eher selten auftreten, kann aus Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes und zur Sicherung des Geschäftsbetriebs die erfolgswirksame Verbuchung selbst für trading securities nicht akzeptiert werden. Im Übrigen führt die unterschiedliche Behandlung der Kategorien dazu, dass die Unternehmen weitere Bilanzierungsspielräume erhalten, da die Einteilung als trading security vom Haltewillen des Unternehmens abhängt. Objektive Kriterien lassen zwar diesbezüglich Vermutungen zu. Es bleibt aber immer ein Spielraum zugunsten des Unternehmens, der wiederum die Vergleichbarkeit und die Objektivität der Abschlüsse beeinträchtigt. Im Ergebnis sind deshalb die Finanzinstrumente unabhängig von der Kategorie erfolgsneutral unter Bildung einer Gewinnrücklage mit dem Zeitwert zu bewerten.

Der Gesetzgeber sollte die Bewertungsmethode für alle Abschlüsse einführen. Die Adressaten benötigen nämlich unabhängig von der Branche die gleichen Informationen. Gerade die gegen die Reform angehenden Banken und Versicherungen⁸¹³ handeln täglich mit Finanzinstrumenten, so dass die Offenlegung der stillen Reserven für die Anleger, Gläubiger etc. einen hohen Stellenwert hat. Die Finanzinstrumente bilden regelmäßig den wertmäßig größten Bilanzposten. Ferner müssen Versicherungsunternehmen bereits heute gem. § 341d HGB den Anlagestock der fondsgebundenen Versicherungen mit dem Zeitwert ausweisen. Die Bankabschluss-Richtlinie⁸¹⁴ und die Versicherungsbilanz-Richtlinien⁸¹⁵ sehen darüber hinaus bereits detaillierte Vorschriften zur Zeitwertbilanzierung vor,⁸¹⁶ so dass der Schritt zu einer Bewertung aller klassischen Finanzinstrumente mit Zeitwert nicht mehr weit ist.

III) Ergebnis

Der Bewertung der Finanzinstrumente mit dem fair value ist wegen der genannten Aspekte zu befürworten. Gleichzeitig sollte der nach dem Anschaffungswertprinzip ermittelte Wert im Anhang offengelegt werden, um den Adressaten über die Risiken zu informieren. Abhängig von der Art des Abschlusses muss der Ersteller eine Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre

⁸¹³ Vgl. Kölschbach (2000), S. 434.

⁸¹⁴ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 08.12.1986 (Bankabschluss-Richtlinie), in: ABIEG L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁸¹⁵ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19.12.1986 (Versicherungsabschluss-Richtlinie), in: ABIEG L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

⁸¹⁶ Vgl. etwa Art. 36 Abs. 2 der Bankabschluss-Richtlinie oder Art. 46 bis 49 der Versicherungsabschluss-Richtlinie.

für die über den nach dem Anschaffungswertprinzip ermittelten Wert bilden (Einzelabschluss). Beim Konzernabschluss kann davon abgesehen werden, da er ausschließlich Informationszwecken dient. Das Auseinanderfallen der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze stimmt nicht mit der Idee der rechtlichen Einheit, die das Leitbild der Konzernbilanzierung bestimmt, überein. Der Systembruch ist gleichwohl zwingend, wenn man die unterschiedlichen Zwecke der Abschlüsse betrachtet. Im übrigen müssen sowohl für den Konzernabschluss als auch für den Einzelabschluss beide Werte (fair value und fortgeführter Buchwert nach dem Anschaffungswertprinzip) ermittelt werden. Folglich ergibt sich im Einzelabschluss nur für die Folgebewertung bezüglich der Gewinnrücklage ein Mehraufwand.

10. KAPITEL: ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu den eingangs vorgestellten Problembereichen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Durch die Internationalisierung der Märkte und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen ist der Bedarf an einer Rechnungslegung nach internationalen Standards (US-GAAP oder IAS) gestiegen. Da diesen Standards der vollständige (unsaldierte) Ausweis der Pensionsverpflichtung in der Bilanz im Gegensatz zum Abschluss nach HGB fremd ist, fallen deutsche Unternehmen in Ratings durch schlechte Bilanzkennzahlen auf. Um im Vergleich mit ausländischen Unternehmen besser abzuschneiden, muss der Betrag der Pensionsrückstellungen in der Bilanz deutscher Unternehmen möglichst gering ausfallen. Deutsche Unternehmen interessieren sich deshalb für Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung, die möglichst nach allen drei Rechnungslegungskreisen die Bilanz verkürzen. Denkbar ist sowohl eine Auslagerung der Pensionsverpflichtungen als auch eine Saldierung zwischen Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsvermögen.
2. Mit den klassischen Durchführungswegen können die Unternehmen dieses Ziel nur teilweise erreichen. Die Direktzusage bewirkt, dass beim Unternehmen Pensionsverpflichtungen entstehen. Diese muss das zusagende Unternehmen im Fall der Neuzusagen als Pensionsrückstellungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren passivieren, während es im Fall von Altzusagen ein Passivierungswahlrecht genießt. Ebenso besteht bei der Unterstützungskasse ein Passivierungswahlrecht.
3. Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds erscheint die Pensionsverpflichtung zwar nicht in der Bilanz nach deutschem Recht. Allerdings überzeugen diese externen Durchführungswege vor allem wegen der vorgelagerten Besteuerung bzw. nur geringen steuerlichen Förderung und aufgrund der eingeschränkten Anlagemöglichkeiten nicht.
4. Diese Nachteile sind auch nicht durch die Einführung des Pensionsfonds beseitigt worden. Er entspricht nämlich konzeptionell eher einer Pensionskasse als einem pension fund nach us-amerikanischem Vorbild. Gerade die vorgelagerte Besteuerung und der zu erwartende hohe Verwaltungsaufwand sprechen gegen diesen Durchführungsweg. Die Begrenzung der steuerlichen Förderung auf 4% der BBG senkt zusätzlich die Attraktivität des Durchführungswegs für Angestellte mit höheren Einkommen, da eine ausreichende Absicherung nicht möglich ist.
5. Die Auslagerung der Pensionsverpflichtungen über eine reine Beitragszusage mit dem Resultat einer Bilanzverkürzung kann deutschen Unternehmen nicht gelingen, da eine reine Beitragszusage mit dem BetrAVG auch nach Inkrafttreten des AVmG nicht vereinbar ist.

6. Die Saldierung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen in der Bilanz nach deutschem Recht ist nicht zulässig. Ebenso wenig ist eine Verknüpfung zwischen der Pensionsrückstellung und dem Rückdeckungsvermögen, die zu einer Verkürzung der Bilanz führen würde, möglich. Allerdings kann das zusagende Unternehmen die Pensionsverpflichtung mithilfe von Rentnergesellschaften und Pensionsgesellschaften aus der Bilanz auslagern. Beide Lösungen setzen jedoch die Übertragung auf einen Dritten bzw. den Beitritt eines Dritten, dessen Abschluss nicht mit dem Abschluss des Arbeitgebers konsolidiert wird, voraus, um auch die Konzernbilanz verkürzen zu können.
7. Der Ansatz und die Bewertung des Vermögens, welches zur Finanzierung der Pensionszusage zur Verfügung steht (Rückdeckungsvermögen), hat im Zuge der Internationalisierung erheblich an Bedeutung gewonnen. Da der Pensionsaufwand durch die Zusage, die biometrischen Wahrscheinlichkeiten und den Rechnungszusinsfuß zunächst feststeht, kann er ausschließlich mithilfe der Wertsteigerung bzw. der Rendite des Rückdeckungsvermögens reduziert werden. Darüber hinaus können in der Bilanz nach HGB stille Reserven gebildet werden, die den Jahresüberschuss und damit auch die Steuerlast schmälern können.
8. Bei einem Investmentfonds muss der Anteilinhaber die gehaltenen Anteile ausweisen und nicht anteilig das im Fonds enthaltene Vermögen. Folglich können innerhalb des Fonds stille Reserven aufgebaut bzw. gegen Verluste ausgeglichen werden, ohne dass sich dies auf die Anteilinhaber auswirkt.
9. Rückdeckungsversicherungen sind weder mit dem Wert der angelaufenen Prämien, noch mit dem Rückkaufwert, sondern entsprechend dem Realisationsprinzip mit dem Sparanteil der entrichteten Prämien zu aktivieren und zu bewerten. Dazu müssen die Versicherungen den Sparanteil und damit auch die sonstigen Kosten offenlegen.
10. Anteile an Personengesellschaften (z.B. Anteile an geschlossenen Immobilienfonds) müssen wie Anteile an Kapitalgesellschaften sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz aktiviert werden. Die Anteile werden dadurch nicht doppelt in der Bilanz des Anteilinhabers erfasst. Die Spiegelbildmethode kommt weder in der Handels- noch in der Steuerbilanz zu einer sinnvollen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
11. Gestaltungen, mithilfe derer die Schuldzinsen als Betriebsausgaben ausweisbar und gleichzeitig die Ausschüttungen bzw. Veräußerungserlöse steuerfrei vereinnahmt werden können, sind mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Daher muss sich das Unternehmen entscheiden, ob es entweder die Betriebsausgaben ohne die Zwischenschaltung ei-

ner Gesellschaft geltend macht oder die späteren Ausschüttungen bzw. Veräußerungserlöse steuerfrei vereinnahmt.

12. Pensionsrückstellungen werden nach US-GAAP und IAS nach der projected unit credit method bewertet. Diese Methode antizipiert im Gegensatz zum deutschen Anwartschaftsbarwertverfahren Trends, insbesondere erwartete Gehaltssteigerungen. Deshalb weisen die Bilanzen deutscher Unternehmen nach beiden Rechnungslegungskreisen höhere Pensionsrückstellungen als nach HGB aus.
13. Sowohl SFAS 87 als auch IAS 19 setzen für eine Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsvermögen ein sogenanntes Planvermögen voraus. Dessen Definition unterscheidet sich nach beiden Standards nur unwesentlich voneinander. Unterschiede ergeben sich bei der Behandlung von Versicherungsverträgen, die der Rückdeckung dienen. SFAS 87 kennt ausschließlich die annuity contracts, bei denen dem Arbeitnehmer das Bezugsrecht zustehen muss, damit die Pensionsverpflichtung und das Versicherungsvermögen nicht in der Bilanz erscheint. Dagegen werden nach IAS 19 auch Rückdeckungsversicherungen gem. IAS 104A besonders ausgewiesen, auch wenn diese nicht saldierungsfähig sind.
14. Die Bewertung des Planvermögens und einiger Finanzinstrumente (trading securities, wahlweise auch available-for-sale securities) erfolgt mit dem fair value, der sich am Marktwert zum Bilanzstichtag orientiert. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien können nur nach IAS mit dem fair value bewertet werden. Alle übrigen Immobilien werden dagegen nach dem Realisations- und Anschaffungswertprinzip in allen drei Rechnungslegungskreisen bewertet.
15. Nach SFAS 87 und IAS 19 müssen die zusagenden Unternehmen wesentlich detailliertere und umfangreichere Daten hinsichtlich der Durchführung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsvermögen als nach HGB offenlegen.
16. Die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sind keine reinen Beitragszusagen (defined contribution plans) in der Bilanz nach US-GAAP und IAS.
17. Die Subsumtion der deutschen Durchführungswege unter die Voraussetzungen von SFAS 87 und IAS 19 fällt wegen der unterschiedlichen Konzeption der betrieblichen Altersversorgung schwer. Insbesondere bei der Direktversicherung ergeben sich komplizierte Unterscheidungen je nach Gestaltung des Bezugsrechts. Unter den genannten Voraussetzungen gelten alle externen Durchführungswege als Planvermögen i.S.v. SFAS 87 und IAS 19, so dass die Pensionsrückstellungen und das Rückdeckungsvermögen saldiert werden können. Die Saldierung im Rahmen der Direktzusage kann nur mithilfe der CTA-Modelle bzw. durch die Verpfändung der

- durch die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Begünstigten erreicht werden.
18. Die Anerkennung als Planvermögen setzt bei der Direktzusage die Absicherung des Rückdeckungsvermögens im Insolvenzfall zugunsten der Begünstigten voraus. Als Sicherungsmittel kommen das Pfandrecht zugunsten des Begünstigten, die Sicherungstreuhand und der Vertrag zugunsten Dritter (des Begünstigten) in Betracht. Für kleinere Unternehmen stellt die Bestellung eines Pfandrechts die einfachste Lösung dar, während größere Unternehmen auf eine Kombination von Sicherungstreuhand und Vertrag zugunsten Dritter (Doppeltreuhand) zurückgreifen sollten.
 19. Obwohl der Pensionsfonds eine relativ freie Mittelanlage ermöglicht und keinen Bilanzausweis nach sich zieht, überzeugt unter dem Gesichtspunkt der Bilanzierung die Direktzusage als flexibelster Durchführungsweg nach allen drei Rechnungslegungskreisen.⁸¹⁷ Die Rückdeckung kann das Unternehmen je nach Anlagestrategie konservativ oder aggressiv gestalten. Ferner kann es die positiven Effekte einer Bilanzverkürzung im Jahresabschluss nach US-GAAP und IAS durch die Implementierung von CTA-Modellen mit jeder Anlageform erreichen.
 20. Besonders geeignet als Anlageform erscheint die Auflage eines Spezialfonds, bei dem sowohl die Anlagegüter als auch die Anlagestrategie vom zusagenden Unternehmen bestimmt werden kann. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Fondsmanagement lassen sich darüber hinaus die Chancen und Risiken der Pensionsverpflichtungen und der Kapitalanlage mithilfe eines Asset-Liability-Management optimieren.
 21. Ferner überzeugt die Investition in einen Spezialfonds aus bilanziellen Gesichtspunkten, da das zusagende Unternehmen bei Verwendung eines CTA-Modells jedes im Trust enthaltene Finanzinstrument einzeln ausweisen muss. Zum einen können die Wertsteigerungen und -minderungen gegeneinander saldiert werden, so dass sich die Wertschwankungen weniger stark auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auswirken. Zum anderen kann das Unternehmen auf die Mittelanlage und die Ausschüttungspolitik zu seinen Gunsten Einfluss nehmen.
 22. Die Finanzanlagen, das Planvermögen und die investment properties sollten mit dem fair value bewertet werden, um die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens offenzulegen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

⁸¹⁷ Vgl. für die Bilanzierung nach HGB die Synopse A) Vergleich der Durchführungswege; für die Bilanzierung nach allen drei Rechnungslegungskreisen vgl. Synopse B) Bilanzierung der nach BetrAVG zulässigen Durchführungswege nach HGB, US-GAAP und IAS.

23. Die IAS-Rechnungslegungsgrundsätze können im Zuge der Vereinheitlichung der europäischen Bilanzierungsregeln vom deutschen Gesetzgeber nicht bedenkenlos übernommen werden. Insbesondere können die Vermögensgegenstände im Einzelabschluss nicht ohne Ausgleich mit dem fair value bewertet werden, weil der Einzelabschluss die Ausschüttungs- und der Steuerbemessungsfunktion inne hat. Die Bewertung mit dem fair value ohne Ausgleich würde sonst die Kapitalerhaltungsfunktion und den Gläubigerschutz unterlaufen.
24. Als Ausgleich für die Bewertung mit dem fair value muss im Einzelabschluss eine (Gewinn-)Rücklage mit Ausschüttungssperre in Höhe des Betrags, der den nach dem Anschaffungswertprinzip ermittelten Buchwert übersteigt, gebildet werden. Bei einer späteren Wertminderung ist diese Rücklage wieder erfolgsneutral aufzulösen, während sie bei einem Verkauf als Gewinn im Jahresüberschuss zu verbuchen ist.
25. Da der Konzernabschluss allein Informationszwecken dient, ist die fair value-Bewertung für alle Finanzinstrumente und auch für die investment properties zu befürworten. Dabei sollte der Gesetzgeber die Bewertung zwingend und unabhängig von der Haltedauer mit dem Zeitwert unter gleichzeitiger Offenlegung des Wertansatzes nach dem Anschaffungswertprinzip im Anhang einführen. Die Bewertung mit dem fair value sollte sich ohne Bildung einer Gewinnrücklage direkt im Jahresüberschuss/-fehlbetrag niederschlagen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiederzugeben.
26. Die Harmonisierung mit der internationalen Rechnungslegung erfordert auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung einige Änderungen, die der Gesetzgeber veranlassen sollte:
 - Aus bilanziellen Aspekten müsste das BetrAVG eine reine Beitragszusage ermöglichen. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG müsste daher ersatzlos gestrichen werden.
 - Ferner sollte der Gesetzgeber die Saldierung von Pensionsrückstellung und Planvermögen unter Offenlegung der ermittelten Werte im Anhang als Ausnahme zum Saldierungsverbot ermöglichen.
 - Dabei ist das Planvermögen wie das übrige Rückdeckungsvermögen unabhängig von der Kategorie mit dem Zeitwert zu bewerten. Im Einzelabschluss müssen die Unternehmen gleichzeitig eine Gewinnrücklage bilden, um die Substanz des Unternehmens zu wahren. Im Konzernabschluss ist die Bildung der Gewinnrücklage nicht erforderlich.

ANHANG

A) VERGLEICH DER DURCHFÜHRUNGSWEGE

	Direkt- zusage	Unterstüt- zungs- kasse	Direktver- sicherung	Pensions- kasse	Pensions- fonds
1. Innenfinan- zierungsef- fekt	ja	nein	nein	nein	nein
2. Beitragszu- sage mit Min- destleistung möglich	nein	nein	ja	ja	ja
3. Kapitalzusa- gen möglich	ja	ja	ja	nein	nein
4. Freie Nut- zung des Ka- pitalmarktes	ja	rückge- deckt: nein reservepol- sterfinan- ziert: ja	nein	nein	mit Einschrän- kungen, vgl. PFKapAV
5. Auswirkung in der Bilanz nach HGB	ja	Wahlrecht (Art. 28 EGHGB)	nein	nein	nein
6. Jährlich flexible Do- tierung	ja	nein (§ 4d EStG)	ja	ja	ja
7. PSV-Pflicht	ja	ja	nein	nein	ja
8. Nachgelager- te Besteue- rung	ja	ja	nein	nein	nein
9. Unbegrenzt abzugsfähige Betriebs- ausgaben	ja	nein (§ 4d EStG)	faktisch nein	faktisch nein	faktisch nein

	Direkt- zusage	Unterstüt- zungs- kasse	Direktver- sicherung	Pensions- -kasse	Pensions- -fonds
10. Befreiung nach § 3 Nr. 63 EStG	nicht nötig	nicht nötig	nein	ja	ja
11. Pauschal- steuer § 40b EStG	nicht nötig	nicht nötig	ja	ja	nein
12. Zulagen gem. § 10a EStG	nein	nein	ja	ja	ja
13. Freibetrag beim Emp- fänger	ja (§ 19 Abs. 2 EStG)	ja (§ 19 Abs. 2 EStG)	nein	nein	nein
15. Begünstigte Übertragung von Mitteln auf Pensi- onsfonds	ja (§ 3 Nr. 66 EStG)	ja (§ 3 Nr. 66 EStG)	nein	nein	nicht nötig
15. Anspruch bei Entgeltum- wandlung	nein	nein	ja	ja	ja

B) BILANZIERUNG DER DURCHFÜHRUNGSWEGE NACH HGB, US-GAAP UND IAS

	HGB: Ausweisungspflicht	US-GAAP: Ausweisungspflicht	Saldierungs- möglichkeit	IAS: Ausweisungspflicht	Saldierungs- möglichkeit
I) Direktzusage:					
1) Klassisch	(+)	(+)	(-)	(+)	(-)
2) CTA-Modelle I u. II	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
3) Rückdeckungsversicherung mit Pfändung	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
4) Rentnergemeinschaft¹ (Spaltung nach UmwG)	(-)	(+)	(-)	(+)	(-)
5) Pensionsgesellschaft (Schulbeitrittsmodell)	(-) ²	(+) ³	(-)	(+) ³	(-)
II) Unterstützungskasse:					
1) Klassisch	Wahlrecht	(+)	(+)	(+)	(+)
2) Rentnerunterstützungskasse¹	Wahlrecht	(+)	(+)	(+)	(+)
III) Direktversicherung	(-)	(+) ³	(+) ⁴	(+) ³	(+) ⁵
IV) Pensionskasse	(-)	(+) ³	(+)	(+) ³	(+)
V) Pensionsfonds	(-)	(+) ³	(+)	(+) ³	(+)

1: Nur bedingt einsetzbar (vgl. Kapitel 7).

2: Offenlegungspflicht im Anhang gem. § 285 Nr. 3 HGB.

3: Nur in Höhe der Wahrscheinlichkeit, mit der das zusagenden Unternehmen in Anspruch genommen wird.

4: Nur bei Anerkennung als (participating) annuity contract.

5: Bei Vereinbarung eines unwiderruflichen Bezugsrechts.

C) BEWERTUNG DES RÜCKDECKUNGSVERMÖGENS NACH HGB, US-GAAP UND IAS

Die Bewertung bei der erstmaligen Erfassung erfolgt nach allen drei Rechnungslegungskreisen mit den Anschaffungskosten. Somit interessieren in der nachfolgenden Synopse ausschließlich die Unterschiede bei der Wertsteigerung, -minderung und -aufholung.

	HGB			US-GAAP			IAS		
	Wertsteigerung	-minderung	-aufholung	Wertsteigerung	-minderung	-aufholung	Wertsteigerung	-minderung	-aufholung
Planvermögen	Je nach Vermögensgegenstand kommen die im Folgenden angeführten Grundsätze für das Rückdeckungsvermögen zur Anwendung. Planvermögen i.S.v. SFAS 87, § 19 und IAS 19, § 7 sehen die deutschen Gesetze nicht vor.			Fair value, SFAS 87, § 49.	Abschreibungsregeln sind nicht notwendig, da Abschreibungen bereits im Marktwert/beitragenden Wert enthalten sind.	Regelungen hierzu sind wie bei Wertminderungen nicht notwendig.	Fair value, IAS 19, § 102.	Wie nach US-GAAP.	Wie nach US-GAAP.
Immobilien	Anschaffungswertprinzip, § 253 I HGB, max. Höhe: Anschaffungswertkosten.	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gemildertes Niederstwertprinzip § 253 II HGB; bei Umlaufvermögen ¹ : strenges Niederstwertprinzip § 253 III HGB.	Wertaufholungsgebot für Kapitalgesellschaften etc., §§ 280 I, 264 HGB; im Übrigen Wahlrecht (§ 253 V HGB).	Anschaffungswertprinzip, SFAS 121, §§ 4ff.	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen (strenges Niederstwertprinzip), SFAS 121, §§ 4ff.	Wertaufholungsverbot bei außerplanmäßigen Abschreibungen, SFAS 121, § 11.	Wahlrecht: Anschaffungswertprinzip oder fair value abzügl. der kumulierten Abschreibungen (alternative Methode) ⁴ , IAS 16.	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen nach IAS 16, strenges Niederstwertprinzip.	Wertaufholungsgebot.

	HGB			US-GAAP			IAS		
	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung
Investment- property	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immo- bilien.	Wahlrecht: Anschaffungs- wertprinzip oder fair value ⁵ , IAS 40.	Abschreibun- gen wie bei Immobilien	Wertauf- holungs- gebot
Rentenpapiere	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Anschaf- fungswert- prinzip (als held-to- maturity security), SFAS 115, § 7.	Außerplanmäßi- ge Abschrei- bungen ³ , strenges Nie- derstwertprinzip, SFAS 115, § 16.	Wertauf- holungs- verbot, SFAS 115, § 16.	Anschaffungs- wertprinzip (als held-to-maturity security).	Außerplanmäßi- ge Abschrei- bungen nur unter den Voraussetzun- gen von IAS 39, §§ 109f., strenges Nie- derstwertprin- zip.	Wertauf- holungs- gebot
Aktien	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	fair value ² , SFAS 115, §§ 12, 13.	Wenn als available-for- sale security ausgewiesen, außerplanmäßi- ge Abschrei- bung möglich, SFAS 115, § 16.	Wertauf- holungs- verbot, SFAS 115, § 16.	fair value ² , IAS 39.	Regelungen zur Abschrei- bung bzw. Wertaufholung sind nicht notwendig, da sie bereits bei der Bewertung mit dem Marktwert/bei- zulegenden Wert enthalten sind.	

	HGB			US-GAAP			IAS		
	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung	Wert- steigerung	-minderung	-aufholung
Anteile an Investmen- fonds	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	fair value ² , SFAS 115, §§ 12, 13.	Wenn als available-for- sale security ausgewiesen, außerplanmäßi- ge Abschrei- bung möglich, SFAS 115, § 16.	Wertauf- holungs- verbot, SFAS 115, § 16.	fair value ² , IAS 39.	Regelungen zur Abschrei- bung bzw. Wertaufholung sind nicht notwendig, da sie bereits bei der Bewertung mit dem Marktwert/bei- zulegenden Wert enthalten sind.	
Rückde- ckungs- versicherun- gen	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Wie bei Immobilien.	Anschaf- fungswert- prinzip (als held-to- maturity security), SFAS 115, § 7.	Außerplanmäßi- ge Abschrei- bungen ³ , strenges Nie- derstwertprinzip, SFAS 115, § 16.	Wertauf- holungs- verbot, SFAS 115, § 16.	Anschaffungs- wertprinzip (als held-to-maturity security), IAS 39.	Abschreibun- gen wie bei Rentenpapie- ren.	Wertauf- holungs- gebot.

1: Das Rückdeckungsvermögen gilt wie erläutert regelmäßig als Anlagevermögen.

2: Bei Qualifizierung als trading security direkte Auswirkung auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag, bei available-for-sale security entsteht ein erfolgsneutraler Eigenkapitalposten.

3: Bei nachhaltigen Verlusten aus der Wertminderung.

4: Erfolgsneutrale Erfassung in der Neubewertungsrücklage.

5: Erfolgswirkamer Ausweis ohne Rücklagenbildung.

LITERATURVERZEICHNIS

- aba (2001) Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), in: BetrAV 2001, S. 149ff.
- aba (1998) Modell „Zweite Säule“, Vorschläge der aba zur Einführung international wettbewerbsfähiger Finanzierungsformen der betrieblichen Altersversorgung, Heidelberg 1998.
- Achleitner, Ann-Kristin/
Behr, Giorgio (2000) International accounting standards: ein Lehrbuch zur internationalen Rechnungslegung, 2. Aufl., München 2000.
- ADS (1995) Adler/Düring/Schmalz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Stuttgart 1995.
- Ahrend, Peter (1986) Die betriebliche Altersversorgung und das Bilanzrichtliniengesetz – Veränderungen und Auswirkungen der neuen Gesetzgebung, WPg 1986, S. 577ff.
- Ahrend, Peter (1995) Bewertung von Versorgungsverpflichtungen im internationalen Vergleich, in: Rechnungslegung im Wandel - Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, hrsg. von Gerhart Förstle, Klaus Kaiser, Adolf Moxter, München 1995, S. 1ff.
- Ahrend, Peter/
Förster, Wolfgang (1999) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung: mit zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen Vorschriften und Erläuterungen, 7. Aufl., München 1999.
- Ahrend, Peter/Förster,
Wolfgang/Rößler,
Norbert (1986) Die Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auf die betriebliche Altersversorgung, in: DB 1986, Beilage Nr. 10 zu Heft Nr. 14/1986.

- Ahrend, Peter/Förster, Wolfgang/Rößler, Norbert (1995) Steuerrecht der betriebliche Altersversorgung mit arbeitsrechtlicher Grundlegung, Band I und II, begründet von Prof. Dr. Dr. Ernst Heißmann, 4. Auflage (Loseblatt), Köln 1995.
- Ahrend, Peter/
Förster, Wolfgang/
Rühmann, Jochen (2002) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung: mit zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen Vorschriften und Erläuterungen, Kommentar von Peter Ahrend u.a., 8. Aufl., München 2002.
- Albrod, Peter/Friele, Klaus (1975) Der Teilwert von Investmentanteilen – Kritische Anmerkungen zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, in: FR 1975, S. 235ff.
- Alsheimer, Constantin
Herbert Otto (2000) Rechtsnatur derivativer Finanzinstrumente und ihre Darstellung im Jahresabschluss, Frankfurt am Main 2000.
- Andresen, Boy-Jürgen (1997) Die zukünftige Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung, in: Der langfristige Kredit 1997, S. 14ff.
- Andresen, Boy-Jürgen (2001) Betriebliche Altersversorgung im 21. Jahrhundert, in: Betriebliche Altersversorgung im 21. Jahrhundert – Rechtliche, personalpolitische und finanztechnische Herausforderungen, Festschrift für Wolfgang Förster zum 60. Geburtstag, Köln 2001, S. 45ff.
- Andresen/Förster/
Rößler/Rühmann (1999) Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung mit sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen, hrsg. von Boy-Jürgen Andresen, Wolfgang Förster, Norbert Rößler und Jochen Rühmann, 1. Aufl., Köln 1999.
- Anthony/Reece (1989) Accounting: Text and Cases, hrsg. von Robert N. Anthony und James S. Reece, International Edition, 9. Aufl., Chicago 1995.

- Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (2000) Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Einfluss ausgewählter steuerrechtlicher Änderungen auf die handelsrechtliche Bilanzierung, in: DB 2000, S. 681ff.
- Baetge, Jörg (2001) Bilanzen, von Jörg Baetge, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Thiele, 5. Aufl., Düsseldorf 2001.
- Baetge Jörg/
Brockmeyer, Klaus (1986) „Voraussichtliche dauernde Wertminderung“, in: Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht hrsg. von Ulrich Leffson, Dieter Rückle und Bernhard Großfeld, Köln 1986, S. 379ff.
- Baum, Günther/
Leser, Hartmut (2000) Einsatz von Spezialfonds im Rahmen des Asset-Liability-Managements von Altersversorgungseinrichtungen, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian Schlenger, Bad Soden 2000, S. 597ff.
- Baumbach/Hopt (2000) Kommentar zum Handelsgesetzbuch, erl. von Klaus J. Hopt. begründet von Adolf Baumbach. fortgeführt bis zur 24. Aufl. von Konrad Duden, 30. Aufl., München 2000.
- Beck, Hans-Joachim/
Henn, Ralf (2001) Pensionszusage – richtig gemacht, Flein 2001.
- Beck'scher BK (1999) Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339 HGB -, hrsg. von Wolfgang Dieter Budde, Hermann Clemm, Helmut Ellrott, Gerhart Förschle und Martin Hoyos, 4. Aufl., München 1999.
- Beck'sches HdR (1987) Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar, Bd I, hrsg. von Edgar Castan u.a., Loseblatt, München 1987.
- Beckmann, Klaus/
Scholtz, Rolf-Dieter (1970) Investment: Ergänzbares Handbuch für das gesamte Investmentwesen, Loseblatt, Berlin 1970.

- Beye, Claus-Jürgen/
Bode, Joachim/
Stein, Markus (2001) Wirtschaftliche Auswirkungen der Änderungen bei der Unverfallbarkeit durch das Altersvermögensgesetz, in: DB 2001, Beilage Nr. 5 zu Heft 24/2001, S. 9ff.
- BHR (1986) Bonner Handbuch der Rechnungslegung – Textsammlung, Einführung und Kommentierung, hrsg. von Max A. Hofbauer..., Loseblatt, Bonn 1986.
- Bieg, Hartmut (1985) Ermessensentscheidungen beim Handelsbilanzausweis von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens – auch nach neuem Bilanzrecht?, in: DB 1985, Beilage Nr. 24/1985 zu Heft 41/1985.
- Binz, Hans-Bert/
Vogel, Holmer (1984) Die Passivierungspflicht von Pensionsrückstellungen in der Ertragssteuerbilanz – Eine Anmerkung zur neuen Kommentierung des § 6a EStG bei Herrmann/Heuer/Raupach –, in: BB 1984, S. 379ff.
- Blomeyer, Wolfgang (1997) Arbeitsrechtliche Grundlagen der beitragsorientierten Versorgungszusage zwischen Beitrags- und Leistungszusage, in: BetrAV 1997, S. 308ff.
- Blomeyer, Wolfgang (2001) Neue arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Betriebsrente, in: BetrAV 2001, S. 430ff.
- Blomeyer, Wolfgang/
Otto, Klaus (1997) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar, 2. Aufl., München 1997.
- Bloomer (1999) The IASC-U.S. Comparison Project: A report on the similarities and differences between IASC Standards and U.S.-GAAP, hrsg. von Carrie Bloomer, 2. Aufl., Norwalk 1999.
- Blümich (1989) Kommentar zum EStG, KStG, GewStG; hrsg. von Klaus Ebling, 13. Aufl. (Loseblatt), München 1989.
- BMF (1959) Erlaß vom 15.01.1959 – IV B/4 S 2526a 3/59, in: DB 1959, S. 96.

- BMF (1982) Schreiben vom 16.04.1982 – IV B 6 – S 2373 – 5/82, in: DB 1982, S. 880.
- BMF (1984) Schreiben vom 09.04.1984 – IV B 1 – S 2176 – 42/84, in: BStBl. 1984 I, S. 260.
- BMF (1987) Schreiben vom 13.03.1987 – IV B 1 – S 2176 – 12/87, in: BStBl. 1987 I S. 365 = DB 1987, S. 716.
- BMF (1989) Schreiben vom 31.10.1989 – IV B 7 – S 2770 – 31/89, in: DStR 1989, S. 751.
- BMF (1993) Schreiben vom 17.08.1993 – IV B 2 – S 2176 – 49/93, in: DStR 1993, S. 1369.
- BMF (1995a) Schreiben vom 25.04.1995 – IV B 2 – S 2176 – 8/95, in: BStBl. 1995 I, S. 250.
- BMF (1995b) Schreiben vom 15.09.1995 – IV B 2 – S 2176 – 54/95, in: DB 1995, S. 2040.
- BMF (2000a) Schreiben vom 04.02.2000 – IV C 5 – S 2332 – 11/00, in: DStR 2000, S. 327f.
- BMF (2000b) Schreiben vom 25.02.2000 – IV C 2 – S 2171b – 14/00, in: BStBl. 2000 I, S. 372ff. = DStR 2000, S. 470ff.
- Böcking, Hans-Joachim (1986) Der Grundsatz der Nettobilanzierung von Zero-Bonds, in: ZfbF 1986, S. 930ff.
- Böcking, Hans-Joachim (2001) IAS für Konzern- und Einzelabschluss?, in: WPg 2001, S. 1433ff.
- Bode, Christoph/Bergt, Volker H./Odenberger Thomas (2000) Doppelseitige Treuhand als Instrument der privatrechtlichen Insolvenzversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, in: DB 2000, S. 1864ff.
- Bode, Karl-Josef/Grabner, Edwin (1985) Versicherungsmathematische Rückstellungen aus dem Arbeitsverhältnis, Stuttgart 1985.
- Bode, Karl-Josef/Grabner, Edwin (1986) Betriebliche Altersversorgung – Neue Rechnungslegungsvorschriften für den US-Jahresabschluss, in: DB 1986, S. 2089ff.
- Bode, Karl-Josef/Grabner, Edwin (1987) Rückstellungen für Pensionssicherungsbeiträge – mit nur handelsrechtlicher oder auch steuerlicher Wirkung?, in: DB 1987, S. 593ff.

- Bode, Karl-Josef/
Grabner, Edwin (1998) Prüfkriterien für die Wahl eines geeigneten Durchführungsweges, in: Handbuch Altersversorgung – Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, hrsg. von Jörg-E. Cramer, Wolfgang Förster, Franz Ruland, Frankfurt 1998, S.363ff.
- Bode, Christoph/
Grabner, Edwin (2001) Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung – Erhebliche Rechtsunsicherheiten durch neue Gesetzesregeln -, in: DB 2001, S. 481ff.
- Bode, Christoph/
Grabner, Edwin/
Stein, Markus (2001) Brutto-Entgeltumwandlung vs. „Riester-Förderung“, - Betriebsinterner Pensionsfonds vs. Pensionsfonds nach AVmG – ein Günstigkeitsvergleich -, in: DB 2001, S. 1893ff.
- Bode, Christoph/
Grabner, Edwin/
Stein, Markus (2002) Finanzierungsalternativen für eine betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung, - Ein Günstigkeitsvergleich aus Sicht des Arbeitgebers -, in: DB 2002, S. 853ff.
- Bogenschütz, Eugen/
Striegel, Andreas (2000) Gewerbesteuerliche Behandlung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften, in: DB 2000, S. 2547ff.
- Bordewin/Brandt (1979) Kommentar zum Einkommensteuergesetz EStG, hrsg. von Arno Bordewin und Jürgen Brandt, 2. Aufl. (Loseblatt), Herne 1979.
- Bork, Reinhard (1999) Die Doppeltreuhand in der Insolvenz, in: NZI 1999, S. 337ff.
- Born, Karl (1999) Rechnungslegung international, Konzernabschlüsse nach IAS, US-GAAP, HGB im Vergleich, Stuttgart 1999.
- Braun, Eberhard (2002) Insolvenzordnung, Kommentar, hrsg. von Eberhard Braun, München 2002.
- Breker, Norbert/
Gebhardt, Günther/
Pape, Jochen (2000) Das Fair-Value-Projekt für Finanzinstrumente – Stand der Erörterungen der Joint Working Group of Standard Setters im Juli 2000 –, in: WPg 2000, S. 729ff.

- Breuer, Claudia (1994) Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften in der Handelsbilanz, Düsseldorf 1994.
- Bürkle, Thomas/
Knebel, Andreas (1998) Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, in: DStR 1998, S. 1067ff. und 1890ff.
- Busch, Friedrich
Wilhelm (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsrückstellungen, Münster 1976.
- BVI (1997) Monatliches Rundschreiben Nr. 47/97 des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften.
- Cahn, Andreas (2001) Aktien der herrschenden AG in Fondsvermögen abhängiger Investmentgesellschaften, in: WM 2001, S. 1929ff.
- Cattalaens, Heiner (1999) Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Teilwertabschreibung und Wertaufholung, in: DB 1999, S. 1185ff.
- Christiansen, Alfred/
Riemer, Dieter (1984) Rückstellungen für künftige Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, in: StBp 1984, S. 196ff.
- Citsch, Theodor B. (1987) Die Direktversicherung im Spiegel des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: BB 1987, S. 300ff.
- Coenenberg, Adolf G. (2000) Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS, US-GAAP –, 17. Aufl., Landsberg 2000.
- Coenenberg, Adolf G./
Federspieler Christian (1999) Zwischenberichtspublizität in Europa – Der Informationsgehalt der Zwischenberichtserstattung deutscher, britischer und französischer Unternehmen –, in: Rechnungswesen und Kapitalmarkt, ZfbF-Sonderheft 41.99, hrsg. von Günter Gebhardt..., Düsseldorf 1999, S. 167ff.
- Costede, Jürgen (1995) Die Aktivierung von Wirtschaftsgütern im Einkommensteuerrecht, in: StuW 1995, S. 115ff.

- Costede, Jürgen (1996) Gewinn und Gewinnrealisierung im Einkommensteuerrecht, *StuW* 1996, S. 19ff.
- Cramer, Jörg-E. (2001) Einsatz von Spezialfonds, in: Betriebliche Altersversorgung im 21. Jahrhundert – Rechtliche, personalpolitische und finanztechnische Herausforderungen, Festschrift für Wolfgang Förster zum 60. Geburtstag, Köln 2001, S. 509ff.
- Dietrich, Jörg (2000) Teilwertabschreibung, Wertaufholungsgebot und „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ im Spiegel des BMF-Schreibens vom 25.2.2000, in: *DStR* 2000, S. 1629ff.
- Dinter, Hans (1986) Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: *Die AG* 1986, S. 218ff.
- Doetsch, Peter A. (1986) Die betriebliche Altersversorgung in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Bundesrepublik Deutschland, ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzversicherung, Bergisch Gladbach 1986.
- Doetsch, Peter A. (1987) Die betriebliche Altersversorgung in den USA – Vorbild für die deutschen Versorgungssysteme, in: *DB* 1987, S. 2201ff.
- Doetsch, Peter A. (1998) Möglichkeit der beitragsdefinierten Versorgungszusage nach geltendem Arbeits- und Steuerrecht, in: *ZIP* 1998, S. 270ff.
- Doetsch, Peter A. (2000) Nachbildung US-amerikanischer Pensionspläne in der deutschen Umgebung, in: Betriebliche Altersversorgung in Deutschland im Zeichen der Globalisierung: Festschrift für Norbert Rößler zum 60. Geburtstag, hrsg. von Boy-Jürgen Andresen, Köln 2000, S. 359ff.
- Döllerer, Georg (1971) Leasing – wirtschaftliches Eigentum oder Nutzungsrecht?, in: *BB* 1971, S. 535ff.
- Döllerer, Georg (1987) Handels- und Steuerrecht nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, in: *BB* 1987, Beilage 12 zu Heft 16/1987.

- Dötsch, Ewald/
Pung, Alexandra (2000) Steuersenkungsgesetz: Die Änderungen bei der Körperschaftsteuer und bei der Anteilseignerbesteuerung, in: DB 2000, Beilage 34 zu Heft 10/2000.
- Dziadkowski, Dieter/
Robisch, Martin (1997) Gebäudebilanzierung in Handels- und Steuerbilanz, in: BB 1997, S. 355ff.
- Ernst, Christoph (2001a) Bilanzrecht: quo vadis? – Die kommende Reform des europäischen Bilanzrechts und mögliche Auswirkungen auf die deutsche Rechnungslegung -, in: WPg 2001, S. 1440ff.
- Ernst, Christoph (2001b) Zeitwertbilanzierung für Finanzinstrumente nach 4. EU-Richtlinie und HGB - Zu erwartende Änderungen für alle Kaufleute -, in: WPg 2001, S. 245ff.
- Esser, Klaus/
Sieben, Günther (1997) Betriebliche Altersversorgung, Stuttgart 1997.
- Euler, Roland (2002) Paradigmenwechsel im handelsrechtlichen Einzelabschluss: Von den GoB zu den IAS?, in: BB 2002, S. 875ff.
- Federmann, Rudolf (2000) Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht 11. Aufl., Berlin 2000.
- Feld, Klaus-Peter (1999) Auswirkungen des neuen steuerlichen Wertaufholungs- und Abzinsungsgebots auf die Handelsbilanz, in: WPg 1999, S. 861ff.
- Fellmeth, Peter (1992) Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft im Bilanzsteuerrecht, in: BB 1992, S. 885ff.
- Fischer, Gerhard (2001) Insolvenzversicherung für Altersteilzeit, Arbeitszeitkonten und Altersversorgung - Vermögensdeckung mit doppelseitiger Treuhand in der Praxis -, in: DB 2001, Beilage Nr. 5 zu Heft 24/2001, S. 21ff.
- Fischer, Gerhard/
Thoms-Meyer, Dirk (2000) Privatrechtlicher Insolvenzschutz für Arbeitnehmeransprüche aus deferred compensation – Mögliche Gestaltungsformen, insbesondere das Modell der doppelseitigen Treuhand –, in: DB 2000, S. 1861ff.

- Fischer, Thomas M./
Wenzel, Julia (2001) Wertaufholung nach handels-, steuerrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, in: WPg 2001, S. 597ff.
- FK (1999) Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von Klaus Wimmer, Neuwied, Kriffel 1999.
- Fleckenstein, Günter (1960) Wesen und Auswirkungen der bilanziellen Behandlung betrieblicher Pensionen, Köln 1960.
- Förschle, Gerhart/
Hildebrand, Joachim (1991) Bedeutung der umgekehrten Maßgeblichkeit für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen und Zuwendungen an Unterstützungskassen, in: DStR 1991, S. 1441ff.
- Förschle, Gerhart/
Klein, Hans-Georg (1987) Zur handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung der betrieblichen Altersversorgungsverpflichtungen, in: DB 1987, S. 341ff.
- Forster, Karl-Heinz (1995) Warum keine Equity-Bewertung im Jahresabschluss?, in: Rechenschaftslegung im Wandel - Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, hrsg. von Gerhart Förschle, Klaus Kaiser, Adolf Moxter, München 1995, S. 203ff.
- Förster, Wolfgang (1998a) Inhalt und Chancen der Neuregelungen zum Betriebsrentengesetz, in: BetrAV 1998, S. 117ff.
- Förster, Wolfgang (1998b) Die betriebliche Versorgung, in: Handbuch Altersversorgung – Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, hrsg. von Jörg-E. Cramer, Wolfgang Förster, Franz Ruland, Frankfurt 1998, S. 201ff.
- Förster, Wolfgang (2000) Vorzüge der nachgelagerten gegenüber der vorgelagerten Besteuerung aller Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, in: Betriebliche Altersversorgung in Deutschland im Zeichen der Globalisierung: Festschrift für Norbert Rößler zum 60. Geburtstag, hrsg. von Boy-Jürgen Andersen, Köln 2000, S. 329ff.

- Förster, Wolfgang (2001a) Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen auf eine Pensionsgesellschaft, in: BetrAV 2001, S. 133ff.
- Förster, Wolfgang (2001b) Steuerliche Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung – was ist neu und was bleibt?, in: BetrAV 2001, S. 441ff.
- Förster, Wolfgang/
Rühmann, Jochen/
Recktenwald, Stefan (2001) Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung, in: BB 2001, S. 1406ff.
- Förster, Wolfgang/
Hertrampf, Urte (2001) Das Recht der Investmentfonds, 3. Aufl., Neuwied, Kriftel 2001.
- Frank, Udo (2000) Einsatz von Investmentfonds in der betrieblichen Altersversorgung, in: Betriebliche Altersversorgung in Deutschland im Zeichen der Globalisierung: Festschrift für Norbert Rößler zum 60. Geburtstag, hrsg. von Boy-Jürgen Andresen, Köln 2000, S. 57ff.
- Freericks, Wolfgang (1976) Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, Köln 1976.
- Freshfields/Bruckhaus/
Deringer (2000) Unternehmenssteuerreform – Die Neuregelungen des Steuersenkungsgesetzes für Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner, in: NJW 2000, Beilage zu Heft 51/2000.
- Frotscher, Gerrit/
Maas, Ernst (2001) Körperschaftsteuergesetz – Umwandlungssteuergesetz, hrsg. von Gerrit Frotscher und Ernst Maas, Loseblatt, Freiburg 2001.
- Gabler Wirtschaftslexikon (2000) Wirtschaftslexikon, 15. Aufl., Wiesbaden 2000.
- Gail, Winfried/Düll,
Alexander/Fuhrmann,
Gerd/Grupp, Siegfried/
Eberhard, Martin (2000) Aktuelle Entwicklungen des Unternehmenssteuerrechts – Steuerliche Überlegungen zum Jahresende 2000 -, in: DB Beilage Nr. 15 zu Heft Nr. 49/2000.
- Gerke, Wolfgang/
Bank, Matthias (2000) Spezialfonds als Instrument im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, in: Handbuch Spezialfonds: ein praktischer Leitfaden für institutionelle Anleger und Kapitalanlagegesellschaften, Bad Soden 2000, S. 213ff.

- Gentz, Manfred (1997) Die Bedeutung von Aktien in der Altersversorgung aus Sicht eines Industrieunternehmens, in BetrAV 1997, S. 242.
- Geßler, Ernst (1978) Der Ausweis der Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft in der aktienrechtlichen Bilanz, in: WPg 1978, S. 94ff.
- GHEK (1973) Aktiengesetz, Kommentar von Ernst Geßler, Wolfgang Hefermehl, Ulrich Eckardt und Bruno Kropff, München 1973.
- Glaum, Martin/
Mandler, Udo (1996) Rechnungslegung auf globalen Kapitalmärkten, Wiesbaden 1996.
- Gohdes, Alfred E. (1986) Neue US-Vorschriften zur Bewertung von Versorgungsverpflichtungen, in: BetrAV 1986, S. 233ff.
- Gohdes, Alfred/
Haferstock, Bernd/
Schmidt, Rainer (2001) Pensionsfonds nach dem AVmG aus heutiger Sicht, in: DB 2001, S. 1558ff.
- Gohdes, Alfred/
Kaether, Fritz (2002) Auswirkungen der Rentenreform in der Rechnungslegung nach internationalen Standards, in: BB 2002, S. 772ff.
- Grabner, Edwin (1979) Kostenorientierte Direktzusagen in der betrieblichen Altersversorgung – Vertragliche Ausgestaltung und Finanzierungseffekte –, in: DB 1979, S. 843ff.
- Grabner, Edwin (1986) Rückstellungen für Jubiläumzahlungen, in: BetrAV 1986, S. 243ff.
- Grabner, Edwin (2000) Der betriebsinterne Pensionsfonds, in: BetrAV 2000, S. 431ff.
- Groh, Manfred (1988) Verbindlichkeitsrückstellung und Verlustrückstellung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: BB 1988, S. 27ff.
- Groh, Manfred (1999) Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Imparitätsprinzip und Teilwertabschreibung, in: DB 1999, S. 978ff.
- Großmann, Jörg
Matthias (1992) Die flexible Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mit Hilfe von Spezialfonds, Frankfurt am Main 1992.

- Grotherr, Siegfried (2000) Einfluss des StEntlG 1999/2000/2002 auf die handelsrechtliche Rechnungslegung, in: Investororientierte Unternehmenspublizität: Neue Entwicklungen von Rechnungslegung, Prüfung und Jahresabschlussanalyse, hrsg. von Laurenz Lachnit und Carl-Christian Freidank, Wiesbaden 2000, S. 260ff.
- Güldenagel, Hans-Joachim (1981) Zur Bilanzierung nicht fälliger Lebensversicherungen, in: WPg 1981, S. 394ff.
- Häsemeyer, Ludwig (1998) Insolvenzrecht, 2. Aufl., Köln 1998.
- Haferstock, Bernd/Rößler, Norbert (2000) „Prudent Man Principle“ – Anforderungen an das Vermögensmanagement von Pensionsfonds, in: Betriebliche Altersversorgung in Deutschland im Zeichen der Globalisierung: Festschrift für Norbert Rößler zum 60. Geburtstag, hrsg. von Boy-Jürgen Andresen, Köln 2000, S. 379ff., auch abgedruckt in DB 1999, S: 2273ff.
- Haller, Axel (1998) Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung, in: US-amerikanische Rechnungslegung: Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, 3. Aufl., Stuttgart 1995, S. 1ff.
- Hanau, Peter/Arteaga, Marco S. (1999) Gehaltsumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung, Köln 1999.
- Hardes, Wolfgang (1984) Bilanzpolitik mit Pensionsrückstellungen, München 1984.
- Hardes, Wolfgang (1985) Zur Bewertung von Pensionsrückstellungen, in: DB 1985, S. 1801ff.
- Harrison, W.T./Welsch, Glenn A./Zlatkovich, Charles T. (1989) Intermediate Accounting, 8. Aufl., Homewood III, 1989.
- Hauner, Kurt/Menßen, Jochen (2000) Asset Funding und Bilanzgestaltung mit Spezialfonds, in: Handbuch Spezialfonds: ein praktischer Leitfaden für institutionelle Anleger und Kapitalanlagegesellschaften, Bad Soden, 2000, S. 231ff.

- Häuselmann, Holger (1992) Zur Bilanzierung von Investmentanteilen, insbesondere von Anteilen an Spezialfonds, in: BB 1992, S. 312ff.
- HB BAV (1991) Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd I und II, hrsg. von der aba, 8. Aufl. (Loseblatt), Heidelberg 1991.
- HdJ (2000) Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, hrsg. von Klaus von Wysocki und Joachim Schulze-Osterloh, Loseblatt, Köln 2000.
- Hebeler, Christian (1998) Verlustanteile aus der Bilanzierung an Personenhandelsgesellschaften in den Bilanzen einer Kapitalgesellschaft, in: BB 1998, S. 206ff.
- Heinhold, Michael (1996) Der Jahresabschluss, 4. Aufl., München 1996.
- Heinke, Volker G. (2000) Asset-Liability-Management mit Spezialfonds bei Lebens- und Sachversicherern, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian Schlenger, Bad Soden 2000, S. 621ff.
- Heinke, Volker G. (2001) „Asset-/Liability-Management, in: Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, hrsg. von Wolfgang Gerke und Manfred Steiner, 3. Aufl. Stuttgart 2001, S. 141ff.
- Henne, Tanja (2000) Derivative Finanzinstrumente und ihre Bilanzierung nach HGB, US-GAAP und IAS, Aachen 2000.
- Henrichs, Joachim (1999) Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG – Stand und Perspektiven -, in: StuW 1999, S: 138ff.
- Herrmann, Horst (1991) Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften, in: WPg 1991, S. 464ff.
- Herzig, Norbert (1985) Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, in: StBJb 1985/86, S. 61ff.

- Herzig, Norbert (2002) Die Entzauberung der amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. März 2002.
- Herzig, Norbert/
Rieck, Ulrich (1999) Bilanzsteuerliche Aspekte des Wertaufholungsgebotes im Steuerentlastungsgesetz, in: WPg 1999, S. 305ff.
- Hess, Harald (1999) Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGIInsO, Bd. 1, Heidelberg 1999.
- Heubeck, Klaus (1983) Übergang auf neue Rechnungsgrundlagen für die betriebliche Altersversorgung, in: BB 1983, S. 2173ff.
- Heubeck, Klaus (1986) Betriebliche Versorgungsverpflichtungen nach dem neuen Bilanzrecht, in: WPg 1986, S. 317ff. (Teil 1), S. 356ff. (Teil 2).
- Heubeck, Klaus (1987) Pensionsrückstellungen als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, in: BFuP 1987, S. 332ff.
- Heubeck, Klaus (1998) Richttafeln 1998, Textband und Programm Heureka, Köln 1998.
- Heubeck, Klaus/
Engbrocks, Hartmut (1987) Die Bewertung mittelbarer Pensionsverpflichtungen im Falle von Unterstützungskassen, in: DB 1987, S. 285ff.
- HFA (1976) Stellungnahme 3/1976: „Zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften nach aktienrechtlichen Grundsätzen“, in WPg 1976, S. 591ff.
- HFA (1986a) Stellungnahme 1/1986: „Zur Bilanzierung von Zero-Bonds, in: WPg 1986, S. 248f.
- HFA (1986b) Entwurf einer Verlautbarung zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluss, in: WPg 1986, S. 664ff.
- HFA (1988) Stellungnahme 2/1988: „Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss“, in: WPg 1988, S. 403ff.
- HFA (1991) Stellungnahme 1/1991: „Zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft“, in: WPg 1991, S. 334ff.

- HFA (1996) Stellungnahme 2/1996: „Zur Bilanzierung privater Zuschüsse“, in: WPg 1996, S. 709ff.
- HFA (1998) Entwurf einer Verlautbarung 1/1998: Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften, in: WPg 1998, S. 511f.
- HHR (1996) Kommentar zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, hrsg. von Arndt Raupach..., 21. Aufl., Köln 1996.
- Höfer, Reinhold (1988) Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss – Zur Stellungnahme 2/1988 des Hauptfachausschusses -, in: WPg 1988, S. 549ff.
- Höfer, Reinhold (1997) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – Kommentar, Band II Steuerrecht, 3. Aufl., Loseblatt, München 1997.
- Höfer, Reinhold (2000) Die betriebliche Altersversorgung im Regierungsentwurf zum Altersvermögensgesetz AVmG, in: DB 2000, S. 2474ff.
- Höfer, Reinhold/
Lemitz Horst-Günter (1986) Betriebliche Altersversorgung und das neue Bilanzrecht, in: BB 1986, S. 426ff.
- Höfer, Reinhold/
Oppermann, Dieter (2000) Änderung des IAS 19 für den Bilanzausweis von Betriebsrenten, in: DB 2000, S. 1039ff.
- Hoffmann, Wolf-Dieter (1988) Die Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften, in: BB 1988, Beilage Nr.2 zu Heft 9/1988, S. 1ff.
- Hoffmann, Wolf-Dieter (1991) Die Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften in der Steuerbilanz, in: BB 1991, S. 448ff.
- Hoffmann, Wolf-Dieter (2000) Steuersenkungsgesetz: Die Bilanzierung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, in: DB 2000, S. 1931ff.
- Hommel, Michael (1992) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Dauerschuldverhältnisse, Wiesbaden 1992.

- Hommel, Michael/
Berndt, Thomas (2000) Neue Entwicklungen in der Jahresabschlussrichtlinie: Bewertung zum Fair Value, in: BB 2000, S. 1184ff.
- Husemann, Karl-Heinz (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, in Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft, Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, Bd. 1, 2. Aufl., Düsseldorf 1976.
- HWB (2001) Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, hrsg. von Wolfgang Gerke und Manfred Steiner, 3. Aufl., Stuttgart 2001.
- HWR (1993) Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. von Klaus Chmielezicz und Marcell Schweitzer, 3. Aufl., Stuttgart 1993.
- Ifo Institut (1997) Siebtes Forschungsvorhaben zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, in: BetrAV 1997, S. 104ff.
- IFS (1985) Institut für Finanzen und Steuern e.V., Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Bearbeiter: Detlev Jürgen Piltz, Heft 123, Bonn 1985.
- Jaeger, Harald (2000) Outsourcing von Pensionsrückstellungen, in: BetrAV 2000, S. 447ff.
- Karrenbock, Holger (1994) Zur Abzinsung von Rückstellungen nach der Neufassung von § 253 Abs. 1 S. 2 HGB, in: DB 1994, S. 1941ff.
- Kempka, Bettina (1995) Gewinnrealisierung bei der Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen Stammhaus und Betriebsstätte, Eine Analyse der systemkonformen steuerlichen Behandlung stiller Reserven, Frankfurt/Main 1995.
- Kieso, Donald E./
Warfield, Terry D./
Weygandt, Jerry J. (1995) Intermediate Accounting, 10. Aufl., New York 2001.
- Kirchhof, Paul (2002) EStG KompaktKommentar, Einkommenssteuergesetz, hrsg. von Paul Kirchhof, 2. Aufl., Heidelberg 2002.

- Kirchhof/Söhn Einkommensteuergesetz Kommentar, hrsg. von Paul Kirchhof, Hartmut Söhn und Rudolf Mellinhoff, Loseblatt, Heidelberg.
- Kleeberg Jochen M./
Schlenger Christian (2000a) Optimale Kombination von Spezialfondsmagern, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian Schlenger, Bad Soden 2000, S. 263ff.
- Kleeberg Jochen M./
Schlenger Christian (2000b) Systematische Vergabe von Spezialfondsmandaten, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian Schlenger, Bad Soden 2000, S. 651ff.
- Knapp, Lotte (1978) Ausweis der Beiträge zur Direktversicherung von Arbeitnehmern in der aktienrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, in: WPg 1978, S: 301ff.
- Knobbe-Keuk, Brigitte (1985) Besteuerung stiller Reserven mit und ohne Gewinnrealisierung, in: DStR 1985, S. 494ff.
- Knobbe-Keuk, Brigitte (1993) Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993.
- Knorr, Liesel (2000) Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 16, in: Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), hrsg. von Jörg Baetge, Düsseldorf 2000.
- Knutson, Peter H./
Napolitano, Gabrielle U. (1998) Criteria Employed by the AIMR Financial Accounting Policy Committee in Evaluating Financial Accounting Standards, Accounting Horizons 1998, S. 170ff.
- Kowling, Alexander (1989) Fehlzeiten und Fluktuation, in: Personalmarketing, hrsg. von Hans Strutz, Wiesbaden 1989, S. 84ff.
- KPMG (1989) Die neue Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach US-Handelsrecht, Kommentierung der FASB Statements No. 87 und No. 88, Frankfurt am Main 1989.
- KPMG (1991) Betriebliche Altersversorgung und Jahresabschluss, 2. Aufl., Düsseldorf 1991.

- KPMG (1999) Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen: Grundlagen der US-GAAP und SEC-Vorschriften, Hrsg.: KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, 2. Aufl., Düsseldorf 1999.
- Kraft, Cornelia/
Kraft, Gerard (1997) Die Rechtsprechung des BFH zu § 3c EStG und dem DBA-Schachtelprivileg – Zugleich eine Analyse der jüngsten BFH-Rechtsprechung aus steuersystematischer Sicht, in: Außensteuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen und EU- Recht im Spannungsverhältnis, Festschrift für Helmut Debatin zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 235ff.
- Kremin-Buch, Beate (2000) Internationale Rechnungslegung – Jahresabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP –, Wiesbaden 2000.
- Krempl, Thomas (1998) Pensionsfonds: eine Gestaltungsalternative nach gegenwärtigem deutschen und europäischem Recht, in: Haarmann, Hemmelrath und Partner: Gestaltung und Analyse in der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung von Unternehmen, O. Schmidt-Verlag 1998.
- Kuhn/Uhlenbruck (1986) Konkursordnung, Kommentar, begründet von Georg Kuhn, fortgeführt von Wilhelm Uhlenbruck seit der 9. Aufl., 10. Aufl., München 1986.
- Kupsch, Peter (1995) Ansatz und Bewertung von Rückstellungen im amerikanischen Jahresabschluss – eine vergleichende Betrachtung aus deutscher Sicht, in: US-amerikanische Rechnungslegung: Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, 3. Aufl. Stuttgart 1998, S. 99ff.
- Küting/Weber (1995) Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Bd Ia, hrsg. von Karlheinz Küting und Claus-Peter Weber, 4. Aufl., Stuttgart 1995.

- Küting/Weber (1998) Handbuch der Konzernrechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, hrsg. von Karlheinz Küting und Claus-Peter Weber, Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart 1998.
- Lang, Joachim/
Seer, Roman (1994) Der Betriebsausgabenabzug im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemeinnütziger Körperschaften, in: FR 1994, S. 521ff.
- Langohr-Plato, Uwe (2000) Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung, in: BetrAV 2000, S. 450ff.
- Lauth, Bernd (2000) Endgültiger Abschied von der Einheitsbilanz?, in: DStR 2000, S. 1365ff.
- Laux, Manfred (2000) Entwicklung und Erfolg der Spezialfonds bis heute, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian Schlenger, Bad Soden 2000, S. 3ff..
- L/B/P (2001) Das Einkommensteuerrecht, Kommentar, begr. von Eberhard Littmann, hrsg. von Horst Bitz und Hartmut Pust, 15. Aufl. (Loseblatt), Stand: August 2001, Stuttgart.
- Leffson, Ulrich (1987) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Liener, Gerhard (1992) Internationale Unternehmen brauchen eine globalisierte Rechnungslegung, in: ZfB 1992, S. 269ff.
- Lorenz, Karsten (2002) Wirtschaftliche Vermögenszugehörigkeit im Bilanzrecht, Düsseldorf 2002.
- Lüdenbach, Norbert (2001) International accounting standards: der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IAS, Freiburg 2001.
- Luik, Hans (1987) Aktuelle Fragen zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Jahres- und Konzernabschluss, in: WPg 1987, S. 733ff.

- Luik, Hans (1992) Bilanzierung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung bei Wechsel des Durchführungsweges, in: Rechnungslegung. Festschrift für Karl-Heinz Forster, hrsg.: von Adolf Moxter, u.a., Düsseldorf 1992, S. 373ff.
- Mellwig, Winfried (1990) Beteiligungen an Personengesellschaften in der Handelsbilanz, in: BB 1990, S. 1162ff.
- Meyer-Scharenberg, Dirk (1988) Vermögensgegenstands- und Wirtschaftsgutbegriff, in: SteuerStud 1988, S. 299ff.
- Miller, Paul B.W. (1987a) The new pension accounting (part 1), in: JoA Januar 1987, S. 98ff.
- Miller, Paul B.W. (1987b) The new pension accounting (part 2) in: JoA Februar 1987, S. 86ff.
- MK-InsO (2001) Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. I, hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Hans-Jürgen Lwowski und Rolf Stürner, München 2001.
- Moxter, Adolf (1984) Das Realisationsprinzip – 1884 und heute, in: BB 1984, S. 1780ff.
- Moxter, Adolf (1989) Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, in: StuW 1989, S. 232ff.
- Mujkanovic, Robin (2002) Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, Stuttgart 2002.
- Munscheck, Karsten/
Braun, Peter (1998) Die Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen in Jahresabschlüssen nach US-GAAP, in: WPg 1998, S. 493ff.
- Naumann, Klaus-Peter (1989) Die Bewertung von Rückstellungen in der Einzelbilanz nach Handels- und Ertragssteuerrecht, Düsseldorf 1989.
- Neubauer, Heinz (1974) Erfahrungen des Bundesamtes für Finanzen bei der Prüfung von Auslandsbeziehungen, darstellt an Hand von Fällen, in: JbFSt 1974/75, Berlin 1974, S. 269ff.
- Neuß, Andreas (1998) Finanzinstrumente in IAS-Konzernabschlüssen, Köln 1998.

- Niehus, Rudolf J. (2001) „Auch für Einzelabschlüsse gelten grundsätzlich die IAS?“ – Ein Beitrag zu den (möglichen) Grenzen einer „Internationalisierung“ der Rechnungslegung im Einzelabschluss –, in: WPg 2001, S. 737ff.
- Niehus, Rudolf J./
Thyll Alfred (2000) Konzernabschluß nach U.S. GAAP, Grundlagen und Gegenüberstellung mit den deutschen Vorschriften, 2. Aufl., Stuttgart 2000.
- Nieskens, Hans (1988) Die Bilanzierung und Bewertung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: WPg 1988, S. 493ff.
- Ordelheide, Dieter (1989) Zu den Anschaffungsnebenkosten nach Handels- und Steuerrecht, in: Herausforderungen – Steuerberatung im Spannungsfeld der Teilrechtsordnungen, Festgabe für Günter Felix zum 60. Geburtstag, Köln, 1989, S. 223ff.
- Palandt (2002) Beck'sche Kurz-Kommentare, Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Peter Bassenge, ..., 61. Aufl., München 2002
- Päsler, Rüdiger H. (1991) Mustervertragsbedingungen des BVI, in: Päsler, Handbuch des Investmentsparens, Wiesbaden 1991.
- Paul, Thomas (2000) Rechtliche Rahmenbedingungen für Spezialfonds, in: Handbuch Spezialfonds, hrsg. von Jochen M. Kleeberg und Christian M. Schlenger, Bad Soden 2000, S. 33ff.
- Pellens, Bernhard/
Tomaszewski, Claude (1999) Kapitalmarktreaktionen auf den Rechnungslegungswechsel zu IAS bzw. US-GAAP, in: Rechnungswesen und Kapitalmarkt, ZfbF-Sonderheft 41.99, hrsg. von Günter Gebhardt..., Düsseldorf 1999, S. 199ff.
- Peters, Hubert (2001) Rückdeckungsversicherung – ein zeitloses Instrument zur Refinanzierung betrieblicher Versorgungslasten?, in: DB 2001, 5. Beilage zu Heft 24/2001, S. 12ff.

- Petersen, Jochen (2002) Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Düsseldorf 2002.
- Pinkos, Erich (1991) Umgekehrte Maßgeblichkeit und betriebliche Altersversorgung, in: DB 1991, S. 361f.
- Postert, Andreas/Wolz, Matthias (1999) Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach HGB und US-GAAP, in: DB 1999, S. 2173ff.
- Reiß, Wolfram (1986) Ertragssteuerliche Behandlung von Gesamthandsbeteiligungen und Beteiligungserträgen, in: StuW 1986, S. 232ff.
- Reiß, Wolfram (1997) Phasengleiche Gewinnrealisierung bei Beteiligung an Personengesellschaften, in: Herzig, Europäisierung des Bilanzrechts, 1997, S. 117ff.
- Rey, Volker/Hünlich, Klaus/Hirschmüller, Richard (1983) Rückstellungen für zukünftige Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG, in: BB 1983, S. 673ff.
- Rhiel, Raimund (2000a) Externe Finanzierung von Pensionsverpflichtungen, in: FB 2000, S. 296ff.
- Rhiel, Raimund (2000b) Pensionsfonds, Pension Trusts, Rentner- und Pensionsgesellschaften zur externen Finanzierung von Pensionsverpflichtungen, in: BetrAV 2000, S. 436ff.
- Rhiel, Raimund (2001) Voraussetzungen für die Anerkennung von Vermögenswerten als Plan Assets nach US-GAAP und IAS, in: Betriebliche Altersversorgung im 21. Jahrhundert – Rechtliche, personalpolitische und finanztechnische Herausforderungen -, Festschrift für Wolfgang Förster, hrsg. von Boy-Jürgen Andresen, Norbert Rößler und Jochen Rühmann, Köln 2001, S. 489ff.
- Richter, Gerd (1986) Der Wertansatz von Pensionsverpflichtungen nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: BB 1986, S. 2162ff.
- Richter, Gerd (1996) Zeitgemäße Gestaltung von Pensionsplänen, in: BetrAV 1996, S. 8ff.

- Rose, Gerd (1973) Verachtet mir die Zinsfüß‘ nicht! Zinssatzfragen in der Steuerpraxis, in: StBJb 1973/74, S. 301ff.
- Rößler, Norbert (1996) Pensionsfonds für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland?, in: BetrAV 1996, S. 316ff.
- Rößler, Norbert (1998) Internationaler Einfluss auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland – Leistungsplangestaltung, Rechnungslegung und Finanzierung, in: Handbuch Altersversorgung – Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, hrsg. von Jörg-E. Cramer, Wolfgang Förster, Franz Ruland, Frankfurt 1998, S. 449ff.
- Rößler, Norbert (2000) Die Zukunft von Versorgung und Vergütung – Fakten, Möglichkeiten, Trends, Arbeit und Alter, in: Die Zukunft von Versorgung und Vergütung – Fakten, Möglichkeiten, Trends, Arbeit und Alter, hrsg. von Dr. Dr. Heissmann GmbH, Wiesbaden 2000, S. 67ff.
- Rößler, Norbert/
Dernberger, Mathias/
Schmandt, Martin (1996) Aufspaltung des Versorgungsaufwands bei Pensionsrückstellungen, in: DB 1996, S. 1785ff.
- Rößler, Norbert/
Doetsch, Peter/
Heger, Heinz-Josef (1999) Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen einer Bilanzierung gemäß SFAS bzw. IAS, in: BB 1999, S. 2498ff.
- Rößler, Norbert/
Kaether, Fritz/
Schmandt, Ernst Martin (1997) Rechnungslegung über Pensionsverpflichtungen in Deutschland nach internationalen Standards, in: DB 1997, S. 1141ff.
- Rößler, Norbert/
Mc Shee Michael (1998) Untersuchung der bevorzugten Verfahren zur Finanzierung betrieblicher Pensionsverpflichtungen in Deutschland, Wiesbaden, Genf 1998; Zusammenfassung in: Rößler, Norbert/Doetsch, Peter, Bevorzugte Verfahren zur Finanzierung betrieblicher Pensionsverpflichtungen in Deutschland, in: DB 1998, S. 1773ff.

- Rößler, Norbert/
Schmandt, Ernst Martin (1997) Auslagerung von Pensionsrückstellungen auf „Pensionsfonds“ – eine Chance für Kapitalmarkt oder betriebliche Altersversorgung?, in: DStR 1997, S. 1057ff.
- Rudolph, Bernd (1995) Derivate Finanzinstrumente: Entwicklung Risikomanagement und bankaufsichtliche Regulierung, in: Derivate Finanzinstrumente, hrsg. von Bernd Rudolph, Stuttgart 1995, S. 3ff.
- Ruppert, Wolfgang (2000a) Achstes Forschungsvorhaben zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, Auszug aus den Ergebnissen und Analysen einer im Sommer 1999 vom ifo-Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführten Befragung von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Handels, in: BetrAV 2000, S. 355ff.
- Ruppert, Wolfgang (2000b) Welchen Beitrag zur Altersversorgung leistet die betriebliche Altersversorgung heute – die neuen ifo-Zahlen und ihr Verhältnis zu anderen statistischen Erhebungen, in: BetrAV 2000, S. 685ff.
- Sasdrick, Werner (2000) Die neuen ifo-Zahlen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, in: BetrAV 2000, S. 259f.
- Schäfer, Klaus (1995) Einsatz und Bewertung von Optionen und Futures, in: Derivate Finanzinstrumente, hrsg. von Bernd Rudolph, Stuttgart 1995, S. 45ff.
- Schafferdt, Werner (1998) Abbildung der betrieblichen Altersversorgung in Handelsbilanz, Steuerbilanz und in der Kostenrechnung, in: Handbuch Altersversorgung – Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, hrsg. von Jörg-E. Cramer, Wolfgang Förster, Franz Ruland, Frankfurt 1998, S. 399ff.
- Scharpf, Paul (2001) Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39, Stuttgart 2001.

- Scharpf, Paul/Günther, Lutz (2000) Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2. Aufl. Stuttgart 2000.
- Scheffler, Wolfram (1993) Einfluss der betrieblichen Altersversorgung auf die Jahresabschlußanalyse, in: WPg 1993, S. 461ff.
- Schildbach, Thomas (1989) Maßgeblichkeit – Rechtslage und Perspektiven, in: BB 1989, S. 1443ff.
- Schildbach, Thomas (1999a) Pensionsverpflichtungen nach US-GAAP/IAS versus HGB/GoB und die Informationsfunktion des Jahresabschlusses, in: ZfB 1999, S. 957ff.
- Schildbach, Thomas (1999b) Zeitbewertung, Gewinnkonzeptionen, und Informationsgehalt – Stellungnahme zu „Financial Assets und Liabilities – Fair Value or Historical Cost?“, in: WPg 1999, S. 177ff.
- Schildbach, Thomas (2000) US-GAAP – Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, München 2000.
- Schindler, Ambros (2001) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf steuerbefreite Körperschaften, in: DB 2001, S. 448ff.
- Schmeisser, Wilhelm/Blömer Karsten (1999a) Modelle der betriebliche Altersversorgung, in: DStR 1999, 334ff.
- Schmeisser, Wilhelm/Blömer Karsten (1999b) Pensionsfondsmodelle im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, DStR 1999, S. 1747ff.
- Schmidt, Ludwig (2002) Einkommensteuergesetz, Kommentar, hrsg. von Ludwig Schmidt, 21. Aufl., München 2002.
- Schmitz, Theo (1999) Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und (umgekehrte) Maßgeblichkeit, in: DB 1999, S: 1974f.
- Schön, Wolfgang (1997) Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Wertaufholung von Teilwertabschreibungen, in: BB 1997, S. 1333ff.
- Schulte, Karl-Werner (1986) Zur Berichterstattung über Pensionsverpflichtungen im Anhang, in: BB 1986, S. 1881ff.

- Schulze-Osterloh, Joachim (1986) Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften, in: Bericht über die IDW-Fachtagung 1986, hrsg.: von IDW, Düsseldorf 1986, S. 89ff.
- Seidl, Albert (2000) Hedge Accounting und Risikomanagement – Operationalisierung von Anforderungs- und Bewertungskategorien, Wiesbaden 2000.
- Siegel, Theodor (1985) Zur Behandlung pensionsähnlicher Verpflichtungen im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DB 1985, S. 1033ff.
- Siegel, Theodor (1998) Zeitwertbilanzierung für das deutsche Bilanzrecht?, in: BFuP 1998, S. 593ff.
- Sommer, Josef (1996) Bilanzierung von Anteilen an handelsgesellschaften in Handels- und Steuerbilanz, Bergisch-Gladbach, Köln, 1996.
- Spengel Christoph/
Schmidt, Frank (1997a) Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt, Ein Vergleich der Verhältnisse in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA, hrsg. von Christoph Spengel und Frank Schmidt, Baden-Baden 1997.
- Spiller/May (1990) Financial Accounting: Basis Concepts, hrsg. von Earl A. Spiller und Phillip T. May, Homewood III, 5. Aufl., Boston 1990.
- Stehle, Richard (1998) Aktien versus Renten, in: Handbuch Altersversorgung – Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, hrsg. von Jörg-E. Cramer, Wolfgang Förster, Franz Ruland, Frankfurt 1998, S. 815ff.
- Stiefermann, Klaus (1998) Die betriebliche Altersversorgung, Köln 1998.
- Stöhr, Jens-Peter (1998) Betriebliche Pensionsfonds in Form einer Treuhand findet Anerkennung als „funded pension plan“ nach US-GAAP, in: DB 1998, 2233f.

- Stöhr, Jens-Peter (2000) Pensionsverpflichtungen als Funded Plan – Möglichkeiten der Bilanzverkürzung nach internationalem Handelsrecht, in: BetrAV 2000, S. 430ff.
- Stuhrmann, Gerd (1989) Rückstellungen für die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an den Pensionsversicherungs-Verein, in: BB 1989, S. 879ff.
- Teichmann, Michael (1993) Die Bilanzierung von Beteiligungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft, Aachen 1993.
- Thoms-Meyer, Dirk (1996) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsrückstellungen - unter Berücksichtigung von SFAS 87 und SFAS 106, Düsseldorf 1996.
- Thorn/Otto/Geese (2002) Handbuch für die Besteuerung von Fondsvermögen, hrsg. von ADIG durch Arnd Thorn und Thomas Geese und BDO durch Lieselotte Otto, 2. Aufl., Neuwied, Kriftel, 2002.
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim (1998) Steuerrecht, begr. von Klaus Tipke, fortgef. von Joachim Lang, 16. Aufl., Köln 1998.
- Troost, Klaus (1996) Die Buchwertforführung im Steuerrecht auf dem Weg zu einem allgemeinen Rechtsprinzip, Aachen 1996.
- Versicherungszyklopädie (1991) Versicherungszyklopädie, hrsg. von Walter Große, Heinz Leo Müller-Lutz und Reimer Schmidt, 4. Aufl., 1991.
- Ververs, Dieter/Nolte, Karl-Heinz (2002) Wertpapiergebundene Versorgungszusagen im Jahresabschluss, in: DB 2002, S. 1281f.
- Wagner, Jürgen/Riesch, Hans (1983) Die Behandlung zukünftiger Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Pensionsversicherungs-Verein VVAG in der Handelsbilanz, in: DB 1983, S. 1501ff.
- Weber, Eberhard (1980) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Beteiligungen, in: Schmalenbach-Gesellschaft, Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, Bd. 7, Düsseldorf 1980.

- Weber-Grellet, Heinrich (1996a) Realisationsprinzip und Rückstellungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung, in: DStR 1996, S. 896ff.
- Weber-Grellet, Heinrich (1996b) Steuerbilanzrecht, München 1996.
- Wichmann, Gerd (1984) Die Frage nach der zutreffenden Bilanzierung kongruent rückgedeckter Pensionszusagen – beantwortet anhand der Behandlung anderer verknüpfter Geschäftsvorfälle, in: DB 1984, S. 837ff.
- Wichmann, Gerd (1989) Die Rückdeckungsversicherung im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: BB 1989, S. 1228ff.
- Wimmer, Konrad (1992) Zuführungsbeträge bei der Bildung von Pensionsrückstellungen – Personalaufwand und/oder Zinsaufwand?, in: DStR 1992, S. 1294ff.
- Winnefeld, Robert (2000) Bilanz-Handbuch – Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, 2. Aufl., München 2000.
- Wöhe, Günter (1997) Bilanzierung und Bilanzpolitik, betriebswirtschaftlich – handelsrechtlich – steuerrechtlich, 9. Aufl., München 1997.
- Wollmert, Peter (2000) Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach internationalen Grundsätzen, in: Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), hrsg. von Jörg Baetge, Düsseldorf 2000, S. 125ff.
- Wolz, Matthias (2000) Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach HGB versus US-GAAP/IAS – Ist die deutsche Rechnungslegung besser als ihr Ruf? -, in: ZfB 2000, S. 1371ff.
- WP-Handbuch (1992) Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, hrsg. vom IDW in Deutschland e.V., 10. Aufl., Düsseldorf 1992.

- WP-Handbuch (1996) Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, hrsg. vom IDW in Deutschland e.V., 11. Aufl., Düsseldorf 1996.
- Wrede, Friedrich (1990) Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften in der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, in: FR 1990, S. 293ff.

RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

- BAG (1956) Urteil vom 14.12.1956 – 1 AZR 531/55, in: BB 1957, 259.
- BAG (1972) Urteil vom 10.03.1972 – 3 AZR 278/71, in: DB 1972, S. 1486ff.
- BAG (1973) Urteil vom 17.05.1973 – 3 AZR 381/72, in: BB 1973, S. 1308f. = DB 1973, S. 1704f.
- BAG (1977a) Urteil vom 28.04.1977 – 3 AZR 300/76, in: BB 1977, S. 1202f.
- BAG (1977b) Urteil vom 07.07.1977 – 3 AZR 572/76, in: DB 1977, S. 1324.
- BAG (1977c) Urteil vom 10.11.1977 – 3 AZR 705/76, in: BB 1978, S. 762f. = DB 1978, S. 939f.
- BAG (1979) Urteil vom 05.07.1979 – 3 AZR 197/78, in: BB 1979, S. 1605ff. = DB 1979, S. 1942ff.
- BAG (1980) Urteil vom 17.01.1980 – 3 AZR 614/78, in: DB 1980, S. 306ff.
- BAG (1981) Beschluß vom 08.12.1981 – 3 ABR 53/80, in: DB 1982, S. 46ff.
- BAG (1983) Urteil vom 03.05.1983 – 3 AZR 1263/79, in: DB 1983, S. 1259.
- BAG (1984) Urteil vom 05.06.1984 – 3 AZR 33/84, in: DB 1984, S. 2461.
- BAG (1989) Urteil vom 18.04.1989 – 3 AZR 299/87, in: DB 1989, S. 1876.
- BAG (1990) Urteil vom 08.05.1990 – 3 AZR 121/89, in: DB 1990, S. 2375f.
- BAG (1992) Urteil vom 28.04.1992 – 3 AZR 354/91, in: BetrAV 1992, S. 229.
- BAG (1994) Urteil vom 25.10.1994 – 3 AZR 279/94, in: BB 1995, S. 573f.
- BAG (1995) Urteil vom 09.03.1995 – III ZR 55/94, in: BB 1995, S. 994ff.
- BAG (1996) Urteil vom 17.04.96 – 3 AZR 56/95, in: BetrAV 1996, S. 322ff.

- RFH (1927) Urteil vom 30.03.1927 – VI A 108/27, in: RStBl. 1927, S. 161.
- RFH (1929) Urteil vom 17.04.1929 – VI A 594/27, in: RStBl. 1929, S. 449.
- RFH (1933) Urteil vom 25.04.1933 – VI A 1163/32, in: RStBl. 1933, S. 955ff.
- RFH (1935) Urteil vom 15.01.1935 – I A 131/33, in: RStBl. 1935, S. 700f.
- RFH (1943) Urteil vom 18.08.1943 – VI 152/43, in: RStBl. 1943, S. 710f.
- BFH (1955) Urteil vom 14.06.1955 – I 78/53 U, in: BStBl. 1955 III, S. 265ff. = BFHE 61, S. 173ff.
- BFH (1957) Urteil vom 31.10.1957 – VI 1/54 U, in: BStBl. 1958 III, S. 4ff.
- BFH (1958) Gutachten vom 16.12.1958 – I D 1/57 S, in: BStBl. 1959 III, S. 29ff.
- BFH (1960) Urteil vom 06.06.1960 – 223/59 U, in: BStBl. 1960 III, S. 289.
- BFH (1961) Urteil vom 28.11.1961 – I 191/59 S, in: BStBl. 1962 III, S. 101ff.
- BFH (1962) Urteil vom 05.06.1962 – I 221/60 U, in: BStBl. 1962 III S. 416.
- BFH (1964a) Urteil vom 27.05.1964 - I 237/62 U, in: BStBl. 1964 III, S. 489ff.
- BFH (1964b) Urteil vom 03.07.1964 – VI 262/63 U, in: BStBl. 1965 III, S. 83f.
- BFH (1966) Urteil vom 25.10. 1966 – I 26/64, in: BStBl. 1967 III, S. 92.
- BFH (1969) Beschluß vom 03.02.1969 – GrS 2/68, in: BStBl. 1969 II, S. 291ff.
- BFH (1970a) Urteil vom 26.01.1970 – IV R 144/66, in: BStBl. 1970 II S. 264ff.
- BFH (1970b) Urteil vom 24.03.1970 – I R 102/68, in: BStBl. 1970 II, S. 516.
- BFH (1971a) Urteil vom 21.04.1971 – I R 97/68, in: BStBl. 1971 II, S. 694.
- BFH (1971b) Urteil vom 28.04.1971 – I R 39, 40/70, in: BStBl. 1971 II, S. 601.

- BFH (1971c) Urteil vom 26.05.1971 – IV R 58/70, in: BStBl. 1971 II, S. 704ff.
- BFH (1972a) Urteil vom 22.03.1972 – I R 199/69, in: BStBl. 1972 II, S. 489ff.
- BFH (1972b) Urteil vom 19.10.1972 – I R 244/70, in: BStBl. 1973 II, S. 54ff. = BFHE 107, S. 214ff.
- BFH (1972c) Urteil vom 29.11.1972 – I R 207/67, in: BStBl. 1973 II, S. 213ff.
- BFH (1973a) Urteil vom 30.10.1973 – I R 67/72, in: BStBl. 1974 II, S. 234.
- BFH (1973b) Beschluß vom 26.11.1973 – GrS 5/71, in: BStBl. 1974 II, S. 132 = BB 1974, S. 304.
- BFH (1974) Urteil vom 27.11.1974 – I R 123/73, in: BStBl. 1975 II, S. 294ff. = BFHE 114, S. 415ff.
- BFH (1975) Urteil vom 23.07.1975 – I R 165/73, in: BStBl. 1976 II, S. 73f.
- BFH (1976a) Urteil vom 03.08.1976 – VIII R 101/71, in: BStBl. 1977 II, S. 65ff.
- BFH (1976b) Urteil vom 29.09.1976 – I R 171/75, in: BStBl. 1977 II, S. 259f.
- BFH (1977a) Urteil vom 08.03.1977 – VIII R 180/74, in: BStBl. 1977 II, S. 629ff.
- BFH (1977b) Urteil vom 22.06.1977 – I R 8/75, in: BStBl. 1977 II, S. 798ff. = BB 1977, S. 1488ff.
- BFH (1978) Urteil vom 26.01.1978 – V R 137/75, in: BStBl. 1978 II, S. 280ff.
- BFH (1979) Urteil vom 29.03.1979 – IV R 183/75, in: BStBl. 1979 II, S. 512ff. = BFHE 127, 530ff.
- BFH (1980a) Urteil vom 18.06.1980 – I R 71/76, in: BStBl. 1980 II, S. 741ff.
- BFH (1980b) Urteil vom 03.07.1980 – IV R 31/77, in: BStBl. 1981 II, S. 255.
- BFH (1980c) Urteil vom 10.07.1980 – IV R 136/77, in: BStBl. 1981 II, S. 84.
- BFH (1981) Urteil vom 22.01.1981 – IV R 160/76, in: BStBl. 1981 II, S. 427ff.

- BFH (1983a) Urteil vom 20.01.1983 – IV R 168/81, in: BStBl. 1983 II, S. 375f.
- BFH (1983b) Urteil vom 28.04.1983 – IV R 122/79, in: BStBl. 1983 II, S. 566.
- BFH (1983c) Urteil vom 05.05.1983 – IV R 43/80. in: BStBl. 1983 II, S. 631ff.
- BFH (1983d) Urteil vom 28.07.1983 – IV R 103/82, in: BStBl. 1984 II, S. 60ff.
- BFH (1983e) Urteil vom 23.11.1983 – I R 216/78, in: BStBl. 1984 II, S. 277ff.
- BFH (1984a) Urteil vom 11.04.1984 – I R 175/79, in: BStBl. 1984 II, S. 535ff.
- BFH (1984b) Urteil vom 30.05.1984 – I R 146/81, in: BStBl. 1984 II, S. 825.
- BFH (1984c) Urteil vom 21.08.1984 – VII R 106/81, in: BStBl. 1985 II, S. 124ff.
- BFH (1984d) Urteil vom 05.12.1984 – I R 62/80, in: BStBl. 1985 II, S. 311ff.
- BFH (1985) Urteil vom 06.11. 1985 – I R 242/81, in: BStBl. 1986 II, S. 333ff.
- BFH (1986a) Urteil vom 28.01.1986 – I R 220/82, in: BStBl. 1987 II, S. 205ff.
- BFH (1986b) Urteil vom 29.01.1986 – I R 22/85, in: BStBl. 1986 II, S. 479.
- BFH (1987a) Urteil vom 05.02.1987 – IV R 105/84, in: BStBl. 1987 II, S. 448.
- BFH (1987b) Urteil vom 09.07.1987 – IV R 87/85, in: BStBl 1988 II, S. 342 = BFHE 150, S. 345.
- BFH (1987c) Urteil vom 17.09.1987 – III R 201-202/84, in: BStBl. 1988 II, S. 488.
- BFH (1987d) Beschluß vom 26.10.1987 – GrS 2/86, in: BStBl. 1988 II, S. 348.
- BFH (1988a) Urteil vom 20.05.1988 – III R 151/86, in: BStBl. 1989 II, S. 269.
- BFH (1988b) Urteil vom 27.09.1988 – VIII R 193/83, in: DB 1989, S. 410ff.

- BFH (1989b) Urteil vom 19.01.1989 – IV R 2/87, in: BStBl. 1989 II, S. 393ff.
- BFH (1989c) Urteil vom 26.04.1989 – I R 147/84, in: BStBl. 1991 II, S. 213.
- BFH (1990a) Urteil vom 02.02.1990 – III R 165/85, in: BStBl. 1990 II, S. 706ff.
- BFH (1990b) Urteil vom 02.03.1990 – III R 70/87, in: BStBl. 1990 II, S. 733ff.
- BFH (1990c) Urteil vom 16.05.1990 – X R 72/87, in: BStBl. 1990 II, S. 1044ff.
- BFH (1990d) Beschluß vom 04.07.1990 – GrS 51/89, in: BStBl. 1990 II, S. 830ff.
- BFH (1990e) Urteil vom 24.01.1990 – I R 17/89, in: BStBl. 1990 II, S. 681ff. = BFHE 160, S. 155ff.
- BFH (1991a) Beschluß vom 25.01.1991 – GrS 7/89, in: BStBl. 1991 II, S. 691ff.
- BFH (1991b) Urteil vom 07.11.1991 – IV R 43/90, in: BStBl. 1992 II, S. 398ff.
- BFH (1991c) Urteil vom 13.11.1991 – I R 102/88, in: BStBl. II 1992, S. 336ff.
- BFH (1992a) Urteil vom 24.04.1992 – VI R 141/89, in: BStBl. 1992 II, S. 666.
- BFH (1992b) Urteil vom 31.07.1992 – VI R 112/88, in: BFH-NV 1993, S. 224f.
- BFH (1992c) Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91, in: BStBl. 1992 II, S. 977ff. = BFHE 169, S. 163ff.
- BFH (1992d) Urteil vom 02.10.1992 – III R 54/91, in: DStR 1993, S. 124.
- BFH (1993a) Urteil vom 11.02.1993 – VI R 66/91, in: BStBl. 1993 II, S. 450.
- BFH (1993b) Urteil vom 27.04.1993 – IX R 26/92, in: BStBl. 1993 II, S. 784.
- BFH (1994a) Urteil vom 07.04.1994, in: BStBl. 1994 II, S. 740ff.
- BFH (1994b) Urteil vom 27.07.1994 – II R 122/91, in: BStBl. 1995 II, S. 14ff.
- BFH (1995a) Beschluß vom 30.01.1995 – GrS 4/92, in: BStBl. 1995 II, S. 281f. = BB 1995, S. 653f.

- BFH (1995b) Urteil vom 17.05.1995 – I R 105/94, in: BB 1995, 2470f.
- BFH (1996a) Urteil vom 25.01.1996 – IV R 114/94, in: BStBl. 1997 II, S. 382f. = DB 1996, S. 1448f.
- BFH (1996b) Urteil vom 29.05.1996 – I R 15/94, in: BStBl. 1997 II, S. 57.
- BFH (1996c) Urteil vom 29.05.1996 – I R 167/94, in: BStBl. 1997 II, S. 60.
- BFH (1996d) Urteil vom 29.05.1996 – I R 21/95, in: BStBl. 1997 II, S. 63.
- BFH (1996e) Urteil vom 27.11.1996 – X R 92/92, in: BStBl. 1996 II, S. 97f.
- BFH (1997a) Urteil vom 15.07.1997 – VIII R 56/93, in: BFHE 183, S. 518ff.
- BFH (1997b) Urteil vom 15.10.1997 – I R 58/93, in: BStBl. 1998 II, S. 305.
- BFH (1998) Urteil vom 10.09.1998 – IV R 80/96, in: BStBl 1999 II, S. 21ff.
- BFH (1999a) Urteil vom 19.08.1998 – I R 92/95, in: BStBl. 1999 II, S. 387 = BFHE 187, S. 12
- BFH (1999b) Urteil vom 26.11.1998 . IV R 52/96, in: BStBl. 1999 II, S. 547 = BFHE 187, S. 492
- BFH (1999c) Urteil vom 20.01.1999 – I R 69/97, in: DStR 1999, 973
- BFH (2000) Beschluß vom 07.08.2000 GrS 2/99, in: BStBl. 2000 II, S. 632ff. = DStR 2000, S. 1682ff.
- BGH (1962) Urteil vom 25.04.1962 – VIII ZR 43/61, in: NJW 1962, S. 1200ff.
- BGH (1977) Urteil vom 23.11.1977 – VIII ZR 7/76, in: WM 1977, S. 1422
- BGH (1985) Urteil vom 24.4.1985 – VIII ZR 95/84, in: BGHZ 94, S. 195ff.
- BGH (1986) Urteil vom 20.06.1986 – V ZR 162/85, in: NJW-RR 1987, S. 114f.
- BGH (1989) Urteil vom 12.10.1989 – IX ZR 184/88, in: BGHZ 109, S. 47ff.
- BGH (1995) Urteil vom 06.11.1995 – II ZR 164/94, in: BB 1996, S. 155ff.
- BVerfG (1995) Beschluß vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91 -, in BVerfGE Band 93, S. 121ff.

LEBENS LAUF

PERSÖNLICHE DATEN

NAME	Sebastian Orthmann
FAMILIENSTAND	ledig
GEBURTSDATUM	24. März 1975
GEBURTSORT	Paderborn
STAATSANGEHÖRIGKEIT	deutsch

AUSBILDUNG

SCHULEN	1981 – 1985	Kurpfalzschule Wachenheim
	1985 – 1994	Werner Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim; Abitur im Juni 1994
UNIVERSITÄT	WS 94/95 - SS 96	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Mannheim
	WS 96/97 - SS 97	Studium an der Universität Alicante (Spanien)
	WS 97/98	Hochschulwechsel an die Johannes Gutenberg-Universität in Mainz
	18.02.2000	1. juristisches Staatsexamen
REFERENDARIAT	Seit 1.11.2001	am Amtsgericht in Mainz

PRAKTIKA UND TÄTIGKEITEN NEBEN DER AUSBILDUNG

16.03.98 - 15.05.98	BASF ESPANOLA (Barcelona), Rechtsabteilung
17.04.00 - 16.06.00	Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mittelstandsberatung
01.05.01 - 30.04.02	Universität Mainz, Lehrstuhl Prof. Dr. Peter Mülbert: Studienfachberatung für Rechtswissenschaften

